Crim. 134 t

Holzinger

Die Schwurgerichte

in

Württemberg

dargeſtellt

nach Anleitung des Geſetzes vom 14. Auguſt 1849 über das Verfahren in Straſſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, mit Erläuterungen, insbeſondere unter Berückſichtigung ſeiner Quellen, und unter ſteter Vergleichung deſſelben mit dem engliſchen, nordamerikaniſchen, franzöſiſchen und belgiſchen Strafprozeſſe, ſo wie mit den neueſten Geſetzgebungen im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt, in den Königreichen Bayern, Preußen und Sachſen, im Kurfürſtenthum Heſſen, im Großherzogthum Baden ꝛc. ꝛc.

von

Oberjuſtizrath Holzinger

v. Z. bei der königl. Oberregierung in Stuttgart.

Mit dem Geſetzestext und einem alphabetiſchen Regiſter.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'ſcher Verlag.

1849.

104. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorwort.

Ich habe mir zu einer Zeit vorgenommen, erläuternde Anmerkungen zu dem Geſetze vom 14. Auguſt d. J. über das Verfahren in Straſſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, zu ſchreiben, wo ich ſicher hoffen konnte, die Einrichtungen und das Verfahren der Geſchwornengerichte in Ländern, in welchen dieſe längſt beſtehen, durch eigene Wahrnehmungen weiter kennen zu lernen.

Leider vermochte ich letzteres Vorhaben nicht zu verwirklichen; meine Stellung im ſtändiſchen Ausſchuſſe verpflichtete mich zur ſteten Anweſenheit in Stuttgart.

Dieſes Verhältniß mag es rechtfertigen, wenn in der vorliegenden Schrift Muſter oder Formulare für die Anwendung des Geſetzes fehlen, was vielleicht von Manchem erwartet werden mag. Ich glaube jedoch die Verſicherung geben zu können, daß ich durch einen in nächſter Zeit folgenden Nachtrag auch dieſem Verlangen vollſtändig zu entſprechen im Stande ſeyn werde.

Ich habe mich mit aller Sorgfalt beſtrebt, unſer Geſetz durch Vergleichung mit andern Geſetzen, insbeſondere mit ſeinen Quellen, mit dem in den deutſchen Rheinprovinzen geltenden Rechte, zu erklären und habe hiebei alle neuen Schriften, ſo weit ſolche mir zu Gebot ſtanden, benützt.

Im Verlaufe meiner Arbeit habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß unſer Geſetz bei ſeiner Ausführung und Anwendung mancherlei Schwierigkeiten und Anſtände darbieten, daß es, wie jede neue Einrichtung ſein initium grave haben werde; allein Zeit und Erfahrung werden etwaige Lücken ausfüllen und Mängel verbeſſern, und ſo dem Geſetze ſeine wahre Bedeutung und die gewünſchte Wirkſamkeit verſchaffen. Hat dieſes Geſetz ſchon jetzt mehr Tadel als Beifall gefunden, ſo darf nicht überſehen werden, daß daſſelbe, mit Ausnahme des IV. Titels, dem in den deutſchen Rheinprovinzen zur Geltung gekommenen franzöſiſchen Rechte in ſeinen weſentlichen Richtungen entſpricht; daß es auf unſere bisherige Einrichtungen, deren ſofortige Aenderung nicht wohl möglich war, gegrüudet werden mußte, obwohl dieſelben dem neuen Inſtitute ganz fremd ſind, welche eben darum in nächſter Zeit mit demſelben in Einklang gebracht werden müſſen. Das neue Geſetz iſt auch nur ein proviſoriſches; die neue Gerichtsverfaſſung, die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltſchaft in allen Strafſachen, und eine den Bedürfniſſen der Zeit und dem Rechtsbewußtſeyn des Volks entſprechende Umgeſtaltung unſeres Strafgeſetzbuches werden demſelben erſt einen richtigen und ſichern Halt geben, die Lebenskraft des neuen Inſtituts fördern und demſelben einheimiſchen Boden gewinnen.

Unter diejenigen, welche unſern Geſchwornengerichten im Voraus eine gedeihliche Wirkſamkeit abſprechen, gehört beſonders ein ungenannter Verfaſſer des Aufſatzes in Nr. 293 des Beobachters. Derſelbe iſt der Anſicht, daß der erwähnte IV. Titel des Geſetzes über die Bildung der Schwurgerichte zunächſt eine Aenderung erleiden müſſe; es müſſe jeder Einfluß der Staatsregierung auf die Feſtſtellung der Geſchwornenliſten beſeitigt werden, ſoll das Geſchwornengericht ein Volksgericht ſeyn, welches im Namen und Auftrag des Volkes zwiſchen

der Krone und dem Angeklagten zu richten hat. Zu dieſem Behufe ſchlägt derſelbe vor, die Auswahl der Geſchwornen durch eine vom Volke aus ſeiner Mitte gewählte Commiſſion vorzunehmen, indem eine mittelſt direkter Wahl von ſämmtlichen zu politiſchen Wahlen berechtigten Staatsbürgern ernannte Commiſſion die meiſte Gewähr dafür gebe, daß ſie die wahren Organe des Volksgewiſſens und die ächten Vertreter der im Volke herrſchenden Rechtsidee herausfinde. Die Regierung habe ſich durch den Einfluß des Oberamtmanns auf die Amtsverſammlung und durch den Vorſitz des Bezirksrichters im Bezirksausſchuſſe nicht mit dem Finger begnügt, ſie habe ſich durch den zweiten Abſatz des Artikels 74 (nach welchem der Vorſtand des Civilſenats des Kreisgerichtshofs ein Fünftel der in die Bezirksliſten aufgenommenen Geſchwornen ſtreichen darf) die ganze Hand zu verſchaffen gewußt. Wäre dem ſo, ſo müßte man ſich in der That hierüber wundern; denn gerade dieſer Titel des Geſetzes iſt es, welchen die demokratiſche Partei der ſtändiſchen Commiſſion gegen den Entwurf der Staatsregierung in daſſelbe brachte. Wäre die Anſicht des Verfaſſers dieſes Aufſatzes richtig, ſo könnte unſer Geſchworneninſtitut nun und nimmermehr gedeihen; es müßten daſſelbe alle Vorwürfe treffen, welche dem älteren franzöſiſchen Wahlſyſteme gemacht worden ſind; das Geſchworneninſtitut wäre ein Werkzeug der Regierung, welches ſie für ihre Zwecke beliebig gebrauchen könnte.

Allein auf ſolcher Grundlage beruht die Bildung unſerer Schwurgerichte nicht; es iſt dieſer, wie unſerm Geſetze, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zu Berathung einer Reviſion der Verfaſſung vom 1. Juli d. J., ſowie dem neueſten franzöſiſchen und dem großherzoglich badiſchen Geſetze, die breiteſte demokratiſche Unterlage gegeben; es kann jeder württembergiſche Staatsbürger, welcher dreißig Jahre alt iſt und irgend

eine direkte Steuer bezahlt, Geſchworner ſeyn; nur muß derſelbe die mit dieſem Ehrenamte nothwendigen Koſten zu bezahlen vermögen, und ſo diejenige äußere Unabhängigkeit beſitzen, welche bei dieſem Ehrenamte gewiß nicht fehlen darf. Dieſes Moment mag freilich bei einem größern Theile der demokratiſchen Partei in der Regel nicht zutreffen, und darum hätte es mehr convenirt, dem Aſſociationsweſen auch den Zweck der Unterſtützung derjenigen Vereinsmitglieder zu unterſtellen, welche als gewählte Geſchworne die pekuniären Opfer zu tragen nicht vermocht hätten.

Die Amtsverſammlungen, welche von dem Einfluſſe der Oberamtleute abhängen ſollen, beſtehen keineswegs aus den Ortsvorſtehern und Amtsverſammlungsdeputirten, wie ſolche der §. 76 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 beſtimmt, vielmehr ſind die bisherigen Elemente dieſer Verſammlungen durch ein neues verſtärkt, durch die Obmänner der Bürgerausſchüſſe der in der Amtsverſammlung vertretenen Gemeinden. Sodann muß der von dieſer Verſammlung gewählte Bezirksausſchuß von ſieben Mitgliedern mindeſtens aus drei Mitgliedern beſtehen, welche der wählenden Verſammlung nicht angehören. Der Verfaſſer jenes Aufſatzes hat dieſe Momente auch gar nicht berührt, und davon geſchwiegen, worin denn der Grund des Einfluſſes des Oberamtmanns auf dieſes neue Element liegen ſolle, und ob es denn nach Einführung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Amtsverſammlungen und nach der Richtung der Zeit überhaupt mit dem Einfluſſe der Oberamtleute auf die gewöhnlichen Amtsverſammlungsmitglieder ſeine volle Richtigkeit habe. Der Bezirksrichter, welcher den Vorſitz im Bezirksausſchuſſe führt und mit berathender Stimme an deſſen Verhandlungen Theil nimmt, ſoll der weitere einflußreiche Mann der Staatsregierung ſeyn.

Allein der Oberamtsrichter iſt von der Staatsregierung völlig unabhängig, er kann nach den Grundrechten von ſeinem Amte

nicht entfernt, auf keine andere Stelle verſetzt oder in Ruheſtand geſetzt werden. Worin ſoll nun der Einfluß dieſes Beamten auf Männer beſtehen, die wenigſtens zur einen Hälfte in gar keiner amtlichen Beziehung zu demſelben ſtehen? Steht ja auch nach dem §. 11 des badiſchen Geſetzes der Staatsbehörde der Vorſitz im Bezirksausſchuſſe zu, und dieſes Geſetz wurde von demjenigen Theile der ſtändiſchen Commiſſion, welche das demokratiſche Wahlprinzip in dem Geſetze durchſetzte, als Muſter oder Vorbild anerkannt. Ueberdieß darf aber angenommen werden, daß der Vorſitz im Bezirksausſchuſſe einem unabhängigen Richter zweckmäßiger anvertraut wird, als einem Parteimanne, welcher aus direkten Wahlen des ſtimmberechtigten Volkes hervorgehen ſolle.

Doch der Hauptanſtoß liegt in der den Vorſtänden der Civilſenate der Kreisgerichtshöfe eingeräumten Befugniß, ein Fünftel der in die Bezirksliſten aufgenommenen Geſchwornen zu ſtreichen. Es wird geſagt, das kleine Häuflein der Demokraten, welches die conſervativen Bezirksausſchüſſe in die Bezirksliſten aufnehme, werde durch die Ausübung dieſer Reduktionsbefugniß in der Regel in den Strich fallen, und ſo werde das Schickſal eines wegen politiſcher Verbrechen Angeklagten einem aus politiſchen Gegnern zuſammengeſetzten Gerichte anheimgegeben, was nicht gerecht ſey ꝛc.

Wenn man freilich die Geſchwornengerichte lediglich von ihrer politiſchen Seite auffaßt, wenn man von einem Volksgerichte ſpricht, welches von dem Volke berufen ſey, um die zur Zeit herrſchende politiſche Anſicht in den Schwurgerichtshöfen geltend zu machen und zu vertreten, und ſo die aus dieſer hervorgehende Rechtsidee zu verwirklichen, ſo könnte folgerichtig nur den Vertretern dieſer Anſicht die endliche Auswahl der Geſchwornen überlaſſen werden. Allein der Verfaſſer jenes Aufſatzes hat den wahren Standpunkt, von welchem die Geſchwornengerichte allein aufzufaſſen ſind, verlaſſen. Hätte er ſich das Gegentheil

vergegenwärtigt, hätte er ſich lauter politiſche Gegner als Geſchworne im umgekehrten Sinne gedacht, ſo würde ihm klar geworden ſeyn, daß die Angeklagten und ihre politiſchen Genoſſen die gleichen Beſorgniſſe gegen ihre Richter zu hegen Urſache haben. Darum darf die endliche Auswahl der Geſchwornen nicht einer Behörde anvertraut werden, welche aus der Vertretung der herrſchenden politiſchen Anſicht allein hervorgegangen iſt, es muß vielmehr eine über den Parteien ſtehende, von den Einflüſſen der herrſchenden politiſchen Anſicht des Volkes wie der Regierung gleich unabhängige Behörde hiezu berufen ſeyn, ſoll nicht die abſolut nothwendige Unparteilichkeit der Geſchwornen im Voraus aufgegeben und ſo das Vertrauen zum Gerichte, welches allein der Unbefangenheit und der Unparteilichkeit geſpendet werden kann, im Voraus vernichtet werden. Unſer Geſetz folgt in dieſer Richtung dem belgiſchen Geſetze, worüber eine Klage nicht bekannt iſt.

Laſſen wir darum die Hoffnung auf eine gute Wirkſamkeit des Geſetzes nicht ſchwinden; die Zeit wird lehren, wo und wie daſſelbe zu verbeſſern ſey. Vertrauen wir dem redlichen, biedern Sinne, dem Rechtsbewußtſeyn und dem verſtändigen Streben des württembergiſchen Volkes; hoffen wir, daß es von den ihm durch dieſes Geſetz eingeräumten Rechten den geeigneten Gebrauch machen werde, daß insbeſondere die Geſchwornen ſtets daran feſthalten werden, daß ſie als Richter unter und nicht über dem Geſetze ſtehen, ſelbſt wenn dieſes ihrem Rechtsbewußtſeyn nicht entſprechen ſollte.

Stuttgart, Anfangs December 1849.

Der Verfaſſer.

Inhaltsverzeichniß.

A.

Inhaltsanzeige des Geſetzes vom 14. Auguſt 1849

S. 14—19 der Einleitung.

B.

Alphabetiſches Sachregiſter zu demſelben.

Ablehnung des Amts eines Geſchwornen, wem dieſe zukommt S. 135 ff.; Ablehnung durch die Parteien S. 171 ff., insbeſondere nach engliſchem und franzöſiſchem Rechte S. 172 ff., ſ. auch Caſſationshof und Richter.

Abſchriften, von welchen Aktenſtücken ſolche verlangt werden können S. 177, 181, 182.

Abſtimmung der Geſchwornen S. 264 ff., ſ. auch Geſchworne.

Abtreibung der Leibesfrucht, gehört vor die Schwurgerichthöfe III, 15. S. 65.

Abweſende, Verfahren gegen dieſelben S. 301 ff.

Accuſatoriſcher Prozeß, ſ. Anklageverfahren.

Advokaten, ſ. Rechtsanwälte.

Aerzte, wann deren Dienſtvergehen vor die Schwurgerichtshöfe gehören S. 77.

Akteneinſicht durch die Angeklagten und deren Vertheidiger S. 177.

Allmacht der Geſchwornen, ſ. Geſchworne.

Amerika, ſ. Nordamerika.

Amt, Erpreſſung in demſelben, ſ. Erpreſſung.

Amtliche Gelder, deren Unterſchlagung, ſ. Unterſchlagung.

Amtshandlungen, Täuſchung bei denſelben, ſ. Täuſchung bei Amtshandlungen.

Angeber, ſ. Denuncianten.

Angeklagter, deſſen Vorſtellung, ſ. Vorſtellung; deſſen Beſchwerden gegen Verweiſungserkenntniſſe, ſ. Nichtigkeitsklage und Verweiſungserkenntniſſe. — Ladung deſſelben Art. 44 S. 129; deſſen Vorführung in die Sitzung des Schwurgerichtshofs Art. 115 S. 183, 195; ungebührliches Benehmen deſſelben, Verfahren dagegen S. 183—184; deſſen Ausbleiben, Folge hievon S. 184; Vernehmung deſſelben Art. 122 S. 186, 200; Befugniſſe deſſelben beim Zeugenverhör S. 187; deren Abtreten aus dem Sitzungſaale und

Vernehmung eines oder mehrerer derſelben in Abweſenheit anderer Mitangeklagten Art. 141 S. 190; Entwicklung der Vertheidigung nach beendigtem Zeugenverhör S. 193, 212; Eröffnung des Wahrſpruchs an denſelben S. 221; Freiſprechung des Angeklagten, Entlaſſung aus der Haft oder Fortdauer derſelben S. 221—222; Frage an denſelben wegen ſeiner weiteren Vertheidigung S. 223; Ermahnung deſſelben zur Standhaftigkeit S. 270—271. 274—275.

Ankläger (prosecutor) im engliſchen Strafverfahren S. 34 ff., ſ. Staatsanwaltſchaft.

Anklageakt (Indiktment) nach engliſchem Rechte S. 39; nach württembergiſchem Recht, Inhalt deſſelben S. 113 ff.; Verbindung mehrerer Anklageakte oder Trennung derſelben Art. 106—107 S. 177—178; deſſen Verleſung in öffentlicher Sitzung Art. 119 S. 185; deſſen Entwicklung Art. 120 daſ.

Anklagejury nach engliſchem Rechte S. 39 ff.

Anklagekammer nach franzöſiſchem Rechte S. 43 ff.; nach württembergiſchem Rechte E. II S. 44, 106 ff.; ſ. auch Criminalſenat und Verweiſungserkenntniſſe.

Anklageſtand, Verſetzung eines Verdächtigen in denſelben E. I S. 38 ff.; a) nach engliſchem Rechte S. 39; b) nach nordamerikaniſchem Rechte Nr. 2 S. 40; nach franzöſiſchem Rechte Nr. 3. S. 40 ff.; nach württembergiſchem Recht, Vorſtellung dagegen Art. 9 ff. S. 104 ff.; Wirkungen deſſelben S. 118 ff.

Anklageverfahren, deſſen Unterſchied vom Inquiſitionsprozeſſe S. 26 ff., ſ. auch VI S. 62, 88.

Anſchuldigungszeugen, ſ. Zeugen.

Anzeigen, neue, welche die Wiederaufnahme einer Vorunterſuchung begründen S. 124—125.

Anzünden anderer Gegenſtände als bewohnter Gebäude, wann es vor die Schwurgerichtshöfe gehört III. 31 S. 66.

Antwortsverweigerung durch den Beſchuldigten, ſ. Vorunterſuchung.

Anwälte, öffentliche, ſ. Rechtsanwälte.

Apotheker, wann deren Dienſtvergehen vor die Schwurgerichtshöfe gehören S. 78.

Appellation, ſ. Nichtigkeitsklage.

Armenunterſtützung ſchließt vom Geſchwornendienſte aus S. 134.

Aſſiſen, was unter dieſen zu verſtehen ſey S. 25, ſ. Geſchworne.

Aufruhr, ſ. Politiſche Verbrechen.

Augenſchein, deſſen Einnahme S. 92.

Ausſetzung hülfloſer Perſonen gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 16. S. 65.

Badiſches Geſetz, eine Quelle unſeres Geſetzes S. 6, 11—12.

Banden, Vereinigung der Uebelthäter in ſolchen, gehören vor die Schwurgerichtshöfe III 2. S. 65.

Bankerott, betrüglicher, gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 29. S. 66.

Bayeriſches Geſetz, eine Quelle unſeres Geſetzes S. 6, 13—14.

Beamte, welche nicht Geſchworne ſeyn können S. 135.

Begnadigung, Empfehlung behufs derſelben S. 272, 275.

Bekenntniß, Hinwirkung auf daſſelbe in der Vorunterſuchung S. 93 ff.; wann daſſelbe die Verhandlung vor Geſchwornen ausſchließt S. 168 ff.

Beleidigung mittelſt der Preſſe, ſ. Preßvergehen, König, Königin, Kronprinz.

Beſchuldigter, ſ. Vorunterſuchung.

Beſtechung der Geſchwornen, deren Beſtrafung S. 162.

Betrug, wann ſolcher vor die Schwurgerichtshöfe gehört III. 27—28 S. 66.
Beweisſtücke, Vorlegung derſelben im Hauptverfahren Art. 143 S. 190, 211.
Beweistheorie in Schwurgerichtsfällen S. 44—47, 232 ff.; im engliſchen Rechte S. 47, 233 ff.
Bezirksausſchüſſe, deren Bildung und Verrichtungen bei Anfertigung der Dienſtliſte der Geſchwornen S. 155 ff.; in Baden, Heſſen, Bayern S. 158 bis 159, 160.
Bezirksgerichte, ſ. Unterſuchungsgerichte.
Bezirksrichter, deren Verrichtungen bei Anfertigung der Dienſtliſte S. 155 ff.
Blutſchande gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 23. S. 66.
Brandſtiftung gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 30. S. 60.
Briefe, deren Beſchlagnahme und Eröffnung, Vorausſetzungen dieſer Maßregel V. S. 61 ff.
Cabinetsjuſtiz iſt unſtatthaft Nr. IV. § 42 S. 62.
Caſſationshof, deſſen Zuſammenſetzung S. 287, 289—290; Staatsanwalt und Gerichtsſchreiber bei demſelben S. 287; nach franz. Rechte S. 288—289; Nichtigkeitsklage bei demſelben gegen Verweiſungserkenntniſſe, ſ. Nichtigkeitsklage Z. 2; welche Verfügung demſelben hierauf zukommt Art. 29 S. 122—123; Verfahren vor demſelben S. 290 ff., 292—293; Entſcheidung deſſelben S. 293—296, und zwar in der Sache ſelbſt oder mittelſt Verweiſung an einen andern Schwurgerichtshof S. 296—299; Ablehnung einzelner Mitglieder deſſelben S. 299 ff.
Cautionsleiſtung, ſ. Sicherheitsleiſtung.
Cenſus bei der Geſchwornenwahl S. 150.
Civilanſprüche, deren Verfolgung im Strafverfahren K. S. 52—53, ſ. den folgenden Artikel.
Civilpartei in Schwurgerichtsfällen, deren Befugniſſe K. S. 52—53, S. 187; deren Erſatzanſprüche S. 222—223, 268.
Civilſenatsvorſtände, deren Befugniß zur Reduktion der Dienſtliſte der Geſchwornen S. 157, 161.
Competenz der Schwurgerichte, ſ. Schwurgerichte.
Concurrenz von Verbrechen, deren Wirkung auf die Zuſtändigkeit der Schwurgerichte ꝛc. S. 79 ff.
Confrontationen, ſ. Gegenüberſtellung.
Connexität, deren Wirkung auf die Zuſtändigkeit der Schwurgerichte ꝛc. S. 80 ff. S. 182.
Contumacialverfahren gegen Abweſende und Flüchtlinge. S. 301 ff.
Creditpapiere, deren Fälſchung, gehört vor die Schwurgerichtshöfe III, 5. S. 65.
Criminalſenate der Kreisgerichtshöfe als Anklageſenate E. II. S. 44, 106 ff.; deren Obliegenheiten S. 107 ff.; Erlaſſung von Inſtruktorien S. 108; deſſen Erkenntniſſe, ſ. Verweiſungserkenntniſſe.
Delationsgebühren, welche einen Gehaltstheil öffentlicher Diener bilden, machen zum Zeugniß nicht unfähig S. 188.
Denuncianten können Zeugen ſeyn Art. 132 S. 188, 208.
Denunciationen, welche derſelben eine Unterſuchung veranlaſſen S. 89.
Diebſtahl, wann ſolcher vor die Schwurgerichtshöfe gehört III, 27. S. 66 u. 72; Rückfall in denſelben begründet die Competenz derſelben nicht S. 78—79.
Diener, öffentliche, welche nicht Geſchworne ſeyn können S. 135; welche auf Anzeigegebühren angewieſen ſind, können Zeugen ſeyn Art. 132 S. 188, 208.
Dienſtboten können nicht Geſchworne ſeyn S. 135.
Dienſtliſte der Geſchwornen, ſ. Geſchworne.

Dienſt- und Ehrenrechte, deren Verluſt, ſ. Ehrenrechte.
Dienſtvergehen, welche derſelben vor die Schwurgerichtshöfe gehören IV, S. 66, 77—78.
Dollmetſcher, deren Ernennung ꝛc. S. 192, 211—212.
Doppelehe gehört vor die Schwurgerichtshöfe III, 24. S. 66.
Ebenbürtige, Gericht für dieſelben, iſt aufgehoben C. S. 28.
Ehren- und Dienſtrechte, deren Verluſt zieht Unfähigkeit zum Geſchwornenamte nach ſich S. 134.
Eid der verſchiedenen Religionsparteien S. 201—203, ſ. auch Geſchworne und Zeugeneid.
Einkünfte, öffentliche, deren Verkürzung, wenn ſolche vor die Schwurgerichtshöfe gehört S. 77.
Eiſenbahnen, Beſchädigung derſelben, wenn ſolche vor die Schwurgerichtshöfe gehört III, 33. S. 66.
Engliſches Recht und die damit zuſammenhängenden Einrichtungen S. 7, ſ. Vorunterſuchung, Anklageſtand, Bekenntniß.
Entführung gehört vor die Schwurgerichtshöfe III, 20. S. 65.
Entlaſtungszeugen, ſ. Zeugen.
Ergänzungsrichter, Beſtellung derſelben bei den Schwurgerichtshöfen Art. 40 S. 126—127 und Art. 46 S. 129, 174—175.
Erkenntniſſe, ſ. Urtheile und Verweiſungserkenntniſſe.
Erpreſſung, wenn ſolche vor die Schwurgerichtshöfe gehört III, 26. S. 66; Erpreſſung im Amte S. 77.
Exemte gibt es nicht mehr C. S. 28.
Experten, ſ. Sachverſtändige.
Fälſchungen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören III, 5, 6, 27—28, 29. S. 65—66.
Falſchmünzen gehört vor die Schwurgerichtshöfe III, 4. S. 65.
Feſſelung des Angeklagten S. 195.
Flüchtlinge, Verfahren gegen dieſelben, ſ. Contumacialverfahren.
Frageſtellung durch den Präſidenten S. 215—216, 257, 258—259; über die That- und Rechtsfrage nach den verſchiedenen Geſetzgebungen S. 230 ff.; insbeſondere nach der franzöſiſchen Geſetzgebung S. 239 ff.; Controverſen hierüber S. 242 ff.; Aeußerungen hierüber in der württembergiſchen Ständeverſammlung S. 244—248; Frageſtellung nach württembergiſchem Recht S. 248, 253—255, 257, 258; deſſen Vergleichung mit dem bayeriſchen Geſetze S. 249—251; mit dem badiſchen Geſetze S. 251—253, 257; Verhältniß der Fragen zu einander und Ordnung ihrer Beantwortung S. 259—260; Aufklärung über die Fragen daſ. S. 260.
Franzöſiſches Recht, eine Quelle unſeres Geſetzes S. 6—7, 9.
Franzöſiſche Revolution, deren Folgen hinſichtlich der Einführung der Schwurgerichte S. 3—4.
Friedensrichter im franzöſiſchen Strafverfahren S. 32; im engliſchen Prozeſſe S. 35.
Friſtverlängerungsgeſuche um Vertagung der Sache zur nächſten Verſammlung S. 177 und 182.
Gantleute, welche nicht Geſchworne ſeyn können S. 134.
Geburt, Verheimlichung derſelben, wann ſolche vor die Schwurgerichtshöfe gehört III, 14. S. 65.
Gefangenhalten, widerrechtliches, wann ſolches vor die Schwurgerichtshöfe gehört III, 19. S. 65.

Gegenüberſtellung der Zeugen und Verdächtigen in der Vorunterſuchung S. 92 und 98.

Geheime Stimmgebung der Geſchwornen S. 264.

Geiſtliche können nicht Geſchworne ſeyn S. 135; deren Zeugnißablegung S. 206—207.

Gemeinderäthe, was ſie bei Anfertigung der Urliſte zu beobachten haben S. 150 ff.

Generalſtaatsanwalt beim Obertribunal, deſſen Verrichtungen: a. bei der Nichtigkeitsklage gegen Verweiſungserkenntniſſe S. 117 ff.; b. Bekanntmachung der Schwurgerichtsſitzungen durch denſelben Art. 42 S. 128.; c. bei Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntniſſe der Schwurgerichtshöfe S. 287, 290 ff.

Gerichtsſchreiber gehört zum Schwurgerichtshof Art. 37 S. 125 ff.; deſſen Ernennung Art. 39 S. 126; deſſen Verrichtungen Art. 119—120 S. 185. Art. 124 S. 186., 197, 199, 267, 271; beim Caſſationshofe S. 287, 292, 296.

Gerichtsſtände, befreite, ſind aufgehoben C. S. 28. Nr. VI, § 43 S. 62; ſ. jedoch Militärgerichtsbarkeit.

Gerichtsſtand, ordentlicher VI, § 42 Abſ. 2 S. 62.

Gerichtsverfaſſung, Ausſicht auf Aenderung derſelben S. 5.

Germaniſtenverſammlungen in Frankfurt und Lübeck S. 1 ff.

Gerücht, wann ſolches eine Unterſuchung veranlaßt S. 89.

Geſchworne, deren Bedeutung, Wahrſpruch ꝛc. S. 22—26 vergl. mit S. 1 ff.; gehören zum Schwurgerichtshof Art. 37 S. 125 ff.; wer Geſchworner ſeyn kann, wer nicht; wer dieſes Amt ablehnen kann S. 134 ff.; deren Belohnung, Beſtechung S. 162; deren Reiſekoſten Art. 80 S. 162; welche Aktenſtücke denſelben mitzutheilen ſind Art. 161 S. 216; deren Obmann S. 217, 259, 265; Frageſtellung an dieſelben, ſ. Frageſtellung; Inſtruktion derſelben S. 217—218, 255 ff.; Berathung derſelben, ihre Leitung, Abſtimmung, Stimmenmehrheit S. 218—219, 260, 264; über die Stimmenzahl nach den verſchiedenen Geſetzgebungen S. 260—264; Wahrſpruch derſelben S. 219 und 257, 265; deſſen Prüfung S. 219—220, 256, 266—267; deſſen Eröffnung an den Angeklagten S. 267; Verkehr derſelben mit Dritten S. 256; Irrthum derſelben in der Sache ſelbſt S. 266—267; 1) Urliſte derſelben, deren Bildung nach dem Entwurfe S. 152 ff.; nach dem Geſetze S. 136 ff., 150 ff.; a. nach großherzoglich heſſiſchem Rechte S. 137; b. nach belgiſchem Rechte S. 138—140; c. nach bayriſchem Rechte S. 140—142; d. nach preußiſchem Rechte S. 142—143; e. nach dem hannöveriſchen Entwurfe S. 143; f. nach franzöſiſchem Rechte S. 144—146; g. nach großherzoglich badiſchem Rechte S. 146—148; h. nach kurheſſiſchem Rechte S. 148; i. nach königlich ſächſiſchem Rechte S. 148—149; k. nach öſterreichiſchem Rechte S. 149; Betrachtungen über die verſchiedenen Syſteme S. 149 ff.; 2) Dienſtliſte derſelben S. 155 ff.; Reduktion dieſer und der Urliſten S. 157 ff.; deren Bekanntmachung S. 314; 3) Spruchliſte derſelben S. 163 ff. — Mittheilung der Geſchwornenliſte an den Angeklagten S. 167; Zahl der Geſchwornen und ihre Ladung S. 164 und 168; Ungehorſam derſelben, deſſen Beſtrafung S. 165 ff.; deſſen Entſchuldigung S. 185 ff.; Ziehung der Namen derſelben aus der Urne S. 170 ff.; deren Ablehnung, ſ. Ablehnung; deren Beeidigung S. 184—185, 201 ff.; deren Befugniſſe bei der mündlichen Verhandlung S. 187 ff.

Geſchwornengerichte, ſ. Schwurgerichte.

Geſammterkenntniß, ſ. Urtheile.

Geſellſchaften, unerlaubte, ſ. Politiſche Verbrechen.

Geſtändniß, ſ. Bekenntniß.

Gnade des Königs, ſ. Begnadigung.

Grundrechte des deutſchen Volkes vom 27. December 1848; deren Beſtimmungen über das Strafverfahren § 6 S. 53 ff.
Haft und Haftbefehle: 1) nach franzöſiſchem Rechte S. 33—34; 2) nach engliſchem Rechte S. 35; 3) nach den Grundrechten des deutſchen Volks und nach württembergiſchem Rechte §. 6 S. 53 ff. S. 96; Folgen der widerrechtlichen Verhängung der Haft III. S. 59; wann dieſes Dienſtvergehen vor die Schwurgerichtshöfe gehört S. 77.
Hauptgeſchworne, ſ. Geſchworne.
Hausſuchung, wenn ſolche zuläſſig iſt ꝛc. IV. S. 59 ff. S. 98.
Heſſen, Großherzogthum, Geſetz über Einführung der Schwurgerichte; Quelle unſeres Geſetzes S. 6, S. 9—11; Inhaltsüberſicht dieſes Geſetzes und deſſen äußere Anordnung S. 19—22.
Hochverrath, ſ. Politiſche Verbrechen.
Hülfloſe Perſonen, deren Ausſetzung, ſ. Ausſetzung.
Jahresliſte der Geſchwornen, ſ. Geſchworne unter Dienſtliſte.
Jaunerei gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 3. S. 65.
Indiktment nach engliſchem Rechte S. 39, ſ. Anklageakt.
Inquiſitionskoſten, Behandlung derſelben S. 270.
Inquiſitionskunſt, Regeln für ſolche ſind nicht mehr gegeben S. 93 ff.
Inquiſitionsprozeß, in wie weit derſelbe beibehalten iſt S. 26 ff.
Inſtanzentbindung iſt aufgehoben S. 47.
Inſtruktionsrichter, deſſen Verrichtungen in der franz. Vorunterſuchung S. 30 ff.
Kindsmord gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 13. S. 65.
Klage des Beleidigten oder Beſchädigten, wenn eine ſolche zu Einleitung einer Unterſuchung nöthig iſt S. 88—89.
König, deſſen Beleidigung, ſ. Politiſche Verbrechen.
Königin, deren Beleidigung, ſ. Politiſche Verbrechen. Dieſelbe iſt als Zeugin ſchriftlich zu vernehmen Art. 134 ff. S. 188.
Körperverletzung, vorſätzliche und dadurch verſchuldete Tödtung gehört vor den Schwurgerichtshof III. 11. S. 65; welche Körperverletzungen vor dieſelben gehören III. 17. S. 65.
Kreisgerichtshof, ſ. Criminalſenate.
Kronprinz, deſſen Beleidigung; ſ. Politiſche Verbrechen; deſſen ſchriftliche Vernehmung S. 188 ff.
Ladung, ſ. Vorladung.
Landesverrath, ſ. Politiſche Verbrechen.
Lehrer an öffentlichen Anſtalten, welche das Amt eines Geſchwornen ablehnen können S. 135.
Leibesfrucht, deren Abtreibung, ſ. Abtreibung.
Märzminiſterium, deſſen Verheißungen, insbeſondere hinſichtlich der Einführung der Schwurgerichte S. 4—5.
Meineid gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 7. S. 65.
Menſchenraub gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 18. S. 65.
Meuterei der Gefangenen gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 1. S. 65.
Mémoires, ſ. Vorſtellung.
Militärgerichtsbarkeit, deren Beſchränkung und in wie weit dieſelbe noch beſteht S. 28—29; vergl. auch VI. §. 43 S. 62.
Militärperſonen können das Amt eines Geſchwornen ablehnen S. 135.
Miniſterium, öffentliches, ſ. Staatsanwaltſchaft.
Mord gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 8. S. 65.
Mündlichkeit im Strafverfahren, ſ. Strafverfahren.

Münzverbrechen, ſ. Fälſchungen.

Nichtigkeiten, welche der Schwurgerichtshofspräſident zu vermeiden hat S. 196 bis 197; welche den Verurtheilten und Staatsanwalt zu Ergreifung der Nichtigkeitsklage berechtigen S. 280—285.

Nichtigkeitsklage, 1) gegen Erkenntniſſe der Schwurgerichtshöfe nach württembergiſchem, franzöſiſchem und engliſchem Rechte S. 48 ff.; Friſten zu deren Ergreifung S. 271; a) wann ſolche dem Verurtheilten zuſteht S. 276 bis 277, 280—285; b) wann ſolche dem Staatsanwalte zuſteht S. 277, 285; insbeſondere im Intereſſe des Geſetzes S. 285; Förmlichkeiten, welche bei Verfolgung derſelben zu beachten ſind S. 285—287; Verfahren in Nichtigkeitsklagſachen beim Caſſationshofe S. 290 ff.; c) gegen Verweiſungserkenntniſſe des Criminalſenats Art. 24 S. 114; wem dieſelbe und in welchen Fällen zukommt, Friſt bei deren Ergreifung und ihre Wirkungen Art. 26, 27 und 31, S. 117 ff. und S. 123.

Nordamerika, Vorunterſuchung im dortigen Strafverfahren III. S. 38; ſ. auch Anklageakt.

Notare, wann deren Dienſtvergehen vor die Schwurgerichtshöfe gehören S. 78.

Nothzucht gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 21. S. 65.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den Schwurgerichten, Ausnahme hievon S. 178 ff. vor dem Caſſationshofe S. 290 und 292.

Offiziere, deren Gerichtsſtand S. 28—29.

Papiere, deren Beſchlagnahme und Eröffnung V. S. 61 ff.

Patrimonialgerichtsbarkeit iſt aufgehoben VI. §. 41. S. 62.

Pflegſchaft, ſ. Vormundſchaft.

Politiſche Verbrechen welche nach dem Strafgeſetzbuche vor die Schwurgerichtshöfe gehören S. 64, 66 ff.

Polizei, gerichtliche, in Württemberg und in andern Staaten S. 89—91.

Polizeibehörden, deren Befugniſſe und Obliegenheiten in der Vorunterſuchung, Verfolgung und Ergreifung des Verdächtigen ꝛc. S. 29 ff. S. 54, 56, 89.

Präſident 1) des Obertribunals, Ernennung der Schwurgerichtspräſidenten durch denſelben Art. 39 S. 126; Beſtimmung der Eröffnung der Schwurgerichtsſitzungen Art. 42 S. 128; deſſen Verrichtungen beim Caſſationshofe S. 288—293; 2) des Schwurgerichtshofs, derſelbe ſtimmt zuletzt ab, Art. 37 S. 125 ff.; deſſen Ernennung Art. 39 S. 126; Stellvertreter Art. 45 S. 129; Amtsverrichtungen, diskretionäre Gewalt S. 130 ff., insbeſondere bei dem öffentlichen mündlichen Hauptverfahren S. 193 ff.; nach engliſchem Rechte S. 195; Anrede an die Geſchwornen S. 184, 185 und 197; Rechte und Pflichten beim Zeugenverhör S. 186 ff.; bei der Vernehmung des Angeklagten S. 186, 190; Nichtigkeiten, welche derſelbe zu vermeiden hat S. 196 bis 197; Reſumé, ſ. Reſumé; Frageſtellung, ſ. Frageſtellung.

Preßvergehen, welche von Amtswegen zu verfolgen ſind S. 27, welche derſelben vor die Schwurgerichtshöfe gehören II. S. 64, 68 ff.; Concurrenz derſelben S. 83—85; Obliegenheit des Staatsanwalts hiebei S. 103.

Prinzen und Prinzeſſinnen, welche derſelben ſchriftlich zu vernehmen ſind S. 189.

Protokolle über die Hauptverhandlung, deren Inhalt S. 271, 272—274; ſ. auch Vorunterſuchung.

Protokollführer, ſ. Gerichtsſchreiber.

Prozeßkoſten, Entſcheidung über dieſelben S. 270.

Rathskammer, deren Verrichtungen im franzöſiſchen Verfahren S. 40 ff.

Raub gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 25. S. 66.

Raufhändel, Tödtung in denſelben gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 12. S. 65.

Rechnungsfälſchung, wann ſolche vor die Schwurgerichtshöfe gehört S. 77.

Rechtsanwälte, öffentliche, wann deren Dienſtvergehen vor die Schwurgerichtshöfe gehören S. 78; Uebernahme der Vertheidigung durch dieſelben S. 114 ff.; deren ungebührliches Benehmen S. 196; deren Verrichtungen beim Caſſationshofe S. 288.

Rechtsmittel in Schwurgerichtsfällen nach württembergiſchem, franzöſiſchem und engliſchem Rechte S. 48 ff.; ſ. Nichtigkeitsklage.

Referenten, deren Beſtellung und Verrichtungen a) beim Criminalſenat S. 106 bis 107; b) beim Caſſationshofe S. 290—291.

Reich, deutſches, Verbrechen gegen daſſelbe, ſ. Politiſche Verbrechen, insbeſondere gegen die Reichsverſammlung und deren Beamten S. 64.

Reichsverweſer, deſſen Beleidigung, ſ. Politiſche Verbrechen.

Reiſekoſten der Geſchwornen S. 162.

Rekuſation, ſ. Ablehnung.

Reſtſetzung, wann ſolche vor die Schwurgerichtshöfe gehört S. 77.

Reſumé des Präſidenten S. 214—215, 226 ff.; nach bayeriſchem Geſetze S. 226—228; nach belgiſchem Geſetze S. 228; nach heſſiſchem, preußiſchem und badiſchem Rechte S. 229—230.

Reviſion der Urtheile, ſ. Wiederaufnahme der Unterſuchung.

Rheinländiſches Recht, eine Quelle unſeres Geſetzes S. 6.

Richter, deren Unabhängigkeit, Verſetzung, Suſpenſion, Ruheſtandſetzung §. 44 S. 62; welche den Schwurgerichtshof bilden Art. 37 S. 125 ff.; deren Ernennung S. 126—127; deren Befugniſſe im öffentlichen mündlichen Hauptverfahren S. 187; Abſtimmung derſelben S. 223, 268; deren Unterzeichnung im Erkenntniſſe S. 223; Prüfung des Wahrſpruchs durch dieſelben, ſ. Wahrſpruch; Ablehnung einzelner Richter S. 299 ff.

Ruheſtörungen bei den Schwurgerichtsverhandlungen, ſ. Schwurgerichtshöfe.

Rückfall begründet die Competenz der Schwurgerichtshöfe nicht S. 78—79.

Sachverſtändige, deren Beeidigung und Vernehmung S. 193, 209—211.

Schadenserſatz, ſ. Civilanſprüche.

Schwurgerichte, Zuſage ihrer Einführung S. 4—5; vergl. auch VI. Art. IX. §. 46 S. 62; Entwurf eines Geſetzes über deren Einführung S. 5; Quellen deſſelben S. 6; deſſen Berathung in der Commiſſion S. 7—8; deſſen Verabſchiedung S. 8; deren Begriff und Weſen §. 4 S. 22 ff. und S. 26; deren Competenz oder welche Strafſachen vor dieſelben gehören Art. 1 S. 64 ff.; Entſcheidung nach dem Hauptverfahren, wenn die Sache auch nicht mehr zu ihrer Competenz gehört S. 257—258, 268; Competenz derſelben nach dem großherzoglich heſſiſchen Geſetze S. 73—74; nach dem bayeriſchen Geſetze S. 74—75; nach dem badiſchen Geſetze S. 75—76; nach der preußiſchen Verordnung, dem ſächſiſchen Geſetze und hannöverſchen Entwurfe S. 76—77.

Schwurgerichtsbezirke in den vier Kreiſen Art. 38 S. 126 und 128.

Schwurgerichtsgeſetz, Ueberſicht des Inhalts deſſelben §. 3 S. 14—19; deſſen Einführung S. 312—313.

Schwurgerichtshöfe, was ſolche ſind S. 25—26; deren Bildung Art. 37 S. 125 ff.; Anzahl Art. 38 S. 126 und 128; deren Eröffnung und wann eine Sache auch nach der Eröffnung vor denſelben verhandelt werden kann Art. 42—43 S. 128 ff.; Ablehnung einzelner Richter derſelben S. 299 ff.; Störung ihrer Verhandlungen; deren Ahndung S. 311—312.

Schwurgerichtshofmitglieder, ſ. Präſident, Richter, Ergänzungsrichter, Staatsanwaltſchaft, Gerichtsſchreiber, Geſchworne.

Schwurgerichtsſitze in den vier Kreiſen; deren Bezeichnung S. 128.
Schwurgerichtsſitzungen, wie oft ſolche gehalten werden S. 126: Ausſetzung einer Sache auf eine folgende Sitzung Art. 105 S. 177, 182; Sitzordnung in denſelben Art. 108 S. 178; Oeffentlichkeit derſelben Art. 109 S. 178, 183; geheime Sitzungen, wann und wie ſolche anzuordnen ſind Art. 110 ff. S. 178, 183.
Schuldenweſen, Betrug bei demſelben, gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 28. S. 66.
Selbſtanzeige des Thäters begründet die Einleitung einer Unterſuchung S. 89.
Sicherheitsleiſtung, Befreiung aus der Haft in Folge derſelben: 1) nach franzöſiſchem Rechte S. 33—34; 2) nach engliſchem Rechte S. 58; 3) nach den Grundrechten des deutſchen Volkes und nach württembergiſchem Rechte S. 56 ff.
Sitzungsprotokolle, ſ. Protokolle.
Soldaten, deren Gerichtsſtand S. 28—29.
Spruchliſte der Geſchwornen, ſ. Geſchworne.
Staatsanwaltſchaft, Staatsbehörde, öffentliches Miniſterium, deren Verrichtungen S. 27—28, 132—133; Stellvertretung des Staatsanwalts Art. 47 S. 129; deren Verrichtungen in der Vorunterſuchung S. 32 ff., S. 88, S. 102—103 ff.; und nach dem Schluſſe derſelben Art. 10—11 S. 106 ff.; bei der Verſetzung in Anklageſtand S. 41 ff.; ſ. auch Anklageakt. Der Staatsanwalt oder ſein Stellvertreter gehört zum Schwurgerichtshof Art. 37 S. 125 ff.; Verrichtungen derſelben in Frankreich S. 98 ff., in andern Staaten S. 103; Verhältniß der Staatsanwaltſchaft zu dem Juſtizminiſterium S. 103; deren Befugniß neue Zeugen zu benennen S. 177; deren Befugniſſe bei ihrer Vernehmung S. 185, 187 ff.; Entwickelung der Anklage nach beendigtem Zeugenverhöre S. 193, 198, 212—214; ſ. auch Nichtigkeitsklage.
Staatsverbrechen und Staatsvergehen, welche derſelben vor die Schwurgerichtshöfe gehören, ſ. Politiſche Verbrechen.
Strafe, wann ſolche auszuſprechen iſt S. 222, 268.
Straferkenntniß, ſ. Urtheile.
Strafgeſetz, Verleſung des Texts deſſelben bei Verkündigung des Urtheils S. 270.
Strafgeſetzbuch, Ausſicht auf deſſen Reviſion S. 5.
Strafverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in demſelben, ihre Einführung zugeſichert S. 4—5; ſ. auch VI. §. 45 S. 62.
Stumme, Art ihrer Vernehmung S. 192.
Summariſches Verhör des Verdächtigen S. 92 ff.; ſ. auch Vorunterſuchung.
Täuſchung bei Amtshandlungen, wann ſolche vor die Schwurgerichtshöfe gehört S. 77.
Taube, deren Vernehmung S. 192.
Teiche, deren Vergiftung, ſ. Vergiftung.
Todtſchlag gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 10. S. 65.
Tödtung, wann ſolche vor die Schwurgerichtshöfe gehört III. 10—12. S. 65; Verfahren, wann Anzeigen für das Leben eines angeblich Getödteten vorhanden ſind S. 308.
Ungehorſamsſtrafen gegen Verdächtige finden in der Vorunterſuchung nicht ſtatt S. 94; gegen Zeugen S. 176, 180, 191—192, ſ. auch Geſchworne.
Unterſchlagung, wann ſolche vor die Schwurgerichtshöfe gehört III. 27. S. 66; Unterſchlagung anvertrauter Gelder S. 77.
Unterſuchung, ſ. Vorunterſuchung; Fälſchung in einer Unterſuchung

gehört vor den Schwurgerichtshof III. 6. S. 65; rechtswidrige Einleitung einer Unterſuchung, wann dieſe vor jenen gehört S. 77; Einſtellung der Unterſuchung S. 108 ff.; mündliche Unterſuchung vor dem Schwurgerichtshofe S. 183 ff.; deren ununterbrochene Fortdauer S. 220—222; Wiederaufnahme der Unterſuchung S. 307 ff.

Unterſuchungskoſten, Behandlung derſelben S. 270.

Unterſuchungsgerichte in Schwurgerichtsfällen B. S. 28, 87, 91—92; deren Verhältniß zu den Kreisgerichten S. 104.

Unterſuchungsrichter, welcher Mittel ſich derſelbe in der Vorunterſuchung zu bedienen hat S. 92 ff.; wann ſeine Wahrnehmung die Einleitung einer Unterſuchung begründet S. 89; was derſelbe nach geſchloſſener Vorunterſuchung zu beobachten habe Art. 9 S. 104 ff.

Unzucht, Verführung zu derſelben III. 22. S. 66.

Urkunden, ſ. Briefe.

Urliſte der Geſchwornen, ſ. Geſchworne.

Urtheile, freiſprechende oder verurtheilende S. 221—222; Verkündigung derſelben S. 221 und 223; deren Unterzeichnung S. 223; deren Inhalt S. 268—270; deren Vollſtreckung S. 271—272; Urtheile des Caſſationshofs, wie viele Richter zu einem ſolchen nothwendig ſind S. 288; welche davon ausgeſchloſſen ſind S. 288; Fällung, Unterzeichnung ꝛc. derſelben S. 292; Entſcheidungen des Caſſationshofs in der Hauptſache oder mittelſt Verweiſung an einen andern Schwurgerichtshof S. 290 ff. S. 296—299; deren Anfechtung ſ. Nichtigkeitsklage; Rechtsmittel. Wann Erkenntniſſe die Aburtheilung mehrerer Verbrechen begreifen S. 80 ff.

Väterliche Gewalt ſchließt vom Geſchwornendienſte aus S. 131.

Verbrechen, neue, welche ſich während der Hauptverhandlung ergeben, dießfallſige Verfügung des Schwurgerichtshofs S. 272, 275.

Verdikt, ſ. Wahrſpruch.

Vereine, unerlaubte, ſ. Politiſche Verbrechen.

Verfahren, ſ. Vorunterſuchung, Criminalſenate, Caſſationshof und Schwurgerichtshof.

Vergehen und Verbrechen, welche die Verhandlungen der Schwurgerichtshöfe ſtören, deren Ahndung S. 311—312. Welche Verbrechen und Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe gehören, ſ. Schwurgerichtshöfe.

Vergiftung gehört vor die Schwurgerichtshöfe III. 9, 32. S. 65—66.

Verhaftung, ſ. Haft.

Verheimlichung der Geburt, ſ. Geburt.

Verhöre in der Vorunterſuchung S. 92, durch den Präſidenten des Schwurgerichtshofs S. 180; Inſtruktion durch denſelben daſ., ſ. Vorunterſuchung, Schwurgerichtshöfe.

Verjährung, Unterbrechung derſelben durch das Contumacialerkenntniß S. 304.

Vermögensbeſchlagnahme gegen Abweſende und Flüchtige S. 301 ff.

Vertheidiger, Wahl derſelben und ihre Koſten Art. 25 S. 114 ff.; wann ein anderer, als ein öffentlicher Rechtsanwalt gewählt werden will, Zeit der Erklärung hierüber Art. 41 S. 129; Verkehr des Vertheidigers mit dem Angeklagten S. 181; Ahndung des ungebührlichen Benehmens S. 184, 196; deſſen Befugniß beim Zeugenverhör S. 185, 187 ff.; Entwicklung ſeiner Vertheidigungsbeweiſe S. 185, ſ. auch S. 193, 212 und 214; Befreiung von der Zeugnißablegung S. 207; er hat das letzte Wort S. 214.

Vertheidigung, nothwendige und freiwillige S. 115 ff.; deren Entwicklung nach beendigtem Zeugenverhöre S. 193; Frage wegen der Endvertheidigung S. 222.

Verwahrung eines Verdächtigen durch die Polizeibehörden S. 54.
Verweiſungserkenntniſſe des Criminalſenats: a. an andere Gerichte, Beſchwerde dagegen Art. 18 S. 109; b. an die Schwurgerichtshöfe Art. 19 S. 109; deren Inhalt und Unterſchrift S. 110 ff.; deren Mittheilung an die Angeklagten Art. 23 S. 114; Nichtigkeitsklage dagegen, ſ. Nichtigkeitsklage; wann ein Verzicht auf dieſelbe anzunehmen iſt Art. 43 S. 129; Verleſen derſelben in öffentlicher Sitzung Art. 119 S. 185.
Vorladung des auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten S. 129; der Geſchwornen S. 162; der Zeugen S. 177; der Abweſenden und Flüchtlinge S. 301 ff.
Vormundſchaft, Perſonen, welche unter derſelben ſtehen, können nicht Geſchworne ſeyn S. 134.
Vorſtellung gegen die Verſetzung in Anſchuldigungsſtand Art. 9 S. 104 ff.
Vorunterſuchung, deren Führung nach den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung D. S. 29—30; ihr Zweck und ihre Beſchleunigung S. 87 ff.; in Frankreich und in den Rheinprovinzen S. 30—34; in England S. 34 ff.; in Nordamerika III. S. 38; deren Wiederaufnahme S. 124—125; deren Einſtellung S. 108 ff.; ſ. auch Unterſuchung.
Wahlrecht zum Geſchwornendienſte, ſ. Geſchworne.
Wahl- und Wählbarkeitsrechte, ſtaats- oder gemeindebürgerliche, Störung in deren Ausübung; ſ. Politiſche Verbrechen; die Nichtigkeitsklage gegen Verweiſungserkenntniſſe hat aufſchiebende Wirkung Art. 26 S. 117 ff.
Wahrſpruch der Geſchwornen, was derſelbe iſt S. 23—24, 218—219; deſſen Dunkelheit, Unvollſtändigkeit ꝛc. S. 219—220; deſſen Eröffnung an den Angeklagten S. 221, 267; deſſen Prüfung durch die Richter S. 266; deſſen Unumſtößlichkeit und Ausnahmen hievon S. 277 ff.
Weiden, deren Vergiftung, ſ. Vergiftung.
Wiederaufnahme der Unterſuchung, in welchen Fällen ſolche zuläſſig iſt S. 307 ff.
Zeugen, 1) in der Vorunterſuchung, deren Vernehmung S. 96 ff.; wann ſolche für das Hauptverfahren zu produciren ſind, ſ. Zeugenliſte; deren nachherige Produktion durch den Angeklagten Art. 44 S. 129; Art. 103 S. 177, 180 ff.; durch den Staatsanwalt oder Präſidenten daſ. u. S. 180; deren Vernehmung Art. 138 S. 189; 2) in der Hauptunterſuchung Art. 121 ff. S. 185, 186; Widerſpruch gegen ihre Vernehmung, Entſcheidung hierüber Art. 120 S. 185; Verhinderung von Colluſionen S. 186; welche Ausſagen derſelben aufzuzeichnen ſind Art. 124 S. 186—187; ihre Vernehmung und Fragen an dieſelben S. 186 ff. 199, 203, 206 ff.; Einwendungen gegen dieſelben S. 205; Confrontation derſelben S. 205—206; deren Beeidigung, ihre Ahndung S. 187, 201—203, 206; deren Abtritt aus dem Sitzungsſaale S. 186, 188, 189—190, 206; Ordnung, in welcher dieſelben vernommen werden S. 200—201; ſchriftliche Vernehmung der in Art. 134 bezeichneten Perſonen S. 188 ff.; ſchriftliche Zeugenausſagen in der Vorunterſuchung, deren Benützung im Hauptverfahren S. 208—209; die Zeugen dürfen ſich einander nicht zur Rede ſtellen Art. 139 S. 189; Ungehorſam derſelben, deſſen Folgen und Strafe Art. 147 ff. S. 191, 198—199; unfähige Zeugen S. 206; deren Vernehmung als Auskunftsperſonen S. 207 ff.
Zeugeneid, deſſen Ableiſtung und weſentlicher Inhalt Art. 123 S. 186; welchen Zeugen dieſer nicht abgenommen werden darf Art. 133 S. 188, 206, ſ. auch S. 201.
Zeugengebühren, deren ſofortige Bezahlung S. 270.
Zeugenliſte, deren Feſtſtellung mit dem Verweiſungserkenntniſſe Art. 21 S. 111 ff.;

deren Mittheilung an den Angeklagten Art. 23 S. 114; deren Verleſen Art. 120 S. 185; was die Liſte enthalten darf daſ. und S. 198.
Zeugniß, falſches, Verfahren im Falle eines ſolchen Art. 144—145 S. 190, 209; ſchriftliches, deſſen Verleſen S. 208, 209.
Zeugnißablegung, Befreiung hievon Art. 131 S. 188, 206—207.
Zuſammenfluß von Verbrechen, ſ. Concurrenz.
Zuſammenhang von Verbrechen, ſ. Connexität.
Zuſtändigkeit der Schwurgerichte, ſ. Schwurgerichte.
Zwangsmittel in der Voruntersuchung ſind unſtatthaft S. 94.

Einleitung.

§. 1.

Es kann nicht meine Abſicht ſeyn, über den Urſprung, den Werth und die politiſche Bedeutung der Geſchwornengerichte eine Abhandlung zu ſchreiben; denn ich müßte lediglich wiederholen, was ebenſo berühmte als ſachverſtändige Männer längſt erörtert haben, und worüber namentlich die neueſte Zeit eine Reihe der beſten Schriften geliefert hat.

Schon vor dem März 1848 widmete die Verſammlung der Germaniſten zu Frankfurt am Main im September 1846 dem Geſchwornengerichte ihre beſondere Aufmerkſamkeit. Die trefflichen Vorträge Dahlmanns (Hofrath, Profeſſor in Bonn) und Dr. Michelſen (Geheimen Juſtizraths und Profeſſor in Jena) in der 2ten und 3ten Sitzung über das Geſchwornengericht führten zur Wahl einer Commiſſion, beſtehend aus folgenden Mitgliedern: Dr. Michelſen, Dr. Wilda, Profeſſor in Breslau, Dr. Beſeler, Geheimer Juſtizrath, Profeſſor in Greifswalde, Dahlmann, Dr. Welker, Hofrath in Heidelberg, Dr. Heffter, Geheimer Obertribunalrath, Profeſſor in Berlin, Dr. Jaup, Geheimer Staatsrath in Darmſtadt und Dr. Mittermaier (Geheimerrath, Profeſſor in Heidelberg), welche den Auftrag erhielt, bis zur Verſammlung im nächſten Jahre einen Bericht über die Einführung des Geſchwornengerichts in Deutſchland, über Geſchichte, Art der Ausbildung in den verſchiedenen Ländern, über die Vortheile des Inſtituts, ſo wie über die Vorausſetzungen ſeiner Wirkſamkeit zu erſtatten.

(ſ. Verhandlungen der Germaniſten zu Frankfurt S. 90 ff., S. 170 ff. u. S. 177—178.)

(Vergl. beſonders noch Dr. Michelſen über die Geneſis der Jury. Leipzig 1847.)

Dieſe Commiſſion löſte ihre Aufgabe in ausgezeichneter Weiſe, wie ihre Berichte in den Verhandlungen der Germaniſten zu Lübeck im September 1847 nachweiſen. Der von Mittermaier erſtattete Bericht

faßt das Ergebniß der Betrachtungen und die Sammlung der Erfahrungen der Commiſſion in folgendem zuſammen:

„Das Geſchwornengericht iſt im Strafprozeſſe einer der Wege über die Schuld der Angeklagten urtheilen zu laſſen. Es hat, wie jede menſchliche Einrichtung, ſeine Vorzüge und ſeine Bedenklichkeiten. Ob die Erſten oder die Zweiten, und in welchem Maaße ſie eintreten, hängt von gewiſſen Vorausſetzungen und organiſchen Umgebungen ab, unter denen in dem Lande, von deſſen Recht die Rede iſt, das Inſtitut wirkt. Die Nachtheile und Mängel der Schwurgerichte liegen nicht in ihrem Weſen, ſondern ſind Folgen ſchlimmer politiſcher oder ſittlicher Zuſtände eines Volkes, oder ſind auf Rechnung der Geſetzgebung zu ſetzen, welche durch ſchlechte Geſetze über Vorunterſuchung oder durch mangelhafte Beſetzung der Geſchwornengerichte die Bürgſchaften ſchwächt, unter deren Daſeyn dieſe Gerichte zweckmäßig wirken können.

Geſchwornengerichte unter gehörigen Vorausſetzungen geben nicht bloß den ſicherſten Schutz den Bürgern gegen grundloſe Anklagen, ſondern gewähren auch der Staats-Regierung den Vortheil, daß die Strafurtheile am meiſten Vertrauen und Wirkſamkeit erhalten, und die Strafgeſetze am erſten auf die der Gerechtigkeit anpaſſende, Vertrauen erweckende, menſchlich würdige Weiſe angewendet werden.

Wo mündliches öffentliches Verfahren eingeführt iſt, wird die Ueberzeugung bald ſich aufdringen, daß das Verfahren zum Schlußſtein und zu ſeiner Wirkſamkeit des Geſchwornengerichts bedarf."

(ſ. Verhandlungen der Germaniſten zu Lübeck am 27., 28. und 30. September 1847. Lübeck 1848 S. 91.)

Der Vortrag des Staatsraths Jaup über den Werth des Schwurgerichts ſchließt mit folgendem Satze:

„Möchten die Staatsmänner, welche Deutſchlands Geſchicke leiten, nicht durch ungegründete Beſorgniſſe ſich abhalten laſſen, unſerm geliebten Vaterlande eine Anſtalt zu ſchenken, welche, wie keine andere außer der freien Preſſe, ſehr geeignet iſt, Zufriedenheit, Treue und Liebe zum Vaterland zu kräftigen; eine Anſtalt, deren das deutſche Volk, keinem andern nachſtehend in Anhänglichkeit an ſeine Regierungen, wahrlich würdig iſt, deren Entbehrung aber, während viele andere Staaten ſie beſitzen, ihm eine Zurückſetzung erſcheint."

(S. die angef. Verhandlungen zu Lübeck S. 109.)

Die Worte des Dr. Heffter am Schluſſe ſeines Vortrags mögen hier noch eine Stelle finden:

„Ich füge zuletzt ein paar Worte über die Hauptpunkte bei, welche

vorab zu erledigen ſind, um das Inſtitut in Deutſchland überhaupt einheimiſch zu machen. Zuerſt bedarf es einer gänzlichen Reform unſerer Strafgeſetzgebung, einer Rückkehr zu dem einfachen, des Verlaſſens des doktrinellen Standpunkts. Man überlaſſe z. B. getroſt den Begriff mancher Verbrechen, wie des Diebſtahls und Betrugs, der Beurtheilung der Volksrichter, ohne ſich mit künſtlichen Definitionen zu beſchäftigen.

Die zweite nothwendige Vorausſetzung iſt die politiſche Fortentwickelung der deutſchen Stämme zu einem wahren National- und Staatsbewußtſeyn, damit die Geſchwornengerichte auch wahrhaft die patria darſtellen, und die Feindſeligkeit zwiſchen Staat und Volk verſchwinde; dann auch eine volkswüchſige Fortentwickelung der Rechtsinſtitute, vorzüglich Oeffentlichkeit der Gerichtsſitzungen, damit die Geſchwornen Achtung vor dem Geſetze erhalten, eine gewiſſe Rechtskunde gewinnen können, und die Heilighaltung des Rechtes auch als ihre Aufgabe erkennen, ſo daß, wenn der gelernte Richter ihnen ſagt: „Das iſt das Recht des Landes," ſie es ebenſo beachten, wie die engliſchen Geſchwornen, wenn der Richter ſagt: »That is the law of England.«

Wenn das Inſtitut auf ſolche Elemente gebaut wird, ſo denke ich mir, würden ihm auch die Karlsbader (oder ſpäteren diplomatiſchen) Beſchlüſſe, welche gegen das Inſtitut gefaßt ſeyn ſollten, nicht entgegenſtehen. Sie können gegen die rein politiſche Geſtaltung der Schwurgerichte gefaßt ſeyn, nimmermehr aber gegen ein Schwurgericht, welches dazu dienen kann und ſoll, um die höchſte Aufgabe der menſchlichen Gerechtigkeit zu erfüllen, nämlich ein rein menſchliches Urtheil über die Schuld eines Angeklagten auf nationalem Rechtsboden in allen einzelnen Fällen möglich zu machen."

(S. die angef. Verhandlungen zu Lübeck S. 116—117.)

Erhebliche Bedenken, welche bei der Berathung dieſer Vorträge in der 3ten Sitzung vom 28. September 1847 von eben ſo gewichtigen Stimmen gegen die ſofortige Einführung der Geſchwornengerichte geltend gemacht wurden, wie die von Kanzler Wächter, von Profeſſor Dr. Blume von Bonn, von Profeſſor Dr. von der Pfordten von Leipzig, welche ſich mit der Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in Strafſachen vorerſt begnügen wollten,

(Verhandlungen S. 118 ff., S. 137 ff., S. 146 ff.)

(Vergl. noch Mittermaiers Schlußvortrag in der 4ten Verſammlung vom 30. September 1847 daſ. S. 152—165.)

verſtummten nach der neueſten franzöſiſchen Revolution. Vergleiche auch

v. Jagemann in ſeiner Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. (Neue Folge) Bd. II. Nr. 16. S. 335. ff. Dagegen Hitzig's Annalen. (Neue Folge.) Bd. XIV. S. 1 ff.

Es ſind wichtige Worte, welche der Kanzler Wächter als Präſident der Kammer der Abgeordneten nach dem Wiederzuſammentritt der württembergiſchen Stände in der XVIten Sitzung dieſer Kammer vom 14. März 1848 ſprach:

„Daß in Deutſchland überhaupt ſchnell wie ein Lauffeuer alle Verhältniſſe ſich umwandeln werden, war nach dem Ereigniſſe in einem Nachbarſtaate nicht zu verwundern, denn nach der Weiſe, wie Alles ſich geſtaltet hatte, mußte es ſo kommen. Der politiſche Gedanke, der ganz Deutſchland durchweht und von dem wir nun ſehen, wie er Deutſchland belebt, hat längſt in unſerem Vaterlande geſchlummert und bedurfte nur eines anregenden Moments, um, wenn er zur Entwicklung kam, ſich ſo ſchnell und ſchneller zu verbreiten, als ein elektriſcher Telegraph ſeine Kunde in die entfernteſten Gegenden bringt. Ich glaube, es iſt eine Sonne über unſerem Deutſchland aufgegangen, bei der wir die Ausſicht haben, daß wir uns endlich einmal als Nation werden fühlen können ꝛc. Möchte dieſe Sonne eine belebende und wolthuende Wärme über uns verbreiten und eine Sonne ſeyn, die nicht bloß ein freies, ſondern auch ein Volk beſcheinen möchte, das in Recht, Ordnung und Sicherheit lebt."
(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Landtage 1848. I. Bd. S. 163.)

Die Einführung der Schwurgerichte wurde überall mit der Preßfreiheit, dem Vereinsrechte, der Volksbewaffnung, der Befreiung des Grund und Bodens von ſeinen Laſten ꝛc. auf gleiche Linie geſtellt.

So faßte auch das württembergiſche Märzminiſterium ſeine Aufgabe in ſeinem Programme vom 11. März 1848 auf. Daſſelbe erklärte:

„Im vollen Bewußtſeyn der Schwierigkeit ihrer Aufgabe und der gegen König und Vaterland übernommenen Pflichtentreten die durch das allerhöchſte Vertrauen Berufenen in ihr Amt und die Unterzeichneten ſind ermächtigt, zu erklären: daß mit der Wiederherſtellung der Preßfreiheit das erſte Wahrzeichen und die nächſte Bürgſchaft einer neuen Zeit für die Entwicklung unſerer ſtaatlichen Verhältniſſe gegeben ſeyn ſoll; als weitere Bürgſchaft ſoll die unverweilte Beeidung des Heeres auf die Verfaſſung folgen; Geſetzes-Entwürfe zur Aufhebung der beſtehenden Beſchränkungen in dem Rechte der Abhaltung öffentlicher Verſammlungen und zum Zwecke der Volksbewaffnung ſollen den Ständen vorgelegt werden.

„Der neuen (künftigen) Ständeverſammlung ſollen vorbehalten

bleiben, die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Rechtspflege, durch Schwurgerichte, die Reviſion des Strafgeſetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung, die Entlaſtung des Grundeigenthums, die Hebung der Gewerbe ꝛc., die Kräftigung der Gemeinden zu erhöhter Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, die weitere Entwicklung der Verfaſſung, wo eine ſolche im Bedürfniſſe der Zeit gegründet erſcheint ꝛc.

(Schwäbiſche Kronik von 1848. Nr. 71. S. 317.)

Dieſe Verheißungen wurden in der Eröffnungs-Rede des K. Commiſſärs an die neue Ständeverſammlung am 20. September 1848 widerholt. Es heißt in derſelben namentlich:

„Das Strafverfahren ſoll in Uebereinſtimmung mit den Forderungen der Gegenwart gebracht werden durch einen Geſetzes-Entwurf über die Einführung von Geſchwornengerichten, wodurch die Gerechtigkeitspflege dem Volke ſelbſt als ein Heiligthum anvertraut wird. Möge hiedurch der Sinn für Recht und Geſetz immer lebendiger, klarer und feſter werden.“

(Schwäbiſche Kronik von 1848. Nr. 252. S. 1353.)

In der **XLIII.** Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 9. Dezember 1848 legte der Vorſtand des Juſtizdepartements einen Geſetzes-Entwurf über das Verfahren in Strafſachen, welche vor Geſchwornengerichte gehören ſollen, vor.

Dem Begleitungs-Vortrage des Departementsvorſtandes wird folgendes entnommen:

„Ein Geſetzes-Entwurf über das Verfahren vor den Schwurgerichten ſetzt zweierlei voraus, eine angemeſſene Strafgeſetzgebung und eine angemeſſene Gerichtsverfaſſung. Ein Strafgeſetzbuch als Grundlage für die Ausſprüche der Schwurgerichte muß Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen genau ſcheiden, es muß im allgemeinen Theile möglichſt wenig juriſtiſch Techniſches enthalten, Verbrechen und Strafen müſſen der Volksmeinung möglichſt angepaßt ſeyn. Fehlen dieſe drei Hauptbedingungen, ſo wird die Zuſtändigkeit unklar und ungewiß, die Entſcheidung unſicher und die geſetzliche Repreſſion zweifelhaft, weil die Geſchwornen lieber gar nicht als ungeeignet ſtrafen.

Die Gerichtsverfaſſung muß das gegliederte Perſonal für die Vorunterſuchung, die Verſetzung in den Anklageſtand, die Anklage, die Aburtheilung und die Beſchwerdeführung liefern; ſie nimmt, wenn der Grundſatz feſtgehalten wird, daß ein Richter, welcher in einer Richtung thätig war, es nicht auch in einer anderen ſeyn darf, ein zahlreicheres Perſonal in Anſpruch und verlangt namentlich bei dem Schwurgerichtshofs-

Präſidenten Eigenſchaften, wie ſie bisher kein Mitglied eines höheren Gerichtes nöthig hatte. Obendrein iſt das Verfahren vor den Schwurgerichten der ſchwierigere Theil des öffentlich mündlichen Verfahrens, worin dem württembergiſchen Gerichtsperſonal alle Uebung abgeht; denn der bisherige Schein von Oeffentlichkeit in ſchwereren Criminalſachen kann unmöglich als eine ſolche gelten.

Es hätte daher vor Einführung der Schwurgerichte ein neues Strafgeſetzbuch, eine neue Gerichts-Organiſation und eine neue Straf-Prozeßordnung geſchaffen werden ſollen. Da jedoch die Ungeduld des Zeitbewußtſeyns, welches freilich die techniſchen Schwierigkeiten nicht kennt, dieſen Aufſchub nicht geſtattet, ſo bleibt nichts übrig, als den Geſetzes-Entwurf an das beſtehende Strafgeſetzbuch und an die beſtehende Gerichtsverfaſſung und Prozeßordnung anzuknüpfen und nur die größeren Mängel und Lücken, ſo weit es in der Zeitkürze geſchehen kann, auszufüllen, gerade ſo wie man es in den Nachbarländern auch machte. Zu dieſem Ende wird ein weiterer Geſetzes-Entwurf über einige Abänderungen des Strafgeſetzbuches und über eine neue Gerichts-Organiſation eingebracht und ſpäter ein Entwurf über durchgängige Einführung des öffentlich mündlichen Verfahrens hinzugefügt werden. Da jedoch eine neue Gerichts-Organiſation, wenn ſie auch noch auf dieſem Landtage verabſchiedet wird, doch nicht ſogleich in Wirkſamkeit treten kann, die Schwurgerichte hingegen möglicher Weiſe unmittelbar nach der Verabſchiedung in Thätigkeit kommen könnten, ſo mußte der Entwurf auf die jetzige Organiſation gebaut werden, was ihm das Anſehen einer proviſoriſchen und tranſitoriſchen Maßregel gibt, aber unvermeidlich iſt. Es war nur dafür Sorge zu tragen, daß die künftige Organiſation nicht zu viele Abänderungen nöthig mache.

Der Entwurf ſchließt ſich hauptſächlich an das franzöſiſche Recht an, wie ſich daſſelbe in den Rheinlanden längſt bewährt hat, und insbeſondere wurde der neue großherzoglich heſſiſche Entwurf zur Grundlage gewählt. Benützt wurden außerdem noch die badiſchen und bayeriſchen Entwürfe.

Der badiſche Entwurf gibt bloß allgemeine Umriſſe mit Vermeidung alles Details der Inſtruktion; und er konnte dieß eher thun, weil er die neue badiſche Strafprozeßordnung zum Grunde legte. Letzteres war aber in Württemberg unthunlich, mit Ausnahme der Voruntersuchung, weil die Prozeßordnung von Grund aus verändert werden muß; und noch weniger ſchien es gerathen, bei der Unbekanntſchaft des Richterperſonals mit dem öffentlich mündlichen Verfahren dieſes ohne eine in's Einzelne gehende Anweiſung zu laſſen.

Das franzöſiſche Recht legt bekanntlich ein anderes Princip zum Grunde, als das engliſche und amerikaniſche. Hier greift der Richter nicht ſelbſtthätig ein, er iſt zugleich der Conſulent der Geſchworenen, der ſie ſogar auf die durch das Herkommen feſtgeſetzten Beweisregeln aufmerkſam macht, ſonſt aber gilt eine Art Verhandlungs-Maxime, welche die Stellung des Richters von der eines franzöſiſchen Aſſiſen-Präſidenten durchaus unterſcheidet.

Die engliſchen Einrichtungen hängen jedoch auf's innigſte mit der dortigen Staatsverfaſſung und Verwaltung zuſammen, und der in Deutſchland erwachte Ruf nach Schwurgerichten geht offenbar nur auf die franzöſiſche — in den Rheinlanden liebgewonnene — Einrichtung, ſo daß in keiner Weiſe von der Zugrundlegung des engliſchen Rechtes die Rede ſeyn konnte.

Die vorhin genannten drei deutſchen Entwürfe weichen darin vom franzöſiſchen Rechte ab, daß ſie den Beleidigten oder Beſchädigten, die Civilpartei, von der Theilnahme an den Verhandlungen ausſchließen. Der heſſiſche gibt als Grund an, daß dadurch das bisherige Unterſuchungsverfahren geändert worden wäre. Aber das ganze Verfahren wird geändert; die Vorunterſuchung ſoll nicht mehr die vollſtändige Erhebung umfaſſen, auf welche das Erkenntniß gebaut werden könnte, und jedenfalls hätte das Auslaſſen der Civilpartei zur Folge, daß dieſe um Beweismittel gebracht würde, welche im Civilverfahren ſchwer oder gar nicht reproducirt werden könnten, und daß ſonſt unnütze und koſtſpielige Wiederholungen hervorgerufen würden.

Dagegen war der Entwurf genöthigt, eine Hauptabweichung vom franzöſiſchen Rechte aufzunehmen, nämlich Beſtimmungen für den Fall, daß der Angeklagte nicht verhaftet iſt, was bei der Ausdehnung der Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe häufig der Fall ſeyn kann. Man zog es vor, die Abweichungen an der betreffenden Stelle einzureihen, und ſie nicht, wie der bayeriſche Entwurf, in einem beſonderen Abſchnitte zu behandeln. Ohnehin ſchien dieſer zu weit zu gehen, wenn er in einem ſolchen Falle den Anklageakt, die Grundlage des ganzen Verfahrens für überflüſſig erklärt, und Lücken zu enthalten, da er keine Beſtimmung für den Fall des ungehorſamen Ausbleibens gibt."

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1848—1849, Bd. II. S. 821. Beilagenband I. S. 243—244. S. den Entwurf daſ. S. 245—263 und die Motive S. 243—244.)

Die Kammer der Abgeordneten beauftragte ihre Juſtizgeſetzgebungs-Commiſſion mit der Begutachtung dieſes Geſetzes-Entwurfs, welche ſich dieſes Auftrags jedoch erſt nach 5 Monaten entledigte.

(Vergl. I. Beilagenband, 10tes Heft S. 803.)

Den Berathungen in der Commiſſion wohnten der K. Commiſſär Obertribunalrath Dr. Hofacker, theils der Vorſtand des Juſtizdepartements an, ſo daß, wie aus der Note des Juſtiz=Miniſteriums an den Vorſtand der ſtändiſchen Juſtizgeſetzgebungs=Commiſſion vom 17. Januar 1849 hervorgeht, über die Anträge der Commiſſion von Seiten des Juſtizminiſteriums nur minder weſentliche Bedenken erhoben wurden.

(I. Beilagenband, 10tes Heft. S. 838—39.)

Der Antrag der Commiſſion an die Kammer, „ſie möge auf eine Einzelberathung des Geſetzes=Entwurfs verzichten und ſolchem vielmehr ſo, wie er ſich durch die gemeinſame Berathung der Commiſſion und des Regierungs=Commiſſärs geſtaltet hat, durch einen Geſammtbeſchluß die verfaſſungsmäßige ſtändiſche Zuſtimmung ertheilen,“ wurde in der CLXV. Sitzung am 25. Juni 1849 mit 71 gegen 3 Stimmen angenommen.

(V. Band der Verhandlungen der Ständeverſammlung S. 4398. vergl. mit S. 4389 ff.)

(I. Beilagenband, 10tes Heft S. 841.)

Die durch die erwähnte Miniſterial=Note angeregten Bedenken und hierauf gegründeten Vorſchläge wurden in dem weiteren Commiſſionsberichte (I. Beilagenband S. 840—341.) näher geprüft und die von der Commiſſion deßhalb geſtellten Anträge, ſo wie zwei weitere Ergänzungen und Berichtigungen zu den Art. 1. und 259. von der Ständeverſammlung angenommen.

(V. Band am a. O. S. 4389 und S. 4398.)

Ueber die Einführung des Geſetzes wurde ein beſonderer Bericht erſtattet (I. Beilagenband S. 893—894) und in der CLXXII. Sitzung der Ständeverſammlung am 7. Juli 1849 berathen.

(V. Band am a. O. S. 4533—4541.)

Die dießfallſigen Beſchlüſſe der XII. Titel des Geſetzes mit der Aufſchrift „Tranſitoriſche Beſtimmungen“ (I. Beilagenband S. 901.) erhielten jedoch nicht die volle Zuſtimmung der Staats=Regierung (ſ. das K. Reſcript vom 27. Juli 1849. I. Beilagenband S. 1001.) In der CLXXXIX. Sitzung der Ständeverſammlung am 28. Juli 1849 wurden jedoch dieſe Anſtände beſeitigt.

(VI. Band der Verhandl. der Ständeverſammlung, S. 4893—4895.) und ſo wurde das Geſetz am 23. Auguſt 1849 in Nr. 52. des Regierungsblattes verkündigt: datirt iſt daſſelbe vom 14. Auguſt.

§. 2.

Quellen des Geſetzes.

Nach dem kaum erwähnten Vortrage des Vorſtandes des Juſtiz-Departements iſt als eine Hauptquelle unſeres Geſetzes das franzöſiſche Recht zu betrachten, wie ſich daſſelbe in den Rheinlanden weiter ausgebildet und längſt bewährt hat. Wir verweiſen in dieſer Beziehung auf ältere und neuere Schriftſteller, insbeſondere auf das bekannte Gutachten der K. preußiſchen Immediat-Commiſſion über das Geſchwornengericht von 1819, auf die theoretiſch praktiſche Anweiſung zur Einführung und Anwendung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens in Deutſchland von Dr. L. Lippert, Mainz 1848, auf die Grundſätze des rheiniſchen und franzöſiſchen Strafverfahrens ꝛc. von Dr. A. v. Daniels, Berlin 1849, auf Mittermaier's und Zachariäs kritiſche Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes V. Bd. S. 213 ff. (über das franzöſiſche Geſetz vom 28. April 1832) VII. Bd. S. 412 ff. (über Gerichts-Organiſation) VIII. Bd. S. 387 ff. über das Inſtitut der Geſchwornen, ſeine Fehler und mögliche Verbeſſerung v. Pinheiro) VIII. Bd. S. 205 ff. (Wichtige Frage der franzöſiſchen Criminalprocedur in Bezug auf das Geſchwornengericht von Dr. L. J. Königswarter XVI. Band S. 153. ff. (über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Strafverfahren von De Vaulx, Generaladvokaten in Colmar) XX. Band Seite 88. ff. (das neue franzöſiſche Geſetz über Beſetzung der Schwurgerichte vom 7. Auguſt 1848 von Mittermaier.) Derſelbe, die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Oeffentlichkeit und das Geſchwornengericht, Stuttgart u. Tübingen 1845 ꝛc.

A. Der Miniſterial-Vortrag erwähnt ſodann insbeſondere den neuen großherzoglich heſſiſchen Entwurf, welcher zur Grundlage gewählt worden ſey. Dieſer Entwurf findet ſich in den Verhandlungen der 2ten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen von 1847—1848 Bd. IV. Beilage Nr. 442 zum 60. Protokoll vom 28. Mai 1848 mit der Ueberſchrift Geſetzes-Entwurf, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend.

Auch die großherzoglich heſſiſche Staatsregierung iſt bei Erwägung der Frage, ob es nicht angehe, durch tranſitoriſche Geſetze wenigſtens ſofort den dringendſten Bedürfniſſen in der Civil- und Strafgeſetzgebung abzuhelfen, durch Geſetze, welche die auffallendſten Gebrechen des Beſtehenden einſtweilen beſeitigen und ganz beſonders auch theilweiſe ſchon jetzt dem durch ganz Deutſchland ergangenen Rufe nach

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, verbunden mit Schwurgericht, entſprechen möchten, zu der Ueberzeugung gelangt, daß auf dieſem Wege dem Dringendſten abzuhelfen möglich ſey, und legte daher den Ständen den erwähnten aus 285 Artikeln beſtehenden Geſetzes-Entwurf vor.

Derſelbe ſchließt ſich innig an den betreffenden Theil des in Rheinheſſen beſtehenden Strafgeſetzbuchs (des franzöſiſchen Rechts) Breidenbach Commentar über das großherzoglich heſſiſche Strafgeſetzbuch I. Bd. 1te Abtheilung §. 20. S. 135 ff. und S. 144 und 197 vergleiche mit §. 2. S. 9 ff.) an. Die Staats-Regierung iſt von demſelben nur in ſo weit abgewichen, als ſie dieß für nothwendig erachtete, theils um an das altheſſiſche Unterſuchungsverfahren das rheinheſſiſche Verfahren vor den Aſſiſen anzuknüpfen, theils um mancherlei neuen Inſtitutionen Eingang zu verſchaffen, welchen der Vorzug vor demjenigen, was hierüber in Rheinheſſen beſteht, zu geben war.

(Verhandlungen der 2ten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen von 1847—48. Beilagen Bd. IV. Beilage Nr. 441. S. 1—3.

Der 2te Ausſchuß der 2ten Kammer empfahl den Antrag des Abg. Kahlert „die Staatsregierung zu ermächtigen, den Geſetzes-Entwurf als proviſoriſches Geſetz bis zur ſtändiſchen Verabſchiedung ſofort einzuführen" zur Annahme, indem er ohne ſich in eine genaue Prüfung der Einzelbeſtimmungen des Entwurfs einzulaſſen, denſelben in ſeinen weſentlichen Beſtimmungen für ſachgemäß erkannte und ſeinem Berichte nur einige Bemerkungen über einzelne Beſtimmungen des Geſetzes-Entwurfs anreihte."

(Beil. Nr. 565 zum 92 Protokoll vom 22. Juli 1848.)

Die 2te Kammer trat dem Antrage ihres Ausſchuſſes einſtimmig bei und faßte in der 97. Sitzung am 27. Juli 1848 folgende Beſchlüſſe:

1) nur über die allgemeinen Anträge abzuſtimmen und ſich einer Abſtimmung über die zu den einzelnen Artikeln geſtellten Anträge reſpektiv geäußerten Wünſche zu enthalten;
2) Die Staats-Regierung zu erſuchen und reſpektive zu ermächtigen, den Geſetzes-Entwurf nebſt den von dem Regierungs-Commiſſär in Vorſchlag gebrachten Abänderungen und denjenigen, welche die Regierung nach geſchehener Prüfung auf die von dem Ausſchuß gemachten Bemerkungen für ſachgemäß erachten wird, ſo wie unter geeigneter Berückſichtigung der in der Discuſſion geſtellten Anträge und ausgeſprochenen Wünſche in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen als proviſoriſches Geſetz bis zur ſtändiſchen Verabſchiedung ſofort geſetzlich einzuführen und

3) die Staats-Regierung zu ermächtigen, den Zeitpunkt, von welchem an das Geſetz ins Leben treten ſoll, ſelbſt zu beſtimmen.

(Verhandlungen der 2ten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen. Protokolle IV. Bd. Protokoll 97. S. 40—41.

Der Ausſchuß der erſten Kammer iſt in gleicher Weiſe verfahren, und dieſe ſelbſt beſchloß in ihrer 67. Sitzung am 4. Auguſt 1848:

„in Uebereinſtimmung mit dem von der 2ten Kammer gefaßten Beſchluß, ſo wie unter Empfehlung zu geeigneter Berückſichtigung der in dieſer Kammer geſtellten Anträge und ausgeſprochenen Wünſche den Geſetzes-Entwurf anzunehmen und die Regierung zu erſuchen, reſpektive zu ermächtigen, denſelben als proviſoriſches Geſetz ſofort geſetzlich einzuführen.“

(Beil. Nr. 121. S. 553—569. Verhandlungen der I. Kammer der Landſtände S. 808—809 vergl. mit S. 754 ff.)

Das Geſetz iſt in Nr. 65 des großherzoglich heſſiſchen Regierungsblattes vom 17. November 1848 verkündigt und vom 28. Oktober 1848 datirt.

Das Geſetz, das Verfahren in Aſſiſenſachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinheſſen betreffend, vom 31. Dezember 1848 wurde im Regierungsblatte Nr. 2 am 13. Januar 1849 verkündigt.

Die hiedurch eingetretenen Verbeſſerungen des napoleoniſchen Geſchwornen-Inſtituts ſind zuſammengeſtellt in dem Antrage des Abgeordneten Langen ꝛc. und in dem Berichte des 2ten Ausſchuſſes der 2ten Kammer Beilage Nr. 505 und 566 zum 79 und 94ten Protokoll der 2ten Kammer Beilage Bd. IV. und deſſen Fortſetzung.

(Vergl. jedoch Gerau Beurtheilung der Grundprinzipien des Geſetzes-Entwurfs in Jagemans Zeitſchrift für das deutſche Strafverfahren. Neue Folge. V. Bd. 3tes Heft. S. 253 ff. und über das Geſetz daſelbſt S. 381 ff.).

Nach dem Begleitungsvortrage ſind auch die badiſchen und bayeriſchen Geſetzes-Entwürfe benützt worden.

B. Was zunächſt das im großherzoglich badiſchen Regierungsblatte vom 22. Februar 1849 Nr. VIII. S. 83—95. verkündigte Geſetz über die Einführung von Geſchwornengerichten vom 17. Februar 1849 betrifft, ſo hat die großherzogliche Regierung die Einführung dieſer Gerichte ſchon am 1. März 1848 zugeſichert. Dieſer Zuſage ging die Motion des Abgeordneten Stößer (Hofrichter in Conſtanz), welche

derſelbe in der 9ten öffentlichen Sitzung der 2ten Kammer am 12. Januar 1848 entwickelte, voraus, und in welcher er den Antrag ſtellte, „den Großherzog zu bitten, den Ständen ein Geſetz vorlegen zu laſſen, wodurch

1) für alle nach der neuen Gerichts=Verfaſſung zur Competenz der Hofgerichte und Bezirksſtrafgerichte gehörigen Strafſachen Geſchwornengerichte eingeführt, und
2) die hienach ſich ergebenden Abänderungen der Strafprozeß=Ordnung und Gerichtsverfaſſung feſtgeſetzt würden.“

Zu beſſerem Verſtändniſſe dieſes Antrags, ſo wie des Geſetzes ſelbſt wird bemerkt, daß am 6. März 1845 das Strafgeſetzbuch für das Großherzogthum Baden und an demſelben Tage die auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklage gebaute Straf=Prozeß=Ordnung mit dem Geſetze über die Gerichtsverfaſſung des Großherzogthums verkündigt worden ſind, daß aber dieſe Geſetze im Jahre 1848 noch nicht ins Leben getreten waren.

Mittermaier berichtete über jene Motion in der 40ſten Sitzung vom 17. März 1848 und die Commiſſion beantragte, „den Großherzog zu bitten, in Bälde einen Geſetzes=Entwurf über Einführung der Geſchwornengerichte in Strafſachen ꝛc. vorlegen laſſen zu wollen.“

(Verhandlungen der Ständeverſammlung des Großherzogthums Baden in den Jahren 1847—1848. Protokoll der II. Kammer VII. Beilagenheft S. 31—59.)

Die 2te Kammer trat in ihrer 46ſten Sitzung am 5. April 1848 einſtimmig dieſem Antrage bei und ſchon am 13. Mai 1848 legte die Staats=Regierung einen entſprechenden Geſetzes=Entwurf vor, welcher zwar verſchiedene Zuſätze und Verbeſſerungen durch die ſtändiſchen Berathungen erhielt, aber die Grundlage des erwähnten Geſetzes bildet.

(ſiehe das angeführte VII. Beilagenheft S. 245 ff. und Bericht hierüber S. 385 ff.)

(ſiehe ferner das II. Beilagenheft der Protokolle der I. Kammer S. 201 ff. (den Entwurf, wie ſolcher aus den Berathungen der II. Kammer hervorgegangen iſt) und den Bericht hierüber S. 228 ff. und die Commiſſions=Anträge S. 239 ff.)

Es iſt noch anzufügen, daß nach dem Geſetze vom 19. Februar 1849 (Regierungsblatt S. 95) das Geſetz über die Einführung der Schwurgerichte gleichzeitig mit den Geſetzen über die Gerichtsverfaſſung und über die Verwaltungs=Organiſation in Wirkſamkeit getreten iſt.

C. Das K. bayeriſche Geſetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgeſetzbuchs vom Jahre 1813 betreffend, (Geſetz-Blatt für das Königreich Bayern Nr. 25. S. 234 ff.) gründet ſich auf die Ausführung des Geſetzes vom 12. Mai 1848 (Geſetzes-Blatt Nr. 6. S. 34 ff). Durch letzteres Geſetz wurde beſtimmt, daß durch unverzüglich zu entwerfende Geſetze diejenigen Abänderungen des Strafgeſetzbuchs vom Jahre 1813 und anderer Strafbeſtimmungen und der beſtehenden Gerichts-Organiſation getroffen werden ſollen, um in den Landestheilen dieſſeits des Rheins ein öffentlich mündliches Strafverfahren mit Schwurgerichten einzuführen. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung ſoll mit Ausſchluß jeder geſetzlichen Beweistheorie bei allen Verbrechens- und Vergehens-Fällen eingeführt werden, und eine Beſchränkung der Oeffentlichkeit ſoll nur dann ſtattfinden dürfen, wenn das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entſtehen werde. Zur Prüfung dieſer Geſetzes-Entwürfe ſollen beſondere Ausſchüſſe gewählt werden, welche von der Ständeverſammlung die Vollmacht erhalten, in ihrem Namen die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu den zu erlaſſenden Geſetzen zu ertheilen.

Der Staats-Miniſter der Juſtiz Heintz legte den ſtändiſchen Ausſchüſſen alsbald die betreffenden Geſetzes-Entwürfe vor. Der Ausſchuß der Kammer der Reichsräthe beſtand aus folgenden Mitgliedern: Graf v. Reigersberg, Oberconſiſtorial-Präſident Arnold, Graf v. Armansperg, v. Maurer, die Freiherren v. Freyberg, v. Zu-Rhein, v. Lotzbeck; der Ausſchuß der Kammer der Abgeordneten: v. Habermann, Profeſſor Dr. v. Schnurr, Dekan Deininger, Freiherr v. Künsberg, Pfarrer Dr. Rammoſer, Bürgermeiſter Kolb, Gutsbeſitzer Dümmler und Freiherr v. Lindenfels.

In den Motiven zu den Geſetzes-Entwürfen a) das Verfahren vor den Schwurgerichten betreffend und b) die Rechtsmittel gegen die von dem Aſſiſenhofe erlaſſenen Urtheile betreffend, iſt bemerkt, daß nach dem Geſetze vom 4. Juni 1848 (Geſetzesblatt Nr. 16.) das ſtrafrechtliche Verfahren im Weſentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rheinufer beſtehenden Geſetzgebung geordnet werden ſolle, und es ſeyen in das vorliegende tranſitoriſche Geſetz (welches nach Art. 1. des Geſetzes vom 12. Mai 1848 nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Strafgeſetzgebung wirkſam ſeyn ſoll, (Geſetzesblatt Nr. 6. S. 35.) die Vorſchriften jener Legislation um ſo unbedenklicher aufgenommen worden, als die Zweckmäßigkeit derſelben ſich uns bereits länger als ein Menſchenalter hindurch in dem jenſeits

des Rheins gelegenen Theile des Königreichs genügend erprobt habe. Motive ſeyen zu den einzelnen Beſtimmungen des Entwurfs in der Regel nur da gegeben worden, wo entweder eine erhebliche Abweichung von den Vorſchriften der rheiniſchen Geſetzgebung in Vorſchlag gebracht oder den in der neueren Zeit anderwärts geſtellten oder angenommenen Reformvorſchlägen nicht beigetreten worden ſey.

Aus dieſen Entwürfen und den Anträgen der ſtändiſchen Ausſchüſſe über deren Verhandlungen gedruckte Protokolle und Berichte vorliegen, iſt das oben angeführte Geſetz hervorgegangen.

(Vergl. hierüber Pixis (Oberappellationsgerichts-Rath in München) Anleitung zu den Verrichtungen der Geſchwornen im öffentlich mündlichen Strafverfahren nach dem für die älteren Kreiſe Bayerns hierüber erlaſſenen Geſetze. München 1848.)

§. 3.

Aeußere Anordnung des Geſetzes.

Ueberſicht über daſſelbe.

Das Geſetz iſt in 12 Titel und einzelne derſelben in Abſchnitte, das ganze aber in 272 Artikeln abgetheilt.

Die einzelnen Titel ſind mit nachſtehenden Ueberſchriften verſehen und enthalten außerdem folgendes:

1) I. Titel. Von der Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe. Art. 1—4. S. 399—402.

2) II. Titel. Von der Verſetzung in den Anklageſtand Art. 5—36. S. 402—408.

Von der Verſetzung in Anklageſtand handeln zunächſt nur die Art. 11—21.

Die Art. 5—9 handeln von der Vorunterſuchung, welche, wie bisher, mit Ausnahme der Preßvergehen, ohne die Anklageform von Amtswegen durch das zuſtändige Bezirksgericht einzuleiten und zu führen iſt, ſoweit nicht die Uebertretungen einzelner Strafgeſetze nur auf Klage des Beleidigten oder Beſchädigten zu unterſuchen ſind.

Die Art. 7, 9, 11, 12, 13, 21, 22, 26 und 27 erwähnen einzelne Verrichtungen der Staatsanwälte bei den Kreisgerichtshöfen und des Generalſtaatsanwalts am Kaſſationshofe (Obertribunal) und einzelne Befugniſſe der Civilpartei.

Die Art. 23—33 handeln von den weitern Verfügungen der Criminal-Senate der Kreisgerichtshöfe nach erkannter Anklage — von der Wahl und Beſtellung eines Vertheidigers (Art. 24—25); von der Richtigkeitsklage gegen das Verweiſungs-Erkenntniß (Art. 26—28); von den Verfügungen des Kaſſationshofs (Art. 29—31); von der Ladung und beziehungsweiſe Einlieferung des Angeklagten an den Sitz des Schwurgerichtshofs (Art. 32 und 33.)

Die Art. 34—36 enthalten Vorſchriften über die Wiederaufnahme der Voruntersuchung.

3) III. Titel. Art. 37—47. S. 408—410 handelt von der Bildung der Schwurgerichtshöfe.

Art. 48—52. S. 410—411 von den Amtsverrichtungen des Präſidenten des Schwurgerichtshofs;

Art. 53—58. S. 411—412 von den Amtsverrichtungen des Staatsanwalts.

4) IV. Titel. Von dem Schwurgerichte und der Art, daſſelbe zu bilden (S. 412 ff.)

I. Abſchnitt. Von dem Schwurgerichte.

1) Wer Geſchworener ſeyn kann (Aufſtellung der Urliſte.) Art. 59—60. S. 412—413. Wer davon ausgeſchloſſen und es ablehnen kann. Art. 61—62. S. 413—414.

2) Bildung der Urliſte. Art. 63 ff.

3) Bildung der Dienſtliſte. Art. 70 ff. S. 414. Reduktion derſelben. Art. 74. S. 417.

4) Bildung der Spruchliſte. Art. 75 ff. S. 417.

5) Belohnung und Beſtechung ꝛc. der Geſchwornen. Art. 80—81 S. 418.

II. Abſchnitt. Von der Art das Schwurgericht zu bilden und zu berufen. Art. 82—98. S. 418—422.

a) Mittheilung der Haupt- und Ergänzungs-Geſchwornen-Liſte (Art. 75—76) an den Angeklagten — Anwendung der letzteren — Erkenntniß über die Entſchuldigung der Geſchwornen. — Beſtrafung. — Unfähigkeit derſelben. (Art. 82—89.)

b) Frage an den Angeklagten, ob er ſich ſchuldig bekennen wolle oder nicht. (Art. 90);

c) Namensaufruf der Geſchwornen. — Ziehung von 12. — Ablehnung derſelben. — Ziehung weiterer Geſchwornen (ſtellvertretende.) (Art. 91—97.)

5) V. Titel. Von dem Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe. (S. 422—442.)

I. Abſchnitt. Von der Einleitung des Verfahrens. (Vergleiche auch Titel II. Art. 23—33.)

1) Akten-Einſicht des Vertheidigers (vergleiche oben Art. 24—25) und deſſen Beſprechung mit dem Angeklagten. (Art. 100.)
2) Vernehmung neuer Zeugen (Art. 101);
3) Beſtrafung ungehorſamer Zeugen (Art. 102);
4) In welchem Falle die vom Angeklagten oder der Civilpartei neu bezeichneten Zeugen zu vernehmen ſind (Art. 103);
5) Aktenabſchriften für den Vertheidiger (Art. 104);
6) Vertagung einer Sache zur nächſten Sitzung (Art. 105, vergleiche auch Art. 146—147);
7) Wie es hinſichtlich der Fertigung der Anklageakte bei mehreren wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen connexer Verbrechen zu halten ſey (Art. 106—107);
8) Sitzordnung der Geſchwornen (Art. 108);
9) Oeffentlichkeit der Verhandlung (Art. 109); Ausnahme hievon Art. 110 ff.

II. Abſchnitt. Von der mündlichen Unterſuchung.

1) Vorführung oder Erſcheinen des Angeklagten, ſein Benehmen. — Folgen ſeines unentſchuldigten Ausbleibens (Art. 115—116);
2) Ungebührliches Benehmen des Vertheidigers (Art. 117);
3) Beeidigung der Geſchwornen. — Eidesformular (Art. 118);
4) Eröffnung der Verhandlung. — Verleſen des Verweiſungs-Erkenntniſſes und der Anklageakte. (Art. 119);
5) Vorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers. (Art. 120);
6) Vortritt der Zeugen. — Befragung des Angeklagten über ſeine perſönlichen Verhältniſſe, Beeidigung und Vernehmung der Zeugen ꝛc. (Art. 121—141);
7) Aufzeichnung ihrer Ausſagen. (Art. 142 vergleiche mit Art. 124 und Art. 135—137.)
8) Vorlegung ſämmtlicher Beweisſtücke und Befragung über dieſelben (Art. 143);
9) Verfahren im Falle falſcher Zeugenausſagen (Art. 144 bis 145);
10) Beſtrafung ungehorſamer Zeugen (Art. 147—148);
11) Beiziehung von Dollmetſchern (Art. 149—150);

12) Vernehmung der Sachverſtändigen und ihre Beeidigung (Art. 151);
13) Gehör des Staatsanwalts und des Angeklagten. — Replik und Duplik (Art. 152);
14) Resümé des Präſidenten (Art. 153) und Frageſtellungen deſſelben (Art. 154—161);
15) Inſtruktion für die Geſchwornen, deren Obmann, ihre Berathung, Abſtimmung, Fragebogen; Ausſpruch derſelben (Art. 162—168);
16) Berathung des Schwurgerichtshofs. Ausſetzung einer einmal angefangenen mündlichen Unterſuchung und Verhandlung (Art. 169—172).

III. Abſchnitt. Von der Entſcheidung und Vollſtreckung S. 438 bis 442.

1) Verkündigung des Wahrſpruchs der Geſchwornen. — Freiſprechung des Angeklagten (Art. 173—174);
2) Verweiſung der Sache an das zuſtändige Gericht, wenn eine neue Beſchuldigung während der Verhandlung vorkommt (Art. 175);
3) Verfahren im Falle der Schuldigerklärung. — Antrag des Staatsanwalts, der Civilpartei. — Vertheidigung. Erkenntniß, Berathung, Verkündigung, Unterzeichnung deſſelben (Art. 176—184);
4) Befugniß zu Erhebung der Richtigkeitsklage, Friſt hiezu (Art. 185, 187—188);
5) Protokoll über die Verhandlung (Art. 186);
6) Vollſtreckung des Urtheils — Empfehlung des Angeklagten der Königl. Gnade. — Suspenſion der Vollſtreckung (Art. 189—191);

6) VI. Titel. Von den Richtigkeiten und den Klagen dagegen S. 442—445.

I. Abſchnitt. Von den Richtigkeiten.

1) Unanfechtbarkeit des Wahrſpruchs (Art. 192);
2) Anfechtung der Urtheile der Schwurgerichtshöfe und des Verfahrens (Art. 193—195);

II. Abſchnitt. Förmlichkeiten bei der Verfolgung von Richtigkeitsklagen (Art. 196—199);

7) VII. Titel. Von dem Caſſationshofe S. 445—451.

I. Abſchnitt. Deſſen Bildung — Generalſtaatsanwalt und Gerichtsſchreiber bei demſelben. — Vertretung der

Angeklagten durch die öffentlichen Rechtsanwälte. — Zahl der Richter (Art. 200—205);

II. Abſchnitt. Oeffentliches Verfahren ꝛc. wann eine Sache zu entſcheiden iſt. — Ladung der Betheiligten. — Verfahren. — Berathung, Urtheilsfällung und Verkündigung (Art. 206—216);

III. Abſchnitt. Von der Entſcheidung.

a) Verweiſung der Sache an einen andern Schwurgerichtshof (Art. 217—218);

b) Erkenntniß in der Hauptſache (Art. 219);

c) oder es hat das eine oder andere zu geſchehen (Art. 220);

d) Verweiſung einer Sache an einen dritten Schwurgerichtshof (Art. 221);

e) die Nichtigkeitsklage kann nur einmal angewendet werden (Art. 222);

f) Reformatio in melius und in pejus (Art. 223);

g) Nichtigkeitsklage im Intereſſe des Geſetzes (Art. 224);

h) Nichtigkeitsklage in einer verwieſenen Sache (Art. 225);

i) Ablieferung des Angeklagten im Falle der Verweiſung (Art. 226);

k) Eröffnung eines die Nichtigkeit verwerfenden Erkenntniſſes (Art. 227).

8) VIII. Titel. Von der Ablehnung einiger Mitglieder der Gerichte. S. 451—452. Art. 228—234.

9) IX. Titel. Verfahren gegen Abweſende und Flüchtlinge. S. 452—456.

1) Mittheilung und Bekanntmachung des Verweiſungs-Urtheils, Beſchlagnahme des Vermögens, Bekanntmachung dieſer Maßregel (Art. 235—237);

2) Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe — ohne Geſchworne und ohne Vertheidigung — ohne Zeugen- oder Sachverſtändigenverhöre. — Berathung und Erkenntniß (Art. 238—243);

3) Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts (Art. 244);

4) Zurückgabe der Beweisſtücke und deren Beſchreibung (Art. 245);

5) Unterbrechung der Verjährung (Art. 246);

6) Verfahren gegen anweſende Mitſchuldige (Art. 247);

7) Verfahren im Falle der Entſchuldigung der Abweſenheit (Art. 248);

8) Aufhebung des Contumacialurtheils, wenn ſich der Angeklagte ſtellt oder ergriffen wird — wenn er nachher wieder entweicht — Verurtheilung in die Koſten — contradictoriſches Urtheil und deſſen Folgen (Art. 249—256).

10) X. Titel. Wiederaufnahme der Unterſuchung S. 456 bis 458.

a) wenn zwei Erkenntniſſe gegen zwei deſſelben Verbrechens Angeklagte unvereinbar ſind (Art. 257);

b) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden und hinreichende Anzeigen für die fortdauernde Exiſtenz der angeblich getödteten Perſon beigebracht werden (Art. 258);

c) wenn Zeugen falſches Zeugniß abgelegt haben (Art. 259 bis 261).

11) XI. Titel. Verfahren bezüglich der die gerichtliche Verhandlung ſtörenden Vergehen und Verbrechen (Art. 262 bis 265 S. 459—460).

12) XII. Titel. Tranſitoriſche Beſtimmungen über den Zeitpunkt des Eintritts der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes (Art. 266 bis 272. S. 460—461).

Bei näherer Betrachtung der äußeren Anordnung dieſes Geſetzes wird die Bemerkung in der Einleitung zu dem Berichte der ſtändiſchen Juſtizgeſetzgebungscommiſſion (I. Beilagenband, 10tes Heft, S. 803) einer weitern Erläuterung nicht bedürfen.

Die äußere Anordnung und Eintheilung des großherzogl. heſſiſchen Geſetzes iſt jedenfalls eine beſſere und gewährt eine leichtere Ueberſicht. Daſſelbe iſt in vier Titel und dieſe (Titel I. und II.) in Abtheilungen mit Unterabtheilungen eingetheilt. Der I. Titel „Von den ſtrafgerichtlichen Behörden" handelt in drei Abtheilungen

1) von dem Criminalſenate der Hofgerichte zu Darmſtadt und Gießen (Art. 1—4).
(Unſer Geſetz Titel II. Art. 10—21.)

2) Von den Aſſiſen, welche aus dem Aſſiſenhof und 12 Geſchwornen (Schwurgericht) beſtehen (Art. 6. Art. 5—14);

a) im Allgemeinen
(Unſer Geſetz Titel III. Art. 37—47.)
Competenz der Aſſiſen.
(Unſer Geſetz Titel I. Art. 1—4.)

b) von dem Aſſiſenhof (Art. 15—20).
(Unſer Geſetz Titel III. Art. 37 ff.)

Amtsverrichtungen des Präſidenten (Art. 21—24).
(Unſer Geſetz Titel III. Art. 48—52.)
Amtsverrichtungen des Staatsanwalts (Art. 25—29).
(Unſer Geſetz Titel III. Art. 53—58.)
c) Von dem Schwurgerichte, insbeſondere von der Wahl der Geſchwornen (Art. 30—52).
(Unſer Geſetz Titel IV. Art. 63 ff.)
Von der Bildung der Schwurgerichte (Art. 53—69).
(Unſer Geſetz Titel IV. Abſchnitt 2. Art. 82—98.)
3) Von dem Caſſationshofe (Art. 70—72).
(Unſer Geſetz Titel VII. Art. 200—227.)

Der II. Titel handelt: „Von dem ſtrafgerichtlichen Verfahren," unter fünf Abtheilungen.

1) Vor der dem Verfahren vor den Aſſiſen vorausgehenden Verhandlung.
a) Von der Verhandlung vor dem Criminalſenate (Art. 73—91).
(Unſer Geſetz Titel II. Art. 9—22.)
b) Von der Verhandlung nach erkannter Anklage.
α) Allgemeine Beſtimmungen (Art. 92—109).
(Unſer Geſetz Titel II. Art. 22—26 und Titel V. Art. 99 bis 103. Art. 134—137.)
β) Beſondere Beſtimmungen:
αα) von dem Falle, wenn die Haft erkannt iſt (Art. 110 bis 118);
ββ) von dem Falle, in welchem Haft nicht erkannt iſt (Art. 119—124);
(Unſer Geſetz macht dieſen Unterſchied mit dieſer Abtheilung nicht.)
Titel II. Art. 23—25.
Titel III. Art. 48.
Titel II. Art. 19, 24, 26, 32, 33.
Titel III. Art. 43—44.
Titel V. Art. 116.

2) Von dem Verfahren gegen Anweſende vor den Aſſiſen.
a) Von der mündlichen Unterſuchung und Vertheidigung (Art. 125—163).
(Unſer Geſetz Titel V. Art. 108—114. Art. 115—153.)
b) Von der Berathung und dem Ausſpruche des Schwurgerichts (Art. 164—187);
(Unſer Geſetz Titel V. Art. 154—172.)

c) Von der Entſcheidung des Aſſiſenhofs (Art. 188—204).
(Unſer Geſetz Titel V. Art. 173—188.)
d) Von der Urtheilsvollſtreckung (Art. 205—212).
(Unſer Geſetz Titel V. Art. 189—191.)
3) Von dem Verfahren gegen Abweſende, Flüchtlinge und Nichterſcheinende (Contumacialverfahren).
(Unſer Geſetz Titel IX. Art. 235—243.)
a) Von dem Verfahren, wenn der Criminalſenat die Haft verfügt hat (Art. 213—229) und wenn er ſie nicht verfügt hat (Art. 230—233).
(Unſer Geſetz macht dieſen Unterſchied nicht. Vergl. den IX. Titel und Art. 116 im V. Titel.)
b) Von dem Verfahren, wenn nach dem Contumacialurtheil der Angeklagte erſcheint oder ergriffen wird.
α) Von dem Falle, wenn eine höhere Strafe als Geldbuße und Gefängniß erkannt iſt (Art. 234—240.)
(Unſer Geſetz Titel IX. Art. 249—256.)
β) Von dem Falle, wenn nur auf Geldbuße oder Gefängnißſtrafe erkannt iſt (Art. 241—245).
(Dieſe Abtheilung fehlt im Geſetze ganz.)
(Vergl. heſſiſches Geſetz Art. 241—245.)
4) Von dem Verfahren vor dem Caſſationshof.
a) Von dem Verfahren im Allgemeinen (Art. 246—259).
(Unſer Geſetz Titel VII. Art. 200—216.)
b) Von den Nichtigkeitsbeſchwerden
α) gegen Erkenntniſſe eines Criminalſenats (Art. 260 bis 265).
(Unſer Geſetz Titel II. Art. 26—31.)
β) gegen Erkenntniſſe eines Aſſiſenhofs (Art. 266—285).
(Unſer Geſetz Titel VI. Art. 193—199.)
c) Von dem Verfahren vor dem Caſſationshof als Reviſionshof (Art. 286—293).
(Unſer Geſetz Titel VII. Art. 220 und 221.)
d) Von der Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 294 bis 298).
(Unſer Geſetz Titel X. Art. 257—261.)
5) Von den ſtrafprozeßrechtlichen Zwiſchenhandlungen.
a) Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Gerichts (Art. 299 bis 306).
(Unſer Geſetz Titel VIII. Art. 228—234.)

b) Von der Anerkennung der Identität verurtheilter Perſonen (Art. 307—309).
(Unſer Geſetz hat dieſe Abtheilung nicht.)

c) Von der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei dem mündlichen Verfahren:
α) von der Handhabung der Disciplin gegen die Anwälte (Art. 310);
(Unſer Geſetz Titel V. Art. 117);
β) von der ſonſtigen Handhabung der Ordnung in den Gerichtsſitzungen (Art. 311—313);
(Unſer Geſetz Titel V. Art. 109, Abſ. 2, Art. 115 Abſ. 3—5. Titel XI. Art. 262.)
γ) von dem Verfahren hinſichtlich der die gerichtlichen Verhandlungen ſtörenden oder hindernden Verbrechen (Art. 314—315).
(Unſer Geſetz Titel XI. Art. 263—265.)

Titel III. „Von den Strafprozeßkoſten" (Art. 316).
(Unſer Geſetz Titel V. Art. 181 und 255.)

Titel IV. „Von der gerichtlichen Verfolgung der Civil-Entſchädigungsanſprüche aus Verbrechen (Art. 317).
(Unſer Geſetz Titel II. Art. 9, 21, Titel V. Art. 120, Abſ. 3, Art. 112 Abſ. 2, Art. 123 Abſ. 3, Art. 152, Art. 153 Abſ. 3, Art. 174 Abſ. 2, 177, 180, 181.)

---

§. 4.

Von Geſchwornen- oder Schwurgerichten.

Das Weſen des Geſchwornengerichts, wie ſolches unſer Geſetz feſtſtellt, beſteht darin:

„daß eine Anzahl von ehrenhaften, vertrauenswürdigen und mit den ſonſtigen geſetzlichen Eigenſchaften verſehenen Staatsbürgern, welche Rechtskenntniß zu beſitzen nicht nöthig haben, für die Entſcheidung einzelner oder mehrerer Straffälle, welche in einem beſtimmten Gerichtsbezirke und zu einer gewiſſen Zeit zur öffentlich mündlichen Hauptverhandlung vor Gericht kommen, von andern berechtigten Staatsbürgern unter Mitwirkung der Obrigkeit ſo berufen wird, daß dem Angeklagten, wie der Staatsbehörde, eine gewiſſe Theilnahme bei deren Wahl eingeräumt iſt, und daß dieſe

ſo gewählten und vereideten Männer (Geſchworne) unter Leitung einiger vom Staat ernannten und durch die Vorſtände der höheren Gerichte beſtellten Richter über Schuld oder Unſchuld des eines Verbrechens Angeklagten, lediglich nach ihrer innigen Ueberzeugung und nach Maßgabe der vorliegenden Beweiſe — ohne Verantwortlichkeit für ihren Ausſpruch und ohne Angabe von Gründen für denſelben — entſcheiden."

Geht man von einem weitern Begriffe, wie Welker im Staats-Lexicon der Staatswiſſenſchaften Bd. IX. S. 28 aus, nach welchem man unter Schwurgericht jede Gerichtseinrichtung verſteht, bei welcher zur rechtlichen Verurtheilung des eines Verbrechens angeklagten Staatsbürgers eine Schuldigerklärung von Mitbürgern nothwendig iſt, ſo hätten wir in allen bezirksgerichtlichen Straffällen Schwurgerichte, indem nach der beſtehenden Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843 die Mehrzahl der Gerichtsmitglieder aus den von der Amtsverſammlung des Gerichtsbezirks gewählten Beiſitzern beſteht.

(Strafprozeßordnung Art. 361—365.)

(Holzinger, Commentar zur Strafprozeßordnung Bd. I. S. 139—151.)

Allein das Weſen der Jury beruht, wie Dr. Michelſen über die Geneſis der Jury S. 4 ff. nachgewieſen hat, auf etwas ganz Anderm. Das Ergebniß ſeiner hiſtoriſchen Forſchung iſt, „daß die Jury bei den Scandinaviern, wie bei den freien Ditmarſchen zwiſchen den Niederſachſen und Frieſen, — bei allen Volksſtämmen, welche die deutſche Nordſee umwohnen —, geblüht hat, und daß ſie, nur in England aufrecht erhalten, bei den übrigen Völkern zum Theil ſchon im Mittelalter, vorzüglich aber erſt im 16ten und 17ten Jahrhundert einer Umwandlung des prozeſſualiſchen Beweisſyſtemes hat weichen müſſen. Die Beantwortung der Thatfrage iſt ihrer innern Natur nach von der Beweistheorie abhängig. Nach dem germaniſchen Strafverfahren war der Angeklagte, ſofern er nicht wegen handhafter That, die durch ihre Evidenz ihn verurtheilte, vor Gericht geſtellt war, berechtigt und verpflichtet, ſeine Unſchuld zu beweiſen. Dazu dienten mehrere eigenthümliche Beweisformen, unter denen nach altem Rechte die Jury zwiſchen dem Gottesurtheil und dem durch Eideshülfe verſtärkten Reinigungseide des Beklagten in der Mitte ſteht."

Dr. Michelſen hält deßwegen die Darſtellung in Blackſtone's weltberühmtem Werke über das engliſche Recht noch immer für die beſte und bündigſte und dieſem iſt die Jury angelſächſiſch in ihrem Urſprung und eine eigenthümliche Beweisform ihrem Weſen nach (Dr. Michelſen a. a. O. S. 12).

Man kann ſich, fährt Dr. Michelſen fort, in dieſe Anſicht nicht finden, beſonders ſeitdem vor den Geſchwornen Verhandlungen ſtattfinden und ihnen Beweiſe der Thatſachen vorgelegt werden. Die Jury hatte von jeher die veritas facti feſtzuſtellen. Man meint, es ſey in jedem Schuldig oder Nichtſchuldig der Jury zugleich die Beantwortung einer Rechtsfrage enthalten. Es iſt nicht zu läugnen, in dem Verdikt der Jury liegt ein Ausſpruch über den Thatbeſtand und die Thäterſchaft, an den das Gericht bei dem Straferkenntniſſe gebunden iſt. Wenn aber behauptet wird, das Verdikt gebe doch erſt dem factum ſeinen juriſtiſchen Charakter, entſcheide erſt, ob es ein Diebſtahl oder Raub, Todtſchlag oder Mord ſey; ſo iſt darauf zu antworten, daß die Rubricirung des Verbrechens als ſolchem nicht durch das Verdikt, ſondern durch die Anklage ſchon erfolgt.

Allerdings hat die Jury in jedem vorliegenden Falle zu ermitteln und zu bewahrheiten, ob ſolcher die Merkmale an ſich trage, die zum Rechtsbegriff des angeklagten Verbrechens gehören. Aber dieß bleibt immer eine Beweisaufnahme, die nach ſchlichtem Menſchenverſtande und nach den Rechtskenntniſſen erfolgt, die man als Gemeingut vorausſetzt und die in der That, wenn die juriſtiſche Zurechnung überhaupt möglich und wahr ſeyn ſoll, meiſtens vorausgeſetzt werden muß. Kann dieß aber nach der Eigenthümlichkeit des Falles nicht vorausgeſetzt werden, ſo iſt ſchon nach altem Rechte eine Aushilfe gegeben, mittelſt welcher man den Sachverhalt ganz auf ſeine faktiſchen Beſtandtheile reducirt. Dieſe Aushülfe beſteht darin, daß entweder der Ankläger oder der Richter die Thatumſtände als ſolche ſpeziell hervorhebt und zur Bewahrheitung aufgibt, welche das corpus delicti ausmachen, oder daß die Jury ein special verdict abgibt zur Bewahrheitung einzelner Thatumſtände, die ſie für wahr erklärt, dem Richter aber die juriſtiſche Anwendung überläßt. (Vergl. auch Schlyter juridiſche Abhandl. Upſula 1836. S. 233.)

Die Vorſchrift des Art. 337 des Code d'instruction criminelle iſt allerdings nicht neu; denn ſchon die engliſchen Rechtsbücher des Mittelalters kennen dieſe Aushülfen, z. B. Fleta IV. Cap. 9 de veredicto juratorum heißt es §. 4: Possunt autem recognitores (die Geſchwornen bei Grundbeſitzſtreitigkeiten) veredictum suum brevibus et paucis verbis pronunciare etc. verumtamen si difficultas oriatur vel obscuritas tunc necesse habent facti veritatem declarare, vel narrationem expressam etc.

Der Wahrſpruch iſt begriffsmäßig von dem Rechtsſpruche zu unterſcheiden, wenn man auch auf die Streitfrage, ob die Jury ein

Erkenntniß abgebe oder ein Beweismittel ſey, nicht weiter eingehen will; denn in dem Rechtsſpruche liegt die Anwendung der allgemeinen Theſis des Geſetzes auf einen gegebenen Fall, während erſterer die Subſumtion des Falles unter die Hypotheſis des Geſetzes d. h. die Erklärung enthält, daß der vorliegende Thatbeſtand dem im Geſetze vorausgeſetzten entſpricht. (Dr. Michelſen a. a. O. S. 16—22 und S. 158 ff.)

Das Weſen der Geſchwornengerichte ſo aufgefaßt, können dieſelben mit unſern Einrichtungen bei den Bezirksgerichten ſo wenig als mit den Standesgerichten verglichen werden.

Unſer Geſetz hat die Ausdrücke „Aſſiſen, Aſſiſenhöfe ꝛc.“ vermieden. Ueber die Bedeutung dieſer Bezeichnung wird folgendes bemerkt:

Heinrich II. theilte England in verſchiedene Bezirke (circuits) und ernannte für jeden ſolchen Bezirk drei reiſende Richter (justices in eyre), welchen oblag, alle Civil- und Criminalſachen anzuhören und zu entſcheiden. Die ihnen zur Belehrung und Leitung ertheilten Inſtruktionen wurden assisae genannt. Auch das Verfahren vor Geſchwornen (jury), welches damals ſchon vorkam, hieß assisae. Die Magna Charta verordnete ſpäter, daß gewiſſe Richter zur Beſchleunigung der Rechtspflege, ohne auf die reiſenden Richter, welche in der Regel nur einmal in ſieben Jahren umherkamen, zu warten, einmal jährlich in jede Grafſchaft reiſen ſollten, und begründete ſo die Rechtsinſtitution der Richter of assize (im engern Sinne) und nisi prius (nisi prius justiciarii nostri ad assizas capiendas venerint), welchen dann auch die andern Aufträge (der commission of the peace — Ausübung des Amts der Friedensrichter — der commission of oyer and terminer und of general gaol delivery — welche das Gericht begründen, das bei den Aſſiſenſitzungen für die Unterſuchung und Beſtrafung der Criminal-Verbrechen thätig iſt — ertheilt wurden. (Vergl. auch Dr. v. Hornthal die peinliche Rechtspflege und der Geiſt der Regierung in England. Weimar 1821. S. 82 ff.)

Jetzt werden diejenigen Gerichte unter assizes verſtanden, welche in jeder Grafſchaft Englands (mit Ausnahme von Middleſex und London) für Civil- und Criminalſachen regelmäßig zweimal im Jahre von denjenigen Perſonen, welche der Lordkanzler im Namen des Königs zu dieſem Zwecke abordnet, gehalten werden.

(E. Mühry, Handbuch des engliſchen Strafrechts und Strafverfahrens von H. J. Stephen. Göttingen 1843. S. 361 ff.)

(J. Rüttimann, über die engliſche Strafrechtspflege. Zürich 1837. S. 37 ff.)

(Dr. Michelſen a. a. O. §. 6 S. 158 ff.)

Mittermaier, das deutſche Strafverfahren. (3te Aufl.) §. 42. S. 222 ff.

Unſer Geſetz ſpricht im III. Titel von den Schwurgerichtshöfen und im IV. Titel von dem Schwurgerichte.

Unter Schwurgerichtshöfen werden diejenigen Gerichte verſtanden, welche mit Einſchluß des Präſidenten aus drei Richtern, dem Staatsanwalt, dem Gerichtsſchreiber und zwölf Geſchwornen beſtehen, und denen in jedem Kreiſe des Königreichs je zwei Bezirke angewieſen ſind, um die im Art. 1 bezeichneten Verbrechen — nach öffentlich mündlicher Hauptverhandlung — abzuurtheilen.

Unter Schwurgerichten begreift das Geſetz die zur Hauptverhandlung behufs der Ertheilung des Wahrſpruchs beizuziehenden zwölf Geſchwornen, welche auf die im erſten Abſchnitt des IV. Titels bezeichnete Weiſe gewählt werden, und nach dem zweiten Abſchnitt dieſes Titels das Schwurgericht bilden (Art. 82 ff).

---

§. 5.

Verhältniß des Geſetzes zur bisherigen Gerichtsorganiſation und zu der Strafprozeßordnung.

Daß bei einem öffentlich mündlichen Verfahren mit Geſchwornen der Inquiſitionsprozeß beſeitigt und an deſſen Stelle der Anklageprozeß geſetzt werden ſollte, bedarf wohl keines weitern Beweiſes. Deſſen ungeachtet iſt jener Prozeß, wie ſolchen unſere Strafprozeßordnung noch im Jahre 1843 (am 22. Juni) ſanktionirte, mit Ausnahme bei Preßvergehen auch da beibehalten, wo es ſich um die Einleitung der Unterſuchung wegen eines zur Zuſtändigkeit des Schwurgerichtshofs gehörigen Straffalles fragt.

Das Anklageverfahren tritt in dieſen Fällen erſt dann ein, wenn der Criminalſenat des betreffenden Kreisgerichtshofs den Verdächtigen in Anklageſtand verſetzt und ſeine Verweiſung an einen der Schwurgerichtshöfe des Kreiſes verfügt hat (Art. 53 vergl. mit Art. 19).

Die Unterſuchung iſt daher überall, wo das Geſetz deren Einleitung von einer Klage des Beleidigten oder Beſchädigten nicht ausdrücklich abhängig macht (vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Bd. I. S. 115—117 und das Geſetz vom 13. Auguſt 1849, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Straf-

prozeßordnung Nr. 58 S. 515 ff. des Reg. Blatts Art. 19, 24, 29 u. 30), von Amtswegen anzuſtellen und von den Bezirksgerichten zu führen (Art. 2, 3 und 9 der Strafprozeßordnung) und es iſt das im II. Titel Kap. I. Art. 62 ff. der Strafprozeßordnung vorgeſchriebene Verfahren, ſoweit ſolches nicht durch die Art. 5—6 des Geſetzes modificirt iſt, zu beobachten. Die Polizeibehörden haben die ſämmtlichen in den Art. 18—21 aufgeführten Rechte und Pflichten, Verbrechen und Vergehen vorzubeugen, deren Ausführung zu verhindern und, wo es zur That gekommen, die Gerichte zu unterſtützen.

(Siehe meinen Commentar Bd. I. S. 385—420 und S. 255—266) und beſonders Dr. Hepp's vierten Beitrag zum Inquiſitionsprozeß. Die ungenügende Beſetzung der Unterſuchungsgerichte, mit beſonderer Rückſicht auf das Inſtitut der Gerichtsbeiſitzer in Württemberg. In Jagemann's Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. Neue Folge III. Bd. S. 391 ff.)

Nur bei den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen iſt die Einleitung eines Verfahrens von Amtswegen ausgeſchloſſen, vielmehr hat das betreffende Bezirksgericht die Klage des Staatsanwalts des Kreisgerichts abzuwarten.

A. Das öffentliche Miniſterium, die Staatsbehörde — Staatsanwaltſchaft — befindet ſich daher in Beziehung auf die Einleitung der ſtrafrechtlichen Unterſuchung — mit der angeführten Ausnahme — in demſelben Verhältniſſe, wie nach der Strafprozeßordnung. Der Staatsanwalt hat mit dem Aufſuchen und Verfolgen ſtrafbarer Handlungen (mit der gerichtlichen Polizei) nichts zu thun, er tritt — ſtatt nach geſchloſſener Hauptunterſuchung in ſchweren Straffällen in Gemäßheit der Strafprozeßordnung (Art. 251 und Art. 262 bis 269) jetzt nach erkannter Verſetzung des Verdächtigen in Anklageſtand wegen eines der im Art. 1 bezeichneten Verbrechens oder Vergehens in Thätigkeit, wo ihm die Fertigung des Anklageakts, das Anwohnen bei der vor dem Schwurgerichtshofe ſtattfindenden öffentlichen mündlichen Verhandlung obliegt, wo er ferner auf Anwendung der Strafe anzutragen und der Verkündigung des Erkenntniſſes anzuwohnen hat (Art. 22, 55—56). Dem Staatsanwalt ſteht gegen Erkenntniſſe der Schwurgerichtshöfe die Nichtigkeitsklage zu (Art. 193 Nr. II. Ziff. 1 und 2, beſonders Art. 195 und Art. 224). Zu weiterer Verfolgung derſelben iſt bei dem Criminalſenat des K. Obertribunals als Caſſationshof ein Generalſtaatsanwalt aufgeſtellt (Art. 200—201 Abſ. 1 vergl. mit Art. 199 Abſch. 1), welcher die Akten zu prüfen und mit der Rechtfertigungsſchrift des

urtheilten dem Präſidenten des Caſſationshofs vorzulegen hat (Art. 198, 199 Abſ. 2, 208, 210—211).

Bei dem Vollzuge der Erkenntniſſe hat die Staatsanwaltſchaft nicht mitzuwirken (Art. 189 des Geſetzes); auch ſind ihr keinerlei Funktionen als Aufſichtsbehörde über die Juſtizverwaltung für jetzt übertragen.

(Vergl. in Beziehung auf die Verrichtungen des Staatsanwalts nach der Strafprozeßordnung meinen Commentar Bd. I. §. 11 S. 72 ff. und über den Wirkungskreis der Staatsbehörde in Frankreich von De Vaulx, Generaladvocaten am Appellationshofe in Colmar, in der Zeitſchrift für kritiſche Rechtswiſſenſchaft von Mittermaier und Zachariä Bd. V. S. 29 ff., Bd. VII. S. 250 ff.)

B. Die Unterſuchungsgerichte ſind, wie bisher die Bezirksgerichte. Hinſichtlich ihrer Beſetzung und der Verrichtungen der zu einem Unterſuchungsgerichte erforderlichen Perſonen, der Gerichtsſtände, der Verhinderung und Ablehnung der Gerichtsperſonen gelten die Beſtimmungen des I. Titels der Strafprozeßordnung, ſoweit nicht der VIII. Titel des neuen Geſetzes Beſtimmungen über die Ablehnung einzelner Mitglieder der Gerichte getroffen hat (Art. 228—234 des Geſetzes).

C. Befreite Gerichtsſtände in Criminalſachen gibt es nicht mehr, indem dieſelben durch das Geſetz vom 17. Auguſt 1849 (Regierungsblatt Nr. 53 S. 463—465) aufgehoben ſind. Nur in Betreff des Gerichtsſtandes der Königin, des Kronprinzen und deſſen Gemahlin und der in häuslicher Verbindung mit den königlichen Eltern lebenden Prinzen und Prinzeſſinnen wurden die bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen in Kraft erhalten (Art. 3 dieſes Geſetzes).

(Juſtiznovelle vom 15. September 1822 §. 1 lit. a. K. Hausgeſetz vom 8. Juni 1828 Art. 1, 64, 66 und 67 S. 587. Siehe auch meinen Commentar Bd. I. S. 322—323.)

Das Gericht von Ebenbürtigen, der privilegirte Gerichtsſtand der Standesherren und der in die Ritterſchaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbeſitzer wie deren Familien und der höheren Staats- und Kirchenbeamten, ſowie der Hofdiener haben daher aufgehört.

(Siehe meinen Commentar Bd. I. S. 323—330 und Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18^{48}/_{49}$ I. Beil.-Bd., 12. Heft S. 1108—1109.)

Die Militärgerichtsbarkeit hört auf:

1) in Abſicht auf alle zum Beurlaubtenſtande zählenden Militärperſonen, vorbehältlich der dem Militärgerichtsſtande verbleibenden

militäriſchen Verbrechen oder Vergehen, welche auch während des Urlaubs begangen werden können;

2) bezüglich der penſionirten oder in Quiescenzſtand verſetzten Offiziere.

In Beziehung auf die zum Dienſtſtande gehörigen Militärperſonen fallen nicht unter die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte:

1) Zuwiderhandlungen gegen die Finanzgeſetze; Uebertretungen der Polizeigeſetze und Verordnungen, welche nur mit Geldbuße bedroht ſind;

2) die Unterſuchung und Entſcheidung der vor dem Eintritt in den Militärdienſt begangenen und erſt nach dem Eintritt zur Sprache kommenden Verbrechen und Vergehen;

3) wenn ſich an der nämlichen ſtrafbaren Handlung Civil- und Militärperſonen betheiligt haben. Eine Ausnahme findet bei ſolchen ſtrafbaren Handlungen ſtatt, welche das Geſetz als militäriſche Verbrechen oder Vergehen bezeichnet.

(Art. 4 und 5 des Geſetzes. — Regierungsblatt von 1849 S. 464—465.)

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴⁸/₄₉ I. Beilagenband, 12. Heft S. 1109—1110 vergl. mit dem Entwurfe Art. 4—5, dem Commiſſionsberichte und den ſtändiſchen Beſchlüſſen I. Beilagenband, 12. Heft S. 1019—1021.)

(VI. Band der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴⁸/₄₉ CXCI. Protokoll S. 4938—4939.)

Hiedurch ſind die Art. 128 und 129 des Militärſtrafgeſetzes vom 20. Juli 1818 (Beilage zu Nr. 69 des Regierungsblattes S. 633—634) weſentlich modificirt.

(Vergl. meinen Commentar Bd. I. S. 196—202.)

D. Die Vorunterſuchung iſt nach den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843 zu führen, ſie ſoll jedoch möglichſt beſchleunigt und nicht über ihren Zweck ausgedehnt werden.

Nur die Vorſchriften der Art 126—137 über die Erlangung eines Bekenntniſſes und über Zwangsmittel (Art. 143—146) ſollen in Schwurgerichtsfällen keine Anwendung finden.

(Art. 5 und 6 des Geſetzes.)

Es ſind daher für die Vorunterſuchung die Beſtimmungen des II. Titels, Kap. I. „Von dem Gange der Unterſuchung überhaupt und von der Vorunterſuchung“ fernerhin maßgebend und es kann ſomit die Eröffnung einer Unterſuchung veranlaßt werden:

a) durch Klage des Beleidigten oder Beſchädigten (Art. 63);

b) durch Denunciationen (Art. 64—68);
c) durch Gerücht (Art 69);
d) durch die Selbſtanzeige des Thäters (Art. 70);
e) durch Betretung des Verbrechers auf der That (Art. 71);
f) durch eigene Wahrnehmung des Unterſuchungsrichters (Art. 72).

Ebenſo hat der Unterſuchungsrichter ſich den im III. Titel bezeichneten Handlungen nach Maßgabe der dort ertheilten Vorſchriften zu unterziehen, ſomit

1) Augenſchein einzunehmen und das Gutachten Sachverſtändiger einzuholen (Kap. I. Art. 89—117);
2) den Verdächtigen zu verhören (vergl. beſonders über das ſummariſche Verhör Art. 75, Kap. II., Art. 118—125, Art. 138—141), ungebührliches Benehmen deſſelben zu ahnden (Art. 142, 147—148);
3) den Verdächtigen zu verhaften (Kap. III. Art. 149—159, Art. 160—163; ſiehe jedoch §. 6 dieſer Einleitung S. 53 ff.), die in den Art. 164—176 bezeichneten Mittel, um einen Verdächtigen in Haft und vor Gericht zu bringen, anzuwenden, und von der Haft im Falle der Sicherheitsleiſtung zu befreien (Art. 177—182); auch die Vorſchriften über die Unterſuchungsgefängniſſe und die Behandlung der Verhafteten (Art. 183—193) zu beobachten;
4) Zeugen zu vernehmen (Kap. IV. Art. 194—216);
5) Gegenüberſtellungen (Confrontationen) abzuhalten (Kap. V. Art. 217—227);
6) die erforderlichen Urkunden beizubringen (Kap. VI. Art. 228 bis 257);
7) Hausſuchung vorzunehmen, Briefe in Beſchlag zu nehmen und zu eröffnen (Kap. VII. Art. 238—250).

(Art. 74 der Strafprozeßordnung; vergl. meinen Commentar zu derſelben Bd. I. S. 408 ff.)

(Gerau über Bedeutung des Geſtändniſſes im Allgemeinen ꝛc. nebſt einigen Bemerkungen über das Wahrheitserforſchungsprinzip von Amtswegen und über Vorunterſuchung in Jagemanns ꝛc. Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren, Band I. Neue Folge S. 261 ff.)

In andern Staaten gelten über die Vorunterſuchung und deren Veranlaſſung folgende Beſtimmungen:

I. In Frankreich bildet die Vorunterſuchung nicht das ſo weſent-

liche erſte Stadium des Strafverfahrens, wie in Deutſchland; ſie beſteht aus einer Reihe von Handlungen der gerichtlichen Polizei und wird geheim geführt. Der gerichtlichen Polizei liegt es ob, das zur Erörterung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes Erforderliche vorzunehmen, die zurückgelaſſenen Spuren der friſchen That aufzuſuchen, dem muthmaßlichen Thäter nachzuſpüren, deſſelben ſich zu bemächtigen und die erforderlichen Beweiſe aufzufinden, um denſelben in Anklageſtand zu verſetzen. Das Weſen der Voruntersuchung beſteht ſonach darin, dem Richter die zur öffentlich-mündlichen Verhandlung des Falles nöthigen Materialien zu liefern, ſo daß dieſer weder die Rolle des Inquiſitors noch die des Anklägers zu übernehmen hat (Code d'instr. Art. 8—62). Zu den Beamten der gerichtlichen Polizei gehört auch der Inſtruktionsrichter, welcher die Voruntersuchung unter Aufſicht und Leitung des Appellhofes führt (Art. 9) und unter der Controle des Generalprokurators ſteht (Art. 279—282).

Was die Veranlaſſung der Unterſuchung nach franzöſiſchem Rechte betrifft, ſo iſt ganz richtig, wenn Daniels a. a. O. §. 108 S. 85 ff. ſagt: „Unterſucht wird in jedem Strafverfahren, wenn gleich mit Verſchiedenheit der Formen, ſelbſt vor den Geſchwornen in England. Einen richtigen Gegenſatz (zwiſchen dem rheiniſch-franzöſiſchen Anklageverfahren und dem deutſchen Unterſuchungsverfahren) bietet nur die Unterſcheidung des Verfahrens auf Klage von der Verfolgung aus Amtspflicht. Reines Verfahren auf Klage iſt nur vereinbar mit der Veräußerlichkeit eines Privatrechts ꝛc. Es widerſtreitet dem Weſen der Strafgewalt, daß ihre Ausübung durch Handlungen oder Unterlaſſungen Einzelner gehindert werden könne. Die Verwirklichung der Forderungen der Strafgerechtigkeit iſt der Amtsberuf des Strafrichters. Nur die Veranlaſſungen der Thätigkeit des Richteramtes und die Mittel, durch welche ihnen der Stoff der Entſcheidung in den Gründen für Schuld oder Unſchuld zugeführt wird, ſind Gegenſtand der Verſchiedenheit der Geſetzgebung."

„Das rheiniſch-franzöſiſche Recht geht von dem Grundſatze aus, daß der Strafrichter nicht ohne eine geſetzlich anerkannte Form der Veranlaſſung von einem Straffalle Kenntniß nehmen könne. In der Regel muß dieſe in einer äuſſern Aufforderung beſtehen ꝛc. Es iſt dagegen falſch, wenn man den Satz dahin verſteht, daß der Richter nicht aus eigener Entſchließung Mittel zu Entdeckung der Wahrheit anwenden, oder daß er nicht über die Anträge eines verfolgenden Theiles bei ſeinen Entſcheidungen hinausgehen dürfe."

Alſo iſt es zunächſt nur die geſetzliche Form der Veranlaſſung zu Einleitung einer Unterſuchung, welche das franzöſiſche von dem deutſchen Verfahren unterſcheidet.

(Vergl. auch *Temme* in Jagemanns ꝛc. Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. Neue Folge. Bd. IV., 1. Heft S. 90 ff.)

Die Befugniß, den Gerichten die Kenntniß von Geſetzesübertretungen behufs der Anwendung des Strafgeſetzes zu verſchaffen und ihre Thätigkeit anzurufen, haben die durch das Geſetz beſtellten Beamten (Art 1 des Code d'instr.). Es erſcheinen als ſolche

1) die *Staatsanwälte* und deren *Vertreter*, die *Friedensrichter*, *Gensdarmerieoffiziere*, *Polizeicommiſſäre*, *Ortsvorſtände* und deren *Stellvertreter* (die Beamten der gerichtlichen Polizei). — (*Daniels* a. a. O. §. 46 ff. S. 56 ff.) (Art. 22 ff. Art. 32—39 und Art. 41 und 46 des Code d'instr.) (Vergl. **Dr.** *Lippert* a. a. O. §. 9. S. 16 ff.)
2) die Beamten der *Forſtverwaltung* (*Daniels* §. 52 S. 60);
3) der *Unterſuchungsrichter* kann in der Regel nur auf Erſuchung der Staatsanwaltſchaft ſeine Thätigkeit beginnen; nur *bei friſcher That und den ihr gleichkommenden Fällen* iſt er berechtigt ohne Vorwiſſen der Staatsanwaltſchaft zu handeln (Art. 60 des Code d'instr.) (**Dr.** *Lippert* S. 19.) Ohne vorherige Mittheilung der Verhandlungen an den Staatsanwalt kann er keine Handlung vornehmen, welche die Inſtruktion oder das Verfahren betrifft (Art. 61 des Code d'instr.).
4) Klagen der durch das Verbrechen *Beſchädigten* oder *Beleidigten* hat der Unterſuchungsrichter ohne Dazwiſchenkunft der Staatsanwaltſchaft aufzunehmen. Klagen oder Beſchwerden, welche bei dieſer angebracht werden, ſind mit ihrem Antrage dem Unterſuchungsrichter zuzufertigen (Art. 63 — 70 des Code d'instr.).

Sobald die Bedingungen des Einſchreitens gegeben ſind, verfährt der Unterſuchungsrichter mit *freier Anwendung aller zur Aufklärung der Sache dienlichen Mittel*, von welchen er wo immer her Kenntniß erlangt (Code d'instr. Art. 87—90); auch kann er die von dem Staatsanwalt oder von ſeinem Stellvertreter in Fällen, wo ein Verbrechen auf friſcher That entdeckt wird (Art 41 und 46 des Code d'instr.) und von der Beſchaffenheit iſt, daß es eine Leibes- oder entehrende Strafe nach ſich ziehen kann, vorgenommenen Verhandlungen (Art. 32—47 des Code d'instr.) vervollſtändigen oder von Neuem vornehmen, wenn ſie ihm ungenügend erſcheinen (daſ. Art. 60).

Der Inſtruktionsrichter wird ſich in einem gewöhnlichen Falle (wo es ſich nicht um ein flagrant delit und was dieſem gleichgeachtet wird, handelt (Art. 41 und 46)

a) vor allem an Ort und Stelle begeben, um den Thatbeſtand herzuſtellen, die Oertlichkeiten aufzunehmen und die Perſonen, welche Aufſchluß geben können, zu vernehmen.

b) Er kann Jedem, der zugegen iſt, verbieten, das Haus zu verlaſſen und Verwahrungsbefehl erlaſſen.

c) Er hat Waffen und ſonſtige Werkzeuge, die zur Begehung des Verbrechens gedient zu haben ſcheinen, ſo wie alle Gegenſtände, welche ein Beweisſtück abgeben können, in Verwahrung zu bringen und den Verdächtigen zur Rede zu ſtellen.

d) Glaubt er aus in der Wohnung des Verdächtigen befindlichen Papieren oder ſonſtigen Gegenſtänden einen Aufſchluß zu erhalten, ſo hat er die nöthigen Nachforſchungen anzuſtellen und die Papiere oder andere Gegenſtände in Verwahrung zu nehmen. Er darf auch in einem fremden Hauſe Hausſuchung vornehmen (Art. 88—90 des Code d'instr.).

e) Er kann den Verdächtigen ſofort feſtnehmen laſſen.

Der Inſtruktionsrichter hat den Staatsanwalt in der Regel vor Erlaſſung irgend welcher Verfügung in dieſem Stadium des Verfahrens mit ſeinen Anträgen zu hören (Art. 61 des Code d'instr.). Der Staatsanwalt hat deſſen Anordnungen zu vollziehen und den Unterſuchungsrichter bei Ortsbeſichtigungen zu begleiten (Art. 62 und 64 des Code d'instr.).

f) Der Inſtruktionsrichter erläßt Erſcheinungs- oder Vorführungsbefehle (Art. 91 und 92, 100—103 und 105).

Der Vorgeführte muß innerhalb 24 Stunden verhört werden. Beſeitigt er alle Verdachtsgründe, ſo wird er ſofort freigelaſſen.

Iſt dagegen der Inſtruktionsrichter der Anſicht, daß die beſchuldigte Handlung ein Verbrechen (crime) ſey oder daß ſie eine Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen könne (Art. 94 des Code d'instr.), ſo kann er den Verdächtigen ſeiner Freiheit berauben — Verwahrungs- und Verhaftbefehl erlaſſen (Art. 95 bis 96, Art. 97, 98, 104, 107, 108, 110 und 111).

g) Der verhaftete Beſchuldigte kann gegen Caution proviſoriſch freigelaſſen werden, wenn es ſich nicht von einem mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe bedrohten Verbrechen handelt (Art. 113)

oder der Verdächtige ein Landſtreicher oder ein Rückfälliger iſt (Art. 115).

(Vergl. Livr. I. des Cap. VIII. des Code d'instr. Art. 114—126.)

h) Der Inſtruktionsrichter hat auf die in den Art. 71—86 vorgeſchriebene Weiſe Zeugen zu verhören und Augenſchein einzunehmen (Art. 87—90).

i) Derſelbe hat über alle ſeine Verhandlungen vollſtändige Urkunden (Protokolle) aufzunehmen und zu dieſem Behufe einen Gerichtsſchreiber beizuziehen. Die Ausſagen werden dem Vernommenen vorgeleſen. Jede Ausſage muß für ſich am Schluſſe vom Vernommenen mit dem Richter oder Gerichtsſchreiber unterzeichnet werden. Außerdem muß jener und dieſer jede beſchriebene Seite der Ausſage mit ſeiner Unterſchrift verſehen. Wie die Hauptausſage, ſo müſſen auch Randverbeſſerungen oder Correkturen vollzogen werden (Art. 76 und 78 des Code d'instr.).

Der Staatsanwalt iſt nicht berechtigt, den Verhandlungen anzuwohnen.

k) Die Verhöre des Verdächtigen werden wie in der deutſchen Voruntersuchung vorgenommen.

(Mitermaier a. a. O. Thl. II. §. 138. S. 130 ff.)

Es iſt nach dieſer Darſtellung ganz richtig, daß die Vorunterſuchung des franzöſiſchen Rechts ein Ueberbleibſel unſeres alten Strafprozeſſes iſt, welcher den Verdächtigen gegen unrichtige oder einſeitige Auffaſſung, gegen übertriebenen Eifer des Unterſuchungsrichters keine zureichende Garantie bietet, daß die Gewalt des letztern nicht gehörig begrenzt iſt. Die Vertheidigung des Beſchuldigten iſt in der Vorunterſuchung ausgeſchloſſen, (denn die Uebergabe einer Rechtfertigungsſchrift (memoir) nach dem Schluſſe der Vorunterſuchung kann ihre Stelle nicht vertreten), und es bleibt ihm deren Ergebniß verborgen, bis er vor den Aſſiſenhof geſtellt wird.

II. In England werden alle Criminalanklagen im Namen des Königs betrieben, um die Rechtsordnung im Staate herzuſtellen und zu ſichern. Jeder Staatsbürger, welcher Jemanden eines Verbrechens für ſchuldig hält, kann als Ankläger auftreten, mit Ausnahme desjenigen, welcher zu Ablegung eines Zeugniſſes vor Gericht unfähig iſt. Die Stellung des Anklägers von der eines Zeugen iſt nur der Form, nicht dem Weſen nach verſchieden. Hieraus erklärt ſich auch der Ausſpruch des Richters an die Geſchwornen: „Der Ankläger iſt nicht erſchienen um ſein Zeugniß abzulegen, darum müſſen Sie den Angeklagten

freiſprechen, es wäre denn, daß Ihnen ſeine Schuld aus eigener Wahrnehmung bekannt wäre."

Jeder Ankläger kann die Sache ſogleich bei dem zuſtändigen Criminalgerichte anbringen, was aber ſelten geſchieht, vielmehr beginnt in der Regel jede gerichtliche Anklage (falls nicht das Verfahren der ſummariſchen Ueberführung oder ein anderes beſonderes Verfahren eintritt) mit einer Vorunterſuchung bei einem Friedensrichter (E. Mühry a. a. O. S. 368 ff. — Dieſe werden aus den angeſehenſten Männern jeder Grafſchaft vom Könige ernannt und ſind verpflichtet, für die Erhaltung der geſetzlichen Ordnung zu wachen; ſie haben Verbrecher zu verhaften, Wohnhäuſer oder andere Räume durchſuchen zu laſſen, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß verdächtige Perſonen oder Sachen darin verborgen ſind ꝛc.) oder bei gewiſſen Staatsverbrechen vor Geheimenrath (Rüttimann a. a. O. S. 8 und E. Mühry a. a. O. Not. 1 S. 540). Durch die Vorunterſuchung vor dem Friedensrichter wird der Ankläger der Mühe enthoben, das Erſcheinen des Beſchuldigten und der Zeugen vor Gericht ſelbſt zu bewirken, weil dieſes der Friedensrichter verfügt.

Der Ankläger (prosecutor) wirkt bei dem Friedensrichter entweder einen Haftbefehl (warrant) gegen den Verdächtigen aus (wozu erforderlich iſt, daß der die Haft Nachſuchende eidlich über die Thatſachen verhört und hierüber ein Protokoll aufgenommen wird Mühry, a. a. O. S. 392 ff., und daß jeder unbefangene und verſtändige Mann auf den Grund deſſelben den Beſchuldigten der That für verdächtig halten kann), oder eine einfache ſchriftliche Ladung (summons) in Fällen von geringerer Wichtigkeit oder wo ein Verdacht der Flucht nicht vorliegt (in welchen Fällen es an einer mündlichen unbeſchwornen Angabe über die Umſtände der That genügt). Zu Erlaſſung von Haftbefehlen ſind in außerordentlichen Fällen auch der Geheimerath, die Staatsſekretäre, der Sprecher des Ober- und Unterhauſes und die Mitglieder des oberſten Gerichtshofs befugt.

Der Verhaftbefehl muß ſchriftlich ausgeſtellt, von dem Beamten unterzeichnet werden und das Datum und den Ort der Ausſtellung, ſo wie den Namen des zu Verhaftenden, und falls ſolcher unbekannt iſt, eine möglichſt genaue Beſchreibung ſeiner Perſon und den Grund der Erlaſſung enthalten. Er muß an einen Conſtable (einen Unterbeamten zu Wahrung des allgemeinen Friedens, Mühry a. a. O. S. 397 Note 1) oder einen andern Unterbeamten, oder eine namentlich zu bezeichnende Privatperſon gerichtet werden, unter der Aufforderung, den Betheiligten vor den Friedensrichter zu führen (Mühry S. 393—394).

Auch ohne Haftbefehl können alle Beamten, welche den Frieden zu wahren haben, einen Schuldigen feſthalten, wenn er in ihrer Gegenwart eine Felonie begeht, in welchem Falle der betreffende Beamte bei dem Vorführen des Verhafteten vor den Friedensrichter die Rolle des Anklägers übernimmt.

In der Verhandlung trägt der Proſecutor die ihm bekannten Thatumſtände vor, worauf die von ihm genannten Zeugen abgehört werden. Sowohl dem Proſecutor als dieſen (ſelbſt wenn ſie öffentliche Beamte ſind) wird der Zeugeneid, und zwar gewöhnlich vor dem Beginne des Verhörs, abgenommen. Der weſentliche Inhalt ihrer Ausſagen wird niedergeſchrieben und das Protokoll wird vom Vernommenen, ſo wie vom Richter unterzeichnet. Jede Vernehmung beginnt damit, daß der Proſecutor oder Zeuge ſeinen Namen, Stand und Wohnort angeben muß. Die ganze Form iſt die der Protokolle der deutſchen Polizei- oder Unterſuchungsrichter bei nicht artikulirten Verhören.

Alles dieſes muß in Gegenwart des Beſchuldigten geſchehen. Derſelbe wird unmittelbar nach Vernehmung des Proſecutors und jedes einzelnen Anſchuldigungszeugen aufgefordert, demſelben Gegenfragen vorzulegen (to crossaxamine), von welcher Befugniß der Beſchuldigte gewöhnlich Gebrauch macht. Zuweilen wirft er ſchon während des Verhörs Etwas ein, worauf der Proſecutor oder Zeuge antwortet. Der Beſchuldigte wird jedesmal befragt: „was er auf die Anſchuldigung zu antworten habe,“ worauf dieſer „Schuldig,“ „Nichtſchuldig,“ „er wiſſe nichts davon ꝛc.“ zu antworten pflegt. Der Zeitpunkt, wann dieſe Frage geſtellt wird, iſt verſchieden. Hat der Proſecutor eine ſchriftliche Ladung des Beſchuldigten ausgewirkt, ſo wird dieſe am Anfange der Verhandlung verleſen und an dieſen die Frage gleich geſtellt. Manchmal wird dieſe nach der eidlichen Angabe des Proſecutors, ehe ſeine Zeugen abgehört werden, manchmal auch erſt nach der Vernehmung dieſer erhoben. Erklärt ſich der Beſchuldigte für „Schuldig,“ ſo werden der Proſecutor und die Zeugen dennoch eidlich vernommen. Räumt er ſeine Schuld nicht ein, ſo iſt er berechtigt, den Beweis der Unſchuld zu führen und Entlaſtungszeugen zu benennen, welche wie die Anſchuldigungszeugen abgehört werden, welchen der Proſecutor Gegenfragen vorlegen kann.

Bei dieſer Vorunterſuchung ſind der Ankläger, Angeklagte, und der Regel nach alle Zeugen von Anfang bis zu Ende anweſend.

Die Oeffentlichkeit der Vorunterſuchung und zwar in einer Ausdehnung, welche ſelbſt die Bekanntmachung der Anſchuldigungs-

gründe und der Umſtände der That geſtattet, gibt derſelben eine liberale Richtung.

Zuweilen treten auch Rechtsbeiſtände mit den Parteien in der Voruntersuchung auf. Dieſe übernehmen, jeder für ſeine Partie, die Abhörung der Zeugen und das Geſchäft der Gegenfragen (Kreuzverhöre), wobei auch von dem Friedensrichter den Zeugen einzelne Fragen vorgelegt werden. Ungehörige Fragen werden vom Friedensrichter mündlich zurückgewieſen. Am Schluſſe pflegt der Rechtsbeiſtand des Angeklagten eine Vertheidigungsrede zu halten.

Die erheblichen Ausſagen der abgehörten Perſonen werden von dem Sekretär auf beſondern Bogen niedergeſchrieben, und nachdem er ſie in Gegenwart des Beſchuldigten dem Vernommenen vorgeleſen hat, von letzterem unterzeichnet. Dieſe Urkunde (examination, depositions, oder informations genannt) hat ungefähr die Form eines deutſchen Unterſuchungsprotokolls (ſ. Mühry a. a. O. S. 575 ff.).

Der Beſchuldigte kann auch jede Antwort verweigern. Sein Bekenntniß iſt ungültig, ſelbſt wenn er es beſchworen hätte, wenn durch Drohungen oder Verheißungen auf ihn eingewirkt worden iſt. Ein von ihm abgelegtes Bekenntniß beweiſt nur gegen ihn (ſ. auch Mühry a. a. O. S. 507).

Nicht ungefährlich iſt der Gebrauch, daß wenn von mehreren Beſchuldigten einer der weniger Gravirten ſich bereitwillig zu Aufſchlüſſen zeigt, welche zur Ueberführung der übrigen Mitbeſchuldigten führen können, dieſer gar nicht angeklagt, ſondern als Zeuge gebraucht wird (Mühry S. 461—462).

Neben der Einvernahme von Zeugen können auch andere Nachforſchungen, z. B. Hausſuchungen veranſtaltet werden. Die Polizeibedienten ſind ſtets thätig, die wahren Verhältniſſe des Beſchuldigten, wenn dieſe zweifelhaft ſind, die Eigenthümer von geſtohlenen Sachen ꝛc. auszumitteln.

Iſt die Sache ſo von beiden Seiten erörtert, ſo erfolgt die mündliche Verfügung des Friedensrichters, welcher allein beſtimmt, wie lange die Unterſuchung fortgeſetzt werden ſolle, und ob er den Fall in den petty sessions kurz entſchieden oder an die quarter sessions verweiſen will.

Die Friedensrichter erkennen nämlich über gewiſſe Vergehen ſelbſt definitiv ſo weit ihnen dieſe Befugniß durch beſondere Parlamentsſtatuten eingeräumt iſt. — Man nennt das Verfahren ein ſummariſches oder ſummariſche Ueberführung, welches eine Ausnahme bildet, weil alle Vergehen nach gemeinem Recht der Aburtheilung durch die Jury unterworfen ſeyn ſollen (vergl. Mühry S. 387).

Es kann daher die Vereinigung der Voruntersuchung in den vor die Jury gehörigen Straffällen mit dem ſummariſchen Verfahren wegen der zuletzt genannten Vergehen in der Perſon des Friedensrichters nur als eine zweckmäßige Einrichtung betrachtet werden, indem in manchen Fällen erſt aus den Verhandlungen vor dem Friedensrichter ſich ergibt, ob die beſchuldigte Handlung criminell zu beſtrafen oder von dem Friedensrichter ſelbſt definitiv zu erledigen ſey.

Der Friedensrichter beſeitigt die Anklagen, welche unbegründet oder nicht zu erweiſen ſind. In manchen Fällen abſtrahirt er von der Sache (dismisses the case) oder er ſpricht den Beſchuldigten los (discharges). Zuweilen ſucht er den Proſecutor zu beſtimmen, von der Anklage abzuſtehen, oder dieſen mit dem Angeklagten in Güte zu vereinigen.

Findet er die Anklage zur gerichtlichen Verhandlung geeignet, ſo handelt er im Weſentlichen nach einer inquiſitoriſchen Weiſe, indem er ſich bemüht, Beweis und Gegenbeweis, ſo weit beide von dem Betheiligten nicht hinreichend geliefert ſind, zu ergänzen, ſey es durch mündliche Auflagen an dieſe oder an Polizeibeamte.

Seine Verfügung in gerichtlichen Straffällen iſt aber nicht definitiv; denn wenn er auch den Angeklagten losſpricht, ſo kann dieſer mit einer neuen beſſer begründeten Anklage wieder belangt werden. Umgekehrt kann die große wie die kleine Jury eine von ihm für begründet angenommene Anklage verwerfen.

(Vergl. Mühry a. a. O. S. 566—567.)

(Rüttimann a. a. O. S. 18—25 und über das ſummariſche Verfahren S. 102—108.)

(Mittermaier a. a. O. Theil II. §. 137 S. 120 ff.)

III. In Nordamerika wird die Voruntersuchung in ähnlicher Weiſe geführt; für unter verdächtigen Umſtänden eingetretene Todesfälle hat ein beſonderer Gerichtsbeamte (Coroner) die Leichenſchau 2c. vorzunehmen.

(Dr. Tittmann a. a. O. §. 25 S. 91 ff. vergl. mit §. 13. S. 43 ff.)

(Mittermaier a. a. O. §. 137 S. 124 ff.)

E. I. Die Verſetzung in Anklageſtand hat nach der Strafprozeßordnung auch in ſchweren Straffällen (Art. 251 der Strafprozeßordnung) der Bezirksrichter zu beſchließen, wenn die Anſchuldigung gegen eine Perſon gerichtet iſt, welche die bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte nicht mehr beſitzt; in allen andern Fällen hat das Bezirksgericht den dießfallſigen Beſchluß zu faſſen, wenn nicht einer der Fälle des Art. 85 Abſatz 2—3 der Strafprozeßordnung vorhanden iſt (Art. 79 und 80 der Strafprozeßordnung).

Durch dieſe Beſtimmungen wurde aufs Neue eine äußere Form für den Uebergang von der Vor- oder Generaluntersuchung in die Haupt- oder Spezialunterſuchung geſchaffen (vergl. meinen Commentar Bd. I. S. 385—389), was mindeſtens in ſofern zu billigen iſt, als die Verfaſſungsurkunde und andere Geſetze an die Eröffnung des auf Verſetzung in Anklageſtand gerichteten Beſchluſſes verſchiedene Folgen knüpfen (Art. 87 der Strafprozeßordnung).

(Siehe meinen Commentar zu dieſem Artikel Bd. I. S. 453—456.)

Ueber die Verſetzung in Anklageſtand in Staaten, in welchen Schwurgerichte beſtehen, wird Folgendes bemerkt:

1) In England wird das Indiktment (der Anklageakt) mit dem Verzeichniß der abzuhörenden Zeugen der großen Jury, welche aus wenigſtens 12 und höchſtens aus 23 Perſonen beſteht, vorgelegt. Der Ankläger erſcheint mit ſeinen Zeugen vor derſelben als einer Art von Tribunal. Derſelbe legt den Inhalt ſeiner Anklage und die Thatumſtände des gegen ihn begangenen Verbrechens vor. Die Anklage muß die perſönlichen Verhältniſſe des Angeklagten behufs der ſchnellen Herſtellung der Identität der Perſon, das Verbrechen, die Zeit und den Ort der Verübung deſſelben klar und deutlich darlegen und darf etwas Unbeſtimmtes, Schwankendes oder Zweifelhaftes nicht enthalten (vergl. J. Rüttimann über die engliſche Strafrechtspflege, Zürich 1837, S. 55 bis 65). Die Zeugen haben die Wahrheit der Anklage durch ihre Ausſagen zu bekräftigen. Von den Geſchwornen der großen Jury müſſen wenigſtens 12 Stimmen abgegeben werden, welche die Anklage gegen einen Verdächtigen gültig ausſprechen.

Der großen Jury werden behufs ihrer Berathung, welche geheim ſtattfindet, keine Vorunterſuchungsakten mitgetheilt, der Inhalt derſelben bleibt ihr unbekannt, obwohl ihr Gerichtsſekretär (clerk to the grand jury) eine Abſchrift der Protokolle erhält. Außer dem Ankläger und den Zeugen darf ein Dritter, der Staatsanwalt oder ein Advokat der Berathung nicht beiwohnen. Die Zeugen müſſen eidlich Stillſchweigen geloben, welches nicht einmal gegenüber von den Mitgliedern des Gerichts gebrochen werden darf. Nur wenn ein Zeuge vor der kleinen (Urtheils-) Jury das Gegentheil von den Ausſagen, welche er vor der großen Jury gemacht hat, beſchwört, darf jedes Mitglied der letzteren dieſes dem Richter eröffnen, damit der Zeuge wegen Meineids verfolgt werden kann.

Die große Jury hört die Zeugen über die Anklage ab, deren Fundament ſie zu prüfen hat. Sie darf ihren Ausſpruch darüber, ob die vorhandenen Beweiſe genügen, den Verdächtigen in Anklageſtand zu

verſetzen, abgeſehen von dem Entſchuldigungsbeweiſe, nur auf die mündlichen Ausſagen der beeidigten Zeugen, worüber gewöhnlich zwei der Geſchwornen abwechſelnd kurze ſchriftliche Notizen machen (alſo nicht auf eine Vernehmung des Verdächtigen und ſeiner Entlaſtungszeugen) hin abgeben. Dem Ankläger wird nicht ſelten geſtattet, das Zeugenverhör zu leiten, namentlich werden ſie in Fällen des Hochverraths von einem Kronanwalt abgehört. Jeder Geſchworne iſt berechtigt, ehe die Frage über die Anklagebill geſtellt wird, ſeine Bemerkungen über die ihm zweifelhaften Punkte vorzutragen, die Zeugen zu befragen und darüber ſelbſt die Abſtimmung der Jury zu verlangen.

Sind die Zeugenausſagen vollſtändig abgegeben, ſo ſtellt der Vorſitzende („foreman," ein aus der Mitte der Geſchwornen gewählter Obmann) die Frage über Anerkennung (treue bill) oder Verwerfung (no bill) der Anklage in der Art, daß alle einzelne beſchuldigende Thatumſtände darin vorkommen, und fordert ſodann die Geſchwornen auf, welche die Anklage für gegründet halten, die Hand zu erheben. Geſchieht dieß von 12 Geſchwornen, ſo gilt die Anklage für begründet, wenn weniger als 12 die Hand erheben, für verworfen.

Im erſten Fall ſchreibt der Vorſitzende unter den Anklageakt: „treue bill" (wahre oder begründete Anklage) und der Beſchuldigte iſt förmlich gerichtlich angeklagt (indicted) und wird vor den Gerichtshof zur Aburtheilung geſtellt; im zweiten Falle wird er ſogleich freigelaſſen, er kann jedoch, wenn dem Richter die Schuld gegründet zu ſeyn ſcheint, von Neuem in Haft genommen und beim nächſten Circuit vor eine andere große Jury geſtellt werden.

(Vergl. E. Mühry a. a. O. S. 583—589. — Rüttimann a. a. O. S. 65—68. — Mittermaier a. a. O. Theil **II.** §. 137 S. 124 ff. — **Dr.** v. Hornthal a. a. O. S. 138 ff.)

(Vergl. ferner Mittermaier in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft 2c. Bd. **XVIII.** S. 251 und 252 und Mühry die engliſche große Jury, daſ. Bd. **XXI.** S. 194 ff. — **Dr.** Tittmann über Gerichtsverfaſſung, Strafrecht und Strafprozeß. Dresden und Leipzig 1848. §. 41 S. 143 ff.)

2) In gleicher Weiſe wird in Nordamerika von der **grand jury** die Verſetzung in Anklageſtand verfügt.

Dr. Tittmann a. a. O. §. 31 S. 105 ff. — Mittermaier a. a. O. Theil **II.** §. 137 S. 126 ff.

3) Nach dem franzöſiſchen Geſetze (Art. 127 des Code d'instr.) iſt der Unterſuchungsrichter verpflichtet, wenigſtens einmal in der Woche über die Sachen, die er zu inſtruiren hat, Bericht an die

Rathskammer (chambre du conseil) zu erſtatten, welche aus mindeſtens drei Mitgliedern des Gerichts der erſten Inſtanz, den Unterſuchungsrichter mit einbegriffen, beſteht. Zur Rathskammer gehört der Inſtruktionsrichter nothwendig.

(Vergl. Dr. Möhl: Iſt es rechtmäßig und zweckmäßig, daß der franzöſiſche Inſtruktionsrichter in der Rathskammer Sitz und Stimme hat und fortwährend ſelbſt Mitglied des Correktionsgerichts bleibt? In Jagemanns Zeitſchrift für das Strafverfahren Neue Folge Bd. I. S. 230 ff.)

Nach beendigter Voruntersuchung legt dieſer der Rathskammer das Reſultat ſeiner bisher gepflogenen geheimen Verhandlungen vor, welche nun zu entſcheiden hat:

1) ob genügende Beweismittel und Anzeigen vorliegen, welche, ihre Begründung vorausgeſetzt, die Stellung des Beſchuldigten vor Gericht rechtfertigen;

2) welcher Gattung ſtrafbarer Handlungen die in Frage ſtehende beſchuldigte Handlung in abstracto angehöre, ob der Beſchuldigte vor ein Polizeigericht oder das Zuchtpolizeigericht oder vor das Criminalgericht zu ſtellen ſey.

Die Vorunterſuchungsakten werden vor der Berichtserſtattung dem Staatsanwalte mitgetheilt, um die ihm dienlich ſcheinenden Anträge an die Rathskammer zu ſtellen. Derſelbe ſtellt ſeinen Antrag ſchriftlich; er darf der Sitzung der Rathskammer nicht anwohnen.

Sind die Richter der Anſicht, daß die bezüchtigte That weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Polizeiübertretung bilde, ſo erklärt die Rathskammer die Einſtellung der Verfolgung und die Freilaſſung des Beſchuldigten, wenn er verhaftet war. Sind ſie der Anſicht daß eine ſtrafbare Handlung, aber nur eine Polizeiübertretung vorliege, ſo verweiſt die Rathskammer die Sache vor das einfache Polizeigericht (tribunal de police Art. 129 Abſ. 1 des Code d'instr.) und ſetzt den bisher Verhafteten auf freien Fuß. Findet ſie in der angeſchuldigten Handlung ein Vergehen (delit), welches zur correctionellen Beſtrafung geeignet iſt, ſo verweiſt ſie den Beſchuldigten vor das Zuchtpolizeigericht (tribunal de police correctionelle Art. 130 des Code d'instr.). Der Beſchuldigte wird in dieſem Falle von der vorläufigen Haft befreit, wenn das Vergehen keine Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen kann, unter der Bedingung, daß er ſich an einem beſtimmten Tage vor dem zuſtändigen Gerichte zu ſtellen habe (Art. 131 des Code d'instr.).

In beiden Fällen hat der Staatsanwalt alle Aktenſtücke, nachdem

er ſie vorher numerirt hat, auf die Gerichtsſchreiberei desjenigen Gerichts einzuſenden, welchem das Erkenntniß in der Hauptſache zukommt (Art. 132 des Code d'instr.).

Findet jedoch die Rathskammer, oder nur ein Mitglied derſelben, daß die vorliegende That ihrer Natur nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach ſich ziehen könne, und daß gegen den Beſchuldigten hinreichende Verdachtsgründe vorhanden ſeyen, ſo verweist dieſelbe die Sache an die Anklagekammer und erläßt gleichzeitig — in demſelben Akte — einen Leibverhaftsbefehl (ordonnance de prise de corps), welcher den Namen des Beſchuldigten, die Beſchreibung ſeiner Perſon (signalement), ſeinen Wohnort, eine genaue Darſtellung der That und die Beſchaffenheit des Verbrechens (la nature du delit) enthält (Art. 134 Abſ. 2 des Code d'instr.).

Die Verhandlungen, das Protokoll über die Feſtſtellung des Thatbeſtandes und ein Verzeichniß der zur Ueberführung dienenden Beweisſtücke — ſämmtliche Akten nebſt dem Haftbefehl werden von dem Staatsanwalt unverzüglich an die Staatsbehörde am Appellhofe eingeſendet, damit der dortige Staatsanwalt die Anklage vor die Anklagekammer bringe (Art. 133 des Code d'instr.).

Gegen den auf Freilaſſung des Beſchuldigten gerichteten Beſchluß der Rathskammer kann der Staatsanwalt und die Civilpartei Einſprache (opposition) einlegen, was binnen 24 Stunden geſchehen muß, welche Friſt bei jenem vom Tage der Freilaſſungsordonnanz, bei dieſem vom Tage der Zuſtellung derſelben lauft. Ueber die Einſprache hat die Anklagekammer zu entſcheiden. Der Beſchuldigte bleibt bis zum Ablaufe der erwähnten Friſt in Haft. Dieſer hat kein Recht zur Einſprache; die Rathskammer entſcheidet, ohne daß er in ihrer Sitzung anweſend iſt, ſelbſt wenn er einen mémoire (Art. 217 Abſ. 2 des Code d'instr.) nicht eingereicht hat.

Die Rathskammer iſt weder Inſtanz bei Beſchwerden gegen Handlungen des Unterſuchungsrichters, noch Behörde zur Einwirkung auf den Gang der Unterſuchung durch Zwiſchenverfügungen. Will ſich jedoch der Unterſuchungsrichter über gewiſſe vorzunehmende Unterſuchungshandlungen allein nicht entſchließen, ſo kann er die Vorunterſuchung mit Ausſetzung dieſer ſchließen und abwarten, ob die Rathskammer eine Ergänzung der Unterſuchung vor ihrem Beſchluſſe für nöthig erachtet. Ohne Beſchluß der Rathskammer kann der Unterſuchungsrichter keine Sache, in welcher er durch irgend einen Anlaß thätig geworden iſt, einſtellen.

(Daniels a. a. O. S. 61.)

(Lippert a. a. O. §. 18 S. 36—40.)
(Mittermaier a. a. O. Theil II. §. 138 S. 131 ff.)

Der Staatsanwalt am Appellhofe hat in den nächſten fünf Tagen — nach Empfang der Akten — die Sache verhandlungsreif zu machen (Art. 217 Abſ. 1 des Code d'instr.), und längſtens innerhalb weiterer 5 Tage ſeinen Vortrag hierüber der Anklagekammer zu erſtatten. Dieſe bildet eine aus 5 Richtern beſtehende Abtheilung des Appellhofes, welche ſich jede Woche wenigſtens einmal in ihrem Berathungszimmer verſammelt, um den Vortrag des Staatsanwalts zu vernehmen, und auf deſſen Anträge ſpäteſtens in 3 Tagen zu erkennen. Dieſelbe hat nach Inhalt der Akten die Fragen zu prüfen;

a) ob wider den Beſchuldigten Anzeigen oder Beweismittel und

b) ob eine That vorhanden ſey, welche das Geſetz als ein Verbrechen (crime) bezeichnet, ſo daß eine Verſetzung in Anklageſtand ausgeſprochen werden kann.

(Art. 218—221 des Code d'instr.)

Die Sitzung iſt geheim; es erſcheinen in derſelben weder der Beſchuldigte, noch die Civilpartei, noch die Zeugen. Der Gerichtsſchreiber verlieſt in Gegenwart des Staatsanwalts alle Akten der Voruunterſuchung und die etwa übergebenen mémoires des Beſchuldigten und der Civilpartei vor, worauf der Staatsanwalt — nach gehaltenem Vortrage — ſeinen ſchriftlichen und von ihm unterzeichneten Antrag auf den Gerichtstiſche niederlegt und mit dem Gerichtsſchreiber das Berathungszimmer verläßt. Darauf berathen die Richter und geben ihr Erkenntniß ab. Halten ſie vor letzterm die Aufklärung irgend eines Thatumſtandes für nothwendig, ſo können ſie weitere Ermittelungen anordnen. Findet die Anklagekammer entweder nicht den Reat bezüglich irgend einer ſtrafbaren Handlung oder keine hinreichende Spuren der That bei dem beſtimmten Individuum, ſo wird die Freilaſſung des Beſchuldigten verordnet, und dieſe ſofort vollzogen, wenn nicht ein anderer Grund, ihn in der Haft zu halten, vorhanden iſt. Iſt die vorliegende Handlung zwar ſtrafbar, aber nur als Polizeiübertretung oder als ein Vergehen, ſo verweiſt ſie den Beſchuldigten an das betreffende Gericht. Findet die Anklagekammer den Thatbeſtand eines Verbrechens und in dem Beſchuldigten hinreichende Anzeigen und Verdachtsgründe für ſeine Schuld, ſo beſtätigt ſie den von der Rathskammer erlaſſenen Haftbefehl und verordnet die Verweiſung des Beſchuldigten an die Aſſiſen. Der Haftbefehl muß immer in das Verweiſungsurtheil inſerirt werden und zugleich den Befehl, den Angeklagten in das Gebäude des zuſtändigen Aſſiſenhofs zu bringen,

enthalten, welcher innerhalb 24 Stunden zu vollziehen iſt (Art. 222 bis 233 und Art. 292 des Code d'instr.).

Sowohl dem Staatsanwalte als dem Angeklagten ſteht gegen das Verweiſungsurtheil das Rechtsmittel der Caſſation innerhalb 5 Tagen zu (Art. 296—301 des Code d'instr.).

(Lippert a. a. O. §. 19 S. 40 ff.)

Daniels a. a. O. Nr. III. S. 61—62.)

(Mittermaier a. a. O. Theil II. §. 138 S. 134—139.)

Die Anklagekammer erkennt in höherer Inſtanz über die Rechtsmittel, welche gegen Beſchlüſſe der Unterſuchungsrichter und der Rathskammer zuläſſig ſind.

Nur bei Preßvergehen kann die Staatsbehörde den Angeſchuldigten — ohne vorgängiges Dekret der Raths- und der Anklagekammer — direkt vor den Aſſiſenhof vorladen laſſen.

(Mittermaier a. a. O. Thl. II. Note 63 und 64 S. 139.)

4) Die neueſten Geſetze über Einführung der Schwurgerichte in in den Schweizer Cantonen Genf (vom 12. Januar 1848) (Kritiſche Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung XVI. Bd. S. 367), Waadt (vom 31. Januar 1846 daſ. Bd. XIX. S. 200) und Bern (vom 31. Heumonat 1847 daſ. Bd. XX. S. 119) ſind der franzöſiſchen Einrichtung gefolgt und haben die engliſche Anklagejury nicht aufgenommen.

Vergl. auch Aſſer (Advokat in Amſterdam), das niederländiſche Geſetzbuch über die Strafprozeßordnung in Mittermaier und Zachariä kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft ꝛc. Bd. X. (Tit. IV.) S 193 ff.

E. II. Nach unſerem Geſetze bildet der Criminalſenat des betreffenden Kreisgerichtshofs die Anklagekammer; eine Rathskammer beſteht nicht (Art. 10 ff.).

Der Beſtand und die Beſetzung der Criminalſenate iſt durch das neue Geſetz nicht geändert, und es ſind daher fünf Mitglieder zu Faſſung eines Beſchluſſes über Verſetzung in Anklageſtand erforderlich (Siehe Art. 341 Abſ. 3 der Strafprozeßordnung und meinen Commentar Bd. II. S. 813 ff.).

Der Criminalſenat verfügt auch in allen Schwurgerichtsfällen die Einſtellung der Unterſuchung oder die Freilaſſung des Beſchuldigten (Art. 15—18 des Geſetzes) und es iſt hiernach der Art. 76 der Strafprozeßordnung abgeändert.

F. Die Beweisregeln unſerer Strafprozeßordnung im IVten Titel, welcher ſieben Kapitel umfaßt (Art. 284—339), ſind in Straffällen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, nicht maßgebend.

So iſt denn die Lehre von Beweisregeln negativer Art wenigſtens in dieſen Fällen beſeitigt.

(Vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Bd. II. S. 698 ff. und Dr. Möhl über die Werthloſigkeit einer geſetzlichen Beweistheorie in Jagemanns ꝛc. Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. Neue Folge II. B. S. 184 ff.)

Es iſt ganz richtig, was Dr. Schwarze, „das Geſchwornengericht, Darſtellung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens und des Geſchwornengerichts" Dresden 1849 S. 48—49 ſagt:

„Das Leben läßt ſich nicht im Voraus durch beſtimmte Regeln leiten. Der Geſetzgeber iſt nicht im Stande, alle mögliche Fälle im Voraus erkennen zu können, und dieſe Fälle können ſo verſchiedenartig ſeyn, daß alle mögliche Vorausberechnungen an ihnen zu Schande werden. So iſt es gekommen, daß viele Verbrecher ſtraffrei ausgingen, weil die geſetzlich vorgeſchriebenen Verdachtsgründe nicht vollſtändig zuſammentrafen und der Richter daher nicht verurtheilen durfte, obſchon er ſelbſt und jeder Unbefangene, welcher die Sache näher kennen gelernt, davon vollſtändig überzeugt war, daß der Angeſchuldigte die ihm beigemeſſene That verübt habe. Der einzelne Fall muß ſtets entſcheiden, ob überhaupt und in wie weit man einem Beweismittel Glauben und Einfluß auf die Entſcheidung ſchenken will."

„Die Garantie gegen unbeſonnene, unverſtändige und pflichtvergeſſene Richter ꝛc. ruht in der Oeffentlichkeit der Verhandlung und in den Formen, an welche er bei Ausübung ſeines Amtes gebunden iſt. Ein weiſer Geſetzgeber wird darauf Bedacht nehmen, Formen für die richterliche Thätigkeit aufzuſtellen, durch welche der Richter an gewiſſe Regeln gebunden wird, die ihn verhindern, unbeſonnen oder parteiiſch zu verfahren."

So hat auch das großherzoglich badiſche Geſetz über die Einführung von Geſchworenengerichten vom 17. Januar 1849 (Großherz. Bad. Reg. Bl. Nr. VIII.) §. 45 S. 93 den XIX. Titel der Strafprozeßordnung „vom Beweiſe in Strafſachen" aufgehoben. Die Bezirksgerichte und Amtsrichter ſollen bei ihren Erkenntniſſen (in den zu ihrer Zuſtändigkeit gehörigen Strafſachen) nur ihre, durch die vorliegenden Beweiſe gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtſchnur nehmen.

Wir haben dieſelbe Beſtimmung zu hoffen, ſobald ein öffentlich mündliches Verfahren in Fällen, welche nicht vor die Schwurgerichtshöfe gehören, eingeführt werden wird.

Unſer Geſetz folgt dem franzöſiſchen Geſetze und beziehungsweiſe

dem in den Rheinprovinzen beſtehenden Prozeßrechte. Die den Geſchworenen nach dem Art. 163 gegebene Inſtruktion ſtimmt im Weſentlichen mit dem Art. 342 des Code d'instr. und mit der bei Daniels a. a. O. S. 194 Note 1 angeführten Inſtruktion überein.

Das Geſetz, heißt es in Art. 163, ſagt ihnen (den Geſchwornen) nicht: „Ihr müßt jede Thatſache für wahr halten, die von dieſer oder jener Zahl von Zeugen beurkundet wird; es ſagt ihnen ebenſowenig: Ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt anſehen, der nicht auf dieſem oder jenem Protokolle, auf dieſen oder jenen Urkunden, auf ſo und ſo viel Zeugen oder Anzeigen beruht; es richtet an ſie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in ſich ſchließt: Seid ihr innigſt überzeugt?"

Es iſt nicht zu verkennen, daß das franzöſiſche Geſetz durch die Hinweiſung auf die innige Ueberzeugung (avez-vous une intime conviction) den Geſchwornen einen viel zu weiten Raum zuläßt, daß der Verſtand weniger als das Gemüth zum Richter aufgefordert wird, daß es am Ende der Eindruck auf letzteres iſt, welchen die Schlußreden der Betheiligten und der Schlußvortrag des Aſſiſenpräſidenten bewirkt, und welcher die Geſchwornen bei ihrem Wahrſpruche leitet.

In England geht das Beweisverfahren (the trial) vor einer Jury von 12 Perſonen (petty jury im Gegenſatze von der großen oder Anklagejury) vor. Der Anwalt des Anklägers producirt nach beendigter Anrede Beweismittel, namentlich verhört er die Zeugen, zuerſt den Ankläger und dann die übrigen Zeugen. Dem Advokaten des Angeklagten ſteht es frei nach Abhörung jedes Einzelnen gewiſſe Fragen (Gegenfragen, cross examination) an den Vernommenen zu richten, welche Befugniß auch dem Richter, welcher das Verfahren leitet (wenigſtens ein anderes Gerichtsmitglied iſt bei der Verhandlung anweſend) und den Geſchwornen zuſteht.

Nachdem der Anſchuldigungsbeweis auf dieſe Art beendigt iſt, wendet ſich der Anwalt des Angeklagten an die Geſchwornen um die Unſchuld deſſelben darzuthun. Am Schluſſe hört er die zu deſſen Gunſten genannten Zeugen eidlich ab, wobei Gegenfragen vom Gegner gemacht werden können,

Nur in dem Falle, wenn der Ankläger keinen Anwalt hat, nimmt der Richter das Verhör mit dem Anſchuldigungszeugen vor, welcher die Protokolle der Voruntersuchung als Leitfaden benützt. Hat der Angeklagte keinen Advokaten, ſo wird er nach der Abhörung des Anklägers und nach der Abhörung jedes Belaſtungszeugen von dem Richter

befragt, „ob er dem eben Vernommenen Gegenfragen vorzulegen habe," und nach beendigter Aufnahme des Anſchuldigungsbeweiſes: „ob er Zeugen zu ſeinen Gunſten vorzuführen habe." Bejahenden Falles werden dieſelben beeidigt und vom Richter verhört.

Suggeſtivfragen, obwohl unerlaubt, werden nicht immer vermieden. (Mühry a. a. O. S. 597.)

Ein gerichtliches Protokoll wird über das Zeugenverhör nicht aufgenommen. Zur Erleichterung des Reſümé notirt jedoch der Richter die Ausſagen kurz in einem hiezu beſtimmten Buche.

Der engliſche Prozeß kennt eine ſehr ausgebildete, auf vielhundertjähriger Praxis der Gerichte beruhende und durch dieſe bewährte Beweistheorie. Der Richter hat hierüber den Geſchwornen ausführliche Rechtsbelehrung zu ertheilen. Hiedurch iſt es auch allein möglich, den Ausſpruch derſelben nach den Vorlagen, auf welche er ſich zu ſtützen hat, genau zu prüfen und Ausſtellungen dagegen zu begründen. Der Richter kann, ſo oft er das Verdikt den Thatſachen unangemeſſen findet, die Geſchworenen zur nochmaligen Berathung auffordern, wodurch eine Verbeſſerung des Verfahrens erzielt wird.

(Vergl. Dr. Tittmann a. a. O. §. 43 S. 150 ff. vergl. mit §. 35 daſ. S. 118 ff.)

(Rüttimann a. a. O. S. 76 ff.)

(Mühry a. a. O. S. 600—602.)

(Mittermaier a. a. O. Theil II. §. 195 S. 414 ff.)

G. In Beziehung auf die Entſcheidung der Schwurgerichtsfälle genügen in Beziehung auf die Urtheilsfällung drei Richter und es ſind hiernach die Beſtimmungen des Art. 341 Abſ. 1—2 der Strafprozeßordnung aufgehoben. (S. auch meinen Commentar Bd. II. S. 814—817.)

H. Unſere Strafprozeßordnung kennt noch die Entbindung von der Inſtanz — neben den Urtheilsformen auf Verurtheilung zur Strafe oder Freiſprechung — mit ihren Folgen (Art. 356).

(S. meinen Commentar Bd. II. S. 835—839. vergl. zu Art. 414 bis 415 S. 926—927.)

(Dr. Müller Beitrag zu der Lehre von der absolutio ab instantia in Jagemanns Zeitſchrift für die Strafverfahren. Neue Folge Bd. I. S. 51 ff. Note 85.)

(Molitor Erfahrungen im Gebiete der Criminalrechtspflege in derſelben Zeitſchrift Bd. I. §. 6 S. 54 ff.)

Unſer neues Geſetz kennt nur die Freiſprechung oder Verurtheilung des Angeklagten (Art. 174—179).

I. Unſere Strafprozeßordnung handelt im VIten Titel von der Reviſion und dem ordentlichen Rechtsmittel.

Unter erſtere fielen nur mehr Erkenntniſſe der Kreisgerichtshöfe auf Todesſtrafe, d. h. die Kreisgerichte mußten ihre Erkenntniſſe dem K. Obertribunal von Amtswegen zur nochmaligen Prüfung — nach ihrer Verkündigung an den Vertheidiger des Angeſchuldigten — vorlegen (Art. 373). Dieſe Beſtimmung würde abgeſehen davon, daß das Geſetz vom 13. Auguſt 1849, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs Art. 1 (Regierungsblatt Nr. 58 S. 515) die Todesſtrafe abgeſchafft hat, in Schwurgerichtsfällen nicht anwendbar ſeyn.

Das ordentliche Rechtsmittel des Rekurſes (nach andern Geſetzgebungen „Appellation") iſt gleichfalls ausgeſchloſſen.

Dagegen findet eine Nichtigkeitsklage und unter gewiſſen Vorausſetzungen die Wiederaufnahme der Unterſuchung, von welcher der VII. Titel der Strafprozeßordnung gleichfalls handelt, nach dem neuen Geſetze ſtatt. Daſſelbe erkennt den Grundſatz des engliſchen und franzöſiſchen Rechts an, daß der Ausſpruch der Geſchworenen unumſtößlich gelte, alſo in keiner Weiſe angefochten werden könne (Art. 192).

Eben deßhalb kann ein durch Erkenntniß Freigeſprochener wegen deſſelben Verbrechens nicht mehr in Unterſuchung gezogen werden (Code d'instr. Art. 360).

Unſer Geſetz geſtattet die Wiederaufnahme der Unterſuchung, welche das franzöſiſche Geſetz als Reviſion bezeichnet, in Uebereinſtimmung mit dem Code d'instr. Art. 443—445 nur in drei Fällen (Tit. X. Art. 257—261).

(Vergl. auch Mittermaier a. a. O. Theil II. §. 206 S. 484 ff.)
(Rüttimann a. a. O. S. 99—100 vergl. daſ. S. 73.)

Nach engliſchem Rechte gibt es keinen Caſſationshof und es gibt auch kein Mittel, einen von der Jury in der Materie des Urtheils begangenen Irrthum zu heilen, wenn nicht der Richter, welcher das „Schuldig" als gegen die Beweisführung (evidence) verſtoßend anſieht, und vergeblich die Jury zu einem andern Verdikt zu bewegen ſucht, es auf ſich nimmt, das Urtheil zu ſuspendiren. In einem ſolchen Falle entſcheidet dann der oberſte Gerichtshof die betreffende Rechtsfrage.

(Mittermaier in der britiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft ꝛc. Bd. XXI. S. 111—112.)
(Derſelbe in ſ. Strafverfahren Theil II. §. 296. S. 483 ff.)

Durch das engliſche Geſetz vom 31. Aug. 1848 wurde zwar keine eigentliche Appellation eingeführt, aus Beſorgniß, daß die Errichtung einer Appellations-Inſtanz die Schnelligkeit des Eintritts der Strafe aufhalten und ſo die nöthige abſchreckende Kraft des Strafgeſetzes vermindern würde; dagegen wurde dem vorſitzenden Richter, ſo oft Jemand wegen Felonie oder misdemeanor angeklagt iſt, die Befugniß eingeräumt, nach ſeinem Ermeſſen eine Rechtsfrage (wo die Rechtsregeln verletzt oder Rechtsſätze irrig angewendet wurden), welche ſich in der Verhandlung ergibt, an den oberſten Richter zur Entſcheidung zu verweiſen, und den Vollzug des Urtheils oder dieſes ſelbſt bis zur Entſcheidung des oberſten Gerichts auszuſetzen. Der vorſitzende Richter, bei welchem eine ſolche Rechtsfrage vorkommt, hat dieſe mit allen darauf bezüglichen Nebenumſtänden dem oberſten Gericht vorzulegen, welches hierüber in öffentlicher Sitzung unter Anhörung der Advocaten der Betheiligten verhandelt und entweder das ergangene Urtheil vernichtet, oder beſtätigt oder abändert oder ausſpricht, daß das Urtheil nicht hätte ergehen ſollen und die Entſcheidung an ein anderes Gericht verweiſt.

(Kritiſche Zeitſchrift a. a. O. S. 119—120.)

Nach der Praxis wird dem Angeklagten, wenn die Jury das „Schuldig" ausgeſprochen hat, von dem Gerichtsſchreiber die Frage vorgelegt: was er für ſich anzuführen habe, weßhalb der Gerichtshof ihn nicht dem Geſetze gemäß verurtheilen ſolle. Dieß geſchieht um dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, Aufſchiebung des Urtheils (arrest of judgment) und Caſſation des ganzen Verfahrens zu verlangen (writ of error). Die Gründe zu dem Antrage auf Ausſetzung des Urtheils müſſen ſich aus den Akten ſelbſt ergeben.

(S. E. Mühry Handbuch a. a. O. S. 529. ff.)

Das Urtheil kann aufgehoben werden wegen offenkundiger Verſehen in dem Urtheile ſelbſt oder in andern Theilen der Akten. Ein writ of error wird nur zu Folge einer Erlaubniß zugelaſſen, welche unter des Königs eigenhändiger Unterſchrift oder von dem Attorny general (königl. Anwalt) ertheilt iſt. Indeſſen iſt in Fällen eines misdemeanor (eines Verbrechens, welches noch keine Felony ausmacht, aber Gegenſtand einer förmlichen Anklage iſt, und in einem gewiſſen Sinne mit Verbrechen (crime) ſynonym iſt), wenn ein wahrſcheinlicher Grund vorhanden iſt, der Kronanwalt (Attorny general) verpflichtet (ex debito justitiae), ſein Fiat zu ertheilen. In Fällen eines Felony (eines in der Regel todeswürdigen oder Capitalverbrechens, welches, abgeſehen von andern Strafen, mit Verwirkung des Grundbeſitzes oder

der beweglichen Habe oder beider zugleich verbunden iſt) wird, wie man behauptet, ein writ of error nur ex gratia zugelaſſen.

(Mühry a. a. O. S. 547—548.)

Wird eine Nichtigkeitsklage erhoben und das Urtheil oder die Anklage vernichtet, ſo iſt der Gerichtshof nach dem angeführten Geſetze vom 31. Auguſt 1848 befugt, entweder ſelbſt in der Sache zu urtheilen, oder dieſe dem erſten Gerichtshof zurückzuweiſen, daß dieſer das Urtheil fälle.

Rüttimann a. a. O. S. 100 führt jedoch an, daß in vielen Fällen, wo es ſich um ein bloßes misdemeanor handelt, und die Aufſchiebung des Urtheils (arrest of judgment) nicht anwendbar ſey, der Richter ein neues Beweisverfahren vor einer andern Jury geſtatten könne (grant a new trial), ohne die ganze Prozedur zu kaſſiren, was derſelbe auf Begehren des Angeklagten aus vielerlei Gründen, namentlich wenn die Jury den Angeklagten auf einen ihm offenbar günſtigen Beweis hin dennoch für ſchuldig erklärt hat, thun könne. Im Intereſſe der Anklage dürfe a new trial nur bewilligt werden, wenn der Angeklagte ſich einen groben Betrug erlaubt, z. B. einen Geſchwornen oder Zeugen beſtochen hat. In Fällen von Felonie ſey nur arrest of judgment, niemals a new trial ohne Caſſation des ganzen Verfahrens zuläſſig.

Wenn nach Erlaſſung des Urtheils Caſſation des ganzen Verfahrens nachgeſucht wird, ſo ſchließt die Bewilligung eine erneuerte Anklage niemals aus.

Nach dem in den vereinigten nordamerikaniſchen Staaten geltenden Prozeßrechte ſtehen dem Angeklagten drei Rechtsmittel zu:

I. gegen die Gültigkeit des Verdikts, welches auf bloße Prüfung von Thatſachen gerichtet iſt und die Wiederholung des Hauptverfahrens vor einer neuen Geſchwornenbank bezweckt (motiv for of new trial). Der Richter hat einem ſolchen Antrage, welcher keine Devolutivkraft hat und am Termin ſofort anzubringen iſt, ſtattzugeben:

1) wenn ein Zeuge erkauft oder meineidig war;
2) wenn ſich im Laufe der Unterſuchung ein Umſtand ergibt, wegen deſſen einer der Geſchwornen hätte verworfen werden können;
3) wenn die Geſchwornen ihre Pflichten verletzen;
4) wenn dieſelben rechtswidrig vom Richter inſtruirt worden ſind;
5) wenn das Verdikt den Rechts- und Beweisregeln zuwiderläuft;
6) wenn neue Thatſachen aufgefunden werden.

Da zu Einwendung von Rechtsmitteln Aktenmäßigkeit nothwendig iſt, ſo hat die Praxis das Auskunftsmittel getroffen, daß die Parteien über jeglichen Umſtand, durch welche ſie ſich verletzt glaubem, dem

Gerichte ſofort eine ſchriftliche Erklärung unter ſpecieller Bezeichnung der Beſchwerde übergeben können, welche der Gerichtshof zu unterzeichnen und zu ſiegeln hat und dann der über den Rechtsfall aufzunehmenden allgemeinen Regiſtratur (record) einzuverleiben iſt (vergl. Dr. Tittmann a. a. O. §. 38 Note 60 S. 134 ff.). Eine ſolche Erklärung wird ein bill of exceptions genannt.

(Ein Formular ſ. bei Dr. Tittmann a. a. O. Note 39 S. 132.)

II. Der Antrag auf Ausſetzung des gerichtlichen Urtheils (motion in arrest of judgment), welcher wegen eines weſentlichen, aus der Regiſtratur des Gerichts hervorgehenden oder erſt durch ein bill of exceptions aktenmäßig gemachten Rechtsirrthums erhoben wird. Die dießfallſige Rechtsfrage wird von dem Obergerichte ohne Zuziehung von Geſchwornen entſchieden. Wird der Antrag begründet erfunden, ſo kann das Obergericht ſowohl eine Wiederholung des Hauptverfahrens vor demſelben Untergerichte und nach vorgängiger Zuſammenſetzung einer neuen Geſchwornenbank als auch eine nochmalige Prüfung der Anklageakte mit Außerkraftſetzung der erſten Anklage anordnen.

Außer dieſen ſteht dem Angeklagten

III. das letzte Rechtsmittel nach dem Schluſſe des ganzen Hauptverfahrens — nach gefälltem richterlichen Erkenntniſſe — zu, welches nur einen weſentlichen aus der Gerichtsregiſtratur erſichtlichen Rechtsirrthum zum Gegenſtand haben kann und unmittelbar bei dem Obergerichte oder bei einem oder zwei ſeiner Mitglieder anzubringen iſt.

Es iſt dieſes keine Appellation; es handelt ſich nur um die Entſcheidung einer Rechtsfrage. Die Verhandlung findet unter Zuziehung des Staatsanwalts und des Angeklagten ohne Geſchworne ſtatt. Erſcheint der Antrag des Angeklagten (writ of error) nicht ſofort verwerflich, ſo werden die Parteien zur nächſten Sitzung vorgeladen. Wird das Erkenntniß für nichtig erklärt, ſo kann das Obergericht entweder ein new trial anordnen oder den Verurtheilten ſogleich freiſprechen. Dieß erfolgt unbedingt, wenn die Anklage ſelbſt für nichtig erklärt wurde, weil eine zweite Anklage gegen Niemand wegen deſſelben Verbrechens erhoben werden darf.

(Dr. Tittmann a. a. O. §. 37 und 38. S. 131 ff.)

Dem Staate ſteht keines dieſer drei Rechtsmittel zu; er kann ſein Recht nur dadurch wahren laſſen, daß der Staatsanwalt eine nochmalige Prüfung der Sache durch die Geſchwornen beantragen kann, worüber der Unterrichter entſcheidet.

(Vergl. auch Mittermaier a. a. O. Theil II. §. 206 S. 488 bis 489.)

Die nach unſerm Geſetze zuläßige Nichtigkeitsklage und das Verfahren hierüber werden wir zu VI. und VII. Titel des Geſetzes vortragen.

(Vergl. Gerau über den Rekurs des Staatsanwalts gegen Erkenntniſſe der Gerichte in Strafſachen in Jagemann, Nöllner und Temme's Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. Neue Folge IV. Band, 2tes Heft S. 251 ff.)

K. Unſere Strafprozeßordnung Art. 8 Ziffer 2 geſtattet, daß die Entſcheidung bei einer Strafſache unter gewiſſen Vorausſetzungen zugleich auf die aus der Uebertretung entſpringenden privatrechtlichen Anſprüche des Beſchädigten oder ſeiner Hinterbliebenen erſtreckt werde.

Das neue Geſetz folgt auch hier dem franzöſiſchen Prozeßrechte über gemeinſame Verhandlung der action publique mit der Civilentſchädigungsklage, welche entweder der durch die Geſetzesübertretung Verletzte gegen den Beſchuldigten ſelbſt, beziehungsweiſe gegen diejenigen, welche nach den Grundſätzen des Civilrechts für dieſen zu haften haben, oder aber im Falle einer ungegründet erhobenen Anklage der Beſchuldigte gegen den Denuncianten geltend macht.

Der Beſchädigte oder Beleidigte kann aber ſeine Anſprüche auf dem Civilrechtswege verfolgen. Dieſes hat zu geſchehen, wenn die Klage auf Beſtrafung aufgegeben oder gegen andere Perſonen, als welche nach dem Civilrecht haften, verfolgt wird. Der Rücktritt mit der Entſchädigungsklage iſt auf die Zuläßigkeit der Beſtrafung ohne Einfluß.

Das Recht als Civilpartie im Strafverfahren vor dem Schwurgerichtshofe behandelt zu werden, erlangt der Beſchädigte oder Beleidigte durch eine förmliche Erklärung von ſeiner Seite oder dadurch, daß er einfach eine Civilentſchädigungsklage erhebt, mit welcher er gleich Anfangs bei Abgabe der Denunciation oder erſt im Laufe der ſtrafrechtlichen Unterſuchung oder der Verhandlung vor Gericht auftreten kann. Letzteres geſchieht nicht ſelten in öffentlicher Sitzung, wo der Beſchädigte als Zeuge vernommen wird (Art. 3, 63, 65, 66, 67, 68, 116—117, Art. 119 Abſ. 3, 120 Abſ. 2, Art. 121, 135, 136, 183, 217 Abſ. 2, 223 des Code d'instr. und unſer Geſetz Art. 9, 13, 21, 103, 174 Abſ. 2, 176, 177, 180 und 181).

Nach dem in den Rheinlanden geltenden Prozeßrechte findet eine Anweiſung der Koſten auf den Criminalfond des Staats nicht ſtatt, wenn das Verfahren auf Anſtehen eines Civilklägers betrieben wird,

es wird vielmehr den Anträgen des Civilklägers nur Folge gegeben, wenn er einen genügenden Vorſchuß hinterlegt hat, deſſen Ueberſchuß er nach geendigter Sache koſtenfrei zurückerhält. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn Vermögensloſigkeit nachgewieſen wird (vergl. Art. 420 des Code d'instr.).

Mit der Entſcheidung in der Hauptſache wird die unterliegende Partei zugleich in den Erſatz der dem Staate und dem Gegner verurſachten Koſten verurtheilt (Art. 368 des Code d'instr. vergl. mit Art. 162, 176, 194 und 211). Mitſchuldige und civilrechtlich haftungspflichtige Perſonen haften für den Koſtenerſatz Jeder für Alle.

Die Civilpartei, welche mit ihren Anträgen im Strafverfahren nicht unterliegt, ſoll wegen der Koſten nie in Anſpruch genommen, vielmehr derſelben der erlegte Vorſchuß zurückerſtattet werden.

(Daniels a. a. O. S. 236—237. — Dr. Lippert a. a. O. S. 12.)

Nach unſerem Geſetze hat die Civilpartei die Koſten vorzuſchießen, wenn ſie die Abhör weiterer Zeugen verlangt (Art. 21) und iſt ſie hievon nur dann frei, wenn ſie ein Armuthszeugniß vorlegt (Art. 103).

Wird der Angeklagte zum Schadenserſatz verurtheilt, ſo iſt er zugleich in die Prozeßkoſten zu verfällen und es haften Mehrere wegen derſelben That Verurtheilte ſolidariſch (Art. 181).

§. 6.

Verhältniß unſeres Geſetzes zu dem Reichsgeſetze, betreffend die Grundrechte des deutſchen Volkes

vom 27. December 1848 (Reichsgeſetzblatt, 8tes Stück S. 49 ff.).

Dieſes Reichsgeſetz iſt dem Regierungsblatte vom 31. December 1848 beigelegt und es erhielten diejenigen Beſtimmungen deſſelben, welche nach dem Einführungsgeſetze (Reichsgeſetzblatt S. 57—60) ſogleich ins Leben treten, mit dem 17. Januar 1849 verbindende Kraft (ſ. Miniſterialverfügung vom 14. Januar 1849 Regierungsblatt S. 9 ff.).

A. Ueber Haft und Haftbefehle.

Nach Art. III. §. 8 iſt die Freiheit der Perſon unverletzlich. Die Verhaftung einer Perſon, außer im Falle der Ergreifung auf friſcher That, ſoll nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehls geſchehen. Dieſer Befehl muß im Augen-

blicke der Verhaftung oder innerhalb der nächſten 24 Stunden dem Verhafteten zugeſtellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den ſie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilaſſen, oder der richterlichen Behörde übergeben.

Unſere Strafprozeßordnung handelt im III. Titel Cap. III. Art. 149 ff. von der Verhaftung des Verdächtigen. Dieſes Geſetz kennt keinen ſchriftlichen Haftbefehl: der Art. 162 ſchreibt nur vor, daß der Ort, die Zeit, die Art und die Veranlaſſung der Verhaftung, die rechtzeitige Eröffnung der Urſache derſelben an den Verhafteten (welche nach dem Art. 161 jedenfalls binnen 24 Stunden nach verhängter Haft zu geſchehen hat) und der von dem Bezirksgerichte gefaßte Beſchluß zu Protokoll zu bemerken ſeyen. Daſſelbe unterſcheidet jedoch zwiſchen gerichtlicher (Art. 149—153) und vorläufiger Haft (Art. 154 bis 159), je nachdem die Haft nach erfolgter Verſetzung des Verhafteten in Anklageſtand verfügt, oder ehe ein auf Verſetzung in Anklageſtand gerichteter Beſchluß gefaßt worden iſt. Jene iſt ſtets durch einen Beſchluß des zum Erkenntniſſe in der Hauptſache zuſtändigen Gerichts oder des Bezirksgerichtscollegiums als Unterſuchungsgerichts bedingt; dieſe verfügt in der Regel der Bezirksrichter, welcher ſeine Verfügung der Prüfung und Beſtätigung des Bezirksgerichts nachträglich zu unterſtellen hat.

Neben den Gerichten räumt die Ziffer 2 des Art. 19 der Strafprozeßordnung den Polizeibehörden die Befugniß ein, auch ohne Aufforderung von Seiten der Gerichtsbehörden den Verdächtigen, welcher ſich zur Flucht anſchickt oder auf ſolcher ergriffen wird, ſo wie denjenigen, welcher ſich ſelbſt angibt, oder den auf friſcher That betretenen Verbrecher in Haft zu nehmen; die Polizeibehörden haben aber den Verhafteten unverzüglich an das zuſtändige Gericht auszuliefern.

Dieſe Vorſchrift wird durch den angeführten §. 8 der Grundrechte nur dahin näher beſtimmt, daß dieſer die Zeit feſtſetzt, innerhalb deren der polizeilich Verwahrte entweder dem Gerichte übergeben oder freigelaſſen werden muß.

Dieſer §. 8 unterſcheidet jedoch zwiſchen Haft und Verwahrung und geſteht nur letztere der Polizeibehörde zu, ein Unterſchied, welcher auch in Frankreich gemacht wird. Leue von Salzwedel, deſſen Antrag mit einer Modifikation Adams von Coblenz in der LV. Sitzung der Nationalverſammlung angenommen wurde (Amtl. Ausgabe S. 174 und Stenographiſche Berichte Band II. S. 1354—1356, 1368—1369) bezeichnet die polizeiliche Verwahrung als eine augenblickliche

Sequeſtration der Perſon, woraus eine gerichtliche Verhaftung werden könne oder auch nicht. Es iſt jedoch in Jagemanns ꝛc. Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren (Neue Folge) Band V. S. 371 ganz richtig bemerkt, daß die polizeiliche Verwahrung immerhin eine proviſoriſche Haft bleibe, welche ſo nothwendig ſey wie die Polizei überhaupt, die ohne eine ſolche Befugniß in den wichtigſten und dringendſten Fällen im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit nicht handeln könnte.

Daß die Polizeibehörden in den im Art. 19 Ziffer 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen fernerhin einſchreiten dürfen, iſt unzweifelhaft. Die Miniſterialverfügung vom 14. Januar 1849 zu §. 8 ſagt auch nur, daß die Verwaltungs- oder Polizeibehörden nur ſo lange ſie noch mit Strafgewalt verſehen ſind, verhaften dürfen (zum Unterſchiede von Verwahrung), daß ſie aber gegen die ihrer Strafgewalt unterworfenen Verdächtigen das gleiche Verfahren wie die Gerichte, zu beobachten haben. Nur da, wo ſie als Strafgerichte und nicht als gerichtliche Polizei handeln, haben ſie ſomit einen Verhaftbefehl auszufertigen und dieſen dem Verhafteten innerhalb 24 Stunden zuzuſtellen.

Dieſelbe Verfügung erwähnt ſodann ganz richtig, daß im Haftbefehle die Verdachtsgründe nicht im Einzelnen aufgeführt zu ſeyn brauchen. Auch die Grundrechte ſprechen nur von einem richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehle. Es iſt dieß auch in der Natur der Sache gegründet, indem eine nähere Darſtellung aller Verdachtsgründe den Zweck der Unterſuchung nicht ſelten vereiteln würde.

Der weitere Theil der oft erwähnten Miniſterialverfügung zu §. 8 ſchreibt vor, daß das Concept des Haftbefehls zu den Akten zu bringen und auf demſelben die Art und die Zeit der Zuſtellung an den Verhafteten zu bemerken ſey.

Durch die Einführung ſchriftlicher Haftbefehle, durch deren Zuſtellung an den Verhafteten und durch die Einregiſtrirung des Concepts des Befehls zu den Unterſuchungsakten werden allerdings die Art. 161 und 162 der Strafprozeßordnung abgeändert, indem es einer protokollariſchen Eröffnung der Urſache der Verhaftung an den Verhafteten nicht mehr bedarf, weil er dieſe Kenntniß durch Zuſtellung des Haftbefehls bereits erlangt hat. Eben ſo iſt eine protokollariſche Aufnahme der Art und der Veranlaſſung der Verhaftung überflüſſig. Im Uebrigen iſt, wie bisher, der Beſchluß über die Anordnung der Haft in das Protokoll aufzunehmen und es bleiben die weitern 3 Abſätze des Art. 162 in Kraft.

Die weitere Vorſchrift der Miniſterialverfügung: „wird ein flüchtiger oder abweſender Verdächtiger auf Veranſtaltung des Gerichts

eingeliefert, ſo laufen die 24 Stunden (innerhalb deren dem Verhafteten der Haftbefehl zugeſtellt werden muß) erſt von der Zeit ſeiner Einlieferung an", enthält offenbar eine Modifikation des 2ten Abſatzes des Art. III. §. 8 der Grundrechte, welcher beſtimmt vorſchreibt, daß der Haftbefehl entweder im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächſten 24 Stunden dem Verhafteten zugeſtellt werden müſſe, ohne zu unterſcheiden, ob der Verhaftete anweſend oder abweſend oder flüchtig war. Die ſtaatsrechtliche Commiſſion der Kammer der Abgeordneten hat daher dieſe Vorſchrift mit Recht beanſtandet und es hat die Kammer die Anſicht ausgeſprochen, daß dem Verhafteten gegenüber, ſobald man ſich ſeiner Perſon bemächtigt hat, die 24 Stunden von da an zu laufen beginnen.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴⁸/₄₉ I. Beilagenband, 12tes Heft S. 1035. VI. Band der Verhandlungen CXCIV. Protokoll S. 5005.)

Die Gerichte werden ſich daher, falls ſie dem 2. Abſ. des Art. 8. nicht eine andere Auslegung geben, an die Vorſchrift der Grundrechte halten.

Die Polizeibehörden ſollen nach dem 2. Abſ. des §. 49 der Grundrechte keine Strafgerichtsbarkeit ausüben; eben ſo wenig die Verwaltungsſtellen. Nach Art. 3 Ziff. 8 des Einführungsgeſetzes ſind jedoch die nöthigen Abänderungen der Landesgeſetzgebung vorbehalten. Dieſe Aenderungen ſind bei uns noch nicht getroffen; ſo lange daher den Oberämtern, Kreisregierungen und Finanzbehörden die bisherige Strafgewalt noch zuſteht (ſiehe meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band I. S. 220—224), haben dieſelben hinſichtlich der Verhaftung der ihrer Strafgewalt unterworfenen Verdächtigen das Gleiche, wie die Gerichte, zu beobachten (Regierungsblatt von 1849 S. 11).

II. Von der Befreiung von der Haft gegen Sicherheitsleiſtung.

Nach Art. III. §. 8 Abſ. 4 der Grundrechte ſoll jeder Angeſchuldigte gegen Stellung einer vom Gerichte zu beſtimmenden Caution oder Bürgſchaft der Haft entlaſſen werden, ſofern nicht dringende Anzeigen eines ſchweren peinlichen Verbrechens gegen denſelben vorliegen, und nach dem Art. 1 Ziff. 5 des Einführungsgeſetzes ſoll dieſe Vorſchrift ſofort in Wirkſamkeit treten.

Die Miniſterialverfügung vom 14. Januar 1849 bemerkt zu dieſer Beſtimmung, daß dieſelbe die Vorunterſuchung, ehe der Verdächtige

in den Anſchuldigungs- oder Anklageſtand verſetzt iſt, nicht berühre (Regierungsblatt S. 11).

Dieſe Anſicht, welche in dem Worte „Angeſchuldigte" eine Beſchränkung der Beſtimmung der Grundrechte findet, und daher die Cautionsleiſtung in der Vorunterſuchung ausſchließen will, wurde jedoch von der ſtaatsrechtlichen Commiſſion der Ständeverſammlung nicht getheilt, indem dieſelbe annahm, daß jenes Wort nicht in ſeiner engeren, ſondern in ſeiner weiteren Bedeutung zu nehmen ſey.

(I. Beilagenband der Verhandlungen der Ständeverſammlung von $18^{48}/_{49}$ S. 1036.)

Bei der Berathung dieſer Frage in der CXCIV. Sitzung am 4. Auguſt äußerte der Chef des Juſtizdepartements, daß er zwar mit der Commiſſion einverſtanden ſey und daß das Miniſterium ſeine der Miniſterialverfügung vom 14. Januar d. J. entgegenſtehende Anſicht den Gerichten mitgetheilt habe, daß aber dieſe ſelbſt den betreffenden Abſatz des §. 8 der Grundrechte verſchieden auslegen (vergl. den Bericht des oberſten Gerichtshofs VI. Band der Verhandlungen der württembergiſchen Ständeverſammlung S. 4995) und das Miniſterium ſich nicht in der Lage befinde, den Gerichten Befehle zu ertheilen. Die Ständeverſammlung beſchloß nach einer längeren Debatte:

„In Erwägung, daß die in der Verfügung des Geſammtminiſteriums vom 14. Jan. d. J. ausgeſprochene Anſicht, daß die Beſtimmung der Grundrechte in Betreff des Rechts auf Entlaſſung gegen Caution nicht für die Vorunterſuchung gelten ſolle, mit dem Sinn und der Abſicht des §. 8 der deutſchen Grundrechte nicht im Einklange ſteht, beſchließt die Kammer, an die Staatsregierung die Bitte zu richten, es möchte noch auf gegenwärtigem Landtage ein Geſetzesentwurf eingebracht werden, durch welchen landesgeſetzlich beſtimmt wird, daß jene Vorſchrift des §. 8 der Grundrechte auch für die Vorunterſuchung maßgebend ſey."

(VI. Band der Verhandlungen S. 5005.)

(Adreſſe an die K. Staatsregierung vom 4. Auguſt 1849 I. Beilagenband S. 1037.)

Die amtlichen Protokolle und Berichte der deutſchen Nationalverſammlung geben über das Wort „Angeſchuldigte" keine weitere Aufklärung (Bericht. Beil. Nr. I. zum Protokoll der XIX. Sitzung vom 21. Juni 1848, die Minoritätserachten zu den Grundrechten enthaltend zu §. 7. Nr. 9 S. 55 und das Protokoll der LV. Sitzung vom 4. Auguſt 1848 S. 174—175). Ebenſo wenig findet ſich eine Erläuterung in der Vorlage für die zweite Leſung der Grundrechte, Beilage im II. Beilagenheft vom 30. Novbr. 1848

zum CXXVI. Protokoll S. 669. Aus dem CXXXI. Protokoll der Nationalverſammlung vom 7. December 1848 in Vergleichung mit den am 4. Auguſt 1848 abgelehnten Anträgen (S. 174—175) geht hervor, daß der Antrag des Ausſchuſſes lediglich angenommen wurde.

Die Auslegung dieſes Abſatzes des §. 8 der Grundrechte kommt allerdings, ſo lange eine andere Auslegung geſetzlich nicht gemacht iſt, den Gerichten zu und es iſt für dieſe die Anſicht der Ständeverſammlung in keiner Weiſe bindend. Daß für die Anſicht des K. Obertribunals der Wortlaut des Geſetzes ſpricht, kann, ganz abgeſehen von allen Zweckmäßigkeitsrückſichten, mit zureichendem Grunde nicht beſtritten werden. Die von der ſtaatsrechtlichen Commiſſion angeführten Stellen aus den ſtenographiſchen Berichten (Band I. S. 685 und 688) ſtimmen zwar mit den amtlichen Berichten überein, aber aus dem Vortrage Mittermaiers in der LIV. Sitzung vom 3. Auguſt 1848 (ſtenographiſche Berichte Band II. S. 1362) kann für die vorliegende Frage keine Aufklärung gefunden werden, indem derſelbe dieſe Frage gar nicht berührte, und bald von der Freilaſſung des Verhafteten, bald von der des Angeſchuldigten redete. Will man auch in ſeiner Rede finden, daß er den Deutſchen hinſichtlich der Freilaſſung von der Haft gegen Sicherheitsleiſtung dieſelben Rechte wie den Engländern und Amerikanern vindiciren wollte, ſo iſt dabei zu beachten, daß die Majorität des Ausſchuſſes einen in ſeiner Mitte geſtellten Antrag, daß der Verhaftete in der Regel gegen Sicherheitsleiſtung die Entlaſſung aus der Haft ſolle verlangen können, verworfen hat, theils weil es ſchwer ſey, die Grenze zu ziehen, wo das Recht des Verhafteten auf Freilaſſung ſich von dem richterlichen Ermeſſen ſcheide und weil darin eine Bevorzugung des Reichen vor dem Armen liege, ſo daß die Beſchränkung der in Frage ſtehenden Beſtimmung auf die Hauptunterſuchung ſich daraus erklären ließe.

In England und Nordamerika beſteht freilich eine ſolche Beſchränkung nicht

(Vergl. E. Mühry a. a. O. Kap. XX. S. 406 ff.)
(Tittmann a. a. O. §. 25 S. 91 ff.)
(Mittermaier a. a. O. Theil I. §. 76 S. 374),

allein aus dieſen Geſetzen kann die Beſtimmung des §. 8. der Grundrechte nicht erklärt werden.

Die Vorſchriften unſerer Strafprozeßordnung ſind durch die grundrechtliche Beſtimmung mannigfach abgeändert.

Nicht bloß bei minder ſchweren Verbrechen, ſondern auch im Falle des Art. 150 der Strafprozeßordnung, wo es ſich um die Anſchuldigung

eines mit Zuchthaus bedrohten (in thesi) Verbrechens handelt, kann der Angeſchuldigte Freilaſſung gegen Caution anſprechen, ſofern gegen ihn nicht dringende Anzeigen der Schuld vorliegen. Die Beſchränkungen des Art. 177 der Strafprozeßordnung ſind dadurch aufgehoben, indem die allgemeine Vorſchrift der Grundrechte dieſelben nicht kennt.

Allerdings läßt dieſe Vorſchrift dem richterlichen Ermeſſen vollen Spielraum (v. Jagemann, Nöllner und Temme Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren, neue Folge V. Band S. 372); allein die Frage, ob ein Dritter Caution leiſten dürfe, iſt gewiß zu bejahen. Ebenſo iſt die Frage, was ein ſchweres Verbrechen ſey, nach den einzelnen Landesgeſetzgebungen zu beantworten, und die Frage, was dringende Anzeigen ſeyen, wird keinem Richter zu Zweifeln Anlaß geben, indem er ſich ſagen wird, daß es an einer dringenden Anzeige nicht genüge, um die angebotene Sicherheitsleiſtung zu verwerfen, daß vielmehr dringende Anzeigen eines ſchweren Verbrechens vorhanden ſeyn müſſen.

III. Allgemeine Beſtimmungen.

Zu dem Art. 163 der Strafprozeßordnung enthält der §. 8 vorletzter Abſatz der Grundrechte die Beſtimmung, daß im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenſchaft der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entſchädigung verpflichtet ſey.

IV. Von der Hausſuchung.

Der §. 10 des Art. III. der Grundrechte beſtimmt folgendes:

„Die Wohnung iſt unverletzlich.

Eine Hausſuchung iſt nur zuläſſig:

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen verſehenen Befehls, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll,
2) im Falle der Verfolgung auf friſcher That durch den geſetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Geſetz ausnahmsweiſe beſtimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieſelbe geſtattet.

Die Hausſuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenoſſen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung iſt kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten."

Nach dem Art. 239 der Strafprozeßordnung darf eine Hausſuchung in der Wohnung eines Einzelnen (mit Ausnahme der unter polizeiliche Aufſicht geſtellten Perſonen, Art. 44 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs) nur dann vorgenommen werden, wenn entweder die Verſetzung in Anſchuldigungsſtand bereits erfolgt oder, wenn die Hausſuchung nicht aufgeſchoben werden kann, ohne daß Vereitlung des Zwecks der Unterſuchung zu beſorgen wäre, wenigſtens ein zur Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand genügender Verdacht vorhanden iſt.

Bei entfernterem Verdachte (welcher zur Verſetzung in Anſchuldigung nicht zureicht) ſoll die Hausſuchung nur zuläſſig ſeyn, wenn ſolche zum Zwecke der vorläufigen Haft

1) eines muthmaßlichen Thäters, welcher ein Landſtreicher oder Ausländer iſt,
2) eines Verdächtigen, welcher ſich flüchtig macht oder Anſtalten zur Flucht trifft, einzutreten hat. Ferner kann die Hausſuchung zum Zwecke der vorläufigen Haft vorgenommen werden,
3) wenn die Beſchuldigung nicht auf ein mit Zuchthaus bedrohtes, ſondern auf ein geringeres Verbrechen gerichtet iſt, und das Unterſuchungsgericht nach Erwägung der Größe dieſes Verbrechens, nach den Familien- und Vermögensverhältniſſen, dem früheren Lebenswandel und dem Rufe des Beſchuldigten die Flucht deſſelben beſorgt, oder wenn nach der Lage der Sache die Vereitlung des Zwecks der Unterſuchung durch Verabredung mit Zeugen oder Mitſchuldigen zu befürchten iſt (Art. 151 Abſ. 1) und
   a) der Verdächtige wegen gleichen oder ähnlichen Verbrechens ſchon beſtraft oder von der Inſtanz entbunden worden iſt;
   b) wenn aus ſeiner früheren Aufführung oder Lebensart Gründe hervorgehen, welche zur Unterſtützung des gegen ihn vorliegenden Verdachts dienen;
   c) wenn die Theilnehmer an einem Auflaufe oder einem Raufhandel, wobei ſchwere Verbrechen verübt worden ſind, nicht ſogleich ausgemittelt werden können (Art. 154 vergl. mit dem 2. Abſ. des Art. 239 der Strafprozeßordnung).
4) Wenn es ſich um ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen handelt und die Vorausſetzungen der Ziff. 3 zu treffen (Art. 239 Abſ. 2 vergl. mit Art. 155 Abſ. 3 der Strafprozeßordnung).

Der richterliche Befehl, welchen die Ziff. 1 des §. 10 der Grund-

rechte fordert, muß die Gründe kurz enthalten, welche nach den kaum angeführten Beſtimmungen der Strafprozeßordnung die Vornahme einer Hausſuchung bedingen.

Bei der Verfolgung auf friſcher That kann die Hausſuchung zum Zwecke der vorläufigen Haft auch von den Polizeibehörden vorgenommen werden (Art. 19 der Strafprozeßordnung).

(Vergl. meinen Commentar Bd. II. S. 654.)

Die Ziff. 3 des §. 10 läßt der Landesgeſetzgebung freien Spielraum (Art. 3 Ziff. 5 des Einführungsgeſetzes). Bis dieſe die weiteren Anordnungen trifft, bleiben die bisherigen Geſetze, insbeſondere die zum Schutze der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums in Kraft.

Der vorletzte Abſatz des §. 10 ſtimmt im Weſentlichen mit dem 2. Abſ. des Art. 242 der Strafprozeßordnung überein.

(Vergl. meinen Commentar Bd. II. S. 662—663.)

V. Beſchlagnahme und Eröffnung von Briefen.

Die deutſchen Grundrechte beſtimmen im Art. III. §. 11:

„Die Beſchlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausſuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehls vorgenommen werden, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll.“

§. 12. „Das Briefgeheimniß iſt gewährleiſtet.

Die bei ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beſchränkungen ſind durch die Geſetzgebung feſtzuſtellen.“

Die Beſtimmungen der Art. 246—250 der Strafprozeßordnung werden durch die reichsgeſetzlichen Vorſchriften in einigen Beziehungen abgeändert:

1) Die Beſchlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen verſehenen Befehls vorgenommen werden, ſo daß, wenn die Vorausſetzungen der Art. 246—247 der Strafprozeßordnung vorhanden ſind, dieſe Maßregel in Form eines gerichtlichen Befehls zu motiviren iſt.
2) Dieſer richterliche Befehl muß dem Betheiligten ſogleich oder innerhalb der nächſten 24 Stunden zugeſtellt werden, ohne Rückſicht darauf, ob hiedurch ein Nachtheil für die Unterſuchung entſtehen kann oder nicht, ſo daß der Art. 250 der Strafprozeß=

ordnung hiedurch abgeändert iſt (Miniſterialverfügung vom 14. Jan. 1849 Regierungsblatt S. 11).

VI. Ueber die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ꝛc.

Das Reichsgeſetz beſtimmt Art. IX. der Grundrechte:

§. 41. „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es ſollen keine Patrimonialgerichte beſtehen.

§. 42. „Die richterliche Gewalt wird ſelbſtſtändig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Miniſterialjuſtiz iſt unſtatthaft.

„Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte ſollen nie ſtattfinden.

§. 43. „Es ſoll keinen privilegirten Gerichtsſtand der Perſonen oder Güter geben.

„Die Militärgerichtsbarkeit iſt auf die Aburtheilung militäriſcher Verbrechen und Vergehen, ſo wie der Militärdisciplinarvergehen beſchränkt, vorbehaltlich der Beſtimmungen für den Kriegsſtand.

§. 44. „Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von ſeinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

„Suspenſion darf nicht ohne gerichtlichen Beſchluß erfolgen.

„Kein Richter darf wider ſeinen Willen, außer durch gerichtlichen Beſchluß in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle verſetzt oder in Ruheſtand geſetzt werden.“

§. 45. „Das Gerichtsverfahren ſoll öffentlich und mündlich ſein.

„Ausnahmen von der Oeffentlichkeit beſtimmt im Intereſſe der Sittlichkeit das Geſetz.“

§. 46. „In Strafſachen gilt der Anklageprozeß.“

„Schwurgerichte ſollen jedenfalls in ſchwereren Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen urtheilen.“

Hierüber wird folgendes bemerkt:

1) der §. 41 iſt durch das Geſetz vom ⅘ Juli 1849, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc. vollzogen (Regierungsblatt Nr. 37 S. 269 ff.);

2) der §. 42 entſpricht den §§. 26, 92, 93, 95—96 unſerer Verfaſſungsurkunde.
3) Der §. 43 iſt durch das Geſetz vom 17/25 Auguſt 1849, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsſtände (Regierungsblatt Nr. 53 S. 463 ff.) großentheils vollzogen (vergl. daſelbſt Art. 5 und Art. 6 Abſ. 2 S. 464—465). In Beziehung auf die Aufhebung der Befreiung früher exemter Güter von Amts- und Gemeindelaſten, ſiehe das Geſetz vom 18/20 Juni 1849 (Nr. 29 des Regierungsblattes S. 207 ff.), betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets.
4) Der §. 44 Abſ. 1—2 entſpricht den Beſtimmungen der §§. 46 bis 47 der Verfaſſungsurkunde. Vergleiche auch den **XI.** Titel Art. 447 ff. der Strafprozeßordnung und meinen Commentar zu derſelben, **II.** Band S. 977 ff.

   Der 3te Abſatz erkennt den Charakter der Inamovibilität der Richter im vollſten Maße an; es darf ein Richter weder auf eine andere Stelle verſetzt noch penſionirt werden, außer durch einen gerichtlichen Beſchluß oder mit ſeiner Zuſtimmung, was bisher nicht der Fall war.

   Die Ausführung der Vorſchriften über die Suſpenſion, Verſetzung oder Penſionirung der Richter ſind jedoch der Landesgeſetzgebung vorbehalten (Art. 1 Ziff. 13 und Art. 3 Ziff. 8 des Einführungsgeſetzes).

   (Vergl. v. Jagemanns ꝛc. Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. Neue Folge. V. Band S. 376—380.)
5) Die §§. 45—46 ſind durch das Geſetz über das Verfahren in den Straffällen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören und durch das Geſetz vom 13. Auguſt 1849 (Regierungsblatt Nr. 52 S. 399 ff. und Nr. 58 Regierungsblatt S. 515 ff.) theilweiſe vollzogen (vergl. auch Art. **IV.** der Grundrechte §. 13 Abſ. 3).

Geſetz

über

das Verfahren in Straſſachen,

welche

vor die Schwurgerichtshöfe gehören

vom 14. Auguſt 1849.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Ueber das Verfahren in Straſſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände:

Titel I.

Von der Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe.

Art. 1 (Artikel 1 des Entwurfs).

Vor die Schwurgerichtshöfe gehören:

I. die in Art. 140—155, 167, 169, 175—179, 195 des Strafgeſetzbuches enthaltenen politiſchen Verbrechen und die in dem Reichsgeſetze vom 10. Oktober 1848, Reichsgeſetzblatt Nr. 3 verpönten Handlungen;

II. die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen, unter welchen die nach dem Strafgeſetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen begriffen ſind, welche durch Ausgeben von Druckſchriften oder von bildlichen, auf mechaniſchem Wege vervielfältigten Darſtellungen begangen werden;

III. folgende gemeine Verbrechen:

1) Meuterei der Gefangenen in den Strafanſtalten (Art. 182 des Strafgeſetzbuches) in den Fällen der Art. 178—179;
2) Vereinigung der Uebelthäter in Banden (Art. 185, Ziff. 1) und im Falle gewerbsmäßiger Beihülfe (Art. 188 am Schluſſe);
3) Jaunerei (Art. 199);
4) Falſchmünzen im Falle des Art. 206, Ziff. 1 (vergl. auch die zwei letzten Abſätze dieſes Artikels);
5) Fälſchung der Creditpapiere in den Fällen des Art. 216 Abſ. 1 und 2 erſter Fall, und des Art. 217, Abſ. 1;
6) Fälſchung in einer Unterſuchungsſache (Art 219 Schlußſatz) in den Fällen des Art 228, Ziff. 2—3 und des Art. 229;
7) Meineid (vergl. auch Art. 231) in denſelben Fällen;
8) Mord (Art. 237);
9) Vergiftung (Art. 240, 241, Abſ. 1—2);
10) Todtſchlag (Art. 243);
11) durch vorſätzliche Körperverletzung verſchuldete Tödtung in den Fällen der Art. 246 bis 247;
12) Tödtung in Raufhändeln (Art. 248);
13) Kindsmord (Art. 249—250);
14) Verheimlichung der Geburt im Falle der Ziff. 2 des Art. 252;
15) Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des zweiten Abſatzes des Art. 254 und in den Fällen der Ziff. 1—3 des Art. 255;
16) Ausſetzung hülfloſer Perſonen, Art. 259, Ziff. 1—2;
17) Körperverletzung in den Fällen der Ziff. 1—2 des Art. 260, Art. 263, Ziff. 1 und Art. 264, erſter Fall; deßgleichen in Raufhändeln in den bezeichneten Fällen; ferner durch Vergiftung im Falle des erſten Abſatzes des Art. 269 und des Art. 271, Abſ. 1;
18) Menſchenraub (Art. 742);
19) widerrechtliches Gefangenhalten im Falle des Art. 275, Ziff. 1 und in den unter dieſe Ziffer fallenden ſchweren Fällen des Art. 277;
20) Entführung im Falle der Ziff. 1 des Art. 278;
21) Nothzucht (Art. 295—296);

22) Verführung zur Unzucht Art. 297, falls nicht der letzte Fall des erſten Abſatzes zutrifft;
23) Blutſchande im Falle der Ziff. 1 des Art. 301;
24) Doppelehe im Falle der Ziff. 1 des Art. 304;
25) Raub, Art. 312;
26) Erpreſſung (Art. 314, Ziff. 1 und Art. 315);
27) Diebſtahl, Unterſchlagung, Betrug und Fälſchung, inſofern auf dieſen Verbrechen nach den Umſtänden des einzelnen Falles Zuchthausſtrafe ſteht;
28) Betrug beim Schuldenweſen im Falle des Art. 322, Ziff. 5 (Art. 362);
29) betrügeriſcher Bankerott (Art. 366);
30) Brandſtiftung (Art. 378);
31) Anzündung anderer Gegenſtände (Art. 380);
32) Vergiftung von Weiden, Teichen u. ſ. w. im zweiten Falle des Art. 389 und im gleichen Falle der Verbreitung einer Viehſeuche (Abſ. 3 dieſes Artikels);
33) in den Fällen des Art. 2—3 des Geſetzes vom 2. Oktober 1845 in Betreff der gerichtlichen Beſtrafung Derjenigen, welche den Transport auf Eiſenbahnen gefährden (Regierungsblatt S. 385);

IV. diejenigen Dienſtverbrechen der in Art. 399, Ziff. 1—4, 6 des Strafgeſetzbuches genannten Perſonen, auf welchen nach den Umſtänden des einzelnen Falls Arbeitshausſtrafe ſteht.

Das Geſetz weicht von dem Entwurfe in weſentlichen Beziehungen ab. Die Staatsregierung erkannte mit den Ständen an, daß die Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe eine zu große Ausdehnung nicht erhalten dürfe, daß nicht wegen jedes geringfügigen Verbrechens oder Vergehens die Schwurgerichte mit ihrem zahlreichen Perſonal und mit ihren ſonſtigen Einrichtungen in Bewegung geſetzt werden dürfen. Ueber die unter Nr. I. und II. aufgeführten Verbrechen walteten im Weſentlichen keine Anſtände ob; denn nach den in allen andern Staaten beſtehenden Geſetzen, in welchen Schwurgerichte beſtehen, ſind Staatsverbrechen und Preßvergehen an dieſelben gewieſen. Auch unſer Entwurf bezeichnet folgende Staatsverbrechen und Staatsvergehen (Titel I. des Strafgeſetzbuchs), welche vor die Schwurgerichte gehören ſollen:

1) Hochverrath auch in Fällen, in welchen nur Arbeitshaus oder Kreisgefängniß gedroht iſt (Art. 140—143);
2) Landesverrath in allen Fällen (Art. 145—147);

3) Verbrechen gegen das deutſche Reich (früher gegen den deutſchen Bund) (Art. 148);
4) Unerlaubte Verbindungen und Geſellſchaften, obwohl nur Gefängnißſtrafe gedroht iſt (Art. 149; vergl. auch Art. 427);
5) Beleidigung des Königs, der Königin und des Kronprinzen, falls es ſich nicht bloß von wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen in den Fällen des Art. 151—154 handelt, in welchen eine Unterſuchung nur in Folge einer Ermächtigung des Juſtizminiſteriums ſtatt findet (Art. 150—155);
6) Beleidigung der Ehre der Staatsregierung auf Klage der Staatsbehörde (Art. 167);
7) Verabredung zum Ungehorſam (Art. 169);
8) Aufruhr in allen Fällen der Art. 175—179;
9) Störung der Ausübung öffentlicher Rechte (der ſtaats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte) (Art. 195).

Dagegen ſollten diejenigen politiſchen Vergehen, welche im einzelnen Falle nur Geld- oder Bezirksgefängnißſtrafe nach ſich ziehen, von der Competenz der Schwurgerichte ausgeſchloſſen ſeyn:
1) das Vergehen der Theilnehmer an einer unerlaubten Verbindung im Falle des zweiten und dritten Abſatzes des Art. 149;
2) einzelne Fälle der Beleidigung der Königin und des Kronprinzen, ſo fern ſolche nicht mit einer Kreisgefängnißſtrafe zu ahnden ſind (Art. 154 Ziff. 4);
3) die im letzten Abſatze des Art. 167 bezeichneten Theilnehmer an der Beleidigung der Staatsregierung;
4) die Verabredung oder Aufforderung zum Ungehorſam, falls nicht Kreisgefängniß zu erkennen iſt (Art. 169);
5) die Theilnahme am Aufruhr, unter der gleichen Vorausſetzung, im Falle der Ziff. 3 des Art. 177.

Die ſtändiſche Commiſſion glaubte jedoch einer ſolchen Beſchränkung ihre Zuſtimmung verſagen zu ſollen, indem in einzelnen Fällen Urheber vor die Schwurgerichte geſtellt, andere Theilnehmer an demſelben Verbrechen aber durch die mit ſtändigen Richtern beſetzten Gerichte abgeurtheilt würden, und es im Intereſſe der Ermittlung der Wahrheit und der Vertheidigung gelungen ſeyn kann, daß alle Theilnehmer am Verbrechen dem gleichen Verfahren vor demſelben Gerichte unterworfen werden.

Die K. Staatsregierung hat den dießfallſigen Commiſſionsantrag genehmigt, und es ſind die Worte aus dem Art. 1 Ziff. 2 des Entwurfs (jetzt Ziff. 1) „ſofern dieſelben im einzelnen Falle nicht bloß Geld- oder Bezirksgefängniſſe nach ſich ziehen" weggeblieben.

(I. Beilagenband der Verhandlungen der Ständeverſammlung von 18⁴⁸/₄₉ S. 245, 808—809, 832—833 und 838.)

Der Zuſatz verweist auf das Reichsgeſetz vom 10. Oktober 1848 (3tes Stück S. 9—10) zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung

und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt. Alle in dieſem Geſetze bezeichneten Handlungen, wie gewaltſame Angriffe auf die Reichsverſammlung in der Abſicht, dieſelbe auseinander zu treiben oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, Theilnahme an einer Zuſammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales ſtattfindet und ſich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuſtändigen Behörde auflöst, Theilnahme an Volksverſammlungen unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von 5 Meilen vom Sitze der Nationalverſammlung, gewaltſames Eindringen in das Sitzungslokal, thätliche Widerſetzlichkeit gegen die mit Ausweiſung beauftragten Perſonen ꝛc. ſind daher von den Schwurgerichten abzuurtheilen.

Nach Nr. II. gehören vor die Schwurgerichte die von Amtswegen zu unterſuchenden Preßvergehen, welche nach Art. 7 des Geſetzes der Staatsanwalt bei dem zuſtändigen Bezirksgerichte zu verfolgen hat, ſo daß dieſes die Klage jenes abzuwarten hat.

Hieher gehören:

1) Der Fall des Art. 20 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs ꝛc. (Regierungsblatt S. 519—520), welcher an die Stelle des Art. 142 des Strafgeſetzbuchs getreten iſt, wenn Jemand in hochverrätheriſcher Abſicht in Schriften zu einem Angriffe oder einer Verſchwörung der im Art. 140 des Strafgeſetzbuchs bezeichneten Art auffordert ꝛc.

(Vergl. Verhandlungen der Ständeverſammlung von 18⁴⁸/₄₉ I. Beilagenband S. 781, 856.)

(V. Band der Verhandlungen derſelben CLXII. Protokoll S. 4320 bis 4322 und CLXVIII. Protokoll S. 4437—40.)

2) wenn zu gemeinſamen Ungehorſam öffentlich in Schriften aufgefordert wird (Art. 169, Abſ. 2);

3) wer zum Aufruhr ſchriftlich durch angeheftete oder ſonſt verbreitete Aufſätze auffordert (Art. 176, Abſatz 2);

4) im Falle des Art. 192, Verbrechen gegen die im Staate anerkannten Religionsgeſellſchaften.

Die in den Art. 151, 153, 154 (ſoweit es ſich bloß von wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen des Königs, der Königin, oder des Kronprinzen handelt, und die in den Art. 155, 166 und 167 des Strafgeſetzbuchs (wegen Beleidigung der Amtsehre) bezeichneten Fälle hängen von der Klage der Betheiligten ab, und ſind, je nach Verſchiedenheit der Fälle, von den Bezirks- oder Kreisgerichten abzuurtheilen.

Das Geſetz vom 13. Auguſt 1849 hat in Beziehung auf die Amtsehrenbeleidigungen zweierlei neue Beſtimmungen getroffen. Dieſelben ſollen künftig nach den Beſtimmungen des II. Titel Kap. IV. Art. 284 bis 294 des Strafgeſetzbuchs mit der Strafe der Ehrenkränkung und Verleumdung geahndet werden; jedoch kann in ſchwereren Fällen der Ehrenkränkung (Art. 284 des Strafgeſetzbuchs) die Gefängnißſtrafe bis auf zwei

Jahre erſtreckt und in den leichtern Fällen der Verleumdung des Art. 289. „Wer ohne die Abſicht zu verleumden, von einem Andern Handlungen, welche im Strafgeſetzbuch mit Strafe bedroht oder ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, geeignet ſind, ausſagt" (Art. 286) ſtatt der Gefängnißſtrafe auf Geldbuße erkannt werden.

(Art 23—24. des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849. Regierungsblatt S. 520—521.)

Es ſind daher die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches I. Titel Kap. III. Art. 162—166 über Beleidigung der Amtsehre aufgehoben.

Sodann hat das neue Geſetz Beſtimmungen über das Verfahren bei Preßvergehen getroffen. Nach den Beſtimmungen der Art. 37—45 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 (Regierungsblatt S. 523—525) und der K. Verordnung vom 25. Juli 1848, betreffend ein mündliches und öffentliches Anklageverfahren in Preßprozeßſachen (Regierungsblatt S. 335 ff.) gehören folgende Preßvergehen vor die Kreisgerichte:

1) Die in den Art. 151—154 bezeichneten wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen des Königs, der Königin und des Kronprinzen;
2) Beleidigung und Verleumdung der in den Ziffern 1—3 des Art. 399 des Strafgeſetzbuchs genannten öffentlichen Diener;
3) deßgleichen gegen Mitglieder des K. Hauſes, gegen Regenten auswärtiger Staaten, deren Geſandte oder Behörden.

(Art. 37 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 Regierungsblatt S. 523.)
(Strafprozeßordnung Art. 10—11.)

Alle übrigen auf Klage der Betheiligten beruhenden Preßvergehen gehören vor die Bezirksgerichte (Art. 37 des angeführten Geſetzes vom 13. Auguſt 1949).

(V. Band der Verhandlungen der Ständeverſammlung CLXVIII. Protokoll S. 4439—4440 und die Zuſammenſtellung der ſtändiſchen Beſchlüſſe im I. Beilagenband zu Art. 26a. S. 861.)

Daß unter Preßvergehen alle diejenigen nach dem Strafgeſetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen begriffen ſind, welche durch Ausgaben von Druckſchriften oder von bildlichen, auf mechaniſchem Wege vervielfältigten Darſtellungen begangen werden, ſpricht der Art. 1 Nr. II. des Geſetzes deutlich aus (CLXVIII. Protokoll S. 4440), und es iſt nur noch anzufügen, daß zu größerer Deutlichkeit im Art. 37 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 (Regierungsblatt S. 523), welcher von Ehrenkränkungen und Verleumdungen durch die Preſſe handelt, auf den Art. 1 Nr. II. dieſes Geſetzes Bezug genommen iſt, und daß mit dieſer Nr. II. der Art. 5 des Geſetzesentwurfs über Schwurgerichte (I. Beilagenband S. 245) verbunden worden iſt.

Zu Nr. III. Die wichtigſte Abweichung vom Entwurfe enthält dieſer Theil des Geſetzes. Der Begleitungsvortrag, mit welchem der Geſetzes-Entwurf in der XLIII. Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 9. December 1848. (II. Band der Verhandlungen S. 821 und I. Beilagen-

band S. 242 ff.) eingebracht wurde, erwähnt ganz richtig, „daß ein Geſetz über das Verfahren vor den Schwurgerichten zweierlei vorausſetze, eine angemeſſene Strafgeſetzgebung und Gerichtsverfaſſung. Erſtere müſſe Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen genau ſcheiden, ihr allgemeiner Theil müße möglichſt wenig juriſtiſch techniſches enthalten, und Verbrechen und Strafen müſſen der Volksmeinung möglichſt angepaßt ſeyn; denn außerdem werde die Zuſtändigkeit unklar und ungewiß, die Entſcheidung unſicher und die geſetzliche Repreſſion zweifelhaft, weil die Geſchwornen lieber gar nicht, als ungeeignet ſtrafen. Die Gerichtsverfaſſung müſſe das gegliederte Perſonal für die Vorunterſuchung, die Verſetzung in Anklageſtand, die Anklage, die Aburtheilung und die Beſchwerdeführung liefern; eine ſolche nehme, wenn der Grundſatz feſtgehalten wird, daß ein Richter, welcher in einer Richtung thätig war, es nicht auch in einer andern ſeyn darf, ein zahlreicheres Perſonal in Anſpruch, und verlange, namentlich bei dem Schwurgerichtspräſidenten Eigenſchaften, wie ſie bisher kein Mitglied eines höheren Gerichts nöthig hatte."

Dieſe Vorausſetzungen ſind bei uns nicht gegeben; das Strafgeſetzbuch und die Strafprozeßordnung konnten auf dem letzten Landtage nur in einzelnen Beziehungen abgeändert werden; die meiſten und wichtigſten Aenderungen betreffen den allgemeinen Theil des erſtern; an der beſtehenden Gerichtsverfaſſung konnten einzelne Abänderungen nicht angebracht werden und ſo war man in unſerem Lande, wie in manchen andern deutſchen Staaten, in welchen bisher das geheime, ſchriftliche, inquiſitoriſche Verfahren in Strafſachen beſtanden, in der Lage, unter vorläufiger Beibehaltung der bisherigen Strafgeſetzgebung und Gerichtsverfaſſung das neue Inſtitut ins Leben zu rufen.

Hiebei entſtand zunächſt die Frage, welche Straffälle ſollen vor die Schwurgerichte gewieſen werden. Der Geſetzesentwurf wollte, wie die Strafprozeßordnung, lediglich diejenigen Verbrechen den Schwurgerichten zuweiſen, auf welchen nach den Umſtänden des einzelnen Falles Zuchthausſtrafe ſteht (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen von $18^{48}/_{49}$ (Art. 1 Ziff. 1) S. 245). Nach der Strafprozeßordnung iſt bekanntlich — nach geſchloſſener ſchriftlicher Unterſuchung — ein Schlußverfahren abzuhalten, welches nach Verſchiedenheit der Fälle vor dem Unterſuchungsgerichte oder vor dem erkennenden Gerichte ſtattzufinden hat. Das Verfahren vor letzterem iſt auf ſchwere Straffälle beſchränkt, d. h. auf Verbrechen, auf welchen nach den Umſtänden des einzelnen Falles Zuchthaus oder höhere Strafe (jetzt gibt es eine ſolche nicht mehr Art. 1 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 Regierungsblatt S. 515) ſteht. Der zuſtändige Kriminalſenat des Kreisgerichts erkennt über den Aktenſchluß und darüber, ob Zuchthaus oder eine höhere Strafe nach den vorliegenden Akten zu erkennen ſey oder fällt die Entſcheidung bejahend aus, ſo iſt der Staatsanwalt am Sitze des Kreisgerichts mit der Fertigung der Anklageakte zu beauftragen, welche dieſer als Anſicht des Gerichts vorzutragen

hat, wenn daſſelbe gegen ſeine Meinung dem Antrage auf Freiſprechung nicht beitritt (Art. 162—267 vergl. mit Art. 251 der Strafprozeßordnung).

Solche Beſtimmungen laſſen ſich rechtfertigen, wenn eine geſchloſſene ſchriftliche Unterſuchung dem Gerichte vorliegt, wenn alle einzelnen weſentlichen Momente des Falles ſo erſchöpft ſind, daß das Gericht mit Sicherheit den Vorbeſcheid erlaſſen kann, daß ein Erkenntniß auf Zuchthausſtrafe in Ausſicht ſtehe. Die ſtändiſche Commiſſion konnte jedoch dieſen Vorſchlag nicht billigen. Der Geſetzesentwurf wollte ſelbſt eine möglichſt beſchleunigte und nicht über ihren Zweck ausgedehnte Vorunterſuchung (Titel II. Art. 6 Abſ. 3, I. Beilagenband S. 245). Dieſer Zweck, welchen hauptſächlich die ſtändiſche Commiſſion im Auge hatte, wäre aber nicht erreicht worden, wenn gleichwohl die Strafprozeßordnung in ihren Artikeln 74 und 78 eine engere Grenze für die Vorunterſuchung vorgezeichnet hat; denn nicht ſelten wurde bisher den Vorunterſuchungen eine ſolche Ausdehnung gegeben, daß — nach erkannter Verſetzung des Verdächtigten in Anſchuldigungsſtand — das Hauptverfahren ſich auf etliche Verhöre des Angeſchuldigten und einige Vorhalte an dieſen beſchränkt hat. Es war eine richtige Bemerkung, welche einer unſerer württembergiſchen Rechtsgelehrten über die Grenze zwiſchen Vor- und Hauptunterſuchung machte, wenn er ſagte, daß dieſe da anfange wo jene aufhöre, und erſtere aufhöre, wo letztere anfange. Sollte daher die Vorunterſuchung nicht über ihren Zweck ausgedehnt werden, ſollte nur der Thatbeſtand des Verbrechens, ſo wie die Perſon des Thäters und die zu ſeiner Ueberführung dienenden Beweismittel ſo weit erforſcht und feſtgeſtellt werden, als dieß zur Verſetzung in den Anklageſtand erforderlich iſt, d. h. ſollten hinreichende Gründe für die Wahrſcheinlichkeit zu den Akten gebracht werden, daß

1) die ſtrafbare That geſchehen iſt, und daß
2) der Verdächtige ſich derſelben als Urheber oder Theilnehmer ſchuldig gemacht hat (Art. 77 der Strafprozeßordnung und Art. 6 dieſes Geſetzes), ſo mußte bei der Beantwortung der Frage, welche in dem Strafgeſetzbuche bezeichneten Verbrechen vor die Schwurgerichte gewieſen werden ſollen, von einem andern Prinzip ausgegangen werden.

Bei manchen Verbrechen wäre wohl eine vollſtändige Unterſuchung erforderlich geweſen, um den Anklageſenat in den Stand zu ſetzen ſich darüber auszuſprechen, ob Zuchthausſtrafe in Ausſicht ſtehe oder nicht. Man betrachte nur die Beſtimmungen des Art. 243 des Strafgeſetzbuchs über den Todtſchlag. Nach dem 1ſten Abſ. ſoll auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden; nach dem 2ten Abſ. kann aber, wenn der Thäter durch beſonders ſchwere Beleidigungen, Beſchimpfungen oder Mißhandlungen des Getödteten zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingeriſſen worden iſt, auf Kreisgefängniß erkannt werden. Die

Vorunterſuchung müßte offenbar auch auf den Grad des Affekts, auf deſſen Fortdauer ꝛc. gerichtet werden, wenn dieſelbe dem Anklageſenat das nöthige Material für ſein Verweiſungserkenntniß liefern ſollte. Ebenſo verhält es ſich in den Fällen der Art. 246 Ziff. 1—3 und Art. 247 Ziffer 1 hinſichtlich der durch vorſätzliche Körperverletzung verſchuldeten Tödtung, ob der Verdächtige die Folgen ſeiner Handlung als ſehr wahrſcheinlich vorausſehen konnte oder nicht.

Deßhalb ſollten nach der Anſicht der ſtändiſchen Commiſſion alle Verbrechen, welche das Strafgeſetzbuch in ihren höchſten Strafrahmen mit Zuchthaus oder mit einer höheren Strafe (vergl. jedoch Art. 1 des Geſetzes vom 13. Aug. 1849) bedroht ſind, vor die Schwurgerichte gehören, wobei hinſichtlich des dießfallſigen Verweiſungserkenntniſſes kein Unterſchied gemacht werden ſolle, ob das Strafgeſetzbuch dieſe Strafe für daſſelbe Verbrechen in einem oder in mehreren Strafrahmen androht, inſoferne nicht wegen des äußeren Thatbeſtandes deſſelben Verbrechens verſchiedene Strafrahmen aufgeſtellt ſind, in welchen die Zuchthausſtrafe nicht angedroht iſt, wo ſodann eine Verweiſung vor die Schwurgerichte nicht ſtattfindet.

Die Staatsregierung iſt den von der ſtändiſchen Commiſſion geſtellten Anträgen beigetreten, und ſo beſtimmt z. B. der Art. 1. Nr. III. Ziff. 4, daß Falſchmünzen vor die Schwurgerichtshöfe gehöre, wenn die gefälſchten Münzen einen geringeren innern Werth haben, als die ächten (Art. 206 Ziff. 1 des Strafgeſetzbuchs), während im Falle der Ziff. 2 dieſes Artikels, wenn die gefälſchten Münzen von gleichem Gehalte, wie die ächten ſind, eine Verweiſung an das Schwurgericht nicht zu erfolgen hat. Nach dem Art. 1 Nr. III. Ziff. 1 iſt Meuterei der Gefangenen in den Strafanſtalten nur in den Fällen des Art. 178 und 179 des Strafgeſetzbuchs vor das Schwurgericht zu verweiſen, obwohl nach den Ziff. 4—6 des Art. 178 nur Arbeitshaus, beziehungsweiſe Kreisgefängniß gedroht iſt, wogegen in den Fällen der Art. 176 und 177, welche gleichfalls unter den Begriff der Meuterei fallen, aber andere objektive Momente zur Grundlage haben, eine Verweiſung an die Schwurgerichte zu unterbleiben hat.

Nur beim Diebſtahl, bei der Unterſchlagung, beim Betruge und bei der Fälſchung wurde das Prinzip des Geſetzesentwurfs beibehalten, weil das Strafgeſetzbuch regelmäßig in einer Rahme Arbeitshaus bis Zuchthaus droht, ſo daß ohne die Beſchränkung des von der ſtändiſchen Commiſſion angenommenen Grundſatzes die vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Straffälle ſich ſehr vermehrt hatten, während der Geſetzgeber darauf Bedacht nehmen mußte, daß denjenigen, welche als Geſchworene bei dieſem neuen Inſtitut mitzuwirken haben, nicht zu große Opfer an Zeit und Geld auferlegt werden.

So ſtimmt denn unſer Geſetz im Weſentlichen mit den Geſetzen der Nachbarſtaaten überein.

Das großherzoglich heſſiſche Geſetz über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen vom 28. Oktober 1848 (Regierungsblatt Nr. 65) verweist vor die Aſſiſen folgnde ſtrafbare Handlungen:

1) alle diejenigen, welche

a) mit Todesſtrafe,

b) mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausſtrafe allein, ohne alternativ angedrohte Correktionshausſtrafe,

c) mit einer zeitlichen Zuchthausſtrafe und gleichzeitig alternativ mit Correktionshausſtrafe oder mit Correktionshausſtrafe allein, in ſo fern die eine oder andere dieſer Strafen im Maximum das Maß von fünf Jahren überſteigt.

Nach dem Strafgeſetzbuch für das Großherzogthum Heſſen vom 17. September 1841 iſt die Zuchthausſtrafe auf beſtimmte (im Gegenſatze von der lebenslänglichen) Zeit nicht unter 2 Jahren und nicht über 18 Jahre, die Correktionshausſtrafe nicht unter 3 Monaten und nicht über 10 Jahre zu erkennen (Art. 7 Ziff. 3 und 5). Mit erſterer ſind mehrere ſtaats- und gemeindebürgerliche Nachtheile verbunden; mit letzterer, wenn ſie auf ein Jahr oder länger erkannt wird, treten als Folgen ein: 1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geſchwornen zu ſeyn; 2) der Verluſt öffentlicher Aemter und der Advokatur; 3) der Verluſt der Ruhegehalte; 4) die Unfähigkeit bei Wahlen in politiſchen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten gewählt zu werden. Die Verurtheilung auf weniger als ein Jahr hat, wenn dieſe wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Fälſchung oder Betrugs geſchah, die unter Ziff. 1—3 aufgeführten Nachtheile zur Folge, und die gleichen Folgen treten bei Verurtheilung wegen dieſer Verbrechen zur Strafe des bürgerlichen Gefängniſſes (welches nicht über 3 Monate erkannt werden darf) ein. Das Strafgeſetzbuch Art. 371 bedroht den ausgezeichneten Diebſtahl mit Correktionshaus von 1—3 oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

d) mit Dienſtentſetzung bedroht ſind (Kaſſation). (Vergl. Art. 27 des Strafgeſetzbuchs.)

2) und außerdem die in den folgenden Artikeln des Strafgeſetzbuches vorgeſehenen Verbrechen, ſo weit ſie nicht ſchon unter Ziff. 1 begriffen ſind, nämlich Hochverrath und Landesverrath, Gefährdung der Rechte und Verhältniſſe des Staates zu andern Staaten, Majeſtätsbeleidung, wörtliche und thätliche Beleidigung der Mitglieder der großherzogl. Familie, des Reichsverweſers, Aufruhr und Auflauf, Gewaltthätigkeiten (Art. 164, Ziff. 1—2 und Art. 165, Ziff. 1), Widerſetzung und Ungehorſam (Art. 173, Ziff. 1, 177 und 181), Verabredungen und Aufforderungen, wodurch Aufruhr entſtanden iſt (Art. 184 und 185), Preßvergehen gegen Staatsbehörden (Art. 186, Ziff. 187, Ziff. 1—2 und 188), Mißbrauch der Religion (Art. 196), unerlaubte Befreiung von Gefangenen (Art. 197 und 199 mit Aus-

nahme des Falles im letzten Satze), Verletzung der geſetzlichen Wahl- und Stimmrechte, Münzverbrechen und Vergehen, Fälſchung von Staatspapieren, Meineid, Doppelehe, Erpreſſung (Art 351—353), Schriftfälſchung mit Ausnahme der Fälſchung von Zeugniſſen (Art. 386 und 387), Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverſtändigen (Art. 408 und 409), Ueberſchwemmung (Art. 422) und andere Eigenthumsbeſchädigungen (Art. 425, Ziff. 1, 4—6), gewiſſe Dienſtvergehen (Art. 450, Ziff. 2—3, 457, Ziff. 1, 458 und 462).

In den Fällen der Ziffer 1 lit. c. ſoll für den Zweck der Competenzbeſtimmung nicht in Betracht kommen, ob der geringſte Grad der im Geſetze angedrohten Strafe unter das Maß von 5 Jahren herabſteigt, ſondern es iſt nur darauf zu ſehen, ob der höchſte Grad der angedrohten Strafe das Maß von 5 Jahren überſteigt.

Die mit Dienſtentſetzung bedrohten Handlungen gehören auch vor die Aſſiſen, wenn neben derſelben alternativ Dienſtentlaſſung oder Suspenſion von Dienſt und Gehalt angedroht ſind.

Strafbare Handlungen, welche an und für ſich zur Competenz der Hof- oder Landgerichte gehören, verbleiben dieſen Gerichten auch dann, wann den Schuldigen wegen Rückfalls eine 5 Jahre überſteigende Zuchthaus- oder Correktionshausſtrafe treffen kann. (Art. 11—14).

Das K. bayeriſche Geſetz vom 10. November 1848 (Geſetzesblatt Nr. 25), welches ſich auf das Geſetz vom 12. Mai 1848 gründet, nach welchem die mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechen, deßgleichen die durch Mißbrauch der Preſſe verübten Verbrechen und Vergehen den Schwurgerichten zugewieſen werden ſollen (Geſetzesblatt Nr. 6, S. 35—36), beſtimmt Folgendes:

Art. 51.

Betrifft die Vorunterſuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zuſteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausſtrafe nach ſich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Preſſe verübt wurde, ſo iſt die Sache, wenn ſich aus den Akten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine beſtimmte Perſon ergeben, an das Appellationsgericht (welches den Anklageſenat bildet Art. 63), zu verweiſen.

Eine ſolche Verweiſung wird insbeſondere auch dann ausgeſprochen, wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausſtrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Unterſuchungsakten angezeigten Schärfungsgrundes die Zuchthausſtrafe in Frage kommen kann, deßgleichen wenn ſich bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechen aus den Unterſuchungsakten ein Strafmilderungsgrund ergibt, vermöge deſſen der Richter auf eine geringere Strafe zu erkennen ermächtigt iſt. Dagegen können die Falle des Art. 98—99 des Strafgeſetzbuches, in welchem die Todes-, Ketten- oder Zuchthausſtrafe wegen

der Jugend des Verbrechers auf Arbeitshaus- oder Gefängnißſtrafe herabgeſetzt werden muß, nicht an das Appellationsgericht verwieſen werden.

Art. 52.

Wegen des Zuſammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Art. 51 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwieſen, wenn dieſelben mit der vor dem Schwurgerichte abzuurtheilenden ſtrafbaren Handlung in einer und derſelben Perſon zuſammentreffen, deßgleichen, wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausſtrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt ſind, von welchen den Einen oder den Andern nur eine geringere Strafe treffen kann.

Nach dem bayeriſchen Strafgeſetzbuch iſt die Zuchthausſtrafe entweder auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit zu erkennen. Im erſtern Falle darf ſie nicht unter 8 und nicht über 20 Jahre erkannt werden. Die Arbeitshausſtrafe umfaßt einen Zeitraum von 1—8 Jahren (Art. 11—13 und Art. 16).

Die im Art. 51 und 52 des Geſetzes nicht genannten Verbrechen oder Vergehen ſind zur öffentlichen Verhandlung nach erkannter Verſetzung in Anſchuldigungsſtand vor die Kreis- und Stadtgerichte gewieſen (Art. 53 vergl. mit Art. 303 ff.).

Das Geſetz für das Großherzogthum Baden über die Einführung der Geſchwornengerichte vom 17. Februar d. J. (Regierungsblatt Nr. 8) verweist alle zur Zuſtändigkeit der Hofgerichte gehörigen Strafſachen zur Aburtheilung in Verſammlungen von 5 Richtern und unter Zuziehung von 12 Geſchwornen.

Der §. 1 dieſes Geſetzes bezieht ſich auf die §§. 59 und 60 des Geſetzes über die Gerichtsverfaſſung vom 6. März 1845 (welches jedoch noch nicht ins Leben getreten iſt, mit den Schwurgerichten, mit der Strafprozeßordnung und mit dem Strafgeſetzbuche vom Jahr 1845 aber gleichzeitig eingeführt werden ſoll), welche über die Zuſtändigkeit der Hofgerichte folgendes beſtimmen:

Denſelben ſteht das Erkenntniß zu:

1) wegen aller ausſchließlich mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechen, mit Ausnahme der dritten Diebſtähle;
2) wegen folgender Verbrechen, auch in ſo fern ſie mit bürgerlicher Strafe bedroht ſind:
   a) wegen vorſätzlicher Tödtung;
   b) wegen Ehebruchs oder eines andern Verbrechens, worauf eine Eheſcheidungsklage gebaut iſt;
3) wegen Amtsverbrechen von öffentlichen Dienern unter gewiſſen Vorausſetzungen;
4) wegen Treuloſigkeit der bei den Hofgerichten angeſtellten Anwälte;

5) wegen Hochverrathes und Verbrechen gegen den deutſchen Bund oder gegen auswärtige Staaten:
6) wegen Landesverrathes;
7) wegen Majeſtätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des großherzoglichen Hauſes;
8) wegen Beleidigung der Staatsregierung in öffentlich verbreiteten Schriften oder in öffentlichen Reden an eine verſammelte Menge (§. 631 des Strafgeſetzbuches);
9) wegen der durch die Preſſe verübten Vergehen, die Fälle ausgenommen, wo nur ein Privatkläger aufgetreten iſt, wo der Staatsanwalt nur auf eine Geldſtrafe angetragen, oder wo er nur wegen Beleidigung nicht eigentlicher Staatsdiener geklagt hat.

Der §. 56 dieſes Geſetzes weist den Amtsgerichten (Einzelnrichtern) beſtimmte Vergehen zur Aburtheilung zu.

Die übrigen Verbrechen werden nach dem §. 60 (nach erfolgten öffentlichen mündlichen Hauptverfahren, von den Bezirksſtrafgerichten in erſter Inſtanz abgeurtheilt.

Dieſelben können jedoch
1) keine peinliche Strafe erkennen, außer wegen dritter Diebſtähle oder in ſo weit bei anderen Verbrechen nur Zuchthaus unter drei Jahren einzutreten hat;
2) auch können ſie, die Rückfälle ausgenommen, keine die Dauer von ſechs Jahren überſteigende Arbeitshausſtrafe ausſprechen.

Das badiſche Strafgeſetzbuch kennt als peinliche Strafen nur: Todesſtrafe, lebenslängliche und zeitliche Zuchthausſtrafe, Dienſtentſetzung. Die Zuchthausſtrafe kann, wo nicht das Geſetz etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als 3 Jahre und nicht mehr als auf 20 Jahre erkannt werden (§. 10 und 14). Die Folgen dieſer Strafe ſind im Weſentlichen dieſelben, wie ſolche unſer Strafgeſetzbuch beſtimmt (§. 17). Die bürgerlichen Strafen ſind: Arbeitshaus und Feſtungsſtrafe, Gefängnißſtrafe, Dienſtentlaſſung, Entziehung eines ſtelbſtſtändigen Gewerbsbetriebes oder einer öffentlichen Berechtigung, Geldſtrafe ꝛc. (§. 33). Die Arbeitshausſtrafe wird von 6 Monaten bis auf 6 Jahre erkannt, einzelne Fälle ausgenommen (§. 35).

Ueber die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 über das Verfahren in Strafſachen vergl. J. E. Hagen das neue preußiſche Strafverfahren. Berlin 1849. §. 60. S. 109 ff.

Ueber das K. ſächſiſche Geſetz vom 18. November 1848 die proviſoriſche Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, ſiehe Dr. E. H. Haaſe. Leipzig 1849 §. 1. S. 6 ff. und §. 67. S. 160 ff. und Schwarze Darſtellung des öffentlich mündlichen Strafverfahrens und des Geſchwornengerichts. Dresden 1849 S. 78—80.

Ueber den Entwurf für das Königreich Hannover ſ. Aktenſtücke der zehnten allgemeinen Ständeverſammlung Heft Nr. II. (erſte Diät) §. 14—18. S. 185—186).

Das Geſetz für Kurheſſen vom 31. Oktober 1848, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend, ſ. in der Sammlung von Geſetzen ꝛc. für Kurheſſen vom Jahre 1848 Nr. XXXII. S. 177—236. Vergl. daſ. das Geſetz vom 31. Oktober 1848 über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei den Gerichten Nr. XXXI. S. 163—176.

Ueber das Strafverfahren in den preußiſchen Rheinprovinzen ſ. Daniels Grundſätze des rheiniſchen und franzöſiſchen Strafverfahrens. Berlin 1849. S. 75—76.

(Vergl. auch den I. Beilagenband der Verhandlungen der württembergiſchen Ständeverſammlung von 18⁴⁸/₄₉. S. 803—810.)

Der Nr. IV. hinſichtlich der vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Dienſtvergehen ſtimmt mit der Ziffer 3 des Art. 1 des Geſetzesentwurfs überein. Es ſind daher, wenn Arbeitshausſtrafe gegen Juſtiz- und Verwaltungsbeamten, gegen ſtändiſche Beamten, Kirchen- und Schuldiener und die Gehülfen dieſer Beamten gegen die bei den Amtskörperſchaften, den ſtädtiſchen und Landgemeinden und bei den unter öffentlicher Aufſicht und Leitung ſtehenden Anſtalten, Stiftungen oder anderen Verwaltungen angeſtellten Beamten mit Einſchluß der Gemeinderäthe und gewählten Gerichtsbeiſitzer, ſo wie gegen die zum Dienſte des Publikums für beſondere Geſchäfte öffentlich ernannten oder ermächtigten, verpflichteten Perſonen zu erkennen iſt (Art. 399 Ziffer 1—4 und Ziffer 6 des Strafgeſetzbuchs), folgende Vergehen an die Schwurgerichte zu verweiſen:

1) Erpreſſung im Amte, falls zugleich die Strafe der gemeinen Erpreſſung damit zuſammentrifft (Art. 418);
2) Täuſchung bei Amtshandlungen, wenn mit derſelben Betrug oder Fälſchung zuſammentrifft (Art. 419);
3) Verkürzung öffentlicher Einkünfte, wenn der Betrug Arbeitshausſtrafe nach ſich zieht (Art. 420 vergl. mit Art. 352 Abſ. 2 und Art. 323 Ziffer 3—5);
4) Unterſchlagung anvertrauter Gelder (Art. 422, 443, Abſ. 2 bis 3; vergl. mit Art. 347);
5) Reſtſetzung und Rechnungsfälſchung (Art. 424);
6) Rechtswidrige Einleitung der Unterſuchung und Verhängung der Haft, wenn damit der Fall des Art. 275 (rechtswidrige Gefangenhaltung) oder des Art. 288 (in der Abſicht gegen einen Unſchuldigen eine Unterſuchung zu veranlaſſen) zuſammentrifft (Art. 442 und 429);

7) Beugung des Rechtes (Art. 437 und 442);
8) Körperverletzung in den Fällen der Art. 260, 263 (Art. 452);
9) Verbrechen der Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Apotheker ꝛc. (Art. 453 und 454).

Es gehören ſomit nur ſolche Dienſtvergehen der genannten öffentlichen Diener vor die Schwurgerichte, bei welchen ein ſonſt mit Arbeitshaus zu beſtrafendes Verbrechen vorliegt, wie Erpreſſung, Unterſchlagung, Betrug, Fälſchung, widerrechtliche Gefangenhaltung, Meineid, Körperverletzung. Obwohl die ſtändiſche Commiſſion im Hinblicke auf die heſſiſchen und badiſchen Geſetze, nach welchen alle Dienſtvergehen, welche mit Dienſtentſetzung bedroht ſind, vor die Schwurgerichte gehören, ſo wie in Betracht, daß gerade bei Dienſtvergehen das Intereſſe des Staats, der Gemeinden und Körperſchaften, ſo wie des Publikums ſehr nahe berührt wird, und daß die Aburtheilung derſelben durch — von der Staats-Regierung — beſtellte Richter Mißtrauen zu erzeugen geeignet iſt, gern gewünſcht hätte, die mit dem Dienſtverluſte zu ahndenden Vergehen den Schwurgerichten zuzuweiſen, ſo mußte dieſelbe bei der großen Freigebigkeit unſeres Strafgeſetzbuchs mit der Androhung des Verluſts der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte Bedenken tragen, den Kreis der Schwurgerichtsfälle zu erweitern, zumal ohnehin die Zuſtändigkeit derſelben — gegenüber den Vorſchlägen im Entwurfe — in erheblicher Weiſe ausgedehnt wurde (vergl. den I. Beilagenband der Verhandlungen der Ständeverſammlung von $18^{48}/_{49}$ S. 838 mit S. 809).

Art. 2 (Art. 2 des Entwurfs).

Die Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe iſt jedoch ausgeſchloſſen, wenn den Schuldigen das in Art. 1 feſtgeſetzte Strafmaß nicht wegen des Verbrechens an ſich, ſondern wegen Zuſammenfluſſes mehrerer Verbrechen oder wegen Rückfalls treffen kann.

Art. 3 (Art. 3 des Entwurfs).

Wegen des Zuſammenhangs mit einem vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Verbrechen verfahren dieſelben zugleich gegen ſämmtliche Theilnehmer oder gegen diejenigen ſonſt nicht vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Vergehen, welche in Folge einer getroffenen Verabredung von verſchiedenen Perſonen ſelbſt zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten begangen ſind, oder wenn die Schuldigen die einen begangen haben, um ſich die Mittel zur Ausführung der anderen zu verſchaffen, die Vollziehung derſelben zu erleichtern, zu vollenden oder um die Strafloſigkeit zu ſichern.

Art. 4 (Art. 4 des Entwurfs).

Wenn jedoch im Falle des Art. 3 oder beim Zuſammentreffen mehrerer vor den Schwurgerichtshof gehörigen Verbrechen derſelben Perſon in derſelben Vorunterſuchung die Verhandlung der einen Sache durch die Vorbereitung der anderen aufgehalten werden ſollte, ſo kann auch ein abgeſondertes Verfahren angeordnet werden.

Dieſe Artikel ſtimmen mit dem Entwurfe vollkommen überein (I. Beilagenband S. 245).

Wie das heſſiſche Geſetz Art. 14 diejenigen ſtrafbaren Handlungen, welche an und für ſich zur Competenz der Hof- und Landgerichte gehören, dieſen Gerichten beläßt, wenn auch wegen Rückfalls eine das Maß von 5 Jahren überſteigende Zuchthaus- oder Correktionshausſtrafe den Schuldigen treffen könnte (großherzoglich heſſiſches Regierungsblatt von 1848 Nr. 65 S. 409), ſo beſtimmt auch der Art. 2 unſeres Geſetzes, daß die Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe ausgeſchloſſen ſeyn ſolle, wenn den Schuldigen nicht wegen des Verbrechens an ſich, ſondern wegen Rückfalls Zuchthausſtrafe treffen könnte. Bei der Endredaktion des Geſetzes hätte dieſer Artikel eine andere Faſſung erhalten ſollen; denn der Art. 1 des Geſetzes enthält mit Ausnahme von Nr. III Ziffer 27 von einem Strafmaß nichts mehr, weil wie oben zu Nr. III. ausgeführt wurde, die Ziffer 1 des Art. 1 des Entwurfs, welche allein hieher bezogen werden kann, eine ganz andere Faſſung erhalten hat.

Durch dieſe Beſtimmung, ſo wie durch den Art. 28 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 (Regierungsblatt S. 521), durch welchen die Strafen des Rückfalls in den Diebſtahl ermäßigt und die Art. 335—337 des Strafgeſetzbuchs über die Beſtrafung des Diebſtahlrückfalls aufgehoben wurden, iſt eine weſentliche Beſchränkung der Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe gegeben. Ob hiedurch nicht auch der zweite Abſatz des Art. 46 der Grundrechte des deutſchen Volks, nach welchem Schwurgerichte jedenfalls in ſchweren Strafſachen urtheilen ſollen, eine Einſchränkung erlitten hat, iſt eine andere Frage, welche bejaht werden muß, indem die Erkennung auf Zuchthausſtrafe immerhin einen ſchweren Straffall vorausſetzt.

Ferner ſchließt der Art. 2 des Geſetzes die Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe aus, wenn den Schuldigen nur wegen Zuſammenfluſſes mehrerer Verbrechen Zuchthausſtrafe treffen kann.

Ein Zuſammenfluß von Verbrechen (concursus delictorum) iſt vorhanden, wenn mehrere unbeſtrafte Verbrechen derſelben Perſon in einer Unterſuchung zuſammentreffen, ſey es, daß durch dieſelbe Handlung daſſelbe Strafgeſetz mehrfach oder mehrere Strafgeſetze übertreten wurden (ideale Concurrenz Art. 123 des Strafgeſetzbuchs) oder daß mehrere Handlungen derſelben Perſon, deren jede eine Uebertretung

der Strafgeſetze begreift, mögen dieſe Geſetzesübertretungen Verbrechen verſchiedener oder gleicher Art (concursus heterogeneus, homogeneus) bilden, aber an verſchiedenen Gegenſtänden (repetitio delictorum Art. 115—121) im Gegenſatze von Verbrechen gleicher Art an demſelben Gegenſtande oder von fortgeſetzten Verbrechen (Art. 122 des Strafgeſetzbuchs) begangen ſeyn, (reale Concurrenz).

Für Fälle dieſer Art beſtimmen die Art. 115 ff. des Strafgeſetzbuchs (Allgemeiner Theil Kap. V.), daß die Strafe des ſchwerſten Verbrechens, mit entſprechender Erhöhung derſelben, welche von $^1/_4$ bis zu $^3/_4$ des geſammten Betrags der Strafen, der mit jenem Verbrechen zuſammentreffenden geringeren Verbrechen oder Vergehen auszumeſſen iſt, zu erkennen ſey, es wäre denn, daß letztere nach dem Art. 118 keine Erhöhung der Strafe des ſchwerſten Verbrechens bewirken oder daß der beſondere Theil des Strafgeſetzbuchs ein Anderes verordnet.

Auf gleiche Weiſe ſoll verfahren werden, wenn ſich ergibt, daß von mehreren, auf Freiheitsſtrafe lautenden, rechtskräftigen Erkenntniſſen das ſpätere ein vor Fällung des früheren verübtes Verbrechen oder Vergehen betrifft, oder wenn vor der Vollſtreckung einer rechtskräftig erkannten Freiheitsſtrafe ein dem Erkenntniſſe vorausgegangenes weiteres, mit Freiheitsſtrafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen zur Beſtrafung kommt (Art. 115 Abſatz 2 des Strafgeſetzbuchs).

Letztere Beſtimmung wurde durch die Art. 29 und 30 der Strafprozeßordnung näher dahin feſtgeſetzt, daß dieſelben das Gericht bezeichnen, welches das vorausgegangene Erkenntniß aufzuheben, beziehungsweiſe die Strafverwandlung vorzunehmen und in den Fällen der Art. 117 und 118 zu entſcheiden zuſtändig ſeyn ſolle.

(Vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung I. Band S. 291 ff.)

Das Geſetz vom 13. Auguſt 1849 hat jedoch dieſe Vorſchriften weſentlich modificirt. Die Art. 115—122 des Strafgeſetzbuchs ſollen nur

1) auf ſolche noch unbeſtrafte Verbrechen und Vergehen derſelben Perſon Anwendung finden, welche begangen wurden, noch ehe die Verſetzung in den Anklageſtand oder die Verweiſung vor ein Strafgericht wegen eines derſelben erkannt und eröffnet iſt, wobei es nicht darauf ankommt, ob die zuſammentreffenden Verbrechen und Vergehen Gegenſtand Eines oder mehrerer Strafurtheile ſind (Art. 17 Abſatz 1 Regierungsblatt S. 519).

2) Nach dem Art. 3 des Geſetzes über das Verfahren in Strafſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören (Regierungsblatt von 1849 S. 401—402), haben die Schwurgerichtshöfe wegen des Zuſammenhangs (Connexität) mit einem vor dieſe gehörigen Verbrechen zugleich gegen ſämmtliche Theilnehmer oder gegen diejenigen ſonſt nicht vor ſie gehörigen Vergehen zu verfahren, welche in Folge einer getroffenen Verabredung von verſchiedenen Perſonen ſelbſt zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten begangen

ſind, oder wenn die Schuldigen die einen begangen haben, um ſich die Mittel zur Ausführung der anderen zu verſchaffen, die Vollziehung derſelben zu erleichtern, zu vollenden oder um die Strafloſigkeit zu ſichern.

3) Mehrere Verbrechen oder Vergehen derſelben Perſon, welche während des Laufs einer Unterſuchung zum Vorſchein kommen, können in dem Falle abgeſondert abgeurtheilt werden, wenn die Verhandlung der einen Sache durch die Vorbereitung der anderen ungebührlich verzögert oder wenn die Aburtheilung der einen Sache durch die Entfernung des Orts, wo das Verbrechen begangen worden iſt, erſchwert würde (Art. 32 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849, Regierungsblatt, S. 522 und Art. 4 des Schwurgerichtsgeſetzes, Regierungsblatt S. 402).

4) Kommt ein zuſammentreffendes Verbrechen oder Vergehen (Ziff. 1) zum Vorſchein, nachdem wegen eines anderen die Unterſuchung geſchloſſen iſt, ſo muß die Aburtheilung nur in dem Falle zuſammengefaßt werden, wenn die Strafe des letzteren durch die Strafe des erſteren ausgeſchloſſen wäre, d. h. in den Fällen der Art. 117 und 118 des Strafgeſetzbuchs (Art. 33 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849, Regierungsblatt S. 522).

5) Die Aburtheilung eines zuſammentreffenden Verbrechens oder Vergehens, welche nach Ziffer 3 und 4 abgeſondert zu geſchehen hat, darf erſt dann erfolgen, wenn das erſte Urtheil rechtskräftig iſt (Art. 34 des angeführten Geſetzes, Regierungsblatt S. 522—523).

6) Das Gericht, welches ein zuſammentreffendes Verbrechen oder Vergehen aburtheilt, nachdem die Strafe wegen eines andern ſolchen Verbrechens rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollzogen iſt, kann dieſe Strafe erhöhen oder verwandeln oder aufheben (Art. 35 des oft erwähnten Geſetzes, Regierungsblatt S. 523).

7) Die Vorſchriften der Art. 115 — 122 des Strafgeſetzbuchs finden keine Anwendung, wenn ein zuſammentreffendes Verbrechen oder Vergehen zur Unterſuchung und Beſtrafung kommt, nachdem die Strafe wegen eines anderen vollzogen iſt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen durch letztere Strafe eine andere ausgeſchloſſen würde (Strafgeſetzbuch Art. 117, 118 und 119, Abſ. 1). (Geſetz vom 13. Auguſt 1849 Art. 17, Abſ. 2, Regierungsblatt S. 519.)

Zur Erläuterung dieſer Beſtimmungen wird aus den Motiven der K. Staatsregierung zu den Geſetzesentwürfen über das Verfahren in Strafſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören und über die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Strafprozeßordnung folgendes ausgehoben:

„Das Strafgeſetzbuch und die Strafprozeßordnung halten den Grundſatz feſt, daß alle von derſelben Perſon begangenen Verbrechen in demſelben Erkenntniſſe zuſammengefaßt werden

müſſen, wenn die Strafe wegen eines derſelben noch nicht vollſtändig erſtanden iſt und wenn die ſpäter zum Vorſchein gekommenen Verbrechen begangen worden ſind, ehe ein rechtskräftiges Erkenntniß wegen eines derſelben vorlag (Art. 115 des Strafgeſetzbuchs und Art. 29 der Strafprozeßordnung). Das Erkenntniß, in Folge deſſen der Verurtheilte die Strafe angetreten, dieſe aber nur nicht ganz erſtanden hatte, mußte wegen der vor Fällung deſſelben begangenen Verbrechen wieder aufgehoben und wegen der neu entdeckten älteren Verbrechen ein Geſammtverfahren eingeleitet werden.“

Dieſer Grundſatz läßt ſich in Schwurgerichtsfällen nicht feſthalten (vergl. Art. 3 und 4 und Art. 263 — 264 des Geſetzes, Regierungsblatt S. 402 — 403 und S. 459 — 460). Derſelbe hat ſchon bisher die große Anomalie herbeigeführt, daß derjenige, welcher ein mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedrohtes Verbrechen begangen hatte, mit keiner weitern Strafe, und derjenige, welcher ein mit zeitlichem Zuchthaus oder mit Arbeitshaus bedrohtes Verbrechen verübt hatte, wegen Vergehen, welche mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, beziehungsweiſe mit Bezirksgefängniß oder Geldbuße zu ahnden waren (Art. 117 und 118 des Strafgeſetzbuchs) nicht geſtraft werden konnte, und ſich ſo während des Laufs der Unterſuchung einen Freibrief für alle geringeren Verbrechen erworben hat.

Ein Geſammterkenntniß über concurrirende Verbrechen durch den Schwurgerichtshof ſetzt voraus, daß das zuſammentreffende Verbrechen an ſich vor dieſen gehört oder doch mit einem vor den Schwurgerichtshof gehörigen Verbrechen im Zuſammenhange ſteht, weil die Schwurgerichtshöfe außerdem mit ungehörigen Sachen beläſtigt würden, und nur in letzterem Sinne iſt die Beſtimmung des Art. 3. des Geſetzes aufzufaſſen.

Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß mehrere in derſelben Vorunterſuchung zuſammentreffende Verbrechen derſelben Perſon, wovon jedes an ſich vor den Schwurgerichtshof gehört, auch zugleich vor dieſen verwieſen und dort verhandelt werden können, wenn nicht der Art. 4 eine Ausnahme begründet. Dieſer Artikel ſoll aber nicht abſolut bindend ſeyn, um die Verſchleppung der Vorunterſuchung zu vermeiden. Ordnet der Criminalſenat des Kreisgerichts als Anklageſenat eine Trennung an, ſo kann er die bloß des Zuſammenhangs wegen hieher gehörigen Vergehen an die kompetente Behörde verweiſen, über die zur Verweiſung an den Schwurgerichtshof nicht reifen Verbrechen aber ſpäter entſcheiden.

Dabei iſt natürlich immer vorausgeſetzt, daß die Strafe des zugleich oder abgeſondert zu behandelnden Verbrechens oder Vergehens nicht abſorbirt werde (Art. 117, 118 und 119 Abſ. 1 des Strafgeſetzbuchs).

Die Strafausmeſſung bei den in derſelben Verhandlung und in demſelben Urtheile zuſammentreffenden Verbrechen und Vergehen bleibt dieſelbe, wie im Strafgeſetzbuche (Art. 115 ff.).

Daſſelbe gilt auch für den Fall, wenn nach den Art. 17, 32 — 35

des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 die Strafe für zuſammentreffende Verbrechen und Vergehen in verſchiedenen Straferkenntniſſen ausgeſprochen wird. Durch die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſollte der Uebelſtand, welchen die Vorſchrift des Art. 29 Ziff. 1 der Strafprozeßordnung herbeiführt, beſeitigt und den Gerichten, unter Feſthaltung der Strafausmeſſungsgrundſätze, geſtattet werden, auch abgeſonderte Strafurtheile zu fällen.

Nach dem angeführten Geſetze iſt es auch dem Unterſuchungsrichter künftig geſtattet, ein während des Laufs der Unterſuchung hinzugekommenes Verbrechen gegen dieſelbe Perſon abgeſondert zu verhandeln oder an das ſonſt zuſtändige Unterſuchungsgericht zu verweiſen, wenn die bereits in Verhandlung begriffene Sache durch die hinzugekommene aufgehalten oder erſchwert würde, vorausgeſetzt, daß beide Sachen nicht in innerem Zuſammenhange ſtehen (Art. 3 des Geſetzes über das Verfahren in Strafſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören). Kommt die neue Sache erſt nach beendigter Unterſuchung zum Vorſchein, ſo iſt nach dem Art. 33 (Entwurf Art. 27) des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 (Regierungsblatt S. 522) die Aburtheilung nur in dem Falle zuſammen zu faſſen, wenn die Strafe des bereits unterſuchten Verbrechens oder Vergehens durch die Strafe des neu hinzugekommenen Verbrechens oder Vergehens ausgeſchloſſen wäre. Sonſt ſteht es völlig im Ermeſſen des Gerichts, ob es die zuſammentreffenden Verbrechen und Vergehen noch zuſammenfaſſen oder zur abgeſonderten Verhandlung verweiſen will. Es iſt durchaus nicht nöthig, wenn die eine Sache bereits abgeurtheilt iſt, dieſelbe wieder in den Kreis des neuen Urtheils zu ziehen, es reicht vielmehr hin, die ausgeſprochene, aber noch nicht ganz erſtandene Strafe durch das neue Erkenntniß zu modificiren (Art. 34 und 35 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849, Regierungsblatt S. 522—523). Von ſelbſt verſteht ſich aber, daß das Gericht, welches eine leichtere Strafart als Zuſatz zu einer früher erkannten härteren Strafart ausſpricht, z. B. wenn eine Gefängnißſtrafe als Zuſatz zu einer erkannten Arbeitshausſtrafe in letztere zu verwandeln iſt, zu Erkennung der Arbeitshausſtrafe zuſtändig ſeyn muß (vergl. Art. 30 Abſatz 2 der Strafprozeßordnung).

(I. Beilagenband der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴⁸/₄₉ zu Tit. I. S. 243 und 354—355, 810, 895 und 1001, daſ. zu Art. 15 des Entwurfes S. 784—785 und 786, 860—861 und 1010.)

(V. Band der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴⁸/₄₉ CLXII. Protokoll S. 4325, 4327—4328.)

Hinſichtlich der Preßvergehen wurden die Beſtimmungen der Art. 115—122 des Strafgeſetzbuchs und des Art. 29 der Strafprozeßordnung ſchon durch den Art. 2 der K. Verordnung vom 25. Juli 1848, betreffend ein mündliches und öffentliches Anklageverfahren in Preß-

prozeßſachen (Regierungsblatt S. 336) für unanwendbar erklärt und ausgeſprochen, daß jedes Preßvergehen für ſich abzuurtheilen und zu beſtrafen ſey. Das Geſetz vom 13. Auguſt 1849 hat die Vorſchriften dieſer Verordnung im Weſentlichen nicht geändert (Art. 37 — 45 vergl. mit Art. 17, Regierungsblatt S. 523—525).

Es iſt in der Hauptſache vollkommen richtig, was in der Note des K. Juſtizminiſteriums vom 25. Auguſt 1848 an das Präſidium des ſtändiſchen Ausſchuſſes vorgetragen wird, „daß nämlich die Beſchleunigung und Wirkſamkeit der Rechtspflege in Preßſachen die Aufhebung der Grundſätze der Concurrenz von Vergehen nothwendig erfordere, daß nirgends mehr als bei Preßvergehen es nothwendig ſey, daß die Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folge. Der häufigſte Fall zuſammentreffender Preßvergehen ſey der, wo mehrere Kläger auftreten. Man könne davon abſehen, wiewohl es auch nicht von geringem Belange iſt, daß die Beibehaltung der Grundſätze über die Concurrenz der Vergehen, da hiemit auch der Grundſatz des Zuvorkommens (der Prävention Art. 23 Abſ. 1 und Art. 29 Ziff. 1 und 2 der Strafprozeßordnung) in das Verfahren aufgenommen wäre, für die Kläger, die verſchiedenen Gegenden des Landes angehören können, ſolchen Falles namhaft größere Koſten zur Folge haben würde. Man vergegenwärtige ſich die verſchiedenen Fälle des Zuſammentreffens. Treffen mehrere Vergehen in der im Art. 115 Abſ. 1 des Strafgeſetzbuchs bezeichneten Weiſe zuſammen, ſo müßte, wenn Jemand in einem Stuttgarter Blatte ein Preßvergehen verübt, bei den verſchiedenen Gerichten des Landes Umfrage gehalten werden (?), ob nicht auch in Blättern anderer Landestheile ein ſolches begangen, beziehungsweiſe Klage deßwegen erhoben worden ſey. Wie könnte aber dieſes verfügt werden? zumal ſelbſt die Umfrage nicht zum Zwecke führen würde, da Vergehen begangen, Klagen aber zur Zeit nicht erhoben ſeyn können! Würde nun in Folge deſſen vor verſchiedenen Gerichtshöfen eine Unterſuchung geführt und die Erkenntniſſe gefällt, und träte ſomit einer der Fälle des Abſ. 2 des Art. 115 des Strafgeſetzbuchs ein, wie ſollte die Geſammtſtrafe beſtimmt werden, da einerſeits das Kreisgericht nur aus dem Inbegriffe des vor ihm Vorgetragenen ſein Urtheil zu ſchöpfen hat und in dem über die Verhandlung zu führenden Protokoll nur der weſentliche Inhalt der Verhandlungen bemerkt wird (Art. 19 und 20 der K. Verordnung vom 25. Juli 1848, Regierungsblatt S. 339), andererſeits der in Art. 115 Abſatz 1 des Strafgeſetzbuchs feſtgeſetzte Abzug nach Vergleichung der zuſammentreffenden Vergehen innerhalb der hiefür gegebenen Rahme von 1/4 bis 3/4 geſchehen muß, dieſe Vergleichung aber eine vollſtändige Kenntniß aller der Momente vorausſetzt, welche auf die Beſtrafung des einen und anderen Vergehens von Einfluß ſind?

„Wie ſollte es mit dem Geiſte des öffentlichen Verfahrens vereinbar ſeyn, ein Geſammterkenntniß auszuſprechen und zu verkünden, das

theilweiſe auf das vor dem erkennenden Gerichte und dem anweſenden Publikum Verhandelte ſich gründet, theilweiſe ein Urtheil eines anderen Gerichts über eine anderwärts verhandelte Unterſuchung in ſich aufzunehmen hätte."

„Aber ſelbſt in dem einfachen Falle des Zuſammentreffens mehrerer Preßvergehen gegen verſchiedene Kläger, wenn dieſelben gleichzeitig bekannt und durch die Vorunterſuchung geführt ſind, würde das Anklageverfahren ꝛc. gemeinſamer Verhandlung und Erkenntnißfällung große Schwierigkeiten in den Weg legen und Verwicklungen herbeiführen."

„Wenn hiernach die Feſthaltung der Grundſätze von der Concurrenz in dem häufigeren Falle unzuläſſig iſt, ſo können ſie auch für den ſelteneren Fall, wo der Kläger eine und dieſelbe Perſon iſt, nicht aufrecht erhalten werden."

„Daß endlich beim Zuſammentreffen von Preß- und anderen Vergehen von gemeinſamer Verhandlung nicht die Rede ſeyn kann, iſt ſchon darum einleuchtend, weil die letzteren nach der Strafprozeßordnung, die erſteren nach dem in dieſer Verordnung vorgezeichneten Verfahren behandelt werden würden."

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴⁸/₄₉ I. Beilagenband (Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 27. März bis 20. September 1848) S. 12—13.)

Hiebei iſt nur zu bemerken, daß es ſich von Seiten des ſtändiſchen Ausſchuſſes weniger um materielle, als vielmehr um formelle Bedenken gegen die K. Verordnung vom 25. Juli 1848 fragte (Rechenſchaftsbericht a. a. O. S. 11—12), welche auch die ſtaatsrechtliche Commiſſion und die Kammer der Abgeordneten in der XIII. Sitzung theilten (Vergleiche beſonders den Vortrag des Kanzlers v. Wächter, welcher ſich auch über die Beſeitigung der Grundſätze über Concurrenz von Verbrechen und Vergehen äußerte (im I. Band der Verhandl. der Kammer der Abgeordn. XIII. Protokoll S. 172—174). Dieſelbe beſchloß jedoch „in der Vorausſetzung, daß demnächſt die Geſetzgebung über das Verfahren bei Preßvergehen durch Einbringung eines Geſetzesentwurfs über das Verfahren vor Geſchworenengerichten feſtgeſtellt werden wird, ſpricht ſich die Kammer gegen den Beſtand dieſer Verordnung vorerſt nicht aus."

(I. Beilagenband der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴⁸/₄₉ S. 84—85 und

I. Band der Verhandlungen dieſer Kammer XIII. Protokoll S. 183).

Die Kammer der Standesherren trat dieſem Beſchluſſe bei.

(I. Heft der Verhandlungen derſ. S. 38—39.)

Dieſe Verordnung wurde durch das Geſetz vom 13. Auguſt 1849 Art. 37—45 (Regierungsblatt S. 523—525) mit wenigen Modifikationen bezüglich des Verfahrens in Preßprozeßſachen vor den Bezirksgerichten von den Ständen gebilligt.

Zu Art. 3 des Geſetzes iſt zu bemerken, daß derſelbe ſeine Quelle

in dem Art. 226 und 227 des Code d'instr. crim. und in den Art. 78 und 79 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes hat, welche lauten:

„Der Criminalſenat (Anklageſenat) entſcheidet durch ein und das nämliche Erkenntniß über die conneren Verbrechen, hinſichtlich deren ihm Akten gleichzeitig vorliegen (Art. 78).“

„Als conner ſind die Verbrechen zu behandeln, wenn ſie von mehreren Perſonen in Gemeinſchaft zu gleicher Zeit, oder wenn ſie von verſchiedenen Perſonen, ſelbſt zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten, aber in Folge einer unter ihnen vorher getroffenen Verabredung begangen worden ſind, oder wenn ein oder mehrere Angeſchuldigte das eine Verbrechen begangen haben, um ſich die Mittel zur Ausführung des andern zu verſchaffen, die Vollziehung deſſelben zu erleichtern, zu vollenden oder um deſſen Strafloſigkeit zu ſichern (Art. 79).“

(Vergl. den Entwurf des heſſiſchen Geſetzes bei Dr. Lippert a. a. O. Art. 12—13 S. 107 und den Bericht des zweiten Ausſchuſſes der erſten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen von 1848, Beilagen Nro. 121. S. 561 und die Protokolle dieſer Kammer 65. Protokoll S. 769.)

Mit dem im Art. 79 aufgeſtellten Begriff der Connerität ſtimmt auch überein Dr. v. Daniels a. a. O. §. 82 S. 76. Derſelbe bemerkt noch, daß, wenn mehrere ſtrafbare Handlungen von verſchiedener Beſchaffenheit vorliegen, jede den beſonderen ihr angewieſenen geſetzlichen Weg nimmt, und daß, bei einer Mehrheit von Verbrechen oder Vergehen nur die härteſte der verwirkten Strafen angewendet werden ſoll, die Verhandlung des minder ſtrafbaren Falles ausgeſetzt zu werden pflege (Art. 365 Abſatz 2 des Code d'instr. crim.), um nur zur Entſcheidung gebracht zu werden, wenn der ſchwerere Fall nicht Verurtheilung zu einer härteren Strafe zur Folge gehabt hat (Daniels a. a. O. §. 81 S. 76).

(Vergl. auch unſer Geſetz vom 13. Auguſt 1849 Art. 33, Regierungsblatt S. 522.)

Mit der Einführung der Schwurgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen und mit der Annahme der obigen Geſetzesbeſtimmungen (Art. 78 — 79) mußte der Begriff der Connerität, wie ſolchen der Art. 104 des heſſiſchen Strafgeſetzbuchs aufſtellte: „Iſt ein zu Beſtrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen ſchuldig, ſo ſollen die ſämmtlichen verwirkten Strafen ꝛc. gleichzeitig gegen denſelben erkannt werden“ (Breidenbach, Commentar I. Band 2te Abtheilung S. 502 ff.) verlaſſen werden, weil derſelbe ſo, wie ihn das rheiniſche Geſetzbuch aufſtellt, adoptirt worden iſt und hiernach das Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen in einer Perſon eine Connerität nicht mehr begründet. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß es zweckmäßig war, der Anklagekammer die Befugniß beizulegen, wenn ſie den eines Verbrechens Beſchuldigten vor den Aſſiſenhof verweist, geeigneten Falls auch die mit

dieſem Verbrechen concurrirenden, an ſich nicht zu deſſen Competenz gehörigen Vergehen eben dahin zu verweiſen, damit der Aſſiſenhof über letztere gleichzeitig und in derſelben Weiſe wie über jenes Verbrechen verhandeln laſſe und entſcheide. Die Anklagekammer hat aber von dieſer Befugniß nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Aburtheilung ſämmtlicher Verbrechen und Vergehen hierdurch erleichtert wird. In Concurrenzfällen, wo dieſes nicht zutrifft, wo im Gegentheile aus der gleichzeitigen Verhandlung dieſer eigentlichen Aſſiſenſache mit den übrigen Vergehen große Weitläufigkeit und Koſten hervorgehen würden, müſſen dieſe letzteren Vergehen von dem im Allgemeinen zuſtändigen Gerichte abgeurtheilt werden.

(Verhandlungen der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen von $18^{47}/_{48}$ IV. Beilagenband Art. 5 ff. und Art. 15—16. Beilage Nr. 461 S. 3 ff. Beilage Nr. 462 S. 6 ff., ferner Beilage Nr. 578 S. 4 ff. und das Geſetz vom 23. Februar 1849 Art. 6 ff., Regierungsblatt S. 92.)

Titel II.

Von der Verſetzung in den Anklageſtand.

Art. 5 (Art. 6 Abſ. 1 des Entwurfs).

Das zuſtändige Bezirksgericht führt die Voruntersuchung in den vor die Schwurgerichtshöfe gehörenden Fällen nach den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung.

Auf dieſe Fälle finden die Art. 126—137, 139, 143—146 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

Verweigert der Beſchuldigte alle Antwort oder die Antwort auf beſtimmte Fragen, iſt derſelbe auf die hiedurch entſtehende Verlängerung der Unterſuchung aufmerkſam zu machen.

Art. 6 (Art. 6 Abſ. 3 des Entwurfs).

Die Voruntersuchung iſt möglichſt zu beſchleunigen und nicht über ihren Zweck auszudehnen. In letzterer Beziehung genügt es, den Thatbeſtand des Verbrechens, ſo wie die Perſon des Thäters und die zu ſeiner Ueberführung dienenden Beweismittel ſoweit zu erforſchen und feſtzuſtellen, als dieß zur Verſetzung in den Anklageſtand erforderlich iſt (Art. 77 der Strafprozeßordnung.)

Art. 7 (Art. 7 des Entwurfs).

Bei den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen hat

das Bezirksgericht die Klage des Staatsanwalts des Kreisgerichts abzuwarten.

Art. 8 (Art. 8 des Entwurfs).

Der Staatsanwalt iſt verpflichtet, den Erzeugniſſen der Preſſe ſeine ununterbrochene Aufmerkſamkeit zuzuwenden und einer auf Erhebung oder Fortſetzung der Klage gerichteten Weiſung des K. Juſtizminiſteriums unbedingte Folge zu leiſten.

A. Von der Voruntersuchung.

Die Art. 5 bis 8 handeln von dem der Verſetzung in Anklageſtand vorausgehenden Verfahren — von der Voruntersuchung — und von den Verrichtungen des Staatsanwalts in dieſem Stadium des Strafverfahrens.

Unſer Geſetz ſtimmt in beiden Beziehungen (mit Ausnahme der Preßvergehen) mit dem großherzogl. heſſiſchen Geſetze Art. 73 überein. In den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen gilt der gemeine deutſche Inquiſitionsprozeß (Breidenbach a. a. O. §. 21 I. Band 1te Abtheilung S. 142) und nach den Normen deſſelben wird die Voruntersuchung von dem bisherigen Unterſuchungsrichter geführt. Sobald dieſer eine geſchloſſene Unterſuchung an das Hofgericht eingeſendet hat, theilt der Vorſitzende des Criminalſenats, unter Beſtellung eines Referenten, die Akten dem Staatsanwalte mit, um ohne Aufſchub die Stellung und Begründung ſeiner Anträge für die Sitzung des Criminalſenats (welcher zu prüfen hat, ob eine That vorhanden iſt, welche das Geſetz für ein Verbrechen erklärt und ob der Beſchuldigte vor ein Strafgericht zu verweiſen ſey, Art. 77) vorzubereiten. Der Staatsanwalt tritt ſomit auch hier erſt nach geſchloſſener Unterſuchung ein, eine Anklageform in der Voruntersuchung beſteht ſomit auch in Heſſen nicht.

(Verhandlungen der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen von 18¹⁷/₄₈ Beilagenband IV. Nr. 441 S. 1 — 4; ferner Beilage Nr. 565 zum 94. Protokoll S. 6 — 7. Protokoll Band IV. 96. Protokoll S. 27—28. Protokolle der erſten Kammer S. 765 — 766. Beilage Nr. 121 S. 558 — 559.)

Es hat dort, wie bei uns, der Richter von Amtswegen einzuſchreiten und eine Unterſuchung zu eröffnen, ſobald die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit eines begangenen Verbrechens vorliegt.

(Art. 62 ff. der Strafprozeßordnung. Vergleiche auch Dr. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeſchichte II. Heft Kapitel V. §. 17 ff. S. 82.)

Hievon treten in Schwurgerichtsfällen nur folgende Ausnahmen ein: 1) bei den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen, bei

welchen die Bezirksgerichte die Klage des Staatsanwalts abzuwarten haben; 2) bei der Entführung (Art. 278 Ziff. 1 des Strafgeſetzbuchs); 3) bei der Nothzucht und Verführung zur Unzucht (Art. 295—296 und Art. 297, falls nicht der letzte Fall des erſten Abſatzes dieſes Artikels zutrifft), indem bei dieſen die Klage der entführten, beziehungsweiſe mißbrauchten Perſon, ihres Ehemanns oder ihrer Eltern oder Vormünder abzuwarten iſt, wenn nicht nach dem zweiten Abſatze des Art. 300 des Strafgeſetzbuchs öffentliches Aergerniß erregt wurde oder die Nothzucht oder die Verführung die im Art. 295 Ziffer 1—2 erwähnte Folge hatte, in welchen Fällen von Amtswegen zu verfahren iſt.

I. Die Voruntersuchung wird nach unſerer Strafprozeßordnung Tit. II. Kapitel 1 veranlaßt:

1) durch Klage des Beleidigten oder Beſchädigten (Art. 63);
2) durch Denunciationen (Art. 64—68). Die Denunciationspflicht iſt jedoch aufgehoben (Art. 16 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1819, Regierungsblatt S. 519 mit Ausnahme des Falles des Art. 21 bei einem hochverrätheriſchen Angriffe oder bei einer Verſchwörung, Regierungsblatt 520).
3) durch Gerücht (Art. 69);
4) durch Selbſtanzeige des Thäters (Art. 70);
5) durch Betretung des Verbrechers auf der That (Art. 71);
6) durch eigene Wahrnehmung des Unterſuchungsrichters (Art. 72).

Der Unterſuchungsrichter iſt jedoch nicht verpflichtet, Verbrechen von Amtswegen nachzuſpüren oder ſolche auszukundſchaften, vielmehr ſoll er nur dann einſchreiten, wenn der eine oder andere oder mehrere der in den Art. 63—72 der Strafprozeßordnung angeführten Veranlaſſungen zu Einleitung einer Voruntersuchung vorhanden ſind. Das, was er nicht auf amtlichem Wege erfahren, was ihm nicht offiziell zu ſeiner Kenntniß gekommen iſt, verpflichtet ihn auch nicht zu Eröffnung einer Unterſuchung.

(Vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band I. S. 390 bis 391.)

II. Die den Polizeibehörden des Königreichs nach den Art. 18—21 obliegenden Pflichten in Beziehung auf die Vorbeugung und Verhinderung der Verbrechen, deren Anzeige bei dem Gerichte, Verfolgung und Verhaftung der Verdächtigen ꝛc. bleiben unverändert beſtehen; der Staatsanwalt hat ſich bei dieſen Funktionen nicht zu betheiligen, wie denn überhaupt eine gerichtliche Polizei im Sinne der franzöſiſchen Geſetzgebung bei uns nicht eingeführt iſt.

Vergleiche über Voruntersuchung, gerichtliche Polizei ꝛc. die Geſetzgebungen anderer Staaten:

1) in Preußen ſ. J. C. Hagens, das neue preußiſche Strafverfahren mit einem Commentar zur Verordnung vom 3. Januar 1849 Berlin 1849 Seite 59 ff., vergleiche auch Richter, kritiſche Jahrbücher Band XXIII. S. 747 ff. XXIV. Band S. 961 ff.

2) in Bayern ſ. das Geſetz vom 10. November 1848 Nr. 25 des Geſetzblattes I. Abtheilung I. Tit. Art. 1 S. 235. II. Tit. Art. 19 ff. S. 240. II. Abtheilung Art. 30 ff. S. 245. IV. Abtheilung Art. 303 ff. S. 360 und Piris, Anleitung zu den Verrichtungen der Geſchworenen. München 1848 S. 24 ff.

3) in Baden ſ. die Strafprozeßordnung vom 6. März 1845 Art. 41 bis 49, 54—55 u. 64—65 und die Geſetze vom 17. und 19. Februar 1849 Regierungsblatt Nr. VIII. S. 83 ff.

4) im Königreiche Sachſen Dr. C. H. Haaſe, die K. ſächſiſche Geſetzgebung über die proviſoriſche Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen. Leipzig 1849 S. 13 ff. Dr. F. O. Schwarze, das Geſchwornengericht. Dresden 1849 §. 3 ff. S. 10 ff. und das Geſetz vom 18. Nov. 1848, die proviſoriſche Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, Geſetzes- und Verordnungsblatt von 1848 Nr. 105 S. 303 ff. und das Geſetz vom 23. Nov. 1848 die Umgeſtaltung der Untergerichte nebſt einigen damit in Verbindung ſtehenden Beſtimmungen ꝛc. betreffend, Geſetzes- u. Verordnungsblatt Nr. 35 S. 295 ff.

5) in Kurheſſen ſ. das Geſetz vom 31. Oktober 1848, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend, Sammlung von Geſetzen ꝛc. Jahr 1848 Nr. XXXII. S. 177 u. daſ. das Geſetz von gleichem Tage Nr. XXXI. über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei den Gerichten S. 163 ff. Die Inhaltsüberſicht zu erſterem Geſetze findet ſich daſ. S. 233—236.

6) in den preußiſchen Rheinprovinzen ſ. Dr. Daniels a. a. O. §. 108 ff. S. 85.

7) in Frankreich ſ. Hagens a. a. O. Kap. III S. 29 ff. Dr. Lippert a. a. O. §. 1 ff. S. 7, beſonders §. 6—17 S. 13—36. Mittermaier, das deutſche Strafverfahren (3. Aufl.) Theil II. §. 138 S. 128 ff. Derſelbe die Mündlichkeit, das Anklageprinzip ꝛc. Stuttgart u. Tübingen 1845 §. XXI S. 196 ff. und §. XXIII S. 281 ff. Dr. Franke in Richters kritiſchen Jahrbüchern Bd. XX. S. 965 ff. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeſchichte, Leipzig 1846 Nr. 9 S. 54 ff. II Heft S. 61 ff. C. G. N. Rintel, Beiträge zur Würdigung der franzöſiſchen Jury, Münſter 1845, ſiehe auch Richter, kritiſche Jahrbücher für deutſche Rechtswiſſenſchaft XIX. Band S. 274 ff., vergl. auch Band XXI. S. 1089 ff.

8) in England ſ. E. Mühry, Handbuch des engliſchen Strafrechts und Strafverfahrens von H. J. Stephen Kapitel XXI S. 415 ff. und I. Anhang S. 563 ff. Rüttimann, über die engliſche Strafrechts-

pflege. Zürich 1837 S. 6 ff. und über Voruntersuchung S. 18 ff. Mittermaier, deutsches Strafverfahren Th. II. §. 137 S. 113 ff. Richter, kritische Jahrbücher XXI. Band S. 760 ff. 1057 ff. G. L. v. Maurer, über die Freipflege und die Entstehung der großen und kleinen Jury. München 1848 §. 12 ff. S. 34. Ueber die Gesetzgebung vom Jahr 1848, über den Wirkungskreis und die rechtliche Stellung der Friedensrichter in Strafsachen, s. Mittermaier in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes XXI. Band Nr. 5 S. 101 und über die Einführung von Rechtsmitteln gegen Aussprüche der Geschwornen das. Nr. 6 S. 110 ff. und Mühry, über die englische große Jury das. Nr. 11 S. 194 ff. Dr. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Leipzig 1846 Nr. 8 S. 46 ff. II. Heft S. 61 ff.

9) in den vereinigten Staaten von Nordamerika s. Dr. C. Th. Tittmann über Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeß in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Dresden und Leipzig 1848 §. 25 ff. S. 91 ff. vergl. hierüber Dr. Schwarze in Richters kritischen Jahrbüchern XXIII. Band S. 563 ff. Mittermaier a. a. O. Th. II. §. 137 S. 128 und derselbe die Mündlichkeit, das Anklageprinzip ꝛc. §. IV. S. 36 ff.

10) in Belgien s. Mittermaier a. a. O. Th. I. §. 42 a. E. Note 88 S. 236. Derselbe, die Mündlichkeit, das Anklageprinzip ꝛc. §. VI S. 61 ff. Vischers, das neue belgische Gesetz vom 15. Mai 1838 über die Geschwornengerichte in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Band X. S. 413 ff.

11) in Genf s. das Gesetz vom 12. Januar 1844 über Einführung der Schwurgerichte von Mittermaier in der angeführten Zeitschrift Band XVI. Nr. 16 und 21 S. 260 ff. und S. 360 ff.; dasselbe in seiner Anwendung in derselben Zeitschrift Band XVII. Nr. 18 S. 360 ff. u. Mittermaier, die Mündlichkeit, das Anklageprinzip ꝛc. §. XI S. 79 ff. und A. E. Cherbuliez in der angef. Zeitschrift Band XIX. Nr. 11 S. 205 ff.

12) im Kanton Waadt s. das Gesetz vom 31. Januar 1846 von Dr. Renaud in der angef. Zeitschrift XIX. S. 173 ff.

III. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Untersuchungsgerichte in Schwurgerichtsfällen hat der Art. 5 an den Vorschriften der Strafprozeßordnung nichts geändert. Es wurde bei der Berathung dieses Artikels in der ständischen Commission namentlich auf die Abs. 2—3 des Art. 9 der Strafprozeßordnung aufmerksam gemacht, nach welchen, wenn gerichtlich zu bestrafende Gesetzesübertretungen in einer Strafanstalt von den in solcher Verwahrten verübt werden, der Vorsteher der Strafanstalt die Untersuchung sowohl gegen die Gefangenen, als gegen andere Theilnehmer an dem Verbrechen zu führen hat, so daß es nach dem Wortlaute des Art. 5 scheinen könnte, daß z. B. in dem Falle

des Art. 1 Nr. III Z. 1 des Schwurgerichtsgeſetzes (Meuterei der Gefangenen in den Strafanſtalten) das **Bezirksgericht**, in deſſen Sprengel die Strafanſtalt liegt, die Unterſuchung zu führen habe; es wurde aber erwidert, daß die Strafprozeßordnung in dieſer Beziehung keine Abänderung erleiden ſolle, wie denn auch durch die Worte: „das zuſtändige Bezirksgericht" die Vorſchriften der Art. 36—38 der Strafprozeßordnung über **befreite Gerichtsſtände** nicht beſeitigt werden wollten, deren Aufhebung vielmehr erſt durch das Geſetz vom 17. Auguſt 1849 (Nr. 53 des Regierungsblattes S. 463 ff.) erfolgt iſt.

Hinſichtlich der Beſtimmungen im I. Titel Kap. I. der Strafprozeßordnung von den Gerichtsſtänden iſt noch zu bemerken, daß der Art. 23 derſelben, wenn nach den Art, 32—33 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 (Regierungsblatt Nr. 58 S. 515 ff.) ein zuſammentreffendes Verbrechen oder Vergehen zur abgeſonderten Aburtheilung verwieſen wird, keine Anwendung findet (Art. 36 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849). Ebenſo iſt in Folge der Beſtimmungen der Art. 32—35 dieſes Geſetzes über zuſammentreffende Verbrechen und Vergehen der Art. 29 der Strafprozeßordnung über den **Zuſammenfluß von Verbrechen** aufgehoben (Art. 36 Abſ. 1 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849).

IV. Sobald der zuſtändige Unterſuchungsrichter einen zureichenden Veranlaſſungsgrund (Art. 63—72 der Strafprozeßordnung) zu Eröffnung einer Unterſuchung hat, iſt er verpflichtet, unverzüglich die nöthigen Nachforſchungen anzuſtellen, um die **erforderlichen Beweismittel für das Daſeyn des Verbrechens und hinreichende Verdachtsgründe gegen den noch unbekannten Urheber und ſeine Theilnehmer aufzufinden**. Der Unterſuchungsrichter hat ſich zu dieſem Zwecke der im III. Titel der Strafprozeßordnung bezeichneten Handlungen zu unterziehen:

1) **Augenſchein** einzunehmen und **Sachverſtändige** zuzuziehen (Kap. I. Art. 89—102), insbeſondere bei **Tödtungen**, bei **Verheimlichung der Geburt** ꝛc., bei **Körperverletzungen**, **Diebſtählen**, **Brandſtiftungen**, **Beſchädigungen fremden Eigenthums** nach den Vorſchriften der Art. 103—116 zu verfahren.
2) Den **Verdächtigen zu verhören** (Kap. II. Art. 118—148). Wird nämlich bei der Vorunterſuchung gegen eine Perſon der Verdacht ihrer Urheberſchaft oder Theilnahme an dem Verbrechen ermittelt, ſo hat der Unterſuchungsrichter den Verdächtigen durch deſſen vorläufige Vernehmung (durch das **ſummariſche Verhör**), ſowie nach Befinden durch **Gegenüberſtellung deſſelben und der Zeugen**, zur Erklärung über die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu veranlaſſen, um zu erheben, ob der zur Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand erforderliche Grad von Wahrſcheinlichkeit der Schuld vorhanden ſey (Art. 75 vergl. mit Art. 77 und 78 der Strafprozeßordnung).

Unter die Beſtimmungen dieſes Kapitels fallen auch die Art. 126 bis 137. Schon bei der Berathung des Entwurfes der Strafprozeß-ordnung wurde von der Vorberathungscommiſſion der Kammer der Abgeordneten der Antrag auf Auslaſſung dieſer Artikel aus dem Geſetze geſtellt. Dieſelbe machte hiefür geltend, daß dieſe Vorſchriften nur Klugheitsmaßregeln für den Unterſuchungsrichter enthalten, welche in einem Falle zweckmäßig und anwendbar ſeyn können, in einem andern Falle aber nicht Platz greifen, und daß es immer von dem verſtändigen Ermeſſen des Unterſuchungsrichters abhänge, ob er dieſelben für anwendbar halte oder nicht; ein kluger und einſichtsvoller Inquirent bedürfe aber derſelben nicht, einem ungeſchickten Richter nützen ſie nichts, vielmehr könne ein ſolcher durch dieſelben irre geführt werden (vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band I. S. 510 ff.). Dieſe Gründe mußte die ſtändiſche Commiſſion bei Berathung des Geſetzesentwurfes über Einführung der Schwurgerichte um ſo mehr beachten, als es ſich in Schwurgerichtsfällen nicht um Vorſchriften über die Art und Weiſe der Erlangung eines Bekenntniſſes handeln kann, und dieſelbe beantragte daher, die Art. 126 — 137 und 139 der Strafprozeßordnung für die Vorunterſuchung in Schwurgerichtsfällen als unanwendbar zu erklären.

(Vergl. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁴⁸/₄₉ I. Beilagenband Nr. 4 S. 811.)

Das bayeriſche Strafgeſetzbuch Th. II. Tit. III. Kap. 1 Art. 155 — 195 enthält ähnliche Vorſchriften. Durch das Geſetz vom 10. November 1848 Art. 368 wurden dieſelben aber aufgehoben und es traten die Beſtimmungen der Art. 30 ff. von der Vorunterſuchung an deren Stelle. In den Motiven zu dem bayeriſchen Geſetzesentwurfe, die Vorunterſuchung betreffend, iſt ganz richtig ausgehoben: „Es muß von dem Gedanken ausgegangen werden, daß die ſchriftliche Vorunterſuchung lediglich den Zweck hat, die mündlich öffentlichen Verhandlungen vorzubereiten, die Materialien für dieſelben zu ſammeln, und insbeſondere auszumitteln, ob und in wie weit der Verdächtige die gegen ihn erhobene Beſchuldigung zugeſtehe oder in Abrede ſtelle. Hierin liegt eine bedeutende Abweichung von dem bisherigen Verfahren, in welchem die Erlangung eines Geſtändniſſes als das wichtigſte Ergebniß der Unterſuchung erſchien und daher das Hauptbeſtreben des Inquirenten darauf gerichtet wurde, den läugnenden Angeſchuldigten durch wohlberechnete Frageſtellung in Widerſprüche zu verwickeln, ihn der Unwahrheit ſeiner Angaben zu überführen und auf dieſem Wege zum Geſtändniſſe zu bewegen.“

(Verhandlungen des ſtändigen Geſetzgebungsausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern im Jahr 1848 I. Beilagenband Nr. 2 S. 78—79, vergl. mit dem Entwurfe S. 62—63, dem Vortrage hierüber daſ. S. 263 ff. und dem I. Protokollbande S. 101, ferner II. Beilagenband der Verhandlungen der Kammer der Reichs-

räthe vom Jahr 1848 S. 2 ff. II. Band der Verhandlungen des Ausſchuſſes derſelben S. 4 ff.)

Weder das franzöſiſche Recht, noch die preußiſche, bayeriſche, badiſche und andere neue Geſetzgebungen kennen Ungehorſamsſtrafen.

(Vergl. Mittermaier a. a. O. Th. I. §. 82 S. 397 ff.) v. Daniels a. a. O. §. 294 und Note 3 S. 137—138. Hagens a. a. O. zu §. 18 der preußiſchen Verordnung vom 3. Januar 1849 S. 80. Bayeriſches Geſetz Art. 43 vergl. mit Art. 368 und dem bayeriſchen Strafgeſetzbuche Th. II. Art. 187 ff. W. Thilo, die Strafprozeßordnung für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1845 §. 200 S. 145—146.)

Deßhalb wurden die Ungehorſamsſtrafen, beziehungsweiſe Zwangsmittel, welche die Art. 143—146 der Strafprozeßordnung enthalten, auf Schwurgerichtsfälle für unanwendbar erklärt.

(I. Beilagenband der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten a. a. O. S. 811.)

Statt dieſer Beſtimmungen findet ſich der 3. Abſatz des Art. 5 im Geſetze, welchen die ſtändiſche Commiſſion in Uebereinſtimmung mit den erwähnten Geſetzgebungen anderer Staaten vorgeſchlagen hat.

Der Art. 6 hat im Weſentlichen ſeine Quelle in der K. preußiſchen Verordnung vom 3. Januar 1849 und ſoll der unnöthigen Ausdehnung der Voruntersuchung vorbeugen (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 811). Der §. 44 dieſer Verordnung lautet:

„Der Zweck der Vorunterſuchung iſt: die Exiſtenz und Natur des angezeigten Verbrechens, ſo wie die Perſon des Thäters und die zu ſeiner Ueberführung dienenden Beweismittel ſo weit zu erforſchen und feſtzuſtellen, als dieß zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptunterſuchung erforderlich erſcheint. Der Unterſuchungsrichter hat daher ſeine Nachforſchungen nicht weiter auszudehnen, als dieſer Zweck es nothwendig macht."

Durch dieſe Beſtimmung wird freilich nicht viel gewonnen werden, wenn der Unterſuchungsrichter ſeine Aufgabe nicht gehörig aufzufaſſen und durchzuführen weiß. Allerdings werden die württembergiſchen Unterſuchungsrichter ſo wenig als die preußiſchen wegen dieſes Artikels in die Oberflachlichkeit und Flüchtigkeit mancher franzöſiſchen Inſtruktionsrichter verfallen, indem jene wie dieſe bei ihren Handlungen in der Vorunterſuchung auf die beſtehenden ſtrafprozeſſualiſchen Vorſchriften hingewieſen ſind (Art. 5 Abſ. 1 unſeres Geſetzes und §. 43—44 der preußiſchen Verordnung, ſ. Hagens a. a. O. S. 100—102); allein es wird jeder Unterſuchungsrichter beachten, daß er wie bisher den objektiven und ſubjektiven Thatbeſtand des angezeigten Verbrechens mit aller Sorgfalt und Umſicht zu erheben, Augenſchein einzunehmen, Sachverſtändige beizuziehen und dieſelben über ihre Anſicht zum Gutachten zu veranlaſſen, Zeugen zu vernehmen habe ꝛc.; daß er dagegen in ſubjektiver Beziehung nur die

Hauptindicien gegen den Verdächtigen und dieſe nur in ſo weit zu erheben habe, als es erforderlich iſt, um eine Anklage hierauf gegen den Verdächtigen begründen zu können, oder wie ſich der Art. 77 unſerer Strafprozeßordnung ausdrückt, es haben die Unterſuchungsakten hinreichende Gründe für die Wahrſcheinlichkeit zu liefern, daß der Verdächtige ſich der angezeigten ſtrafbaren That als Urheber oder Theilnehmer ſchuldig gemacht habe.

Der Unterſuchungsrichter muß ſich recht klar machen, daß er nur das Material für die öffentliche mündliche Hauptunterſuchung zu liefern habe, und daß es genügt, wenn die gegen den Verdächtigen geſammelten Beweiſe einen ſolchen Grad erreichen, daß dieſelben dem Beweiſe einer ſ. g. nahen Anzeige gleichkommen, ſey es, daß der Beweis für die Schuld des Verdächtigen auf einer nahen und dringenden Anzeige oder auf mehreren, mit dem angezeigten Verbrechen im Zuſammenhange ſtehenden Anzeigen, welche zuſammen das Gewicht einer nahen Anzeige bilden, beruht.

(Siehe meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band I. S. 420 bis 421.)

Da dem Vertheidiger eines Verdächtigen, ſo wie dem Staatsanwalt jeder Einfluß auf den materiellen Theil der Vorunterſuchung abgeſchnitten iſt, ſo bedarf es in erſterer Beziehung kaum der Erinnerung, daß der Unterſuchungsrichter nach dem Art. 3 der Strafprozeßordnung nicht nur die Anſchuldigungsbeweiſe zu ſammeln und zu erheben hat, ſondern daß ihm die gleiche Pflicht hinſichtlich des Vertheidigungsbeweiſes obliegt.

Der Schluß der Vorunterſuchung bleibt in das vernünftige Ermeſſen des Unterſuchungsrichters geſtellt, er wird und ſoll denſelben nicht aufſchieben, ſollte er auch hoffen, weitere Anſchuldigungsbeweiſe zu entdecken oder durch Verlängerung der Haft ein Bekenntniß des Verdächtigen herbeizuführen. Bleibt dieſes auch immerhin ein zureichender Grund für die Verſetzung in Anklageſtand (Art. 78 der Strafprozeßordnung), ſo muß der Inquirent doch vorzugsweiſe darauf Bedacht nehmen, daß das ſummariſche Verhör keinen weiteren Zweck habe, als den Verdächtigen wie einem verdächtigen Zeugen Gelegenheit zu geben, ſich über die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu erklären, um auf den Grund ſeiner Erklärungen zu ermitteln, ob wirklich der zur Verſetzung in Anklageſtand erforderliche Grad von Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſey. Der Inquirent wird insbeſondere, wenn es ſich um zuſammentreffende oder im Zuſammenhange ſtehende Vergehen fragt, den Art. 4 des Geſetzes im Auge behalten, und überall da, wo die Vorunterſuchung in einer Sache durch die Vorbereitung der andern aufgehalten werden ſollte, letztere im abgeſonderten Verfahren behandeln. Es ſind dem Inquirenten insbeſondere die Vorſchriften des bayeriſchen Geſetzes zu empfehlen, nach welchen er

1) ſchädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, ſo

wie unnütze Weitläufigkeit bei unbedeutenden Gegenſtänden zu vermeiden und in letzterer Beziehung von mehreren zuſammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe weſentlichen Einfluß haben, umſtändlich zu unterſuchen hat (Art. 31 Abſatz 3, Regierungsblatt S. 245—246);

2) daß er dem Beſchuldigten das Verbrechen, deſſen er ſich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlaſſen hat, ſich über die den Gegenſtand der Beſchuldigung bildende Thatſache zu erklären; daß die weitere Befragung auf die Ergänzung der abgegebenen Erklärungen, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widerſprüche und insbeſondere darauf zu richten ſey, daß der Beſchuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollſtändige Gelegenheit zu deren Beſeitigung und ſeiner Rechtfertigung erhalte, zu welchem Zwecke ihm die wider ihn ausſagenden Zeugen entgegengeſtellt werden können (Artikel 37—38).

3) den Verdächtigen zu verhaften, Kapitel III der Strafprozeßordnung und zwar
   a) denſelben in gerichtliche Haft zu bringen, wenn die Verſetzung in Anklageſtand erfolgt iſt (Art. 149—153) oder
   b) vorläufige Haft gegen ihn zu verfügen (Art. 154—159) und
   c) dabei die allgemeinen Beſtimmungen (Art. 160—163 und die der Grundrechte des deutſchen Volkes (ſ. die Einleitung §. 6 A S. 53 ff.) zu beobachten, auch
   d) ſich gegen einen flüchtigen oder abweſenden Verdächtigen ſich der in den Art. 164—176 der Strafprozeßordnung bezeichneten Mittel zu bedienen und nach dem Titel IX. des Geſetzes über Schwurgerichte vom 14. Auguſt 1849 Art. 235 ff. zu verfahren;
   e) in den geſetzlich zuläſſigen Fällen den Verhafteten gegen Sicherheitsleiſtung freizulaſſen (Art. 177—182 der Strafprozeßordnung und Einleitung §. 6 Nr. II S. 56 ff.); endlich
   f) die Unterſuchungsgefangenen nach den Vorſchriften der Art. 183 bis 193 zu behandeln.

(Vergl. auch meinen Commentar zur Strafprozeßordnung I. Band S. 596—606.)

4) Zeugen zu vernehmen (Kap. IV Art. 194—216 der Strafprozeßordnung). Der Art. 211 ſchreibt vor, daß der Zeuge — nach geendigter Vernehmung — ſeine Ausſage, wenn ſolche vorausſichtlich auf das Endurtheil von Einfluß iſt, und gegen ſeine Eidesfähigkeit kein Bedenken vorwaltet, eidlich zu bekräftigen habe, es wäre denn, daß der Unterſuchungsrichter einen anderen Zeitpunkt hiezu für geeigneter erachten würde (vergl. auch meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band II. S. 624—625).

Es könnte nun, da das Schwurgerichtsgeſetz Art. 123 Abſ. 2 vorſchreibt, „daß die Zeugen in der öffentlich mündlichen Hauptverhandlung vor Ablegung des Zeugniſſes — bei Strafe der Nichtigkeit — den Eid ſchwören müſſen: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit zu reden," zweifelhaft ſeyn, ob die Zeugen in der Vorunterſuchung auf die im Art. 211 der Strafprozeßordnung bezeichnete Weiſe zu beeidigen ſeyen?

Dieſer Zweifel wurde auch bei der Berathung des großherzoglich heſſiſchen Geſetzesentwurfes, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen erhoben, und der Ausſchuß der zweiten Kammer war der Anſicht, daß, obwohl die Zeugen in der Vorunterſuchung nach dem in Rheinheſſen geltenden Rechte beeidigt werden, eine Beeidigung in der Vorunterſuchung nicht ſachgemäß ſey, da der Zeuge in der feierlichen öffentlichen Sitzung vor dem Schwurgericht gewiß mehr zur Ausſage der Wahrheit geneigt ſeyn werde, als vor dem Unterſuchungsrichter, er aber von der Unwahrheit, welche er vor dieſem etwa angegeben hat, in der öffentlichen Sitzung nicht mehr abgehen werde, weil er ſich ſonſt zu einem Meineid bekennen müßte (Beilage Nr. 565 zum 94. Protokoll der zweiten Kammer vom 22. Juli 1848 S. 6—7).

Dieſer Anſicht wurde jedoch keine Folge gegeben, hauptſächlich deßhalb, weil das Erkenntniß auf Verſetzung in Anklageſtand ein zu wichtiger Akt ſey, als daß ſolcher auf unbeſchworene Zeugenausſagen gegründet werden könnte (Verhandlungen der I. Kammer der heſſiſchen Landſtände von 18⁴⁷/₄₈, 65. Protokoll S. 765—766 und Beilage Nr. 121 S. 558—559).

Dieſe Anſicht iſt auch gewiß die richtige, indem namentlich in dem Falle, in welchem die zu Verſetzung in Anklageſtand erforderlichen Verdachtsgründe auf Zeugenausſagen beruhen, dieſe aller Beweiskraft entbehren und ſomit keine Anhaltspunkte für das Erkenntniß auf Verſetzung in Anklageſtand gewähren würden.

Deßhalb hat das bayeriſche Geſetz über die Einführung der Schwurgerichte die Art. 89 und 208 des II. Theils des Strafgeſetzbuchs vom Jahr 1813, nach welchen die Zeugen nach Beantwortung der perſönlichen Fragen ſogleich vereidet werden ſollen, nicht abgeändert (Art. 368 des Geſetzes vom 10. November 1848), und aus demſelben Grunde ſchreiben das franzöſiſche Geſetz (Code d'instr. crim. Art. 75) — das rheinpreußiſche Recht, ſo wie die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 (Dr. v. Daniels a. a. O. §. 164 S. 106 und Hagens a. a. O. S. 102—103) und die baden'ſche Prozeßordnung vom Jahr 1845 §. 153 (W. Thilo, die Strafprozeßordnung für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1845 S. 116—119) die Beeidigung der Zeugen in der Vorunterſuchung vor. Hiemit ſtimmt auch der §. 88 des Geſetzes für Kurheſſen, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend, vom 31. Oktober 1848 (Nr. XXXII. der Geſetzesſammlung S. 187) überein.

Ueberdieß bedarf es kaum der Bemerkung, daß es einer Abänderung des Art. 211 der Strafprozeßordnung durch das Geſetz vom 14. Auguſt 1849 bedurft hätte, wenn eine Beeidigung der Zeugen in der Vorunterſuchung als unſtatthaft hätte erklärt werden wollen.

Hiebei wird noch auf die K. Verordnung vom 17. Oct. 1844, betreffend *die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafſachen* (Regierungsblatt Nr. 45 S. 463 ff.; vergl. auch die Miniſterial-Verfügung vom 26. Juni 1846, die Form der Abnahme von Zeugeneiden in *Polizei-, Adminiſtrativ- und Forſtſtrafſachen*, Regierungsblatt Nr. 34 S. 309) und auf die weitere Verordnung vom 4. Januar 1844, die *Gebühren der Zeugen* in gerichtlichen Strafſachen (Regierungsblatt Nr. 1 S. 1—3), ſo wie auf die Miniſterialverfügung vom 30. Oktober 1848 (betreffend die *Vereinfachung der Geſchäfte* der Gemeinde- und Bezirksbehörden (nach welcher die Zeugengebühren unmittelbar nach Vernehmung der Zeugen bezahlt werden ſollen — Kap. V Ziff. 3, Regierungsblatt S. 500) hingewieſen.

5) *Gegenüberſtellungen mit Zeugen und Mitverdächtigen* vorzunehmen (Kap. V Art. 217—227, vergl. meinen Commentar zu Art. 75 I. Band S. 413 unten);

6) *Urkunden* in die Hände des Gerichts zu bringen (Kap. VI Art. 228 bis 237);

7) *Hausſuchung vorzunehmen und Briefe mit Beſchlag zu belegen* (Kap. VII Art. 238—250 und Einleitung §. 6 Nr. V S. 61—62).

B. Von der Staatsanwaltſchaft.

In Frankreich beſteht eine *Staatsbehörde* (*ministère public* — *öffentliches Miniſterium*), d. h. eine Hierarchie von Beamten, welche mit der Aufſuchung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt ſind, und an deren Spitze der Generalſtaatsprokurator bei dem Caſſationshofe ſteht, an den ſich bei jedem Appellationshofe ein Generalprokurator mit ſeinen Subſtituten und bei jedem Tribunal erſter Inſtanz ein Prokurator anſchließt. Dieſe Staatsbehörde hat

1) den Verbrechen und Vergehen nachzuforſchen, die Ueberführungsmittel zu ſammeln und die entdeckten Thäter den Strafgerichten zu überliefern (*gerichtliche Polizei*, Art. 8 des Code d'instr. crim).

2) Zu den *obrigkeitlichen Beamten* der Polizei gehören die dem Generalprokurator untergeordneten Beamten der *Staatsanwaltſchaft* und die *Unterſuchungsrichter*. Der Hauptberuf der Staatsanwaltſchaft iſt die Verfolgung der ſtrafbaren Handlung — die *Ausübung des öffentlichen Klageamts* — (Art. 1 L'action pour l'application des peines); ſie iſt ausſchließlich berechtigt, die

Thätigkeit der Gerichte zum Zwecke der Strafanwendung aufzufordern. Die Stelle derſelben wird bei den Polizeigerichten durch den Polizeicommiſſär, beziehungsweiſe durch den Maire vertreten (Art. 144). Bei den Gerichten ſind zu dieſem Zwecke Staatsanwälte oder deren Subſtituten thätig (Art. 22 und 28 des Code d'instr. crim.). Dieſelben haben, wenn Anzeigen bei ihnen ſelbſt angebracht werden, für deren geſetzliche Aufnahme zu ſorgen (Art. 31); alle anderen Anzeigen und Vorverhandlungen ſind dem Staatsanwalte zur Prüfung und weiteren Einleitung vorzulegen (Art. 53 des Code d'instr. crim.) Die Denunciationen von Verbrechen und Vergehen ſind auch von den verſchiedenen Hülfsbeamten der Staatsprokuratoren — von den Friedensrichtern, Gensdarmerieoffizieren, Ortsvorſtehern, Polizeicommiſſären ꝛc. aufzunehmen und an jene einzuſenden. Bei Verbrechen im Falle der friſchen That, und was dieſer gleichſteht, der Verfolgung des Bezüchtigten durch gemeinen Ruf (Art. 41 Abſ. 2 des Code d'instr. crim.) oder bei ſeiner Vertretung mit verdächtigen Gegenſtänden, Waffen, Effekten, Werkzeugen (Art. 41 Abſ. 2 cit.), ſo wie bei Verbrechen und Vergehen, wenn ſie im Innern eines Hauſes begangen ſind, auf Anrufen des Hausherrn (Art. 46), kann der Staatsanwalt zu Feſtſtellung des Thatbeſtandes gewiſſe Handlungen ſelbſt vornehmen und den Verdächtigen feſtnehmen, und falls dieſer ſich nicht an Ort und Stelle befindet, einen Vorführungsbefehl erlaſſen (Art. 32—39 und Art. 42—44 des Code d'instr. crim. Dr. Lippert a. a. O. §. 10 S. 19—21). Dieſelben Handlungen kann auch der Unterſuchungsrichter — ohne Antrag der Staatsbehörde — in dringenden Fällen vornehmen (Art. 59, Dr. Lippert a. a. O. §. 11 S. 23—24).

Der Staatsprokurator oder ſein Stellvertreter fordert ſodann den Unterſuchungsrichter auf, die weiteren Unterſuchungshandlungen vorzunehmen (Art. 47), deſſen Thätigkeit durch das Anrufen der Staatsanwaltſchaft bedingt iſt. Der Staatsanwalt darf jedoch die ihm mitgetheilten Aktenſtücke nicht über 3 Tage bei ſich behalten (Art. 61). Der Unterſuchungsrichter kann jedoch, ſofern die Sache dazu geeignet iſt, Vorführungs- und Verwahrungsbefehle erlaſſen, ohne daß es nöthig iſt, die Staatsanwaltſchaft erſt um ihre Anträge zu vernehmen (Dr. Lippert a. a. O. §. 12 S. 24 — 27). Ueber Erſcheinungs- (mandats de comparation Art. 91 ff.), Vorführungs- (mandats d'amener Art. 91—92), Verwahrungs- (mandats de dépot) und Verhaftsbefehle (mandats d'arrêt) ſ. Daniels a. a. O. §. 185, 186—196, 202—206 und §. 207 bis 212 S. 116 ff. Sobald der Unterſuchungsrichter auf dieſe Weiſe angerufen iſt und ſomit die Bedingungen ſeines Einſchreitens gegeben ſind, verfährt er nach freier Entſchließung und wendet alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Mittel an, von welchen er auf was immer

für einem Wege Kenntniß erhält (Art. 87 ff. des Code d'instr. crim.). Der Unterſuchungsrichter kann die von der Staatsbehörde vorgenommenen Handlungen vervollſtändigen oder von Neuem vornehmen, wenn ſie ihm ungenügend erſcheinen (Art. 60).

Der Staatsanwalt iſt auch in der Vorunterſuchung thätig; er iſt es, welcher den Unterſuchungsrichter zu Vornahme der Unterſuchungshandlungen überhaupt veranlaßt. Dieſer kann keinen Antrag des Staatsanwalts ohne alle Folge zurücklegen (Dr. v. Daniels a. a. O. §. 119 a. E. S. 89); es muß auch letzterer in der Regel vor Erlaſſung irgend welcher Verfügung mit ſeinen Anträgen gehört werden. So muß z. B. der Unterſuchungsrichter vor Erlaſſung eines förmlichen Haftbefehls mit dem Staatsanwalte in Communikation treten, was bei einem Verwahrungsbefehle nicht der Fall iſt, welchen er auch wieder zurücknehmen kann (Art. 61 Abſ. 2). Der Staatsanwalt kann von einer eingeleiteten Unterſuchung in Uebereinſtimmung mit dem Unterſuchungsrichter abſtehen.

(W. Schweidler, Anleitung zum Studium des öffentlich mündlichen Verfahrens in Strafſachen. Olmütz 1849 §. 11 S. 12.)

(Mittermaier a. a. O. Th. II. §. 138 Note 8 S. 131.)

(Vergl. Daniels a. a. O. §. 203 S. 123—124.)

(Dr. Lippert a. a. O. §. 13 S. 27 ff.)

Der Staatsanwalt hat auch die Anordnungen des Unterſuchungsrichters — namentlich durch Bezeichnung des mit der Zuſtellung zu beauftragenden Gerichtsboten — zu vollziehen, den Unterſuchungsrichter bei Vornahme eines Augenſcheins zu begleiten, und nach geſchloſſener Vorunterſuchung ſind ihm die ſämmtlichen Akten zu Stellung eines Antrags bei der Rathskammer mitzutheilen (Daniels a. a. O. §. 179 ff. S. 114, Dr. Lippert a. a. O. §. 18 S. 36 ff.). Findet die Rathskammer, daß die beſchuldigte Handlung eine Leibes- oder entehrende Strafe nach ſich ziehe, und daß gegen den Beſchuldigten hinreichende Verdachtsgründe vorhanden ſeyen, ſo verweist dieſe die Sache an die Anklagekammer und erläßt gleichzeitig einen Leibverhaftsbefehl (Art. 133 — 134 des Code d'instr. crim.). Der Staatsanwalt ſendet ſämmtliche Unterſuchungshandlungen, die Protokolle über die Feſtſtellung des Thatbeſtands und ein Verzeichniß der zur Ueberführung dienenden Beweisſtücke an die Staatsbehörde am Appellhofe — (Generalſtaatsprokurator) — ein, damit dieſer die Anklage vor die Anklagekammer bringt.

Ordnet die Rathskammer die Freilaſſung des Verdächtigen an, ſo kann der Staatsanwalt innerhalb 24 Stunden Oppoſition einlegen, worüber die Anklagekammer zu entſcheiden hat.

Im erſtern Falle muß der Generalſtaatsanwalt 5 Tage nach Empfang der Akten ſeinen Antrag ſelbſt vorbereiten oder durch einen ſeiner Stellvertreter vorbereiten laſſen und innerhalb weiterer 5 Tage ſeinen Vortrag erſtatten (Art. 217). In der ſpäteſtens 3 Tage nach erhaltener Anzeige des Generalſtaatsanwalts durch den Präſidenten der Anklage-

kammer abzuhaltenden nicht öffentlichen Sitzung ſtellt der Staatsanwalt oder ſein Stellvertreter in Abweſenheit des Verdächtigen und der Civilpartei ſeinen **Antrag**, entwickelt die Sachverhältniſſe in mündlichem Vortrage und verläßt das Rathszimmer (Art. 217 — 224 des Code d'instr. crim.).

Der Generalſtaatsanwalt erhält durch den Gerichtsſchreiber die Ausfertigung des Erkenntniſſes mit den Verhandlungen. Gegen das Verweiſungsurtheil kann er das Rechtsmittel der **Caſſation** innerhalb 5 Tagen einwenden (Art. 299 ff.). Hat er hiezu keinen Anlaß, und iſt die Verſetzung in Anklageſtand erkannt, ſo hat er die **Anklageſchrift** zu fertigen oder durch ſeinen Stellvertreter ausarbeiten zu laſſen (Art. 241). Bei der öffentlich mündlichen Hauptverhandlung ſetzt er den Inhalt der Anklage in mündlichem Vortrage auseinander und übergibt dem Präſidenten des Schwurgerichts die allgemeine Zeugenliſte (Art. 315). Bei der Verhandlung kann der Staatsanwalt jeden Zeugen — nach beendigter Vernehmung — weiter befragen (Art. 319). Er kann beantragen, daß der Präſident einen oder einige ſchon vernommene Zeugen ſich wieder entfernen laſſe, um ſie alsdann über beſondere Umſtände einzeln nach einander und gegen einander zu hören.

3) Nach erſchöpfter Beweisaufnahme führt der Staatsanwalt die Gründe aus, welche ſich zur Unterſtützung der Anklage ergeben haben und ſtellt den **Strafantrag** (Art. 362 des Code d'instr.). Er kann repliciren, das letzte Wort hat aber der Angeklagte.

Die Staatsbehörde ſorgt, daß alle geſetzlichen Formen rein gehalten werden, wodurch eine zu Recht beſtehende Urtheilsfällung möglich wird, und hat deßhalb, wo ſie glaubt, daß das Gericht durch ſein Urtheil das Geſetz verletzt hat, **Caſſation** zu ergreifen (Art. 373 vergleiche mit Art. 408).

4) Der Staatsanwaltſchaft als Inhaberin der vollziehenden Gewalt liegt die Sorge für **Vollſtreckung der Urtheile** und Aufſicht hierüber (Art. 376 des Code d'instr. crim.), ſowie über die Anſtalten der Juſtiz, z. B. Gefängniſſe, ob. Der Generalſtaatsanwalt als **oberaufſehende Behörde** wacht über die Juſtizverwaltung und deren Beamten (**Mittermaier** a. a. O. Th. I. §. 45 S. 260).

(Vergl. über die **Staatsbehörde im Strafverfahren**, beſonders **De Vaulx** in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes von **Mittermaier** und **Zachariä** Band V. (Nr. 2) S. 29 ff. und VII. Band (Nr. 12) S. 250 ff.)

(L. **Stein**, Geſchichte des franzöſiſchen Strafrechts u. Prozeſſes S. 387 ff. S. 574 ff. u. 664 ff.)

(A. C. H. **Braun**, Hauptſtücke des öffentlich mündlichen Strafverfahrens. Leipzig 1845 §. 4 S. 13 ff.)

(**Mittermaier**, die Mündlichkeit, das Anklageprinzip ꝛc. Stuttgart und Tübingen 1845 §. V. S. 44—46 und §. XXIV. S. 309. —

Derſelbe im deutſchen Strafverfahren Th. I. §. 45 S. 256 ff. Derſelbe im Staatslexikon von Rotteck und Welker XIV. Band vom „Staatsanwalt“ S. 689 ff.)

(Schweidler a. a. O. §. 10 und 11 S. 9 ff.)

(Dr. Köſtlin, das Geſchwornengericht für Nichtjuriſten. Tübingen 1849 S. 139 ff. Derſelbe, der Wendepunkt des deutſchen Strafverfahrens. Tübingen 1849 S. 160 ff.)

Nach unſerem Geſetzesentwurfe ſollte die Staatsbehörde auch in der Vorunterſuchung thätig werden. Das Unterſuchungsgericht ſollte den Staatsanwalt des Kreisgerichts von der Eröffnung einer Vorunterſuchung in Schwurgerichtsfällen benachrichtigen und der Staatsanwalt ſollte berechtigt ſeyn, der Vorunterſuchung anzuwohnen, jederzeit Einſicht von den Akten zu nehmen und Anträge an das Unterſuchungsgericht zu ſtellen (Art. 6 Abſ. 2 u. Art. 9 des Entwurfes).

Dieſe Sätze ſind jedoch aus dem Geſetze weggeblieben. Die ſtändiſche Commiſſion erklärte ſich gegen dieſe Vorſchläge, indem ſie in denſelben, weil das Anklageprinzip im Stadium der Vorunterſuchung überhaupt nicht eingeführt iſt, nur eine weitere Controle des Unterſuchungsrichters und eine Verſtärkung des inquiſitoriſchen Prinzips erblicken konnte, zumal ſelbſt im franzöſiſchen Vorverfahren der Staatsanwalt nicht der ganzen Vorunterſuchung, ſondern nur einzelnen Unterſuchungshandlungen anwohnen kann.

(I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 811.)

So bleibt denn die Thätigkeit des Staatsanwalts — (mit Ausnahme der von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen Art. 7—8) — wie im Großherzogthum Heſſen — auf denjenigen Abſchnitt des Verfahrens beſchränkt, in welchem es ſich um die Verſetzung in Anklageſtand fragt.

Die nach der Strafprozeßordnung beſtellten Staatsanwälte und deren Stellvertreter ernannte der König aus der Zahl der Mitglieder des Civilſenats des Kreisgerichts oder der Bezirksrichter in widerruflicher Weiſe (Art. 264 der Strafprozeßordnung). Ihre amtlichen Verrichtungen ſind nach derſelben lediglich auf die Stellung eines öffentlichen Anklägers — nach geſchloſſener ſchriftlicher Vor- und Hauptunterſuchung — beſchränkt, die denſelben nach dem Entwurfe der Strafprozeßordnung zugedachten weitern Funktionen: Ausübung des Staatsrekursrechts, der Nichtigkeitsbeſchwerde und Antrag auf Niederſetzung des Standrechts — wurden bei Verabſchiedung der Strafprozeßordnung beſeitigt.

(Siehe meinen Commentar zu derſelben Band I. S. 26—29, 60—72, 72—79 und die Art. 265—268, 275—278; daſelbſt Band II. S. 687 ff.)

Die bisherigen Staatsanwälte haben ſich bei Fertigung der Anklageſchrift, ſo wie bei ihren Funktionen als öffentliche Ankläger überhaupt

lediglich nach den Vorſchriften der Art. 265 — 268 der Strafprozeßordnung zu richten und ſie ſind nicht gehalten, Weiſungen des Miniſteriums anzunehmen (I. Band meines Commentars S. 71 — 72).

Anders iſt es jetzt bei den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen. Der Staatsanwalt hat einer auf Erhebung oder Fortſetzung der Klage gerichteten Weiſung des K. Juſtizminiſteriums unbedingt Folge zu leiſten (Art. 8 des Geſetzes vom 14. Auguſt 1849, Regierungsblatt S. 403).

Das Verhältniß der Staatsbehörde zu dem Juſtizminiſterium in den ſonſtigen Schwurgerichtsfällen regelt das Geſetz nicht, wie es z. B. in dem K. ſächſiſchen Geſetze §. 4 feſtgeſtellt iſt. Nach dieſem Geſetze haben die Staatsanwälte in ihrem Geſchäftskreiſe den Anordnungen und Weiſungen des Oberſtaatsanwalts nachzugehen; der letztere aber, welcher unmittelbar unter dem Juſtizminiſterium ſteht, hat von dieſem nur in ſo weit Weiſungen zu erhalten und anzunehmen, als ſolche aus dem Oberaufſichtsrechte des Miniſteriums über die Juſtizverwaltung entſpringen.

(Haaſe a. a. O. S. 15 ff. Vergl. auch das kurheſſiſche Geſetz vom 31. Oktober 1848 §. 75, Geſetzesſammlung S. 173.)

Die weitere Entwicklung der Einrichtung unſerer Staatsbehörde ſteht daher zu erwarten. Es iſt einleuchtend, daß die vier Staatsanwälte mit ihren vier Stellvertretern die ihnen durch das Schwurgerichtsgeſetz auferlegten neuen Verrichtungen nicht ausüben können und daher eine Vermehrung derſelben einzutreten haben wird.

In andern deutſchen Staaten iſt das Inſtitut der Staatsbehörde bereits weiter entwickelt. Die badiſche Strafprozeßordnung vom 6. März 1845 weiſt der Staatsanwaltſchaft hinſichtlich der Veranlaſſung einer Unterſuchung, ſo wie bei der Vorunterſuchung verſchiedene Verrichtungen zu (Tit. IV. §. 41—49, vergl. auch §. 54—55 und §. 64—65). Ebenſo das bayeriſche Geſetz vom 10. November 1848 über Einführung der Schwurgerichte (Tit. II. Art. 20—29); deßgleichen das kurheſſiſche Geſetz vom 31. Oktober 1848 über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei den Gerichten §. 66 — 75, Geſetzesſammlung von 1848 S. 172 — 173 und daſ. §. 76 ff. S. 173; ferner das Geſetz von demſelben Tage, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend (I. Theil 1. Abſchn. §. 1, 3. Abſchn. §. 31, II. Theil §. 142 ff.); die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 Hagens a. a. O. §. 2 ff. S. 60, ſo wie die K. ſächſiſchen Geſetze über die proviſoriſche Einrichtung des Strafverfahrens bei Haaſe a. a. O. §. 2 ff. S. 13.

C. Verhältniß der Unterſuchungsgerichte zu den Kreisgerichten in Schwurgerichtsfällen.

In dieſem Verhältniſſe iſt durch das neue Geſetz nichts geändert und es ſind daher die Art. 16, 73, 76 Abſ. 2 der Strafprozeßordnung maßgebend.

(Vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band I. S. 233, 407—408, 415—420.)

D. Ueber Verſetzung in Anklageſtand.

Art. 9 (Art. 10 des Entwurfs).

Das Bezirksgericht überſendet die geſchloſſene Vorunterſuchung dem Staatsanwalt und benachrichtigt hievon den Beſchuldigten und die Civilpartei (den Beſchädigten oder Beleidigten). Dieſe können eine ſchriftliche Vorſtellung einreichen, wenn ſie es für dienlich erachten.

Wünſcht der Beſchuldigte zu letzterem Behufe die Akten der Vorunterſuchung einzuſehen, ſo iſt ihm dieß auf 3—5 Tage zu geſtatten, nachdem der Staatsanwalt dieſelben als geſchloſſen erfunden hat.

Die Abänderungen und Zuſätze, welche dieſer Artikel durch die Anträge der ſtändiſchen Commiſſion erhalten hat, werden durch den Bericht derſelben vollſtändig aufgeklärt, welcher folgendes enthält:

„Der Art. 10 des Entwurfes beſtimmt, daß nach geſchloſſener Vorunterſuchung die Akten an den Criminalſenat des Kreisgerichtes zu ſenden ſeyen, und nach Art. 11 hat der Vorſtand dieſes Senats die Akten dem Staatsanwalte mitzutheilen. Es wird einfacher ſeyn, und zur Beſchleunigung des Geſchäftsganges dienen, wenn das Bezirksgericht die Akten unmittelbar dem Staatsanwalt überſendet, weßhalb wir in dieſer Richtung eine Aenderung dieſes Art. 10 eintreten zu laſſen beantragen.

„Der zweite Theil des Art. 10 enthält im Intereſſe der Vertheidigung des Beſchuldigten eine Beſtimmung. Derſelbe räumt nämlich dem letzteren die Befugniß ein, nach geſchloſſener Unterſuchung eine ſchriftliche Vorſtellung zu übergeben, wenn er dieß für dienlich erachtet.

„Im engliſchen Strafverfahren iſt es ſchon im Stadium der Vorunterſuchung darauf abgeſehen, den Angeſchuldigten zu ſchützen und ſeine Vertheidigung möglichſt zu ſichern. Es werden nämlich nicht nur die im

Laufe der Voruntersuchung zu vernehmenden Zeugen in seiner Gegenwart vernommen, sondern er kann auch Fragen an sie richten, er kann sich, wenn er sich im Gefängnisse befindet, des Raths rechtsgelehrter Vertheidiger bedienen, während der Beschuldigte in Frankreich während der Voruntersuchung von dem Rathe eines Vertheidigers abgeschnitten und bei der Vernehmung der Zeugen nicht gegenwärtig ist (Code d'instruction Art. 73. Mittermaier l. c. Band I. S. 216 und Band II. S. 166 bis 167, 178.)"

„Unser Entwurf räumt dem Angeschuldigten im Interesse seiner Vertheidigung die so eben erwähnte Befugniß ein, bei dem Anklagesenat, welcher über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen hat (Art. 13) eine schriftliche Vorstellung (mémoires) einzureichen, was mit dem Art. 217 Abs. 2 des Code d'instr. übereinstimmt (Mittermaier l. c. Band II. S. 184).

„Da die Untersuchung vor der Versetzung in den Anklagestand, wenn deren Grenzlinie eingehalten und vor Allem die Herbeiführung von Bekenntnissen vermieden wird, nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet ist, so erscheint die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart des Verdächtigen nicht schlechthin geboten. Auch hängt die oben erwähnte Einrichtung des englischen Verfahrens mit der diesem Verfahren eigenthümlich angehörigen Anklagejury zusammen.

„Allein eines Theils muß es sich, ohne daß es im Entwurfe ausgedrückt ist, von selbst verstehen, daß der Angeschuldigte die in Rede stehende schriftliche Vorstellung auch durch einen zur Rechtspraxis ermächtigten, öffentlichen Anwalt verfassen lassen kann, anderen Theils kann ihm und seinem Anwalte das Recht, zum Zwecke dieser Vorstellung Einsicht von den Akten zu nehmen, nicht abgeschnitten werden. In Frankreich scheint sich auf den Grund des Art. 217 des Code der Gerichtsgebrauch gebildet zu haben, daß dem Beschuldigten zum Zweck dieser Vorstellung (mémoires) die Akten der Voruntersuchung nicht mitgetheilt werden (Mittermaier l. c. Band II. S. 184). Allein das französische Verfahren, das den Beschuldigten in der Voruntersuchung hinsichtlich seiner Vertheidigung mehrfach beschränkt (Mittermaier l. c. Band, Band I. S. 131), verdient in dieser Beziehung keine Nachahmung, sondern es sollte dem Angeschuldigten zum Zweck der Abfassung seiner im Art. 10 vorgesehenen Vorstellung die Akteneinsicht nicht verweigert werden, wozu ihm nach unserem Dafürhalten eine kurze Frist von 3—5 Tagen zu ertheilen wäre, zumal da sich an die Versetzung in den Anklagestand Wirkungen knüpfen, welche für den Beschuldigten sehr nachtheilig sind (Strafprozeßordnung Art. 87.) Sollen jedoch die Zwecke der Voruntersuchung nicht vereitelt, sollen nicht allerlei Uebelstände herbeigeführt werden, so kann diese Akteneinsicht nur eröffnet werden, nachdem die Voruntersuchung vollständig geschlossen ist. Es erschien daher als angemessen, diese Einsicht nur dann zu gestatten, nachdem der Staatsanwalt die Voruntersuchung als geschlossen erfunden hat."

Obwohl die Stände des Großherzogthums Heſſen die Aufnahme einer ähnlichen Beſtimmung im Intereſſe der Vertheidigung des Verdächtigen zu Abwendung des Erkenntniſſes auf Verſetzung in Anklageſtand wünſchten,

(Vergl. Beilagen Nr. 121 zum 65. Protokoll der I. Kammer S. 559 bis 560 und 65. Protokoll dieſer Kammer S. 766—768)

ſo iſt dieſem Wunſche doch nur theilweiſe entſprochen worden (Art. 75 des Geſetzes, Regierungsblatt S. 420—421).

In Beziehung auf die Verhältniſſe der Civilpartei iſt ſchon in der Einleitung das Nöthige vorgetragen worden (ſiehe §. 5 lit. K S. 52—53).

Art. 10 (Art. 11 des Entwurfs).

Der Staatsanwalt hat ohne Aufſchub die Stellung und Begründung ſeiner Anträge vorzubereiten und den Vorſtand des Criminalſenats zu Bezeichnung des Referenten zu veranlaſſen.

Art. 11 (Art. 12 des Entwurfs).

Der Staatsanwalt ſendet ſofort die Akten nebſt ſeinem ſchriftlichen Antrage dem Referenten zu.

Lautet dieſer Antrag auf Verweiſung vor den Schwurgerichtshof, ſo ſind zugleich die vorzuladenden Zeugen namhaft zu machen.

Art. 12 (Art. 13 des Entwurfs).

In der Sitzung des Criminalſenats erſtattet ſodann der Referent Vortrag über das Thatſächliche des Falls ohne Einmiſchung einer Beurtheilung, worauf der Staatsanwalt ſeine Anträge entwickelt und vor der Berathung abtritt.

Art. 13 (Art. 14 des Entwurfs).

Die Civilpartei, der Beſchuldigte und die Zeugen erſcheinen nicht vor dem Criminalſenate.

Der ſchriftliche Antrag des Staatsanwalts beſchränkt ſich auf die Anträge, ohne daß das Thatſächliche des angeſchuldigten Verbrechens darzulegen iſt. Die thatſächlichen Ergebniſſe der Voruntersuchung werden in der Sitzung des Criminalſenats als Anklagekammer mündlich entwickelt. Ueber die Einrichtung der Raths- und Anklagekammer in Frankreich, die kleine und große Jury in England ꝛc., ſiehe die Einleitung

§. 5 litt. E. Nr. I. und II. S. 38 ff. und den I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen zu Art. 13 I. S. 812.

(Dr. v. Daniels a. a. O. §. 278 S. 154—155.)

(Dr. Lippert a. a. O. §. 19 S. 41.)

Nach unſerem Geſetze, mit welchem der Art. 76 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 421) übereinſtimmt, werden nicht, wie nach dem franzöſiſchen Geſetze (Art. 222 des Code d'instr. crim.) alle Aktenſtücke oder Verhandlungen durch den Gerichtsſchreiber vorgeleſen, was ſchon in dem Worte „Vortrag" des Art. 12 unſeres Geſetzes liegt, welches auch nicht näher beſtimmt, ob ſolcher ſchriftlich oder mündlich erſtattet werden ſolle. Die von Daniels a. a. O. §. 278 Note 1 S. 155 bezeugte Praxis des rheiniſchen Appellationsgerichtshofes, nach welcher einer der Räthe des Senats (Referent) die Verhandlungen durchgeht, deren Inhalt mündlich mittheilt und die Stellen aushebt, welche den Thatbeſtand, die weſentlichen Zeugenausſagen, etwaige Bekenntniſſe ꝛc. betreffen, und die ſodann vorgeleſen werden, dürfte zu empfehlen ſeyn. Jedenfalls hat ſich der Referent auf das Thatſächliche des Falles zu beſchränken und ſich jeder Einmiſchung ſeines Urtheils zu enthalten.

(I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 812.)

Nach Art. 48 des bayeriſchen Geſetzes hat der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte einen mündlichen Vortrag über den Gegenſtand der Voruntersuchung zu erſtatten, zu deſſen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenſtücke abgeleſen werden können. Es hat aber nach Art. 47 der Gerichtsvorſtand oder ein anderes Mitglied des Anklageſenats ſich durch Einſicht der Akten und des vom Staatsanwalte geſtellten Antrags auf die Sitzung vorzubereiten.

(Vergl. auch das kurfürſtlich heſſiſche Geſetz vom 31. Oktober 1848 §. 185 und 186, Geſetzesſammlung S. 198.)

Die Sitzungen des Criminalſenats werden bei geſchloſſenen Thüren gehalten; auch der Staatsanwalt hat vor der Berathung abzutreten.

Art. 14 (Art. 15 des Entwurfs).

Der Criminalſenat hat innerhalb drei Tagen Entſcheidung zu ertheilen. Die Berathung geſchieht ohne Unterbrechung.

Art. 15 (Art. 16 des Entwurfs).

Der Criminalſenat hat zu prüfen, ob wider den Beſchuldigten Beweiſe oder Anzeigen einer That vorhanden ſind, welche das Geſetz für ein vor die Schwurgerichtshöfe gehöriges Verbrechen oder Vergehen erklärt, und ob dieſe Beweiſe oder

Anzeigen dringend genug ſind, um die Verſetzung in den Anklageſtand zu begründen.

Art. 16 (Art. 17 des Entwurfs).

Er kann in den geeigneten Fällen neue Ermittlungen anordnen.

Nachdem der Staatsanwalt ſeinen Vortrag in der Sitzung des Criminalſenats entwickelt hat, kann der Criminalſenat ſogleich berathen und beſchließen. Die Berathung hat ohne Unterbrechung zu geſchehen. Jedenfalls iſt die Entſcheidung innerhalb drei Tagen nach der Sitzung zu ertheilen.

Nach Art. 224—225 des Code d'instr. crim. wird auf gleiche Weiſe verfahren und es enthält auch das großherzoglich heſſiſche Geſetz Art. 77 dieſelben Beſtimmungen.

Wenn auch der Staatsanwalt die Vorunterſuchung geſchloſſen erachtet und ſomit die Einſicht der Akten durch den Beſchuldigten Behufs der Fertigung ſeiner Vorſtellung zu Abwendung des Verweiſungserkenntniſſes keinem Anſtande unterliegt (Art. 9 Abſ. 2 unſeres Geſetzes), ſo kann deſſen ungeachtet der Criminalſenat, ehe er das Verweiſungserkenntniß ausſpricht (vergl. Art. 235 des Code d'instr. crim.), die Unterſuchung vervollſtändigen laſſen, und zwar durch den Unterſuchungsrichter, weil vor dem Senat weder der Beſchuldigte, noch die Zeugen erſcheinen (Art. 13).

Uebrigens bedarf es kaum der Bemerkung, daß der Unterſuchungsrichter auch dann die Akten an den Staatsanwalt des Kreiſes einzuſenden hat, wenn er zweifelt, ob ſich die Sache zur Verweiſung an den Schwurgerichtshof oder nicht vielmehr an ein anderes Gericht eignen werde. Ueber Anfragen in dieſer Richtung kann der Criminalſenat zwar den Unterſuchungsrichter beſcheiden (Art. 16 Abſ. 2 der Strafprozeßordnung); der Criminalſenat darf aber die dem Staatsanwalt nach dem Art. 9 des Geſetzes eingeräumte Befugniß nicht ſchmälern, jedenfalls wird er in geeigneten Fällen mit dem Staatsanwalte Rückſprache zu nehmen haben.

Art. 17 (Art. 18 des Entwurfs).

Findet der Criminalſenat keine Spur einer ſtrafbaren Handlung, oder keine hinreichende Anzeigen für die Schuld, ſo verordnet er die Freilaſſung des Beſchuldigten, wenn derſelbe verhaftet iſt. Dieſe wird auf der Stelle vollzogen, falls der Beſchuldigte ſich nicht aus einem andern Grunde in Haft befindet.

Dieſer Artikel entſpricht dem Art. 229 des Code d'instr. crim. und dem Art. 81 des heſſiſchen Geſetzes.

Art. 18 (Art. 19 des Entwurfs).

Erachtet der Criminalſenat, daß zwar eine ſtrafbare Handlung vorliege, dieſelbe aber nicht vor den Schwurgerichtshof gehöre, ſo verweist er die Sache an das zuſtändige Gericht, und trifft, wenn er ſelbſt zur Aburtheilung zuſtändig iſt, die geeignete Verfügung.

Gegen dieſe Verweiſung ſteht dem Beſchuldigten innerhalb der zerſtörlichen Friſt von 5 Tagen von der Eröffnung dieſer Verfügung an eine Beſchwerde bei dem Criminalſenate des K. Obértribunals zu.

Unſer Geſetz weicht im 2. Abſ. in formeller Beziehung ſowohl von dem Art. 230 des Code d'instr. crim. als von den Art. 82 und 261 Ziff. 3 des heſſiſchen Geſetzes ab. Nach dem 3. Abſ. des Art. 82 dieſes Geſetzes kann der Angeſchuldigte binnen fünf Tagen von der Zuſtellung der Abſchrift des Verweiſungserkenntniſſes an die Nichtigkeitsbeſchwerde einwenden, wenn der Criminalſenat eine an den Aſſiſenhof gehörige Sache nicht an dieſes Gericht verwieſen hat (Art. 261 Ziff. 3 des heſſiſchen Geſetzes, Regierungsblatt S. 456); nach unſerem Geſetze kann er Beſchwerde bei dem Criminalſenat des K. Obertribunals erheben. Die Erhebung einer ſolchen Beſchwerde gegen ein Verweiſungserkenntniß an ein anderes Gericht kann allerdings für den Angeſchuldigten von großem Intereſſe ſeyn, und der 2. Abſ. des Art. 18 unſeres Geſetzes, welcher in Folge eines Antrags der ſtändiſchen Commiſſion aufgenommen wurde, iſt daher als eine weſentliche Verbeſſerung des Geſetzesentwurfes zu betrachten, welcher weder eine Nichtigkeitsbeſchwerde, noch eine einfache Beſchwerde bei dem Caſſationshofe für zuläſſig erklärt hat.

(I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 813.)

Art. 19 (Art. 20 des Entwurfs).

Hält der Criminalſenat dafür, daß die Aburtheilung der fraglichen That vor den Schwurgerichtshof gehöre, und daß die Beweiſe und Anzeigen für die Beſchuldigung erheblich genug ſeyen, um Verſetzung in den Anklageſtand zu begründen, ſo erkennt er die Verweiſung des Beſchuldigten an den Schwurgerichtshof des Kreiſes und verfügt die Verhaftung deſſelben.

Erſcheint die Freilaſſung von der Haft als zuläſſig, ſo beſtimmt er zugleich die Summe der Sicherheitsleiſtung.

Art. 20 (Art. 21 des Entwurfs).

Die Erkenntniſſe werden von jedem der anweſenden Richter unterzeichnet. Sie müſſen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle aus den Akten hervorgehenden thatſächlichen Merkmale des zur Anklage verwieſenen Verbrechens enthalten, jedoch ohne auf die einzelnen Beweiſe einzugehen.

Der Criminalſenat hat, wenn er findet, daß die Geſetzesübertretung, wegen deren die Unterſuchung eingeleitet und geführt wurde, ein vor die Schwurgerichtshöfe gehöriges Verbrechen ſey (Art. 1 des Geſetzes) und daß ein ſolcher Grad von Wahrſcheinlichkeit für die Schuld des Verdächtigen vorhanden ſey, daß dieſer in Anklageſtand verſetzt werden kann, das Verweiſungserkenntniß auszuſprechen.

Nach unſerem Geſetze muß dieſes Erkenntniß bei Strafe der Nichtigkeit alle aus den Akten hervorgehenden thatſächlichen Merkmale des zur Anklage verwieſenen Verbrechens enthalten, ohne daß jedoch nöthig iſt, die einzelnen Beweiſe angeführt werden.

Nach dem Art. 234 des Code d'instr. crim. muß dieſes Erkenntniß den Antrag des Staatsanwalts und die Namen der theilnehmenden Richter bei Vermeidung der Nichtigkeit enthalten.

Das heſſiſche Geſetz Art. 85 verlangt letzteres gleichfalls bei Vermeidung der Nichtigkeit, droht dieſe aber nicht hinſichtlich der Aufführung der aus den Akten hervorgehenden weſentlichen thatſächlichen Merkmale des zur Anklage geſtellten Verbrechens im Verweiſungserkenntniſſe. Auch ſoll daſſelbe die ſich ergebenden Thatumſtände enthalten, welche im Geſetze als ſolche beſonders bezeichnet ſind, wegen deren dem Richter geboten oder wenigſtens geſtattet iſt, die Strafe über den regelmäßigen höchſten Strafgrad hinaus feſtzuſetzen (Art. 86 des heſſiſchen Geſetzes Regierungsblatt S. 422—423).

Die Unterſchriften der ſämmtlichen Richter, welche beim Erkenntniſſe mitgewirkt haben, hat der Sekretär binnen 24 Stunden nach deſſen Erlaſſung bei Strafe von 40 fl. zu bewirken. Iſt einem oder dem anderen Mitgliede des Senats die Unterſchrift unmöglich geworden, ſo iſt der Grund hievon in einem Anhange zum Urtheile zu bemerken (Art. 87 des heſſiſchen Geſetzes S. 423).

Dieſem zufolge iſt nach unſerem Geſetze das Verweiſungserkenntniß nur nichtig, wenn daſſelbe die weſentlichen thatſächlichen Merkmale des an den Schwurgerichtshof zu verweiſenden Verbrechens nicht enthält. Als ſolche Merkmale bezeichnet z. B. Dr. Lippert a. a. O. S. 276: „daß die Anklage gegen N. N. von N. wegen der ihm zur Laſt gelegten ſtrafbaren Handlung ſtatt habe, welche darin beſteht, daß derſelbe am 22. Januar 1845 zu Mainz die Ausführung ſeiner Abſicht, die E. St.

zu tödten, dadurch angefangen, daß er rechtswidrig durch 3 Meſſerſtiche dieſelbe an ihrem Körper verletzt hat, daß jedoch dieſe 3 Stichwunden den Tod der E. St. nicht herbeigeführt, ſondern eine länger andauernde, nicht für immer bleibende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verurſacht haben, und daß der Angeklagte dieſe Handlung mit Vorbedacht verübt oder zwar im Affekt vollbracht hat, jedoch in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entſchluſſes."

Außerdem muß aber dieſes Erkenntniß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Angeklagten,
2) daß der Antrag des Staatsanwalts in der vor dem Bezirksgerichte zu N. geführten Unterſuchung vernommen worden ſey, welcher dahin gerichtet ſey (der Antrag iſt aufzunehmen);
3) daß in Folge der ſtattgehabten Berathung aus den Unterſuchungs-Akten ſich ſo viele Verdachtsgründe ergeben haben, um den N. N. in Anklageſtand wegen der — nach ihren weſentlichen Merkmalen bezeichneten — ſtrafbaren Handlung zu verſetzen und ihn vor den Schwurgerichtshof zu verweiſen;
4) den zuſtändigen Schwurgerichtshof des Kreiſes, an welchen die Verweiſung erfolgt;
5) die Unterſchriften ſämmtlicher anweſenden Richter.

(Vergl. auch den I. Beilagenband der Verhandlungen der Ständeverſammlung S. 813.)

Der gegen den Angeklagten erlaſſene Haftbefehl wird entweder beſtätigt oder wenn ein ſolcher noch nicht vorliegt, erlaſſen. Es verfügt ferner der Criminalſenat, daß der Angeklagte in das Unterſuchungsgefängniß des Orts abgeführt wird, an welchem ſich der Sitz des Schwurgerichtshofes befindet.

Erkennt der Criminalſenat die Aufhebung der Haft gegen Sicherheitsleiſtung als zuläßig, ſo beſtimmt er zugleich die Summe der Sicherheitsleiſtung (ſ. oben in der Einleitung §. 6 Nr. II. S. 56 ff.).

(Vergl. Dr. Lippert a. a. O. §. 19 S. 42.)

(Dr. v. Daniels a. a. O. §. 279—281, 283 S. 155—156.)

Art. 21 (Art. 22 des Entwurfs).

Bei Erlaſſung des Erkenntniſſes beſtimmt der Criminalſenat nach dem Antrage des Staatsanwalts durch beſondere Verfügung die Belaſtungs- und Entlaſtungszeugen, welche in die Sitzung des Schwurgerichtshofs geladen werden ſollen, unbeſchadet jedoch des Rechts der Staatsbehörde, der Civilpartei und des Angeklagten, die Abhör weiterer Zeugen zu verlangen, die der Civilpartei und des Angeklagten aber gegen Vorſchuß der Koſten (vergl. Art. 103).

Dieſer Artikel enthält Vorſchriften über die Verfügung des Criminalſenats hinſichtlich der in die Sitzung des Schwurgerichtshofs nach dem Antrage des Staatsanwalts vorzuladenden Zeugen, worüber das Verzeichniß dem Angeklagten in beglaubigter Abſchrift zuzuſtellen iſt (Art. 23). Sowohl der Staatsanwalt, als der Angeklagte und die Civilpartei können jedoch die Abhör weiterer Zeugen verlangen, und es hat der Präſident einem hierauf gerichteten Antrage zu entſprechen, ſofern ein ſolcher nicht offenbar muthwillig oder grundlos erſcheint.

Der Angeklagte oder die Civilpartei haben jedoch die Koſten der Abhör der neuen Zeugen vorzuſchießen, oder ein Armuthszeugniß vorzulegen (Art. 103).

Hiedurch wurde der Entwurf weſentlich verbeſſert, welcher eine weitere Zeugenproduktion durch die Civilpartei und den Angeklagten unbedingt vom Koſtenvorſchuſſe der einen und des anderen abhängig machte, und im Art. 103 den Präſidenten verpflichtete, dem Antrage des Angeklagten möglichſt zu entſprechen, wenn dieſer die Zeugengebühren vorlegt.

(Verhandlungen der Ständeverſammlung I. Beilagenband zu Art. 22 S. 813 und zu Art. 103 S. 826.)

Der großherzoglich heſſiſche Entwurf ging von demſelben Satze aus (Art. 21 Beilagen IV. Band S. 8 in der Beilage Nr. 442); beide Ständekammern erklärten ſich aber gegen denſelben; es ſey konſequent mit den ſonſt geltenden Beſtimmungen, daß wenn der Angeklagte arm iſt, der Staat die Koſten zu tragen habe (Beilage Nr. 565 S. 8 und Verhandlungen der I. Kammer S. 562 und 772). Dieſe Anſicht hatte die Folge, daß in Art. 145 des Geſetzes (Regierungsblatt S. 433) die Beſtimmung aufgenommen wurde: „Der Präſident kann auf Anſuchen des Angeklagten die Vorladung von Zeugen verordnen, die derſelbe ihm außer den in dem Nachtrag zum Verweiſungsurtheil Bezeichneten namhaft macht und deren Ausſagen dem Präſidenten zur Ermittlung der Wahrheit dienlich erſcheinen. In dieſem Falle werden die Koſten ꝛc. vom Staate vorgelegt.“

Hiemit ſtimmt auch im Weſentlichen das bayeriſche Geſetz Art. 129 überein, welches den Präſidenten verpflichtet, dem Antrage des Angeklagten nach Möglichkeit zu entſprechen, in ſo ferne der Angeklagte die Koſten trägt oder im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen (innerhalb 24 Stunden nach Zuſtellung des vom Staatsanwalte gefertigten Zeugenverzeichniſſes) der beſſeren Aufklärung der Sache förderlich erſcheint.

Hiernach, ſo wie nach unſerem Geſetze, hat der Präſident des Schwurgerichtshofs einem Antrage des Angeklagten oder der Civilpartei zu entſprechen, gleichviel ob ſie die Koſten vorſchießen können oder nicht, ſobald er die Zeugenausſage für erheblich oder für die Ermittlung der Wahrheit förderlich erachtet, in dem Falle aber, wo die Zeugenproduktion als muthwillig oder chikanös erſcheint, die Vernehmung abzuſchlagen.

Art. 22 (Art. 23 des Entwurfs).

In allen Fällen, wo der Beſchuldigte vor den Schwurgerichtshof verwieſen wird, hat der auch für dieſes Gericht beſtellte Staatsanwalt am Criminalſenat einen Anklageakt zu fertigen.

Der Anklageakt muß auseinanderſetzen:

1) die Natur des Verbrechens, welches der Anklage zum Grunde liegt,

2) die That und alle Umſtände, welche die Strafe ausnahmsweiſe erhöhen (qualificiren) (Art. 157), oder mildern (Art. 158) können. Der Angeklagte wird darin genannt und deutlich bezeichnet.

Der Anklageakt endigt mit der Zuſammenſtellung aller aus den Akten hervorgehenden thatſächlichen Merkmale des zur Anklage verwieſenen Verbrechens in Uebereinſtimmung mit dem Anklageurtheil.

Dieſer Artikel ſtimmt mit dem Art. 241 des Code d'instr. crim. und mit dem Art. 92 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes überein.

(Vergl. auch Dr. v. Daniels a. a. O. §. 285 S. 156—157.)

(Das K. bayeriſche Geſetz vom 10. November 1848 Art. 65 Abſ. 1.)

(Nach dem Geſetze für Kurheſſen muß die Anklageakte auch eine Ueberſicht des Beweisergebniſſes, die zur Anwendung kommenden Geſetze und angemeſſenen Schlußantrag enthalten; eine beſtimmte Strafe braucht dieſer aber nicht zu enthalten §. 193, Geſetzesſammlung S. 199.)

(Das K. ſächſiſche Geſetz §. 15 (bei Haaſe S. 35 ff.) verordnet gleichfalls, daß die Anklageakte den Antrag auf Schuldigerklärung und auf geſetzliche Beſtrafung enthalten müſſe.)

Die Anklageakte muß mit dem Verweiſungsurtheil übereinſtimmen und begreift nur diejenigen Verbrechen, auf welche dieſes Urtheil lautet.

Wenn wegen des nämlichen Verbrechens im Falle der Connexität (Art. 3) mehrere Anklageakte gefertigt worden ſind, ſo kann der Staatsanwalt auf die Verbindung derſelben antragen; umfaßt eine Anklageakte mehrere nicht connexe Verbrechen (Art. 3 und 4), ſo kann er den Antrag ſtellen, daß die Angeklagten nur wegen eines oder wegen einiger dieſer Verbrechen vor Gericht geſtellt werden, was der Präſident auch von Amtswegen verfügen kann (Art. 106—107).

Die Anklageakte muß auch diejenigen Thatumſtände enthalten, wegen deren dem Richter geboten oder wenigſtens geſtattet iſt, die Strafe über das höchſte Strafmaß hinaufzuſetzen, ſo wie diejenigen, wegen deren der

Richter die Strafe unter das regelmäßige Strafmaß herabzuſetzen hat (Art. 157—158).

(Formularien zu Anklageakten ſiehe bei Dr. Lippert a. a. O. S. 277 bis 280 und in der Ausgabe des bayeriſchen Geſetzes vom 10. November 1848 (Nördlingen, C. H. Beck'ſche Buchhandlung) Nr. XIII. S. 27—32.)

Die von Hagens a. a. O. S. 104—105 angeregte Frage, was zu geſchehen habe, wenn der Staatsanwalt ſich weigere, dem Beſchluſſe des Criminalſenats — die Anklageakte zu fertigen — Folge zu leiſten, wird einfach dahin zu beantworten ſeyn, daß der Auftrag einem Stellvertreter oder einem andern von K. Juſtizminiſterium zu beſtellenden Beamten ertheilt und gegen den ſich weigernden Staatsanwalt nach dem Geſetze verfahren wird.

Die in unſerer Strafprozeßordnung entſchiedene Frage, wie es zu halten ſey, wenn der Staatsanwalt ſeinen Antrag auf Freiſprechung ſtellt, das Kreisgericht aber ſolchen verwirft (Art. 266 und 267 der Strafprozeßordnung) berührt das neue Geſetz nicht weiter. Dieſelbe iſt übrigens durch die Art. 11 ff. des Geſetzes entſchieden, indem der Criminalſenat ganz ſelbſtſtändig die Anträge des Staatsanwalts zu prüfen und nach dem Ergebniſſe ſeiner Berathung die Unterſuchung einſtellen oder den Verdächtigen in Anklageſtand verſetzen kann. Der Unterſuchungsrichter kann in ſchwurgerichtlichen Straffällen, auch nicht mit Zuſtimmung des Staatsanwalts, die Unterſuchung einſtellen (Art. 76 Abſ. 2 der Strafprozeßordnung). Ueber die Anklageakte nach engliſchem Rechte ſ. Rüttimann a. a. O. S. 56 ff. Tittmann a. a. O. §. 28 S. 100 ff.

Art. 23 (Art. 24 des Entwurfs).

Das Verweiſungserkenntniß, der Anklageakt und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen werden dem Angeklagten, erſtere beide bei Vermeidung der Nichtigkeit, in beglaubigter Abſchrift zugeſtellt.

Art. 24 (Art. 25 des Entwurfs).

Bei der Zuſtellung wird der Angeklagte von dem Bezirksgericht zur Erklärung über eine etwa getroffene Wahl eines Vertheidigers aufgefordert und ihm bemerkt, daß ihm nöthigenfalls (Art. 48. 1.) von Amtswegen werde einer beſtellt werden. Zugleich wird der Angeklagte mit dem Inhalte des Art. 26 bekannt gemacht: Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 25 (Art. 26 des Entwurfs).

Der Angeklagte, oder der Vertreter eines minderjährigen

Angeklagten iſt in der Wahl der Perſon des Vertheidigers aus der Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte nicht beſchränkt. Auch kann ſich der Angeklagte eines anderen geprüften Rechtsgelehrten bedienen, wofern er zu ſolchem in verwandtſchaftlichen oder freundſchaftlichen Beziehungen ſteht und der Präſident des Schwurgerichtshofes, ſo wie bei Staatsdienern die Letzteren vorgeſetzte Dienſtbehörde, ihre Genehmigung ertheilen.

Die Koſten der nothwendigen Vertheidigung eines vermögensloſen Angeklagten trägt die Staatskaſſe in der Art, daß dem Vertheidiger die Entſchädigung für etwa erforderliche Reiſen und Zeitverſäumniß gewährt wird.

Zur Uebernahme einer nothwendigen Vertheidigung ſind erforderlichen Falls die Prokuratoren und Rechtsconſulenten des Kreiſes, in welchem die Unterſuchung geführt wird, nach angemeſſener Reihenfolge verbunden.

In Anſtandsfällen entſcheidet der Präſident des Schwurgerichtshofes.

Dieſe Artikel handeln von der Zuſtellung des Anklageakts, des Verweiſungserkenntniſſes und des Zeugenverzeichniſſes an den Angeklagten, von der Wahl und Aufſtellung eines Vertheidigers, von der nothwendigen Vertheidigung und deren Koſten.

Nichtig iſt das Verfahren, wenn dem Angeklagten eine beglaubigte Abſchrift von dem Verweiſungserkenntniſſe und von dem Anklageakt nicht zugeſtellt wird, ferner wenn derſelbe von dem Bezirksgerichte, welches die Zuſtellung dieſer Aktenſtücke zu vollziehen hat, nicht über die Wahl eines Vertheidigers befragt, und im Falle das Geſetz wegen des angeſchuldigten Verbrechens Zuchthaus droht, demſelben nicht bemerkt wird, daß ihm ein ſolcher von Amtswegen werde beſtellt werden (Art. 48 Ziff. 1), auch daß es ihm zuſtehe, innerhalb 5 Tagen — von dem Tage nach der Zuſtellung des Verweiſungsurtheils und des Anklageakts (vergl. Art. 260 des heſſiſchen Geſetzes, Regierungsblatt S. 455) — eine Nichtigkeitsklage bei dem Criminalſenat des Kreisgerichts anzumelden und ſolche innerhalb der weiteren unerſtrecklichen Friſt von 8 Tagen auszuführen.

Unſer Geſetz unterſcheidet in Uebereinſtimmung mit der Strafprozeßordnung zwiſchen der freiwilligen und nothwendigen Vertheidigung. Es verſteht unter letzterer die Vertheidigung in einem Falle, wo das Strafgeſetzbuch Zuchthaus droht (in thesi), wo die Vertheidigung im öffentlich mündlichen Hauptverfahren weſentlich iſt und eine Entſagung

des Angeklagten auf dieſelbe nicht ſtattfindet, vielmehr der Präſident des Schwurgerichtshofs dem Angeklagten einen Vertheidiger aus der Zahl der Prokuratoren und Rechtsconſulenten des Kreiſes von Amtswegen zu beſtellen hat, wenn eine Wahl vom Angeklagten ſelbſt nicht vorausgegangen iſt (Art. 48 Ziff. 1).

Die Rechtsanwälte ſind nach einer beſtimmten Reihenfolge zur Uebernahme einer nothwendigen Vertheidigung verpflichtet, ſey es, daß die Wahl von dem Angeklagten oder von dem Schwurgerichtspräſidenten ausgegangen iſt. Unſer Geſetz weicht in erſterer Beziehung von dem Art. 243 der Strafprozeßordnung ab. Es überläßt auch den vermögensloſen, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, Angeklagten die unbeſchränkte Wahl des Vertheidigers, während jene ſolche nur dann geſtattet, wenn der Angeklagte die feſtgeſetzte Gebühr zu entrichten vermag. (Vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung I. Band S. 84 ff.)

Unter freiwilliger Vertheidigung wird diejenige verſtanden, welche in Schwurgerichtsfällen ſtattfindet, in welchen das Strafgeſetzbuch eine Zuchthausſtrafe nicht androht, ſomit die Vertheidigung in allen andern Straffällen. In dieſen hängt es lediglich von dem Angeklagten ab, ob er für das öffentlich mündliche Hauptverfahren einen Vertheidiger wählen will oder nicht. Wählt er einen ſolchen und vermag er die feſtgeſetzten Gebühren für Zeitverſäumniß und die etwa erforderlichen Reiſekoſten nicht zu bezahlen, ſo kann der Vertheidiger einen Anſpruch an den Staat nicht machen, indem die Staatskaſſe nur die Koſten der nothwendigen Vertheidigung trägt. Die Rechtsanwälte können auch jede Vertheidigung in ſolchen Fällen ablehnen, ſey es, daß der Angeklagte zahlungsfähig oder vermögenslos iſt.

Uebrigens gelten in Beziehung auf die Wahl eines Vertheidigers aus der Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte oder eines andern geprüften Rechtsgelehrten die Beſtimmungen des erſten Abſatzes des Art. 253 der Strafprozeßordnung, welche mit dem neuen Geſetze, mit Ausnahme der oben erwähnten Vorſchrift, gleichlautend ſind.

Wenn auch das Geſetz nur vom Vertreter eines Minderjährigen ſpricht (Art. 25 Abſ. 1), ſo gilt gleichwohl dieſe Beſtimmung von allen geſetzlichen Vertretern eines Angeklagten.

(Vergleiche meinen Commentar a. a. O. Band I. S. 86 ff., Band II. S. 674 ff.)

So können öffentlich mündliche Verhandlungen vor den Schwurgerichtshöfen ſtattfinden, in welchen nur der Angeklagte ſelbſt — ohne Vertheidiger — erſcheint, indem der Art. 1 mehrere Fälle begreift, welche unter den Begriff der nothwendigen Vertheidigung nicht fallen.

In Beziehung auf die Reiſekoſten der öffentlichen Rechtsanwälte finden die Vorſchriften der K. Verordnung vom 2. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 309—311) und beziehungsweiſe (wenn Eiſenbahnen, Dampfboote

oder Eilpoſten fehlen) der §. 36 der Criminalgebührenordnung vom 24. November 1826 (Regierungsblatt S. 504) Anwendung.

(K. Verordnung vom 4. Juli 1848 Regierungsblatt S. 311–312.)

Die Vorſchriften unſeres Geſetzes ſtimmen mit den Geſetzen anderer Länder überein, jedoch machen dieſe einen Unterſchied zwiſchen nothwendiger und freiwilliger Vertheidigung nicht und es kommt daher dort in allen Fällen ein rechtskundiger Vertheidiger vor, ſofern der Präſident nicht die Wahl eines Verwandten oder Freundes zum Vertheidiger bewilligt.

(Code d'instr. crim. Art. 242, 293–297.)

(Großherzogl. heſſiſches Geſetz Art. 93, 111–115, Art. 120–122. K. bayeriſches Geſetz Art. 65 Abſ. 2, Art. 117–121. Kurheſſiſches Geſetz §. 50 ff. Geſetzesſammlung S. 183.)

Die Frage, wie es zu halten ſey, wenn bei einer Unterſuchung mehrere Angeklagte zu vertheidigen ſind, entſcheidet unſer Geſetz nicht. Es wird daher der Art. 254 der Strafprozeßordnung maßgebend ſeyn, nach welchem, wenn die Vertheidigungsgründe nicht gegenſeitig im Widerſpruche ſtehen, ein gemeinſchaftlicher Vertheidiger zugelaſſen werden kann; in dem Falle aber, in welchem ein Theilnehmer aus der Beſchuldigung des andern eine Entſchuldigung für ſich ableitet, für jeden ein beſonderer Vertheidiger beſtellt werden muß (vergl. auch meinen Commentar Band I. S. 90).

(Dr. v. Daniels a. a. O. §. 302 ff. S. 169.)

(Dr. Lippert a. a. O. S. 283.)

Art. 26 (Art. 27 des Entwurfs).

Gegen das Verweiſungserkenntniß des Criminalſenats findet nur eine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts oder des Angeklagten ſtatt, welche innerhalb der zerſtörlichen Friſt von fünf Tagen nach der in Art. 23 vorgeſchriebenen Eröffnung bei dem Kreisgerichte angemeldet, und innerhalb der weiteren unerſtrecklichen Friſt von acht Tagen ausgeführt ſeyn muß.

Zu dieſem Behufe können der Vertheidiger und der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte Einſicht von den Unterſuchungsakten auf der Kanzlei des Kreisgerichts nehmen.

Dieſe Nichtigkeitsklage hat in Betreff der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte aufſchiebende Wirkung (Art. 374, Ziff. 4 der Strafprozeßordnung).

Art. 27 (Art. 28 des Entwurfs).

Der Staatsanwalt ſendet die Akten nach Ablauf der oben

genannten Friſten an den Generalſtaatsanwalt des Caſſations-hofes, und letzterer Gerichtshof hat dann mit Hintanſetzung aller anderen Sachen über die Nichtigkeitsklvge zu erkennen.

Art. 28 (Art. 29 des Entwurfs).

Die Nichtigkeitsklage gegen das Verweiſungserkenntniß kann nur in drei Fällen erhoben werden:

1) wenn die dem Angeklagten zur Laſt gelegte That nicht ſtrafbar oder bereits rechtlich getilgt iſt, insbeſondere wenn es in den nicht von Amtswegen zu unterſuchenden Fällen an der erforderlichen Klage fehlt;
2) wenn der Criminalſenat nicht gehörig beſetzt oder nicht zuſtändig war;
3) wenn der anweſende Angeklagte in der Vorunterſuchung, und der Staatsanwalt vor dem Verweiſungserkenntniß nicht gehört iſt.

I. Durch die Beſtimmung des erſten Abſatzes des Art. 26 iſt wohl nicht ausgeſchloſſen, daß der Angeklagte die Nichtigkeitsbeſchwerde auch bei demjenigen Bezirksgerichte, welches ihm das Verweiſungserkenntniß zuſtellt, anmelden könne, welches ſodann mit dem über die Zuſtellung aufzunehmenden Protokolle die erfolgte Anmeldung an den Criminalſenat des Kreisgerichts einzuſenden hat.

Durch den zweiten Abſatz dieſes Artikels wird dem verhafteten Angeklagten die Einſicht der Akten Behufs der Begründung und Ausführung der Nichtigkeitsklage nicht entzogen; nur kann er wegen der daraus entſpringenden Verzögerung der Sache nicht verlangen, daß die Akten an den Sitz des Unterſuchungsgerichts zurückgeſchickt werden, oder daß er einzig zu dieſem Zweck an den Sitz des Kreisgerichts abgeliefert werde.

(I. Beilagenband der Verhandlungen S. 813.)

Nach der beſtehenden Geſetzgebung ſind mit der Verſetzung in den Anklageſtand folgende Nachtheile verbunden:

1) der Angeklagte iſt am Eintritte in die Ständeverſammlung als Abgeordneter gehindert und kann auch ſein aktives Wahlrecht als Wahlmann nicht ausüben (§. 135 und 142 der Verfaſſungsurkunde; Art. 4 Ziffer 4 des Geſetzes vom 1. Juli 1849, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung, Regierungsblatt S. 239 und Art. 87 der Strafprozeßordnung);
2) die gleichen Hinderniſſe treten in Beziehung auf die gemeinde-

bürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte ein (§§. 6 und 49 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822, Art. 47 des Geſetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitzrecht vom 4. December 1833, Regierungsblatt S. 526 und Art. 2 des Geſetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, Regierungsblatt S. 278);

3) kann dem Angeklagten die Aufnahme in das Bürgerrecht, oder als Beiſitzer einer Gemeinde verſagt werden (Art. 19 und 24 des angeführten Geſetzes vom 4. December 1833);

4) kann ihm der Aufenthalt in einer anderen Gemeinde, als welcher er angehört, verweigert werden (Art. 11 des angef. Geſetzes);

5) kann derſelbe vor der gerichtlichen Beendigung der Unterſuchung nicht auswandern (Geſetz vom 15. Auguſt 1817 §. 9 Regierungsblatt S. 405);

6) wird ſein gerichtliches Zeugniß unter Umſtänden nicht als vollkommen glaubwürdig betrachtet (Art. 4 Abſ. 4 des Geſetzes, die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen betreffend, vom 5. September 1839);

7) werden öffentliche Diener, ſobald mit Wahrſcheinlichkeit angenommen werden kann, daß das Endurtheil den Verluſt des Dienſtes ausſprechen werde, einſtweilen von ihren Dienſtverrichtungen entfernt (Art. 453 der Strafprozeßordnung).

Uebrigens ſoll nach dem zweiten Abſatze des Art. 87 der Strafprozeßordnung die in der zeitlichen Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte beſtehende Wirkung der Verſetzung in Anklageſtand nur bei ſolchen Verbrechen eintreten, mit deren Strafe der Verluſt jener Rechte verbunden iſt (ſiehe auch meinen Commentar Band I. S. 454 — 455), und es verſteht ſich ſonach von ſelbſt, daß dieſe Wirkung in den im Art. 1 des Geſetzes bezeichneten Fällen überhaupt nicht eintritt, wenn mit der im Strafgeſetzbuche bedrohten Strafe der Verluſt der Wahl- und Wählbarkeitsrechte nicht verbunden iſt.

Gegen die Verſetzung in Anklageſtand in Straſſachen, welche nicht vor die Schwurgerichtshöfe gehören, ſteht dem Angeklagten nur eine einfache Beſchwerde bei dem höheren Gerichte zu (ſiehe meinen Commentar zu Art. 87 der Strafprozeßordnung Band I. S. 456), welche nur im Falle des Art. 427 Suſpenſiveffekt hat. Der Art. 374 Ziff. 4 macht nur dann eine Ausnahme, wenn der Angeklagte durch die Verſetzung in Anklageſtand an der wirklichen Ausübung oder dem wirklichen Genuſſe ſeiner ſtaats- oder gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte gehindert wäre, in welchem Falle das Rechtsmittel des Rekurſes zuläſſig iſt, welcher die Wirkung hat, daß die Vollziehung des Erkenntniſſes bis zu Ausgang der Sache in zweiter Inſtanz ausgeſetzt bleiben muß.

Der dritte Abſ. des Art. 26 legt der gegen das Verweiſungserkenntniß eingewendeten Nichtigkeitsklage dieſelbe aufſchiebende Wirkung bei.

(I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 813.)

II. Der Staatsanwalt ſendet nach Ablauf der 13 Tage (vergleiche Art. 26) ſämmtliche Akten (welche theils von dem Unterſuchungsrichter, ſo weit ſie die Voruntersuchung betreffen, theils von dem Sekretär des Criminalſenats zu verzeichnen ſind), an den Generalſtaatsanwalt des Caſſationshofs ein, und es hat dieſer Gerichtshof mit Hintanſetzung aller anderen Sachen über die Nichtigkeitsklage zu erkennen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die etwa eingelangte Ausführung des Angeklagten beizulegen iſt, und daß der Staatsanwalt die Akten mit etwaigen Bemerkungen einbegleiten kann.

Aehnliche Beſtimmungen enthält der Art. 300 des Code d'instr. crim. und der Schlußſatz des Art. 262 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes.

Daß der Angeklagte, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhebt, und wenn jener ſolche einwendet, der Staatsanwalt in Kenntniß zu ſetzen iſt, und daß der eine wie der andere eine Gegenerklärung abgeben kann, wie das bayeriſche Geſetz Art. 68 vorſchreibt, verſteht ſich wohl von ſelbſt und wird nur aus dieſem Grunde in unſer Geſetz nicht aufgenommen worden ſeyn. Nur darf durch eine derartige Erklärung die Entſcheidung des Caſſationshofs nicht aufgehalten werden.

III. Unſer Geſetz beſchränkt die Nichtigkeitsklage auf drei Fälle, während der Art. 261 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes eilf Fälle aufzählt.

Der Art. 299 des Code d'instr. crim. läßt die Nichtigkeitsbeſchwerde bloß in folgenden drei Fällen zu:

1) wenn die dem Angeklagten zur Laſt gelegte That in keinem Strafgeſetze für ein Verbrechen erklärt iſt;
2) wenn das öffentliche Miniſterium nicht vorher vernommen worden;
3) wenn die Richter, welche das Urtheil erlaſſen haben, nicht in der geſetzlich beſtimmten Anzahl verſammelt geweſen.

Unter die Ziff. 1 unſeres Geſetzes fallen die Ziff. 2, 4 und 5 des heſſiſchen Geſetzes, unter die Ziff. 2 die Ziff. 1 dieſes Geſetzes, unter die Ziff. 3 die Ziff. 7 und 8. Die weiteren Nichtigkeitsgründe des heſſiſchen Geſetzes ſind:

„Ziff. 3: wenn der Criminalſenat eine an den Aſſiſenhof gehörige Sache nicht an dieſes Gericht verwieſen oder für ſtraflos erklärt, oder wenn er mit Unrecht erkannt hat, daß eine Thatſache zu einem in dem Geſetze beſonders bezeichneten Umſtand nicht gehört, wegen deren dem Richter geboten oder wenigſtens geſtattet iſt, die Strafe über den regelmäßigen höchſten Strafgrad hinaus feſtzuſetzen (Art. 86)."

Die erſtere Beſtimmung dieſer Ziffer iſt theilweiſe durch den zweiten Abſatz des Art. 18 unſeres Geſetzes erledigt. Das Uebergehen eines ſolchen Umſtandes, wie ſolchen der letzte Satz der Ziff. 3 des Art. 261 des heſſiſchen Geſetzes anführt, bezeichnet unſer Geſetz wohl mit Recht

nicht als Nichtigkeitsgrund, indem es nicht angemeſſen ſcheint, in einem neuen, ohnehin tranſitoriſchen Geſetze die Nichtigkeitsgründe zu vermehren.

Ebenſo verhält es ſich mit der Ziff. 6 des Art. 261 des heſſiſchen Geſetzes hinſichtlich der dem Verdächtigen nach Art. 75 eingeräumten Befugniß zur Abwendung der Vorweiſung vor die Aſſiſen eine Denkſchrift bei dem Criminalſenat zu übergeben, indem der Art. 9 unſeres Geſetzes die Eröffnung dieſer Befugniß durch den Unterſuchungsrichter an den Verdächtigen für eine weſentliche Vorſchrift nicht erklärt und keine Nichtigkeit für den Fall der Unterlaſſung feſtſetzt.

Die Ziff. 9: „wenn die Strafbarkeit der That von einer durch den Civilrichter noch zu entſcheidenden Vorfrage abhängt,“ iſt durch den Art. 7 unſerer Strafprozeßordnung näher geregelt. Nach dieſem gibt es eigentliche Vorfragen für das Straferkenntniß, welche durch den Civilrichter zu entſcheiden wären, nicht, vielmehr hat der Strafrichter über eine angeſchuldigte Handlung, durch welche ein Strafgeſetz übertreten worden ſeyn ſoll, ſelbſtſtändig zu entſcheiden.

In dieſem Sinne ſchreibt der erſte Abſatz des Art. 7 vor, daß der Strafrichter hinſichtlich der Fragen, welche bei der ſtrafrichterlichen Beurtheilung in Erwägung kommen, an das Erkenntniß des Civilrichters in keiner Weiſe gebunden ſey.

Von dieſem Grundſatze macht jedoch der zweite Abſatz des Art. 7 der Strafprozeßordnung bei Eheſachen eine Ausnahme. Der Unterſuchungsrichter hat daher im Falle des Nr. III. Ziff. 24 des Art. 1 des Schwurgerichtsgeſetzes (bei der Doppelehe) die Entſcheidung des zuſtändigen Ehegerichts abzuwarten und dieſer nachzugehen (vergl. meinen Commentar Band I. S. 124 ff.).

Schreitet in dieſem Falle der Unterſuchungsrichter ein und legt er dem Staatsanwalte die Vorunterſuchung vor, ſo wird dieſer die Akten dem Criminalſenate mit dem Antrage übergeben, das Unterſuchungsgericht anzuweiſen, vorerſt die Entſcheidung des Ehegerichts herbeizuführen und nach deren Ergebniſſe die Vorunterſuchung zu ergänzen. Eine Nichtigkeit begeht darum der Unterſuchungsrichter nicht.

Uebrigens iſt der Strafrichter verpflichtet, das Daſeyn eines privatrechtlichen Verhältniſſes, welches vor erfolgtem Verbrechen durch civil- oder ehegerichtliches Erkenntniß rechtskräftig feſtgeſtellt worden iſt, als Thatſache anzunehmen.

Die Ziff. 10 des Art. 261 des heſſiſchen Geſetzes ſtellt ferner als Nichtigkeitsgrund auf: „wenn das Verweiſungsurtheil nicht des Namens eines jeden Richters Erwähnung thut, der an der Entſcheidung Theil genommen hat.“ Der Art. 20 unſeres Geſetzes fordert zwar auch die Unterſchriften der bei Fällung des Erkenntniſſes anweſenden Richter, droht aber für den Unterlaſſungsfall keine Nichtigkeit, was nur zu billigen iſt, indem eine aus Verſehen weggebliebene Unterſchrift leicht nachgeholt werden kann, und ſelbſt das heſſiſche Geſetz Art. 87 Abſ. 2 geſtattet, daß es,

wenn die Nachholung der Unterſchrift nach Erlaſſung des Urtheils unmöglich geworden wäre, genügt, von der Verhinderung in einem Anhange zum Urtheil Meldung zu machen.

Die Ziff. 11 des heſſiſchen Geſetzes läßt die Nichtigkeitsklage auch dann zu, wenn der Criminalſenat bei Erlaſſung des Verweiſungserkenntniſſes verſäumt hat, durch Nachtrag zum Urtheil die Anſchuldigungs- und Entlaſtungszeugen, welche nach dem Antrage des Staatsanwalts in die öffentliche Sitzung geladen werden ſollen, zu beſtimmen. Auch dieſe Unterlaſſung ſoll nach dem Art. 24 vergl. mit Art. 28 unſeres Geſetzes, keine Nichtigkeit begründen; dieſe Verſäumniß läßt ſich zu rechter Zeit nachholen, und es iſt darum ſolche als Nichtigkeitsgrund nicht anerkannt worden.

Die Nichtigkeitsklage gegen das Verweiſungserkenntniß kann, wenn die Belehrung in Gemäßheit des Art. 26 ertheilt worden iſt, nach dem Enderkenntniſſe nicht mehr angenommen werden, wenn der Angeklagte ſolche früher nicht erhoben hat.

Die in den Art. 20, 23 und 24 bezeichneten Nichtigkeitsgründe können nach dem Erkenntniſſe des Schwurgerichtshofs vorgebracht werden, wenn ſich der Angeklagte nicht früher bei den dießfallſigen Verhandlungen beruhigt hat.

Werden dieſelben vor oder bei dem Beginnen der Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe vorgebracht, ſo hat der Criminalſenat oder der Schwurgerichtshof zu entſcheiden, ob dennoch weiter vorgegangen werden ſolle.

Durch die Erhebung der Nichtigkeitsklage bleibt zwar die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe ausgeſetzt, die Vorbereitungen derſelben können jedoch ihren Fortgang nehmen (Art. 99).

Art. 29 (Art. 30 des Entwurfs).

Werden Urtheile eines Criminalſenats wegen einer — der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Nichtigkeiten für nichtig erklärt, ſo kann der Caſſationshof die Hauptſache entweder an denſelben Criminalſenat, oder an den Criminalſenat eines anderen Kreisgerichtshofs verweiſen.

Im erſten Falle iſt es in ſein Ermeſſen geſtellt, zu beſtimmen, daß von einer Theilnahme an dem zu fällenden Erkenntniſſe diejenigen Mitglieder, welche an dem vernichteten Urtheile Antheil genommen, ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Art. 30 (Art. 31 des Entwurfs).

Es bleibt dem Ermeſſen des Caſſationshofes überlaſſen, je

nachdem er dieß im Intereſſe der Parteien oder der Sache für angemeſſen erachtet, im Caſſationsurtheile zugleich in der Hauptſache ganz oder auch in einzelnen Theilen zu entſcheiden, wenn nach ſeinem Erachten kein Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung vorliegt, z. B. im Falle der Ziff. 1 des Art. 28.

Art. 31 (Art. 32 des Entwurfs).

Das Urtheil des Criminalſenats, an welchen, nach ausgeſprochener Nichtigkeitserklärung, die neue Verhandlung verwieſen war, iſt wiederum der Nichtigkeitsklage unterworfen.

Der Inhalt dieſer Artikel ſtimmt mit den Art. 263—265 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes überein. Der Caſſationshof entſcheidet über die angebrachte Nichtigkeitsklage in öffentlicher Sitzung (Art. 206 unſeres Geſetzes).

Es bleibt dem Caſſationshofe überlaſſen, im Falle er keine Spur einer ſtrafbaren Handlung oder keine hinreichende Anzeigen für die Schuld findet (Art. 18) oder wenn die dem Angeklagten zur Laſt gelegte That nicht ſtrafbar oder bereits rechtlich getilgt iſt (Art. 28 Ziff. 1) ꝛc. zugleich in der Hauptſache zu Gunſten des Angeklagten zu entſcheiden, ſey es, daß die angegriffene Entſcheidung nur bei einer oder bei mehreren Anſchuldigungen einen Grund zur gerichtlichen Verfolgung nicht darbietet.

Nach dem Art. 429 des Code d'instr. crim. ſoll der Caſſationshof, wenn die angegriffene Verfügung der Vernichtung ganz oder in einzelnen Beſtimmungen unterliegt, nicht ſelbſt in der Sache entſcheiden, ſondern den Prozeß an ein anderes Gericht zu dieſem Behufe verweiſen.

(Dr. v. Daniels a. a. O. §. 429 S. 217.)

(Vergl. Art. 69 des K. bayeriſchen Geſetzes, Regierungsblatt S. 262 bis 263.)

(Geſetz für Kurheſſen §. 353 Ziff. 1—2, Geſetzesſammlung S. 219 und §. 391 ff. S. 224.)

(Großherzogl. badiſches Geſetz §. 44, Regierungsblatt S. 92—93.)

(Vergl. auch den erſten Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen zu Art. 31 des Entwurfs S. 813—814.)

Art. 32 (Art. 33 des Entwurfs).

In den nächſten vier und zwanzig Stunden nach Einhändigung des Verweiſungserkenntniſſes und des Anklageaktes wird der Angeklagte, wenn er ſich bereits in Haft befindet, in das einſchlägige Criminalgefängniß abgeführt.

Sollte der Angeklagte noch nicht verhaftet ſeyn, ſo verfügt der Criminalſenat die Verhaftung deſſelben in den hiezu geſetzlich geeigneten Fällen (Art. 19 Abſ. 1).

Ein auf freiem Fuße befindlicher Angeklagter muß wenigſtens 8 Tage vor der öffentlichen Verhandlung von dem Präſidenten des Schwurgerichtshofs bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeladen werden. Sollte derſelbe die Abhör weiterer Zeugen oder die Uebertragung ſeiner Sache an einen Anderen als an einen öffentlichen Rechtsanwalt verlangen wollen (vergl. Art. 25 Abſ. 1), ſo muß er ſein Geſuch ſpäteſtens 5 Tage vor der öffentlichen Verhandlung bei dem Schwurgerichtshofspräſidenten anbringen (Art. 44).

(Vergl. Art. 110 und 119 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes und Art. 243 des Code d'instr. crim.)

Hinſichtlich der Abweichungen unſeres Geſetzes von dem franzöſiſchen Rechte über das Verfahren in denjenigen Schwurgerichtsfällen, in welchen der Angeklagte nicht verhaftet iſt, wird in dem Miniſterialvortrage bemerkt, daß man es vorgezogen habe, die Abweichungen an der betreffenden Stelle einzureihen, und ſie nicht wie der heſſiſche Entwurf in einem beſondern Abſchnitte zu behandeln (vergl. das großherzogl. heſſiſche Geſetz Art. 119—124 Regierungsblatt S. 428—429).

(S. auch das bayeriſche Geſetz Art. 116 ff. Geſetzesblatt S. 284 vergl. mit Art. 58 S. 257.)

Art. 33 (Art. 34 des Entwurfs).

Kann man des Angeklagten nicht habhaft werden, oder ſtellt er ſich nicht, ſo findet gegen ihn das Contumacialverfahren ſtatt, wie dieß unten in den Art. 235—256 näher beſtimmt iſt.

Die näheren Erläuterungen über das Verfahren gegen Abweſende und Flüchtlinge werden zu dem IX. Titel des Geſetzes vorgetragen werden.

Art. 34 (Art. 35 des Entwurfs).

Der Beſchuldigte, in Anſehung deſſen der Criminalſenat entſchieden hat, daß die Verweiſung vor den Schwurgerichtshof wegen Mangels hinreichender Beweiſe nicht ſtattfinde, kann wegen der nämlichen That nicht mehr dahin gezogen werden, es ſey denn, daß ſich neue Anzeigen ergeben.

Art. 35 (Art. 36 des Entwurfs).

Als neue Anzeigen werden betrachtet: Zeugenausſagen, Beweisſtücke und Protokolle, welche dem Criminalſenat zur Prüfung

nicht vorgelegt werden konnten, dennoch aber von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie entweder die Beweiſe verſtärken, welche der Criminalſenat zu ſchwach befunden hatte, oder den Thatſachen neue Entwickelungen geben können, welche zur Entdeckung der Wahrheit dienlich ſind.

Art. 36 (Art. 37 des Entwurfs).

In einem ſolchen Falle hat der Criminalſenat, nach etwa erforderlicher Aufklärung der neuen Beweiſe und nach Anhörung des Staatsanwalts, darüber zu entſcheiden, ob die neuen Anzeigen erheblich genug ſind, um eine Wiederaufnahme der Vorunterſuchung zu begründen.

Dieſe Artikel handeln von der Wiederaufnahme einer Vorunterſuchung, wenn der Criminalſenat des Kreisgerichts keine Spur einer ſtrafbaren Handlung oder keine hinreichenden Anzeigen für die Schuld gefunden (Art. 17), die Vorunterſuchung eingeſtellt und eine Verweiſung vor den Schwurgerichtshof für unſtatthaft erkannt hat. Eine Wiederaufnahme der Vorunterſuchung ſoll nur ſtattfinden, wenn ſich neue Anzeigen ergeben. Darüber, ob die neuen Anzeigen erheblich genug ſind, um eine Wiederaufnahme der Vorunterſuchung zu begründen, entſcheidet der Criminalſenat.

(Vergl. das großherzogl. heſſiſche Geſetz Art. 89—91, Regierungsblatt S. 423);
(das K. bayeriſche Geſetz Art. 55 S. 256);
(das Geſetz für Kurheſſen §. 176 S. 197 und §. 418 ff. S. 227);
(Code d'instr. crim. Art. 246—248.)

Titel III.

Von der Bildung der Schwurgerichtshöfe.

Art. 37 (Art. 38 des Entwurfs).

Den Schwurgerichtshof bilden drei Richter, einſchließlich des Präſidenten, der Staatsanwalt des Kreisgerichts oder deſſen Stellvertreter und ein Gerichtsſchreiber.

Die Richter urtheilen unter Zuziehung von zwölf Geſchworenen.

Bei Beſchlußfaſſungen des Schwurgerichtshofs gibt der Präſident ſeine Stimme zuletzt ab.

Art. 38 (Art. 39 des Entwurfs).

In jedem der vier Kreiſe des Königreichs werden durch Verfügung des Juſtizminiſterums zwei Schwurgerichtsbezirke gebildet.

Alle drei Monate werden in denſelben Urtheilsſitzungen gehalten, die eine am Sitze des Kreisgerichts, die zweite in einer anderen, innerhalb des betreffenden Bezirkes angemeſſen gelegenen, durch das Juſtizminiſterium gleichfalls zu beſtimmenden, Oberamtsſtadt.

Das Kreisgericht kann jedoch auf Antrag des Staatsanwalts durch Beſchluß ſeines vollen Raths verfügen, daß Urtheilsſitzungen an andern Orten des Kreiſes oder in kürzeren Zwiſchenräumen abzuhalten ſeyen, wenn dieß wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Straffälle, oder wegen der großen Zahl der in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden iſt, wohnenden Zeugen, oder aus Rückſicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichtes, angemeſſen erſcheint.

Art. 39 (Art. 40 des Entwurfs).

Der Vorſtand des Obertribunals ernennt den Präſidenten des Schwurgerichtshofes entweder aus der Mitte des Obertribunals oder aus der Mitte des Kreisgerichts, in deſſen Bezirk die Urtheilsſitzungen gehalten werden, und jedenfalls zugleich einen Stellvertreter des Präſidenten aus der Mitte des letzteren Gerichtes.

Die zwei Richter des Schwurgerichtshofes werden von dem Vorſtande des Kreisgerichts ernannt; von denſelben iſt jedenfalls Einer aus den Mitgliedern des Kreisgerichts zu wählen; der zweite kann entweder aus der Mitte des Kreisgerichts oder aus der Zahl der Oberamtsrichter des Kreiſes genommen werden.

Der Gerichtsſchreiber wird gleichfalls durch den Vorſtand des Kreisgerichts ernannt.

Art. 40 (Art. 43 des Entwurfs).

Läßt eine Sache mehrtägige Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe vorausſehen, ſo hat letzterer einen oder zwei weitere Richter aus der Mitte des Kreisgerichts, oder aus den Mitgliedern benachbarter Bezirksgerichte zuzuziehen, damit dieſelben den

Verhandlungen anwohnen, um im Falle der Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Schwurgerichtshofes dieſelben zu erſetzen.

Art. 41 (Art. 44 des Entwurfs).

Die Mitglieder des Kreisgerichts, welche über die Verſetzung in den Anklageſtand geſtimmt haben, können in derſelben Sache weder bei dem Schwurgerichtshofe präſidiren, noch dem Präſidenten zur Seite ſtehen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Daſſelbe gilt von dem Unterſuchungsrichter.

I. Unſer Geſetzesentwurf iſt in Beziehung auf die Beſtimmungen über die Bildung der Schwurgerichtshöfe mit fünf Richtern den Geſetzgebungen anderer deutſchen Staaten gefolgt. Die Mehrheit der ſtändiſchen Geſetzgebungscommiſſion ſetzte aber ihren Antrag, die Zahl der Richter auf drei zu beſtimmen durch, und ſo iſt denn unſer Geſetz dem franzöſiſchen Geſetze vom 4. März 1831 gefolgt, von welchem v. Colbery (Appellationsrath in Colmar) in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes Band V. Nr. XIII S. 214 ff. ſagt, „daß es das am meiſten allen Prinzipien widerſprechende, das inconſequenteſte Geſetz ſey, bei welchem ſich der Geſetzgeber von zwei ſeiner Stellung unwürdigen Ideen habe leiten laſſen durch den Haß gegen die Gerichte wegen ihres illiberalen Benehmens ſeit einiger Zeit und durch den Gedanken an eine elende Erſparniß von einigen tauſend Franks an einem Budget von 1200 Millionen. Die mißlichſte aller Zuſammenſtellungen ſey diejenige, welche Gerichtshöfe von drei Richtern ſchafft, wodurch gewöhnlich einer davon einen fortdauernden Einfluß auf die beiden andern erhält. Auch ſey leicht zu erweiſen, daß dieſe Reducirung allen Prinzipien über Stufen der Gerichtsbarkeit vor den Kopf ſtößt.“

Aehnliche Bedenken wurden auch bei der Berathung der Commiſſionsanträge in der CLXV. Sitzung der Ständeverſammlung — am 25. Juni 1849 — erhoben (z. B. von dem Freiherrn v. Breitſchwert V. Band der Verhandlungen S. 4391; von dem Freiherrn v. Linden S. 4397). Die K. Staatsregierung billigte jedoch die Commiſſionsanträge (I. Beilagenband S. 838 vergl. mit S. 896—897, 1001—1002).

(Vergl. den Commiſſionsbericht zu dieſem Titel im I. Beilagenbande S. 818—819.)

(Mittermaier a. a. O. Theil I. §. 20 S. 98.)

(Dr. v. Daniels a. a. O. §. 286 S. 157.)

(Dr. Lippert a. a. O. S. 115.)

(Dr. Köſtlin das Geſchwornengericht für Nichtjuriſten S. 88.)

(A. C. H. Braun, Hauptſtücke des öffentlich mündlichen Strafverfahrens §. 9 Note 3 S. 69—70.)

II. Eine weitere Abweichung vom Geſetzesentwurfe beſteht in der Vermehrung der Schwurgerichtsbezirke. Der Geſetzesentwurf wollte nur — nach der Eintheilung des Landes in vier Kreiſe — vier Schwurgerichtsbezirke; nur je am Sitze des Kreisgerichts ſollten alle drei Monate Urtheilsſitzungen gehalten werden, wenn nicht der volle Rath des Kreisgerichts Urtheilsſitzungen an einem andern Orte des Kreiſes oder auch in kürzeren Zwiſchenräumen abzuhalten verfügen ſollte (Art. 38, Abſ. 3 des Geſetzes und Art. 39 Abſ. 2 des Entwurfs).

Die ſtändiſche Vorberathungscommiſſion beantragte aber im Hinblicke auf die Schwurgerichtsbezirkseintheilung in andern Ländern, und in Berückſichtigung, daß bei allzu großen Bezirken die Koſten nicht vermindert und der Zweck, die Volksthümlichkeit der neuen Einrichtung und deren ſittlichen Einfluß zu befördern nicht erreicht würde, in jedem Kreiſe wenigſtens zwei Schwurgerichtsbezirke zu bilden, was der Verfügung des Juſtizminiſteriums überlaſſen ſey, welchen Antrag die Stände und die K. Staatsregierung gebilligt haben.

(Vergl. den Commiſſionsbericht im I. Beilagenbande §. 3 S. 816—817 und über die Schwurgerichte in Frankreich, Preußen, Bayern, Hannover, Baden und Kurheſſen daſelbſt S. 814—816 und das Geheimerathsreſcript S. 1001 vergl. mit S. 838—839.)

Die Commiſſion machte zugleich Vorſchläge, nach welchen für den Neckarkreis der Sitz eines Schwurgerichtshofs in Eßlingen und Heilbronn, für den Schwarzwaldkreis in Tübingen und Rottweil, für den Jartkreis in Ellwangen und Hall und für den Donaukreis in Ulm und Ravensburg oder Biberach zu beſtimmen wären (I. Beilagenband S. 817—818). Nach der Verfügung des K. Juſtizminiſteriums betreffend die Bildung der Schwurgerichtsbezirke und die Beſtimmung der Schwurgerichtsſitze vom 20. Oktober 1849 (Regierungsblatt S. 670—671) ſind als Schwurgerichtsſitze mit Zutheilung einer gewiſſen Anzahl Oberamtsbezirke beſtimmt: die Sitze der vier Kreisgerichtshöfe (Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm), für die zweiten Bezirke die Städte Ludwigsburg im Neckar-, Rottweil im Schwarzwald-, Hall im Jart-, Biberach im Donaukreiſe.

Art. 42 (Art. 45 des Entwurfs).

Der Tag der Eröffnung der Schwurgerichtshöfe wird von dem Präſidenten des Obertribunals beſtimmt und durch den Generalſtaatsanwalt öffentlich bekannt gemacht.

Die Schwurgerichtshöfe werden nicht eher geſchloſſen, als bis alle Strafſachen, welche bei deren Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieſelben gebracht worden ſind.

Art. 43 (Art. 46 des Entwurfs).

Angeklagte, welche erſt nach Eröffnung der Schwurgerichtshöfe in dem Criminalgefängniſſe des Sitzungsorts ankommen, können nur dann gerichtet werden, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt, wenn die Angeklagten darein willigen, und wenn der Präſident es verordnet.

In dieſem Falle wird angenommen, der Staatsanwalt und die Angeklagten hätten auf die Befugniß verzichtet, das die Verweiſung vor den Schwurgerichtshof enthaltende Erkenntniß als nichtig anzufechten.

Art. 44 (Art. 47 des Entwurfs).

Ein Angeklagter, welcher ſich auf freiem Fuße befindet, muß wenigſtens acht Tage vor der öffentlichen Verhandlung von dem Präſidenten vorgeladen werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

Verlangt er die Abhör weiterer Zeugen oder die Uebertragung ſeiner Vertheidigung an einen Anderen, als einen geprüften Rechtsanwalt, ſo muß er dieſes Geſuch ſpäteſtens fünf Tage vor der öffentlichen Verhandlung bei dem Präſidenten vorbringen.

Art. 45 (Art. 48 des Entwurfs).

Wird es dem Präſidenten des Schwurgerichtshofes nach dem Beginne ſeiner Amtsverrichtungen unmöglich, ſein Amt zu verſehen; ſo wird derſelbe durch den erſten der Richter des Schwurgerichtshofes vertreten.

Art. 46 (Art. 49 des Entwurfs).

Die Richter des Schwurgerichtshofes werden, wenn ſie verhindert ſind, durch Ergänzungsrichter nach Vorſchrift des Art. 40 erſetzt.

Art. 47 (Art. 50 des Entwurfs).

Der Staatsanwalt kann, ſelbſt wenn er anweſend iſt, ſeine Amtsverrichtungen ſeinem Stellvertreter übertragen.

Ueber dieſe Beſtimmungen iſt zu vergleichen
1) das großherzogl. heſſiſche Geſetz Art. 8—10, Art. 17—20, Art. 119 ff.;

2) das bayeriſche Geſetz III. Titel, Cap. I. Art. 113 ff. Regierungsblatt S. 282;
3) das Geſetz für Kurheſſen §. 253 ff. Geſetzesſammlung S. 207;
4) Code d'instr. crim. Art. 251 ff. vergl. mit Art. 1 des Geſetzes vom 4. März 1831; Braun a. a. O. S. 69;
5) in Beziehung auf Rheinpreußen ſ. Dr. v. Daniels a. a. O. §. 286 S. 157.

1) Amtsverrichtungen des Präſidenten.

Art. 48 (Art. 51 des Entwurfs).

Dem Präſidenten des Schwurgerichtshofs liegt ob:

1) dem Angeklagten, welcher keinen Vertheidiger gewählt hat, einen ſolchen von Amtswegen zu beſtellen, wenn dem Angeklagten Zuchthausſtrafe droht;
2) den Angeklagten nach ſeiner Ankunft in dem Criminalgefängniß im Beiſeyn eines Gerichtsſchreibers zu vernehmen, ob er noch irgend etwas vorzubringen habe.

Er kann dieſe Verrichtungen einem der Richter übertragen.

Art. 49 (Art. 52 des Entwurfs).

Außerdem liegt es ihm perſönlich ob, die Geſchworenen bei der Ausübung ihrer Verrichtungen zu leiten, ihnen die Sache, über welche ſie zu berathſchlagen haben, auseinander zu ſetzen, ſelbſt ſie an ihre Pflichten zu erinnern, bei der ganzen Verhandlung den Vorſitz zu führen, und die Ordnung unter denjenigen zu beſtimmen, welche zu reden verlangen. — Er handhabt die Polizei der Sitzung.

Art. 50 (Art. 53 des Entwurfs).

Der Präſident iſt befugt, nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen Alles anzuordnen, was er zu Entdeckung der Wahrheit für dienlich erachtet; und das Geſetz legt es ihm auf ſeine Ehre und ſein Gewiſſen, alle ſeine Kräfte anzuwenden, um das Hervortreten der Wahrheit zu befördern.

Art. 51 (Art. 54 des Entwurfs).

Der Präſident kann, im Laufe der öffentlichen Verhandlungen

ſelbſt durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen, oder alle neuen Beweisſtücke beibringen laſſen, welche ihm nach den, von den Angeklagten oder den Zeugen, in der Sitzung gegebenen neuen Aufſchlüſſen ein näheres Licht über die ſtreitige Sache verbreiten zu können ſcheinen.

Die alſo vorgeforderten Zeugen leiſten keinen Eid, und ihre Ausſagen werden nur als zur Nachricht dienend betrachtet, wenn nicht der Angeklagte, der Staatsanwalt und der Schwurgerichtshof einwilligen.

Art. 52 (Art. 55 des Entwurfs).

Der Präſident muß alles Das beſeitigen, was dazu dient, die öffentlichen Verhandlungen in die Länge zu ziehen, ohne die Ausſicht auf eine größere Sicherheit in den Reſultaten zu eröffnen.

Dieſe Vorſchriften entſprechen faſt wörtlich dem Code d'instr. crim. Art. 266--270 und den denſelben nachgebildeten Art. 21—24 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 411).

Die diskretionäre Gewalt des Schwurgerichtspräſidenten (Art. 268 des Code d'instr. crim.) tritt beſonders im Beweisverfahren hervor. Er kann nach den Worten des Geſetzes alle Handlungen auf ſeine Verantwortung nehmen, welche er im Intereſſe der Ermittlung der Wahrheit anzuordnen für ſachdienlich hält. Das Geſetz macht es ihm zur Gewiſſenspflicht und Ehrenſache, alle Anſtrengungen darauf zu richten, daß die Wahrheit zu Tag gefördert werde.

Vermöge dieſer Gewalt kann er Perſonen, von welchen er ſich Aufklärungen verſpricht, auch wenn ſie im Zeugenverzeichniſſe nicht aufgeführt ſind, vorladen und herbeiholen laſſen, und ſie, jedoch nur zur Erkundigung und unbeeidigt vernehmen (Art. 51). Widerſetzt ſich der Angeklagte oder der Staatsanwalt der Abhörung ſolcher Zeugen, ſo erkennt über dieſen Widerſpruch der Schwurgerichtshof (Art. 120 Schlußſatz). — Er kann alle Urkunden und ſonſtige Ueberführungsmittel beibringen und vorlegen oder vorzeigen laſſen, welche über die Sache Licht zu verbreiten geeignet ſind (Art. 51). Dieſe Befugniß erſtreckt ſich auf jede dem Zwecke der Unterſuchung dienliche Handlung, welche keine Rechte verletzt und nicht gegen ausdrückliche geſetzliche Vorſchriften verſtößt (Dr. v. Daniels a. a. O. §. 331. S. 179—180).

Ueber die einzelnen Befugniſſe und Pflichten des Schwurgerichtspräſidenten gibt das Geſetz in nachſtehenden Artikeln Beſtimmungen: Art. 84, 90, 91, 101, 103, 105—107, 109, 2ter Abſ., 115 Abſ. 2—4, 118—119, 121—125, 129, 135—136, 140—141, 143, 144 Abſ. 2, 149

bis 150, 152—162, 167—169, 171 Abſ. 2, 173, 174, 176, 177, 182, 185, 186, 2—3 Abſ.

(Vergleiche hierüber auch Mittermaier a. a. O. Theil II. §. 156 S. 214 ff.)

(Dr. Köſtlin a. a. O. S. 82.)

(Dr. C. Th. Tittmann a. a. O. §. 42 S. 145 ff.)

(Braun a. a. O. §. 9 S. 76 ff.)

2) Amtsverrichtungen des Staatsanwalts.

Art. 53 (Art. 56 des Entwurfs).

Der Staatsanwalt iſt verpflichtet, entweder ſelbſt oder durch ſeinen Stellvertreter, gegen Jeden weiter zu verfahren, welcher nach Maßgabe des Art. 19 in den Anklageſtand verſetzt iſt.

Er darf keine andere Anklage vor den Gerichtshof bringen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, und, in dem geeigneten Falle, der Regreßklage.

Art. 54 (Art. 57 des Entwurfs).

Sobald der Staatsanwalt oder deſſen Stellvertreter die Aktenſtücke erhält, muß er mit allem Eifer ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die zur Vorbereitung der Sache gehörigen Handlungen vorgenommen werden, und Alles in die Lage kommt, daß bei Eröffnung des Schwurgerichtshofs die öffentlichen Verhandlungen ihren Anfang nehmen können.

Art. 55 (Art. 58 des Entwurfs).

Er wohnt den öffentlichen Verhandlungen bei; er trägt auf Anwendung der Strafe an; er iſt bei der Verkündigung des Erkenntniſſes zugegen.

Art. 56 (Art. 59 des Entwurfs).

Er ſtellt, im Namen des Geſetzes, jeden Antrag, den er für dienlich erachtet; der Gerichtshof iſt gehalten, ihm darüber eine Urkunde zu ertheilen und darüber zu beſchließen.

Art. 57 (Art. 60 des Entwurfs).

Die Anträge des Staatsanwalts müſſen von demſelben unter-

zeichnet werden; diejenigen, welche er im Laufe der öffentlichen Verhandlungen macht, trägt der Gerichtsſchreiber in ſein Protokoll ein, und der Staatsanwalt unterzeichnet ſie ebenfalls; alle Entſcheidungen, zu welchen dieſe Anträge Anlaß gegeben haben, werden von dem Richter, der den Vorſitz geführt hat, und von dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet.

Art. 58 (Art. 61 des Entwurfs).

Wenn der Gerichtshof dem Antrage des Staatsanwalts nicht ſtatt gibt, ſo wird die Unterſuchung und Entſcheidung der Sache nicht aufgehalten oder ausgeſetzt: vorbehältlich der dem Staatsanwalt, in dem geeigneten Falle, nach dem Erkenntniſſe zuſtehenden Nichtigkeitsklage.

Das Inſtitut der Staatsbehörde, wie ſolches unſer Geſetz nach geſchloſſener Vorunterſuchung einführt, iſt den franzöſiſchen Einrichtungen entnommen.

Die in dieſen Artikeln aufgeführten Verrichtungen entſprechen faſt wörtlich den Art. 271—273, 276—278 des Code d'instr. crim. und den Art. 25—29 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 411 bis 412).

(Vergl. hierüber de Vaulx (Generaladvokat am Appellationshofe in Colmar) über die Wirkſamkeit der Staatsbehörde im Strafverfahren im VII. Band der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes Nr. XII. S. 287 ff. vergl. mit S. 250 ff. und im V. Bande dieſer Zeitſchrift Nr. II. S. 29 ff.)

(Mittermaier a. a. O. Theil I. §. 45 S. 256 ff.)

(Derſelbe die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Oeffentlichkeit und das Geſchwornengericht §. XXIV. S. 309 ff., beſonders S. 319 ff.)

(Derſelbe im Archiv des Criminalrechts (Neue Folge 1842) S. 442 ff.)

(Molitor Erfahrungen im Gebiete der Criminalrechtspflege in Jagemanns und Nöllners Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. III. Band Ziff. 3 S. 24 ff.)

(Daniels a. a. O. §. 37—45 S. 37 ff.)

(Braun a. a. O. §. 4 S. 13 ff.)

(Tittmann a. a. O. §. 42 S. 147 ff.)

Titel IV.

Von dem Schwurgerichte und der Art daſſelbe zu bilden.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Schwurgerichte.

(Art. 59 (Art. 62—63 des Entwurfs).

Zu dem Ehrenamte eines Geſchwornen ſind alle württembergiſchen Staatsbürger, welche das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, irgend eine direkte Staatsſteuer entrichten und unter keine der Ausnahmen der Art. 60 und 61 fallen, berechtigt und verpflichtet.

(Art. 60 (Art. 64 des Entwurfs).

Geſchworne können nicht ſeyn:

1) Diejenigen, welche nach Maßgabe der Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches und der Strafprozeßordnung der ſtaatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte bleibend oder zeitlich verluſtig geworden ſind, und zwar im letzteren Falle auf die Dauer der beſtimmten Zeit, ſo weit ſie nicht durch einen allgemeinen oder beſondern Gnadenakt amneſtirt wurden;
2) Jeder, gegen welchen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet iſt, während des Gantverfahrens und auf ſo lange, bis er die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlaßvertrag oder auf ſonſtige Weiſe befriedigt hat;
3) Perſonen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundſchaft oder Pflegſchaft ſtehen;
4) Perſonen, welche im Laufe der, der Entwerfung der Urliſte vorangegangenen drei Jahre — den Fall eines vorübergehenden unverſchuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit oder Theurung ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kaſſen empfangen haben, oder zur Zeit der Entwerfung der Liſte empfangen;
5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich

Taube, Stumme, oder Blinde) oder wegen geiſtiger Gebrechen für die Verrichtung eines Geſchwornen untauglich ſind;
6) Diejenigen, welche in einem Dienſtbotenverhältniß ſtehen.

Art. 61 (Art. 65 des Entwurfs).

Wegen ihres Dienſtverhältniſſes ſind für die Dauer deſſelben vom Amte eines Geſchwornen ausgeſchloſſen:
1) Geiſtliche aller Confeſſionen;
2) Solche, die ein ſtändiges Richteramt bekleiden; Staatsanwälte und deren ſtändige Stellvertreter; die Mitglieder des Staatsminiſteriums; Oberamtleute und Oberamtsaktuare; Polizeioffizianten, einſchließlich der Mitglieder des Landjägercorps; aktive Militärperſonen.

Art. 62.

Ablehnen können das Amt eines Geſchwornen:
1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) Staatsbeamte, Militärperſonen und Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Unentbehrlichkeit im Dienſte die vorgeſetzte Dienſtbehörde bezeugt;
3) die für eine Urtheilsſitzung beigezogenen Geſchwornen (Art. 75), wenn ſie auf die erhaltene Aufforderung erſchienen und ihren Verrichtungen als Geſchworne nachgekommen ſind, für die nächſten vier Sitzungen;
4) Erſatzgeſchworne (Art. 75) unter der gleichen Vorausſetzung (Ziff. 3) für die nächſte Sitzung.

Die unter Ziff. 1—2 bezeichneten Perſonen ſind, wenn ſie befreit werden ſollen, verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Ortsvorſteher ihres Wohnortes innerhalb der Friſt, während welcher Einwendungen gegen das aufgelegte Verzeichniß erhoben werden können (Art. 65), anzuzeigen und die nöthigen Nachweiſungen darüber vorzulegen, in welchem Falle ſie ſofort aus dem Verzeichniſſe zu ſtreichen ſind. Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Geſchwornen haben ihren Befreiungsgrund entweder bei dem Präſidenten des Schwurgerichtshofes am Schluſſe der Sitzung oder bei dem Vorſtande des Kreisgerichts geltend zu machen, ehe dieſer die

Namen der auf die Dienſtliſte des nächſten Vierteljahres zu ſetzenden Geſchwornen aus der Urne zieht (Art. 75).

Art. 63 (Art. 66 des Entwurfs).

Für den Zweck der Bildung der Geſchwornenliſte des nächſten Jahres fertigt der Vorſteher einer jeden Gemeinde unter Zuziehung der beiden erſten Gemeinderäthe (nach der Sitzordnung) im Anfange des Monats September ein Verzeichniß der innerhalb der Gemeinde wohnhaften Perſonen, welche nach Art. 59, 60 und 61 zu den Verrichtungen eines Geſchwornen fähig ſind.

Art. 64 (Art. 67 des Entwurfs).

Das Verzeichniß wird ſpäteſtens vom 10. September an acht Tage lang auf dem Gemeindehauſe zu Jedermanns Einſicht aufgelegt, was vorher öffentlich bekannt zu machen iſt.

Art. 65 (Art. 68 des Entwurfs).

Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger iſt berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß binnen weiterer drei Tage ſchriftlich oder zu Protokoll Einſprache zu machen, wegen Uebergehung zuläſſiger oder Eintragung unzuläſſiger Perſonen.

Art. 66 (Art. 69 des Entwurfs).

Der Gemeinderath erkennt über die Einſprache und verfügt die Berichtigung der Liſte, wenn er ſie begründet findet; wo nicht, ſo gibt er dieß dem Beſchwerdeführer ſchriftlich, unter Angabe der Gründe, zu erkennen, worauf dieſem geſtattet iſt, ſeine Beſchwerde bei dem Bezirksausſchuſſe (Art. 69) innerhalb acht Tagen zerſtörlicher Friſt auszuführen. Eine Belehrung über das Beſchwerderecht findet nicht ſtatt.

Art. 67 (Art. 70 des Entwurfs).

Am 1. Oktober jeden Jahrs ſendet der Ortsvorſteher die berichtigte Liſte nebſt den über die Einſprache erwachſenen Aktenſtücken an den Oberamtsrichter des Bezirkes ein.

Der Urliſte muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Perſonen

bezeichnet, welche der Gemeinderath für beſonders befähigt (Art. 71) zum Amte der Geſchworenen erachtet.

A. Bildung der Urliſte.

Unſer Geſetz weicht in Beziehung auf die Frage, wer zu dem Ehrenamte eines Geſchwornen berufen werden könne, von ſeinem Vorbilde — dem großherzoglich heſſiſchen Geſetze — weſentlich ab. Nach dieſen werden die Geſchwornen aus folgenden Klaſſen von Staatsbürgern, welche in den Regierungsbezirken der betreffenden Provinz ihren Wohnſitz haben, genommen:

1) aus den 600 Hochbeſteuerten;
2) aus allen denen, welche auf einer deutſchen Univerſität ſtudirt und ein Fakultätsexamen beſtanden haben;
3) aus den nicht unter Ziff. 1 fallenden Mitgliedern des Handels- und Gewerbeſtandes, welche die Gewerbeſteuer der I. und II. Klaſſe bezahlen.

Außerdem ſoll Niemand in der nämlichen Sache Geſchworner ſeyn können, in welcher er als Polizei- oder Unterſuchungsbeamter oder als Zeuge, Dollmetſcher oder Sachverſtändiger thätig geweſen iſt oder bei der er ein unmittelbares Intereſſe hat.

Ferner ſind die Verrichtungen eines Geſchwornen, mit denen der Mitglieder eines Miniſteriums, der Mitglieder der Regierungscommiſſionen, der Richter, der Generalſtaatsprokuratoren oder Staatsanwälte und deren Subſtituten, für unvereinbar erklärt. Auch die aktiven Geiſtlichen können nicht Geſchworne ſeyn.

(Art. 31 — 33 Regierungsblatt S. 412 — 413.)

Dieſes Geſetz iſt in der Hauptſache dem franzöſiſchen Rechte des Code d'instr. crim. Art. 382 — 384 gefolgt.

(Vergl. den IV. Band der Beilagen zu den Verhandlungen der zweiten Kammer der heſſiſchen Landſtände von $18^{47}/_{48}$ Beilagen Nr. 442. Art. 166 — 168 S. 41 vergl. mit S. 3.)

Es iſt vollkommen richtig, daß die erſte Grundbedingung einer guten Einrichtung der Schwurgerichte eine ſolche Beſetzung derſelben iſt, welche die Ueberzeugung begründet, daß nur unabhängige, verſtändige, erfahrungsreiche und fleckenloſe Männer das Schwurgericht bilden, und daß die beſten Geſetze über Recuſation nichts nützen, wenn die Liſte, gegen welche jene ausgeübt werden kann, großen Theils aus Perſonen beſteht, welche kein Vertrauen verdienen, ſo daß unter den nicht Abgelehnten ſolche ſich befinden, welchen ſich weder der Angeklagte noch die bürgerliche Geſellſchaft mit Vertrauen zu unterwerfen vermag; denn nur dann, wenn ſolche Männer zu Gericht ſitzen, welche das Vertrauen ihrer

Mitbürger berufen und welche diejenigen Eigenſchaften des Geiſtes und Charakters beſitzen, die zur Ausübung ihres eben ſo wichtigen als ehrenvollen Berufs erforderlich ſind, wird dem Angeklagten der nöthige Schutz gegen ungerechte ſtrafrechtliche Verfolgung gewährt und der dem Volke an der Ausübung der Strafrechtspflege zugeſtandene Antheil geſichert und fruchtbringend werden.

Allein, wenn man auch in Frankreich längſt anerkannte, daß die nach dem Code gebildete Geſchwornenliſte keine genügende Bürgſchaft gebe, weil der Code d'instr. crim. auf den hohen Cenſus einen zu großen Werth gelegt, die ſogenannte Capacitäten willkürlich aufgeſtellt, vorzüglich aber der Regierung einen ungebührlichen Einfluß auf die Bildung der Liſte gegeben hat, ſo folgt hieraus nicht, daß die Rückſicht auf den Cenſus ganz aufgegeben oder nur ein Minimum deſſelben beibehalten werden ſolle. Das belgiſche Geſetz vom 19. Juli 1831 Art. 2 ließ jeden Staatsangehörigen als Geſchwornen wählen, welcher in jeder Provinz den vom Wahlgeſetz für den Hauptort der Provinz feſtgeſetzten Steuerbetrag entrichtete. Bald wurden hierüber Klagen erhoben, weil die Patentſteuer bei der Feſtſetzung der Wahlberechtigung mit eingerechnet wurde, wodurch es kam, daß beſonders in bedeutenderen Städten eine große Anzahl von Krämern und Handwerkern als Geſchworne gewählt wurden. Ferner bekamen durch die weitere Beſtimmung des Art. 2, nach welcher alle Perſonen, welche unentgeltliche Aemter bekleiden — als Geſchworne berufen waren, Bürgermeiſter, Schöffen und Gemeinderäthe der kleinſten Gemeinden, die Mitglieder der Wohlthätigkeitsanſtalten, der Kirchenverwaltungsräthe und in einigen Provinzen ſogar die Küſter (marguillers) Sitze in den Schwurgerichten. Eine große Anzahl von Geſchwornen konnte weder leſen noch ſchreiben, viele, welche ſich von ihrer Hände Arbeit zu nähren hatten, konnten ihren Wohnſitz nicht ohne empfindlichen Verluſt verlaſſen. Gebildete Leute bleiben von den Schwurgerichten entfernt und ſo war nicht ſelten der Wahrſpruch Leuten anheimgegeben, welche ſich eine eigene Anſicht nicht zu bilden vermochten.

Schon im Jahre 1834 ſollte dieſen Mißſtänden abgeholfen werden, es ſollte nach dem Geſetzesentwurfe der Steuerbetrag verhältnißmäßig erhöht werden ꝛc. Die Verhandlungen in der Repräſentantenkammer über den dießfallſigen Geſetzesentwurf begannen aber erſt im Februar 1838. Nach denſelben ſollte den Geſchwornengerichten Reinheit und Glanz wiedergegeben werden, die Geſchwornen ſollten nur unter denjenigen Ständen gewählt werden, bei welchen eine Gewähr der Fähigkeit und Unparteilichkeit zu erwarten iſt. Deßhalb wurde die Erhöhung des Wahlſteuerbetrags für durchaus nothwendig erachtet, und es wurde, um die kleineren Landeigenthümer nicht auszuſchließen, ein Wahlſteuerbetrag feſtgeſetzt, der ſich für die Provinzialhauptorte höher belauft, als für die übrigen Städte und Landgemeinden.

Das Geſetz vom 15. Mai 1838 lautet:

Art. 1. Die Geſchwornen wurden genommen 1) aus der Zahl der Bürger, welche auf der Wahlliſte ſtehen und dem Staate an direkten Steuern folgende Beiträge entrichten:

in der Prov.	Antwerpen	am Hptort.	250 Fr.	in den and. Gem.	170 Fr.
„ „ „	Brabant	„ „	250 „	„ „ „ „	170 „
„ „ „	öſtl. Flandern	„ „	250 „	„ „ „ „	170 „
„ „ „	weſtl. Flandern	„ „	200 „	„ „ „ „	170 „
„ „ „	Lüttich	„ „	200 „	„ „ „ „	170 „
„ „ „	Heinaut, Mons u. Tournai		200 „	„ „ „ „	170 „
„ „ „	Namur	am Hptort.	140 „	„ „ „ „	120 „
„ „ „	Luxemburg	„ „	120 „	„ „ „ „	120 „
„ „ „	Limburg	„ „	110 „	„ „ „ „	110 „

Unabhängig von der Steuerentrichtung werden Geſchworne:

a) die Mitglieder der Repräſentantenkammer;

b) die Mitglieder der Provinzialräthe;

c) die Bürgermeiſter, Schöffen, Gemeinderäthe, Gemeindeſchreiber und Gemeinderechner in den Gemeinden von 4000 Seelen und darüber;

d) Doktoren und Licenciaten der Rechte, der Medicin, Chirurgie, der Philoſophie, Sanitätsbeamte, Feldſcheerer und Thierärzte;

e) die Notarien, Anwälte, Wechſelagenten oder Mäkler;

f) diejenigen, welche vom Staate ein Ruhgehalt von wenigſtens 1000 Franks beziehen.

Jeder Bürger wird bei demjenigen Aſſiſenhofe Geſchworner, in deſſen Bezirk ſein wirklicher Wohnſitz begründet iſt. — Art. 2. Von der Geſchwornenliſte ſind wegzulaſſen 1) diejenigen, welche ihr 70ſtes Jahr erreicht haben; 2) die Miniſter, Provinzialgouverneure, die Mitglieder der permanenten Deputationen der Provinzialräthe, die Bezirkskommiſſäre, die Richter, Generalprocuratoren, Staatsanwälte und ihre Stellvertreter; 3) die Pfarrer; 4) die Mitglieder des Rechnungshofes; 5) die Generalſecretäre und Verwaltungsdirectoren bei einem Miniſterialdepartement; 6) die Militärperſonen im aktiven Dienſte, die Auditoren und die Mitglieder der Militärgerichte. — Art. 3. Zur Vollziehung des Art. 1 wird die Deputation des Provinzialrathes für jeden Gerichtsbezirk der Provinz eine allgemeine Liſte aufſtellen, welche vor dem 30. September jedes Jahres dem Gerichtspräſidenten zu überſenden iſt. — Art. 4. Der Präſident des Gerichts (tribunal) wird unter Zuziehung der zwei älteſten Richter eine, nur die Hälfte der auf der allgemeinen Liſte ſtehenden Namen enthaltende Liſte bilden, und wird dieſelbe vor dem 1. November an den erſten Präſidenten des Appellhofes einſenden. — Art. 5. Der erſte Präſident und die beiden älteſten Kammerpräſidenten werden jede von den einzelnen Gerichtspräſidenten aus dem Bezirke des Appellhofes, eingeſendete Liſte auf die Hälfte zurückführen, die alſo geminderten Bezirksliſten derſelben Provinz werden dann in eine einzige den Geſchwornendienſt für das folgende Jahr beſtimmende Liſte vereinigt. — Art. 6. Iſt in einer, der

auf die Hälfte zurückzuführenden Liſten die Namenzahl ungleich, ſo wird dieſelbe um eine Einheit höher angenommen. — Art. 7. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgeſchriebenen Verrichtungen werden in der Rathskammer vorgenommen und zwar nach Anhörung der Staatsbehörde. Der dieſelbe vertretende Beamte muß mit Namen erwähnt und jede Liſte von den zur Bildung mitwirkenden Präſidenten und Richtern, ſowie vom Gerichtsſchreiber unterzeichnet werden; bei Verhinderung des Präſidenten oder der Richter nehmen die ihnen in der Reihe der Ernennungen am nächſten kommenden Mitglieder ihre Stelle ein. — Art. 8. Vor dem 1. December wird die Liſte für den Geſchwornendienſt vom erſten Präſidenten an den Gerichtspräſidenten des Ortes übermacht, an welchem die Aſſiſen gehalten werden; für jede Sitzungsreihe werden nach den beſtehenden Beſtimmungen der Geſetze 30 Namen durch das Loos gezogen; außerdem werden aus den in der Gemeinde, in der die Aſſiſen gehalten werden, wohnenden Bürgern, welche die im Art. 1 angegebene Eigenſchaften haben, 4 Erſatzgeſchworne durchs Loos bezeichnet.

Viſchers, (Advokat in Brüſſel) bemerkt in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes Band X. Nr. XXI. S. 425, daß die Erhöhung des für die Fähigkeit zum Geſchwornenamte erforderlichen Steuerbetrags eine durchaus zeitgemäße und bemerkenswerthe Verbeſſerung ſey, daß durch das Geſetz auch die kleinen Rentiers und Grundeigenthümer zu dem Amte eines Geſchwornen berufen werden, welchem ſie durch ihre Einſichten, ihrem geſunden Verſtand und ihre Unabhängigkeit Ehre machen.

Mittermaier in ſeiner Schrift: „Die Mündlichkeit, das Anklageprincip ꝛc. §. VI S. 64 bezeugt, daß dieſes Geſetz ſeit 1838 ins Leben getreten ſey und daß über den Gang der Strafjuſtiz in Belgien im Ganzen nicht geklagt werde; der öffentliche Geiſt in Belgien, die Wachſamkeit des Volkes und ſeiner Vertreter, daß die Volksfreiheit nicht verletzt werde, der Geiſt der belgiſchen Regierung, die ohnehin durch die Verfaſſung mehr als manche andere gebunden, auf die Unabhängigkeit der Gerichte gewiſſenhaft achtet, bewirken dieſes.“

Die K. bayeriſche Staatsregierung ging bei ihrem Geſetzesentwurfe, welcher im Weſentlichen die Zuſtimmung der ſtändiſchen Ausſchüſſe erhielt, von folgenden Grundſätzen aus:

„Soll das Schwurgericht ſeinem hohen Beruf vollſtändig entſprechen, ſoll es eine ſichere Gewährſchaft für eine gerechte, unparteiiſche Urtheilsſprechung darbieten, ſo iſt es nothwendig, daß Männer auf dem Richterſtuhl ſitzen, welche hinreichende geiſtige Fähigkeiten beſitzen, das Gerechte und Wahre zu erkennen, denen aber auch ebenſo viele Willensfeſtigkeit innewohnt, das als gerecht und wahr Erkannte unter allen Umſtänden auszuſprechen, die ſtets durchdrungen von dem Gedanken, daß die bürgerliche Freiheit nur neben der Ordnung und neben der Achtung vor dem Geſetze gedeihen kann, und gleich weit

entfernt von der Sentimentalität wie vom Terrorismus bei jedem ihrer Urtheilsſprüche lediglich ihrem Gewiſſen und ihrer Ueberzeugung folgen, ſo daß ihnen der Angeklagte mit derſelben Ruhe und Zuverſicht die Wahrung ſeiner Intereſſen anvertrauen kann wie die bürgerliche Geſellſchaft, welche ihn angeklagt. Eine möglichſt zweckmäßige Organiſation des Schwurgerichtes muß daher der Geſetzgeber vor Allem zu erſtreben ſuchen und hiebei hat es anzukommen:

a) auf die allgemeinen Bedingungen für die Befähigung zum Geſchwornendienſte;

b) auf die Art und Weiſe, wie die Geſchwornenliſten angefertigt und reducirt werden, endlich

c) auf das Verfahren bei Bildung des Schwurgerichtes zur Aburtheilung der einzelnen Straffachen.

Der Geſetzesentwurf erledigt dieſe drei Cardinalpunkte durch folgende Vorſchriften:

1) Im Allgemeinen ſind zum Geſchwornendienſte alle Staatsbürger für befähigt erklärt, welche durch Begleitung gewiſſer Gemeindeämter, durch mit Erfolg betriebene Univerſitätsſtudien oder durch Zahlung einer gewiſſen Steuerquote die Vermuthung für ſich haben, daß die bürgerliche Geſellſchaft ſie für würdig halten werde, eine Vertrauen verdienende Stellung einzunehmen.

Ein Beruf den man für unvereinbar mit der Stellung eines Geſchwornen hält oder gewiſſe Mängel, welche der Perſönlichkeit ankleben, gelten als Ausſchließungsgrund.

2) Aus ſämmtlichen im Allgemeinen von dem Geſetze für befähigt erklärten Individuen werden in jeder Gemeinde die Urliſten gefertigt, zu Jedermanns Kenntniß gebracht und Reclamationen gegen etwaige Mißgriffe zugelaſſen ꝛc.

Der Commiſſionsbericht des Ausſchuſſes der Kammer der Reichsräthe vom 10. Juli 1848 I. Beilagenband S. 88 erwähnt beſonders die nothwendige Unabhängigkeit der Geſchwornen. Männer, heißt es dort (S. 86), welche abhängig ſind, gleichviel von der Regierung oder vom Volke ſelbſt, können nicht unparteiiſch ſeyn und ſind es auch niemals geweſen. Die franzöſiſchen Geſchwornen haben mit wenigen Ausnahmen immer der beſtehenden Regierung gedient, ſie ſeyen wenigſtens nicht unabhängiger und unparteiiſcher geweſen als die ordentlichen Richter. Wolle man daher wahrhaft unabhängige und unparteiiſche Geſchwornengerichte erhalten, ſo müſſe man ſie in derſelben oder ähnlichen Weiſe zuſammenſetzen wie ſie ſich in dem klaſſiſchen Lande der Jury — in England — ſeit Jahrhunderten bewährt haben. Dort werde — neben einem Alter von 21—60 Jahren — entweder Grundbeſitz mit einem ziemlich bedeutenden Einkommen, oder ein längerer Güterpacht mit einem noch bedeutenderen Einkommen oder eine Haus-, Fenſter- oder ſonſtige direkte Steuer gefordert.

In Griechenland werde bei gewiſſen Capacitäten gar kein Cenſus, bei allen übrigen aber entweder ein nicht ſehr bedeutender Grundbeſitz oder ein mäßiges Einkommen erfordert.

Der Ausſchuß erwähnt ſodann das franzöſiſche und das belgiſche Geſetz und führt aus, daß jede dieſer geſetzlichen Normen ihre Nachtheile habe, ſo weit ſie von der Intelligenz abſtrahiren, indem die Unabhängigkeit nicht nach dem Vermögen oder Einkommen ermittelt werden könne; auch ein hoher Cenſus allein könne noch keinen genügenden Maßſtab weder für Intelligenz und Charakterfeſtigkeit, noch für Auszeichnung irgend einer Art geben, weßhalb das franzöſiſche Syſtem (welches vor dem Jahre 1848 beſtand), deſſen große Nachtheile längſt anerkannt ſind, zu bedeutenden Klagen geführt habe, und keine Nachahmung verdiene.

Der Entwurf ſchlage daher, wie das griechiſche Geſetz, einen Mittelweg ein; er ſehe theils auf Intelligenz und fordere in dieſem Falle gar keinen Cenſus, theils auf ein geſichertes Einkommen, welches jedoch nach der direkten Steuer berechnet werden ſoll.

(S. den I. Beilagenband der Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Kammer der Reichsräthe, Beilage V. S. 85—91.)

So lautet denn der Art. 75 des bayeriſchen Geſetzes folgendermaßen:

„Zu den Verrichtungen eines Geſchwornen können ꝛc. berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeiſters oder Gemeindevorſtehers bekleiden oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutſchen Hochſchule den Doctorgrad erlangt haben oder ſich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günſtigem Erfolge vollendetes Univerſitätsſtudium ausweiſen können; oder
3) vollſtändige Kunſtſtudien an einer deutſchen Akademie der bildenden Künſte gemacht haben und durch Zeugniſſe derſelben ihre volle Kunſtbefähigung nachzuweiſen im Stande ſind; oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Geſammtbetrag von wenigſtens zwanzig Gulden entrichten.“

Die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 62—63 läßt diejenigen zu Geſchwornen berufen, welche die Eigenſchaft eines Preußen beſitzen, 30 Jahre alt ſind, im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte ſich befinden, leſen und ſchreiben können und wenigſtens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher ſie ſich aufhalten, ihren Wohnſitz haben. Dagegen können nicht berufen werden diejenigen, welche nicht wenigſtens jährlich 18 Rthlr. an Klaſſenſteuer oder 20 Rthlr. an Grundſteuer oder 24 Rthlr. an Gewerbeſteuer entrichten ꝛc. Ohne Rückſicht auf dieſen Steuerſatz ſind jedoch wählbar: Rechtsanwälte, Notarien, Profeſſoren, approbirte Aerzte und Beamten, welche entweder vom Könige unmittelbar ernannt ſind, oder ein Einkommen von wenigſtens 500 Rthlrn. jährlich beziehen und nicht zu den ausgeſchloſſenen Kategorien (wie zu den aktiven Militär-

perſonen, richterlichen Beamten, Miniſtern, Unterſtaatsſekretären, Regierungspräſidenten ꝛc.) gehören.

(S. Hagens a. a. O. S. 110 ff.)

Von denſelben Geſichtspunkten ging auch die K. hannöveriſche Regierung bei Einbringung des Geſetzesentwurfs über die Bildung der Schwurgerichte — am 1. Februar 1849 — aus.

Es iſt in den Motiven zu dem Geſetzesentwurfe, nach welchem zu dem Amte eines Geſchwornen berechtigt ſeyn ſollten, die tauſend Höchſtbeſteuerten, welche in dem Bezirke eines jeden Schwurgerichtshofes ihren Wohnſitz haben, ſo wie diejenigen Perſonen, welche auf einer deutſchen Univerſität ihre Studien gemacht und eine Staats- oder Fakultätsprüfung mit Erfolg beſtanden haben, bemerkt:

„Die richtige und ihrem wohlthätigen Zwecke entſprechende Ausübung des Geſchwornenamts erfordert einen nicht geringen Grad geiſtiger Bildung. Es iſt dieß beſonders bei dem Stande des im Königreiche geltenden materiellen Rechts der Fall ꝛc. Vermögen die Geſchwornen nach der Bildungsſtufe, auf der ſie ſtehen, nicht, in den leicht ſich darbietenden Verwickelungen ein ſelbſtſtändiges Urtheil zu bewahren, ſo entſteht die Gefahr entweder einer verkehrten Rechtsanwendung oder einer überwiegenden Abhängigkeit von dem Einfluß der rechtsgelehrten Schwurrichter. Es iſt daher und zwar gegenwärtig, wo das öffentliche Rechtsleben in ſeiner anfänglichen Entwickelung ſich befindet, doppelt nothwendig, mit Vorſicht zu Werke zu gehen ꝛc.“

„Ein mäßiger Cenſus aber bietet eine Gewähr, daß nur ſolche Perſonen zum Geſchwornenamte gelangen, deren Vermögensverhältniſſe es ihnen geſtattet haben, ſich den Grad geiſtiger Bildung zu erwerben, welcher zur tüchtigen Ausübung jenes Berufs unerläßlich iſt.“

„Abgeſehen davon iſt aber dieſes Amt auch nicht ohne pekuniäre Opfer zu erfüllen. Der längere Aufenthalt an dem Orte der Schwurgerichtsſitzungen und die davon unzertrennliche Losreißung von den gewöhnlichen Berufs- und Erwerbsbeſchäftigungen machen den Dienſt in einzelnen Fällen höchſt läſtig. Eine Vergütung z. B. an Diäten darf den Geſchwornen nicht gegeben werden, wenn man nicht den Grundcharakter des Inſtituts zerſtören und ihm die Eigenſchaft eines beſoldeten Staatsamts mehr oder weniger aufprägen will. Es können daher nur die Geſchworne ſeyn, die ſo viele Mittel beſitzen, daß ſie ohne erhebliche Gefährdung ihres Hausſtandes und ihres Gewerbes, auf eigene Koſten längere Zeit an den Schwurgerichten Theil zu nehmen im Stande ſind ꝛc.“

„Iſt hiernach der Beſitz eines beſtimmten Vermögens auch von dem größten Einfluſſe, ſo iſt er doch nicht durchaus weſentlich. Auch ohne ein ſolches Vermögen ſind die Perſonen fähig, die man gewöhnlich mit dem Namen „Capacitäten“ bezeichnet. Ob dieſe Kategorie nicht zu erweitern, könnte zweifelhaft erſcheinen, indeſſen ſpricht gegen eine

Erweiterung die Rückſicht, daß, wenn man nicht an dem Beſuche einer deutſchen Univerſität und an dem Beſtehen einer Prüfung feſthält, jeder beſtimmte Anhaltspunkt mangelt und die Gewähr hinwegfällt, daß die zu Berufenden auch wirklich die wiſſenſchaftliche Befähigung beſitzen, um derenwillen eine vorzugsweiſe tüchtige Erfüllung des Geſchwornenamts von ihnen erwartet wird ꝛc."

(Aktenſtücke der 10. allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs Hannover Heft Nr. II. (Erſte Diät) S. 167—168, vergl. mit dem Entwurfe S. 160.)

Das franzöſiſche Geſetz vom 7. Auguſt 1848 geht theilweiſe von andern Prinzipien aus. Nach dem von Mittermaier in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes Band XX. S. 89 ff. angeführten Bericht der Commiſſion der Nationalverſammlung (erſtattet von dem Abgeordneten Leroux) kann die Jury die wahrhafte Meinung des Landes nur dann ausdrücken, wenn ſie aus dem Schooße der Nation hervorgeht. Die ſouveräne Gewalt kann nur denjenigen anvertraut werden, deren Kenntniſſe und Charakter Bürgſchaft dafür geben, daß ſie davon mit Weisheit Gebrauch machen; nur denjenigen kann vertraut werden, welche verſtändig genug ſind, um den Unſchuldigen von dem Schuldigen zu unterſcheiden, kräftig genug, um nicht von äußeren Eindrücken oder Vorurtheilen des Parteigeiſtes beherrſcht zu werden und der Verſuchung wie dem Mitleiden zu widerſtehen. Die Commiſſion erklärte ſich insbeſondere gegen den Regierungsentwurf, nach welchem aus der berichtigten Urliſte durch das Loos die Namen von 36 Geſchwornen gezogen werden ſollten. Sie bemerkte gegen denſelben: dem Zufalle (Loos) könne nicht überlaſſen werden, über Leben, Ehre und Freiheit der Bürger zu entſcheiden ꝛc., keine Geſetzgebung überlaſſe den blinden Wechſelfällen des Zufalls das Schickſal der Entſcheidung der Strafſachen, ſie fordert eine Auswahl der Geſchwornen. Die Commiſſion beantragte daher, daß aus der Urliſte eine Jahresliſte gebildet werden ſolle, auf deren Grundlage erſt das Loos die Geſchwornen bezeichnet, welche für jede Sitzung Dienſt zu leiſten haben. Es läßt alle Franzoſen, welche 30 Jahre alt und im Beſitze der bürgerlichen und politiſchen Rechte ſind, zum Geſchwornendienſte zu, fordert keinen Cenſus, befreit aber (weil der Geſchworne ſelbſtſtändig und erhaben über jede Art von Einfluß ſeyn ſoll), alle, welche von täglicher Handarbeit leben und nachweiſen, daß ſie die durch den Geſchwornendienſt entſtehenden Koſten nicht beſtreiten können, von der Pflicht Geſchworner zu ſeyn.

Das Geſetz ſelbſt lautet:

Art. 1. Alle Franzoſen, welche das 30. Lebensjahr erreicht haben, die bürgerlichen und politiſchen Rechte genießen, werden auf die allgemeine Liſte der Geſchwornen geſetzt, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln bezeichneten Falle der Unfähigkeit oder der Befreiung.

Art. 2. Geſchworne können nicht ſeyn: 1) diejenigen, welche nicht franzöſiſch leſen und ſchreiben können, 2) die Dienſtboten und in Lohn ſtehende Diener.

Art. 3. Unfähig, Geſchworne zu ſeyn, ſind alle, welche in der Ausübung ihrer politiſchen, bürgerlichen und Familienrechte ganz oder theilweiſe eingeſtellt ſind, alle nicht rehabilitirten Bankerottirer, alle Interdicirten und diejenigen, denen ein gerichtlicher Beiſtand aufgeſtellt iſt; alle die im Stande der Anſchuldigung ſich befinden, oder die, gegen welche das Ungehorſamsverfahren eingeleitet iſt; alle Perſonen, welche zu criminellen oder zu correktionellen Strafen verurtheilt ſind, wegen Handlungen, die das Geſetz als Verbrechen bedroht, oder wegen anderer, die Vergehen ſind, aber in die Klaſſe der Diebſtähle, Betrug, Unterſchlagung, Wucher, Angriff auf Schamhaftigkeit, Landſtreicherei, Bettelei gehören, und diejenigen, welche wegen eines anderen Vergehens zu einer ein Jahr überſteigenden Gefängnißſtrafe verurtheilt ſind. Verurtheilungen wegen politiſchen Vergehen ziehen Unfähigkeit nur nach ſich, wenn das Urtheil dieß ausſpricht.

Art. 4. Die Verrichtungen der Geſchwornen ſind unvereinbar mit der Stelle eines Volksabgeordneten, eines Miniſters, Unterſtaatsſekretärs, Generalſekretärs des Miniſters, Präfekten, Unterpräfekten, Richters, Generalprokurators und ſeiner Subſtitute, Geiſtlichen, Mitglied des Staatsraths, Commiſſärs der Republik, eines Staatsdieners oder Vorſtands im wirklichen Dienſte, einer Militärperſon im Dienſte und eines Gemeindeſchullehrers.

Art. 5. Auf ihr Verlangen können von der Verpflichtung Geſchworne zu ſeyn befreit werden: 1) alle, welche das 70. Jahr erreicht; 2) alle, welche von täglicher Handarbeit leben und nachweiſen, daß ſie die durch die Verrichtung als Geſchworne ihnen anwachſenden Koſten nicht beſtreiten können.

Art. 6. Die Liſte der Geſchwornen für jede Gemeinde wird durch den Bürgermeiſter auf den Grund der Liſte der Wähler verfertigt, und dann an die Kirchthüren, an dem Rathhauſe und überall, wo es zweckmäßig erſcheint, öffentlich angeſchlagen. Während 10 Tagen kann jeder Bürger entweder wegen einer darin befindlichen Eintragung oder wegen einer Auslaſſung reklamiren und ſein Geſuch dem Bürgermeiſteramte übergeben. Ueber dieſe Geſuche wird binnen 8 Tagen durch den Gemeinderath, vorbehaltlich des Rekurſes, an den Civilgerichtshof, wenn es ſich um einen geſetzlichen Unfähigkeitsgrund handelt, oder an den Präfekturrath, wenn ein anderer Grund in Frage ſteht, entſchieden. Dieſe Behörden entſcheiden koſtenfrei endlich über den Rekurs, der binnen 3 Tagen von der Zeit der Notifikation der Entſcheidung des Gemeinderaths erledigt werden muß. Der Civilgerichtshof entſcheidet ebenfalls in letzter Inſtanz, nachdem die Intereſſenten gehörig vernommen worden ſind, nach den Formen der ſummariſchen Verhandlung und ohne

Zuziehung von Advokaten. Ueber den Fall wird von einem der Mitglieder des Gerichts in öffentlicher Sitzung, nachdem die Staatsbehörde gehört worden iſt, entſchieden. Die Entſcheidungen der Rekursbehörden müſſen binnen 15 Tagen erledigt werden. Berichtigungen und Zuſätze, welche in Folge der auf die Reklamationen ergangenen Urtheile nothwendig werden, ſind in der Gemeinde durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Art. 7. Die Liſte der Geſchwornen iſt vollſtändig. Jährlich vor dem 15. September berichtigt der Bürgermeiſter die Liſte, indem er die Namen der Geſchwornen daraus entfernt, welche in der Zwiſchenzeit geſtorben oder unfähig geworden ſind, mit Beifügung der Namen derjenigen, welche in der Zwiſchenzeit die geſetzlichen Erforderniſſe erlangten. Die auf dieſe Art berichtigte Liſte wird wieder bekannt gemacht, und jeder Bürger kann auf die oben angegebene Art ſeine Reklamationen vorbringen.

Art. 8. Von dem 1. November jedes Jahr aber ſendet der Bürgermeiſter die Liſte der Geſchwornen aus der Gemeinde an den Präfekten. Dieſer läßt daraus dann die allgemeine Departementsliſte nach jedem Kanton in alphabetiſcher Ordnung entwerfen. Die Liſte jedes Kantons wird dem Friedensrichter deſſelben zugeſandt.

Art. 9. Die jährliche, für jedes Departement entworfene Liſte der Geſchwornen umfaßt für je 200 Einwohner einen Geſchwornen. Als Grundlage wird hierzu die amtliche Bevölkerungsliſte genommen. Die Geſammtzahl der Geſchwornen kann im Departement der Seine nicht 3000 und in den andern Departements nicht die Zahl von 1500 überſteigen. Jedes Jahr wird dann auf den Grund der allgemeinen, und neben der jährlichen Juryliſte eine beſondere Liſte der Ergänzungsgeſchwornen gebildet, die aus den Geſchwornen der Stadt, in welcher die Aſſiſen gehalten werden, genommen wird; ſie umfaßt für Paris die Zahl von 300, für jedes andere Departement 50.

Art. 10. Die Zahl der Geſchwornen des Departements wird in Paris unter die Bezirke und in den Departements unter die Kantone nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung vertheilt. Die Vertheilung geſchieht durch den Präfekten im Präfekturrath. Der Präfekt, indem er die Vertheilungsverfügung dem Friedensrichter mittheilt, bezeichnet ihm die Namen der Geſchwornen, welche beſtimmt ſind, im Laufe des jetzigen und folgenden Jahres Dienſte zu thun.“

Das großherzoglich badiſche Geſetz vom 17. Februar 1849 §. 5 (Regierungsblatt S. 84) läßt zum Ehrenamte eines Geſchwornen alle badiſchen Staatsbürger zu, welche das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, und unter die Ausnahmen der §§. 6 — 7 nicht fallen.

Nach §. 6 können nicht Geſchworne ſeyn:

„1) diejenigen, welche im Laufe des Jahres, in welchem die Liſte der Geſchwornen gebildet wird, aus öffentlichen Kaſſen Armuthsunterſtützungen erhalten haben;

2) Dienſtboten;

3) Entmündigte oder Mundtodte;
4) diejenigen, gegen welche der Gant eröffnet iſt, bis zu deren Beendigung;
5) diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausſtrafe verurtheilt wurden, ſo wie diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Betruges oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsſtrafe belegt wurden;
6) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme oder Blinde) oder wegen geiſtiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geſchwornen untauglich ſind."

Nach dem §. 7 können Geſchworne für die Dauer ihres Dienſtes nicht ſeyn:

„Solche, welche ein ſtändiges Richteramt bekleiden, ferner andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsminiſteriums oder von Miniſterien, oder der Oberämter, beziehungsweiſe der Kreisämter ſind; Staatsanwälte und deren ſtändige Stellvertreter, vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gensdarmen."

Der am 13. Mai 1848 eingebrachte Geſetzesentwurf (Beilage Nr. 3 zum 67ſten Protokoll der Kammer der Abgeordneten, 7tes Beilagenheft S. 245 ff.) ging von einem andern Syſteme aus (§. 4 — 6 S. 246). Die Motive enthalten hierüber folgendes:

„Wenn zum Amte eines Geſchwornen einerſeits Charakterfeſtigkeit und leidenſchaftsloſe Unparteilichkeit, welche nicht durch vorgefaßte Anſichten, durch Haß oder Vorliebe beirrt wird, anderſeits eine nicht durch gelehrte Studien, ſondern durch Anſchauung des Lebens gewonnene Erfahrung und Geiſtesgewandtheit befähigt, ſo iſt es klar, daß daſſelbe nicht das Vorrecht des Reichthums oder gewiſſer Schichten von Staatsangehörigen ſeyn kann, ſondern im Allgemeinen jeder Staatsbürger hiezu berufen werden muß, welcher dieſe Eigenſchaften beſitzt. Gleichwohl aber lehrt die Erfahrung, daß nicht jeder Staatsbürger ſchlechthin in die Urliſte der Geſchwornen aufgenommen werden kann, ſondern daß das Geſetz gewiſſe Merkmale angeben muß, bei deren Vorhandenſeyn ſich die zu dieſem Amte erforderlichen Eigenſchaften wenigſtens als Regel vorausſehen laſſen. Deßhalb ſchlägt der Entwurf einen ſehr niederen Steuerſatz vor, der nach Stadt und Land verſchieden bemeſſen iſt, und daher das Vermögen eines Bürgers zur Grundlage nahm, der ohne wohlhabend zu ſeyn, doch ſolche Mittel beſitzt, welche eine ſorgfältige Erziehung vorausſehen laſſen, und nebenbei ſollen diejenigen als Geſchworne gerufen werden, welche durch die Bekleidung eines Amtes, das eine gewiſſe Bildung vorausſetzt, oder durch eine Staatsprüfung thatſächlich ihre Befähigung dargelegt haben. Es läßt ſich nicht verkennen, daß auch dieſe Grundlage nicht dem Muſterbild einer vollkommenen Geſchwornenliſte entſpricht, aber bei der Unmöglichkeit, ſolches je zu erreichen, ſchien ſie unter den

vorliegenden Verhältniſſen immerhin die ſicherſte und gerechteſte.“ (S. 253 — 254.)

Die Commiſſion (Berichterſtatter Mittermaier) ſtimmte in ihrer Mehrheit dem Entwurfe bei (ſ. Beilage Nr. 2 zum 73. Protokoll vom 21. Juli 1848) 7tes Beilagenheft S. 388 — 390; die Kammern entſchieden ſich aber gegen einen Cenſus und das Capacitätenſyſtem. (Vergl. auch den weitern, von Mittermaier erſtatteten Commiſſionsbericht, Beilage Nr. 2 zu dem 40. Protokoll vom 17. März 1848, über die Motive des Abgeordneten Stößer, 7tes Beilagenheft S. 33 — 37.)

Das Geſetz für Kurheſſen vom 31. October 1848, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend (Nr. XXXII. S. 177 ff.), enthält in den §§. 232 — 236 ähnliche Beſtimmungen über die Aufſtellung der Geſchwornenliſten (Geſetzſammlung vom Jahr 1848 S. 204 — 205), wie das badiſche Geſetz; dieſes, wie jenes machen aber dem Bezirksausſchuſſe bei Bildung der Bezirksliſte der Geſchwornen zur Pflicht, in dieſelbe aus den Urliſten diejenigen einzutragen, welche er nach den, den Mitgliedern bekannten geiſtigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfeſtigkeit für die geeignetſten zum Amte der Geſchwornen hält (§. 13 des badiſchen Geſetzes S. 86 und §. 248 des kurheſſiſchen Geſetzes S. 206).

Das K. ſächſiſche Geſetz vom 18. November 1848 über die proviſoriſche Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen (Geſetz- und Verordnungsblatt 36ſtes Stück S. 303 ff.) geht von einem andern Prinzipe aus; es zählt das Recht, als Geſchwornen zu wählen und gewählt zu werden, zu den politiſchen Berechtigungen der Staatsbürger und ſtellt den Grundſatz auf, daß, wer die Befugniß hat, die Vertreter des Landes zu wählen und zu ſolchen gewählt zu werden, auch daſſelbe Recht bezüglich der Geſchwornen haben müſſe. In den Motiven zu dem Geſetzesentwurfe iſt beſonders hervorgehoben, daß die Regierung das Gewicht der Gründe nicht verkenne, welche andere Geſetzgebungen veranlaßt haben, die Wählbarkeit der Geſchwornen enger zu faſſen und ſie an Bedingungen, welche theils im Grundbeſitz, theils in vermuthbarer Intelligenz geſucht werden, zu knüpfen. Aber ſie findet nicht allein in der Größe des in dieſem Geſetze gezogenen Kreiſes der Wählbaren, ſondern auch in dem umfaſſenden Ablehnungsrecht, welches, wie dem Angeklagten, ſo der Staatsbehörde gegeben iſt, Grund zur Annahme, daß die in dieſem Geſetze getroffene Ausdehnung des Wahlrechts bezüglich der Geſchwornen den Forderungen der Rechtspflege nicht hinderlich ſeyn werde. Beſtätigt der Erfolg dieſe Erwartungen nicht, rechtfertigt ſich das hiedurch von Neuem bewieſene Vertrauen der Regierung in die Reife des Volks nicht, dann wird die proviſoriſche Geltung dieſes Geſetzes Gelegenheit bieten, bei der endlichen Feſtſtellung der Grundſatze des Verfahrens zu andern Vorſchriften überzugehen.

(Vergl. Dr. C. Hr. Haaſe a. a. O. S. 131.)

Deßhalb beſtimmt der §. 51 des Geſetzes:

„Jeder nach den geſetzlichen Vorſchriften bei Landtagswahlen Stimmberechtigte iſt in der Gemeinde, in welcher er ſeinen weſentlichen Wohnſitz hat, bei der Wahl der Geſchwornen ſtimmberechtigt.

Als Geſchworner wählbar iſt Jeder, der bei der eben erwähnten Wahl ſtimmberechtigt iſt, das 30ſte Lebensjahr erfüllt hat und nicht mit ſolchen Fehlern an ſeinen Sinnen behaftet iſt, die ihn verhindern, das, was bei der Hauptunterſuchung vorkommt, mit Sicherheit wahrzunehmen ꝛc."

Nach dem §. 4 des proviſoriſchen Geſetzes, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 15. November 1848 (Geſetz- und Verordnungsblatt Stück 84 S. 227) „iſt bei der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer ſtimmberechtigt, ohne Unterſchied der Religion und des Glaubensbekenntniſſes, jeder männliche volljährige und ſelbſtſtändige Staatsangehörige, und zwar innerhalb derjenigen Gemeinde des Königreichs Sachſen, in welcher er ſeinen weſentlichen Wohnſitz hat, inſofern ihn nicht einer der §. 5 angegebenen Ausſchließungsgründe entgegenſteht. Mit Ausnahme der Ziffer 5 des Art. 60 unſeres Geſetzes ſtimmen die Ausſchließungsgründe mit dieſem Artikel im Weſentlichen überein; die Beſtimmung der Ziffer 5 liegt aber ſchon im zweiten Abſatz des §. 51 des ſächſiſchen Geſetzes).

Im Sinne dieſes Geſetzes ſind ſelbſtſtändig in Städten Bürger und Schutzverwandte, auf dem Lande Angeſeſſene und Hausgenoſſen und ſämmtliche der Armee Angehörigen."

Die öſterreichiſche proviſoriſche Verordnung über das Verfahren in Preßſachen vom 18. Mai 1848 (Wiener Zeitung Nr. 140 vom 20. Mai 1848) enthält unter Nr. II. Von der Zuſammenſetzung des Geſchwornengerichts §. 45 folgende Beſtimmung:

„Die Geſchwornenliſten ſollen in der Art gebildet werden, daß die in dieſelben einzutragenden Perſonen von der geſammten wahlberechtigten Bevölkerung der Stadt, in welcher das Preßgericht ſeinen Sitz hat, durch Wahl ernannt werden. Wahlberechtigt hierzu ſind alle in dem Orte der Wahl anſäßigen öſterreichiſchen Staatsbürger männlichen Geſchlechts, welche ſelbſtſtändig, 24 Jahre alt und im Vollgenuſſe ihrer bürgerlichen Rechte ſind, ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes."

„§. 46. Jeder Wähler iſt zum Geſchwornen wählbar, wenn er in der Stadt, in welcher ſich das Preßgericht befindet, oder in der nächſten Umgebung ſeinen Wohnſitz hat. Doch können Geiſtliche aller Confeſſionen und Beamte wegen möglicher Colliſionen mit ihren Berufspflichten nicht zu Geſchwornen gewählt werden."

Gegen die Vermiſchung der Eigenſchaften eines Wählers und eines Geſchwornen ſprechen ſich viele Rechtsgelehrte mit Recht aus;

(C. v. Stemann, die Jury in Straſſachen. Hamburg 1847 S. 206 ff.)

(Köſtlin, das Geſchwornengericht für Nichtjuriſten. Tübingen 1849 S. 172 ff.)

(Hagens a. a. O. S. 112 — 113.)

denn es iſt unzweifelhaft, daß deßhalb, weil alle Bürger politiſch gleich berechtigt ſind, ſie nicht alle auch gleich befähigt ſind, und daß zur Wahlfähigkeit als Geſchworner noch beſondere Eigenſchaften erforderlich ſind.

Die Mehrheit unſerer ſtändiſchen Juſtizgeſetzgebungscommiſſion ſprach ſich anfänglich gegen das gemiſchte Syſtem des Cenſus und der Capacitäten aus, es wollte dieſelbe weder vom Cenſus, noch von den Capacitäten etwas wiſſen, wie auch der Commiſſionsbericht nachweist. Erſt nachdem das Geſetz vom 1. Juli 1849, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung (Regierungsblatt S. 237), verabſchiedet war, wurde der dort angenommene Steuerbetrag auch in den Art. 60 des Geſetzes über die Schwurgerichte übertragen.

Nach dem Art. 4 jenes Geſetzes (Regierungsblatt S. 238 — 239) ſind wahlberechtigt alle diejenigen volljährigen oder für volljährig erklärten, im Lande wohnenden, württembergiſche Staatsbürger, welche zu der direkten Staatsſteuer aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien und Beſoldungen, oder andern den Beſoldungen in der Steuer gleichgeſtellten Einkommen in dem der Wahl vorausgegangenen Finanzjahre beigetragen haben und zugleich im laufenden Finanzjahre noch beitragen.

Dieſer Artikel ſchließt ſodann die in dem Art. 60 des Schwurgerichtsgeſetzes Ziff. 1 — 4 genannten Perſonen vom politiſchen Wahlrechte aus, und weicht nur inſofern ab, daß Geſchworne auch diejenigen nicht ſeyn können, welche in Gant gerathen, bis ſie ihre verkürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlaßvertrag oder auf ſonſtige Weiſe befriedigt haben; ferner diejenigen, welche wegen körperlicher oder geiſtiger Gebrechen für die Verrichtungen eines Geſchwornen untauglich, ſo wie diejenigen, welche in einem Dienſtbotenverhältniß ſtehen (Art. 60 Ziff. 2, 5 und 6 des Schwurgerichtsgeſetzes).

Nach dem Finanzgeſetze vom 29. Juli 1849 (Regierungsblatt S. 321 ff.) reicht die Entrichtung einer Kapitalſteuer von 15 kr. (ſo viel iſt jährlich von 100 fl. Kapital zu entrichten Art. 5), ſo wie bei einem Einkommen nicht über 100 fl. von 10 kr. (von einem Einkommen nicht über 100 fl. ſind jährlich 10 kr., wenn es über 100 fl. beträgt bis zu dem Betrage von 200 fl., 20 kr. von je 100 fl., wenn es über 200 fl. beträgt, bis zu dem Betrage von 300 fl., 30 kr. von je 100 fl. zu entrichten Art. 7) hin, um wahlberechtigt zu ſeyn. Der Steuerbetrag iſt hiernach ſehr gering, welchen der Art. 59 des Schwurgerichtsgeſetzes neben dem Staatsbürgerrecht und dem zurückgelegten dreißigſten Lebensjahre fordert.

Das Wahlrecht oder die Anlegung der Urliſte der Geſchwornen iſt

daher auf eine ſehr breite demokratiſche Grundlage gebaut. Es iſt jedoch ganz richtig, was Köſtlin gegen dieſe Beſtimmungen des Geſetzes und die hiefür im Commiſſionsberichte geltend gemachten Gründe in ſeiner angeführten Schrift S. 172 ff. erinnert, wenn man die Art. 71 und 72 in's Auge faßt. Alle Staatsbürger, welche die genannten Eigenſchaften haben und irgend einen, wenn auch noch ſo kleinen Betrag an der direkten Staatsſteuer entrichten, ſollen als Geſchworne auf die Urliſte geſetzt werden (Art. 63), aber dem dieſer Liſte zu Grund zu legenden Verzeichniſſe der innerhalb der Gemeinde wohnhaften Perſonen iſt bei ihrer Einſendung an den Oberamtsrichter des Bezirks ein Gutachten des Gemeinderaths beizulegen, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Perſonen bezeichnet, welche der Gemeinderath für beſonders befähigt zum Amte der Geſchwornen erachtet (Art. 67 Abſ. 2).

Bei Ausſtellung dieſes Gutachtens hat der Gemeinderath dieſelben Momente zu beachten, welche den Bezirksausſchuß bei der Feſtſtellung der Jahresliſte zu leiten haben. Dieſe ſind aber nicht bloß die geiſtigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfeſtigkeit, wie ſolche die badiſchen und kurheſſiſchen Geſetze fordern, ſondern der Gemeinderath hat zugleich pflichtmäßig zu ermeſſen, ob der nach dem Art. 59 zum Geſchwornenamte berechtigte Einwohner ſeiner Gemeinde in Abſicht auf ſeine bürgerliche Stellung, ſein Einkommen und ſeine ſonſtigen Verhältniſſe den für das Amt eines Geſchwornen erforderlichen Grad öffentlichen Vertrauens und äußerer Unabhängigkeit beſitze (Art. 71).

Noch mehr, die Geſchwornen erhalten nach Art. 80 keine Taggelder, ſondern nur auf Verlangen Entſchädigung für Reiſekoſten, wenn ſie weiter als zwei Poſtſtunden von dem Sitzungsorte entfernt ſind; ſie dürfen eine Entſchädigung für den Aufwand, welchen der Dienſt der Geſchwornen ihnen auferlegt, von dritten Perſonen nicht annehmen, indem ſie ſonſt die Strafe der Beſtechung (Art. 159 Ziff. 2 des Strafgeſetzbuchs) trifft (Art. 81 Abſ. 3—4 des Schwurgerichtsgeſetzes), und es iſt daher den Bezirksausſchüſſen zur Pflicht gemacht, keinen in die Bezirksliſte aufzunehmen, deſſen Einkommen nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Ausſchuſſes nicht im Verhältniſſe ſteht mit dem Aufwande an Geld und Zeit, welcher ihm als Geſchworner obliegt (Art. 72 Abſ. 1 des Schwurgerichtsgeſetzes).

Wird ein Bezirksangehöriger deſſen ungeachtet auf die Jahresliſte der Geſchwornen geſetzt, ſo kann er hingegen bei dem Bezirksrichter Einſprache erheben, welcher dieſer ſtattzugeben hat, wenn der die Befreiung Nachſuchende ein Zeugniß ſeines Gemeinderaths darüber vorlegt, daß er nach dem geringen Umfange ſeines Vermögens oder Einkommens die Koſten nicht aufzuwenden im Stande ſey, welche ihm der Dienſt als Geſchworner auferlegt (Art. 72 Abſ. 2 des Schwurgerichtsgeſetzes).

Wenn daher die Mehrheit der ſtändiſchen Juſtizgeſetzgebungscommiſſion noch ſo ſehr gegen das im Entwurf aufgeſtellte Wahlprinzip eiferte, ſo kam dieſelbe im Verlaufe ihrer Anträge doch auf daſſelbe zurück; denn was liegt in den Art. 71 und 72 des Geſetzes anders, als was auch die K. Staatsregierung nach dem Geſetzesentwurfe und nach den Motiven zu demſelben wollte. In letzteren iſt namentlich hervorgehoben, „daß Viele, welche Staatsbürger und 30 Jahre alt ſind, dasjenige Maß von Verſtand, Urtheilskraft und Charakterfeſtigkeit nicht beſitzen, welche ein Geſchworner haben muß, wenn er ſeine Funktionen auch nur leidlich verſehen ſoll. Es muß alſo eine Auswahl ſtattfinden und das Ideal des Geſetzes ginge nur dahin, die beſte Wahlmethode zu finden, ohne daß irgend eine Beſchränkung der Wählbarkeit nöthig wäre. Der Beruf eines Geſchwornen iſt jedoch nicht nur ein Amt, ſondern auch eine Laſt, welche bedeutende Opfer an Geld und Zeit erfordert. Demnach muß man entweder die Geſchwornen entſchädigen, oder nur diejenigen für wählbar erklären, welche die Laſt zu tragen im Stande ſind, d. h. einen Cenſus einführen. Für das erſte konnte ſich der Entwurf nicht entſcheiden, da keine Geſetzgebung bis jetzt es gethan hat, und der Aufwand mit den Kräften des Landes gar nicht im Verhältniß ſtünde. Rechnet man nämlich, daß den 30—36 Männern, welche bei jedem Schwurgerichte anweſend ſeyn müſſen, alſo den 120—144 bei allen vier, jedem nur ein mäßiges Taggeld viermal des Jahres einige Wochen hindurch bezahlt werden müßte, daß ſich die Sitzungszeit durch die Ausdehnung der Competenz noch verlängern dürfte, daß ſich die Gerichtskoſten und Zeugengebühren ohnehin ſteigern; ſo käme ein Aufwand für die Staatskaſſe heraus, welcher unmöglich befürwortet werden könnte. Zwar hat das neueſte franzöſiſche Geſetz vom Auguſt d. J. den Cenſus abgeſchafft, ohne eine Entſchädigung einzuführen, aber es mußte dagegen zulaſſen, daß die Unvermöglichen ſich entſchuldigen dürfen, — eine den Einzelnen kränkende, zu widrigen Erörterungen führende, das Ganze herabwürdigende Maßregel, ſo daß ſie noch weniger Empfehlung verdient. War man aber einmal auf den Cenſus angewieſen, ſo konnten nur die Höchſtbeſteuerten des Bezirks genannt werden, indem bei den durchſchnittlichen Vermögensverhältniſſen des Landes unter den 100—130 Höchſtbeſteuerten des Oberamtsbezirkes ſich in manchen Bezirken nicht einmal lauter Wohlhabende befinden.“

„Die bayeriſche und großherzogl. heſſiſche Geſetzgebung gehen von den eben entwickelten Anſichten aus; die badiſche Kammer der Abgeordneten hingegen folgt der neuen franzöſiſchen, d. h. einem Verſuche, der ſich in Frankreich noch nicht durch die Erfahrung bewährt hat und gegen welchen die Erfahrung in Belgien ſpricht, indem man ſich dort wegen großer Uebelſtände, die ſich bei der Rechtſprechung herausſtellten, neuerlich genöthigt ſah, den Cenſus zu erhöhen.“

So wurden denn im Entwurfe folgende Beſtimmungen vorgeſchlagen:

„Art. 62. Niemand kann das Ehrenamt eines Geſchwornen verſehen,

welcher nicht württembergiſcher Staatsbürger, zur Zeit der Verſehung des Amtes 30 Jahre alt und im Genuſſe der paſſiven ſtaatsbürgerlichen Wahlrechte iſt, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 63. Die Geſchwornen werden genommen aus denjenigen im Oberamtsgerichtsbezirke Wohnenden:

1) welche die Stelle eines Mitglieds des Reichstages oder der Ständekammern, eines Ortsvorſtehers oder Obmanns des Bürgerausſchuſſes bekleiden oder bekleidet haben;
2) welche in einer Fakultätswiſſenſchaft, oder als Notare, Verwaltungskandidaten, Architekten, Ingenieure, Forſt- und Bergkandidaten, Apotheker oder Thierärzte eine Staats- oder Fakultätsprüfung mit Erfolg beſtanden haben; ſo wie nicht aktive Offiziere;
3) welche den höchſten Betrag an direkten Steuern entrichten, auf je 250 Einwohner des Bezirkes Einer gerechnet.

Art. 64. Geſchworne können nicht ſeyn:

1) Diejenigen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
2) Geiſtliche aller Confeſſionen;
3) Richter, Staatsanwälte und deren Stellvertreter;
4) die Mitglieder des Staatsminiſteriums;
5) aktive Militärperſonen;
6) die wegen geiſtiger oder körperlicher Gebrechen Untauglichen.

Art. 65. Staatsbeamte, welche ſich im Dienſt befinden, können verlangen, daß ſie der Verrichtungen eines Geſchwornen enthoben werden. Dieſes Verlangen iſt bei dem Bezirksrath (Amtsverſammlung) anzubringen.

Art. 66. Für den Zweck der Bildung der Geſchwornenliſte des nächſten Jahres fertigt der Vorſteher einer jeden Gemeinde unter Zuziehung der zwei älteſten Gemeinderäthe am Anfang des Monats September ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Perſonen, welche nach Art. 62 bis 64 zu den Verrichtungen eines Geſchwornen fähig ſind.

In dieſes Verzeichniß trägt er auch die Höchſtbeſteuerten ein, welche ihm von dem Bezirksrathe (Amtsverſammlung) mitgetheilt werden.

Art. 67. Das Verzeichniß wird ſpäteſtens vom 15. September an drei Tage lang auf dem Gemeindehauſe zu Jedermanns Einſicht aufgelegt, was vorher öffentlich bekannt zu machen iſt.

Findet ſich in der Gemeinde keine zum Geſchwornen geſetzlich fähige Perſon, ſo muß wenigſtens dieß beurkundet öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 68. Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger iſt berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß oder gegen die Art. 67 erwähnte Beſcheinigung binnen weiterer drei Tage ſchriftlich oder zu Protokoll Einſprache zu machen wegen Uebergehung zuläſſiger, oder Eintragung unzuläſſiger Perſonen.

Art. 69. Der Gemeinderath erkennt über die Einſprache und verfügt

die Berichtigung der Liſte, wenn er ſie begründet findet: wo nicht, ſo gibt er dieß dem Beſchwerdeführer ſchriftlich zu erkennen, worauf dieſem geſtattet iſt, ſeine Beſchwerde bei dem Bezirksrathe innerhalb 10 Tagen zerſtörlicher Friſt auszuführen.

Art. 70. Am 1. Oktober jeden Jahres ſendet der Ortsvorſteher die berichtigte Liſte oder die in Art. 67 erwähnte Beſcheinigung nebſt den über die Einſprache erwachſenen Aktenſtücken an den Bezirksrath ein: worauf dieſer im Laufe deſſelben Monates, unter Vorſitz des Bezirksrichters über die Einſprachen erkennt und die Gemeindeliſten berichtigt."

Unſere Staatsregierung konnte auch das von ihr vorgeſchlagene Wahlſyſtem, welches den Geſetzen aller deutſchen Staaten, in welchen in Folge der politiſchen Ereigniſſe des Jahres 1848 die Schwurgerichte eingeführt wurden (mit Ausnahme von Baden und Kurheſſen, theilweiſe auch von Sachſen und Oeſterreich), entſpricht, und welches Syſtem in den deutſchen Rheinprovinzen ſeit bald 40 Jahren beſteht und in Belgien ſeit 18 Jahren gilt, nur durch die Zugeſtändniſſe der ſtändiſchen Commiſſion zu Art. 71—72 aufgeben. Wahr bleibt aber immer, daß es konſequenter geweſen wäre, auf dem Entwurfe zu beharren; denn, wird ein Unvermöglicher auf die Jahresliſte geſetzt, ſo iſt die Zumuthung zu Einholung eines gemeinderäthlichen Zeugniſſes um ſeine Entſchuldigung zu beweiſen, für dieſen mindeſtens unangenehm, wo nicht kränkend.

Was wird durch die auf breite Grundlagen gefertigte Urliſte gewonnen, wenn die Unvermöglichen in die Bezirks- und Jahresliſten nicht mehr aufgenommen werden? Offenbar wird durch die Urliſte mit der einen Hand etwas gegeben, was in Folge der Fertigung der Bezirks- und Jahresliſten mit der andern Hand wieder genommen wird.

Nach den angeführten Beſtimmungen unſeres Geſetzes hat offenbar die Vorausſetzung der Ständeverſammlung zu Art. 75 (I. Beilagenband ihrer Verhandlungen S. 898) keine Bedeutung; denn das Gutachten des Gemeinderaths und die Fertigung der Bezirksliſten durch die Bezirksausſchüſſe werden in der Regel dem Bezirksrichter und Vorſtande des Civilſenats genügende Anhaltspunkte geben, ſo daß es eines Informativverfahrens über die Perſonen der vorgeſchlagenen Geſchwornen nicht weiter bedarf und nur ausnahmsweiſe weitere Recherchen anzuſtellen ſeyn werden.

Der größte Theil der Ausführung von Köſtlin in ſeiner angeführten Schrift S. 172 ff. iſt als richtig anzuerkennen und jeden Falles iſt gewiß (wie in den Motiven zum badiſchen Geſetzesentwurfe bemerkt iſt), daß das Muſterbild einer Geſchwornenliſte noch nicht aufgefunden iſt.

(Vergl. auch Stemann a. a. O. S. 206 ff.)

(Mittermaier, die Mündlichkeit, das Anklageprinzip ꝛc. S. 370 ff.)

(Derſelbe in ſeinem Berichte über die Stößer'ſche Motion zweite Beilage zum 40. Protokoll der Verhandlungen der zweiten badiſchen Kammer vom 17. März 1848 7tes Beilagenheft S. 33—37.)

(Hagens a. a. O. S. 112—113.)

(W. Schweidler a. a. O. §. 36 S. 65.)
(Dr. Haaſe a. a. O. S. 135—140.)

Art. 68 (Art. 71 des Entwurfs).

Der Oberamtsrichter hat hierauf das Verzeichniß der im Bezirke wohnenden zu Geſchworenen fähigen Staatsbürger aus den Gemeindeliſten feſtzuſtellen, und zugleich die an den Bezirksausſchuß gebrachten Einſprachen (Art. 66) ſo vorzubereiten, daß der Bezirksausſchuß bei ſeinem Zuſammentritte endgültig über dieſelben zu entſcheiden in der Lage iſt.

Art. 69 (Art. 72 des Entwurfs).

Der Bezirksausſchuß beſteht aus ſieben Mitgliedern, welche ſpäteſtens im Monate September jeden Jahrs von der Amtsverſammlung, die für dieſen Zweck durch die Obmänner der Bürgerausſchüſſe der in derſelben jeweils vertretenen Gemeinden zu verſtärken iſt, durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden.

Von den Mitgliedern des Bezirksausſchuſſes müſſen mindeſtens drei aus Nichtmitgliedern der Amtsverſammlung (einſchließlich der zugezogenen Bürgerausſchuß-Obmänner) genommen werden.

Zur Beſchlußfähigkeit des Ausſchuſſes gehört, daß wenigſtens fünf Mitglieder deſſelben anweſend ſind.

Art. 70 (Art. 73 des Entwurfs).

Die Einberufung des Bezirksausſchuſſes erfolgt ſpäteſtens am 15. Oktober jeden Jahrs durch den Oberamtsrichter, welcher den Vorſitz in demſelben führt und an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil nimmt. Der Bezirksausſchuß erkennt über die Einſprachen (Art. 66 und 67), verfügt endgültig die Berichtigung der Gemeindeliſten und wählt aus dem Verzeichniſſe der im Bezirke wohnenden, zu Geſchworenen fähigen Staatsbürger nach Stimmenmehrheit ſo viele Namen aus, daß auf 400 Einwohner des Bezirkes ein Geſchworener kommt. Ergibt ſich bei der Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirkes durch 400 ein Ueberſchuß von 200 oder mehr Einwohnern, ſo wird ein weiterer Geſchworener gewählt; beträgt der Ueberſchuß weniger als 200; ſo wird er außer Anſchlag gelaſſen.

Zugleich bezeichnet der Bezirksausſchuß eine angemeſſene Zahl von Erſatzmännern, welche für diejenigen, welche in Gemäßheit des Art. 72 nachträglich als befreit erklärt werden, einzutreten haben.

Art. 71 (Art. 74 des Entwurfs).

Die Auswahl der Geſchwornen geſchieht in der Art, daß der Bezirksausſchuß Diejenigen in die Jahresliſte des Bezirks aufnimmt, welche er nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen in Abſicht auf ihre geiſtigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit nnd Charakterfeſtigkeit für die tüchtigſten und würdigſten erkennt, und welche zugleich in Abſicht auf ihre bürgerliche Stellung, ihre Einkommens- und ſonſtigen Verhältniſſe den für das Amt eines Geſchwornen erforderlichen Grad öffentlichen Vertrauens und äußerer Unabhängigkeit beſitzen.

Art. 72 (Art. 74 a Abſ. 1—2 der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Insbeſondere wird dem Bezirksausſchuſſe zur Pflicht gemacht, Keinen in die Bezirksliſte aufzunehmen, deſſen Einkommen nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Ausſchuſſes nicht im Verhältniſſe ſteht mit dem Aufwande an Geld und Zeit, welcher ihm als Geſchwornen obliegt.

Denjenigen, welche aus dieſem Grunde Befreiung von dem Geſchwornendienſte anſprechen zu können glauben, ſteht, wenn ſie gleichwohl auf die Jahresliſte geſetzt werden, das Recht der Einſprache bei dem Bezirksrichter zu, und es iſt einer ſolchen Einſprache Statt zu geben, wenn der die Befreiung Nachſuchende innerhalb der hienach zu beſtimmenden Friſt ein Zeugniß ſeines Gemeinderaths darüber vorlegt, daß er nach dem geringen Umfange ſeines Vermögens oder Einkommens die Koſten nicht aufzuwenden im Stande ſey, welche ihm der Dienſt als Geſchworener auferlegt.

Art. 73 (Art. 74 a Abſ. 3—4 der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Zu dieſem Zwecke ſind unmittelbar nach Feſtſtellung der Jahresliſte ſämmtliche Gewählte von der auf ſie gefallenen Wahl unter dem Anfügen in Kenntniß zu ſetzen, daß ſie einen etwaigen Befreiungsgrund nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmung

innerhalb der unerſtrecklichen Friſt von ſechs Tagen bei dem Bezirksrichter geltend zu machen haben.

Letzterer hat über die Einſprache endgültig zu erkennen und die Ausgefallenen aus der Zahl der Erſatzmänner (Art. 70) nach der Reihenfolge, in welcher dieſe von dem Bezirksausſchuſſe bezeichnet worden ſind, zu erſetzen.

Art. 74 (Art. 75 des Entwurfs).

Die auf dieſe Weiſe gebildete Liſte der vom Bezirke für das nächſte Jahr zu ſtellenden Geſchwornen iſt ſpäteſtens bis zum 1. November an den Vorſtand des Civilſenats des Kriegsgerichts einzuſenden.

Dieſer hat die Befugniß, von den in die einzelnen Bezirksliſten Aufgenommenen nach ſeinem pflichtmäßigen unparteiiſchen Ermeſſen ein Fünftheil zu ſtreichen, ſo daß auf je 500 Einwohner eines Bezirkes ein Geſchworner übrig bleibt.

Aus den auf dieſe Weiſe feſtgeſtellten Liſten der zu einem Geſchwornengerichtsbezirke (Art. 38) vereinigten Oberämter wird die Geſchwornenliſte des betreffenden Sprengels für das nächſte Jahr zuſammen getragen und von dem Kreisgerichtsvorſtande ſpäteſtens am 15. November öffentlich bekannt gemacht.

B. Dienſtliſte.

Unter dieſer verſteht man das Verzeichniß der aus der Urliſte genommenen Perſonen, welche berufen werden, um, falls ſie das Loos bei Fertigung der Spruchliſte trifft, im Laufe des nächſten Vierteljahrs an den Verhandlungen des Schwurgerichts theilzunehmen.

Die Reduktion der großen Zahl der in die Urliſte aufgenommenen Perſonen iſt eine nothwendige Maßregel, welche hauptſächlich auch auf dem Geſichtspunkte beruht, daß aus den ſämmtlichen zum Amte der Geſchwornen Berechtigten die fähigſten und beſten Staatsbürger in die Dienſtliſte genommen werden.

Durch die Reduktion ſoll die Geſchwornenliſte von ungeeigneten Perſonen gereinigt und nur Diejenigen auf die Dienſtliſte kommen, die des Amtes eines Geſchwornen würdig ſind und das Vertrauen ihrer Mitbürger haben.

Die Frage, durch wen dieſe Reduktion vorzunehmen ſey, iſt daher

ſehr wichtig. Wird dieſes Geſchäft einem Regierungsbeamten übertragen, ſo iſt die Beſorgniß gegründet, daß alle Diejenigen aus der Dienſtliſte weggelaſſen werden, welche dem politiſchen Syſteme der beſtehenden Regierung nicht zugethan ſind. Deßhalb wurde auch die franzöſiſche Einrichtung, nach welcher der Präfekt die Urliſte zu reduciren hatte, faſt allgemein mißbilligt und das Geſetz vom 7. Auguſt 1848 überträgt die Fertigung der jährlichen Dienſte für jeden Kanton einer beſondern Commiſſion, welche aus dem Conseiller général des Kantons, aus dem Friedensrichter, aus zwei Mitgliedern des Gemeinderaths jeder Gemeinde des Kantons, welche hiezu beſonders von dem Gemeinderath bezeichnet werden, beſteht. In den Kantonen, in welchen nur eine Gemeinde beſteht, bildet die Commiſſion der Conseiller général, der Friedensrichter und fünf von dem Gemeinderathe hiezu bezeichneten Mitglieder deſſelben. In den Gemeinden, welche aus verſchiedenen Kantonen beſtehen, wird für alle Kantone nur eine Commiſſion gebildet, welche aus den Conseillers généraux der Kantone, den Friedensrichtern, zwei Mitgliedern des Gemeinderaths der Stadt für jeden Kanton und aus zwei Mitgliedern des Gemeinderaths jeder Landgemeinde, die zum Kanton gehört, zuſammengeſetzt iſt.

(S. Kritiſche Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes Band XX. S. 97.)

Von dem gleichen Grundſatze geht auch das großherzoglich badiſche Geſetz aus.

Nach demſelben ſendet der Bürgermeiſter oder ſein Stellvertreter die Urliſte der Bezirksſtaatsbehörde, welche den ſtändigen Bezirksausſchuß mit drei Erſatzmännern verſammelt. (Nach dem Geſetze über die Errichtung der Verwaltungsbehörden in Baden bilden die zu einem Verwaltungsbezirk gehörigen Gemeinden einen Bezirksverband, welcher durch eine allgemeine Verſammlung und durch einen Ausſchuß — Bezirksausſchuß — vertreten wird. In die allgemeine Verſammlung — Bezirksverſammlung — ſind Alle wählbar und wahlberechtigt, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, ſchon ein Jahr im Bezirke anſäſſig ſind und das Bürgerrecht in der Gemeinde angetreten haben oder dort ein öffentliches Amt bekleiden oder als ſtaatsbürgerliche Einwohner angeſeſſen ſind, dieſe letzteren jedoch nur, wenn ſie ein zum Bezirksverband beitragspflichtiges Steuerkapital beſitzen. Die Bezirksverſammlung wählt aus ihren Mitgliedern oder aus anderen in die Bezirksverſammlung wählbaren Bürgern des Bezirks einen ſtändigen Ausſchuß von wenigſtens ſechs Mitgliedern und drei Erſatzmännern.) Dieſer Ausſchuß wählt unter dem Vorſitze der Staatsbehörde aus den Urliſten des Bezirks die Geſchwornen für das nächſte Jahr. Auf je 500 Einwohner wird ein Geſchworner gewählt; 14 Tage vor ſeinem Zuſammentritte wird jedem Mitgliede eine Abſchrift der Urliſte des Bezirks mitgetheilt und er bildet ſofort die Bezirksliſte der Geſchwornen, indem er aus den Urliſten Diejenigen in dieſelbe einträgt, welche er nach den, den Mitgliedern bekannten geiſtigen Fähigkeiten,

Ehrenhaftigkeit und Charakterfeſtigkeit für die geeignetſten hält. Derſelbe hat ferner aus den in die Urliſte eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Perſonen Behufs der Bildung der Liſte der Erſatzgeſchwornen auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geſchwornen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

(Badiſches Geſetz vom 17. Februar 1849 §. 10—14 Regierungsblatt S. 85—86.)

Auf gleiche Weiſe überläßt das Geſetz für Kurheſſen vom 31. Oktober 1848 §. 244—251 (Sammlung von Geſetzen S. 206) die Aufſtellung der Jahresliſte der Verſammlung des Bezirksraths; ebenſo das großherzoglich heſſiſche Geſetz (Art. 43—44 Regierungsblatt S. 415), welches verordnet, daß die Bezirksräthe der Provinz eine Geſammtzahl von 300 Geſchwornencandidaten zu erwählen und die Liſte ſodann an die Regierungscommiſſion des Hauptortes einzuſenden haben, wo dem Dirigenten derſelben obliegt, die Liſte auf zwei Drittel, alſo auf 200 Namen, ohne Angabe von Gründen, herabzuſetzen.

Das K. bayeriſche Geſetz vom 10. November 1848 Art. 80—82 (Regierungsblatt S. 268—269) ſchreibt ein ähnliches Verfahren vor, nur räumt es dem Präſidenten der Kreisregierung die Befugniß ein, auch ſolche Perſonen aus den Urliſten auf die Kreisliſte zu ſetzen, welche aus den im Art. 80 und 81 bezeichneten Wahlen durch die Gemeindevorſtände und Wahlmänner nicht hervorgegangen ſind; die Zahl der ſo in die Kreisliſten aufgenommenen Perſonen darf jedoch in keinem Falle den 10ten Theil der Gewählten überſchreiten.

Von demſelben Grundſatze ging im Weſentlichen auch unſere Staatsregierung aus. Nach dem Entwurfe ſollte die Reduktion einer Commiſſion von Männern übertragen werden, welche durch Wahl ihrer Mitbürger zu einem Gemeindeamte das Vertrauen derſelben bereits erworben haben. Es ſollen die Ortsvorſteher die berichtigten Urliſten nebſt den über die Einſprachen verhandelten Akten an den Bezirksrath einſenden, welcher unter Vorſitz des Bezirksrichters über die Einſprachen erkannt und die Gemeindeliſten berichtigt. Aus dem ſo weiter berichtigten Urliſtenverzeichniſſe ſolle der Bezirksrath nach Stimmenmehrheit (jedoch ohne Theilnahme des Bezirksrichters) ſo viele Namen entnehmen, daß auf 500 Einwohner des Bezirks ein Geſchworner kommt. Der Bezirksrichter ſolle ſodann aus dem ihm übergebenen Namensverzeichniſſe nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen unter Beirath des älteſten Stadtraths und Obmanns des Bürgerausſchuſſes im Hauptorte des Bezirks davon die Hälfte der Vorgeſchlagenen auswählen und ſo die Liſte der von dem Bezirke für das nächſte Jahr zu ſtellenden Geſchwornen bilden. Aus den Bezirksliſten ſolle der Vorſtand des Kreisgerichts die Geſchwornenliſte des Kreiſes zuſammentragen (Art. 70—74 des Entwurfs).

Die ſtändiſche Commiſſion erklärte ſich gegen die dem Bezirks-

richter eingeräumte Reduktionsbefugniß, indem der reine Charakter der Geſchwornengerichte als Volksgerichte Noth leide, wenn die Ernennung der Geſchwornen von Staatsbeamten ausgeht, ſelbſt wenn dieſe dem unabhängigen Richterſtande angehören.

Dagegen war die Commiſſion mit der Auswahl der Geſchwornen durch die Bezirksausſchüſſe, wie ſolche in Baden und Kurheſſen beſtehen, einverſtanden. Da jedoch bei uns die neuen Einrichtungen in der Bezirksverwaltung noch nicht beſtehen, ſo machte dieſelbe den Vorſchlag, die Wahl des Bezirkausſchuſſes, welcher aus höchſtens 7 Perſonen beſtehen ſollte, den Amtsverſammlungen zu übertragen und dieſelbe durch volksthümliche Elemente zu dieſem Zwecke zu verſtärken. Es ſollen je die Obmänner des Bürgerausſchuſſes aus denjenigen Gemeinden, welche zur Zeit der Wahl der Geſchwornen nach den beſtehenden Einrichtungen in der Amtsverſammlung vertreten ſind, zu derſelben beigezogen werden, und damit der Ausſchuß nicht aus lauter Gemeindebeamten zuſammengeſetzt wird, ſoll die Amtsverſammlung bei deſſen Wahl nicht auf Mitglieder aus ihrer Mitte beſchränkt ſeyn, vielmehr ſollen mindeſtens 3 aus Nichtmitgliedern der Amtsverſammlung genommen werden müſſen. Die K. Staatsregierung erklärte ſich jedoch dagegen, daß die definitive Auswahl der Geſchwornen von einer wandelbaren, aus der herrſchenden politiſchen Richtung hervorgegangenen gewählten Behörde geſchehe; die Geſchwornen müßten nothwendig die Farbung der herrſchenden politiſchen Partei tragen, ſie würden aus Richtern Parteimanner. Es müſſe daher darauf beſtanden werden, daß die endliche Auswahl in die Hände einer Gerichtsperſon gelegt werde, wie dieß auch in Belgien der Fall ſey.

Die ſtändiſche Commiſſion, obwohl ſie die Anſicht der Staatsregierung nicht theilte, machte zu Ausgleichung der widerſprechenden Anſichten den Vorſchlag, wie ſolcher im Art. 74 enthalten iſt, und ſetzte zugleich das Verhältniß der Geſchwornen zur Zahl der Bezirkseinwohner von 1 zu 500 auf das von 1 zu 400 (Art. 70).

Der Bezirksausſchuß hat nun aus den endgültig berichtigten Gemeindeliſten ſo viele Namen auszuwählen, daß auf 400 Einwohner des Bezirks ein Geſchworner kommt. Ergibt ſich bei der Theilung der Zahl der Bezirkseinwohner durch 400 ein Ueberſchuß von 200 oder mehreren Einwohnern, ſo wird ein weiterer Geſchworner gewählt, ein geringerer Bruchtheil aber nicht beachtet.

Der Geſetzesentwurf wollte, daß von 1000 Einwohnern ein Geſchworner auf die Jahresliſte kommt, wobei er für einen Kreis nur je einen Schwurgerichtsbezirk im Auge hat. Durch die Bildung von acht Schwurgerichtsbezirken bleibt die Geſammtzahl der Geſchwornen für jeden Bezirk jetzt durchſchnittlich die gleiche; es kommen etwa 50 Geſchworne durchſchnittlich auf einen Oberamtsbezirk, eine Zahl, welche zur Bevölkerung nicht im Mißverhältniſſe ſteht.

Die von dem Bezirksausſchuſſe ſo gebildete Liſte wird an den Vorſtand des Civilſenats des Kreisgerichts eingeſendet, welcher von den in die einzelnen Bezirksliſten aufgenommenen Geſchwornen, nach ſeinem pflichtmäßigen unparteiiſchen Ermeſſen, ein Fünftheil zu ſtreichen befugt iſt, ſo daß auf je 500 Einwohner eines Bezirks ein Geſchworner übrig bleibt.

(Vergl. die Verhandlungen der Ständeverſammlung von 18⁴⁸/₄₉ I. Beilagenband S. 824–25, 838, 841, 898 und 1001.)

Siehe über die Reduktion der Geſchwornenliſte:

(Stemann a. a. O. S. 219 ff.)

(Mittermaier, die Mündlichkeit, das Anklageprinzip ꝛc. S. 393 ff.)

(Derſelbe, das deutſche-Strafverfahren Thl. I. §. 43 S. 236 ff.)

(A. C. H. Braun a. a. O. §. 9 S. 68 ff.)

(Viſcher, über das belgiſche Geſetz vom 15. Mai 1838 in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft ꝛc. Band X. S. 413 ff.)

(Köſtlin a. a. O. S. 179 ff.)

(W. Schweidler a. a. O. §. 37 S. 67–69.)

(Hagens a. a. O. §. 62 des Geſetzes S. 112–113.)

(Daniels a. a. O. S. 160 ff.)

(Mühry a. a. O. S. 583 ff. und S. 590 ff.)

(Tittmann a. a. O. §. 30 ff. S. 102 und §. 43 S. 150 ff.)

Art. 75 (Art. 75 des Entwurfs).

Wenigſtens vierzehn Tage vor Eröffnung der Urtheilsſitzungen werden die Geſchwornen des nächſten Vierteljahrs in öffentlicher Sitzung des vollen Raths des Kreisgerichts durch das Loos beſtimmt.

Zu dieſem Behufe zieht der Vorſtand des Kreisgerichts zuerſt aus den am Sitzungsorte wohnenden in der Kreisliſte eingetragenen Geſchwornen aus der Urne acht Ergänzungsgeſchworne und hierauf auf dieſelbe Weiſe aus allen übrigen dreißig Hauptgeſchworne.

Art. 76 (Art. 76 des Entwurfs).

Auf gleiche Weiſe werden die Ergänzungs- und Hauptgeſchworene für jede folgende Vierteljahrsſitzung gezogen: nur werden dabei jedesmal die Namen derjenigen aus der Urne hinweggelaſſen, welche ſich in dem Falle des Art. 62, Ziff. 3 und 4 befinden nnd ihren Befreiungsgrund rechtzeitig geltend gemacht haben (Art. 62, letzter Abſatz), oder welche durch ein früheres

Urtheil des Schwurgerichtshofes für immer entſchuldigt erklärt worden ſind.

Art. 77 (Art. 76 des Entwurfs Schlußſatz).

Zu dieſem Behufe wird dem Vorſtande des Kreisgerichtes nach jeder Schwurgerichtshofſitzung alsbald das Verzeichniß der Geſchwornen, welche nach vorſtehender Beſtimmung als entſchuldigt anzuſehen ſind, durch den Staatsanwalt mitgetheilt.

Art. 78 (Art. 78 des Entwurfs).

Die erwählten Geſchwornen werden mindeſtens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen durch Zuſtellung einer ſchriftlichen Ladung des Vorſtandes des Kreisgerichts vorgeladen.

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Strafnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

Art. 79 (Art. 79 des Entwurfs).

Mit der Beendigung der Sitzungen des Schwurgerichtshofs verliert die Vierteljahrsliſte der Geſchwornen ihre Wirkung.

Art. 80 (Art. 80 des Entwurfs).

Jeder Geſchworne, der ſeine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn ſein Wohnſitz weiter als zwei Poſtſtunden von dem Sitzungsorte entfernt iſt, auf Verlangen eine Entſchädigung der Reiſekoſten, deren Betrag durch Regierungsverordnung feſtgeſetzt wird.

Art. 81 (Art. 81 des Entwurfs).

Die Beſtechung der Geſchwornen iſt nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Art. 159, 407—408 zu beurtheilen.

Jede Geſchenkannahme von einer Partei gilt als Beſtechung.

Eben ſo wenig iſt es den Geſchwornen geſtattet, eine Entſchädigung für den Aufwand, welchen der Dienſt der Geſchwornen ihnen auferlegt, von dritten Perſonen anzunehmen.

Die Annahme ſowohl als das Geben einer ſolchen Entſchädigung wird nach Maßgabe der Ziff. 2 des Art. 159 des Strafgeſetzbuches beſtraft.

C. Spruchliſte.

Iſt die Jahresliſte zum Dienſte der Geſchwornen auf die zuvor angeführte Weiſe reducirt, ſo wird für jede einzelne Quartalſitzung die erforderliche Anzahl von Geſchwornen durch das Loos ausgewählt und die Spruchliſte gebildet, d. h. das Verzeichniß derjenigen Geſchwornen, welche im einzelnen Falle ihren eidlichen Wahrſpruch abzugeben haben.

Hievon handelt der folgende Abſchnitt (Art. 82 ff.) und der gegenwärtige Abſchnitt bildet nur die Vorbereitungen zu Feſtſtellung der Spruchliſte.

Es werden aus der Kreisliſte 30 Haupt- und 8 Ergänzungs-Geſchworne (letztere aus denjenigen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofs wohnen) von dem Vorſtande des Kreisgerichts in öffentlicher Sitzung des vollen Raths deſſelben durch das Loos aus einer Urne gezogen.

Aus der Urne werden jedoch die Namen derjenigen weggelaſſen, welche als Haupt- oder Erſatzgeſchworne ihren Verrichtungen in der vorausgegangenen Quartalſitzung nachgekommen ſind, indem jene das Amt eines Geſchwornen für die nächſten vier Sitzungen und dieſe für die nächſte Sitzung ablehnen können (Art. 62 Ziff. 3—4), ſofern ſie von dem ihnen zuſtehenden Ablehnungsgrunde bei dem Präſidenten des Schwurgerichtshofs am Schluſſe der Sitzung oder bei dem Vorſtande des Kreisgerichts, ehe dieſer die Namen der auf die Dienſtliſte des nächſten Vierteljahrs zu ſetzenden Geſchwornen aus der Urne zieht, Gebrauch gemacht haben (Art. 62 Schlußſatz); ebenſo werden die Namen derjenigen nicht in die Urne gelegt, welche der Schwurgerichtshof durch ein früheres Urtheil für immer entſchuldigt erkannt hat (Art. 76), worüber das Verzeichniß dem Vorſtande des Kreisgerichts nach jeder Schwurgerichtsſitzung vom Staatsanwalte zu übergeben iſt (Art. 77).

Zweiter Abſchnitt.

Von der Art, das Schwurgericht zu bilden und zu berufen.

Art. 82 (Art. 82 des Entwurfs).

Das Schwurgericht wird durch zwölf Geſchworne gebildet.

Art. 83 (Art. 83 des Entwurfs).

Die Liſte der Haupt- und Ergänzungsgeſchwornen iſt dem Angeklagten an dem Vormittage des Tags bekannt zu machen,

welcher dem Beginne der Verhandlungen über die Anklage gegen ihn unmittelbar vorgeht.

Geſchieht die Bekanntmachung ſpäter, ſo iſt ſie nichtig mit Allem, was darauf gefolgt iſt.

Einem nicht verhafteten Angeklagten oder ſeinem Vertheidiger iſt die Liſte auf ſein Verlangen mitzutheilen.

Art. 84 (Art. 84 des Entwurfs).

Sind an dem zu Eröffnung der Urtheilsſitzungen beſtimmten Tage von den dreißig Hauptgeſchwornen ſo wenige erſchienen, oder ſind ſo viele derſelben entſchuldigt, daß weniger als vier und zwanzig übrig ſind, ſo ergänzt der Präſident dieſe Zahl aus den Ergänzungsgeſchwornen durch das Loos.

Gleiches findet ſtatt, wenn während der Urtheilsſitzung ſich ſo viele Hauptgeſchworne entfernen oder verhindert werden, daß die Zahl von vierundzwanzig nicht mehr übrig iſt.

Art. 85 (Art. 85 des Entwurfs).

Der Gerichtshof entſcheidet über die Erheblichkeit und Dauer der Entſchuldigung der Geſchwornen.

Art. 86 (Art. 86 des Entwurfs).

Jeder Geſchworne, der ſich auf die ihm zugeſtellte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Schwurgerichtshofe auf Antrag des Staatsanwalts ohne weitere Prozeßform oder Aufſchub in eine Geldbuße verurtheilt, welche beſteht: für das erſtemal in 50 bis 150 Gulden, im Wiederholungsfalle in 150—300 Gulden.

Bei dem drittenmal wird der Geſchworne außerdem für unfähig erklärt, in Zukunft die Verrichtungen eines Geſchwornen zu verſehen.

Das Erkenntniß wird auf ſeine Koſten gedruckt und öffentlich angeſchlagen.

Art. 87 (Art. 87 des Entwurfs).

Ausgenommen von den Strafbeſtimmungen des vorſtehenden Artikels ſind Diejenigen, welche nachweiſen, daß ſie rechtmäßig verhindert waren, zu erſcheinen.

Iſt die Strafe bereits ausgeſprochen, ſo findet dagegen nur die Bitte um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand entweder bei dem Schwurgerichtshofe, oder wenn derſelbe ſeine Geſchäfte ſchon beendigt hat, bei dem Criminalſenate des Kreisgerichtshofes ſtatt.

Art. 88 (Art. 88 des Entwurfs).

Die im Art. 86 angedrohten Strafen kommen auch gegen jeden Geſchwornen zur Anwendung, der ſich zwar eingefunden, aber ohne gültige Entſchuldigung, über welche der Schwurgerichtshof entſcheidet, vor Beendigung ſeiner Amtsverrichtungen ſich wieder entfernt hat.

Art. 89 (Art. 89 des Entwurfs).

Niemand kann in einer Sache Geſchworner ſeyn, in welcher er als Polizei- oder Unterſuchungsbeamter, als Angeber oder Kläger, oder als Zeuge, Dollmetſcher, oder Sachverſtändiger thätig war, oder bei der er unmittelbares Intereſſe hat, oder wenn er in einem der Art. 131 genannten perſönlichen Verhältniſſe zu einem der Angeklagten ſteht, bei Strafe der Nichtigkeit.

Ein ſolcher Geſchworner iſt verpflichtet, auf dieſen Nichtigkeitsgrund noch vor der Looszichung der zwölf Geſchwornen aufmerkſam zu machen.

Bildung der Spruchliſte.

Die zu Feſtſtellung der Spruchliſte gewählten Geſchwornen werden wenigſtens acht Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtsſitzungen von dem Vorſtande des Kreisgerichts ſchriftlich vorgeladen, und es iſt in der Ladung der Ort, der Tag und die Stunde für die Eröffnung der Sitzung ſo wie der Strafnachtheil, welcher den Ausbleibenden trifft, auszudrücken (Art. 78). Jeden Ausbleibenden trifft nämlich, wenn ihm die Ladung zugeſtellt worden iſt, auf den Antrag des Staatsanwalts eine Geldbuße von 50—150 fl., welche im Wiederholungsfalle auf 150—300 fl. ohne weitere Prozeßform vom Schwurgerichtshof erkannt wird. Erſcheint dieſelbe als Geſchworner gewählte Perſon nach zweimaliger Verfällung in die erwähnte Geldbuße das drittemal (d. h. bei einer dritten Sitzung) wieder nicht, ſo erkennt der Schwur-

gerichtshof einen ſolchen Ungehorſamen für unfähig, in Zukunft das Amt eines Geſchwornen zu verſehen, und das Erkenntniß wird auf ſeine Koſten gedruckt und öffentlich angeſchlagen (Art. 86). Dieſe Beſtimmung, welche auch auf diejenigen Anwendung findet, die ſich zwar auf die ergangene Ladung in der Schwurgerichtsſitzung eingefunden, dieſe aber ohne gültige Entſchuldigung vor Beendigung ihrer Amtsverrichtungen verlaſſen haben, entſpricht im Weſentlichen den Art. 396 und 398 des Code d'instr. crim. und den Art. 57 und 59 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 417—418).

Die Strafen ſind nach den Geſetzen anderer Staaten verſchieden bemeſſen. Nach dem franzöſiſchen Geſetze ſoll der ungehorſam Abweſende das erſtemal mit 500, das zweitemal mit 1000 und das drittemal mit 1500 Franks beſtraft werden. Nach dem großherzoglich heſſiſchen trifft denſelben das erſtemal eine Geldbuße von 100, das zweitemal von 200 und das drittemal 300 fl. neben der Unfähigkeitserklärung, in Zukunft die Verrichtungen eines Geſchwornen zu verſehen. Nach dem kurheſſiſchen Geſetz trifft den nicht erſchienenen und nicht entſchuldigten Geſchwornen eine Strafe von 25, 50 und 75 Thalern — im letztern und dritten Ungehorſamsfalle — neben dem Verluſte der ſtaats- und ortsbürgerlichen Rechte auf die Dauer von 2 bis 4 Jahren, oder es tritt die alsbaldige zwangsweiſe Siſtirung des ausgebliebenen Geſchwornen ein. Jedenfalls wird mit der Erkennung dieſer Strafen ſtets Verurtheilung in die entſtandenen Koſten verbunden (§. 272 des Geſetzes vom 31. Oktober 1848, Geſetzſammlung S. 209).

Nach dem bayeriſchen Geſetze Art. 96 trifft den unentſchuldigt weggebliebenen Geſchwornen eine Geldbuße von 100—200 fl., und bei dem dritten Straffalle tritt nebſt doppelter Geldſtrafe der Verluſt der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geſchwornen ein (vergl. auch Art. 97).

Das badiſche Geſetz droht eine Strafe von 25 bis 200 fl. und beſtimmt, daß wer dreimal auf dieſe Weiſe ausgeblieben iſt, die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geſchwornen zu verſehen, verliert (§. 21 Regierungsblatt von 1849 S. 87).

Das preußiſche Geſetz §. 72 droht Geldbußen bis zu 100 Thaler, für den Wiederholungsfall bis zu 200 Thaler (Hagens a. a. O. S. 117).

Unſer Geſetz, welches den Entwurf (Art. 86) mildert, ſteht in der Mitte, indem es nicht das Minimum des badiſchen Geſetzes, aber auch nicht das Maximum von 100 fl. des bayeriſchen Geſetzes und des Entwurfs angenommen hat.

Unſer Geſetz will jedoch denjenigen von der Strafe verſchont wiſſen, welcher nachweist, daß er rechtmäßig am Erſcheinen verhindert war, oder welcher ſich gültig zu entſchuldigen vermag, wenn er vor Beendigung ſeiner Amtsverrichtungen die Schwurgerichtsſitzung verlaſſen hat (Art. 87 Abſ. 1 und Art. 88).

Das großherzoglich heſſiſche Geſetz ſpricht gleichfalls von einer rechtmäßigen Verhinderung, beziehungsweiſe von einer gültigen Entſchuldigung (Art. 58 Abſ. 1 und Art. 59).

Dieſe Artikel ſind dem franzöſiſchen Code d'instr. crim. Art. 396 bis 398 entnommen (vergl. den IV. Band der Verhandlungen der zweiten Kammer der großherzoglich heſſiſchen Landſtände im Jahr $18^{47}/_{48}$ Beilage Nr. 442 S. 47 vergl. mit den Motiven daſ. S. 3) und dort iſt beſtimmt:

»Seront exceptés ceux qui justifieront qu'ils étaient dans l'impossibilité de se rendre au jour indiqué« und im Art. 398 »sans une excuse valable, qui sera également jugée par la cour.«

Die Unmöglichkeit zu erſcheinen bezeichnet auch das badiſche Geſetz §. 22 Ziff. 2; das bayeriſche Geſetz Art. 98, Abſ. 1 und das kurheſſiſche Geſetz §. 271; alle dieſe Geſetze ſprechen von Krankheit oder einer höheren Gewalt, welche am Erſcheinen gehindert haben. Wenn nun unſer Geſetz die rechtmäßigen Verhinderungsgründe nicht näher bezeichnet, ſo werden auch andere Gründe, welche nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen das Nichterſcheinen rechtfertigen, zu beachten ſeyn. Es muß angenommen werden, daß nicht bloß die Unmöglichkeit, z. B. eine Ueberſchwemmung, ſondern auch z. B. eine todtkranke Frau ihren Ehemann vom Erſcheinen befreien kann. Ueberdieß wird aber vorausgeſetzt, daß die Ladung den Geſchwornen rechtzeitig (Art. 78) und richtig behändigt worden ſey.

In gleicher Weiſe ſind auch die Entſchuldigungsgründe im Falle des Art. 88 in das Ermeſſen des Schwurgerichtshofs geſtellt.

(Vergl. auch Daniels a. a. O. §. 300 S. 168.)

(Dr. Lippert a. a. O. S. 298.)

Gegen eine bereits ausgeſprochene Strafe können die rechtmäßigen Verhinderungs- oder genügenden Entſchuldigungsgründe im Wege der Reſtitution entweder bei dem Schwurgerichtshofe, oder wenn die Geſchäfte deſſelben ſchon beendigt ſind, bei dem Criminalſenat des Kreisgerichtshofes geltend gemacht werden (Art. 87 Abſ. 2).

Unſer Geſetz ſchreibt in Uebereinſtimmung mit den in andern Staaten geltenden Geſetzen vor, daß das Schwurgericht durch zwölf Geſchworne gebildet werde (Art. 37 Abſ. 2 und Art. 82).

Die Liſte der Haupt- und Ergänzungsgeſchwornen, wie ſolche das Kreisgericht durch das Loos feſtgeſtellt hat (Art. 75) iſt dem verhafteten Angeklagten an dem Vormittage des Tags bekannt zu machen, welcher dem Beginne der Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe über die gegen ihn erhobene Anklage unmittelbar vorgeht. Eine ſpätere Bekanntmachung iſt nichtig und zieht die Nichtigkeit alles deſſen nach ſich, was darauf gefolgt iſt.

Iſt der Angeklagte nicht verhaftet, ſo iſt jene Liſte ihm oder ſeinem Vertheidiger auf Verlangen mitzutheilen.

Das Geſetz (Art. 83 Abſ. 3) verbeſſert den Vorſchlag des Entwurfs, welcher dahin ging, daß die vorgeſchriebene Mittheilung der Liſte an den Angeklagten, welcher ſich auf freiem Fuß befindet, hinwegfalle, was jedoch nur dann richtig iſt, wenn der Angeklagte oder ſein Vertheidiger die Einſicht der Liſte nicht verlangt; im andern Falle iſt die Liſte auch dieſem mitzutheilen.

(Vergl. den I. Beilagenband zu Art. 83, S. 825 und 899.)

Es iſt zu billigen, daß ſich unſer Geſetz mit der Ladung von dreißig Hauptgeſchwornen begnügt und eine Ergänzung erſt dann eintreten läßt, wenn weniger als 24 übrig ſind (Art. 84). Unſer Geſetz ſtimmt mit dem bayeriſchen (Art. 93 und 95 Regierungsblatt S. 274 und 275), dem großherzoglich heſſiſchen (Art. 55 Regierungsblatt S. 417) und dem kurheſſiſchen Geſetze (§. 279 Geſetzſammlung von 1848 S. 210) überein. Nach dem badiſchen Geſetze bilden die Liſte 36 Geſchworne und 8 Erſatzmänner, und es hat die Ergänzung ſchon dann einzutreten, wenn ſich zur Eröffnung der Sitzung nicht wenigſtens 30 Geſchworne einfinden (§. 17, 18 und 24 Regierungsblatt von 1849 S. 86 und 87).

(Vergl. in Beziehung auf Frankreich und England Mittermaier das deutſche Strafverfahren Thl. I. §. 43 S. 238 ff. u. S. 242 ff. und in Beziehung auf Nordamerika Tittmann a. a. O. §. 30 ff. S. 102.)

Art. 90 (Art. 90 des Entwurfs).

An dem zur Verhandlung über eine Anklage feſtgeſetzten Tage wird, nachdem der Schwurgerichtshof, die vorgeladenen Geſchwornen, der Staatsanwalt und der Angeklagte ſich in öffentlicher Sitzung verſammelt haben, letzterer befragt, ob er ſich der in der Anklageakte angegebenen That ſchuldig bekenne und auf die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe verzichte, oder ob er dieſelbe verlange.

Im erſten Falle läßt der Präſident den Anklageakt verleſen, macht den Angeklagten auf die Folgen ſeines Geſtändniſſes aufmerkſam, richtet darüber die geeigneten Fragen an den Angeklagten, und nachdem derſelbe ſein Schuldbekenntniß ſowohl in Beziehung auf die That ſelbſt, als die einzelnen auf die Strafbarkeit derſelben Einfluß übenden Umſtände wiederholt, erklärt der Schwurgerichtshof die Verhandlungen für geſchloſſen und ſchreitet zum Urtheilsſpruch nach Maßgabe der Art. 178—182.

Geben nur Einer oder Einige von mehreren Angeklagten eine ſolche Erklärung ab, ſo wird der Urtheilsſpruch gegen dieſelbe

biſ nach Beendigung der Verhandlungen gegen die übrigen ausgeſetzt.

Dieſer Artikel iſt, wie die Motive ſagen, dem engliſchen Rechte entnommen.

Nach demſelben iſt der Angeklagte, wenn er ſich in gerichtlicher Haft befindet, unverweilt vor die Schranken des Gerichts zu führen, um auf die in dem Indictment ihm zur Laſt gelegte That zu antworten (arraignment). Er wird, nachdem ihm das Indictment vorgeleſen iſt, befragt, ob er guilty oder not guilty plaidiren, oder ob er ſich ſchuldig oder nichtſchuldig prozeſſiren laſſen wolle. Erklärt er ſich für ſchuldig, ſo findet eine weitere Unterſuchung nicht ſtatt, ſondern der Gerichtshof fällt ſofort das Erkenntniß. Uebrigens wird auf ein ſolches Bekenntniß durch die Richter nicht nur nicht hingewirkt, vielmehr wird er auf die Folgen deſſelben aufmerkſam gemacht und ihm bemerkt, daß es ſein eigener Vortheil erheiſche, ſich zu vertheidigen. Er wird deßhalb auch befragt, wodurch er veranlaßt worden ſey, ſein Verbrechen zu bekennen, und erſt wenn er auf ſeinem Bekenntniſſe beharrt, wird er in das Gefängniß zurückgeführt und ſodann von den Richtern verurtheilt. Der ſo Bekennende wird überdieß nicht nur von ſeinem Vertheidiger, ſondern ſelbſt vom Ankläger aufgefordert, für ſeine Unſchuld zu ſprechen.

Mittermaier, das deutſche Strafverfahren Th. II. §. 155 S. 250 führt an: „daß ſich ſchon ſeit mehreren Jahrhunderten die Praxis gebildet habe, daß der Richter, ehe er das Geſtändniß protokolliren läßt, erſt prüft, ob das Bekenntniß alle Eigenſchaften eines völlig freien habe (denn ein mittelſt Drohens oder Verſprechens, wenn dieſe auch geringfügig wären, abgenommenes Geſtändniß, iſt ein unzuläſſiges Beweismittel Mühry a. a. O. S. 507) und als Produkt des Bewußtſeyns betrachtet werden kann. Dieß Alles paßt nur auf den Fall, wo der Angeklagte unbedingt und ohne Einſchränkung ſich ſchuldig erklärt.“

Dieſe Vorausſetzung liegt auch unſerem Geſetze zu Grund. Der Präſident des Schwurgerichtshofs hat nicht nur den Angeklagten über die Folgen ſeines Bekenntniſſes zu verſtändigen, ſondern auch die geeigneten Fragen an denſelben zu richten, und erſt wenn dieſer ſein Schuldbekenntniß ſowohl in Beziehung auf die That ſelbſt, als die einzelnen auf deren Strafbarkeit Einfluß übenden Umſtände wiederholt, erklärt der Schwurgerichtshof die Verhandlung für geſchloſſen und es ſprechen die Richter (ohne Geſchworne) das Urtheil (Art. 178 bis 182.)

Sobald der Angeklagte ſeinem Bekenntniß irgend eine Einſchränkung beifügt oder einen die Strafbarkeit der That erhöhenden oder vermindernden Thatumſtand nicht einräumt oder modificirt oder anders vorbringt, fällt die im Art. 90 zuläſſige Ausnahme von dem Verfahren vor

Geſchwornen hinweg und es enthält in dieſer Beziehung das Geſetz eine weſentliche Modifikation des Entwurfs (I. Beilagenband S. 250 vergl. mit den Motiven zu Tit. IV. Abſchn. 2 S. 244, mit dem Commiſſionsberichte zu Art. 90 S. 826 und den ſtändiſchen Beſchlüſſen S. 899).

Dieſe, in den Geſetzen anderer deutſchen Staaten über Einführung der Schwurgerichte nicht aufgenommene Beſtimmung läßt einen Nachtheil nicht beſorgen, indem zugegeben werden muß, daß der Präſident neben der Voruntersuchung und der Anklageakte auch den Angeklagten zu vernehmen und ſo alle Mittel Behufs der Bewahrheitung des Bekenntniſſes in der Hand hat. Ebenſo iſt die Bemerkung der ſtändiſchen Commiſſion ganz richtig, daß dieſe Vorſchrift dem Weſen des Geſchwornen-inſtituts, das in der Ueberführung des Angeklagten durch den Wahrſpruch der Geſchwornen beſteht, entſpricht.

Durch die Vorſchrift des dritten Abſatzes des Art. 90, nach welchem, wenn nur Einer oder Einige von mehreren Angeklagten ihr Schuldbekenntniß auf die angegebene Weiſe ablegen, die Urtheilsfällung gegen dieſe bis nach den beendigten Verhandlungen gegen die Nichtbekennenden ausgeſetzt wird, iſt eine weitere Garantie gegen voreilige Schuldbekenntniſſe gegeben.

(Vergl. Rüttimann a. a. O. S. 71.)

(Dr. v. Hornthal, die peinliche Rechtspflege ꝛc. in England. Weimar 1821 S. 145—146.)

(Mühry a. a. O. S. 506 Not. 1.)

(Tittmann a. a. O. §. 34 S. 115.)

Eine weitere Eigenthümlichkeit des engliſchen Rechts, nach welchem der Scheriff auf Anſuchen eines angeklagten Ausländers eine taugliche Anzahl Ausländer bis zur Hälfte der Zahl der Geſchwornen in das Gericht zu rufen hat, iſt von unſerm Geſetze nicht aufgenommen (Mühry a. a. O. S. 495).

Art. 91 (Art. 91 des Entwurfs).

Verlangt der Angeklagte die Verhandlung ſeiner Sache, ſo wird vor Allem zum namentlichen Aufrufe der Geſchwornen geſchritten und der Name eines Jeden, der auf den Ruf antwortet, in eine Urne gelegt, worauf die Ziehung der zwölf Geſchwornen, welche in der Sache urtheilen ſollen, ſtattfindet.

Dieſe Ziehung geſchieht durch den Präſidenten.

Dem Angeklagten, ſo wie dem Staatsanwalte ſteht das Recht zu, und zwar dem Staatsanwalte zuerſt, die Geſchwornen nach Gutdünken unmittelbar nach der Ziehung jedes einzelnen Namens abzulehnen. Weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt dürfen die Gründe ihrer Ablehnung angeben.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geſchworne gezogen ſind, iſt das Schwurgericht gebildet.

Art. 92 (Art. 92 des Entwurfs).

Die Ablehnungen, welche dem Angeklagten und dem Staatsanwalte zuſtehen, hören auf, ſobald nur noch zwölf Geſchworne übrig ſind.

Art. 93 (Art. 93 des Entwurfs).

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können eine gleiche Zahl von Ablehnungen vorbringen; iſt jedoch die Zahl der Geſchwornen ungleich, ſo kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als der Staatsanwalt.

Art. 94 (Art. 94 des Entwurfs).

Sind mehrere Angeklagte vorhanden, ſo können ſie ſich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes vereinigen; ſie können es auch jeder für ſich beſonders ausüben.

In dem einen wie in dem anderen Falle dürfen ſie nicht die Zahl der Ablehnungen überſchreiten, welche in den vorhergehenden Artikeln für einen einzigen Angeklagten beſtimmt ſind.

Art. 95 (Art. 95 des Entwurfs).

Vereinigen ſich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes, ſo beſtimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung ein Jeder ſeine Ablehnungen vorbringen ſoll. Die Geſchwornen, welche nach dieſer Ordnung von einem einzigen Angeklagten abgelehnt werden, ſind es alsdann auch für alle Angeklagte, bis die Zahl der Ablehnungen erſchöpft iſt.

Art. 96 (Art. 96 des Entwurfs).

Die Angeklagten können ſich über die Ausübung eines Theils des Ablehnungsrechts vereinigen, vorbehältlich der Ausübung des übrigen nach der durch das Loos beſtimmten Ordnung.

D. Recuſation der Geſchwornen.

Auch die ausgedehnteſte Befugniß zur Rekuſation vermag ein vorausgegangenes ungeeignetes Wahlſyſtem der Geſchwornen nicht mehr gut zu machen. Durch die Rekuſation ſoll — nach einer zweckmäßig reducirten Urliſte — nur noch bezweckt werden, diejenigen, welche im vorliegenden einzelnen Falle das Vertrauen nicht verdienen, zu entfernen, ſo daß die nicht abgelehnten Geſchwornen als ſolche betrachtet werden, in welche der Staat wie der Angeklagte das Vertrauen ſetzen, daß ſie ihren Wahrſpruch nach beſter innigſter Ueberzeugung und mit aller Unbefangenheit abgeben werden.

Die Rekuſationen werden nach engliſchem Rechte in peremtoriſche (bei welchen ein Grund nicht angegeben werden muß) und in Rekuſationen aus Gründen eingetheilt. Jeder Angeklagte iſt befugt, beim Hochverrath 36, in andern Fällen der Felony (nicht aber bei bloßen misdemeanors oder wo es ſich bloß um einen Incidentpunkt handelt) 20 Geſchworne peremtoriſch zu verwerfen. Ein rekuſirter Geſchworner tritt ab und ein Anderer tritt an ſeine Stelle und ſo wird fortgefahren bis 12 beeidigt ſind. Wenn Einer der Angeklagten einen Geſchwornen rekuſirt, ſo iſt er für Alle verworfen. Dem Ankläger ſteht ein ſolches Recht gar nicht zu. Unter Anführung von Gründen können beide Parteien jeden Geſchwornen, ohne daß die Zahl dieſer Rekuſationen irgend beſchränkt wäre, ablehnen. Der Ankläger braucht jedoch ſeine Gründe nicht anzugeben, wenn noch wenigſtens 12 nicht rekuſirte Geſchworne auf der Liſte übrig bleiben, und ſomit die Bildung einer Jury aus der Liſte möglich iſt. Im andern Falle werden von ihm nur begründete Rekuſationen angenommen. Dieſe Gründe können ſeyn: 1) propter honoris respectum, 2) propter defectum, 3) propter affectum und 4) propter delictum (Mühry a. a. O. S. 491 — 493. Mittermaier, das deutſche Strafverfahren Th. I. §. 30 S. 138. Rüttimann a. a. O. S. 51 — 52. v. Hornthal a. a. O. S. 148 ff.)

Neben den Rekuſationen einzelner Geſchwornen iſt auch eine ſolche gegen die ganze Liſte möglich, wenn nachgewieſen wird, daß derjenige Beamte, welcher ſolche gebildet hat, in der betreffenden Sache nicht unbefangen ſey (Mühry S. 490—491).

Auch die Richter des Gerichts gaol delivery bei den Aſſiſen (Mühry S. 361 ff.) ſind ermächtigt, die Geſchwornenliſte dadurch zu verbeſſern, daß ſie da, wo es nothwendig iſt, die Namen Einzelner herausnehmen und andere eintragen (Mühry S. 498 — 499 und Rüttimann S. 53 bis 54). Die zu Gericht beizuziehenden Ausländer (ſiehe oben S. 170) können wegen Mangels eines Freehold oder einer andern durch das Statut erforderten Befähigung nicht verworfen werden (Mühry a. a. O. S. 495).

(Vergl. hierüber auch Stemann a. a. O. S. 239—240.)

(Ueber dieſes Verwerfungsrecht des Angeklagten in Nordamerika ſiehe Tittmann a. a. O. §. 34 S. 115 ff.)

In Frankreich kann die Staatsbehörde wie der Angeklagte ohne Angabe von Gründen Geſchworne rekuſiren. Bei der Ziehung der Namen derſelben aus der Urne kann die eine wie der andere die Rekuſation ſo lange ausüben, bis die Zahl von 12 nicht rekuſirten Geſchwornen noch vorhanden iſt. Die Staatsbehörde und der Angeklagte können Geſchworne in gleicher Zahl rekuſiren. Erſcheinen 36 Geſchworne vor dem Aſſiſenhofe, ſo iſt für jede Partei das Recht der Rekuſation auf die Verwerfung von 12 beſchränkt; erſcheinen 30, ſo können von jeder Seite nur 9 rekuſirt werden. Mehrere Angeklagte können jedoch mit einander nur ſo viele Geſchworne rekuſiren, als der Angeklagte, wenn er allein geweſen wäre, hatte rekuſiren können, daher ſie ſich wegen Ausübung dieſes Rechts vereinigen müſſen.

Früher konnte der Angeklagte aus beſtimmten Gründen und außerdem peremtoriſch 20 Geſchworne rekuſiren. Der Code hat aber alle motivirte Rekuſationen aufgehoben und durch die Beſchränkung der peremtoriſchen dem Inſtitute einen weſentlichen Theil ſeiner Bedeutung entzogen und daſſelbe ſo gut wie illuſoriſch gemacht, indem der Staatsbehörde das gleiche Rekuſationsrecht, wie dem Angeklagten eingeräumt wurde, obwohl vor dem Geſetze vom 13. Auguſt 1848 der Einfluß der Staatsbehörde in Folge der Reduktion der Geſchwornenliſte durch einen mächtigen Verwaltungsbeamten ſchon genügend geſichert war.

(Vergl. Mittermaier a. a. O. Th. I. §. 30 S. 138—139.)

(Daniels a. a. O. §. 315—319 S. 173 ff.)

(Stemann a. a. O. S. 239.)

Unſer Geſetz ſtimmt mit dem großherzoglich heſſiſchen Geſetze Art. 60 bis 66 (Regierungsblatt S. 418—419) überein, welches im Weſentlichen den Art. 399—404 des Code d'instr. crim. entſpricht. Die auch in unſerem Geſetze enthaltene Abweichung von Art. 399 des Code, nach welcher zuerſt der Staatsanwalt die Rekuſation ausübt, wenn ein Name aus der Urne gezogen wird, iſt nur zu billigen, indem die Erfahrung in Frankreich gelehrt hat, daß es für den Angeklagten (welchem dieſes Recht zuerſt zuſteht) oft nachtheilig war, wenn er bei dem Aufruf eines Namens ſchwieg, und der Staatsanwalt, welcher aus dem Schweigen des Angeklagten folgerte, daß dieſer den Geſchwornen als günſtig für ſich anerkennt, eben deßhalb ſolchen rekuſirt hat.

Unſer Geſetz hat ferner die Frage, wie das Verwerfungsrecht mehrerer Angeklagten auszuüben ſey, nach dem Art. 402 des Code d'instr., nach dem §. 28 Abſ. 3 des badiſchen Geſetzes, nach dem Art. 106 des bayeriſchen Geſetzes und nach dem §. 286 des kurheſſiſchen Geſetzes beantwortet, und ſomit nicht anerkannt, daß jedem Angeklagten in Beziehung auf die Zahl der Geſchwornen das gleiche Recht zukommen, daß z. B. bei 30 erſchienenen Geſchwornen jeder Angeklagte 9 rekuſiren könne, indem bei

vielen Angeklagten die Zahl der Geſchwornen außerordentlich vermehrt und dadurch den Bürgern eine nicht zu rechtfertigende Laſt auferlegt würde.

Die Vereinigung der mehreren Angeklagten wird in der Regel nicht ſchwer ſeyn, indem der Ablehnungsgrund des Einen auch für den Andern erheblich ſeyn wird. Kommen ſie überein, ſo kann der Eine das Verwerfungsrecht für alle Uebrigen ausüben, bis die ihnen zukommende Zahl erſchöpft iſt, wo ſodann ihr Recht ſein Ende erreicht. Der von dem Einen abgelehnte Geſchworne gilt auch in Anſehung der übrigen Mitangeklagten als abgelehnt. Vereinigen ſie ſich nicht, ſo muß das Loos entſcheiden, in welcher Ordnung die Rekuſation geltend gemacht werden ſoll.

Das in dem Berichte der ſtändiſchen Juſtizgeſetzgebungscommiſſion Angeführte: „Zur Deutlichkeit machen wir nur darauf aufmerkſam, daß der im Art. 93 ausgeſprochene Satz, wornach der Angeklagte und der Staatsanwalt eine gleiche Zahl von Ablehnungen vorbringen können, nicht dahin zu verſtehen iſt, daß jeder Theil nur ſo viel Ablehnungen vorbringen dürfe, als der andere wirklich vorbringt, daß alſo z. B. wenn der Staatsanwalt nur gegenüber von zwei Geſchwornen das Ablehnungsrecht ausübt, auch der Angeklagte ſich auf die gleiche Zahl beſchränken müſſe. Vielmehr wollte nur beſtimmt werden, daß jeder Theil die gleiche Anzahl von den Geſchwornen ablehnen könne, welche über die Zahl von zwölf vorhanden ſind. Wenn alſo z. B. dreißig Geſchworne anweſend ſind, ſo ſind achtzehn auszuſcheiden, und ſtehen alſo jedem Theile neun Ablehnungen zu, ohne Rückſicht darauf, ob der andere Theil wirklich davon Gebrauch macht oder nicht. Sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte können nach der Ziehung jedes einzelnen Namens das Ablehnungsrecht ausüben, bis ſie die ihnen zukommende Zahl erſchöpft haben. Mehr als jene Hälfte kann aber kein Theil ablehnen, mag der andere auch noch mehrere Namen übrig gelaſſen haben, die dann aber in der Urne zurückbleiben (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen von $18^{48}/_{49}$ S. 826)", iſt vollkommen richtig, und entſpricht ganz dem franzöſiſchen und rheinpreußiſchen Rechte vollkommen.

(Vergl. Daniels a. a. O. §. 316 Not. 4 S. 173 und Mittermaier a. a. O. Th. I. §. 30 Note 42 S. 139.)

Art. 97 (Art. 97 des Entwurfs).

Der Gerichtshof kann bei vorausſichtlich lange dauernden Verhandlungen verfügen, daß außer der gewöhnlichen Zahl von Geſchwornen noch ein oder zwei weitere, im Nothfalle aus den Ergänzungsgeſchwornen, gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder anderen Geſchworenen, welcher bei den Verhandlungen nicht bis ans Ende gegenwärtig ſeyn kann, einzutreten.

In einem ſolchen Falle erhöht ſich die nach Art. 84 nothwendige Anzahl der Geſchwornen auf 25 oder 26.

Diejenigen Geſchwornen, deren Namen zuletzt gezogen werden, gelten als Stellvertretende.

Art. 98 (Art. 98 des Entwurfs).

Das mündliche Verhör des Angeklagten nimmt gleich nach der Bildung des Geſchwornengerichts ſeinen Anfang.

Der Art. 97 handelt von Hülfsgeſchwornen, welche der Schwurgerichtshof bei vorausſichtlich länger dauernden Verhandlungen über die Zahl von 12 zuziehen kann, um ſie eintreten zu laſſen, wenn einer oder der andere Hauptgeſchworne durch einen Zwiſchenfall verhindert wird, ſeine Verrichtungen bis zum Schluſſe der Verhandlungen der Sache fortzuſetzen.

Dieſe Hülfsgeſchwornen ſind diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Dienſtliſte gezogen wurden. Im Nothfalle können ſie auch aus der Liſte der Ergänzungsgeſchwornen gezogen werden. Sie treten nach der Reihe ein, in welcher die Namen aus der Urne gezogen worden ſind. In ſolchen Fällen erhöht ſich die Zahl der Geſchwornen, je nachdem noch ein oder zwei Hülfsgeſchworne gezogen werden, auf 25 oder 26 (ſiehe Art. 84). Es vermindert ſich nach der Zahl der Hülfsgeſchwornen in dem Verhältniß zur Dienſtliſte die Zahl der Ablehnungen, welche dem Angeklagten und dem Staatsanwalt zuſtehen, oder wie ſich die Art. 108 Abſ. 2 und Art. 109 des bayeriſchen Geſetzes ausdrücken, es wird die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von 12 auf 13 und beziehungsweiſe auf 14 erhöht, und ſind in Folge der Ablehnungen nur noch 13 oder 14 Namen in der Urne übrig, ſo findet eine weitere Ablehnung nicht ſtatt.

(S. auch Daniels a. a. O. §. 319 S. 175.)

Unſer Geſetz weicht von den Art. 67 und 68 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 419) ab. Dieſes räumt die Befugniß zwei Hülfsgeſchworne durch das Loos aus der Liſte der Ergänzungsgeſchwornen zu bezeichnen, dem Präſidenten ein, ſchließt aber die Ablehnung des Angeklagten, ſo wie des Staatsanwalts aus, ſobald nur noch die Namen von zwei Ergänzungsgeſchwornen in der Urne übrig ſind.

Eine weitere Abweichung unſeres Geſetzes von dem großherzoglich heſſiſchen beſteht darin, daß dieſes die Befolgung der in den Art. 60—68 enthaltenen Vorſchriften über das Recht der Ablehnung bei Vermeidung der Nichtigkeit gebietet, während unſer Geſetz deßhalb Nichtigkeit nicht droht. Der Verurtheilte kann jedoch, wenn ihm die Befugniß von ſeinem Ablehnungsrechte Gebrauch zu machen verweigert worden wäre, die Nichtigkeitsklage erheben (Art. 193 I., 2).

Titel V.

Von dem Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe.

Erſter Abſchnitt.

Von der Einleitung des Verfahrens.

Art. 99 (Art. 99 des Entwurfs).

Durch die Nichtigkeitsklage (Art. 28) wird die Inſtruktion bis zur öffentlichen Verhandlung nicht aufgehalten.

Art. 100 (Art. 100 des Entwurfs).

Der Vertheidiger kann ſich nach der Zuſtellung der Anklageakte (Art. 24) mit dem Angeklagten beſprechen.

Er kann auch von allen Aktenſtücken auf der Kanzlei des Kreisgerichtshofes Einſicht nehmen, jedoch ohne die Inſtruktion dadurch aufzuhalten.

Er oder der Angeklagte können darauf antragen, daß ein zur Vertheidigung dienender Umſtand näher erforſcht werde.

Art. 101 (Art. 101 des Entwurfs).

Sind neue Zeugen zu vernehmen, ſo beauftragt der Präſident des Schwurgerichtshofs oder ſein Stellvertreter (Art. 48) das Bezirksgericht, welches die Voruntersuchung führte, oder dasjenige, in deſſen Bezirke ſich die Zeugen aufhalten, mit der Vernehmung.

Das beauftragte Gericht ſendet das aufgenommene Protokoll verſchloſſen und verſiegelt an das Sekretariat des Criminalſenats.

Art. 102 (Art. 102 des Entwurfs).

Zeugen, welche auf die von dem Präſidenten oder ſeinem Stellvertreter ergangene Vorladung vor dem Bezirksgerichte nicht erſcheinen und nicht nachweiſen, daß ſie rechtmäßig verhindert waren, oder welche ſich weigern, Zeugniß in der geſetzlichen Form abzulegen, werden von dem beauftragten Bezirksgerichte ohne weitere Prozeßform oder Aufſchub in eine Geldſtrafe bis zu vierzig Gulden verurtheilt, und in ſämmtliche aus ihrem Verſäumniß erwachſene Koſten verfällt.

Art. 103 (Art. 103 des Entwurfs).

Die Vorladung der Zeugen, deren Vernehmung vor dem Schwurgerichtshofe der Staatsanwalt oder der Präſident für nöthig hält, geſchieht durch den Letzteren oder durch deſſen Stellvertreter. Die Stellung weiterer Zeugen bleibt der Civilpartei oder dem Angeklagten überlaſſen. Doch hat der Präſident einem hierauf gerichteten Antrage zu entſprechen, ſofern ein ſolcher nicht offenbar muthwillig oder grundlos erſcheint.

Der Angeklagte und die Civilpartei ſind nur in dem Falle von dem Koſtenvorſchuſſe befreit, wenn ſie ein Armuthszeugniß vorlegen.

Art. 104 (Art. 104 des Entwurfs).

Die Vertheidiger der Angeklagten können auf ihre Koſten von denjenigen Aktenſtücken, die ſie zur Vertheidigung ihrer Clienten für dienlich erachten, Abſchriften nehmen oder nehmen laſſen.

Dem Vertheidiger wird außerdem auf ſein Verlangen eine unentgeltliche Abſchrift von dem Gutachten der Sachverſtändigen, ſo wie von denjenigen Aktenſtücken gegeben, wodurch der Thatbeſtand des Verbrechens hergeſtellt wird.

Mehreren Vertheidigern oder Angeklagten in einer Unterſuchung wird nur Eine Abſchrift dieſer Aktenſtücke ausgeliefert und es darf hierdurch die Verhandlung nicht aufgehalten werden.

Art. 105 (Art. 105 des Entwurfs).

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächſten Verſammlung der Geſchwornen nicht vorgenommen werde, ſo überreichen ſie dem Präſidenten des Schwurgerichtshofs eine Bittſchrift um Friſtverlängerung. Der Präſident entſcheidet, ob die Verlängerung zu geſtatten iſt; er kann auch von Amtswegen die Friſt verlängern.

Art. 106 (Art. 106 des Entwurfs).

Sind wegen des nämlichen Verbrechens oder Vergehens (Art. 3) mehrere Anklageakte gefertigt worden, ſo kann der Staatsanwalt auf die Verbindung derſelben antragen und der Präſident kann ſie ſelbſt von Amtswegen anordnen.

Art. 107 (Art. 107 des Entwurfs).

Umfaßt eine Anklageakte mehrere nicht connexe Verbrechen oder Vergehen (Art. 3, 4), ſo kann der Staatsanwalt darauf antragen, daß die Angeklagten einſtweilen nur wegen eines oder wegen einiger dieſer Verbrechen oder Vergehen vor Gericht geſtellt werden, und der Präſident kann dieſes von Amtswegen verordnen.

Art. 108 (Art. 108 des Entwurfs).

An dem zur Eröffnung der Urtheilsſitzungen beſtimmten Tage laſſen ſich, nachdem der Gerichtshof Platz genommen hat, zwölf Geſchworne, in der durch das Loos beſtimmten Ordnung, auf beſondere, von dem Publikum, den Parteien und den Zeugen getrennte Sitze nieder, demjenigen gegenüber, welcher für den Angeklagten beſtimmt iſt.

Art. 109 (Art. 109 des Entwurfs).

Die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe iſt öffentlich, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Wer den öffentlichen Gerichtsſitzungen beiwohnt, muß unbedeckten Hauptes ſeyn und ſich in Achtung gegen das Gericht und ſtille verhalten. Alles, was der Präſident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, muß pünktlich und auf der Stelle vollzogen werden.

Art. 110 (Art. 110 des Entwurfs).

Die Entfernung der Zuhörer aus dem Gerichtsſaale und die Schließung des letzteren darf von dem Schwurgerichtshofe nur dann verfügt werden, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Art. 111 (Art. 111 des Entwurfs).

Die Verhandlungen darüber, ob und in wie weit eine Sache wegen des im vorſtehenden Artikel bezeichneten Grundes bei verſchloſſenen Thüren verhandelt werden ſoll, findet in dem Berathungszimmer des Schwurgerichtshofs ſtatt.

Art. 112 (Art. 112 des Entwurfs).

Das Gericht erläßt in einem ſolchen Falle auf den Antrag

des Staatsanwalts, des Angeklagten oder ſelbſt von Amtswegen und nach darüber gepflogener Verhandlung ein förmliches Urtheil, worin der Grund zur Anordnung der Verhandlung bei verſchloſſenen Thüren ausgedrückt ſeyn muß.

Nach öffentlicher Verkündigung dieſes Urtheils muß ſich das Publikum zurückziehen, und Niemand (außer den bei der Verhandlung beſchäftigten Perſonen) iſt zum Eintritt in den Gerichtsſaal berechtigt, als wirkliche Gerichtsperſonen und Gerichtsangehörige; insbeſondere auch die öffentlichen Anwälte, ſo wie die für die Seſſion deſignirten Geſchwornen, die Ortsvorſteher und Gemeinderäthe, welche entweder am Sitze des Schwurgerichtshofes oder am Orte der verübten That ihren Wohnſitz haben, die erwachſenen Verwandten und Verſchwägerten und höchſtens je drei Freunde der Civilpartei und des Angeklagten, wenn dieſe es wünſchen.

Art. 113 (Art. 113 des Entwurfs).

Der Antrag auf Schließung der Thüren kann früheſtens vor Verleſung der Anklageakte geſtellt werden. Sie kann bloß für einen Theil der Verhandlung oder für den ganzen Verlauf bis zur Zuſammenſtellung durch den Präſidenten einſchließlich beſchloſſen werden.

Art. 114 (Art. 114 des Entwurfs).

Gegen ein Urtheil des Schwurgerichtshofs, welcher die Verhandlung bei geſchloſſenen Thüren verordnet (Art. 110), findet keinerlei Rechtsmittel ſtatt.

Die Art. 99—114 über die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung ſtimmen mit wenigen, in den Art. 103, 104 und 112 vorkommenden Modifikationen mit dem Geſetzesentwurfe vollkommen überein (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 251—252 und S. 899).

Dieſer Abſchnitt hängt theilweiſe mit dem II. und III. Titel des Geſetzes zuſammen. Wird die Nichtigkeitsklage gegen das Verweiſungserkenntniß ergriffen, ſo bleibt zwar die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe ausgeſetzt, die Vorbereitungen derſelben nehmen jedoch ihren Fortgang oder es wird, wie ſich der Art. 99 unſeres Geſetzes ausdrückt, die Inſtruktion bis zur öffentlichen Verhandlung nicht aufgehalten (vergl. auch Art. 28).

I. Sobald der Angeklagte in dem Criminalgefängniß am Sitze des Schwurgerichtshofs angekommen iſt, hat der Schwurgerichtspräſident oder ein von ihm dazu beauftragter Richter denſelben zu vernehmen (Art. 48 Ziff. 2). Weſentliche Stücke dieſer Vernehmung ſind: 1) dem Angeklagten, welcher einen Vertheidiger nicht gewählt hat, einen ſolchen von Amtswegen zu beſtellen, wenn nach dem Strafgeſetzbuche auf der beſchuldigten That Zuchthausſtrafe ſteht; 2) ihn zu befragen, ob er noch irgend etwas vorzubringen habe. Dem Angeklagten ſoll durch dieſe Vernehmung Gelegenheit gegeben werden, Anträge, welche ſeine Vertheidigung bezwecken, vorzubringen und Aufklärungen der Sache zu veranlaſſen, von welchen er ſich einen ihm günſtigen Erfolg verſpricht. Dem Schwurgerichtshofspräſidenten dient dieſe Vernehmung auch dazu, die Perſönlichkeit des Angeklagten kennen zu lernen und ſeine Vorbereitungen zur Leitung der öffentlichen Hauptverhandlung zu vervollſtändigen.

Dieſe Vernehmung geſchieht im Beiſeyn des Gerichtsſchreibers (Art. 48 Ziff. 2).

Findet der Präſident oder ſein Stellvertreter (Art. 48 Schlußſatz), daß es in weſentlichen Umſtänden einer weiteren Aufklärung bedürfe, ſo kann er das Bezirksgericht, in deſſen Bezirke ſich die Zeugen aufhalten, mit der Vernehmung der neuen Zeugen beauftragen, und das ſo beauftragte Bezirksgericht hat das aufgenommene Protokoll verſchloſſen und verſiegelt an das Sekretariat des Criminalſenats des Kreisgerichts zur Abgabe an den Schwurgerichtshofspräſidenten einzuſenden (Art. 101).

Die von dem Präſidenten oder von dem ihm beauftragten Richter vor das Bezirksgericht geladenen Zeugen haben der an ſie ergangenen Ladung Folge zu leiſten, widrigenfalls das Bezirksgericht ohne weitere Prozeßform oder ohne weiteren Aufſchub der ungehorſamen Zeugen in eine Geldbuße und in den Erſatz der aus ihrem Ungehorſam erwachſenen Koſten verurtheilt (Art. 102).

Rechtmäßige Verhinderungsgründe, welche der ausgebliebene Zeuge vorbring, hat das Bezirksgericht nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Ladung dem Zeugen zugeſtellt und deren Vollziehung zu den Akten beſcheinigt ſeyn muß, ehe gegen ihn jene Strafe ausgeſprochen werden kann. Eine Androhung der Strafe und des Koſtenerſatzes für den Fall des Ungehorſams braucht jedoch die Ladung nicht zu enthalten.

Ebenſo ladet der Präſident oder der von ihm beauftragte Richter diejenigen Zeugen, deren Vernehmung vor dem Schwurgerichtshofe er oder der Staatsanwalt für nöthig halt, vor. Der Angeklagte oder die Civilpartei kann die Vernehmung weiterer Zeugen gleichfalls beantragen, und es iſt einem ſolchen Antrage zu entſprechen, ſofern derſelbe nicht offenbar muthwillig oder grundlos erſcheint. Der Angeklagte und die Civilpartei haben aber die dießfallſigen Koſten vorzu-

ſchießen oder ein gemeinderäthliches Armuthszeugniß über ihre Unvermögenheit zu Leiſtung des Koſtenvorſchuſſes vorzulegen (Art. 103). Das Geſetz weicht hier von dem Entwurfe ab. Nach demſelben iſt zwar die Stellung weiterer Zeugen der Civilpartei oder dem Angeklagten überlaſſen, der Schwurgerichtshofpräſident iſt aber nur verpflichtet, dem hierauf gerichteten Antrage möglichſt zu entſprechen, wenn der Angeklagte die Zeugengebühren vorlegt.

Die ſtändiſche Commiſſion ſprach ſich gegen eine ſolche Beſchränkung des Rechts des Angeklagten, auf die Vernehmung weiterer Zeugen anzutragen, aus; die Statthaftigkeit eines ſolchen Antrags ſollte durch die Vermöglichkeit des Angeklagten zu Leiſtung des Koſtenvorſchuſſes in keiner Weiſe bedingt ſeyn, vielmehr ſolle der Schwurgerichtshofpräſident demſelben ſtattgeben, wenn er eine Aufklärung der Sache durch die Vernehmung der Zeugen erwartet, wenn nicht offen vorliegt, daß die Stellung weiterer Zeugen in dem Hauptverfahren nur aus Muthwillen oder Chikane beantragt worden iſt.

Der dießfallſige Commiſſionsantrag führte die Aenderungen im Schlußſatze des erſten Abſatzes und den zweiten Abſatz des Art. 103 des Geſetzes herbei.

(I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 251, zu Art. 103 S. 826 und 899.)

Der Schwurgerichtshofspräſident kann aber dieſe Zeugen in der Hauptverhandlung ſelbſt vernehmen (Art. 51 und Art. 120 Abſ. 5), wie denn derſelbe überhaupt befugt iſt, nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen Alles anzuordnen, was er zur Entdeckung der Wahrheit für dienlich erachtet.

Der Verkehr des Angeklagten mit ſeinem Vertheidiger iſt völlig unbeſchränkt; letzterer kann nicht nur von allen Aktenſtücken auf der Kreisgerichtskanzlei Einſicht nehmen, ſondern ſich auf ſeine Koſten auch Abſchriften von allen Aktenſtücken nehmen oder nehmen laſſen, welche er zur Vertheidigung des Angeklagten für dienlich erachtet. Ueberdieß ſind ihm auf Verlangen unentgeltliche Abſchriften von dem Gutachten der Sachverſtändigen und von denjenigen Aktenſtücken zu geben, wodurch der Thatbeſtand des Verbrechens hergeſtellt wird. Dieſe Beſtimmung, welche dem Art. 124 des bayeriſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 287—288) entſpricht, enthält der Entwurf nicht.

Die K. Staatsregierung ging von der Anſicht aus, daß eine ſolche Vorſchrift überflüſſig ſey, weil der Angeklagte die Sache in der Regel nicht verſteht und dem Vertheidiger freiſteht, von allen ihm wichtig ſcheinenden Aktenſtücken Abſchriften zu nehmen; die ſtändiſche Juſtizgeſetzgebungscommiſſion theilte dieſe Anſicht nur in ſo fern, daß die Ausfolge unentgeltlicher Abſchriften durch das Geſetz nicht zu gebieten ſey, glaubte aber, daß einem hierauf gerichteten Antrage des Angeklagten oder ſeines Vertheidigers ſtattzugeben ſey, und ſo wurde der zweite Abſatz des Art. 104 angenommen.

(I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen zu Titel V. Abſchn. 1 S. 244 vergl. mit Art. 104 S. 251. Bericht der ſtändiſchen Commiſſion und Beſchlüſſe derſelben daſ. S. 826—827 und 899.)

Uebrigens ſoll mehreren Angeklagten nur eine Abſchrift zugeſtellt werden, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß weder durch die Fertigung dieſer Abſchriften, noch durch die Akteneinſicht die Hauptverhandlung aufgehalten werden darf.

II. Der Staatsanwalt und der Angeklagte können, wenn ſie Gründe haben, beantragen, die Sache bei der nächſten Verſammlung der Geſchwornen nicht vorzunehmen, z. B. wenn einer oder der andere Zeuge, welcher von weſentlichen Thatumſtänden Kenntniß hat, nicht erſcheinen kann, worüber der Präſident des Schwurgerichtshofs entſcheidet. Derſelbe kann auch von Amtswegen die Sache vertagen.

(Art. 105 vergl. mit Art. 145 — 147 und 172 unſeres Geſetzes.)

(Vergl. den Code d'instr. crim. Art. 306, das bayeriſche Geſetz Art. 137 (Regierungsblatt S. 292), das großherzoglich heſſiſche Geſetz Art. 107 (Regierungsblatt S. 426) und beſonders das kurheſſiſche Geſetz §. 340, in welchem §. 112 mehrere Fälle, welche einen Antrag auf Ausſetzung enthalten, angeführt ſind — Geſetzesſammlung S. 189 bis 190 vergl. mit S. 217.)

III. Da nach dem Art. 3 des Geſetzes die Schwurgerichtshöfe wegen des Zuſammenhangs (Connerität) eines zu ihrer Zuſtändigkeit gehörigen Verbrechens oder Vergehens zugleich gegen ſämmtliche Theilnehmer oder gegen diejenigen ſonſt nicht vor dieſelben gehörigen Vergehen, welche in Folge einer getroffenen Verabredung begangen ſind, oder wenn die Schuldigen Vergehen begangen haben, um ſich die Mittel zur Ausführung der andern Vergehen zu verſchaffen oder zu erleichtern ꝛc., zu verfahren haben, ſo kann der Staatsanwalt, wenn in einem ſolchen Falle mehrere Anklageakte gefertigt worden ſind, auf deren Verbindung den Antrag ſtellen, worüber der Schwurgerichtshofspräſident zu entſcheiden hat, welcher eine ſolche Verbindung mehrerer Anklageakte auch von Amtswegen verfügen kann (Art. 106 vergl. auch die übereinſtimmenden Art. 307 des Code d'instr. crim. und Art. 108 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes, Regierungsblatt S. 426). Umgekehrt kann der Staatsanwalt auf eine Trennung antragen oder der Präſident eine ſolche von Amtswegen verfügen, wenn ein Anklageakt mehrere nicht connere Verbrechen oder Vergehen begreift; die Angeklagten können einſtweilen nur wegen eines oder wegen einiger dieſer Verbrechen oder Vergehen vor den Schwurgerichtshof geſtellt werden (Art. 107 vergl. mit Art. 306 des Code d'instr. crim. und Art. 109 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes, Regierungsblatt S. 426 — 427).

(Vergl. auch Daniels a. a. O. §. 81 — 84 S. 76.)

IV. Die Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe ſind öffentlich bei Vermeidung der Nichtigkeit (Art. 109 Abſ. 1); es iſt Niemand ausgeſchloſſen, ſo daß der in der Strafprozeßordnung Art. 279 gemachte Unterſchied zwiſchen ehrbaren und andern Männern nicht mehr beſteht. Auch dem weiblichen Geſchlechte ſteht der Zutritt offen. Die Zuhörer dürfen nur dann aus dem Schwurgerichtshofsſaale entfernt werden, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt werden würde. Die im Art. 279 der Strafprozeßordnung angeführten Ausnahmen, in welchen auch ehrbaren Männern der Zutritt zu den Schlußverhandlungen in ſchweren Straffällen zu verſagen iſt, finden auf Schwurgerichtsfälle keine Anwendung.

Selbſt dann, wenn der Schwurgerichtshof erkennt, daß wegen Verletzung der Sittlichkeit die Sache bei verſchloſſenen Thüren verhandelt werden ſolle (Art. 110 — 112 Abſ. 1), iſt den im zweiten Abſatz des Art. 112 bezeichneten Perſonen der Zutritt geſtattet, deren Kreis durch einen Antrag der ſtändiſchen Commiſſion erweitert wurde.

(Verhandlungen der Ständeverſammlung von 1848 — 49, I. Beilagenband Art. 112 S. 252 vergl. mit S. 826 und 899. Vergl. auch das großherzoglich heſſiſche Geſetz Art. 127 — 131, Regierungsblatt 430 — 431; das bayeriſche Geſetz Art. 139 — 140, Regierungsblatt S. 292 — 293, das badiſche Geſetz §. 45 Ziff. 4 Regierungsblatt S. 93 und das kurheſſiſche Geſetz §. 34 — 39, Geſetzſammlung S. 181 — 182.)

(Vergl. auch Daniels a. a. O. §. 148 — 151 S. 97 — 99.)

(Mittermaier a. a. O. Theil I. §. 33 S. 165 — 167.)

(Derſelbe, die Mündlichkeit, das Anklageprinzip ꝛc. §. XXV. S. 333 ff.)

(Dr. Köſtlin, der Wendepunkt des deutſchen Strafverfahrens im 19ten Jahrhundert. Tübingen 1849. II. Kap. Nr. 9. S. 123 ff.)

Zweiter Abſchnitt.

Von der mündlichen Unterſuchung.

Art. 115 (Art. 115 des Entwurfs).

Der Angeklagte erſcheint ungefeſſelt und wenn er ſich nicht ſchon bisher auf freiem Fuße befand, nur von einer Wache begleitet.

Ausnahmsweiſe kann jedoch der Präſident Feſſelung, ſo wie ſonſtige Sicherheitsmaßregeln anordnen.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen ſtört und der vorgängigen Ermahnung, ſo wie der Drohung des Präſidenten, daß er aus der

Sitzung entfernt werde, unerachtet, hievon nicht absteht, ſo kann er durch Beſchluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, ſo iſt ihm vom Präſidenten der weſentliche Inhalt Desjenigen bekannt zu machen, was während ſeiner Entfernung ausgeſagt oder ſonſt verhandelt worden iſt.

Verhindert er dieſe Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, ſo hat das in ſeiner Abweſenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieſelbe Wirkung, als ob er gegenwärtig geweſen wäre.

Art. 116 (Art. 116 des Entwurfs).

Bleibt ein auf freiem Fuße befindlicher Angeklagter in der Tagfahrt unentſchuldigt aus, ſo wird die Sache dennoch, aber ohne Zuziehung von Geſchwornen, fortgeſetzt und entſchieden; auch iſt die geleiſtete Sicherheit verfallen.

Art. 117 (Art. 117 Abſ. 2 des Entwurfs).

Ungebührliches Benehmen des Vertheidigers des Angeklagten wird vom Schwurgerichtshofe mit Ordnungsſtrafen geahndet. Im Beharrungsfalle kann dem Vertheidiger das Wort entzogen und nöthigenfalls ein anderer Vertheidiger beſtellt werden, ohne daß die Sache deßhalb vertagt werden darf.

Art. 118 (Art. 118 des Entwurfs).

Der Präſident richtet an die mit entblößtem Haupte ſtehenden Geſchwornen folgende Anrede:

> „Sie ſchwören, daß Sie in Anklageſachen gegen N. N. den gerichtlichen Verhandlungen Ihre gewiſſenhafte Aufmerkſamkeit zuwenden, die vorgebrachten Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſe nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen prüfen, und Ihren Ausſpruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweiſe und Ihrer innigen Ueberzeugung, ohne Haß, Gunſt, Menſchenfurcht oder Anſehen der Perſon abgeben, auch vor dem Ausſpruche mit Niemand Rückſprache über die Anklageſache nehmen wollen.“

Jeder Geſchworne wird darauf einzeln von dem Präſidenten aufgerufen, hebt die Hand auf und antwortet:

„Ich ſchwöre es; ſo wahr mir Gott helfe;“ die letzteren Worte müſſen bei Vermeidung der Nichtigkeit gebraucht werden.

Art. 119 (Art. 119 des Entwurfs).

Unmittelbar nachher erinnert der Präſident den Angeklagten, aufmerkſam zu ſeyn auf das, was er ſogleich hören werde.

Er befiehlt dem Gerichtsſchreiber, das Erkenntniß des Gerichtshofs, welches die Verweiſung vor den Schwurgerichtshof enthält, und den Anklageakt zu verleſen.

Art. 120 (Art. 120 des Entwurfs).

Der Staatsanwalt entwickelt den Gegenſtand der Anklage.

Es ſteht ihm frei, die Beweismittel zu Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder ſein Vertheidiger hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieſelbe Befugniß.

Der Staatsanwalt übergibt darauf die Liſte der Zeugen, welche auf ſein Anſtehen, auf das der Civilpartei oder auf das des Angeklagten vernommen werden ſollen.

Dieſe Liſte wird von dem Gerichtsſchreiber mit lauter Stimme verleſen. Dieſelbe darf nur die Zeugen enthalten, welche bereits bei dem Verweiſungsurtheil beſtimmt worden ſind (Art. 21), oder deren Bezeichnung nach Namen, Gewerbe und gewöhnlichem Aufenthaltsort wenigſtens vier und zwanzig Stunden vor der Abhörung dieſer Zeugen dem Angeklagten von dem Staatsanwalte oder der Civilpartei, oder dem Staatsanwalte von dem Angeklagten zugeſtellt worden iſt, unbeſchadet der dem Präſidenten in dem Art. 51 beigelegten Befugniſſe.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können ſich der Abhörung eines Zeugen widerſetzen, welcher weder in dem Beſchluſſe zum Verweiſungsurtheile, noch in der Zuſtellungsurkunde genannt oder deutlich bezeichnet worden iſt. Der Gerichtshof erkennt ſogleich über dieſen Widerſpruch.

Art. 121 (Art. 121 des Entwurfs).

Die Zeugen haben auf den Namensruf zu antworten und

vorzutreten. Der Präſident ermahnt ſie zur Angabe der Wahrheit und befiehlt ihnen hierauf, ſich in das für ſie beſtimmte Zimmer zu begeben. Sie verlaſſen daſſelbe nur, um Zeugniß abzulegen.

Der Präſident ergreift nöthigenfalls Maßregeln, um zu verhindern, daß die Zeugen ſich vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen und den Angeklagten beſprechen. Zuwiderhandelnde Zeugen und dritte Perſonen werden von dem Schwurgerichtshofe mit Ungehorſamsſtrafe belegt.

Art. 122 (Art. 122 des Entwurfs).

Der Präſident fragt den Angeklagten nach ſeinem Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort.

Er durchgeht mit ihm den weſentlichen Inhalt des Anklageakts und macht ihn insbeſondere auf Abweichungen zwiſchen ſeiner jetzigen und früheren Ausſage aufmerkſam. Er bemerkt ihm ſchließlich, daß er nunmehr die Belaſtungsgründe vernehmen werde, welche man gegen ihn vorzubringen habe.

Art. 123 (Art. 123 des Entwurfs).

Die Zeugen legen, jeder beſonders, ihr Zeugniß ab.

Vor Ablegung des Zeugniſſes müſſen ſie, bei Strafe der Nichtigkeit, den Eid ſchwören ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu ſagen.

Der Präſident fragt ſie nach ihren Namen, Vornamen, ihrem Alter, ihrem Gewerbe, ihrem Wohnſitze oder gewöhnlichen Aufenthaltsorte, ob ſie den Angeklagten vor der That gekannt haben, von welcher in dem Anklageakte die Rede iſt, ob und in welchem Grade ſie mit dem Angeklagten oder dem Beſchädigten verwandt oder verſchwägert ſind; er fragt ſie ferner, ob ſie nicht bei dem Einen oder dem Andern in Dienſten ſtehen.

Demnächſt legen die Zeugen ihr Zeugniß mündlich ab.

Art. 124 (Art. 124 des Entwurfs).

Der Präſident läßt durch den Gerichtsſchreiber die Zuſätze, Veränderungen oder Abweichungen aufzeichnen, welche ſich zwiſchen der Ausſage eines Zeugen und deſſen vorherigen Erklärungen etwa ergeben.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können darauf antragen, daß der Präſident dieſe Veränderungen, Zuſätze und Abweichungen aufzeichnen laſſe.

Art. 125 (Art. 125a der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Nach einer jeden Ausſage fragt der Präſident den Angeklagten, ob er auf das antworten wolle, was ſo eben gegen ihn gezeugt worden ſey.

Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden.

Der Präſident kann von den Zeugen und dem Angeklagten jede Aufklärung fordern, die er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet.

Art. 126 (Art. 125b der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Außer dem Präſidenten können auch die Richter, die Geſchwornen, der Staatsanwalt und die Civilpartei Fragen an die Zeugen und den Angeklagten ſtellen, nachdem ſie zuvor von dem Präſidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Art. 127 (Art. 125c der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Auf dieſelbe Weiſe können auch der Angeklagte und ſein Vertheidiger Fragen an die Zeugen ſtellen.

Sollten ſie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, ſo kann der Präſident ſie anhalten, ihm die zu ſtellenden Fragen vorerſt anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemeſſen erſcheinen, zurückweiſen.

Wird gegen eine ſolche Zurückweiſung Einſprache erhoben, ſo hat der Schwurgerichtshof zu entſcheiden.

Art. 128 (Art. 125d der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Nach Beendigung der Ausſagen kann der Angeklagte oder deſſen Vertheidiger ſowohl gegen den Zeugen als gegen deſſen Zeugniß Alles vorbringen, was zur Vertheidigung des Angeklagten dienlich ſeyn kann.

Beleidigungen oder ungegründete Anſchuldigungen gegen den Zeugen ahndet der Schwurgerichtshof auf der Stelle mit Ordnungsſtrafen.

Art. 129 (Art. 126 des Entwurfs).

Jeder Zeuge bleibt, nach Ablegung ſeines Zeugniſſes, wenn nicht der Präſident ein Anderes verordnet, in dem Sitzungsſaale, bis die Geſchwornen abgetreten ſind, um ihren Ausſpruch zu thun.

Art. 130 (Art. 127 des Entwurfs).

Nach Abhörung der von dem Staatsanwalt oder der Civilpartei producirten Zeugen, läßt der Angeklagte diejenigen, deren Namen er ordnungsmäßig bezeichnet hat, entweder über die in dem Anklageakte enthaltenen Thatſachen vernehmen, oder auch, damit ſie bezeugen, daß er ein Mann von Ehre, von Rechtſchaffenheit und von tadelloſem Lebenswandel ſey.

Art. 131 (Art. 128 des Entwurfs).

Von der Verbindlichkeit zu Ablegung eines Zeugniſſes ſind befreit die Verwandten in auf- und abſteigender Linie des Angeklagten oder eines der gegenwärtigen und dem nämlichen mündlichen Verfahren unterworfenen Mitangeklagten, die Ehegatten, Geſchwiſter, Verſchwägerten bis zum zweiten Grad der bürgerlichen Berechnung, der Vormund, Mündel, Pflegeeltern und Pflegekinder.

Art. 132 (Art. 129 des Entwurfs).

Angeber und verpflichtete obrigkeitliche Diener, welche auf Anzeigegebühren als Gehaltstheil angewieſen ſind, können als Zeugen vernommen werden.

Die Geſchwornen ſind aber von der Eigenſchaft dieſer Zeugen in Kenntniß zu ſetzen.

Art. 133 (Art. 130 des Entwurfs).

Willigen die im Art. 131 bezeichneten Perſonen in ihre Abhör, ſo dürfen ſie nicht beeidigt werden.

Im Falle eines Widerſpruchs von Seite des Staatsanwalts oder des Angeklagten entſcheidet hierüber der Schwurgerichtshof.

Art. 134 (Art. 131 des Entwurfs).

Die Königin, der Kronprinz und deſſen Gemahlin und die

in häuslicher Verbindung mit den königlichen Eltern lebenden Prinzen und Prinzeſſinnen können nicht als Zeugen zu den mündlichen Verhandlungen vor den Geſchwornen vorgeladen werden.

Art. 135 (Art. 132 des Entwurfs).

Die Ausſagen der im vorſtehenden Artikel bezeichneten Zeugen werden von dem Vorſtande des K. Obertribunals in deren Wohnungen ſchriftlich aufgenommen, welchem zu dieſem Zwecke der Präſident des Schwurgerichtshofs eine Darſtellung der Thatſachen und Fragen überſendet, über welche das Zeugniß verlangt wird.

Art. 136 (Art. 133 des Entwurfs).

Dieſe ſchriftlichen Ausſagen werden unmittelbar nachher verſchloſſen an die Gerichtsſchreiberei des Criminalſenats zur Abgabe an den Präſidenten des Schwurgerichtshofs überſendet, welcher davon unverzüglich dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen hat.

Art. 137 (Art. 134 des Entwurfs).

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Ausſagen werden bei dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe den Geſchwornen öffentlich vorgeleſen und den mündlichen Verhandlungen unterworfen — bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 138 (Art. 135 des Entwurfs).

Die von dem Staatsanwalt oder von dem Angeklagten producirten Zeugen müſſen bei den mündlichen Verhandlungen abgehört werden, ſelbſt wenn ſie nicht vorher zu Protokoll vernommen worden ſind, oder wenn ſie keine Vorladung erhalten haben, vorausgeſetzt in allen Fällen, daß ſie auf der in dem Art. 120 erwähnten Liſte ſtehen.

Art. 139 (Art. 136 des Entwurfs).

Die Zeugen, von wem ſie auch producirt oder vorgefordert ſeyn mögen, dürfen ſich einander nicht zur Rede ſtellen.

Art. 140 (Art. 137 des Entwurfs).

Der Angeklagte kann, nachdem die Zeugen ihre Ausſagen geendigt haben, verlangen, daß diejenigen unter ihnen, welche er

bezeichnet, ſich aus dem Gerichtsſaale entfernen, und daß einer oder mehrere wieder hereingeführt und entweder für ſich beſonders, oder einer in Gegenwart der anderen aufs Neue vernommen werde. Der Staatsanwalt hat eben dieſe Befugniß. Der Präſident kann dieſes auch von Amtswegen verordnen.

Art. 141 (Art. 138 des Entwurfs).

Der Präſident kann vor, während oder nach der Abhörung eines Zeugen einen oder mehrere der Angeklagten aus dem Gerichtsſaale abtreten laſſen, und ſie über einige Umſtände des Prozeſſes beſonders vernehmen; er darf aber den Faden der allgemeinen Verhandlungen nicht wieder aufnehmen, als nachdem er zuvor jeden Angeklagten von demjenigen in Kenntniß geſetzt hat, was in deſſen Abweſenheit geſchehen, und was das Reſultat deſſelben geweſen iſt.

Art. 142 (Art. 139 des Entwurfs).

Während der mündlichen Unterſuchung können die Geſchwornen, der Staatsanwalt, der Vertheidiger und die Richter aufzeichnen, was ihnen in den Ausſagen der Zeugen oder der Vertheidigung des Angeklagten als erheblich erſcheint, ſofern die Verhandlung dadurch nicht unterbrochen wird.

Art. 143 (Art. 140 des Entwurfs).

Im Laufe oder am Schluſſe der Zeugenausſagen läßt der Präſident dem Angeklagten alle auf das Verbrechen bezügliche Beweisſtücke, welche zu deſſen Ueberführung dienen können, vorlegen; er fordert ihn auf, in Perſon zu antworten, ob er ſie anerkenne; der Präſident läßt ſie, geeigneten Falles, auch den Zeugen vorlegen.

Art. 144 (Art. 141 des Entwurfs).

Wenn nach den mündlichen Verhandlungen die Ausſage eines Zeugen als falſch erſcheint, ſo kann der Schwurgerichtshof auf den Antrag des Staatsanwalts, oder der Civilpartei, oder des Angeklagten, ſelbſt von Amtswegen, dieſen Zeugen auf der Stelle verhaften laſſen.

Der Staatsanwalt und der Präſident oder einer der Richter,

welcher von demſelben beauftragt wird, verſehen in Anſehung eines ſolchen Zeugen, der erſtere die Verrichtungen des Beamten der gerichtlichen Polizei, der Andere die in ſonſtigen Fällen für die Voruntersuchung dem Inſtruktionsrichter beigelegten Verrichtungen.

Die Unterſuchungsakten werden hierauf an den Criminalſenat geſandt, damit daſelbſt über die Verſetzung in den Anklageſtand erkannt werde.

Art. 145 (Art. 142 des Entwurfs).

In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann der Staatsanwalt oder die Civilpartei, oder der Angeklagte ſofort darauf antragen, daß die Sache zur nächſten Urtheilsſitzung verwieſen werde, und der Gerichtshof kann dieſes, ſelbſt von Amtswegen, verordnen.

Art. 146 (Art. 143 des Entwurfs).

Erſcheint ein vorgeladener Zeuge nicht, ſo kann der Gerichtshof auf den Antrag des Staatsanwalts und ehe die mündlichen Verhandlungen durch Vernehmung des erſten in der Liſte eingetragenen Zeugen eröffnet worden ſind, die Sache an die nächſte Sitzung verweiſen.

Art. 147 (Art. 144 des Entwurfs).

Wird wegen Nichterſcheinens eines Zeugen die Sache an die nächſte Sitzung verwieſen, ſo fallen alle Koſten der Vorladung, der Akte, der Reiſen der Zeugen, und alle übrigen zum Zwecke der Entſcheidung der Sache verwendeten Koſten dieſem Zeugen zur Laſt: er wird, auf den Antrag des Staatsanwalts, durch das Erkenntniß, welches die mündlichen Verhandlungen an die nächſte Sitzung verweist, dazu verurtheilt. Das nämliche Erkenntniß verordnet außerdem, daß dieſer Zeuge nöthigenfalls mit Gewalt vor den Gerichtshof geführt werden ſoll, um dort vernommen zu werden.

Ueberdieß wird in allen Fällen der Zeuge, der nicht erſcheint, oder ſich weigert, den Eid zu leiſten oder ſein Zeugniß abzulegen, zu der in dem Art. 102 feſtgeſetzten Strafe verurtheilt, welche bis zu dreimonatlicher Gefängnißſtrafe erhöht werden kann.

Art. 148 (Art. 145 des Entwurfs).

Es iſt geſtattet, wider dieſe Verurtheilung bei dem Schwurgerichtshofe, oder nach dem Schluſſe der Schwurgerichtsſitzungen bei dem Criminalſenate Beſchwerde zu führen. — Dieſe Beſchwerde wird für begründet angenommen, wenn der Zeuge beweiſt, daß er rechtmäßig verhindert war, oder daß die wider ihn verhängte Geldbuße ermäßigt werden muß.

Art. 149 (Art. 146 des Entwurfs).

Wenn die Angeklagten und die Zeugen oder einer derſelben der deutſchen Sprache nicht kundig ſind, oder nicht dieſelbe Sprache oder dieſelbe Mundart ſprechen, ſo ernennt der Präſident bei Vermeidung der Nichtigkeit — einen Dollmetſcher, welcher zu ſchwören hat, die Reden getreu zu überſetzen, ſofern er nicht ſchon im Allgemeinen beeidigt iſt.

Die Ueberſetzung iſt Denjenigen, welche verſchiedene Sprachen ſprechen, gegenſeitig mitzutheilen.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können den von dem Präſidenten ernannten Dollmetſcher ablehnen, indem ſie die Gründe ihrer Ablehnung angeben. — Der Gerichtshof entſcheidet. — Der Dollmetſcher kann, bei Vermeidung der Nichtigkeit, ſelbſt mit Einwilligung des Angeklagten und des Staatsanwalts, nicht aus den Zeugen, den Richtern und den Geſchwornen genommen werden.

Art. 150 (Art. 147 des Entwurfs).

Iſt der Angeklagte taub oder ſtumm, oder beides, und verſteht er nicht zu ſchreiben, ſo ernennt der Präſident von Amtswegen zum Dollmetſcher diejenige Perſon, welche am meiſten geübt iſt, ſich ihm verſtändlich zu machen. Daſſelbe gilt von einem tauben oder ſtummen Zeugen. — Im Uebrigen ſind die Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels zu beobachten; doch kann im Nothfalle der Dollmetſcher aus den Zeugen genommen werden.

Verſteht der Taube oder Stumme zu ſchreiben, ſo ſchreibt der Gerichtsſchreiber die an denſelben gerichteten Fragen und Bemerkungen auf; dieſe werden dem Angeklagten oder dem Zeugen übergeben, welche ihre Antworten oder Erklärungen ſchriftlich abgeben; das Ganze wird von dem Gerichtsſchreiber vorgeleſen.

Art. 151 (Art. 147a der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Vorſtehende Beſtimmungen bezüglich der Zeugen gelten im Allgemeinen auch von den Sachverſtändigen.

Dieſelben leiſten den Eid insbeſondere dahin, daß ſie die von ihnen verlangten Berichte oder Gutachten auf Ehre und Gewiſſen abgeben werden, ſofern ſie nicht zuvor dienſtlich beeidigt ſind.

Art. 152 (Art. 148 des Entwurfs).

Nach Beendigung der Zeugenausſagen und der gegenſeitigen Bemerkungen, zu welchen dieſelben Anlaß gegeben haben, wird der Staatsanwalt und die Civilpartei gehört, und ſie entwickeln die Gründe, welche die Anklage unterſtützen.

Der Angeklagte und deſſen Vertheidiger können ihnen antworten. — Dem Staatsanwalt und der Civilpartei iſt eine Replik geſtattet; aber der Angeklagte oder deſſen Vertheidiger hat allemal das letzte Wort. Der Präſident erklärt darauf die Verhandlungen für geſchloſſen.

Hauptunterſuchung.

Sobald die Spruchliſte feſtgeſtellt iſt, ſoll die Hauptunterſuchung eröffnet werden, welche den eigentlichen Criminalprozeß gegen den Angeklagten nach erfolgter Verweiſung ſeiner Sache vor den Schwurgerichtshof bildet.

I. Der Präſident des Schwurgerichtshofs leitet die Verhandlungen, führt den Vorſitz bei denſelben, und wird nur dann, wenn es ihm nach deren Beginnen unmöglich wird, ſeine Verrichtungen zu verſehen, durch den erſten Richter des Schwurgerichtshofs vertreten (Art. 45).

Der Präſident eröffnet die Sitzung; er kann ſich über den Gegenſtand der Verhandlung, je nach den Umſtänden des einzelnen Falles, in einem kürzern oder längern Vortrage ausſprechen. Er gibt ſodann dem Staatsanwalt Gelegenheit zu etwaigen Strafanträgen gegen ausgebliebene Geſchworne ꝛc., und wenn alle Entſchuldigungen derſelben und ſonſtige Anſtände erledigt ſind, erfolgt die Ziehung der Geſchwornen für die Spruchliſte, dann das Recuſationsverfahren ꝛc. Nachdem die Richter, Geſchwornen, der Angeklagte und ſein Vertheidiger ihre Plätze eingenommen, beginnt die Verhandlung mit der Frage über die perſönlichen Verhältniſſe des Angeklagten nach Vor- und Zunamen, Wohnort, Alter, Stand ꝛc. (Art. 122).

Der Präſident beſtimmt die Ordnung unter denjenigen, welche das Wort verlangen, in der ſie zu ſprechen haben; er handhabt die Polizei

in dem Sitzungsſaale, und der Gerichtsſchreiber, die Gerichtsdiener, ſo wie die beigezogenen Wachen haben ſeine Befehle auszuführen.

Der Präſident leitet insbeſondere die Geſchwornen in der Ausübung ihres Amtes und erinnert ſie an ihre Pflichten. Er nimmt ſämmtliche Abhörungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverſtändigen vor. Er iſt mit der ſogenannten diskretionären Gewalt bekleidet, kraft deren er während der Sitzung alle Anordnungen treffen kann, welche er zur Entdeckung der Wahrheit dienlich erachtet; er kann im Laufe der Verhandlungen den Gerichtshof, die Geſchwornen und die Parteien an den Ort des Verbrechens ſich begeben laſſen, um durch Augenſchein ſich die nöthige Aufklärung aller Lokalverhältniſſe zu verſchaffen, ohne welche die Beurtheilung und Würdigung mancher Zeugenausſagen oder ſonſtiger Umſtände des Verbrechens nicht möglich wäre; er kann im Laufe der Verhandlungen ſelbſt mittelſt Erlaſſung von Vorführungsbefehlen Jeden vor die Schranken des Gerichtshofs vorfordern und vernehmen, alle neue Beweisſtücke beibringen laſſen, welche ihm nach den von den Angeklagten oder den Zeugen in der Sitzung ertheilten neuen Aufſchlüſſen ein näheres Licht über die ſtreitige Sache verbreiten zu können ſcheinen. Der Schwurgerichtspräſident iſt daher als Inquirent und als Richter thätig; er iſt die Seele der ganzen Verhandlung und es hängt von ihm ab, ob dieſelbe gründlich und unparteiiſch geführt wird.

Die von dem Präſidenten erſt im Laufe der Verhandlungen vorgeforderten und vernommenen Zeugen werden, wenn nicht der Angeklagte, der Staatsanwalt und der Schwurgerichtshof einwilligen, nicht beeidigt und ihre Ausſagen werden nur als zur Nachricht dienend betrachtet (renseignemens, Code d'instr. crim. Art. 269).

Daß der Präſident die Geſchwornen hierauf beſonders aufmerkſam zu machen habe, was die franzöſiſche Praxis verlangt (Mittermaier a. a. O. Theil II. §. 156 Note 11 S. 215), ſchreibt unſer Geſetz nicht vor. Wenn gleich auf der einen Seite nicht zu verkennen iſt, daß die Geſchwornen zwiſchen preuves und renseignemens nicht immer genügend unterſcheiden werden, und daß der Angeklagte ſich gegen derlei Zeugen, auf deren Vorführung er nicht vorbereitet war, ſofort zu vertheidigen nicht immer in der Lage befinden wird, ſo kommt auf der andern Seite in Betracht, daß der Präſident, welchem die Ermittlung der Wahrheit obliegt, derlei Zeugen auch im Intereſſe des Angeklagten zur Entdeckung ſeiner Unſchuld vorfordern und vernehmen wird, wo es die Lage der einzelnen Sache erheiſcht. (Vergl. den I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen zu Art. 120 S. 827.)

Der Präſident beaufſichtigt die Reden des Anklägers wie des Vertheidigers; er muß während der Verhandlungen Alles und ſomit auch zweckloſe Reden beſeitigen, welche die Verhandlungen verzögern oder ohne Ausſicht auf ein beſſeres Ergebniß hinſichtlich der Aufklärung der Sache in die Länge ziehen könnten (Art. 49—52 des Geſetzes vergl. mit

Art. 267—270 des Code d'instr. crim. Art. 21—24 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 411), das bayeriſche Geſetz Art. 141—142 (Regierungsblatt S. 293—295), kurheſſiſches Geſetz §. 40—41 (Geſetzesſammlung S. 182).

(Vergl. auch Daniels a. a. O. §. 321 S. 176.)

(Stemann a. a. O. Kap. III. S. 83 ff., Kap. IV. S. 113 ff. und 3ter Abſchn. S. 157 ff. und beſonders 6te Betrachtung S. 349 ff.)

(Mittermaier a. a. O. Theil II. §. 156 S. 214 ff.)

(Tittmann a. a. O. §. 42 S. 145 ff.)

Die Stellung des engliſchen Schwurgerichtspräſidenten ſichert ſeine Unparteilichkeit mehr. Das ganze engliſche Hauptverfahren kann einer würdig geführten Converſation verglichen werden, in welcher der Ankläger und der Angeklagte durch Führung der Beweiſe nach gewiſſen Beweisregeln und durch Zergliederung derſelben die Geſchwornen zu überzeugen ſuchen; jede Partei vernimmt die von ihr vorgeſchlagenen Zeugen und es ſteht der andern Partei zu, im Kreuzverhöre Gegenfragen an die Zeugen zu ſtellen; der Präſident wird als Inquirent während der Verhandlung nicht thätig. Er ſorgt nur dafür, daß die durch Gerichtsgebrauch feſtgeſtellten Schranken bei den Frageſtellungen eingehalten und dieſe nicht mißbraucht werden; er verwirft auch unzuläſſige Beweismittel und macht die Geſchwornen auf die Trüglichkeit anderer Beweismittel aufmerkſam. Wenn das engliſche Recht den Grundſatz aufſtellt, der Richter ſey der Anwalt des Angeklagten, ſo liegt hierin nur, daß er dafür zu ſorgen hat, daß dem Angeklagten ſein volles Recht werde, nicht aber, daß er denſelben von dem Schuldbekenntniſſe möglichſt abhalten müſſe (Mühry a. a. O. S. 599. Stemann a. a. O. S. 354—355).

II. Der in Haft befindliche Angeklagte erſcheint in der Sitzung des Schwurgerichtshofs ungefeſſelt, wird jedoch von einer Wache begleitet und der Präſident kann ausnahmsweiſe die Feſſelung anordnen oder ſonſtige Sicherheitsmaßregeln treffen, falls er ſolche nach der Perſönlichkeit und dem ſonſtigen Benehmen des Angeklagten für nöthig erachtet (Art. 115).

Nach dem Commiſſionsberichte ſollte eine Feſſelung des Angeklagten in Uebereinſtimmung mit dem Art. 310 des Code d'instr. crim., dem großherzoglich heſſiſchen Geſetze Art. 132 (Regierungsblatt S. 431) und dem bayeriſchen Geſetze Art. 143 (Regierungsblatt S. 295) gar nicht ſtatthaft ſeyn; nach den Beſchlüſſen der ſtändiſchen Commiſſion wurde jedoch der 2te Abſ. des Art. 115 des Entwurfs beibehalten (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 827 und 899 vergl. mit dem Entwurfe Art. 115 S. 252).

Der 3te Abſ. des Art. 115 des Entwurfs, nach welchem der Angeklagte wegen fortgeſetzten ſtörenden und unanſtändigen Benehmens aus dem Sitzungsſaale entfernt und ein bisher nicht verhafteter Angeklagter bis zur Beendigung der Verhandlung zur Haft gebracht und die Sache

in ſeiner Abweſenheit fortgeſetzt werden kann, wurde von der ſtändiſchen Commiſſion nicht gutgeheißen, obwohl namentlich letztere Beſtimmung mit dem Art. 132 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 431) übereinſtimmt; dieſelbe glaubte den milderen Vorſchriften des Art. 184 des bayeriſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 310—311) den Vorzug geben zu ſollen, welche nunmehr die drei letzten Abſätze des Art. 115 des Geſetzes bilden. (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen Entwurf Art. 115 S. 252, Bericht der ſtändiſchen Commiſſion und deren Beſchluß daſelbſt S. 827, 899—900.)

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß der Präſident einen auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten, welcher die Verhandlung auf die angegebene Weiſe ſtört, auf 24 Stunden feſtnehmen laſſen kann (Art. 262 des Geſetzes).

III. Die nach dem franzöſiſchen Rechte (Art. 311 des Code d'instr.) vorgeſchriebene und auch in den Art. 117 des Entwurfs in Uebereinſtimmung mit dem Art. 133 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 431) aufgenommene Vorſchrift, nach welcher der Präſident den Vertheidiger auf die Pflicht hinzuweiſen hat, Nichts gegen ſein Gewiſſen und gegen die den Geſetzen ſchuldige Achtung vorzubringen, ſich mit Anſtand und Mäßigung auszudrücken (Daniels a. a. O. §. 323 S. 176), iſt aus dem Geſetze weggeblieben (Art. 117), indem die ſtändiſche Commiſſion glaubte, daß man bei öffentlichen Rechtsanwälten vorausſetzen müſſe, daß ſie ſich derlei nicht zur Schuld kommen laſſen werden, und daß es auch im Verfahren vor den Schwurgerichtshöfen wie bei den bisherigen Schlußverhandlungen (Art. 271 der Strafprozeßordnung) an der Vorſchrift des zweiten Abſatzes des Art. 117 des Entwurfs genügen werde, welchen jetzt der Art. 117 des Geſetzes begreift. (Vergl. den I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 827 und S. 900 mit dem Entwurfe daſelbſt S. 252.)

IV. Der Präſident hat

A. während der öffentlich mündlichen Hauptverhandlung bei Vermeidung der Nichtigkeit folgendes zu beachten:

1) daß die Geſchwornen nach dem im Art. 118 gemachten Vorhalte mit erhobener Hand die Worte nachſprechen: „Ich ſchwöre es; ſo wahr mir Gott helfe.“

2) daß die Zeugen vor Ablegung des Zeugniſſes den Eid ſchwören, „ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu ſagen“ (Art. 123 Abſ. 2);

3) daß er die durch den Vorſtand des K. Obertribunals aufgenommenen Ausſagen der Königin, des Kronprinzen und deſſen Gemahlin, ſo wie der in häuslicher Verbindung mit den Königlichen Eltern lebenden Prinzen und Prinzeſſinnen bei dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe den Geſchwornen öffentlich vorleſen und den mündlichen Verhandlungen unterwerfen läßt (Art. 134—137);

4) daß er, wenn die Angeklagten und die Zeugen oder einer derſelben der deutſchen Sprache nicht kundig ſind, oder nicht dieſelbe Sprache oder dieſelbe Mundart ſprechen, einen Dollmetſcher ernennt, welcher zu ſchwören hat, die Reden getreu zu überſetzen, ſofern er nicht ſchon im Allgemeinen beeidigt iſt.

Derſelbe darf nicht aus den Zeugen, den Richtern und den Geſchwornen genommen werden, ſelbſt wenn der Angeklagte und der Staatsanwalt einwilligen würden (Art. 149 1. und 3. Abſ.);

5) daß die Sachverſtändigen, falls ſie nicht zuvor dienſtlich beeidigt ſind, den Eid dahin leiſten, daß ſie die von ihnen verlangten Berichte und Gutachten auf Ehre und Gewiſſen abgeben werden (Art. 151 vergl. mit Art. 123 Abſ. 2);

6) daß er den Angeklagten fragt, ob er nichts zu ſeiner Vertheidigung vorzubringen habe (Art. 177).

B. Nach dem Schluſſe der Verhandlung:

7) daß er, wenn der Angeklagte Thatumſtände zu ſeiner Entſchuldigung geltend gemacht hat, oder wenn ſolche aus der Verhandlung hervorgegangen ſind, wegen deren dem Richter nicht bloß geſtattet, ſondern geboten iſt, die Strafe unter den geringſten regelmäßigen Grad herabzuſetzen, an die Geſchwornen die Frage ſtellt, ob dieſe Thatſachen erwieſen ſeyen (Art. 158)?

8) daß der Obmann den Ausſpruch der Geſchwornen liest und ſolchen dem Präſidenten übergibt, welchen dieſer mit dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet (Art. 168).

V. Die im Art. 118 vorgeſchriebene Anrede entſpricht im Weſentlichen dem Art. 312 des Code d'instr. crim., dem Art. 134 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 431), dem §. 295 des kurheſſiſchen Geſetzes (Geſetzesſammlung S. 211) und dem bayeriſchen Geſetze Art. 110 (Regierungsblatt S. 280). Den von den Geſchwornen bei Vermeidung der Nichtigkeit (ſ. oben IV, 1) nachzuſprechenden Worten: „Ich ſchwöre es," wurde in Folge des Art. V. §. 19 der Grundrechte des deutſchen Volks auf den Antrag der ſtändiſchen Commiſſion beigefügt: „ſo wahr mir Gott helfe" (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 900 vergl. mit S. 252 und 827). Ob und in wie weit dieſe Eidesform auch gegen Mennoniten ꝛc. anwendbar iſt, darüber ſ. unten Nr. VI. Ziff. 5 vom Zeugeneide.

VI. Die Grundlage des Verfahrens bilden das Verweiſungserkenntniß und der Anklageakt, welche Aktenſtücke der Gerichtsſchreiber zu verleſen hat, nachdem der Präſident den Angeklagten erinnert hat, auf die Vorleſung dieſer Aktenſtücke und was ſonſt verhandelt wird, aufmerkſam zu ſeyn. Die Vorſchrift des Art. 314 des Code d'instr. crim., nach welcher der Präſident den weſentlichen Inhalt des Anklageakts wiederholt und an den Angeklagten die Worte richtet, „das iſt es, deſſen Ihr angeklagt ſeyd — oder deſſen Sie angeklagt ſind,

Sie werden nun die Beweiſe vernehmen, die man gegen Sie vorbringen wird," eine Beſtimmung, welche auch der Art. 137 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 432) wiederholt, enthält unſer Geſetz, wie auch das bayeriſche (Art. 148—149 Regierungsblatt S. 297), nicht, was wohl darin ſeinen Grund hat, weil der Präſident ſchon beim Beginne der Sitzung den Gegenſtand der Verhandlung bezeichnet (vergl. jedoch Dr. Lippert a. a. O. S. 302 und Daniels a. a. O. §. 325 S. 177).

Sodann entwickelt

1) der Staatsanwalt die Gründe, worauf die Anklage beruht. Daß dieſes mündlich zu geſchehen hat, verſteht ſich wohl von ſelbſt, indem die ganze Verhandlung mündlich zu geſchehen hat. (Vergl. auch Daniels a. a. O. §. 326 S. 178.) Es bleibt ihm überlaſſen, die Beweismittel zu Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Unſer Entwurf räumt in Uebereinſtimmung mit dem franzöſiſchen Rechte und dem großherzoglich heſſiſchen Geſetze Art. 138 dem Angeklagten oder ſeinem Vertheidiger ein ſolches Recht nicht ein; dagegen geſtattet ſolches das bayeriſche Geſetz (Art. 149 Abſ. 2 Regierungsblatt S. 297) und es wurde die Beſtimmung deſſelben auf den Antrag der ſtändiſchen Commiſſion in unſer Geſetz, Art 120 Abſ. 3, aufgenommen (I. Beilagenband zu Art. 125 letzter Satz S. 828 und 900).

2) Der Staatsanwalt übergibt ſofort das Verzeichniß der von ihm, der Civilpartei oder dem Angeklagten benannten Zeugen (die Zeugenliſte) dem Präſidenten, welches dieſer durch den Gerichtsſchreiber vorleſen läßt. Jeder Zeuge hat hierauf zu antworten, z. B. mit „hier" und tritt vor (Art. 121).

Dieſe Zeugenliſte begreift

a) diejenigen Zeugen, welche nach dem Antrage des Staatsanwalts in die Verfügung des Criminalſenats des Kreisgerichts bei Erlaſſung des Verweiſungserkenntniſſes aufgenommen worden ſind (Art. 21);
b) diejenigen Zeugen, deren Verzeichniß wenigſtens 24 Stunden vor der Abhörung derſelben dem Angeklagten von dem Staatsanwalte oder der Civilpartei, oder dem Staatsanwalte von dem Angeklagten zugeſtellt worden iſt, welches die Namen, das Gewerbe und den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Zeugen zu enthalten hat.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können ſich der Abhör eines Zeugen widerſetzen, welcher weder in dem einen noch in dem andern Verzeichniſſe gar nicht oder nicht deutlich bezeichnet worden iſt, und es hat über die Einwendung der Gerichtshof vor der weitern Verhandlung zu erkennen.

Dieſe Beſtimmungen entſprechen dem Art. 315 des Code d'instr. crim. und dem Art. 138 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (vergl. Daniels a. a. O. §. 327 S. 178).

Erſcheint einer der geladenen Zeugen nicht, ſo treten auf den Antrag des Staatsanwalts, der Civilpartei oder des Angeklagten die in

Art. 147 bezeichneten Folgen ein; es trifft den ungehorſamen Zeugen, neben dem Koſtenerſatze, eine Geldbuße bis zu 40 fl. oder eine Gefängnißſtrafe bis zu 3 Monaten (Art. 147 Abſ. 1), worüber dem Gerichtshofe das Erkenntniß zukommt (Art. 102). Wird wegen des Nichterſcheinens der Zeugen die Sache an die nächſte Sitzung verwieſen, ſo fallen denſelben alle Koſten der Vorladung, der Verhandlung, der Reiſen der Zeugen und alle übrigen zum Zwecke der Entſcheidung der Sache verwendeten Koſten zur Laſt. Der Schwurgerichtshof verurtheilt den ungehorſamen Zeugen in demſelben Erkenntniſſe, durch welches dieſer die Sache an die nächſte Sitzung verweist. Der Gerichtshof kann zugleich verordnen, daß der Zeuge nöthigen Falles mit Gewalt in die nächſte Sitzung des Schwurgerichtshofs geführt werde, um dort ſein Zeugniß abzulegen.

Gegen das verurtheilende Erkenntniß kann der Zeuge bei dem Schwurgerichtshofe und falls dieſer ſeine Sitzungen geſchloſſen hat, bei dem Criminalſenat des Kreisgerichts Beſchwerde führen, welche für begründet erkannt wird, wenn der Zeuge beweist, daß er am Erſcheinen rechtmäßig verhindert war, oder daß die gegen ihn erkannte Geldbuße mit ſeiner Verſchuldung in einem richtigen Verhältniſſe nicht ſtehe. (Vergl. die entſprechenden Art. 354—356 des Code d'instr. crim. und die Art. 154 bis 156 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes, Regierungsblatt S. 435.)

Der Zeuge iſt nach unſerem Geſetze an Friſten oder Förmlichkeiten hinſichtlich der Anmeldung und Ausführung ſeiner Beſchwerde nicht gebunden (Art. 147 und 148).

Die dem Präſidenten wegen der ihm beigelegten discretionären Gewalt zuſtehende Vernehmung von Zeugen, welche weder in dem Verweiſungsurtheile noch in der unter lit. b. bemerkten innerhalb 24 Stunden vor dem Zeugenverhör der Partei zuzuſtellenden Urkunde genannt ſind, wird durch die vorſtehenden Vorſchriften nicht modificirt (Art. 120 Abſ. 5 vergl. mit Art. 51).

3) Iſt eine weitere Zwiſchenverfügung, welche nur der Präſident und Gerichtsſchreiber unterzeichnen, nicht zu erlaſſen und eine Vertagung der Sache nicht verfügt (ſiehe oben Nr. II.), ſo ermahnt der Präſident die Zeugen in angemeſſener Weiſe zur Angabe der Wahrheit, wobei er ſie nach Umſtänden an die Strafen des falſchen Zeugniſſes erinnern kann (Daniels a. a. O. §. 328 S. 178) und erklärt denſelben, daß ſie ſich in das für ſie beſtimmte Zimmer zu begeben haben, welches ſie nicht verlaſſen dürfen, bis ſie einzeln zur Abhör vorgerufen werden. Je nach Umſtänden kann der Präſident auch Maßregeln ergreifen, um zu verhindern, daß die Zeugen ſich vor ihrer Vernehmung über den Gegenſtand ihrer Vernehmung — über das in Frage ſtehende Verbrechen und den Angeklagten — beſprechen. Zeugen und dritte Perſonen, welche einer ſolchen Anordnung des Präſidenten zuwiderhandeln, können von dem Schwurgerichtshofe mit Ungehorſamsſtrafen belegt werden, d. h. mit einer Geldbuße bis zu 40 fl. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten (Art. 102 und 147).

Nach der Stellung des Art. 122 könnte es ſcheinen, daß der Präſident den Angeklagten erſt jetzt, nachdem die Sitzung längſt eröffnet und bis hieher verhandelt iſt, über ſeine perſönlichen Verhältniſſe zu befragen habe; eine ſolche Annahme widerſpräche den Quellen unſeres Geſetzes — dem Art. 310 des Code d'instr. crim. und dem Art. 132 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 431), nach welchem dieſe Frage ſogleich nach dem Erſcheinen des Angeklagten vor den Schranken des Schwurgerichtshofs von dem Präſidenten geſtellt wird, womit auch das kurheſſiſche Geſetz §. 294 (Geſetzesſammlung S. 211), das bayeriſche Geſetz Art. 147 (Regierungsblatt S. 296) und das badiſche Geſetz §. 32 (Regierungsblatt 89 vergl. mit §. 229 der Strafprozeßordnung, Thilo a. a. O. S. 167) übereinſtimmen.

Dagegen ſchreiben dieſe Geſetze in Uebereinſtimmung mit dem rheinpreußiſchen Rechte vor, daß die Vernehmung der Angeklagten unmittelbar nach Entfernung der Zeugen zu erfolgen habe, eine Beſtimmung, welche zweckmäßig erſcheint, um der weitern Verhandlung über die Beweisaufnahme eine ſachgemäße Richtung zu geben (Daniels a. a. O. §. 329 S. 179, bayeriſches Geſetz Art. 156, kurheſſiſches Geſetz §. 304, badiſche Strafprozeßordnung §. 230 vergl. mit dem §. 32 des Geſetzes vom 17. Februar 1849, Regierungsblatt S. 89 und Thilo a. a. O. S. 168).

Das Verhör des Angeklagten erſtreckt ſich auf alle für die Urtheilsfällung erheblichen Umſtände, oder wie ſich der zweite Abſatz des Art. 122 unſeres Geſetzes ausdrückt, über den weſentlichen Inhalt des Anklageakts, wobei der Präſident denſelben, falls er jetzt von den in der Voruntersuchung gemachten Angaben abweicht, auf dieſe Abweichungen oder Widerſprüche aufmerkſam macht. Wie weit der Präſident dieſes Verhör ausdehnen will, hängt lediglich von ſeinem Ermeſſen und von den Umſtänden des einzelnen Falles ab. Er kann von dem Angeklagten in jeder Lage des Verfahrens jede Aufklärung verlangen, die er zur Ermittlung der Wahrheit für nöthig erachtet, eine Befugniß, welche auch den beiden Richtern, den Geſchwornen und dem Staatsanwalte zukommt, nur haben ſie zuvor den Präſidenten um das Wort zu erſuchen (Art. 126) (Vergl. auch Daniels a. a. O. §. 330—331 S. 179.)

Nach dem Verhöre bemerkt der Präſident dem Angeklagten, daß er nunmehr die Anſchuldigungs- oder Belaſtungszeugen, welche man gegen ihn vorgebracht habe, vernehmen werde, und es werden nun alle Zeugen, ſoweit die Vorausſetzungen des Art. 120 zutreffen (ſiehe oben Nr. VI Ziff. 2), auch wenn ſie vorher nicht zu Protokoll genommen worden ſind oder wenn ſie keine Vorladung erhalten haben, vernommen (Art. 138).

5) Nach dem franzöſiſchen und rheinpreußiſchen Rechte, ſo wie nach dem großherzoglich heſſiſchen Geſetze (Code d'instr. Art. 317, Daniels a. a. O. §. 333 S. 180 und Art. 140 Schlußſatz (großherzoglich heſſiſches Regierungsblatt S. 433) werden die Zeugen in der von dem Staatsanwalte zur Begründung ſeiner Anklage feſtgeſtellten Reihe-

folge abgehört. Auch nach dem bayeriſchen Geſetze Art. 156 (Regierungsblatt S. 300) werden die von dem Staatsanwalte und dem Angeklagten zur Abhörung vorgeſchlagenen Zeugen in der beiderſeitig feſtgeſetzten Reihefolge vorgerufen. Unſer Geſetz berührt dieſe Frage bei der Verweiſung der Sache auf den Antrag des Staatsanwalts an die nächſte Sitzung, wenn ein vorgeladener Zeuge nicht erſchienen iſt, und ſpricht davon, daß dieſer Antrag vor Vernehmung des erſten in der Liſte eingetragenen Zeugen zu ſtellen ſey (Art. 146). Es folgt ſomit unſer Geſetz dem genannten Geſetze anderer Länder. Andere Geſetze überlaſſen dagegen dem Präſidenten die Reihefolge in Aufnahme der einzelnen Beweismittel zu beſtimmen, wie die kurheſſiſchen und badiſchen Geſetze (§. 306 und §. 71 Geſetzſammlung S. 213 vergl. mit S. 185, §. 231 der badiſchen Strafprozeßordnung bei Thilo S. 168).

Die Zeugen werden einzeln in das Sitzungszimmer vorgerufen und jeder Zeuge legt ſein Zeugniß beſonders ab.

Vor der Ablegung des Zeugniſſes ſchwört jeder Zeuge beſonders bei Vermeidung der Nichtigkeit den Zeugeneid (falls wegen der Beeidigung kein Anſtand obwaltet, vergl. auch Art. 147 Abſ. 2):

„Ich ſchwöre, daß ich ohne Haß und ohne Furcht reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit ſagen werde, ſo wahr mir Gott helfe.“

Hiebei fragt es ſich, ob dieſer Eid für alle Religionsparteien gelte, oder ob z. B. diejenigen Genoſſen einer Religionspartei, denen ihre Grundſätze die Ablegung eines förmlichen Eides nicht geſtatten, eine feierliche Verſicherung ablegen dürfen? Dieſe Frage wurde von der ſtändiſchen Commiſſion bei Berathung des Art. 118 über die Beeidigung der Geſchwornen angeregt und dieſelbe im Sinne des bayeriſchen Geſetzes Art. 110 und 157 entſchieden, nach welchem Religionsgenoſſen, welchen der Eid unterſagt iſt, nach ihrem Ritus zu verpflichten ſind. Hiemit ſtimmen auch die großherzoglich heſſiſchen und kurheſſiſchen Geſetze (Art. 135 und 140 Abſ. 3, großherzoglich heſſiſches Regierungsblatt S. 432 und §. 297 kurheſſiſche Geſetzſammlung S. 212) überein.

Bei der Berathung der Commiſſionsanträge in der CLXV. Sitzung der Ständeverſammlung (V. Band der Verhandlungen derſelben S. 4402) bemerkte jedoch der Regierungscommiſſär, „daß es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Staatsregierung, nachdem ſie mit den Beſchlüſſen der Commiſſion ſich einverſtanden erklärt hat, damit nicht auch die Motive der Commiſſion anerkenne. Er bemerke dieß hauptſächlich deßhalb, weil die Commiſſion zu Art. 118 vorausſetze, daß die Zeugen nach der Verſchiedenheit ihrer Religion auch in einer verſchiedenen Form beeidigt werden dürfen (vergl. den I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen zu Art. 118 S. 827). Nach den Grundrechten gehe dieß aber nicht mehr an; denn man darf ja jetzt Niemanden mehr fragen, was für

eine Religion er habe: alſo muß man alle nach einer Form beeidigen."

Richtig iſt es allerdings, daß nach dem Art. V. §. 14 Abſ. 2 der Grundrechte des deutſchen Volks Niemand verpflichtet iſt, ſeine religiöſe Ueberzeugung zu offenbaren, und daß der §. 19 allgemein lautet: die Formel des Eides ſoll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

Es ſind dieſe Vorſchriften Conſequenzen aus der den Deutſchen durch den §. 14 der Grundrechte garantirten vollen Glaubens- und Gewiſſensfreiheit.

Allein daraus folgt noch nicht, daß der Eid unter allen Umſtänden nach einer Form abgenommen werden muß. Steht es auch dem Präſidenten des Schwurgerichtshofs nicht zu, den einzelnen Zeugen über ſein religiöſes Bekenntniß zu befragen und denſelben ſodann nach dem Ritus ſeiner Religionsgeſellſchaft den Zeugeneid abzunehmen, hat ſich dieſer vielmehr damit zu begnügen, wenn der Zeuge nach Verleſung der Eidesformel ſchwört: „So wahr mir Gott helfe," ſo kann der Zeuge doch den förmlichen Eid in Folge der Grundſätze ſeiner Religion verweigern und ein Zwang gegen den Zeugen, den förmlichen Eid zu ſchwören, würde gerade dem Grundſatze widerſprechen, aus welchem die angeführten Beſtimmungen der Grundrechte hervorgegangen ſind. Es hat deßhalb auch der Verfaſſungsausſchuß der Nationalverſammlung in ſeiner Vorlage für die zweite Leſung der Grundrechte (II. Beilagenheft zu den Verhandlungen der deutſchen Nationalverſammlung (1te Beilage zur 126. Sitzung vom 30. November 1848) S. 674 zu §. 19 (beziehungsweiſe §. 15) beſonders hervorgehoben: „daß aber diejenigen, welche ihrem religiöſen Bekenntniſſe nach gar nicht ſchwören, auch fernerhin nicht zu einem Eide gezwungen werden ſollen, wird vorausgeſetzt. Es ſchien nur nicht Bedürfniß, darüber eine beſondere Beſtimmung aufzunehmen; man glaubte es der concreten Geſtaltung in den einzeln'en Staaten überlaſſen zu dürfen, hier Aushülfe zu treffen." Dagegen beantragte der Verfaſſungsausſchuß den Beſchluß zu §. 15 Abſ. 2 nach der erſten Leſung: „Die Form des Eides ſoll eine für Alle gleichmäßige, an kein beſtimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte ſeyn" (ſiehe Protokoll der conſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung LXXVI. Protokoll vom 12. September 1848 S. 271 und ſtenographiſche Berichte Band III. S. 1723 vergl. mit S. 1728, 1732, 1762, 1764 und beſonders S. 1767 und S. 2014) in der jetzt im §. 19 der verkündigten Grundrechte enthaltenen Faſſung anzunehmen, „weil die Form des Eides die allen Deutſchen gewährleiſtete Gewiſſensfreiheit ſo nahe berührt, daß es dem Ausſchuß paſſend ſchien, anſtatt ſie den Landesgeſetzgebungen zu überlaſſen, dieſelbe hier gleich zu ordnen. Für diejenigen, denen ihr Bekenntniß Eide überhaupt abzulegen nicht unterſagt, war nur der Glaube an Gott, ohne den der Eid keinen Sinn hat, als gemeinſame Grundlage anzunehmen. Auch im franzöſiſchen Rechte, wo im Allgemeinen

die einfache Form je jure gilt, wird bei Vereidung der Geſchwornen hinzugefügt »devant Dieu« (Code d'instr. crim. Art. 312)."

Dieſer Antrag des Verfaſſungsausſchuſſes wurde angenommen und die Minoritätsanträge (zweites Beilagenheft zu §. 19 S. 687) wurden abgelehnt (CXXXV. Protokoll vom 14. December 1848 S. 571 und ſtenographiſche Berichte Band VI. S. 4135).

Aus dieſem Allem geht hervor, daß der Eid, welcher den Geſchwornen und Zeugen abzunehmen iſt, nur in der im §. 19 der Grundrechte vorgeſchriebenen allgemeinen Form abzuleiſten iſt, daß ſomit z. B. die beſondere Eidesformel, welche für Israeliten vorgeſchrieben, außer Wirkung getreten iſt, daß aber, wenn ſich z. B. Mennoniten, Herrnhuter, die Mitglieder der religiöſen Gemeinden zu Kornthal und Wilhelmsdorf auf die ſtatt des förmlichen Eides zu leiſtenden Verſicherungen berufen und nur dieſe zu geben bereit ſind, ſich der Richter mit dieſen zu begnügen hat (vergl. auch meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band II. S. 627—628), und Zwangsmaßregel gegen dieſelben nicht ergreifen darf.

Nach der Beeidigung der Zeugen folgt

6) das Zeugenverhör, welches einen der weſentlichſten Theile der Beweisaufnahme im Hauptverfahren bildet.

Das Verhör beginnt

a) mit den Fragen über die perſönlichen Verhältniſſe des Zeugen, nach ſeinem Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, Wohnſitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsorte. Ueber das Alter der Zeugen beſtimmt das Geſetz nichts; es wird daher nach dem Art. 213 der Strafprozeßordnung anzunehmen ſeyn, daß Zeugen unter 16 Jahren zwar zur Erkundigung vernommen, aber nicht vereidet werden dürfen. Sodann folgen

b) die Fragen über das Verhältniß des Zeugen zum Angeklagten. Die Vorſchrift des Art. 203 Abſ. 2 der Strafprozeßordnung, daß der Zeuge über dieſes Verhältniß erſt dann zu vernehmen ſey, wenn ſich nach dem Stande der Sache nicht mehr beſorgen läßt, daß die Erwähnung des Verdächtigen ein nicht auf dem eigenen Wiſſen beruhendes Zeugniß gegen jenen verlaſſen könnte, findet auf das öffentlich-mündliche Hauptverfahren keine Anwendung, vielmehr wird der Zeuge, ſey es, daß er in der Vorunterſuchung bereits vernommen wurde oder nicht, gefragt, ob er den Angeklagten vor der That gekannt habe, ob er mit demſelben verwandt oder verſchwägert ſey und in welchem Grade, oder ob er in deſſen Dienſte ſtehe, oder ob ein ſolches Verhältniß zur Civilpartei beſtehe (Art. 123). Eine ſchriftliche Ablegung des Zeugniſſes iſt unſtatthaft (Art. 123 Schlußſatz).

Iſt ein Zeuge in der Vorunterſuchung bereits vernommen worden, ſo läßt der Präſident durch den Gerichtsſchreiber die Zuſätze, Veränderungen oder Abweichungen von ſeinen früheren Ausſagen auf-

zeichnen, und falls er dieß nicht von Amtswegen thun ſollte, können der Staatsanwalt und der Angeklagte den Antrag darauf ſtellen. (Vergl. auch die Verhandlungen der Ständeverſammlung Beilagen Band I. zu Art. 121 S. 827—828.) Hält jedoch der Präſident die Ausſage eines Zeugen in der Hauptunterſuchung für keine Abweichung oder Veränderung, ſo kann er deren Aufzeichnung verweigern. Eine Genehmigung des Zeugen bedürfen übrigens derlei Aufzeichnungen nicht.

Ob der Präſident dem Gerichtsſchreiber zu diktiren, oder ob er demſelben den Inhalt deſſen, was er zu protokolliren hat, anzugeben habe, darüber enthält das Geſetz keine Beſtimmung, und es bleibt daher dem Ermeſſen des Präſidenten überlaſſen, ob er das eine oder andere zu thun geeignet findet.

7) Ueber die Art und Weiſe der Vornahme der Zeugenverhöre gibt das Geſetz keine weiteren Vorſchriften, es ſind auch ſolche, ſoweit ſie ſich nach dem Art. 204 Abſ. 2—3 der Strafprozeßordnung nicht auf verfängliche und Suggeſtivfragen ſich beziehen, inſtruktoriſcher Natur; ſie richten ſich nach den Umſtänden des einzelnen Falles und paſſen in ein Geſetz nicht (vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band II. S. 618—620 vergl. mit Band I. S. 519). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Zeuge zuvörderſt zu einer freien zuſammenhängenden Erzählung der Sache aufzufordern iſt, daß die ihm vorzulegenden Fragen beſtimmt und deutlich zu ſtellen und nur auf einen einzelnen Umſtand zu richten ſind, daß der Zeuge bei irgend einem Zweifel über den Grund ſeines Wiſſens darüber zu befragen iſt, ob er den angegebenen Umſtand ſelbſt wahrgenommen oder nur von anderen gehört habe; auch iſt darauf zu achten, ob er nicht Schlüſſe und Vermuthungen mit Wahrnehmungen verwechsle. Der Präſident kann, wenn es zweifelhaft iſt, ob der Zeuge unter den gegebenen Umſtänden die von ihm behauptete Thatſache mit ſeinen Sinnen habe wahrnehmen können, nöthigen Falles eine Beſichtigung des Orts veranſtalten laſſen.

8) Die Art. 125—128 weichen von dem Entwurfe ab. Dieſer enthält im Art. 125 folgende Vorſchriften:

„Nach einer jeden Ausſage fragt der Präſident den Angeklagten, ob er auf das antworten wolle, was ſo eben gegen ihn gezeugt worden ſey. — Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden; der Angeklagte oder deſſen Vertheidiger kann den Zeugen, nach Beendigung der Ausſagen, durch das Organ des Präſidenten befragen, und ſowohl gegen denſelben, als gegen deſſen Zeugniß alles vorbringen, was zur Vertheidigung des Angeklagten dienlich ſeyn kann. — Der Präſident kann ebenfalls von den Zeugen und dem Angeklagten jede Aufklärung fordern, die er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet. — Die Richter, der Staatsanwalt, die Civilpartei und die Geſchwornen haben die nämliche Befugniß, ſie müſſen jedoch den Präſidenten um das Wort bitten, oder denſelben zu einer ſolchen Aufklärung veranlaſſen.

Beleidigungen oder ungegründete Anſchuldigungen gegen den Zeugen ahndet der Schwurgerichtshof auf der Stelle mit Ordnungsſtrafen."

Die ſtändiſche Commiſſion glaubte in dieſem Artikel eine Beſchränkung des Angeklagten und ſeines Vertheidigers gegenüber den dem Staatsanwalte eingeräumten Befugniſſen bei dem Zeugenverhör zu finden und beantragte daher die Vorſchriften des bayeriſchen Geſetzes (Art. 163 und 164 Regierungsblatt S. 303) in unſer Geſetz aufzunehmen, welche die Art. 126 und 127 deſſelben bilden (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 828 und 900).

Nach dieſen Artikeln hat der Schwurgerichtshofspräſident das Zeugenverhör vorzunehmen, nicht die Parteien ſelbſt, wie nach engliſchem Rechte (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen zu Art. 125 S. 828). Der Zeuge darf in ſeinen Angaben nicht unterbrochen werden; es muß ihm geſtattet ſeyn, ſeine zur Sache gehörigen Wahrnehmungen ungeſtört vorzutragen, oder eine Antwort auf eine einzelne Frage vollſtändig abzugeben, ehe der Präſident, die Richter, der Staatsanwalt, der Angeklagte oder ſein Vertheidiger eine weitere Frage an ihn richten oder Aufklärungen über ſeine Ausſagen verlangen können.

Sollten der Angeklagte oder ſein Vertheidiger ungeeignete, nicht zur Sache gehörigen Fragen an die Zeugen richten, ſo kann der Präſident den einen wie den andern anhalten, die zu ſtellenden Fragen vorher anzugeben, und der Präſident weist ſodann unangemeſſene Fragen zurück. Sollte der Angeklagte oder ſein Vertheidiger auf der Frageſtellung deſſen ungeachtet beharren, ſo hat der Schwurgerichtshof hierüber zu entſcheiden (Art. 127).

9) Der Art. 128 des Geſetzes iſt nicht dahin zu verſtehen, daß der Angeklagte mit ſeinen Einwendungen gegen die Perſon des Zeugen bis nach Beendigung des Verhörs zuzuwarten habe. Einwendungen, welche den Zeugen untauglich machen, welche ſeine Beeidigung hindern ꝛc., können ſchon vor der Einvernahme deſſelben vorgebracht werden, worüber der Schwurgerichtshof ſofort zu entſcheiden hat. Der Art. 128 bezieht ſich vielmehr auf den Inhalt der Zeugenausſagen, in welcher Hinſicht natürlich von Einwendungen erſt die Rede ſeyn kann, wenn der Zeuge ſeine Ausſagen beendigt hat.

10) Der Schwurgerichtshofspräſident kann in jedem Momente der Verhandlung von den Zeugen und von dem Angeklagten jede Erklärung, welche er zur Entdeckung der Wahrheit für dienlich erachtet, verlangen (Art. 125 Abſ. 3); er kann einzelne Zeugen einander gegenüberſtellen (Confrontationen zwiſchen den Zeugen vornehmen, obwohl ſie ſich einander nicht zur Rede ſtellen dürfen Art. 139), und abwechſelnd Fragen an den einen oder andern Zeugen richten. Er kann auch während der Vernehmung eines einzelnen oder mehrerer Zeugen den Angeklagten oder Mitangeklagten oder mehrere derſelben aus dem Sitzungsſaale entfernen laſſen; er darf aber die allgemeine Verhandlung nicht wieder fortſetzen,

bevor er jeden Angeklagten von demjenigen in Kenntniß geſetzt hat, was in ſeiner Abweſenheit geſchehen und was das Ergebniß der Verhandlung geweſen iſt (Art. 141).

Auch kann der Präſident den einen oder andern Zeugen aus dem Gerichtsſaale entfernen und den einen oder andern wieder hereinrufen laſſen, und entweder jeden beſonders oder den einen in Gegenwart des andern Zeugen vernehmen. Auch der Angeklagte, ſein Vertheidiger und der Staatsanwalt haben das Recht, dieſes zu verlangen (Art. 140).

11) Der Schwurgerichtshof ahndet Beleidigungen oder ungegründete Anſchuldigungen gegen den Zeugen auf der Stelle mit Ordnungsſtrafen (Art. 128 Abſ. 2). Die Strafbefugniß, welche den Kreisgerichten in dieſer Beziehung zuſteht, wird auch den Schwurgerichtshöfen eingeräumt ſeyn. Dieſelbe beſteht in Verhängung von Geldbußen bis zu 30 fl. oder in Arreſtſtrafe bis zu 14 Tagen.

(Vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band I. S. 237.)

12) Jeder Zeuge bleibt nach Ablegung ſeines Zeugniſſes im Sitzungsſaale, bis die Geſchwornen abgetreten ſind, um ihren Wahrſpruch abzugeben (Art. 129). Der Präſident kann jedoch von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten verfügen, daß er ſich aus dem Sitzungsſaale entferne (Art. 140 vergl. oben Ziff. 10).

13) Nachdem die Anſchuldigungszeugen, welche der Staatsanwalt oder die Civilpartei producirt haben (Art. 120 Abſ. 5 — 6), vernommen ſind, folgt die Vernehmung der Entlaſtungszeugen, welche der Angeklagte producirt hat, ſey es über die Entkräftung oder Milderung der gegen ihn in dem Anklageakt enthaltenen Thatſachen oder über den Lebenswandel, Charakter ꝛc. des Angeklagten (Art. 130).

Dem Präſidenten, den Richtern, dem Staatsanwalt, den Geſchwornen, ſo wie dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger ſtehen hinſichtlich der Vernehmung dieſer Zeugen dieſelben Befugniſſe zu, welche die Art. 125 — 127 denſelben hinſichtlich der Anſchuldigungszeugen einräumen.

14) Unter den im Art. 131 genannten Perſonen, welche von der Ablegung eines Zeugniſſes befreit ſind, ſind Verſchwägerte bis zum zweiten Grade der bürgerlichen Berechnung und Pflegeeltern genannt.

Unter den Verſchwägerten dieſes Grades ſind begriffen: Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegerſöhne und Schwiegertöchter, die Großeltern des Ehegatten und der Ehegatte des Enkels, Stiefgroßeltern und Stiefenkel, Schwäger und Schwägerinnen in juriſtiſcher Bedeutung — die Gatten der Geſchwiſter.

Unter Pflegeeltern ſind nicht bloß die Nähreltern, ſondern auch die Adoptiveltern verſtanden.

Unſer Geſetz erwähnt die Geiſtlichen hinſichtlich deſſen, was ihnen in der Beichte oder ſonſt unter dem Siegel der Amtsverſchwiegenheit als Seelſorgern eröffnet worden iſt, unter den vom Zeugniſſe befreiten

Perſonen nicht. Deſſen ungeachtet iſt nicht zu bezweifeln, daß, falls ein Geiſtlicher als Zeuge producirt wird und ſich auf das Beichtſiegel beruft, ein Zwang gegen ihn auf Ablegung des Zeugniſſes nicht angewendet werden darf (ſ. Art. 195 Abſ. 2 der Strafprozeßordnung und meinen Commentar hiezu Band II. S. 609).

(Vergl. auch Art. 21 Abſ. 4 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849, die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs ꝛc. betreffend, Regierungsblatt S. 520.)

Ebenſo wenig kann der Vertheidiger eines Angeklagten hinſichtlich deſſen, was ihm in dieſer Eigenſchaft von dem Angeklagten über ſeine eigene Verſchuldung anvertraut wird, zu Ablegung eines Zeugniſſes verpflichtet ſeyn.

Das großherzoglich heſſiſche Geſetz Art. 146 (Regierungsblatt S. 434) drückt ſich hinſichtlich der vom Zeugniſſe befreiten Perſonen in anderer Weiſe als unſer Geſetz aus. Es beſtimmt nur, daß die in Art. 131 unſeres Geſetzes bezeichneten nicht in der Eigenſchaft als Zeugen vernommen werden dürfen, daß aber deren Abhör die Nichtigkeit des Verfahrens nicht nach ſich zieht, wenn keine der Parteien ſich der Vernehmung widerſetzt hat, womit auch der Art. 322 des Code d'instr. crim. übereinſtimmt.

Auch unſer Geſetz läßt die Abhör dieſer Perſonen zur Erkundigung zu, wenn ſie hiezu einwilligen; eine Beeidigung derſelben darf jedoch nicht erfolgen (Art. 133 Abſ. 1). Eine Belehrung dieſer Perſonen, daß ſie ſich der Zeugnißablegung enthalten können, findet jedoch nicht ſtatt (ſ. dagegen Art. 196 der Strafprozeßordnung); das bayeriſche Geſetz Art. 141 Abſ. 6 (Regierungsblatt 294) läßt jedoch dieſe Zeugen an ihre Befugniß erinnern.

Sollte der Staatsanwalt oder der Angeklagte Widerſpruch erheben, ſo entſcheidet hierüber der Schwurgerichtshof (Art. 133 Abſ. 2).

15) Daß auch zur Zeugnißablegung untüchtige Perſonen (Art. 304 der Strafprozeßordnung vergl. mit Art. 213 daſelbſt) zur Erkundigung — als Auskunftsperſonen — vernommen werden dürfen, kann nach der dem Präſidenten zuſtehenden diskretionären Gewalt keinem Zweifel unterliegen. Ebenſo können verdächtige Zeugen,

a) welche das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (Art. 213 Abſ. 2 der Strafprozeßordnung);
b) welche an einer Schwäche des zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnes, oder an einem ſchwachen Erinnerungsvermögen leiden;
c) welche zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Feſtungsſtrafe, oder zu dem Verluſte der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte verurtheilt worden ſind, oder welche ein Straferkenntniß wegen falſchen Zeugniſſes (Art 233 — 234 des Strafgeſetzbuchs) gegen ſich haben;
d) welche mit dem Angeklagten oder der Civilpartei verheirathet oder verlobt, in gerader Linie verwandt oder verſchwägert, bis zum 4ten

Grad der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder im 2ten Grade verſchwägert ſind (Art. 305 der Strafprozeßordnung), vernommen werden.

Zu den Verwandten bis zum 4ten Grad der Seitenlinie gehören: Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder, der Neffe, die Nichte, der Oheim und die Tante; verſchwägert ſind im 2ten Grad der Seitenlinie: Schwäger und Schwägerinnen im rechtlichen Sinne — Ehegatten der Geſchwiſter ꝛc.

(Vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band II. S. 774.)

16) Ebenſo verhält es ſich mit denjenigen, welche wegen Meineids beſtraft worden ſind (Art 213 Abſ. 2), oder welche wegen eines mit entehrender Strafe bedrohten Verbrechens in Unterſuchung befangen ſind ꝛc. (Art. 306 der Strafprozeßordnung).

17) Denuncianten und verpflichtete obrigkeitliche Diener, welche auf Anzeigegebühren als Gehaltstheil angewieſen ſind, ſind als Zeugen zu vernehmen, die Geſchwornen müſſen aber von der Eigenſchaft dieſer Zeugen durch den Präſidenten in Kenntniß geſetzt werden (Art. 132, vergl. auch Art. 310 der Strafprozeßordnung und meinen Commentar zu dieſem Artikel Band II. S. 754—755).

(Vergl. auch Art. 322—323 des Code d'instr. crim. und Art. 146 Ziff. 3 und Art. 147 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 434.)

18) Mit Ausnahme der im Art. 134 bezeichneten Perſonen haben alle Zeugen vor dem Schwurgerichtshofe zu erſcheinen und dort ihr Zeugniß mündlich abzulegen. (Vergl. auch Art. 510—512 des Code d'instr. crim., Art. 97—100 des großherzogl. heſſiſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 425 und Art. 133 des bayeriſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 291.)

Haben Zeugen, welche zu Ablegung eines Zeugniſſes nicht verpflichtet ſind, in der Vorunterſuchung Auskunft ertheilt, ſo können ſie gleichwohl ihr Erſcheinen vor dem Schwurgerichtshofe verweigern (vergl. Art. 134 des bayeriſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 291).

Auch darüber, wie es mit den Zeugniſſen derjenigen Perſonen zu halten ſey, welche im Laufe der Vorunterſuchung vernommen worden ſind, nachher aber mit Tod abgegangen, oder deren perſönliches Erſcheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht bewerkſtelligt werden kann, enthält unſer Geſetz keine Beſtimmung. Das bayeriſche Geſetz (Art. 166) geſtattet die Verleſung der Angaben, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt, oder von dem Präſidenten für nöthig erachtet wird (Regierungsblatt von 1848 S. 304). Das großherzoglich heſſiſche Geſetz ſpricht ſich hierüber nur in ſpeziellen Beziehungen aus — bei Militärperſonen, welche im Felde ſtehen, ſo wie bei Beamten und Dienern, welche bei dem Heere angeſtellt ſind Art. 101—105 — Regierungsblatt S. 425—426. Eine ähnliche Beſtimmung hinſichtlich der Militärperſonen enthält das

kurheſſiſche Geſetz (§. 81 — Geſetzesſammlung S. 186); daſſelbe geſtattet jedoch die Ausſagen eines nicht erſchienenen Zeugen in dem Falle zu verleſen, wenn der Zeuge inmittelſt verſtorben oder ſein Aufenthaltsort unbekannt iſt, oder ſeiner Siſtirung nach dem Ermeſſen des Gerichts erhebliche Hinderniſſe für längere Zeit entgegenſtehen. Die Verleſung hat alsdann von Amtswegen zu erfolgen (§. 105 — Geſetzesſammlung S. 189).

Das franzöſiſche Geſetz erklärt ſich hierüber nicht beſtimmt; dagegen ſcheint die Praxis die Verleſung zu geſtatten (Mittermaier a. a. O. Theil II. §. 156 S. 216). Es iſt nicht einzuſehen, warum der Präſident, welcher alle Handlungen, die zur Ermittlung der Wahrheit dienen, vorzunehmen nicht nur berechtigt, ſondern verpflichtet iſt, unter den angeführten Vorausſetzungen die Verleſung der Ausſagen beeidigter Zeugen nicht ſollte anordnen dürfen, und warum der Schwurgerichtshof, falls eine der Parteien hierauf den Antrag ſtellt, die andere aber dagegen Einſprache erhebt, nicht aus demſelben Grunde für die Verleſung in der Sitzung und für die Verhandlung hierüber entſcheiden ſollte. Dienen ſolche Zeugenausſagen zur Ermittlung der Wahrheit, ſo hat ihr Vortrag und die Verhandlung hierüber für die Vertheidigung, wie für die Anklage gleiches Intereſſe.

19) Die Richter, die Geſchwornen, der Staatsanwalt und der Vertheidiger können während der mündlichen Verhandlung Alles, was ihnen erheblich erſcheint, aufzeichnen, nur darf deßhalb die Verhandlung nicht verzögert oder unterbrochen werden (Art. 142 vergl. mit Art. 328 des Code d'instr. und mit Art. 156 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 435).

20) Iſt Jemand wegen falſchen Zeugniſſes in Unterſuchung zu ziehen, ſo kann der Präſident von Amtswegen oder auf den Antrag der Parteien deſſen Haft verfügen, und es verſieht in einem ſolchen Falle der Staatsanwalt die Verrichtungen eines Beamten der gerichtlichen Polizei, der Präſident oder ein von ihm beauftragter Richter die Funktionen des Unterſuchungsrichters in der Vorunterſuchung. Der Criminalſenat des betreffenden Kreisgerichts hat, nachdem ihm die Akten mitgetheilt ſind, über die Verſetzung in Anklageſtand zu erkennen, und es kann die Sache zur nächſten Urtheilsſitzung durch den Gerichtshof von Amtswegen oder auf den Antrag der Parteien verwieſen werden (Art. 144—145 vergl. mit Art. 158 und 159 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes und Art. 330 bis 331 des Code d'instr. crim.).

VII. Ein weiterer Gegenſtand der Hauptverhandlung iſt die Vernehmung der Sachverſtändigen. Dieſe ſind in der in Art. 151 Abſ. 2 vorgeſchriebenen Weiſe zu beeidigen, falls ſie nicht ſchon zuvor den Dienſteid abgelegt haben. Eine Vorſchrift über die Vernehmung der Sachverſtändigen vermißte die ſtändiſche Commiſſion im Geſetzesentwurfe. Die Motive zu demſelben enthalten jedoch die Bemerkung, daß unter Zeugen

auch Sachverſtändige begriffen ſeyen, daß Aerzte, Wundärzte ꝛc. perſönlich abzuhören und ihre ſchriftlichen Gutachten nicht bloß abzuleſen ſeyen (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandl. zu Titel V. Abſchn. 2 S. 244).

Im Hinblicke auf die Vorſchriften des bayeriſchen Geſetzes Art. 169 vergl. mit Art. 157 und 165 Abſ. 1 (vergl. auch die Art. 42—43 des Code d'instr. crim.) und auf die Wichtigkeit dieſer Beſtimmung beantragte die ſtändiſche Commiſſion den Art. 147a, welcher jetzt als Art. 151 in das Geſetz aufgenommen iſt.

(Verhandlungen der Ständeverſammlung I. Beilagenband S. 827 und 900.)

Daß ſomit nicht ein Ableſen der Gutachten und Berichte, ſondern eine mündliche Vernehmung der Sachverſtändigen ſtattzufinden hat, bedarf keiner weitern Bemerkung. Ebenſo iſt gewiß, daß der Präſident, die Richter, Geſchwornen und die Parteien alle ſachdienlichen Aufklärungen von denſelben verlangen können.

In welchem Stadium des Verfahrens die Sachverſtändigen vernommen werden wollen, hängt lediglich von dem Ermeſſen des Schwurgerichtshofspräſidenten ab. Die Vorſchriften über abgeſonderte Vernehmung der Zeugen, ſo wie über ihre Entfernung aus dem Saale vor derſelben, finden auf Sachverſtändige keine Anwendung (ſ. Daniels a. a. O. §. 340 S. 182 vergl. mit §. 175 S. 111).

Unter Sachverſtändigen verſteht das Geſetz Sachverſtändige im weitern Sinne — aus dem Gewerbeſtande — und im engern Sinne — Kunſtverſtändige, welche ihre Wiſſenſchaft oder Kunſt wiſſenſchaftlich erlernt haben und zu deren Ausübung geſetzlich ermächtigt ſind. Sie ſind nach den verſchiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit nur wahrnehmend oder urtheilend oder beides zugleich, je nachdem ſie die Merkmale eines Gegenſtandes nur kunſtgerecht unterſuchen und dem Gerichte darſtellen, oder das von Andern Beobachtete unter die Grundſätze ihrer Kunſt oder Wiſſenſchaft ſtellen, und auf das Daſeyn, die Vergangenheit oder auf das Seynwerden anderer Thatſachen ſchließen, oder über die von ihnen ſelbſt in der Eigenſchaft als Sachverſtändige wahrgenommenen thatſächlichen Merkmale zugleich ein Gutachten abgeben.

Die Wahl der Sachverſtändigen, ihre Zahl ꝛc. richtet ſich in der Vorunterſuchung nach den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung Art. 91 ff. und es ſind daher die dort vernommenen Sachverſtändigen auch im Hauptverfahren abzuhören. Der Schwurgerichtshofspräſident iſt aber nicht gehindert, andere oder mehrere Sachverſtändige in die öffentliche Sitzung vorzuladen und dieſe um ihre Anſichten zu vernehmen, falls er es im Intereſſe der Ermittlung der Wahrheit für zweckmäßig erachtet.

Der Angeklagte oder ſein Vertheidiger kann alle Einwendungen, welche einen Zeugen untüchtig oder verdächtig machen, welche die Unbefangenheit, Fähigkeit oder Geſchicklichkeit des Sachverſtändigen in Frage ziehen, vorbringen; die gleiche Befugniß ſteht auch dem Staatsanwalte zu.

Die Beeidigung, wenn ſolche nicht bereits dienſtlich ſtattgefunden hat, iſt bei Vermeidung der Nichtigkeit vor der Abhör der Sachverſtändigen vorzunehmen.

Der Eid lautet:

„Ich ſchwöre, daß ich die von mir verlangten Berichte und Gutachten (oder den — das) auf Ehre und Gewiſſen abgeben werde; ſo wahr mir Gott helfe.“

Iſt Jemand als Zeuge **und** Sachverſtändige zu vernehmen, ſo hat er auch den Zeugeneid zu ſchwören (Daniels a. a. O. §. 171 S. 110).

VIII. Beweisſtücke, welche zur Ueberführung des Angeklagten dienen können, wie z. B. die bei Verübung eines Verbrechens gebrauchten Inſtrumente, Kleidungsſtücke des Angeklagten, welche am Orte der That zurückgeblieben ſind, falſche Münzen, welche er ausgegeben, Urkunden, welche den Gegenſtand der Anklage bilden oder ſich auf denſelben beziehen ꝛc. ſind im Laufe der Verhandlung da, wo ſich eine Veranlaſſung zu ihrer Berückſichtigung darbietet, dem Angeklagten und den Zeugen oder Sachverſtändigen zur Anerkennung vorzulegen und der Präſident, die Richter, die Geſchwornen und die Parteien können die geeigneten Fragen ſtellen oder ſonſtige zu Aufklärung der Sache dienliche Anträge machen. Der Präſident kann dieſelben auch den Geſchwornen ꝛc. vorzeigen (Art. 143 vergl. mit Art. 329 des Code d'instr. crim. und Art. 157 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 435, — Art. 165 Abſ. 2—3 des bayeriſchen Geſetzes und §. 100 des kurheſſiſchen Geſetzes).

IX. Endlich iſt noch die Beiziehung von Dollmetſchern zu erwähnen, wenn die Angeklagten oder die Zeugen oder einer derſelben der deutſchen Sprache nicht kundig ſind, oder nicht dieſelbe Sprache oder dieſelbe Mundart ſprechen (Art. 149). Würden auch der Präſident, der Staatsanwalt, die Geſchwornen und der Vertheidiger oder einzelne dieſer Perſonen die Sprache des Angeklagten oder Zeugen verſtehen, ſo muß dennoch ein Dollmetſcher bei Vermeidung der Nichtigkeit von dem Präſidenten ernannt werden.

Derſelbe hat vor der Verhandlung folgenden Eid zu ſchwören:

„Ich ſchwöre, daß ich die Reden getreu überſetzen werde; ſo wahr mir Gott helfe.“

Die Beeidigung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Dollmetſcher vom Staate bereits beſtellt und dienſtlich beeidigt iſt.

Außerdem hat der Präſident den Dollmetſcher von Amtswegen zu prüfen, und der Staatsanwalt, wie der Angeklagte oder ſein Vertheidiger können alle Einwendungen gegen denſelben vorbringen, welche einen Zeugen verdächtig oder untüchtig machen. Der Schwurgerichtshof hat hierüber zu entſcheiden.

Der Dollmetſcher darf jedoch bei Vermeidung der Nichtigkeit weder aus den Zeugen, noch aus den Richtern oder Geſchwornen genommen

werden, ſelbſt wenn der Angeklagte und der Staatsanwalt hiezu einwilligen ſollten (Art. 149 vergl. mit Art. 332 des Code d'instr. crim. und Art. 160 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 436 und §. 101—102 des kurheſſiſchen Geſetzes — Geſetzesſammlung S. 188 — großherzoglich badiſche Strafprozeßordnung §. 166 bei Thilo S. 122).

In der Vorunterſuchung hat der Unterſuchungsrichter in ſolchen Fällen einen in Amtspflichten ſtehenden Dollmetſcher oder wo möglich zwei andere Dollmetſcher beizuziehen, von welchen Fragen und Antworten ſowohl in der Urſprache, als in der Ueberſetzung zum Protokolle verzeichnet werden (Art. 125 und 214 der Strafprozeßordnung).

X. Iſt ein Angeklagter oder ein Zeuge taub oder ſtumm oder beides zugleich, ſo kommt es darauf an, ob derſelbe ſchreiben kann oder nicht. Im erſtern Falle ſchreibt der Gerichtsſchreiber die an denſelben gerichteten Fragen und Bemerkungen auf, welche dem Angeklagten oder Zeugen übergeben werden, welcher ſodann ſeine Antworten oder Erklärungen ſchriftlich abgibt, und es hat der Gerichtsſchreiber ſofort Fragen und Antworten zu verleſen.

Kann der Angeklagte oder Zeuge nicht ſchreiben, ſo iſt von dem Schwurgerichtshofspräſidenten diejenige Perſon als Dollmetſcher zu beſtellen, welche am meiſten geübt iſt, ſich dem tauben oder ſtummen oder dem taubſtummen Angeklagten oder Zeugen verſtändlich zu machen.

Die unter Nr. IX. angeführten Beſtimmungen (Art. 149 unſeres Geſetzes) finden auch hier mit der Ausnahme Anwendung, daß der Dollmetſcher im Nothfalle aus den Zeugen genommen werden kann (Art. 150 vergl. mit Art. 333 des Code d'instr. crim. — Art. 161 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 436 und §. 103 des kurheſſiſchen Geſetzes — Geſetzesſammlung S. 188—189).

XI. Nach erfolgter Beweisaufnahme und nach beendigtem Verhöre des Angeklagten folgen die Parteivorträge oder die Verhandlungen über das Ergebniß der Beweisführung (débats) zwiſchen dem Staatsanwalt, der Civilpartei und dem Angeklagten.

Die Civilpartei wird, wenn ſie einen Privatzweck verfolgt, den Anfang der Verhandlung machen, falls dieß der Präſident für zweckmäßig erachtet. Dann folgt der unparteiiſche Vortrag des Staatsanwalts (Daniels a. a. O. §. 346 S. 183 vergl. mit Art. 335 des Code d'instr. crim.). Derſelbe führt die Gründe aus, welche ſich durch die vorausgegangene Verhandlung für die Unterſtützung der Anklage ergeben haben. Er iſt jedoch nicht verpflichtet, ſeine Anklage ganz oder auch nur theilweiſe (auf die Anklage ſelbſt bleibt jedoch ſeine Ausführung beſchränkt) aufrecht zu erhalten, wenn die Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshof die Vorausſetzungen der Anklage nicht beſtätigt haben. Der Staatsanwalt kann ſomit auch ſeine Bedenken gegen die Ergebniſſe des Beweiſes und die Gründe, aus welchen er die Beweisführung für mißlungen oder

die Unſchuld des Angeklagten für bewieſen hält, entwickeln (Mittermaier a. a. O. Th. II. §. 156 Note 75 und 76 S. 225 und Daniels a. a. O. §. 345 S. 183).

De Vaulx in ſeinem Aufſatze: „Ueber die Wirkſamkeit der Staatsbehörde im Strafverfahren" in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes Band VII. S. 288 ſagt:

„Die Staatsbehörde iſt ꝛc. durch die Anklageakte nur in ſo weit gebunden, daß ſie nur wegen der darin enthaltenen Handlungen auf Verurtheilung antragen kann; aber, Herr ihrer Ueberzeugung, kann ſie vor Allem die ganze oder einen Theil der Anklage fallen laſſen, und ebenſo auf die Abhörung aller oder einiger Zeugen verzichten, welche ſie allein hatte vorladen laſſen, woraus jedoch nicht folgt, daß das Gericht oder die Geſchwornen nicht auch die Frage über Schuld und über die Nebenfragen bejahend entſcheiden können, noch daß ſie nothgedrungen auf die Abhörung von Zeugen verzichten müſſen, deren Ausſagen der Staatsbehörde unnütz geſchienen haben. Dieß ſind Folgen eines Grundſatzes ꝛc., wornach die Staatsbehörde eine Sache, welche einmal an das Gericht oder vor den Aſſiſenhof gebracht iſt, demſelben nicht mehr entziehen kann. Auch ſind die Worte: „Wir beziehen uns hiebei auf die Weisheit der Richter" gewiſſermaßen die Formel geworden, deren ſich die Staatsbehörde in dem Strafverfahren bedient, um ihren Verzicht auf die ganze oder theilweiſe Anklage auszudrücken."

„Die Staatsbehörde kann ebenſo ꝛc. zur Vertheidigung des Angeklagten ſowohl die von deſſen Advokaten vorgebrachten, als auch die aus einer genauen, von ihr angeſtellten Prüfung hervorgehenden Gründe geltend machen; denn die Staatsbehörde iſt bei der hohen, wie bei der niederen Strafgerichtsbarkeit immer der Vertheidiger deſſen, was ihr wahr ſcheint und ſicherlich iſt dieß die ſchönſte Seite ihrer Rolle ꝛc."

(Vergl. auch Dr. Lippert a. a. O. S. 304—305. Mittermaier in Welkers Staatslexikon „Staatsanwalt" Bd. XIV. Note 107 S. 706 bis 707; derſelbe ꝛc. die Mündlichkeit, das Anklageprinzip ꝛc. §. XXIV. Ziff 6 S. 323 — 324. A. C. H. Braun a. a. O. §. 4 S. 13 ff. Schweidler a. a. O. §. 11 S. 11 – 12. Stemann a. a. O. S. 344 ff.)

Dr. Köſtlin, das Geſchwornengericht für Nichtjuriſten S. 143 ff. ſagt:

„Der Staat als Verfolger kann nimmermehr einem Privatankläger gleichen. Sein Intereſſe kann ſchlechterdings nicht das der einſeitigen Verfolgung, der Durchführung der Anklage um jeden Preis, ſondern immer nur das der Verfolgung des wirklichen Schuldigen ſeyn. Deßhalb darf auch die Behörde, welche dieſem Intereſſe zum Organe dient, nicht einſeitig auf die Verfolgung beſchränkt, ſondern muß

eben ſo ſehr berechtigt und verpflichtet ſeyn, Verfolgungen abzuwenden, Anklagen fallen zu laſſen, wenn ſie überzeugt iſt, daß keine ſtrafwürdige Handlung vorliegt ꝛc. Der Staatsanwalt iſt durchaus nicht bloß Anwalt der Klage; er braucht keine Anklage gegen ſeine Ueberzeugung zu betreiben; er iſt nur durch das Streben, die Wahrheit aufzufinden und die Beobachtung der Geſetze zu ſichern, gebunden und insbeſondere verpflichtet, betreffenden Falls zum Schutze der Unſchuld beizutragen ꝛc."

Wenn der Staatsanwalt mit der Entwickelung des Ergebniſſes der ſeine Anklage unterſtützenden Beweismittel zu Ende iſt, gibt der Schwurgerichtshofpräſident dem Vertheidiger das Wort. Der Präſident kann denſelben bei Abſchweifungen vom Gegenſtande ſeiner Vertheidigung erinnern, zur Sache überzugehen. Ungebührliches Benehmen ahndet der Schwurgerichtshof mit Ordnungsſtrafen; beharrt der Vertheidiger auf ſeinem Benehmen, ſo kann ihm das Wort entzogen und ein anderer Vertheidiger beſtellt werden, ohne daß deßhalb eine Vertagung der Verhandlung zuläſſig wäre (Art. 117 vergl. mit Art. 311 des Code d'instr. crim. — Art. 133 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 431 — Art. 185 des bayeriſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 311).

Nur das bayeriſche Geſetz — Art. 185 Abſ. 3 — läßt eine Vertagung der Verhandlung auf Koſten des ſchuldigen Vertheidigers zu, wenn zu beſorgen iſt, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend ſtattfinden würde.

Der Staatsanwalt und die Civilpartei können hierauf erwidern (repliciren.)

Der Angeklagte oder ſein Vertheidiger haben allemal das letzte Wort (Art. 152 vergl. mit Art. 335 des Code d'instr. crim. — Art. 162 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes — §. 314 des kurheſſiſchen Geſetzes — Geſetzesſammlung S. 213 und Art. 170 des bayeriſchen Geſetzes — Regierungsblatt S. 306).

Hat ſich die Verhandlung im Hauptverfahren auf mehrere Angeklagte erſtreckt, ſo beſtimmt der Präſident die Reihenfolge, in welcher die Parteivorträge ſtattzufinden haben. Ueber den Hauptangeklagten wird jedoch zuerſt verhandelt (vergl. Daniels a. a. O. §. 344 S. 183 und Art. 334 des Code d'instr. crim.).

Art. 153 (Art. 149 des Entwurfs).

Nach geſchloſſener Verhandlung faßt der Präſident den Inhalt derſelben in mündlichem Vortrage kurz zuſammen, macht die Geſchworenen auf die einzelnen Thatſachen und auf die Ergebniſſe des Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſes aufmerkſam, wobei er ſich jedoch jeder Aeußerung über ſeine Meinung

für die Entſcheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat. Er erinnert ſie an die Wichtigkeit der Verrichtungen, welche ihnen obliegen.

Er ſtellt nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die Fragen, wie nachher beſtimmt iſt.

Sollte der Präſident bei der Darſtellung der Sache ſich nicht an Das halten, was bei den Verhandlungen vorgekommen iſt, ſondern neue Thatſachen anführen; ſo hat ſowohl der Staatsanwalt als die Civilpartei, ſo wie auch der Vertheidiger das Recht, an den Schwurgerichtshof den Antrag zu ſtellen, in Betreff dieſer Thatſachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen.

Art. 154 (Art. 150 des Entwurfs).

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob ſich der Angeklagte der That, welche den Gegenſtand der Anklage bildet, mit den Umſtänden, wie dieſelben in den Schlußworten des Anklageaktes zuſammengefaßt ſind, ſchuldig gemacht habe?

Art. 155 (Art. 151 des Entwurfs).

War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgeſetz verſchiedene Abſtufungen aufſtellt (z. B. bei der Nothzucht, der Brandſtiftung, dem Raube), die Anklage auf den höhern Grad gerichtet, ſo ſind für den Fall, daß der Angeklagte des höhern Grades nicht für ſchuldig erklärt werden ſollte, eine oder mehrere weitere Fragen wegen der geringeren Grade hinzuzufügen.

In gleicher Weiſe iſt zu verfahren, wenn die Verhandlungen genügende Gründe zu der Annahme ergeben, daß der Angeklagte ſich nur eines Verſuchs ſchuldig gemacht, oder nur aus Fahrläſſigkeit gehandelt habe, oder ſtatt Urheber nur Gehülfe oder Begünſtiger geweſen ſey.

Art. 156 (Art. 152 des Entwurfs).

Werden die nach Art. 155 hinzugefügten Fragen bejaht, ſo hat der Schwurgerichtshof die ſich darnach ergebenden Strafen auszuſprechen, wenn das Verbrechen an und für ſich auch nicht mehr zu ſeiner Competenz gehören ſollte.

Art. 157 (Art. 153 des Entwurfs).

Wenn in der Verhandlung ſich Thatumſtände ergeben, wegen deren dem Richter geboten, oder wenigſtens geſtattet iſt, die Strafe über den regelmäßigen höchſten Strafgrad hinaufzuſetzen (Art. 22 qualificirende Umſtände), ſo ſtellt der Präſident über dieſe Thatſachen die geeigneten weiteren Fragen.

Art. 158 (Art. 154 des Entwurfs).

Hat der Angeklagte zu ſeiner Entſchuldigung Thatumſtände geltend gemacht, oder ſind aus der Verhandlung ſolche Thatumſtände hervorgegangen, wegen deren dem Richter nicht bloß geſtattet, ſondern geboten iſt, die Strafe unter den regelmäßigen geringſten Grad herabzuſetzen (ſtrafmildernde Umſtände), ſo hat der Präſident bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geſchwornen die Frage zu ſtellen, ob dieſe Thatſache erwieſen ſey?

Art. 159 (Art. 155 des Entwurfs).

Gegen die Fragenſtellung können ſowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte und deſſen Vertheidiger Einwendungen erheben, über welche der Schwurgerichtshof zu entſcheiden hat.

Art. 160 (Art. 156 des Entwurfs).

Thatumſtände, welche bloß auf die Ausmeſſung der Strafe innerhalb des höchſten und niedrigſten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragenſtellung nicht beſonders hervorgehoben.

Art. 161 (Art. 157 des Entwurfs).

Nachdem der Präſident die Fragen geſtellt hat, übergibt er ſie den Geſchwornen; er übergibt ihnen zu gleicher Zeit den Anklageakt, die Protokolle über die Feſtſtellung des Thatbeſtandes und die übrigen Aktenſtücke des Prozeſſes, jedoch nicht die protokollirten Erklärungen der Zeugen, ausgenommen nur die nach Art. 134 erhobenen Ausſagen der nicht in der öffentlichen Sitzung erſcheinenden Zeugen.

Der Präſident läßt hierauf den Angeklagten aus dem Gerichtsſaale abführen.

Art. 162 (Art. 158 des Entwurfs).

Die Fragen mit den in Art. 161 bezeichneten Akten werden Demjenigen der Geſchworenen eingehändigt, welcher zuerſt durch das Loos gezogen worden iſt, worauf ſich dieſelben in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Bei der Wahl entſcheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit iſt der älteſte der beiden gewählten Geſchwornen der Obmann.

Art. 163 (Art. 159 des Entwurfs).

Ehe die Geſchwornen zur Berathſchlagung ſchreiten, lieſt ihnen der Obmann folgende Inſtruktion vor, welche zugleich an der am meiſten ins Auge fallenden Stelle ihres Zimmers in großen Buchſtaben angeſchlagen wird:

„Das Geſetz fordert von den Geſchwornen keine Rechenſchaft „über die Gründe, durch welche ſie ſich überzeugt haben; es „ſchreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen ſie die Voll„ſtändigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweiſes hauptſächlich „abhängig machen ſollen; es ſchreibt ihnen vor, in der Stille „und mit geſammeltem Gemüthe ſich ſelbſt zu fragen, und „in dem Innerſten ihres Gewiſſens zu erforſchen, welchen „Eindruck auf ihre Urtheilskraft die wider den Angeklagten „vorgebrachten Beweiſe und die Gründe ſeiner Vertheidigung „gemacht haben.

„Das Geſetz ſagt ihnen nicht: Ihr müßt jede Thatſache für wahr halten, die von dieſer oder jener „Zahl von Zeugen beurkundet wird; es ſagt ihnen „ebenſowenig: Ihr dürft nicht einen Beweis als „hinreichend geführt anſehen, der nicht auf dieſem „oder jenem Protokolle, auf dieſen oder jenen „Urkunden, auf ſo und ſo viel Zeugen oder An„zeigen beruht; es richtet an ſie nur die einzige Frage, „welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in ſich ſchließt: „Seyd Ihr innigſt überzeugt? Ihr Beruf hat weder „die Verfolgung noch die Beſtrafung der Verbrechen zum „Gegenſtande, ſie ſind nur berufen, zu entſcheiden, ob der

„Angeklagte der That, welche man ihm zur Laſt legt, ſchul„dig ſey oder nicht? Sie fehlen daher gegen ihre erſte Pflicht, „wenn ſie ſich bei ihrem Ausſpruche von ihrer perſönlichen „Meinung, ob und welche Strafe der Angeklagte verdient „haben möchte, und ob die geſetzliche Strafe ſeiner Ver„ſchuldung angemeſſen ſey, beſtimmen laſſen."

Art. 164 (Art. 160 des Entwurfs).

Die Geſchwornen berathen hierauf unter Leitung des Obmanns über die geſtellten Fragen.

Haben ſie Zweifel über deren Sinn, ſo begibt ſich der Obmann mit den Geſchwornen in den Sitzungsſaal zurück, und verlangt von dem verſammelten Gericht die erforderliche Aufklärung. Anderweiter Verkehr der Geſchwornen findet nicht ſtatt, und es iſt ohne beſondere Ermächtigung des Gerichtspräſidenten weder einem Geſchwornen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlaſſen, noch einem Dritten, ſich in daſſelbe zu begeben.

Der Gerichtshof kann den zuwiderhandelnden Geſchwornen in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden verurtheilen.

Art. 165 (Art. 161 des Entwurfs).

Nach geſchloſſener Berathung ſtimmen die Geſchwornen mündlich ab. Der Obmann gibt bei jeder einzelnen Frage ſeine Stimme zuletzt ab. Er zählt die Stimmen, die ſich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach dieſem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja" oder „nein" geſchrieben.

Bei einer theilweiſen Bejahung einer Frage wird die Beſchränkung mit kurzen Worten beigefügt (z. B. bei dem Verbrechen der Tödtung: „ja, aber ohne Vorbedacht").

Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geſchwornen unterſchrieben.

Art. 166 (Art. 162 des Entwurfs).

Die Entſcheidung gegen den Angeklagten iſt nur dann als bejaht anzuſehen, wenn ſich wenigſtens zwei Drittel der Geſchwornen dafür ausgeſprochen haben.

Art. 167 (Art. 163 des Entwurfs).

Die Geſchwornen begeben ſich nach unterzeichnetem Fragebogen in den Sitzungsſaal zurück; ſobald ſie das Berathungszimmer verlaſſen haben, kann kein Geſchworner eine wiederholte Berathung fordern.

Der Präſident befragt ſie, was das Ergebniß ihrer Berathſchlagung ſey? Nun erhebt ſich der Obmann der Geſchwornen, und liest deren Ausſpruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewiſſen vor Gott und vor den Menſchen, der Ausſpruch der Geſchwornen iſt: Ja, der Angeklagte iſt u. ſ. w. oder: Nein, der Angeklagte iſt u. ſ. w."

Art. 168 (Art. 164 des Entwurfs).

Sofort übergibt der Obmann dem Präſidenten den Ausſpruch der Geſchwornen, welcher hierauf von dem Präſidenten, ſo wie von dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet wird — alles bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 169 (Art. 165 des Entwurfs).

Der Schwurgerichtshof unterwirft hierauf die Antworten der Geſchwornen einer Prüfung.

Findet der Gerichtshof wegen Dunkelheit, inneren Widerſpruchs oder Unvollſtändigkeit des Wahrſpruchs der Geſchwornen einen Anſtand bei der Beantwortung einzelner Fragen, ſo hat dieß der Gerichtspräſident den Geſchwornen zu eröffnen, und ſie unter Zurückſtellung der Fragen und Antworten und der Akten (Art. 161) zu veranlaſſen, daß ſie ſich wieder in das Berathungszimmer zurückziehen und die nöthigen Berichtigungen oder Ergänzungen eintreten laſſen.

Sollen die Geſchwornen nur die Antwort auf eine der geſtellten Fragen berichtigen oder ergänzen, ſo eröffnet ihnen der Präſident zugleich, daß ſie die Antworten auf die übrigen Fragen nicht abändern können.

Begibt ſich der Schwurgerichtshof zum Zwecke der Berathung und Beſchlußnahme über die in der Antwort der Geſchwornen gefundenen Anſtände in ſein Berathungszimmer, ſo muß der

Präſident die Geſchwornen einladen, ſich ſogleich auch in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen, und ſie werden erſt wieder in den Sitzungsſaal zurückberufen, wenn die Richter in denſelben wieder eingetreten ſind.

Art. 170 (Art. 166 des Entwurfs).

Sind die Richter einſtimmig der Ueberzeugung, daß die Geſchwornen zwar die Formen beobachtet, aber ſich in der Sache ſelbſt geirrt und den Angeklagten mit Unrecht der That für ſchuldig erkannt haben, ſo kann der Gerichtshof erklären, daß die Entſcheidung auszuſetzen ſey und die Sache an die nächſtfolgende Urtheilsſitzung zur wiederholten Verhandlung verweiſen. Bei dieſer Verhandlung kann Keiner der Geſchwornen, welche an der früheren Theil genommen, zugelaſſen werden.

Findet der Gerichtshof, daß nur in Anſehung eines der Angeklagten von mehreren Mitangeklagten das ergangene Urtheil irrig iſt, ſo iſt nur in Beziehung auf dieſen die Sache an die nächſtfolgende Sitzung zu verweiſen; das hierauf ergangene Urtheil hat keinen Einfluß auf die übrigen Mitangeſchuldigten. Sind durch den Wahrſpruch der Geſchwornen bei der erſten Urtheilsfällung einzelne Punkte der Anklage günſtig für den Angeklagten entſchieden worden, und verweist der Gerichtshof die Sache in Anſehung anderer Punkte an eine ſpätere Sitzung, ſo kann der von den erſten Geſchwornen günſtig für den Angeſchuldigten entſchiedene Punkt bei der ſpätern Verhandlung von dem Staatsanwalt nicht mehr zum Gegenſtand einer Anklage gemacht werden.

Der Gerichtshof iſt gehalten, den Ausſpruch des zweiten Geſchwornengerichts, auch wenn derſelbe mit dem erſten übereinſtimmt, ſeinem Erkenntniß zu unterſtellen.

Art. 171 (Art. 167 des Entwurfs).

Hat die mündliche Unterſuchung und Verhandlung einmal angefangen, ſo muß ſie ohne Unterbrechung und ohne irgend eine Mittheilung nach oder von außen, bis zum Ausſpruch der Geſchwornen einſchließlich, fortgeſetzt werden.

Der Präſident kann ſie nur für die Zeit ausſetzen, welche nach ſeinem Ermeſſen zur Erholung der Richter, der Geſchwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlich iſt.

Eine bereits angefangene Verhandlung kann auch Sonntags oder an einem allgemeinen Feiertage fortgeſetzt werden.

Art. 172 (Art. 168 des Entwurfs).

Erkrankt der Angeklagte während der Verhandlung in dem Maße, daß er derſelben nicht weiter beizuwohnen vermag, ſo hat der Schwurgerichtshof die Vertagung auszuſprechen, wenn nicht der Angeklagte und der Staatsanwalt in die Fortſetzung der Verhandlung ohne Jenes Anweſenheit willigten.

Dritter Abſchnitt.

Von der Entſcheidung und Vollſtreckung.

Art. 173 (Art. 169 des Entwurfs).

Der Präſident läßt den Angeklagten vorführen und der Gerichtsſchreiber verlieſt in deſſen Gegenwart den Wahrſpruch der Geſchwornen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 174 (Art. 170 des Entwurfs).

Ging der Ausſpruch der Geſchwornen dahin, daß der Angeklagte der That nicht ſchuldig ſey, ſo verkündigt der Gerichtspräſident ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshof ſofort deſſen Freiſprechung, vorausgeſetzt, daß derſelbe nicht aus einem andern Grunde zu verhaften ſey. — Der Gerichtshof erkennt ſodann über den von der Civilpartei geforderten Schadenserſatz, nachdem die Parteien darüber gehört ſind.

Die Civilpartei iſt gehalten, ihre Klage vor der Entſcheidung anzubringen, ſpäter wird ſie nicht mehr damit gehört.

Art. 175 (Art. 171 des Entwurfs).

Wird der Angeklagte im Laufe der mündlichen Verhandlungen, entweder durch ſchriftliche Beweiſe, oder durch die Ausſagen der Zeugen einer anderen That beſchuldigt, ſo verordnet der Gerichtshof, nachdem derſelbe von der Anklage freigeſprochen worden iſt, daß derſelbe wegen der neuen That verfolgt werde.

Er verweiſt ihn daher an das zuſtändige Gericht zu neuer Unterſuchung. Nach Umſtänden kann der Gerichtshof die Verhaftung verfügen.

Art. 176 (Art. 172 des Entwurfs).

Wenn der Angeklagte für ſchuldig erklärt worden iſt, ſo fordert der Gerichtspräſident den Staatsanwalt auf, ſeinen Antrag zu ſtellen. Die Civilpartei ſtellt ihren Antrag auf Schadensersatz.

Art. 177 (Art. 173 des Entwurfs).

Der Präſident fragt, bei Strafe der Nichtigkeit, den Angeklagten, ob er nichts zu ſeiner Vertheidigung vorzubringen habe. Der Angeklagte und deſſen Vertheidiger dürfen ihren Vortrag nicht mehr darauf richten, daß die That unwahr ſey, ſondern nur darauf, daß ſie in dem Geſetz nicht verboten, oder nicht für ein Vergehen erklärt ſey, oder daß die Strafe, deren Anwendung der Staatsanwalt in Antrag gebracht hat, dadurch nicht verwirkt ſey, oder daß ſie einen Schadensersatz zum Vortheil der Civilpartei nicht nach ſich ziehe, oder endlich, daß dieſe den ihr gebührenden Schadensersatz zu hoch anſchlage.

Art. 178 (Art. 174 des Entwurfs).

Wenn die That, deren der Angeklagte für ſchuldig erklärt worden, durch kein Strafgeſetz verboten iſt, ſo erkennt der Gerichtshof ſofort die Freiſprechung des Angeklagten (vergl. Art. 175).

Art. 179 (Art. 175 des Entwurfs).

Iſt aber die That verboten, ſo ſpricht der Gerichtshof die durch das Geſetz verhängte Strafe ſelbſt in dem Falle aus, wenn dieſe That nach der mündlichen Unterſuchung nicht mehr zur Competenz des Schwurgerichtshofs gehören ſollte.

Art. 180 (Art. 176 des Entwurfs).

Zugleich erkennt der Gerichtshof über den von der Civilpartei geforderten Schadensersatz; iſt jedoch ein beſonderes Liquidationsverfahren nöthig, ſo wird der Ausſpruch über den Betrag an das Civilgericht verwieſen.

Ebenſo verordnet der Gerichtshof, daß die weggenommenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden ſollen, vorausgeſetzt, daß der Verurtheilte die zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeſchwerde vorgeſchriebene Friſt hat verſtreichen laſſen, oder im

Falle der erhobenen Beſchwerde, daß die Sache definitiv entſchieden iſt.

Art. 181 (Art. 177 des Entwurfs).

Wird der Angeklagte für ſchuldig erkannt, oder, wenn auch freigeſprochen, doch zum Schadensersatze an die Civilpartei verurtheilt, ſo iſt er zugleich in die Prozeßkoſten zu verfällen.

Mehrere wegen derſelben That Verurtheilte haften ſolidariſch.

Art. 182 (Art. 178 des Entwurfs).

Die Richter müſſen mit leiſer Stimme berathſchlagen und abſtimmen, wenn ſie ſich nicht zu dieſem Ende in das Berathungszimmer zurückziehen. Aber auch in dieſem Falle muß das Erkenntniß bei Vermeidung der Nichtigkeit, öffentlich in Gegenwart des Angeklagten, von dem Präſidenten mit lauter Stimme verkündigt werden. Vor der Verkündigung muß der Präſident den Text des Geſetzes verleſen, auf welches das Erkenntniß gegründet iſt.

Der Gerichtsſchreiber ſchreibt das Erkenntniß nieder mit Erwähnung des zur Anwendung kommenden Geſetzes, bei einer Geldſtrafe bis zu dreißig Gulden.

Art. 183 (Art. 179 des Entwurfs).

Geſchehen die Verhandlungen nach Art. 115, 172 in Abweſenheit des Angeklagten, ſo wird ihm das Urtheil durch ein Mitglied des Gerichts in Anweſenheit des Gerichtsſchreibers eröffnet.

Art. 184 (Art. 180 des Entwurfs).

Die Urſchrift des Erkenntniſſes wird von den Richtern, welche es erlaſſen haben, innerhalb 24 Stunden von ſeiner Verkündigung an, unterzeichnet, bei einer Geldbuße von vierzig Gulden gegen den Gerichtsſchreiber und im geeigneten Falle der Regreßklage ſowohl gegen den letztern, als gegen die Richter.

Alle Urſchriften der bei den Schwurgerichtshöfen ergehenden Urtheile werden in der Regiſtratur des betreffenden Gerichtshofs aufbewahrt.

Reſumé des Präſidenten und Frageſtellung.

Da unſer Geſetz, wie das engliſche Recht, alles weitere Verfahren nach der erſten Vernehmung des Angeklagten davon abhängig macht, ob dieſer ein Geſtändniß ablegt oder nicht (Art. 90), ſo treten die folgenden Verhandlungen nur dann ein, wenn der Angeklagte nicht geſtändig iſt.

I. Nach beendigter Beweisaufnahme und nach geſchloſſenem Verhöre des Angeklagten folgen die Vorbereitungen für den Wahrſpruch der Geſchwornen.

Vieles hängt hiebei von den Grundſätzen ab, welche das Geſetz in Beziehung auf das Verhältniß der Geſchwornen zu den rechtsgelehrten Richtern des Schwurgerichtshofs aufſtellt.

Die Grundſätze unſeres Geſetzes ſind im Weſentlichen folgende:

A. Der Präſident des Schwurgerichtshofs faßt den Inhalt der Verhandlungen in mündlichem Vortrage kurz zuſammen (Resumé), macht die Geſchwornen auf die einzelnen Thatſachen und auf die Ergebniſſe des Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſes aufmerkſam, er darf aber ſeine Meinung über die Entſcheidung nicht ausſprechen und hat, falls er neue Thatſachen anführt, auf den Antrag der Parteien die Verhandlungen über dieſelben zu eröffnen (Art. 153).

B. Derſelbe ſtellt nach vorausgegangener Berathung mit den beiden andern Richtern und erfolgtem Beſchluſſe die Hauptfrage dahin: „Hat ſich der Angeklagte der That, welche den Gegenſtand der Anklage bildet, mit den Umſtänden, wie dieſelben in den Schlußworten der Anklageakte zuſammengefaßt ſind, ſchuldig gemacht" (Art. 154). Die Anklageakte muß nämlich die That und alle Umſtände, welche die Strafe ausnahmsweiſe erhöhen oder mildern können, enthalten, und mit der Zuſammenſtellung aller aus den Akten hervorgehenden thatſächlichen Merkmale des zur Anklage verwieſenen Verbrechens in Uebereinſtimmung mit dem Verweiſungsurtheile endigen (Art. 22). Das Verweiſungserkenntniß iſt dahin gerichtet, daß die Beweiſe und Anzeigen erheblich genug ſeyen, um die Verſetzung in den Anklageſtand zu begründen und auszuſprechen, daß die Aburtheilung der That vor den Schwurgerichtshof gehöre (Art. 19).

C. An die Hauptfrage ſind weitere Fragen anzureihen, je nachdem das Strafgeſetzbuch verſchiedene Strafrahmen für daſſelbe Verbrechen aufſtellt, wie die Art. 295—296 des Strafgeſetzbuchs bei der Nothzucht, die Art. 378, 380 u. 381 bei der Brandſtiftung, der Art. 312 beim Raub, oder der Angeklagte nach den Verhandlungen ſich nur eines Verſuchs oder eines fahrläſſig verübten Verbrechens und nur als Gehülfe oder Begünſtiger ſchuldig gemacht hat, oder ſich qualificirende Umſtände (Art. 22) ergeben oder aber ſtrafmildernde

Umſtände, wegen deren die Strafe unter den regelmäßigen geringſten Grad herabzuſetzen iſt, geltend gemacht werden. Hinſichtlich dieſer iſt an die Geſchwornen bei Vermeidung der Nichtigkeit die Frage zu ſtellen: „ob die Thatſachen erwieſen ſeyen" (Art. 155 bis 158). Thatumſtände, welche bloß auf die Ausmeſſung der Strafe innerhalb des höchſten und niedrigſten Strafmaßes Einfluß haben, werden nicht zum Gegenſtand einer Frage gemacht (Art. 160).

D. Vor der Berathſchlagung der Geſchwornen über die ihnen vorgelegten Fragen hat der Obmann ihnen die Inſtruktion vorzuleſen, nach welcher

a) die Geſchwornen keine Entſcheidungsgründe darüber, wie ſie zur Ueberzeugung gelangt, wodurch ſie zu ihrem Ausſpruche beſtimmt worden ſind, anzugeben haben; nach welcher ſie

b) an keine Beweisregeln gebunden ſind, von denen ſie hinſichtlich der Vollſtändigkeit oder Hinlänglichkeit des Beweiſes ihre Ueberzeugung abhängig zu machen haben; nach welcher ſie aber

c) in der Stille und mit geſammeltem Gemüthe ſich ſelbſt zu fragen und in dem Innerſten ihres Gewiſſens zu erforſchen haben, welchen Eindruck auf ihre Urtheilskraft die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweiſe und die Gründe ſeiner Vertheidigung gemacht haben, ob ſie innigſt überzeugt ſeyen, daß der Angeklagte der That, welche man ihm zur Laſt legt, ſchuldig ſey, ſo daß ſie gegen ihre erſte Pflicht fehlen, wenn ſie ſich von ihrer perſönlichen Meinung, ob und welche Strafe der Angeklagte verdient haben möchte, und ob die geſetzliche Strafe ſeiner Verſchuldung angemeſſen ſey, beſtimmen laſſen (Art. 163).

E. Die Antwort auf die den Geſchwornen vorgelegten Fragen iſt „Ja" oder „Nein," nur wenn eine Beſchränkung gemacht wird, iſt ſolche kurz beizufügen, z. B. bei dem Verbrechen der Tödtung: „Ja, aber ohne Vorbedacht" (Art. 165). Dieſer Ausſpruch wird von dem Obmann in dem Sitzungsſaale des Schwurgerichtshofs mit den einleitenden Worten vorgeleſen: „Auf Ehre und Gewiſſen vor Gott und vor den Menſchen, der Ausſpruch der Geſchwornen iſt: Ja der Angeklagte ꝛc. oder Nein der Angeklagte ꝛc. Der Obmann lieſt hierauf die Frage und die Antwort und übergibt ſolche mit den Akten dem Präſidenten (Art. 167—168).

F. Der Schwurgerichtshof hat dunkle, innere Widerſprüche enthaltende oder unvollſtändige Antworten den Geſchwornen zur Berichtigung und beziehungsweiſe Ergänzung zurückzugeben; ſie haben ſich aber auf dieſe Antworten zu beſchränken und dürfen die Antworten auf die übrigen Fragen nicht abändern (Art. 169).

G. Ueberzeugen ſich die gelehrten Richter des Schwurgerichtshofs einſtimmig, daß die Geſchwornen ſich in der Sache ſelbſt geirrt und den Angeklagten mit Unrecht der That für ſchuldig erkannt

haben, ſo kann der Schwurgerichtshof die Entſcheidung ausſetzen und die Sache an die nächſt folgende Urtheilsſitzung zur wiederholten Verhandlung verweiſen, bei welcher keiner der früheren Geſchwornen zugelaſſen werden kann. Günſtig für den Angeklagten entſchiedene Punkte kann jedoch der Staatsanwalt bei der ſpäteren Verhandlung nicht mehr zum Gegenſtand der Anklage machen. Iſt der Wahrſpruch nur gegenüber von Einem von mehreren Angeklagten irrig, ſo erfolgt nur in Beziehung auf dieſen die Verweiſung der Sache an die nächſtfolgende Sitzung; das in Beziehung auf die übrigen Mitangeklagten ergangene Urtheil hat auf jenen keinen Einfluß (Art. 170).

H. Iſt der Angeklagte der That nicht ſchuldig erkannt, ſo verkündigt der Präſident — ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe — deſſen Freiſprechung und Entlaſſung von der Haft, falls nicht einer der Fälle des 1. Abſ. des Art. 174 oder des Art. 175 zutrifft.

I. Wird der Angeklagte für ſchuldig erklärt, ſo entwickelt der Staatsanwalt den Strafantrag und es ſteht dem Angeklagten und ſeinem Vertheidiger zu, darzuthun, daß die That im Geſetze nicht verboten oder nicht für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ſey, oder daß die beantragte Strafe dadurch nicht verwirkt ſey, darauf aber, daß die That unwahr ſey, darf der Vortrag nicht gerichtet werden (Art. 176 — 177).

K. Iſt die That, wegen deren die Geſchwornen das „Schuldig" ausgeſprochen haben, durch kein Strafgeſetz verboten, ſo erkennt der Gerichtshof die Freiſprechung (Art. 178 vergl. mit Art. 174 bis 175). Iſt aber die That durch das Strafgeſetz verboten, ſo wird die durch das Geſetz gedrohte Strafe ſelbſt in dem Falle ausgeſprochen, wenn dieſe That nach dem Ergebniſſe der öffentlich mündlichen Hauptverhandlung nicht mehr zur Zuſtändigkeit des Schwurgerichtshofs gehören ſollte (Art. 179).

L. Im Falle der Verurtheilung oder Freiſprechung des Angeklagten wird derſelbe zum Erſatz der Prozeßkoſten verpflichtet, wenn er zum Schadensersatz an die Civilpartei verurtheilt wird (Art. 181).

II. Nach unſerm Geſetze iſt es wieder der mit discretionärer Gewalt bekleidete Schwurgerichtshofspräſident, welcher nach der Beweisaufnahme das Reſumé zu geben hat.

Ueber die Zweckmäßigkeit und Zuläſſigkeit des von dem Schwurgerichtshofspräſidenten nach Art. 153 des Geſetzes zu gebenden Reſumé ſtimmen die Geſetzgebungen und die Rechtsgelehrten nicht überein. Selbſt in Frankreich fehlt es nicht an Gelehrten und Praktikern, welche das Reſumé für gefahrlich und bedenklich halten, weil der Präſident zu leicht und oft unwillkürlich ſeine Anſicht über die Sache ſelbſt ausſpricht und auf die Geſchwornen, welche ſich die Ueberzeugung ſelbſtſtändig und unabhängig von dem Einfluſſe des Schwurgerichtspräſidenten zu bilden haben, um ſo mehr einwirken kann, je unparteiiſcher er gegenüber von denſelben

erſcheinen will. Aus dieſem Grunde ſchreibt der Art. 171 des bayeriſchen Geſetzes vor:

„Der Präſident ſetzt zunächſt den Geſchwornen die Merkmale auseinander, welche das Geſetz zum Thatbeſtande der den Gegenſtand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche ſie ihre Aufmerkſamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweiſe der Thatſachen einzugehen (Geſetzesblatt S. 306).

Nach den Motiven ſoll dadurch die Befürchtung beſeitigt werden, daß der Präſident vielleicht unwillkürlich ſeine eigene Meinung über die Sache ausſpreche und ſo durch ſeine Darſtellung dem Ausſpruche der Geſchwornen die gewünſchte Richtung geben werde. „Die Aufgabe, wird dort geſagt, den Geſchwornen die Merkmale, welche das Geſetz zum Thatbeſtande des in Frage ſtehenden Verbrechens erfordert, auseinander zu ſetzen, erſcheint aber um ſo nothwendiger, als die zu ſtellende Hauptfrage dahin lauten ſoll, „ob der Angeklagte ſich der That, welche den Gegenſtand der Anklage bildet, ſchuldig gemacht habe,“ in welcher Frage ſich faktiſche und juriſtiſche Elemente durchdringen, während von dem der Regel nach rechtsunkundigen Geſchwornen zwar eine richtige Auffaſſung der faktiſchen Beziehungen, nicht eben ſo ſicher aber eine richtige Subſumtion derſelben unter die auf rechtsgelehrte Richter berechneten Vorſchriften des Strafgeſetzbuchs zu erwarten iſt. Eine Belehrung von Seite des unparteiiſch zwiſchen Anklage und Vertheidigung in Mitte ſtehenden Aſſiſenpräſidenten erſcheint hier angemeſſen und die Zweckmäßigkeit der Einrichtung hat ſich im engliſchen Verfahren durch die Erfahrungen von Jahrhunderten hinreichend erprobt.“

(I. Beilagenband der Verhandlungen des ſtändigen Geſetzgebungsausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern im Jahr 1848 Beilage VI. S. 229—230.)

Der Bericht des Ausſchuſſes geht von denſelben Gründen aus. Die völlige Unparteilichkeit des Praſidenten, von welcher das franzöſiſche Geſetz (Art. 336 des Code d'instr. crim.) ausgeht, ſey eine ſchwer zu verwirklichende Idee; es könne Fälle geben, in welchen eine Zuſammenfaſſung das Reſultat der Verhandlungen ohne Einmiſchung eines Urtheils nicht gegeben werden könne. Auch ſtehe die Befugniß zu Ertheilung des Reſumé nicht in Uebereinſtimmung mit den Beſtimmungen über ſeine Prozeßleitungsgewalt. Sey das Reſumé eine bloße Wiederholung des bereits Vorgetragenen, ſo erſcheine es überflüſſig.

Wichtiger iſt, was dieſer Bericht in Beziehung auf die Belehrung der Geſchwornen über die nach dem Geſetze zum Thatbeſtande eines Verbrechens erforderlichen Merkmale enthält.

„Der rechtskundige Richter, heißt es dort, prüfe vor Allem die Richtigkeit des objektiven Thatbeſtands, ſuche vermittelſt einer logiſchen Operation

nachzuweiſen, daß die vorhandenen Thatſachen mit allen jenen Merkmalen, die im Geſetze zum Daſeyn des Verbrechens gefordert ſind, vollkommen übereinſtimmen und daß die vorhandenen Beweiſe alle Erforderniſſe an ſich tragen, welche in geſetzlicher Beweistheorie bezeichnet ſind. Die Geſchwornen haben (mit Ausnahme der letztern) die nämlichen Funktionen; ſie dürfen ſich nicht willkürlich über das Strafgeſetz hinwegſetzen, vielmehr müſſen ſie die Thatſachen unter daſſelbe ſubſumiren. Was das Geſetz als Verbrechen erklärt, das müſſen die Geſchwornen als ſtrafwürdig erkennen."

„Die Erſcheinungen, Vorkommniſſe ꝛc. im Leben ſeyen höchſt mannigfaltiger Art und es ſey noch keiner Strafgeſetzgebung gelungen, die Merkmale der Thatbeſtände der Verbrechen ſo feſtzuſtellen, daß jeder concrete Fall ſogleich unter ſie paſſe und ihrer Anwendung nicht erſt eine logiſche Funktion vorausgehen müſſe."

„Je einfacher ein Strafgeſetzbuch ſey, je mehr es ſeine Sätze aus den Erſcheinungen des Lebens geſchöpft habe ꝛc., deſto weniger werden die Richter in den Fall kommen, über zweifelhafte Rechtsfragen, ob durch die vorliegenden Thatſachen überhaupt ein Verbrechen und im Bejahungsfalle, ob dieſes oder jenes begangen worden ſey, entſcheiden zu müſſen."

„Das Strafgeſetzbuch beſitze dieſe Eigenſchaft nicht ꝛc. Trotz der Anmerkungen zu demſelben ſey die Praxis nicht arm an Fällen geblieben, in denen es ſchwierig war, zu entſcheiden, ob durch dieſe oder jene Thatſachen dieſes oder jenes Verbrechen oder überhaupt eine geſetzwidrige, kriminalrechtlich ſtrafbare Handlung begangen worden ſey. Solche Fälle können auch nach Einführung der Schwurgerichte vorkommen. Gar oft können und werden ſich Fälle ereignen, in denen man zwar das Geſetz für klar und deutlich erachtet, aber im Zweifel ſich befindet, ob die That oder ihre eigenthümliche Beſchaffenheit unter daſſelbe ſubſumirt werden könne ꝛc. Bleibt nach den Parteivorträgen für die Richtigkeit der vom Staatsanwalte entwickelten Argumentationen ein größerer oder geringerer Grad von Zweifel übrig, ſo ſind es doch wirklich die Geſchwornen, welche die zweifelhafte Rechtsfrage entſcheiden müſſen. Sie ſprechen durch ihr „Schuldig" nicht bloß aus, daß der Angeklagte „die That begangen habe," ſondern ſie ſagen auch, „daß er der That, wie ſie in der Anklageakte zum Verbrechen geſtempelt erſcheine, ſchuldig ſey."

„Durch den Wahrſpruch der Geſchwornen, er mag auf Schuldig oder Nichtſchuldig lauten, werde nicht ſelten eine Rechtsfrage entſchieden. Es ſey bekannt, daß es in manchen Fällen zweifelhaft iſt, ob durch die geſetzwidrige That dieſes oder jenes Strafgeſetz übertreten worden ſey. Wenn z. B. die Anklage auf ein Münzverbrechen laute, der Angeklagte aber nur einen ſtrafbaren Betrug oder Fälſchung behaupte, ſo müſſe der Wahrſpruch über eine reine Rechtsfrage entſcheiden. — Die Belehrung der Geſchwornen über den Inhalt des betreffenden Geſetzes ſey nicht unzweckmäßig oder unzuläſſig. Wer dieſe Belehrung aus dem Grunde verwirft, weil die Geſchwornen ausſchließend

nur über reine Thatfragen zu urtheilen hätten, baue auf eine irrige Vorausſetzung, und wer will, daß alle Fragen in allen Fällen ſo zu ſtellen ſeyen, daß ſie nie als gemiſchte erſcheinen, nie einen Rechtspunkt in ſich ſchließen, der hebe mit ſeiner Forderung die Jury auf ꝛc. und wer haben will, daß die Geſchwornen ſich an kein Strafgeſetz zu halten, ſondern nur ihrer inneren Ueberzeugung zu folgen hätten, der gebe ihnen die Gewalt, mit der richterlichen auch die geſetzgebende zu verbinden, an die Stelle einer rechtlichen und geſetzmäßigen Entſcheidung ein Gutdenken, eine Willkür oder einen richterlichen Abſolutismus zu ſetzen.“

(II. Beilagenband der angeführten Verhandl. Beil. XI. S. 104—114.)

(Vergl. die Verhandlungen des geſetzgebenden Ausſchuſſes der Kammer der Reichsräthe II. Beilagenband Nr. XVII. S. 74—75.)

Das belgiſche Geſetz vom 15. Mai 1838 über die Geſchwornengerichte (X. Band der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes S. 420—421) und das Geſetz über die Einführung der Schwurgerichte im Kanton Waadt vom 31. Januar 1846 (XIX. Band der angeführten Zeitſchrift S. 187) geſtatten dem Präſidenten kein Reſumé.

Dagegen ſchreiben ſolches das Genfergeſetz über Einführung der Geſchwornengerichte (in der angeführten Zeitſchrift Band XVI. S. 269 Nr. 58) — das großherzoglich heſſiſche Geſetz (Art. 163 Regierungsblatt S. 437), — das kurheſſiſche Geſetz (§. 315 Geſetzesſammlung S. 213) und die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 100 (Hagens S. 130) vor.

Der Entwurf des badiſchen Geſetzes über die Einführung der Schwurgerichte räumte dem Präſidenten kein Reſumé ein, und es billigte auch die Mehrheit der Commiſſion der Kammer der Abgeordneten die Weglaſſung deſſelben. Dieſelbe verkannte nicht, daß es für die an lange Sitzungen, an Aufmerkſamkeit und Auffaſſung erheblicher Punkte nicht gewöhnten Geſchwornen wünſchenswerth ſeyn könne, daß ein unparteiiſcher Mann ihnen zu Hülfe kömmt, alle Beweiſe zuſammenſtellt und ihre Auffaſſung erleichtert; allein die Betrachtung, daß je mehr man Werth auf die Mündlichkeit legt und erkennt, daß bei den meiſten Unterſuchungen der Beweis auf Indicien beruht, bei dieſen aber die ſcheinbar kleinſten Nebenumſtände eine Bedeutung haben und Alles darauf ankommt, in welche Verbindung dieſe Umſtände gebracht werden, lehre deſto mehr einſehen, daß es faſt nicht möglich ſey, daß nicht ſelbſt wider Willen des Präſidenten unvermerkt die Anſicht deſſelben über die Schuld des Angeklagten durchblicke. „Jeder,“ ſagt die Commiſſion, „welcher lange die Rechtsübung beobachtete, weiß, wie leicht auf den Entſchluß ungeübter Geſchwornen die Darſtellung des Präſidenten Einfluß haben kann und ſchon die Art, wie die einzelnen Beweiſe zuſammengeſtellt werden, übt einen ſolchen Einfluß.“

(S. Verhandlungen der badiſchen Kammer der Abgeordneten von 1848 7. Beilagenheft §. 29 S. 398—399.)

Die erſte badiſche Kammer war jedoch anderer Anſicht, und ſo kam das Reſumé in den §. 34 des Geſetzes (Regierungsblatt von 1849 S. 90); es wurde jedoch die Beſchränkung beigefügt: „wobei der Präſident ſich jeder Aeußerung über ſeine Meinung für die Entſcheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat.“

Unſer Geſetz folgt dem badiſchen Geſetze; die ſtändiſche Commiſſion glaubte, daß bei der Neuheit des Geſchworneninſtituts das Reſumé für unſere Geſchwornen nicht entbehrt werden könne.

(Vergl. Sarwey's Monatſchrift für die Juſtizpflege in Württemberg Band XV. Erſte außerordentliche Lieferung S. 54—55.)

(I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen zu Art. 149 S. 828.)

Wenn es auch im einzelnen Falle dem Präſidenten ſchwer fallen mag, die einzelnen Thatſachen und die Beweiſe für und gegen dieſelben ſo an einander anzureihen, daß ſeine Anſicht für die eine oder andere Seite der Entſcheidung daraus zu entnehmen iſt, ſo iſt doch einleuchtend, daß, insbeſondere bei längeren, mehrtägigen Verhandlungen, eine Zuſammenſtellung der weſentlichen Umſtände der Anſchuldigung und des Ergebniſſes der Beweisführung nicht entbehrt werden kann, indem nicht immer die Geſchwornen die nöthige Uebung und Fähigkeit haben werden, ſich die erforderlichen Notizen ſelbſt zu machen.

III. Nach dem Reſumé folgt die Frageſtellung, in der Regel eine der ſchwierigſten Aufgaben, welche der Schwurgerichtshofspräſident, wo ſolche ihm allein zukommt, zu löſen hat.

Hiebei kommt es nun weſentlich darauf an, von welchem Verhältniſſe zwiſchen den Geſchwornen und den gelehrten Richtern des Schwurgerichtshofs ausgegangen wird.

Unſer Geſetz folgt auch hier der franzöſiſchen Geſetzgebung, wie dieſelbe in den Rheinprovinzen ſich entwickelt hat und in Ausübung beſteht. Daſſelbe ſtimmt nur in ſo fern mit dem engliſchen Rechte überein, als es einen Wahrſpruch der Geſchwornen in den Fallen für überflüſſig erklärt, wenn der Angeklagte die über die Umſtände ſeines Verbrechens erhobenen Beweiſe durch eigenes Schuldbekenntniß bekräftigt, ein Geſtändniß ablegt (Art. 90); wenn aber der Angeklagte ſeine Schuld läugnet, haben die Geſchwornen deſſen Ueberführung oder Ueberweiſung auszuſprechen.

Bei dieſem Akte ſchreibt das Geſetz den Geſchwornen keine Beweisregeln vor, es ſtellt weder eine Theorie von poſitiven, noch von negativen Beweisregeln auf.

Unſer Geſetz ſagt in Uebereinſtimmung mit dem Art. 342 des Code d'instr. crim.: „Das Geſetz richtet an die Geſchwornen nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in ſich ſchließt: „Seyd Ihr innigſt überzeugt (Avez vous une intime conviction);“ ferner „Sie ſind nur berufen, zu entſcheiden, ob der Angeklagte der That,

welche man ihm zur Laſt legt, ſchuldig ſey oder nicht (ils ne sont appelés que pour décider si l'accusé est, ou non, coupable du crime qu'on lui impute." (Art. 163 unſeres Geſetzes).

Unſer Geſetz macht den Geſchwornen in der Eidesformel zur Pflicht, den Verhandlungen gewiſſenhafte Aufmerkſamkeit zuzuwenden, die vorgebrachten Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſe nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu prüfen und ihren Ausſpruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweiſe und ihrer innigen Ueberzeugung rc. abzugeben (Art. 118), was im Weſentlichen auch mit Art. 312 des Code d'instr. crim. übereinſtimmt: »de vous décider d'après les charges et les moyens de défense, suivant votre conscience et votre intime conviction etc.«

Dieſelben Beſtimmungen enthalten die Art. 134 und 174 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (Regierungsblatt S. 431 und 439).

Auch das bayeriſche Geſetz (Art. 110) macht es den Geſchwornen zur Pflicht, die Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſe gewiſſenhaft zu prüfen und ihren Ausſpruch nach ihrem Gewiſſen und nach der durch die Verhandlungen in ihnen begründeten freien Ueberzeugung zu geben (Geſetzesblatt S. 280).

Eine gleiche Eidesformel ſchreibt das kurheſſiſche Geſetz vor; auch nach dieſer ſollen die Geſchwornen ihren Ausſpruch lediglich auf den Grund der vorliegenden Beweiſe und nach ihrer freien vollen Ueberzeugung abgeben (§. 296 Geſetzesſammlung S. 211—212). Nach der in §. 320 daſ. S. 214 vorgeſchriebenen Inſtruktion ſoll den Geſchwornen ausdrücklich bemerkt werden, daß nur die innere Ueberzeugung, welche die Anklage, verbunden mit der Beweisaufnahme und der dieſer gegenüber geſchehenen Vernehmung des Angeklagten in ihnen hervorbrachte, ihre Antwort beſtimmen dürfe; daß das Geſetz von ihnen keine Darlegung der Gründe ihrer Ueberzeugung verlange, es fordere nur, daß ſie mit ernſter Ueberlegung ſich ſelbſt fragen, auch gewiſſenhaft und aufrichtig mit Berückſichtigung aller vorgekommenen Belaſtungs- und Entſcheidungsbeweiſe prüfen, welchen Eindruck der unter ihren Augen geſchehene Vorgang auf ſie gemacht habe.

Die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 97 (bei Hagens S. 124 ff.) kürzt nur den im Art. 372 des Code d'instr. crim. vorgeſchriebenen Eid ſehr ab.

Das großherzoglich badiſche Geſetz vom 17. Februar 1849 §. 32 (Regierungsblatt S. 89) beſtimmt die Eidesformel dahin, „daß die Geſchwornen den gerichtlichen Verhandlungen mit ſorgſamer Aufmerkſamkeit folgen, die vorgebrachten Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſe gewiſſenhaft prüfen und ihren Ausſpruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweiſe und ihrer vollen Ueberzeugung abgeben ſollen."

Aus allen dieſen Geſetzen geht hervor, daß zwar die Geſchwornen

die in der Verhandlung vernommenen Beweiſe für die Anklage, ſo wie für die Vertheidigung gewiſſenhaft zu prüfen und nach Maßgabe derſelben ihre innere freie Ueberzeugung durch den Wahrſpruch abzugeben haben; allein ſie haben die Gründe nicht beizufügen, durch welche ſie überzeugt und zu ihrem Ausſpruche beſtimmt werden, und eben ſo wenig ſchreibt ihnen das Geſetz vor, wann ſie genügende Gründe für die Schuld oder Unſchuld haben ſollen, und von welcher Beſchaffenheit dieſe Gründe ſeyn müſſen, um ſolche als maßgebend für die Ueberzeugung von der Schuld oder Unſchuld betrachten zu können; mit andern Worten, das Geſetz entbindet die Geſchwornen von den Beweisregeln und von der Abgabe von Entſcheidungsgründen.

Andere Vorſchriften enthält dagegen unſere Strafprozeßordnung. Dieſelbe fordert in Art. 284 zur Verurtheilung zur Strafe — Gewißheit — daß das in Frage ſtehende Verbrechen geſchehen ſey, und daß der Angeklagte ſich deſſelben als Urheber oder Theilnehmer ſchuldig gemacht habe; dieſelbe bedingt die Verurtheilung zur Strafe durch die vollkommene Ueberzeugung des Richters von der Gewißheit derjenigen Thatſachen, von deren Daſeyn die Anwendung des Strafgeſetzes abhängt. Dieſe Gewißheit erlangt der Richter durch Beweis, durch einen Inbegriff von Gründen (Beweisgründen), welche ihn zur Annahme der Gewißheit oder Wahrheit einer Thatſache nöthigen, wobei er ſich der zuläſſigen Beweismittel, Zeugen, Urkunden, Augenſchein ꝛc. bedient.

Das Bewußtſeyn der Gründe für die Wahrheit einer Thatſache iſt die Ueberzeugung oder der Beweis in ſubjektivem Sinne.

Eine mathematiſche Gewißheit in Strafſachen gibt es nicht, es kann hier nur vom hiſtoriſchen Beweiſe die Rede ſeyn. Die Ueberzeugung hat ſich innerhalb der Grenzen der Erfahrungserkenntniß zu bewegen; der Richter hat ſich von dem Daſeyn vergangener Begebenheiten und Handlungen, welche in Raum und Zeit vorgekommen ſind, zu überzeugen. Bei Erlangung dieſer Ueberzeugung geht er nicht, wie bei Löſung mathematiſcher Aufgaben, von einem Ganzen oder von einem Geſammtbilde aus, ſondern von einer kleinern oder größern Maſſe von Einzelnheiten, welche er prüft und mit einander zu verbinden ſucht, um zu dem Urtheile zu gelangen, ob die auf dieſe oder jene Weiſe unter ſich verbundenen Einzelnheiten unter einen gewiſſen Begriff paſſen. Weil ſich Handlungen und Begebenheiten nur in Zeit und Raum geſtalten, und was da aufgeſucht und gefunden werden muß, nur mittelſt der äußern Sinne angeſchaut und aufgefaßt werden kann, ſo kann auch die richterliche Ueberzeugung — bei der Möglichkeit der Sinnentäuſchung — bei der an ſich ſtets trügeriſchen Erfahrungserkenntniß — nie abſolute Gewißheit gewähren, durch welche das Gegentheil oder die Möglichkeit deſſelben ausgeſchloſſen wäre.

Unſere Strafprozeßordnung ſtellt eine Beweistheorie, d. h. Regeln auf, nach welchen der Richter die Wahrheit einer Thatſache zu

ermitteln und zu beurtheilen hat. Dieſe Regeln ſind jedoch für den Richter nur in ſo fern bindend, als dieſelben Normen geben, unter deren Vorausſetzungen er eine Thatſache für wahr oder gewiß annehmen **kann** oder **darf**, ſie ſchreiben ihm aber nicht vor, daß er unter gewiſſen Vorausſetzungen eine Thatſache als wahr annehmen **müſſe**, ſie gibt nur Beweisregeln **negativer** Natur. Hat gleichwohl unſer Geſetz in Uebereinſtimmung mit den Geſetzgebungen anderer Staaten auch die Theorie der **negativen** Beweisregeln verlaſſen, ſo folgt daraus keineswegs, daß die Geſchwornen bei ihrem Ausſpruche einem bloß **ſchwankenden dunklen Gefühle**, einem **myſtiſchen Wahrheitsinſtinkt**, einer im Blauen herumfahrenden, durch keine Gründe motivirte, auf kein Gedankenfundament geſtützte „**moraliſche Ueberzeugung**," wie ſich Dr. **Köſtlin** a. a. O. S. 198 ausdrückt, nachgehen dürfen, vielmehr haben dieſelben, wie der Art. 118 ausdrücklich beſtimmt, ihren Ausſpruch **nach Maßgabe der vorliegenden Beweiſe und ihrer innigen Ueberzeugung abzugeben.** „Wenn es auch wahr iſt," ſagt **Mittermaier** a. a. O. Theil II. §. 196 S. 419 ff., „daß die Jury über die Gründe ihres Urtheils keine Rechenſchaft gibt und keine abſoluten Beweisregeln ſie binden können, ſo muß doch ihr Urtheil das Produkt einer richtigen Abwägung der Beweiſe und der Subſumtion unter eine zwar nicht geſetzlich vorgeſchriebene, aber als ein Abſtrakt lang geprüfter Erfahrungen vorſchwebende Anſicht vom Beweiſe auf rein verſtändigem Wege ſeyn. Die Vorſchrift des Art. 163 unſeres Geſetzes, nach welcher die Geſchwornen dahin zu inſtruiren ſind: daß ihnen das Geſetz **nicht** ſage: „**Ihr müßt jede Thatſache für wahr halten, die von dieſer oder jener Zahl von Zeugen beurkundet wird;**" es ſagt ihnen eben ſo wenig: „**Ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt anſehen, der nicht auf dieſem oder jenem Protokolle, auf dieſen oder jenen Urkunden, auf ſo und ſo viel Zeugen oder Anzeigen beruht,**" will nicht weiter beſagen, als die Geſchwornen ſind bei Erlangung ihrer Ueberzeugung nicht an **poſitive** Beweisregeln gebunden. Die Geſchwornen ſind verpflichtet der öffentlich mündlichen Hauptverhandlung mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit zu folgen (Art. 118), überall, wo ſie irgend ein Bedenken haben, durch geeignete Fragen an den Angeklagten oder die Zeugen ſich Aufklärung zu verſchaffen (Art. 126 vergl. mit Art. 142), die zuverläſſigen Beweiſe von den unzuverläſſigen zu ſondern und das Material zu einer individuell lebendigen Geſammtanſchauung zuſammenzufaſſen (Dr. **Köſtlin** a. a. O. S. 199).

IV. Nur in **England** haben ſich Beweisregeln theils durch Geſetze, theils durch Gerichtsgebrauch erhalten. Schon während des Verfahrens leitet der Richter die Beweisaufnahme in der Weiſe, daß er über die Zuläſſigkeit der vorgebrachten Beweismittel entſcheidet. Ebenſo belehrt der Richter die Geſchwornen über die Vorausſetzungen, unter welchen eine gewiſſe Beweisart zuläſſig iſt, über die Rückſichten der Beurtheilung

der Glaubwürdigkeit der Beweismittel ꝛc. Der Richter belehrt ſie z. B., daß zur Ueberweiſung wegen Meineids die Ausſage eines einzigen Zeugen nicht genüge (vergl. Mühry a. a. O. Kap. XXVI. S. 505—506), daß ein Geſtändniß nur unter gewiſſen Vorausſetzungen beweiſend ſey (Mühry S. 507 ꝛc.).

Die engliſche Beweistheorie (Law of evidence) begreift Regeln über die Bedingungen des Zeugenbeweiſes, über die Glaubwürdigkeit eines Geſtändniſſes, über Urkundenbeweis, Beweisregeln beim Hochverrath, bei welchem zwei Zeugen nöthig ſind, ebenſo bei Münzfälſchung, Meineid, Bigamie ꝛc., deren Beachtung den Geſchwornen ſorgfältig eingeſchärft wird.

(Vergl. Rüttimann a. a. O. S. 76 ff.)
(Mittermaier deutſches Strafverfahren Theil II. §. 195 S. 414 ff.)
(Derſelbe die Mündlichkeit, das Anklageprinzip ꝛc. §. III. S. 26 ff.)
(Mühry a. a. O. S. 502 ff.)
(Dr. Rud. Gneiſt die Bildung der Geſchwornengerichte in Deutſchland. Berlin 1849. Abſchn. II. §. VII. S. 67 ff.)

Dr. Köſtlin in ſeiner Schrift: „Das Geſchwornengericht für Nichtjuriſten" S. 9 ff. ſagt über die Beweistheorie Folgendes:

„Nur in England hat ſie (die chriſtlich germaniſche) Anſicht vom Beweiſe ſich ungetrübt erhalten und zu vollſtändiger Reife ausgeſtaltet, um von dort aus nach Jahrhunderten wieder zu den germaniſchen Brudervölkern zurückzukehren. Die Eigenthümlichkeit dieſer germaniſchen Anſicht tritt am bezeichnendſten im Gegenſatz gegen die zuvor angeführte Anſicht der alten Welt hervor. (Die Alten nahmen nämlich an, daß man aus den Sinneswahrnehmungen nach gewiſſen Regeln die lautere Wahrheit ſchöpfen und dieſe Regeln in ein Syſtem bringen könne; ferner, daß man aus dem durch eigene oder fremde Sinneswahrnehmung gewonnenen Material von Kenntniſſen über die äußere Beſchaffenheit des rechtsverletzenden Vorfalls unbedenklich auf das Innere der That, den verbrecheriſchen Willen, die Schuld des Thäters ſchließen könne, ohne daß es für die Richtigkeit dieſes Schluſſes noch einer weitern Gewährleiſtung bedürfte. Daraus erklärt ſich auch, warum ſie den Unterſchied des Geſtändniſſes von den übrigen Beweismitteln ſo gut als gar nicht beachteten.) Dieſe geht davon aus, daß die Erfahrungserkenntniß, daß namentlich Zeugenausſagen und Anzeigen, wenn auch beim vorſichtigſt geregelten Gebrauche, doch nicht ausreichen, um befriedigende Gewißheit zu verſchaffen, daß namentlich alle Beweismittel, die nur Aufſchluß über den äußern Thatbeſtand geben, den Urtheilenden nicht ſofort auch in den Stand ſetzen, ſich von der Schuld oder Unſchuld des Angeklagten zu überzeugen, daß vielmehr hiefür dem Urtheiler noch eine weitere Erkenntnißquelle von anderer, dem Weſen des zu Erkennenden entſprechender Natur eröffnet werden müſſe. Als eine ſolche ſtellt ſich vor allen das eigene freie Geſtändniß des Schuldigen dar ꝛc. Daher denn der vorzügliche

Werth, den das germaniſche Recht ſtets auf das Geſtändniß gelegt hat, daher die Beibehaltung dieſes Vorzugs auch zu der Zeit, als im Uebrigen das einheimiſche Recht dem fremden weichen mußte ꝛc.

„Den alten Germanen lag es hieran ſo ſehr (in Fällen, in welchen kein Geſtändniß erfolgte, einen befriedigenden Erſatz dafür zu finden), daß ſie darüber ſogar die materiellen Beweismittel, namentlich das Zeugniß, geradezu vernachläſſigten. Sie glaubten jenes Mittel theils in dem Eide freier Volksgenoſſen ꝛc., theils in einem ꝛc. ſogenannten Gottesurtheil zu finden. Aller Zweifel fiel natürlich hinweg, wenn die richtende Gemeinde ſelbſt das Verbrechen ſinnlich wahrnahm, wenn die That ꝛc. handhaft war ꝛc. Eideshülfe und Gottesurtheil gingen ganz unter, das Gemeindezeugniß entwickelte ſich (in Frankreich und Deutſchland) nicht weiter ꝛc. In England dagegen ꝛc. gelang es der Rechtsbildung auf nationalem Wege fortzuſchreiten. Insbeſondere hielt man an dem alten ehrwürdigen Begriff des Gemeindezeugniſſes feſt, nur daß man es nach und nach durch bloße Vertreter der Gemeinde ablegen ließ, welche, da ſie dem Verwerfungsrechte des Angeklagten unterworfen waren, zugleich als von dieſem anerkannte Schiedsrichter erſchienen ꝛc. Es war nun ganz natürlich, daß man in Fällen, in welchen keine handhafte That vorlag, ſich beſtreben mußte, die That gewiſſermaßen für dieſe Vertreter handhaft zu machen durch Vorführung der Augen- und Ohrenzeugen und überhaupt aller materiellen Beweismittel ꝛc. Eben dieſe Gemeindevertreter ſind nun die Geſchwornen und aus dem Bisherigen erhellt, daß und warum ihr Wahrſpruch mit dem Geſtändniſſe des Angeklagten auf Einer Linie ſteht und durch ein ſolches überflüſſig gemacht wird."

Sodann fährt derſelbe S. 32 ff. fort:

„Denn ganz entſchieden iſt ſoviel, daß die Jury zunächſt aus einem rein prozeſſualiſchen Motiv, eine Lücke im Beweisverfahren auszufüllen, hervorgegangen iſt ꝛc. Der Werth des engliſchen Inſtituts beſteht ꝛc. in der ſtrengen und umfaſſenden Durchführung des Grundſatzes, daß über einen nicht geſtändigen Angeklagten niemals bloß auf den Grund materieller Beweismittel hin entſchieden werden dürfe, ſondern daß ſtets vorher ſeine Schuld oder Unſchuld durch den eidlich bekräftigten Ausſpruch freier Volksgenoſſen feſtgeſtellt ſeyn müſſe."

„Ein weiterer Vorzug beruht darauf, daß die Jury nicht einſeitig von ihrer politiſchen Seite (ſ. daſ. S. 32), ſondern vor Allem von ihrer rechtlichen Seite aufgefaßt und daher insbeſondere in das richtige Verhältniß zu den rechtsgelehrten Richtern geſetzt erſcheint."

„Die Jury, wie ſie ſich von ihrem guten Rechte nichts abdringen ließ (ſ. S. 34—36), verſuchte andererſeits auch niemals, ſich eine ihr nicht gebührende Wirkſamkeit anzumaßen. Nicht durch förmliche Geſetze, ſondern durch das Herkommen machte ſich jene ſachgemäße Theilung der

Arbeit zwiſchen den rechtskundigen Richtern und den Geſchwornen ꝛc."

„Wenn es auch fehlerhaft iſt, daß in England dem prozeßleitenden Richter den Parteien gegenüber zu wenig Gewalt eingeräumt iſt, ſo iſt doch jedenfalls die mündliche Verhandlung ſo eingerichtet, daß alles geſchieht, um die Geſchwornen allſeitig und ausreichend über den Sachverhalt ins Klare zu ſetzen und zwar auf den Grund einer mit faſt allzugroßer Aengſtlichkeit aufs Genaueſte beſtimmten Anklageakte ꝛc. Aufs Strengſte wird darauf gehalten, daß alle im Laufe der Verhandlung vorkommenden Rechtsfragen von dem rechtskundigen Richter ſelbſt oder durch ſeine Vermittlung von einem ganzen rechtsgelehrten Gerichte entſchieden werden. Es herrſcht vor allem der Grundſatz, daß wie der Richter ſelbſt in ſeinen Entſcheidungen von beſtehendem Rechte nicht abweichen dürfe, ſo auch die Geſchwornen dem Richter zu folgen haben, inſoweit er ſie über das geltende Recht zu unterrichten hat, während im Uebrigen der Richter den Geſchwornen nur leitend zur Seite zu ſtehen habe."

„Einmal hat der Richter den Geſchwornen die Rechtsgrundſätze darzulegen, welche auf den vorliegenden Rechtsfall Anwendung finden, ſie alſo namentlich auf die Erforderniſſe des geſetzlichen Thatbeſtands des beſtimmten Verbrechens aufmerkſam zu machen. Die Geſchwornen haben jedoch volle Freiheit der Entſcheidung darüber, ob ſie den Angeklagten des beſtimmten Verbrechens für ſchuldig halten oder nicht und inſofern umfaßt ihr Ausſpruch immer allerdings zugleich eine Rechtsfrage (ſ. daſ. S. 2).

„Die Geſchwornen, weit entfernt, ſich eine Stellung über dem geltenden Rechte und einen Eingriff in die Befugniß des rechtskundigen Richters anzumaßen, ziehen es vielmehr bei ſchwierigen Rechtsfällen vor, an ihren eigenen Befugniſſen etwas nachzulaſſen, indem ſie dann kein Generalverdikt (einen Wahrſpruch über die geſammte ungetheilte Schuldfrage), ſondern nur ein ſogenanntes Spezialverdikt geben, d. h. nur die Thatſachen in ihrem Ausſpruche feſtſtellen und die Entſcheidung über die Straffälligkeit dem Richter anheimſtellen."

„Die andere Art der Einwirkung der Richter auf die Geſchwornen bezieht ſich auf den Beweis ꝛc. Es war kein Wunder, daß man ſich gegen die Beweisfeſſel — gegen die früheren poſitiv bindenden Beweisregeln — durch welche der Richter im einzelnen Falle gezwungen, verurtheilen oder freiſprechen mußte, mit allem Eifer auflehnte. Nur hat man in Frankreich das Kind mit dem Bade ausgeſchüttet, indem man nun alle und jede Beweisregel über Bord werfen und nichts als die „innerſte Ueberzeugung" ohne alle Garantie für irgend eine haltbare Begründung derſelben ſtehen laſſen zu müſſen meinte ꝛc. Was man aber nicht hatte ꝛc. war dieß, daß man jene ganze berühmte Beweisfrage

nur halb gelöst hatte. Die Frage: iſt es möglich die Ueberzeugung hinſichtlich der Wahrheit von Thatſachen, die nun einmal nicht mit mathematiſcher Sicherheit hergeſtellt werden kann, in ſchlechthin gültige Regeln einzuſchnüren, verneinte man mit vollem Rechte. Aber die Frage: ſind Beweisregeln, falls es ſolche vernünftigerweiſe geben kann, genügend, um volle Ueberzeugung herzuſtellen, wurde nur zu oft vernachläſſigt. Eine gründliche Erörterung derſelben führt aber zu dem Ergebniß, daß ſolche Regeln zwar nicht genügen, um dem Urtheilenden volle Garantie der Richtigkeit ſeiner Ueberzeugung zu geben, daß ſie aber gleichwohl zur Herſtellung einer irgend verläſſigen Grundlage dieſer Ueberzeugung unentbehrlich ſind. Eben dieß iſt nun auch die Anſicht des engliſchen Rechts und ſie iſt vollkommen in der Natur der Sache gegründet. In Straſſachen handelt es ſich darum, die Ueberzeugung zu begründen, daß irgend eine That vorgefallen ſey und daß in dieſer That die verbrecheriſche Schuld eines Menſchen liege. Das letztere glaubte man nun bisher einfach aus dem äußerlich aufgeklärten Thatbeſtand erſchließen zu können — und dieß war falſch; vielmehr verlangt „das Innere, die Schuld, ihren eigenthümlichen Beweis, der denn eben durch das Geſtändniß des Schuldigen oder in deſſen Ermanglung durch den Gewiſſensausſpruch der Jury geliefert wird ꝛc. Dieſer Beweis hat die genügende Aufhellung des äußern Thatbeſtands, des ſinnlichen Hergangs zur unentbehrlichen Vorausſetzung. Es war ein Irrthum, hiefür poſitiv bindende Beweisregeln zu geben ꝛc., kein Irrthum aber war es, wenn man für denſelben überhaupt Regeln aufgeſtellt hatte, vorausgeſetzt nur, daß man ſich in dem Charakter dieſer Regeln nicht vergriffen hätte. In der That war die neuere deutſche Geſetzgebung hier ſchon auf richtigem Wege, indem ſie eben nur noch negative Beweisregeln aufſtellte, d. h. Warnungen für den Urtheiler, ſich nicht durch unzuverläſſige Beweismittel täuſchen zu laſſen ꝛc.“

„Wenn es ſich darum handelt, den Geſchwornen behufs ihres Ausſpruchs über Schuld oder Unſchuld des Angeklagten ein möglichſt vollſtändiges Bild der äußern Seite der That zu verſchaffen, ſo kann dieß ja eben nur durch Beweismittel geſchehen, welche der an ſich ſtets trügeriſchen Erfaſſungserkenntniß angehören. Nun iſt es zwar ganz gewiß, daß jeder verſtändige und lebenserfahrene Menſch in unzähligen Fällen des täglichen Lebens in der Lage iſt, derlei Beweismittel zu prüfen und ſich darüber gewiſſe Regeln zu bilden ꝛc. Eben weil dieß Regeln ſind, die mit der Rechtswiſſenſchaft im eigentlichen Sinne nichts zu thun haben ꝛc., hat man in England ſchon früher und bei uns wenigſtens neuerdings eingeſehen, daß Geſchworne dieſelben eben ſo wohl handhaben können, wie rechtskundige Richter. Allein ſo viel iſt doch unfehlbar gewiß, daß ſie überhaupt gehandhabt werden müſſen, wenn eine beruhigende Grundlage für die Entſcheidung über Schuld oder Unſchuld

entſtehen ſoll. Verhält ſich dieß aber ſo, dann erſcheint es doch offenbar verkehrt, wenn das franzöſiſche Recht den Geſchwornen ausdrücklich unterſagt, auf ſolche Regeln Rückſicht zu nehmen ꝛc.; vielmehr ſcheint es ganz naturgemäß, wenn man das Daſeyn und Gewicht jener Regeln anerkennt und dieſelben ſich bewußt, geläufig zu machen ſucht ꝛc., wenn die Richter den minder geübten Geſchwornen darüber im einzelnen Falle oder im Allgemeinen Belehrung ertheilen und ſie zur richtigen Prüfung der Zeugenausſagen, Urkunden ꝛc. anleiten."

„Gerade dieß geſchieht nun tagtäglich in England ꝛc. Das Gewicht der an ſich zuläſſigen Beweismittel zu prüfen, ſteht dann natürlich den Geſchwornen zu, obwohl auch in dieſer Hinſicht die engliſchen Richter es für Pflicht halten, ihre auf Wiſſenſchaft und Gerichtsgebrauch gegründete Anſicht nicht zurückzuhalten."

„Nach Beendigung der Beweisführung gibt der Richter auch eine zuſammenfaſſende Darſtellung der durch die geſammte Verhandlung gewonnenen Ergebniſſe, wenigſtens in allen Fällen, die nicht ſo leicht zu überſehen ſind, daß er die Geſchwornen einfach zum Urtheil nach den vorgebrachten Beweiſen anweiſen zu dürfen glaubt." (S. 45.)

Stemann a. a O. S. 46 ſagt von dieſer Darſtellung:

„Obwohl der Richter beim Reſumiren gewöhnlich den Inhalt der Anklage und der beiderſeitigen Beweisführung hervorhebt, ſo bildet doch die den Geſchwornen zu ertheilende Belehrung über die geſetzlichen Beſtimmungen, welche auf die Qualifikation der fraglichen Thatſache Einfluß haben, den hauptſächlichſten Beſtandtheil ſeiner kurzen, trockenen und ohne Färbung für die eine oder andere Partei gehaltene Rede. In ſolchen Fällen, welche leicht zu überſehen ſind, unterläßt der Richter häufig ganz das Reſumiren, und weist die Geſchwornen nur an, nach den vorgebrachten Beweiſen zu urtheilen. Spezielle Fragen werden der Jury nicht vorgelegt; ſie hat nur im Allgemeinen darüber zu entſcheiden, ob der Angeklagte ſchuldig oder nicht ſchuldig ſey. Nur dann, wenn die Anklageakte verſchiedene Anklagepunkte enthält, wird über jeden eine beſondere Erklärung abgegeben." (Vergl. auch daſelbſt S 307.)

Derſelbe führt über die Stellung des präſidirenden Richters an einer andern Stelle an:

„Das ganze Verfahren ꝛc. iſt weit mehr (als das franzöſiſche) geeignet, die Unparteilichkeit des vorſitzenden Richters zu ſichern. Niemals ſehen wir den Richter während der Verhandlung als Inquirent thätig werden. Beim Zeugenverhör ꝛc. weist er die Parteien zurecht, wenn ſie von den gebräuchlichen Regeln ſich entfernen, daß kein Mißbrauch getrieben werde; auch verwirft er unzuläſſige Beweismittel und macht die Geſchwornen auf die Trüglichkeit anderer aufmerkſam ꝛc."

„Sehen wir auf die Thatigkeit des Richters am Schluſſe der Verhandlungen, ſo iſt dabei meines Erachtens die Möglichkeit einer Ein-

wirkung auf die Geſchwornen noch leichter als in Frankreich. Es gibt zwar Manche, welche behaupten, daß im engliſchen Strafprozeſſe ein Reſumé der Debatten durch den Richter gar nicht vorkomme, allein dieſe Anſicht iſt irrig ꝛc. Da dem engliſchen Verfahren beſondere Parteienvorträge fremd geblieben ſind, ſo kann von einer Wiederholung derſelben durch den Richter nicht die Rede ſeyn. Dieſer muß vielmehr unmittelbar auf den Inhalt deſſen, was die Unterſuchung zu Tag gefördert, zurückgehen, und demgemäß ſehen wir ihn dann auch eine ſorgfältige Abwägung der einzelnen Beweiſe und Gegenbeweiſe vornehmen, eine Kritik des Beigebrachten vom Standpunkte der allgemein gültigen, durch den Gerichtsgebrauch ſanktionirten Beweisregel geben, und dabei häufig ſeine eigene Anſicht über die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten entwickeln. Dazu kommt eine umſtändliche Rechtsbelehrung, welche meiſtentheils geradezu in einer Anwendung der betreffenden Rechtsregel auf den vorliegenden Fall beſteht, und welche, wenn ſie von Amtswegen nicht erfolgt, durch Abgebung eines Spezialverdikts oder durch geeignete Fragen, welche die Geſchwornen aus eigenem Antriebe dem Richter vorlegen, veranlaßt wird. S. 353 — 356 (wo beſondere Autoritäten für dieſe Anſicht angeführt ſind)."

V. Der franzöſiſchen Geſetzgebung liegen zwei von dem engliſchen Rechte abweichende Principien zu Grunde. Jener Geſetzgebung ſchien es eine ausgemachte Sache zu ſeyn, daß die Geſchwornen nur Richter der Thatfrage, die gelehrten Richter des Aſſiſenhofes aber Richter der Rechtsfrage ſeyn ſollen, wodurch gegen das eigentliche Weſen der Jury verſtoßen und der Grund zu einer Reihe von Mißverſtändniſſen gelegt wurde. Mit der vermeintlich durchführbaren Trennung der Verrichtungen der Geſchwornen und gelehrten Richter hängt der weitere Grundſatz zuſammen, jene von dieſen möglichſt unabhängig zu ſtellen, und ſo die Wechſelwirkung zwiſchen den Funktionen der Geſchwornen und der gelehrten Richter, wie dieſe das engliſche Recht befolgt, aufzuheben. Unter dem Direktorium wurde die Aufgabe der Sonderung der Thatfragen von der Geſetzesanwendung durch geſetzliche Vorſchriften zu löſen geſucht. Es wurden ſogenannte complexe Fragen (Art. 377) ausdrücklich verboten. Es ſollen in allen Fällen die Fragen beſonders beantwortet werden: „Ob der Thatbeſtand feſtſtehe, ob der Thäter überwieſen ſey, ob und in welcher Weiſe die That ihm zugerechnet werden könne (ſogenannte questions intentionelles), welche der erſchwerenden Umſtände dargethan ſeyen." Wer den Thatbeſtand für nicht feſtſtehend oder den Thäter für nicht überwieſen erklärt hatte, deſſen Stimme wurde denjenigen hinzugerechnet, welche bei einer durch die Antwort erledigten folgenden Frage zu Gunſten des Angeklagten ausfielen (ſ. Daniels a. a. O. §. 34 S. 27 — 28, und beſonders §. 36 S. 30 — 37). Die Erfahrung zeigte bald, daß durch eine ſolche Zer-

ſplitterung der Fragen die Abſtimmung der Geſchwornen höchſt complicirt und zeitraubend gemacht werde, daß den Geſchwornen nicht ſelten der innere Zuſammenhang der Fragen entgehe und daß unter ſich widerſprechende, zu grundloſer Freiſprechung führende Antworten erfolgen (ſ. Schweidler a. a. O. §. 28 S. 42—43; ferner Stemann a. a. O. S. 307—308).

Der Code vom Jahre 1810 näherte ſich wieder dem engliſchen Rechte, indem er die allgemeine, nach der Anklageakte zu bemeſſende Frageſtellung vorſchrieb, und verordnete, daß über die wichtigſten Nebenbeziehungen, insbeſondere ſolche, welche ſich erſt während der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergeben, beſondere Fragen zu ſtellen ſeyen (Stemann a. a. O. S. 309). Man überzeugte ſich allmählig, daß die Trennung der That- und Rechtsfrage ſich in vielen Fallen nicht anwenden laſſe, daß die Frage: »est-il coupable« mehr begreife, als die Frage über die materielle Exiſtenz der Thatſachen (Art. 337 des Code d'instr. crim.), daß ſie auch die Schuldfrage und die Strafwürdigkeit des Angeklagten enthalte, ſo daß die Geſchwornen auch die Strafbarkeit der Handlungen, welche dem Angeklagten zur Laſt gelegt werden, zu beantworten, und daß ſie nicht ſelten, wie die engliſchen Geſchwornen durch das allgemeine Verdikt, über das Recht zugleich zu unterſcheiden haben. Ebenſo mußte ſich herausſtellen, daß die Aſſiſenrichter auch die Thatfragen zu berückſichtigen haben, wenn es ſich von der Strafausmeſſung handelt, daß ſie diejenigen Thatumſtände, von denen die größere oder geringere Strafe abhängt, zu würdigen haben, und daß nicht ſelten bei der Urtheilsfällung ein Zuſammenwirken der gelehrten Richter des Aſſiſenhofs mit den Geſchwornen einzutreten habe.

Gerade in Beziehung auf die Strafzumeſſung wurde der Kreis der Verrichtungen der Geſchwornen durch das Geſetz vom 28. April 1832 weſentlich erweitert. Der napoleoniſche Strafcoder vom Jahre 1810 entſprach dem Rechtsbewußtſeyn der Nation in vielen Beziehungen nicht mehr; gar manche Strafbeſtimmungen wurden für hart und ungerecht gehalten, und weil die geſetzgebende Gewalt lange zögerte, dergleichen Strafbeſtimmungen zu verlaſſen und ſie der Zeit anzupaſſen, kamen die Franzoſen auf die ſogenannte Allmacht des Geſchwornengerichts, auf ein Syſtem, nach welchem das Geſchwornengericht als der Schiedsrichter über das ganze Schickſal des Angeklagten zu betrachten ſey, nach welchem es beſtändig das Gleichgewicht der Billigkeit zwiſchen der That und dem Geſetze, das dieſelbe beſtraft, herzuſtellen und die Schuldigen vor der übermäßigen Strenge des Geſetzgebers zu ſchützen hat. Die Geſchwornen ſprachen nach dieſer Anſicht diejenigen Angeklagten frei, deren Strafe in einem mit der Größe des Verbrechens durchaus unpaſſenden Verhältniſſe ſtand. Hiedurch bildete ſich eine Art öffentliche Meinung über ſtrafrechtliche Fragen, und die aus der Julirevolution hervorgegangene neue Regierung beeilte ſich, derlei

Urtheile der Geſchwornen zu ſammeln, um hiernach den Code pénal zu verbeſſern. „Allerdings, ſagt Lagarmitte in der Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft des Auslandes Band IV. S. 431, ſah der geſunde politiſche Sinn der franzöſiſchen Bürger wohl ein, welche verderbliche Folgen aus einer ſolchen Allmacht der Geſchwornen, die man mit dem etwas jeſuitiſchen Ausdrucke eines frommen Meineids bezeichnete, entſtehen konnten; es ſchien ihnen aber ein ſolches Mittel weniger gehäſſig, als die unmenſchlichen Verurtheilungen, die ein entgegengeſetztes Handeln hervorgebracht hätte.“

Das Geſetz vom 25. Juni 1824, durch welches die Strafen bei einigen Verbrechen gemildert, bei andern, wie beim Kindsmord, bei Körperverletzungen und einigen Arten des Diebſtahls den Aſſiſenhöfen geſtattet wurde, wegen Milderungsgründen ſtatt der ordentlichen Strafe eine geringere zu erkennen, genügte nicht; denn man fand dieſes Milderungsrecht nicht für zureichend und die Praktiker klagten über die durch das Geſetz in die Rechtsanwendung gebrachte Verwirrung. Um dieſe Mißſtände zu beſeitigen, beſtimmt der Art. 5 des Geſetzes vom 28. April 1832, daß den Geſchwornen in jeder Strafſache das Recht zuſteht, zu erklären, daß mildernde Umſtände zu Gunſten des Angeklagten vorhanden ſeyen, in welchem Falle der Gerichtshof die geſetzlich ausgeſprochene Strafe um einen Grad vermindern muß und dieſe Verminderung ſogar auf zwei Grade erſtrecken kann, ſo daß in gewiſſen Fällen die Todesſtrafe in eine 5jährige Galeerenſtrafe oder 5jährige Detention verwandelt werden kann.

(Lagarmitte a. a. O. S. 432.)

(v. Golbery a. a. O. Band V. S. 223 ff.)

(Derſelbe über die ſogenannte Allmacht des Geſchwornengerichts in Frankreich in derſelben Zeitſchrift Band III. S. 284 ff. und daſelbſt S. 301 ff.)

(Mittermaier, die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung. Heidelberg 1841 I. Beitrag §. 10 S. 108 ff.)

Mittermaier a. a. O. S. 111 ff. weist jedoch nach, daß die Abſicht des Geſetzgebers, die wachſende Zahl grundloſer Losſprechungen zu vermindern, nicht erreicht, daß die Geſchwornen in einer weit größern Anzahl von Fällen als früher circonstances atténuantes angenommen haben.

Die Frageſtellung iſt nach dem franzöſiſchen Rechte eine der ſchwierigſten Aufgaben des Präſidenten. Stemann a. a. O. S. 322 ſagt, daß die Beobachtung der vielfachen, durch Geſetzesvorſchrift und Geſetzesanalogie gebotenen Vorſichtsmaßregeln auf Seiten des Präſidenten einen feinen Takt, die beſondere Gabe, den intellektuellen Kräften der Geſchwornen ſich möglichſt zu accommodiren und ein ſeltenes Redaktionstalent vorausſetze, daß aber deſſen ungeachtet erfahrene Praktiker zugeben, daß auch die jetzige Art der Frageſtellung nicht genügend ſey. (Vergl. beſonders Morin dictionnaire du droit criminel und Lacuisine traite du pouvoir

judiciaire dans la direction des débats; ferner Bourguignon Mémoire sur les moyens de perfectionner le jury en France.)

Letzterer will die geſetzliche Definition des Gegenſtandes, welcher die Strafbarkeit des Angeklagten beſtimmt, aufgenommen wiſſen, es ſollen die geſetzlich angegebenen Merkmale in die Thatfrage aufgenommen werden. Auch rheinländiſche Juriſten ſagen, jeder juriſtiſche Begriff müſſe ſich in ſeine faktiſchen Beſtandtheile zerlegen laſſen; dieſe Verſtandesoperation, welche allemal bei Aufſtellung einer Definition vorgenommen werde, könne auch von dem Aſſiſenpräſidenten verlangt werden, und wenn er nur alle thatſächlichen Momente des betreffenden juriſtiſchen Begriffs in ſeine Frage aufnehme, ſo werde er ein Mißverſtändniß von Seiten der Geſchwornen nicht zu befürchten haben. Stemann a. a. O. S. 310 ff. hält jedoch eine conſequente Durchführung dieſer Anſicht für unmöglich.

Die Aufgabe der Geſchwornen nach franzöſiſchem Rechte beſteht darin, ſich nach dem Inhalte der Anklageſchrift über die Frage auszuſprechen: Ob der Angeklagte ſchuldig ſey, dieſes oder jenes Verbrechen mit allen Umſtänden, wie ſolche am Schluſſe der Anklageſchrift zuſammengeſtellt ſind, begangen zu haben. Der Art. 337 des Code d'instr. crim. lautet: »La question résultant de l'acte d'accusation sera posée en ces termes: L'accusé est-il coupable d'avoir commis tel meurtre, tel vol ou tel autre crime, avec toutes les circonstances comprises dans le résumé de l'acte d'accusation?«

Ueber den Sinn dieſes Artikels iſt Zweifel entſtanden; denn hiernach ſollen die Fragen geſtellt werden: 1) nach dem Inhalte der Anklageſchrift, und 2) auf die Schuld oder Unſchuld, mit Einſchluß der Erklärung über die in die Anklageſchrift aufgenommenen Umſtände. Daß die Frageſtellung auf den Inhalt der Anklageſchrift — nicht wie im engliſchen Rechte — beſchränkt ſey, geht aus andern Beſtimmungen des Code ſelbſt hervor. Im Falle des Art. 340, wenn der Angeklagte noch keine 16 Jahre alt iſt, ſoll der Präſident die Geſchwornen fragen: „Hat der Angeklagte mit Unterſcheidungskraft gehandelt?" Hat ſich der Angeklagte auf Thatſachen berufen, welche die That ſtraflos oder minder ſtrafbar machen, ſo hat der Präſident nach Art. 339 die Geſchwornen zu fragen, ob dieſe Thatſachen erwieſen ſind. Ebenſo iſt der Präſident an den Inhalt der Anklageſchrift nicht gebunden, wenn im öffentlich mündlichen Hauptverfahren erſchwerende Umſtände (circonstances aggravantes) vorgekommen ſind, vielmehr hat derſelbe den Geſchwornen die Frage vorzulegen, ob der Angeklagte das Verbrechen mit dieſen Umſtänden begangen habe, oder ob dieſelben bewieſen ſeyen (Art. 338).

Auch iſt nicht nothwendig, daß die Fragen über die That oder über die beſchuldigten Handlungen in der Verbindung geſtellt werden, in welcher die Anklageakte dieſelben aufgefaßt hat; es können vielmehr bei

einer auf einer Mehrheit von Handlungen beruhenden That diejenigen derſelben, welche den Begriff eines Verbrechens vollſtändig in ſich faſſen, zum Gegenſtande einer Hülfsfrage für den Fall gemacht werden, daß andere Beſtandtheile, welche zu dem in der Anklageſchrift bezeichneten Verbrechen gehören, als nicht erwieſen angenommen werden möchten. (Vergl. hierüber Daniels a. a. O. Note 2 S. 187 — 188.)

Eine andere Streitfrage, welche der Art. 337 des Code d'instr. crim. veranlaßte, iſt wichtiger. Es wird auf den Grund deſſelben behauptet, die Frage müſſe das factum qualificatum, nicht das factum simplex zum Gegenſtande habe, mit andern Worten, die Frage müſſe auf das Daſeyn des geſetzlichen Thatbeſtands gerichtet werden, und dürfe nicht in die einzelnen thatſächlichen Momente aufgelöst werden, welche zum geſetzlichen Begriffe eines Verbrechens gehören; es müſſe gefragt werden: „Iſt der Angeklagte ſchuldig, einen Mord, eine Fälſchung, einen betrüglichen Bankerott ꝛc. verübt zu haben?“ es dürfe die Frage nicht ſo geſtellt werden: „Iſt der A. ſchuldig, dem B. abſichtlich einen Meſſerſtich zugefügt zu haben, durch welchen der Tod des B. verurſacht worden ſey?“ oder: „Iſt der A. ſchuldig, eine Anweiſung auf den Namen des B. lautend (wird ſodann verleſen) ohne deſſen Wiſſen und Wollen gefertigt zu haben, um ſie als ächt auszugeben und ſich den Betrag zu ſeinem Vortheile ausbezahlen zu laſſen? ꝛc.“ Es wird für dieſe Anſicht geltend gemacht:

1) daß in der Frage: „Iſt der Angeklagte ſchuldig?“ auch die Vorausſetzung der Schuld einer ſtrafbaren Handlung liege;
2) daß in Art. 337 dieſe Frage ausdrücklich vorgeſchrieben ſey;
3) daß dieſer Artikel in ſeinen Beiſpielen Mord, Diebſtahl ꝛc. gebrauche, und
4) daß nach der früheren Geſetzgebung (vor dem Code vom 17. November 1808) die Frage lautete: „Iſt die Thatſache ꝛc. erwieſen?“

Daniels a. a. O. §. 354 S. 189 ff. erklärt ſich gegen eine ſolche Auffaſſung des Art. 337 des Code d'instr. crim.; „der eidliche Wahrſpruch der Geſchwornen — ihr Ausſpruch des Fürwahrhaltens von Thatſachen — würde in ein rechtliches Urtheil übergehen. Nach der franzöſiſchen Verfaſſung vom 22. Frimaire VIII. Art. 68 ſoll den Geſchwornen nur die Anerkennung der Wahrheit der Thatſachen, dem Richter dagegen die ausſchließende Anwendung des Geſetzes zukommen. Der Art. 342 ſchließe die rechtliche Beurtheilung der Strafbarkeit ausdrücklich von der Beurtheilung der Geſchwornen aus. Allein, wenn denſelben Thatſachen zur Beantwortung vorgelegt werden, ſo hat das Gericht, welches die Anklage prüft und erkennt (die Anklagekammer) ſchon angenommen, daß dieſelben ein Verbrechen enthalten; denn wäre dieſes nicht, ſo hätte die Anklage nicht erkannt werden dürfen. Wenn alſo die Frage aus der Anklage geſchöpft wird, ſo kommt ſie in dem Sinn zur Entſcheidung der Geſchwornen, in welchem allein ihr Ausſpruch rechtlich

von Bedeutung iſt. Den Geſchwornen gegenüber gilt der Inhalt der Frage einſtweilen als wirklich ſtrafbar, wenn gleich dem Urtheile des erkennenden Richters nicht durch das Anklageerkenntniß vorgegriffen wird. Es kann alſo der Aſſiſenhof in den Fall kommen, den Angeklagten freiſprechen zu müſſen, obwohl die Geſchwornen die Schuld anerkannt haben, wenn die That, welche durch ihren Ausſpruch feſtgeſtellt worden iſt, als geſetzlich ſtraflos erſcheint (Art. 364). Der Ausdruck „ſchuldig" in der Frageſtellung iſt hiernach für gleichbedeutend mit „überführt" zu nehmen. Das Geſetz hat ihm keinen andern Sinn beilegen wollen, wie insbeſondere daraus hervorgeht, daß in Art. 352 dem „nicht ſchuldig" das „überführt" (convaincu) entgegengeſetzt wird.

„Die Vorſchrift über die Faſſung der Frage habe nur ein Muſter für die äußere Einkleidung geben wollen. Den Stoff der Fragen müſſen die in der Anklageſchrift enthaltenen und theilweiſe auch die in der Verhandlung zum Vorſchein gekommenen Thatſachen liefern ꝛc. Es genüge alſo nicht, die Benennung des Verbrechens nach ſeinem Gattungsbegriffe, ſondern es müſſen alle Merkmale aufgenommen werden, durch welche der Fall ſich erſchöpfend von andern Fällen unterſcheidet."

„Wenn," fährt Daniels fort, „in der Form der Frageſtellung der Code d'instr. crim. von den ältern Vorſchriften abgewichen iſt, ſo ergeben die Staatsrathsverhandlungen, daß man hierbei nur den doppelten Zweck hatte: 1) die verfänglichen Zurechnungsfragen abzuſchneiden, und 2) eine verwirrende und zeitraubende Zerſplitterung der Fragen zu erſparen. Soll die Frage vollſtändig nach den Abſichten des Geſetzes eingerichtet ſeyn, ſo muß aus derſelben Alles entfernt bleiben, was Sache der rechtlichen Beurtheilung iſt. Es ſind alſo, wenn das Geſetz die Erforderniſſe eines Begriffs beſtimmt hat, anſtatt deſſelben die entſprechenden thatſächlichen Erſcheinungen aufzunehmen. Nur Begriffe des gemeinen Lebens, z B. Nachtzeit, betrüglich ꝛc. können unaufgelöst zur Frage geſtellt werden."

(Vergl. beſonders daſelbſt Note 2 S. 191.)

Mit der Anſicht Daniels ſtimmen die von Dr. Lippert a. a. O. S. 317 ff. angeführten Frageſtellungen des rheinheſſiſchen Aſſiſenhofs an die Geſchwornen überein.

VI. Dieſe Frage kam auch bei der Berathung des Antrags der ſtändiſchen Juſtizgeſetzgebungscommiſſion auf Annahme des Geſetzesentwurfs mit den Abänderungen deſſelben nach den Commiſſionsbeſchlüſſen in der CLXV. Sitzung der Ständeverſammlung — am 25. Juni 1849 — zur Sprache. Der Regierungscommiſſär (Obertribunalrath v. Hofacker) ſprach ſich hierüber folgendermaßen aus:

„Der Ausſpruch der Geſchwornen ſoll kein ſouveräner ſeyn, ſondern ſich innerhalb des Geſetzes halten. Die Geſchwornen ſollen über die That ſprechen, aber nicht darüber, ob die That ſtrafbar

ſey oder nicht, ſondern darüber, ob die That ſo, wie ſie in der Anklageakte enthalten iſt, geſchehen ſey, nach ihren objektiven und ſubjektiven Momenten; der Ausſpruch der Geſchwornen ſoll alſo die Ueberführung enthalten ꝛc. Das iſt gerade der Charakter, den der Ausſpruch der engliſchen Geſchwornen in der Regel hat. Sie ſind dort aus den Gerichtszeugen hervorgegangen; ſie ſprechen eine Art Zeugniß aus über die That, die ihnen vorgelegt wird, und dieſer Ausſpruch iſt um ſo mehr, möchte ich ſagen, in der Natur der Sache begründet, als ſie dadurch allen Parteifragen überhoben ſind und ſich rein auf ihr Gewiſſen berufen können. In Frankreich hat man bekanntlich ſehr häufig von der Souveränetät der Geſchwornen geſprochen (von ihrer Allmacht — omnipotence), vermöge deren ſie berechtigt ſeyen, nicht nur darüber zu erkennen, ob die That wirklich geſchehen ſey, ob der Thäter mit Abſicht das in Frage ſtehende Verbrechen begangen habe, — denn die Geſchwornen ſollen auch die ſubjektive Seite entſcheiden, ob der Thäter bei Verſtand geweſen ſey, — ſondern auch darüber ſollen ſie zu entſcheiden haben, ob das Geſetz für den einzelnen Fall paſſe oder nicht; und nach dieſen Rückſichten haben die Geſchwornen ſehr häufig, wenn ſie gleich von der That und davon, daß die That unter das Geſetz falle, überzeugt waren, freigeſprochen. Es geht deßwegen durch den Geſetzesentwurf — und damit war die Commiſſion ganz einverſtanden — immer dieſe Rückſicht hindurch, daß die Geſchwornen nicht übergreifen ſollen in die Rechtsfrage, ſondern ſich rein an die Thatſache halten ſollen; es würde nach der Intention des Entwurfs der Richter auch berechtigt ſeyn, ſie auf ihre Competenz aufmerkſam zu machen.“

(V. Band der Verhandlungen der Ständeverſammlung S. 4390.)

Ein Abgeordneter (des Amts Stuttgart, Regierungsrath Hölder) erwiederte: „Ich muß mich dahin verwahren, daß namentlich nach dem Commiſſionsberichte das Geſetz in dieſer Weiſe nicht auszulegen iſt; wenigſtens iſt es nicht über allen Zweifel erhoben, ob dieſe Auslegung richtig iſt. Art. 150 (jetzt Art. 154 des Geſetzes) ſagt:

> „Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob ſich der Angeklagte der That, welche den Gegenſtand der Anklage bildet, mit den Umſtänden, wie dieſelben in den Schlußworten des Anklageaktes zuſammengefaßt ſind, ſchuldig gemacht habe?“

„Es iſt eine Controverſe im franzöſiſchen Rechte, wie die Frage an die Geſchwornen geſtellt werden ſoll, ob die Geſchwornen gefragt werden ſollen: „Hat der Angeſchuldigte die und die Handlungen begangen, welche in der Anklageakte enthalten ſind?“ oder ob gefragt werden ſoll: „Hat der Angeſchuldigte ſich des Diebſtahls, des Aufruhrs, des Mords ꝛc. ſchuldig gemacht?“ Der Unterſchied iſt ſehr leicht einzuſehen. Wenn die Geſchwornen bloß darüber entſcheiden, ob der Ange=

ſchuldigte die Handlungen begangen hat, welche ihm zur Laſt gelegt werden, ſo iſt es lediglich dem Gerichtshof überlaſſen, zu entſcheiden, ob durch die bezeichneten Handlungen das Verbrechen wirklich begangen wurde, mit andern Worten, ob der Thatbeſtand eines beſtimmten Verbrechens in dieſen Handlungen enthalten iſt. Wenn aber die Geſchwornen die Frage zu beantworten haben, ob der Angeſchuldigte das oder jenes Verbrechen begangen habe, iſt es ihnen möglich auch darüber ihr Verdikt abzugeben, ob diejenigen Handlungen, welche dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegt werden, wirklich dasjenige Verbrechen ſind, deſſen er angeſchuldigt iſt. Es kann zweifelhaft ſeyn, was zu einem Verbrechen gehört, was zum Verbrechen des Aufruhrs, des Hochverraths ꝛc. gehört; das Gericht kann eine ſtrenge Anſicht in dieſer Beziehung haben, es kann das Recht in einer Weiſe auslegen, die vielleicht dem Volksbewußtſeyn nicht entſpricht. Wenn nun die Anſicht des Regierungscommiſſärs feſtgehalten wird, ſo haben die Geſchwornen kein Mittel, um dieſer Rechtsüberzeugung des Volkes gegenüber von einer ſtrengen, vielleicht einſeitigen Anſicht der Gerichtshöfe Geltung zu verſchaffen ꝛc. Im engliſchen Recht iſt dieſe Frage nicht kontrovers; dort wird die Frage ſo geſtellt: „Iſt der Angeſchuldigte des Diebſtahls ꝛc. ſchuldig?“ Die Geſchwornen haben in England allerdings das Recht, ein ſogenanntes Spezialverdikt abzugeben. Allein das iſt ein beſonderes Recht der Geſchwornen und es iſt auch die Ausnahme von der Regel, daß die Geſchwornen von dieſem Rechte Gebrauch machen, in der Regel entſcheiden ſie mit Ja oder Nein, ob das Verbrechen vorliegt. Die Commiſſion wollte ſich auch durchaus nicht für die Entſcheidung dieſer Controverſe entſchließen, welche der Regierungscommiſſär gegeben hat (ſ. zu Art. 150 des Entwurfs im I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 828). „Ich hielt es für wichtig und nöthig, gegen dieſe Auslegung des Regierungscommiſſärs Einſprache zu erheben, damit ſich nicht ſpäter bei der Interpretation die Gerichtshöfe auf dieſe Aeußerung deſſelben beziehen und ſolche Fragen des Aſſiſenpräſidenten, welche ſo gefaßt ſind: „Iſt der Angeſchuldigte des Aufruhrs ꝛc. ſchuldig?“ ꝛc., nicht vor dem Caſſationshofe, geſtützt auf die Verhandlungen der Kammer, angefochten werden können.“

(V. Band a. a. O. S. 4394 — 4395.)

Der Regierungscommiſſär äußerte hierauf:

„Die Commiſſion ſagt zu Art. 150, daß nicht nur die Thatfrage, ſondern auch die ſubjektiven Momente den Geſchwornen zu unterlegen ſeyen. Das verſteht ſich, glaube ich, von ſelbſt. Die Geſchwornen haben über alle diejenigen Momente zu erkennen, welche das Verbrechen als ſolches conſtituiren, alſo nicht nur über die Frage, ob der X. das und das gethan habe, ſondern auch, ob und in welcher Abſicht er es gethan habe, und ob er damals, wo er

es gethan hat, zurechnungsfähig geweſen ſey. Alle die Momente, die das Geſetz bei einem Verbrechen aufführt, müſſen den Geſchwornen als Thatfragen vorgelegt ſeyn. Der Schluß aus dieſen Momenten, ob das, was hier geſchehen iſt, mit dieſer oder jener geſetzlichen Folge geſchehen ſey, oder unter dieſen oder jenen Umſtänden daraus folge, es liege dieſes oder jenes im Codex enthaltene Verbrechen vor, dieſer Schluß wird ihnen nicht vorgelegt, ſondern es werden ihnen bloß die einzelnen Momente zur Beantwortung vorgelegt. Das iſt auch in neuerer Zeit die Praxis in Frankreich. Der Code d'instr. crim. ſpricht ſich ausdrücklich dahin aus: „Wenn auch die Geſchwornen das „Schuldig" ausſprechen, wenn ſie erklären, daß der Angeſchuldigte dieſe oder jene That begangen und alſo derſelben ſich ſchuldig gemacht habe, ſo kann der Gerichtshof ſagen, der Thäter iſt für dieſe That nicht ſtrafbar, weil dieſe That unter kein Geſetz fällt, wie das Gericht es beurtheilt."

„Das iſt ein Verdikt, wie es der Abgeordnete des Amts Stuttgart angeführt hat, was in England ein Spezialverdikt heißt. Die Geſchwornen ſprechen ſich nicht darüber aus, ob dieſe That, welche begangen worden iſt, ein beſtimmtes im Codex enthaltenes Verbrechen ſey, ſondern nur daß ſie vorliegt. So wird z. B. bei den rheiniſchen Gerichtshöfen, wenn Jemand einen Diebſtahl begangen hat, den Geſchwornen nicht die Frage vorgelegt, „hat der oder der dieſen oder jenen Diebſtahl begangen, ſondern die Frage: „hat dieſe Perſon unter dieſen Umſtänden mit Abſicht dieſe fremde Sache ſich zugeeignet?" So wird es auch bei andern Verbrechen gehalten und dieſen Sinn wollte die Commiſſion unterlegen. Wenn man dagegen einwendet, daß es in England anders ſey, ſo iſt das wohl wahr; die engliſchen Geſchwornen, wo ſie kein Spezialverdikt ausſprechen, ſprechen in der Regel aus, daß Jemand eines beſtimmten Verbrechens ſich ſchuldig gemacht habe; aber das kommt von der Form der Anklage her. In Württemberg wird man die Anklage nicht mehr ſo conſtruiren, wie es bei den öffentlichen Prozeſſen in neuerer Zeit geſchehen iſt ꝛc.; die Anklage muß dahin gehen, daß der Angeſchuldigte dieſes oder jenes gethan habe, mit dieſer Abſicht, unter dieſen oder jenen Umſtänden, und die Geſchwornen ſollen über die Wahrheit oder Nichtwahrheit, ob der Angeſchuldigte überführt iſt oder nicht, ſich ausſprechen. Wenn z. B. ein Angriff gegen die Regierung vorliegt, ſo ſagt man nicht nur, „hat derjenige, welcher angeklagt iſt, dieſes Blatt gedruckt oder drucken laſſen," ſondern man ſagt auch, in welcher Abſicht iſt es geſchehen und iſt dieſe Abſicht eine beleidigende oder ehrenkränkende. „Sind dieſe drei Punkte beiſammen, d. h. werden ſie alle drei bejaht, ſo würde ich nicht einſehen, worin die Gefahr liegen ſollte, daß hier etwas, was vielleicht dem Volksbewußtſeyn nicht entſpräche, ausgeſprochen wäre; denn das Volk verſteht es ganz gut, wenn man ſagt: der und der hat

das geſagt; dieſe Sache iſt beleidigend und er hat es in der Abſicht zu beleidigen gethan; daher wird er geſtraft."

(V. Band der Verhandlungen S. 4395—4396.)

Für die von dem Regierungscommiſſär gegebene Auslegung unſeres Geſetzes ſpricht der klare Wortlaut deſſelben. Es iſt überall nur von der That, welche die Anklage bildet, von den thatſächlichen Merkmalen des zur Anklage verwieſenen Verbrechens, von Umſtänden, welche die Strafe der That ausnahmsweiſe erhöhen oder mildern können, von Umſtänden, welche auf die Ausmeſſung der Strafe innerhalb des Strafrahmens Einfluß haben, die Rede, und im Art. 163 iſt ausdrücklich hervorgehoben, daß die Geſchwornen gegen ihre erſte Pflicht fehlen würden, wenn ſie ſich bei ihrem Wahrſpruche von ihrer perſönlichen Anſicht leiten ließen, ob und welche Strafe die Folge der dem Angeklagten zur Schuld beizumeſſenden Handlung ſeyn möchte, und ob die durch das Geſetz gedrohte Strafe mit der verſchuldeten Handlung im Verhältniſſe ſtehe. Würde auch unſer Geſetz nicht zunächſt in der rheinheſſiſchen, beziehungsweiſe in der großherzoglich heſſiſchen Geſetzgebung und im Code d'instr. crim. ſeine Quellen haben, ſo ließen ſich in demſelben ſo wenig wie in jenen Geſetzen Beſtimmungen finden, welche auf irgend eine Weiſe eine Allmacht der Geſchwornen oder auf eine Einwirkung derſelben auf das Rechtſprechen, auf die Geſetzesanwendung enthielten.

Mittermaier in ſeinem Berichte über die Einführung der Schwurgerichte in Baden (7tes Beilagenheft der Verhandlungen der 2ten Kammer von 1848 S. 45) ſagt: „Wir kennen wohl die neuen Verſuche der Geſetzgebung, die an die Geſchwornen zu ſtellenden Fragen ſo aufzulöſen, daß ſie zuerſt über das Daſeyn des Thatbeſtandes, dann ob der Angeklagte der Urheber ſey, zu entſcheiden haben; wir kennen den Gang der Rechtſprechung in Frankreich und in den Rheingegenden ꝛc. mit der Grundrichtung, zu verhüten, daß die Geſchwornen über andere als rein thatſächliche Fragen entſcheiden, ſo daß, wenn in die Frage juriſtiſche Merkmale aufgenommen würden, Nichtigkeit des Ausſpruchs erkannt würde." Derſelbe erklärt ſich gegen dieſe Anſicht, indem dadurch den Geſchwornen eine zu beſchränkte Stellung gegeben würde, obwohl er der Anſicht beiſtimmt, daß der Präſident möglichſt die juriſtiſchen Momente in thatſächliche Merkmale aufzulöſen und die Frage ſo ſtellen ſolle, daß die Geſchwornen über den Sinn derſelben nicht im Zweifel ſind.

Unter „Schuldig" ſind allerdings auch juriſtiſche Momente begriffen. In dem Wahrſpruche iſt neben der die Bewahrheitung der Thatſachen, auf deren Daſeyn die Anglageakte gebaut iſt, auch der Ausſpruch begriffen, daß der als Urheber, Gehülfe oder Begünſtiger Angeklagte mit derjenigen Abſicht gehandelt habe, welche das Geſetz zur Strafanwendung fordert, und daß der Angeklagte zurechnungsfähig geweſen ſey.

Und ſo muß es auch ſeyn. Es iſt ganz richtig, was Dr. Köſtlin

a. a. O. S. 203 ſagt, daß davon keine Rede ſeyn könne, daß man die Frage auf das rein Thatſächliche zu beſchränken habe; man werde immer mehr begreifen, daß die wahre Aufgabe der Jury die Entſcheidung der Schuldfrage begreiſe, wozu die rechtliche Qualifikation der That, aber freilich nicht nach eigenem Gutdenken, ſondern nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze unfehlbar gehört.

Das bayeriſche Geſetz Art. 173 beſtimmt: „Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenſtand der Anklage bildet, ſchuldig gemacht habe. Hiebei ſind alle weſentlichen thatſächlichen Beziehungen, wie ſolche in der Anklageſchrift enthalten ſind oder ſich bei der Verhandlung herausgeſtellt haben, in die Frage mit aufzunehmen.“

Mit dieſer Vorſchrift ſtimmt im Weſentlichen der Art. 154 unſeres Geſetzes überein, nur erwähnt dieſer letztere Umſtände nicht, und drückt „Verbrechen“ dahin aus: „die den Gegenſtand der Anklage bildende That“ (die Anklageſchrift hat aber nach Art. 22 Ziff. 1 die Natur des Verbrechens auseinanderzuſetzen).

In den Motiven zu dem bayeriſchen Geſetzesentwurfe, welcher in dieſer Beziehung von den ſtändiſchen Ausſchüſſen die Zuſtimmung erhielt, iſt hervorgehoben, daß der Entwurf das franzöſiſche Recht des Code in ſeinen Grundgedanken adoptirt habe. Der Regel nach bedürfe es nur der Stellung einer einzigen Hauptfrage, „ob der Angeklagte die That, wegen welcher er in Anklageſtand verſetzt iſt, ſich ſchuldig gemacht habe?“ Hier genüge es nicht, die bloße juriſtiſche Bezeichnung aufzunehmen, auch genüge es nicht, die Schuldfrage bloß in die einzelnen faktiſchen Beziehungen aufzulöſen, ohne zugleich der geſetzlichen Merkmale des Verbrechens zu erwähnen; denn im erſten Falle hätte man keine beruhigende Ueberzeugung darüber, ob die Geſchwornen die Thatſache richtig unter das Geſetz ſubſumirt haben, im zweiten Falle dagegen würde dieſe Subſumtion erſt dem Aſſiſenhofe allein anheimfallen, welcher ſodann der Idee des Schwurgerichts geradezu entgegen den Ausſpruch über die That- und Rechtsfrage zugleich in ſeiner Hand hätte. Deßhalb werde die Frage am zweckmäßigſten ſo geſtellt werden können, daß der geſetzliche Begriff des Verbrechens und die weſentlichen thatſächlichen Beziehungen in die Frage mit aufgenommen werden, weil nur auf dieſe Weiſe die Gewißheit gewonnen werde, daß die Geſchwornen in ihrer Antwort die Bedeutung der Anklage richtig erfaßt und dieſer gemäß ihren Ausſpruch gegeben haben. Z. B. beim Kindsmorde werde die Hauptfrage ſo zu faſſen ſeyn: „Iſt die N. N. ſchuldig, am 25. Januar 1848 ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind durch Zuſchnürung des Halſes mit einem Strumpfbande abſichtlich um das Leben gebracht zu haben.“ Oder: „Iſt der Angeklagte N. N. ſchuldig, die Fälſchung einer öffentlichen Urkunde dadurch begangen zu haben, daß er in dem von Lotteriekollekteur X verfaßten

Lotteriezettel zwei Nummern radirt und wiſſentlich und mit rechtswidrigem Vorſatze hievon Gebrauch gemacht hat?“

„Werden dieſe Fragen von den Geſchwornen bejaht, ſo bleibe dem Aſſiſenhofe bei ſeiner Entſcheidung immer noch die Prüfung darüber vorbehalten, ob auf die That das Strafgeſetz, auf welches die Anklage Bezug genommen hat, oder ein anderes anzuwenden, oder ob dieſelbe als durch kein Strafgeſetz verboten, für ſtraflos zu erklären und der Angeklagte freizuſprechen ſey.“

„Mit einer Frage werde man aber nicht immer auszureichen vermögen, namentlich wenn der Gang der Verhandlung wahrſcheinlich gemacht, daß die Geſchwornen zwar den Angeklagten für ſchuldig finden, die Schuld aber nicht in dem ganzen Umfange annehmen werden, wie die Anklage ſolche behauptet. So liegen z. B. die Grenzen zwiſchen dem Todtſchlage und der fahrläſſigen Tödtung häufig ſehr nahe aneinander; was unter einem gewiſſen Geſichtspunkte als vollendetes Verbrechen erſcheint, kann unter einem andern ſich als bloßer Verſuch darſtellen. Deßwegen ſey es zweckmäßig, in Fällen dieſer Art neben der Hauptfrage auch eventuelle Fragen auf den niederen Grad zu ſtellen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß dadurch nicht ein der Art nach ganz verſchiedenes Verbrechen ſubſtituirt werden dürfe; es dürfe z. B. bei einer Anklage auf Kindsmord eventuell eine Frage wegen Kindsausſetzung nicht geſtellt werden. Ueber Strafmilderungsgründen ſey eine beſondere Frage zu ſtellen, weil, wenn einmal das Geſetz durch Zulaſſung einer der Qualität oder der Quantität nach ſo ganz verſchiedenen Strafe auf eine ſo bedeutende Verſchiedenheit im Grade der Verſchuldung hinweist, der Ausſpruch darüber nur dem Schwurgerichte überlaſſen werden könne. Ebenſo verhalte es ſich, wenn die Anklage ſich auf Thatumſtände ausdehne, welche eine ſchwerere Qualifikation des Verbrechens begründen. Dagegen ſollen über Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe keine beſondern Fragen geſtellt werden. Das in Frankreich adoptirte Syſtem der circonstances atténuantes könne erſt bei der künftigen Geſetzgebung ſeine Würdigung finden.“

(I. Beilagenband a. a. O. Beilage VI. S. 231—259.)

In dem Berichte des ſtändigen Geſetzgebungsausſchuſſes iſt ganz richtig bemerkt, es ſey zur unzweifelhaften Gewißheit erhoben worden, daß ſich das Material bezüglich der Schuldfrage ſchlechterdings nicht in reine ungemiſchte That- und Rechtsfragen auflöſen laſſe. Die Unmöglichkeit einer ſcharfen Abſonderung der That- und der Rechtsfrage ſey anerkannt, es gebe gar viele Fälle, wo beide ſo innig mit einander verbunden und verwebt ſeyen, daß eine Trennung bezüglich auf den Schuldausſpruch rein unmöglich ſey. Jedes Verſchulden — jeder Ausſpruch über die Schuld — ſetze eine geſetzlich für ſtrafbar erklärte Handlung voraus. Fordere das Geſetz zu dem objektiven Daſeyn des Verbrechens dieſe oder jene Merkmale und es ſey zu erwägen, ob die

thatſächlichen Umſtände des concreten Falles zur Annahme des geſetzlichen Verbrechensbegriffs vollkommen gegeben oder in ihrer Rückbeziehung auf das Geſetz relevant erſcheinen, ſo folge hieraus von ſelbſt, daß diejenigen, welche das Schuldig oder Nichtſchuldig auszuſprechen haben, eine Subſumtion der concreten Thatſachen unter das Geſetz vornehmen müſſen, wenn man nicht das Abſurdum zugeben wolle, es hätten ſich die Geſchwornen an das Strafgeſetz gar nicht zu halten und können ihren Ausſpruch lediglich von ihrem ſubjektiven Ermeſſen abhängig machen. Es müſſen daher ſo viel als nur immer möglich auf geſchickte Weiſe in der Hauptfrage über die Schuld die thatſächlichen concreten Umſtände in ihrer Beziehung auf die im Geſetze bezeichneten Verbrechensmerkmale dargeſtellt werden."

„Wolle man dieß als unzuläſſig anſehen, ſo müßte man entweder die Frage auf das bloße Begangenhaben der That einſchränken, den Ausſpruch über die Schuld den angeſtellten Richtern überlaſſen, ſofort das Weſen der Jury aufheben oder dieſer eine Allgewalt der abzuurtheilenden Thathandlungen einräumen."

(Siehe den II. Beilagenband a. a. O. Beilage XI. S. 114—120.)

Das großherzoglich badiſche Geſetz §. 34 enthält die Beſtimmung:

„Sodann eröffnet der Gerichtspräſident nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geſchwornen zu ſtellenden Fragen, welche ſich jedenfalls über die ſtrafbare That mit ihren Erſchwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derſelben und über die vorgebrachten Entſchuldigungsgründe zu erſtrecken haben" (Regierungsblatt von 1849 S. 90).

In den Motiven iſt geſagt, daß hierüber nur wenige allgemeine Beſtimmungen gegeben werden könnten, da hier der einzelnen Möglichkeiten zu viele ſeyen. Der Entwurf ſchließe ſich im Allgemeinen den Art. 337 bis 340 des Code d'instr. crim. und dem ſtändiſchen Commiſſionsberichte an.

(7tes Beilagenheft der Verhandlungen der II. Kammer von 1848. S. 257.)

In dieſem iſt nun vorgetragen, daß die Geſchwornen allerdings auch nach Rechtsbegriffen entſcheiden; (denn die Beſtimmung, daß die That die Merkmale an ſich trage, welche nach dem Geſetze vorhanden ſeyn müſſen, wenn die That ſtrafbar ſeyn ſoll, liege auch in dem Ausſpruche der Geſchwornen über die Schuld des Angeklagten). Man bemerke leicht, daß die im Strafrecht vorkommenden Begriffe nur aus thatſächlichen Momenten zuſammengeſetzt ſind, die dadurch Rechtsbegriffe werden, daß die Juriſten ſich ihrer bemächtigen und das im Volksbewußtſeyn Begründete als Rechtsbegriff aufnehmen. „Wir fragen alle Juriſten, ſagt dieſer Bericht, ob der Begriff des Verſuchs, wenn der Geſetzgeber den Anfang der Ausführung, die That dazu fordert,

obgleich ein Rechtsbegriff vorliegt, nicht aus thatſächlichen Momenten beſteht, deren genaue Würdigung lehrt, ob in einem einzelnen Falle rechtlich Verſuch vorliegt, z. B. wenn der Angeklagte mit Abſicht Brand im Orte A zu legen, mit Brennmaterialien verſehen, vom Orte B weggeht und auf dem Wege erwiſcht wird. Der Geſchworne zergliedert hier eben ſo gut wie der rechtsgelehrte Richter die Umſtände des einzelnen Falles und prüft, ob hier ein Anfang der Ausführung der Haupthandlung anzunehmen ſey."

Der Commiſſion ſchien die Stellung der Geſchwornen mit der richtigen Auffaſſung der Natur der Strafgeſetze zuſammenzuhängen. Wenn die Strafgeſetze Vorſchriften enthalten, welche den einfachen Bürger belehren ſollen, welche Handlung ſtrafwürdig iſt und von welchen Umſtänden eine gewiſſe Strafe abhängt, ſo müſſen auch Bürger als Geſchworne im Stande ſeyn zu beurtheilen, ob die Handlung, worauf die Anklage geht, die Merkmale der Strafwürdigkeit an ſich trägt. Jedes Strafgeſetz ſey nur der Ausdruck des Willens des Geſetzgebers, der nach den Forderungen des Rechts und den Rechtsvorſtellungen des Volks das als ſtrafwürdig Erkannte bezeichnet, ſich dabei an das Volksrechtsbewußtſeyn und an die verbreiteten Begriffe von dem, was ſtrafwürdig iſt, anſchließt. Auch bei der größten Sorgfalt des Geſetzgebers werde ihm die richtige Bezeichnung ſeines Willens nicht leicht gelingen; das gewählte Wort ſey leicht zu enge oder zu weit und umfaſſe dann im letztern Falle auch Handlungen als ſtrafbar, deren Strafwürdigkeit der Geſetzgeber nicht billigt. Hier werde der Richter bei der Entſcheidung über die Schuldfrage ſeine Zuflucht zur Grundquelle nehmen müſſen, woraus der Geſetzgeber ſchöpft und werde das Volksrechtsbewußtſeyn beachten und darnach über die Schuld urtheilen, daher oft keine Schuld annehmen, wo der Buchſtabe des Geſetzes dafür zu ſprechen ſcheint; dieß zeige ſich insbeſondere da, wo es auf die Grenze des Erlaubten und Strafwürdigen ankomme, z. B. bei politiſchen Verbrechen, bei der Nothzucht, ob Widerſetzung oder Aufruhr 1c. vorhanden ſey. Wie iſt es möglich, wird im Berichte der Commiſſion fortgefahren, über die Zurechnung eines Angeklagten zu entſcheiden, wenn ſich der Richter nicht ganz in die Individualität des Angeklagten verſetzt und darnach ſeine That beurtheilt. Das Strafurtheil hat um ſo mehr Kraft, je mehr es dem allgemeinen Bewußtſeyn, daß dem Beſtraften ſein Recht geſchehe, in der Ueberzeugung ſeiner Schuld und der gerechten Strafe wurzelt, und ſo als Zeugniß der bürgerlichen Geſellſchaft über die Strafwürdigkeit erſcheint. Wenn das Geſetz z. B. Strafe dem droht, der durch Reden oder Schriften Thatſachen auf eine Weiſe entſtellt, welche Haß und Verachtung gegen die Regierung zu erregen geeignet ſind, ſo deuten dieſe Ausdrücke darauf hin, daß bei der Anwendung des Geſetzes der Richter den Fall nach den Anſichten der bürgerlichen Geſellſchaft würdige. Es müſſe daher in der Aufgabe der Geſchwornen liegen, die Handlung des Angeklagten nach dem

Volksrechtsbewußtſeyn aufzufaſſen, das die Frage nach den in den Art. 337 bis 339 des Code angegebenen Erweiterungen geſtellt werden müſſe: „ob der Angeklagte des in der Anklage enthaltenen Verbrechens ſchuldig ſey.“

(7tes Beilagenheft S. 46—47. — Vergl. auch daſ. S. 399—400.)

Kehren wir zu unſerm Geſetze und zu den Aeußerungen des Regierungscommiſſärs über daſſelbe zurück, ſo iſt außer Zweifel, daß die Geſchwornen ihren Wahrſpruch über alle diejenigen ob- und ſubjektiven Momente des Verbrechens, wie ſich dieſes nach der Anklageakte und nach den hierüber gepflogenen Hauptverhandlungen darſtellt (Art. 154—158), oder über alle diejenigen Momente, welche das Verbrechen als ſolches conſtituiren, abzugeben haben, daß der Wahrſpruch nicht nur die Ueberführung auszuſprechen habe, daß die zur Anklage gebrachte That geſchehen ſey, ſondern auch, daß ſie in einer beſtimmten Abſicht geſchehen ſey und daß die Handlung ſtrafbar ſey. Letzteres liegt auch in der Natur der Sache. Der Regierungscommiſſär ſagt ſelbſt, daß im Falle der Anklage auf Beleidigung der Staatsregierung mittelſt der Preſſe drei Momente in der Frageſtellung und ſomit auch der Ausſpruch über alle drei Momente im Wahrſpruche der Geſchwornen liege. Der Angeſchuldigte muß der Urheber des Aufſatzes ſeyn, er muß denſelben in der Abſicht, die Staatsregierung herabzuſetzen, geſchrieben haben und es muß der Aufſatz wirklich eine Beleidigung enthalten. Fehlt das eine oder andere Moment, ſprechen die Geſchwornen aus, daß die Sache nicht beleidigend ſey, ſo erkennen ſie eben damit an, daß eine ſtrafbare Handlung nicht vorliege, während, wenn ſie das Schuldig ausſprechen, eben dadurch erklären, daß die Handlung nach dem Geſetze eine ſtrafbare ſey. Der Regierungscommiſſär wollte mit ſeiner Aeußerung: „die Geſchwornen ſollen über die That ſprechen, aber nicht darüber, ob die That ſtrafbar ſey oder nicht,“ offenbar nicht weiter ſagen, als die Geſchwornen haben nicht über die Anwendung oder über die Anwendbarkeit des Strafgeſetzes zu entſcheiden, wie er denn namentlich ſpäter, als er ſich über die ſogenannte Allmacht der franzöſiſchen Geſchwornen äußerte, ſich dahin ausdrückte: „ſie ſollen ſich nicht darüber ausſprechen, ob das Geſetz für den einzelnen Fall paſſe oder“ und an einer andern Stelle, ſie ſollen ſich nicht über die Folgen der angeklagten That, ob in derſelben dieſes oder jenes im Strafgeſetzbuche beſtimmte Verbrechen liege, ausſprechen. Daß ihr Wahrſpruch die Strafbarkeit — das Verbrecheriſche der Thatſache — begreift, daß dieſes im Ausſpruche des „Schuldig“ gegen den Angeklagten nothwendig liegt und liegen muß, bedarf nach allem bisher Angeführten keinen weitern Beweis, und dieſes ſollten auch unſere Geſchwornen ausſprechen, während immerhin den gelehrten Richtern die volle Freiheit der Entſcheidung darüber vorbehalten bleibt, ob auf die durch die Ueberweiſung der Geſchwornen conſtatirten

Handlungen des Angeklagten dieſes oder jenes Strafgeſetz anzuwenden ſey oder ob dieſelben durch kein Geſetz verboten und ſolche darum ſtraflos ſeyen. Nur die ſogenannte Allmacht der Geſchwornen, nach welcher es ihrer ſubjektiven Anſicht überlaſſen iſt, auch darüber zu urtheilen, ob das Strafgeſetz für den gegebenen Fall anwendbar oder wegen ſeiner Härte als unanwendbar erſcheint, ſoll beſeitigt, den gelehrten Richtern die Geſetzesanwendung geſichert ſeyn.

Hiemit ſtimmt auch die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 101—102 (Hagens a. a. O. S. 132) überein.

(Vergl. auch W. Schweidler a. a. O. §. 28 S. 42 ff. und den Entwurf einer Strafprozeßordnung für den Staat Neuyork in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft ꝛc. Band XXI. S. 310.)

Die Aeußerung des Regierungscommiſſärs, daß es in England anders gehalten werde, iſt vollkommen richtig, denn die Form der Anklage bedingt dort den Wahrſpruch der Geſchwornen; jene iſt auf ein beſtimmtes Verbrechen gerichtet, ebenſo der Wahrſpruch, falls nicht ein Specialverdikt gegeben wird, d. h. falls nicht die Geſchwornen nur über den vorliegenden Beweis der Thatſachen ſprechen und dem Gerichte es überlaſſen, den damit zuſammenhängenden Rechtspunkt zu entſcheiden. Nach engliſchem Rechte gibt es nämlich eine Reihe von Regeln, welche ganz ins Einzelne gehen und genau feſtſetzen, was in der Anklageakte enthalten ſeyn muß; die Nichtbeachtung dieſer Vorſchriften hat in der Regel die Nichtigkeit der Anklageakte und des ganzen nachherigen Verfahrens zur Folge. Dieſe Regeln haben auf der einen Seite nicht mit etwas ſo Abſtraktem, wie mit dem bloßen Begriffe eines Verbrechens zu thun, ſondern das im concreten Falle gleichſam verkörperte und ſinnlich wahrnehmbar gewordene Verbrechen iſt der Gegenſtand ihres Urtheils; auf der andern Seite werden alle gleichgültigen Nebenumſtände der That in der Anklageakte und demgemäß auch im Beweisverfahren mit Stillſchweigen übergangen. — Die Anklageakte muß ſich beſtimmt hinſichtlich der Handlungen, der Umſtände und der Abſicht ausdrücken, welche zuſammen das beſtimmte Verbrechen ausmachen. Es genügt z. B. nicht, daß Jemand angeklagt wird, unter falſchem Vorwande einem Andern Geld abgelockt zu haben, ſondern es muß beſtimmt geſagt werden, was für ein falſcher Vorwand gebraucht worden ſey. Es genügt nicht, daß der Angeklagte beſchuldigt wird, den N. ermordet zu haben, ſondern die Handlungen, durch welche der Tod des N. bewirkt wurde, müſſen ſpeciell angegeben werden. Bei einigen Verbrechen müſſen beſondere Kunſtausdrücke gebraucht werden, welche zum Bezeichnen des genauen Begriffs des Verbrechens in der Art von der Rechtswiſſenſchaft angenommen ſind, daß keine andern Wörter, obwohl ſie anſcheinend ſynonym ſind, an die Stelle geſetzt werden können. So müſſen bei dem treason die Worte gebraucht werden: der Thäter habe die Handlungen mittelſt Hochverraths und

gegen ſeine Unterthanenpflicht begangen. Bei dem Morde ſind die Worte „gemordet“ und „aus vorbedachter böſer Abſicht“ weſentlich. Bei dem Einbruche zur Nachtzeit: „mittelſt nächtlichen Einbrechens ꝛc. Bei der Nothzucht: „genothzüchtigt.“ Bei dem Diebſtahle die Worte: „nahm und brachte weg mittelſt felony.“ Bei allen felonies der Ausdruck: „mittelſt felony.“

(Vergl. Mühry a. a. O. S. 418 ff. — Rüttimann a. a. O. S. 56 ff. — Mittermaier a. a. O. Thl. II. §. 195 S. 411 ff.)

Die weitere Aeußerung der ſtändiſchen Commiſſion zu Art. 150 des Entwurfs, daß die Geſchwornen auch die zum juriſtiſchen Begriffe des Verbrechens gehörigen Merkmale zu würdigen und zu beantworten haben, verſteht ſich allerdings von ſelbſt (I. Beilagenb. der ſtändiſchen Verhandlungen S. 828); denn es iſt, wie Dr. Rud. Gneiſt a. a. O. S. 70 bemerkt, außer Zweifel, daß die That- und Schuldfrage nur wiſſenſchaftliche Abſtraktion iſt, welche die wiſſenſchaftliche Einſicht in die Natur des Geſchäfts erleichtert, ohne die Handhabung deſſelben zu beſtimmen. In der Wirklichkeit ſind beide eins: „der Wille iſt des Werkes Seele, der Wille gibt dem Werk den Namen. Die einzelnen Thatſachen ſind nur Merkmale des äußerlich gewordenen verbrecheriſchen Willens, ihre Feſtſtellung daher nur Vorbereitung zum Richterſpruch.“ Ebenſo ſagt Dr. Köſtlin a. a. O. S. 2: „In der That iſt aber eine ſo ſchroffe Trennung (der That- und Rechtsfrage) gar nicht möglich und hat vielmehr der Ausſpruch der Geſchwornen auch rechtliche Momente an ſich, während umgekehrt die rechtsgelehrten Richter bei Ausmeſſung der Strafe auch ihrerſeits die Thatfrage zu erwägen haben ꝛc. Richtiger wird daher die Aufgabe der Geſchwornen durch die Entſcheidung der Schuldfrage bezeichnet, während es die Sache der rechtsgelehrten Richter iſt, auszuſprechen, ob und welches Strafgeſetz und in welcher beſtimmten Weiſe ſolches auf die von den Geſchwornen anerkannten Verſchuldung anzuwenden ſey.“

VII. Nach dieſen allgemeineren Erörterungen werden zu den Art. 153 bis 184 folgende Bemerkungen angereiht:

1) Zunächſt ſoll der Präſident nach gegebenem Reſumé die Geſchwornen an die Wichtigkeit der ihnen obliegenden Verrichtungen erinnern.

Dieſe Erinnerung begreift:

a) die Belehrung der Geſchwornen, daß ſie bei Erlangung ihrer Ueberzeugung an keine Beweistheorie gebunden ſeyen, daß ihre Ueberzeugung nicht durch Beweisregeln bedingt ſey, welche ihnen vorſchreiben, unter welchen Vorausſetzungen ſie einen vollen Beweis der Schuld oder Unſchuld anzunehmen haben, daß z. B. zum Beweiſe der Schuld das Zeugniß zweier klaſſiſcher über alle Einwendungen erhabenen Zeugen nothwendig ſey oder daß ſie im Zuſammentreffen von gegenſeitig ſich unterſtützenden Anzeigen nur dann als überzeugend annehmen dürfen, wenn

die Uebereinſtimmung derſelben vernünftiger Weiſe nicht anders, als aus der Wirklichkeit der Beweisgründe für das Daſeyn des Verbrechens, für die Urheber- oder Theilhaberſchaft des Angeklagten und für die die Zurechnung beſtimmenden Umſtände erklärt werden kann; daß ſie vielmehr ihre Ueberzeugung nur aus dem Ergebniſſe der Verhandlung, aus der gewiſſenhaften Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweiſe, worüber ſie nur ihrem Gewiſſen Rechenſchaft ſchuldig ſind, zu ſchöpfen haben, daß ihre Prüfung der Beweiſe ſich lediglich darauf zu erſtrecken habe, ob der Angeklagte der That, welche man ihm zur Laſt legt, ſchuldig ſey oder nicht, ob ſie von der Schuld oder Unſchuld deſſelben innigſt überzeugt ſeyen, daß ſie aber ihrer perſönlichen Anſicht, welche beſtimmte, durch das Strafgeſetzbuch für den gegebenen Fall gedrohte Strafe den Angeklagten treffen könne, und ob die demſelben zur Schuld beizumeſſenden, im Allgemeinen als ſtrafbar oder als verboten zu erkennenden Handlungen mit der geſetzlich gedrohten Strafe in einem gerechten Verhältniſſe ſtehen oder vielmehr das Strafgeſetz unangemeſſen ſey, zu enthalten haben, indem ſie im andern Falle einestheils in den Beruf der gelehrten Richter, anderntheils in die Rechte des Geſetzgebers eingreifen und ſo ihren Wirkungskreis überſchreiten und gegen ihre erſte Pflicht handeln würden.

b) Daß ſie ſich jeden Verkehrs mit dritten Perſonen zu enthalten haben, und daß ſie ohne beſondere Ermächtigung des Präſidenten das ihnen angewieſene Berathungszimmer vor der Abgabe des Wahrſpruchs nicht verlaſſen oder ohne dieſe Ermächtigung einem Dritten den Zutritt geſtatten dürfen, daß der Präſident den zuwiderhandelnden Geſchwornen zu einer Geldbuße bis zu 100 fl. verurtheilen könne (Art. 164 Abſ. 2—3);

c) daß die Entſcheidung gegen den Angeklagten nur dann als bejahend angeſeh. werde, wenn ſich wenigſtens zwei Drittheile (alſo wenigſtens acht Geſchworne) dafür ausgeſprochen haben (Art. 166).

Nach dem kurheſſiſchen Geſetze §. 320 hat der Schwurgerichtshofspräſident den Geſchwornen eine ähnliche Inſtruktion vorzuleſen, wie ſolche der Art. 163 unſeres Geſetzes vorſchreibt, die aber der Obmann den Geſchwornen, ehe dieſelben zur Berathung ſchreiten, vorzuleſen hat und die überdieß in dem Berathungszimmer an einem am meiſten in die Augen fallenden Stelle in großen Buchſtaben anzuſchlagen iſt. Dieſe Vorſchriften entſprechen dem Art. 342 des Code d'instr. crim. und dem Art. 174 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes namentlich im Schlußſatze (welcher im kurheſſiſchen Geſetze fehlt) faſt wörtlich.

Der Art. 171 des bayeriſchen Geſetzes ſchreibt zwar eine Belehrung oder Erinnerung der Geſchwornen an ihre Pflichten vor, enthält aber gleichfalls den Schlußſatz unſeres Art. 163 nicht.

Die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 kennt eine ſolche Erinnerung nicht, wohl aber das großherzoglich badiſche Geſetz §. 34.

Aus dem Schlußſatze des Art. 163 unſeres Geſetzes: „ob und welche Strafe der Angeſchuldigte verdient haben möchte,“ darf jedoch nicht gefolgert werden, daß den Geſchwornen ein Urtheil darüber nicht zukomme, ob die dem Angeklagten zur Laſt gelegte That überhaupt ſtrafbar ſey; denn, wie oben unter Nr. VI. ausgeführt wurde, verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Geſchwornen das „Schuldig“ nur dann ausſprechen können und ausſprechen werden, wenn ſie die angeklagte That nach dem Inhalte der Anklageakte und nach den hierüber gepflogenen Verhandlungen für ſtrafwürdig erachten, wenn in ihnen die Ueberzeugung feſt begründet erſcheint, daß in dem oben angeführten Beiſpiele der Aufſatz ſtrafbare Beleidigungen gegen die Staatsregierung enthalte.

2) Der 2te Abſatz des Art. 153 ſchreibt in Uebereinſtimmung mit dem §. 34 des großherzoglich badiſchen Geſetzes vor, daß der Präſident die an die Geſchwornen zu ſtellenden Fragen mit dem Schwurgerichtshofe zu berathen habe. Es ſoll hiedurch dem Wahrſpruche der Geſchwornen eine weitere Bürgſchaft gewährt, das einſeitige Ermeſſen des Schwurgerichtspräſidenten hinſichtlich der Frageſtellung beſeitigt und der Beſchluß des Gerichtshofs an deſſen Stelle treten (vergl. 7tes Beilagenheft der Verhandlungen der II. Kammer des Großherzogthums Baden von 1848 S. 257).

Die weitere Vorſchrift des §. 34, daß ſowohl den Geſchwornen als den Parteien zuſteht, Bemerkungen gegen die Frageſtellung zu machen, worüber der Schwurgerichtshof zu entſcheiden hat, enthält unſer Geſetz in Art. 159.

Hiemit ſtimmen auch das großherzoglich heſſiſche Geſetz Art. 170, das kurheſſiſche Geſetz §. 319, das bayeriſche Geſetz Art. 179 und die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 104 überein.

3) Die Geſchwornen haben ihren Wahrſpruch lediglich auf den Grund der in ihrer Gegenwart vorgegangenen Hauptverhandlung abzugeben. Sollte daher der Präſident im Resumé Thatſachen anführen, welche in der Hauptverhandlung nicht vorgekommen ſind, ſo kann ſowohl der Staatsanwalt als die Civilpartei, ſo wie der Vertheidiger den Antrag ſtellen, in Betreff dieſer neuen Thatſachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen, worüber der Schwurgerichtshof zu entſcheiden hat (Art. 153 dritter Abſatz vergl. mit Art. 163 Abſ. 2 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes und §. 316 des kurheſſiſchen Geſetzes).

4) Der Art. 156 ſchneidet ein wiederholtes Hauptverfahren vor einem andern Strafgerichte ab, indem er die Schwurgerichtshöfe auch dann für zuſtändig erklärt, wenn ſich durch die Hauptverhandlung ergeben hat, daß es ſich von der Beſtrafung eines Verbrechens handle, welches zur Competenz des Schwurgerichtshofs nicht mehr gehört. Wenn ſich z. B. nach dem Verweiſungserkenntniſſe und der Anklageakte Umſtände ergeben haben, welche wegen Diebſtahls, Betrugs ꝛc. die Erkennung der Zuchthausſtrafe in Ausſicht ſtellen; nach den Verhandlungen in der öffentlichen

Sitzung des Schwurgerichtshofs ſtellt ſich aber heraus, daß der Diebſtahl oder Betrug kein ausgezeichneter ſey, daß der Werth des Geſtohlenen ꝛc. eine viel geringere Summe betrage ꝛc., ſo wird die Sache nicht zur weitern Verhandlung und Entſcheidung an den betreffenden Criminalſenat des Kreisgerichts oder an das zum Erkenntniſſe zuſtändige Bezirksgericht verwieſen, ſondern der Schwurgerichtshof ſpricht die geſetzliche Strafe aus.

(Vergl. auch Art. 365 des Code d'instr. crim.; Art. 195 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes; Art. 203 des bayeriſchen Geſetzes.)

5) Unſer Geſetz folgt im Uebrigen, was die Frageſtellung betrifft, den Geſetzgebungen anderer Staaten; insbeſondere hat der Präſident, wenn der Angeklagte zu ſeiner Entſchuldigung Thatumſtände geltend gemacht hat, oder wenn Thatumſtände aus der Verhandlung hervorgegangen ſind, wegen deren dem Richter nicht bloß geſtattet, ſondern geboten iſt, die Strafe unter den regelmäßig geringſten Grad herabzuſetzen (ſtrafmildernde Umſtände), bei Vermeidung der Nichtigkeit die Geſchwornen zu fragen, ob dieſe Thatumſtände erwieſen ſind (Art. 158).

(Vergl. Art. 339 und 340 des Code d'instr. und über das franzöſiſche Geſetz vom 28. April 1832 Lagarmitte in der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft ꝛc. Band IV. Nr. XIX. S. 428 ff. und im V. Bande Golbery Nr. XIII. S. 213 ff., beſonders aber Stemann a. a. O. 5te Betrachtung von den ſogenannten circonstances atténuantes S. 323 ff. vergl. mit der 4ten Betrachtung daſ. S. 304 ff. — Mittermaier das deutſche Strafverfahren. Thl. II. §. 196. S. 430. — Derſelbe die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung I. Beitrag §. 10 S. 108 ff. II. Beitrag §. XV. S. 244 ff. — Großherzoglich heſſiſches Geſetz Art. 168—169; — großherzoglich badiſches Geſetz §. 34 Abſ. 2; — kurheſſiſches Geſetz §. 318 Abſ. 4; — k. bayeriſches Geſetz Art. 178.)

Auf gleiche Weiſe hat der Präſident zu verfahren, wenn ſich Umſtände ergeben haben, wegen deren dem Richter geboten oder wenigſtens geſtattet iſt, die Strafe über den regelmäßig höchſten Strafgrad hinaufzuſetzen (Strafſchärfungsgründe — oder ſogenannte qualificirende Umſtände); nur iſt eine Nichtigkeit mit der Unterlaſſung der Frage: „ob dieſe Umſtände erwieſen ſeyen?“ nicht verbunden (Art. 157 vergl. mit Art. 158).

Wegen der im Strafgeſetzbuche Art. 108—112 aufgeführten Strafminderungs- und Straferhöhungsgründe, welche bei Ausmeſſung der Strafe innerhalb der geſetzlichen Grenze zu beachten ſind, hat der Schwurgerichtshofspräſident keine beſondern Fragen zu ſtellen. Es ſind daher unter den in den Art. 157 — 158 angeführten qualificirenden und ſtrafmildernden Umſtänden die Strafmilderungs- und Strafſchärfungsgründe im engern Sinne verſtanden, d. h. in Folge deren der Richter

die Strafe über oder unter die geſetzlich gedrohte Strafrahme hinauf- oder herabzuſetzen berechtigt und verpflichtet iſt.

(Vergl. Hufnagel Commentar über das Strafgeſetzbuch Band I. S. 202 ff.)

Unter die Strafminderungsgründe fallen ſomit 1) Alter unter 16 Jahren (Art. 96 des Strafgeſetzbuchs); 2) unerlaubte Handlungen im Falle beſchränkten Vernunftgebrauchs (Art. 97—98); 3) mangelnde Kenntniß des Strafgeſetzes unter beſondern Umſtänden (Art. 99); 4) Irrthum über Thatſachen (Art. 100); 5) mangelnde Freiheit (Art. 101); 6) Nothwehr (Art. 102—105); 7) andere Nothfälle (Art. 106).

6) Die von dem Präſidenten in Folge des Beſchluſſes des Gerichtshofs zu ſtellenden Fragen werden verleſen und ſodann dem Obmann der Geſchwornen (welchen dieſe durch einfache Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen, bei welcher Wahl im Falle der Stimmengleichheit das Alter der Gewählten den Ausſchlag gibt — Art. 162 —) ſchriftlich zugeſtellt. Ebenſo werden demſelben die Protokolle über Feſtſtellung des Thatbeſtands, wie Augenſcheins-, Sektionsprotokolle, die Gutachten der Sachverſtändigen, Riſſe ꝛc., das Verweiſungsurtheil, die Anklageakte, alle Urkunden und ſonſtige Beweisſtücke, von welchen bei der Verhandlung Gebrauch gemacht worden iſt, mitgetheilt. Die zu Protokoll genommenen Zeugenausſagen werden jedoch zurückbehalten (Art. 161) mit Ausnahme der über die Vernehmung der in Art. 134 bezeichneten Perſonen aufgenommenen Protokolle, worüber in der öffentlichen Sitzung verhandelt worden iſt (Art. 135—137).

Eine Belehrung der Geſchwornen über das Verhältniß der Beſtandtheile einer Frage, ſo wie der Hülfs- und Zuſatzfragen zu den Hauptfragen und über das Verfahren, welches bei Faſſung des Beſchluſſes und Abgabe der Erklärung zu beobachten iſt (Daniels a. a. O. §. 358 S. 193) ſchreibt unſer Geſetz nicht vor.

(Vergl. auch Art. 180 des bayeriſchen Geſetzes und §. 35 Abſ. 4 des badiſchen Geſetzes.)

Dagegen ertheilt das großherzoglich heſſiſche Geſetz in Uebereinſtimmung mit den Art. 344 und 345 des Code d'instr. crim. den Geſchwornen Anweiſungen darüber, in welcher Ordnung die Fragen zu beantworten ſind. Die Geſchwornen haben nach dieſem Geſetze zuerſt über die Hauptthat und dann über jeden der einzelnen Umſtände zu berathſchlagen:

a) Findet der Geſchworne ſich überzeugt, daß die That nicht erwieſen oder daß der Angeklagte derſelben nicht überführt ſey, ſo antwortet er: „Nein, der Angekagte iſt nicht ſchuldig;“ etwas Weiteres hat der Geſchworne in dieſem Falle nicht zu antworten.

b) Findet er dagegen, daß die That mit allen Umſtänden erwieſen, daß der Angeklagte derſelben überführt ſey, ſo antwortet er: „Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, das Verbrechen mit allen Umſtänden

begangen zu haben, welche in den geſtellten Fragen enthalten ſind."

c) Findet der Geſchworne aber, daß nicht in Anſehung aller Umſtände Beweis vorliege, ſo antwortet er: „Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, das Verbrechen mit dem und dem Umſtande begangen zu haben, aber es iſt nicht erwieſen, daß er es mit dem und dem weiteren Umſtande begangen hat."

d) Findet der Geſchworne, daß zwar die That, aber keiner der Umſtände erwieſen ſey, ſo antwortet er: „Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, aber keiner der Umſtände iſt gegen ihn erwieſen." Die Geſchwornen haben auch in dieſem Falle die Umſtände einzeln anzuführen.

Iſt die Frage auch darauf gerichtet, ob ſich ein Zuſtand oder eine Thatſache ergeben habe, welche die Strafbarkeit völlig aufhebt, ſo antwortet der Geſchworne

e) wenn er jenen oder dieſe erwieſen findet: „Der und der Zuſtand oder die und die Thatſache iſt erwieſen, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig."

f) Findet er jenen oder dieſe nicht erwieſen, ſo antwortet er: „Der und der Zuſtand oder die und die Thatſache iſt nicht erwieſen, der Angeklagte iſt ſchuldig."

(Art. 177 und 178 großherzoglich heſſiſches Regierungsblatt S. 440 bis 441.)

Faſt gleichlautende Vorſchriften enthält die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 109 (Hagens a. a. O. S. 133 ff.). Auch das kurheſſiſche Geſetz enthält Anweiſungen für die Beantwortung der den Geſchwornen vorgelegten Fragen (§. 323 Geſetzesſammlung S. 215).

Eine Belehrung, wie ſolche das franzöſiſche und heſſiſche Geſetz enthalten (vergl. auch Daniels a. a. O. §. 363—365 S. 194—195) ſcheint nicht zweckmäßig, jedenfalls nicht geeignet zu ſeyn, die Abſtimmung der Geſchwornen in allen Fällen zu regeln. Die Ordnung der Fragen, ihr Verhältniß zu einander ꝛc. kann im einzelnen Falle paſſender durch den Schwurgerichtshof feſtgeſtellt werden.

7) Sollte den Geſchwornen der Sinn der einen oder andern Frage zweifelhaft ſeyn, ſo begeben ſie ſich aus ihrem Berathungszimmer in den Sitzungsſaal zurück, um von dem Gerichte die erforderliche Aufklärung zu erhalten. Eine ſolche von dritten Perſonen zu verlangen, iſt den Geſchwornen nicht geſtattet, vielmehr iſt ihnen aller Verkehr nach Außen verboten und der Präſident des Schwurgerichtshofs kann zu dieſem Behufe die erforderlichen Maßregeln treffen.

8) Hinſichtlich der zu einem Schuldausſpruche erforderlichen Stimmenzahl der Geſchwornen weichen die Geſetzgebungen weſentlich von einander ab.

Nach franzöſiſchem Rechte — nach dem Geſetze vom 9. September

1835 — genügte zur Verurtheilung einfache Stimmenmehrheit (7 gegen 5), (ein Beſchluß der proviſoriſchen Regierung vom 7. März 1848 verlangt ein Stimmenverhältniß von 10 zu 2). Nach dem engliſchen und nordamerikaniſchen Rechte iſt Stimmeneinhelligkeit ſowohl zu einem verurtheilenden als zu einem losſprechenden Verdikt erforderlich.

Manche Rechtsgelehrte ſprechen ſich für die Stimmeneinheit aus, indem ſie eine größere Gewähr für die Gerechtigkeit der Entſcheidung gebe, als die bloße Stimmenmehrheit, wenn auch der Uebelſtand nicht zu verkennen ſey, daß ein auf ſeiner Meinung beharrender Geſchworner entweder die Findung eines Verdikts unmöglich macht und daher die Wiederholung der Hauptunterſuchung vor einer neu zu bildenden Geſchwornenbank veranlaſſe oder die übrigen eilf Geſchwornen ſeiner Meinung beizutreten nöthige. Die Befugniß des Verurtheilten, jeden einzelnen Geſchwornen darüber in dem Gerichtsſaale öffentlich zu fragen, ob er mit dem abgegebenen Verdikt völlig einverſtanden ſey, biete dem Verurtheilten einen um ſo größern Schutz. Bei der Annahme der Stimmenmehrheit könne leicht der Fall eintreten, daß der beſſere und intelligentere Theil der Geſchwornen die Minderheit bilde. Ueberdieß gebreche es aber dem Geſetzgeber bei der Durchführung dieſes Syſtems an jedem Anhaltspunkte, um ſich für ein beſtimmtes Verhältniß entſcheiden zu können.

(Vergl. Stemann a. a. O. 7te Betrachtung S. 359 ff.)

(Tittmann a. a. O. S. 155—156.)

(Rüttimann a. a. O. S. 96 ff.)

(Mittermaier a. a. O. Th. II. §. 196 S. 431 ff., vergl. daſelbſt S. 419 ff., ſiehe jedoch den V. Band der kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes:

a) Engliſche Verhandlungen über die Einſtimmigkeit der Geſchwornen S. 159 ff.

b) über das franzöſiſche Geſetz vom 4. März 1831, daſ. S. 214 ff.)

(Siehe auch den Commiſſionsbericht von Mittermaier im 7ten Beilagenhefte der badiſchen Verhandlungen der zweiten Kammer von 1848, Beilage Nr. 2 S. 49—50.)

In Frankreich wurde das Verhältniß der Stimmenmehrheit öfter abgeändert. Nach dem Geſetze von 1791 durften nur 10 Stimmen das Schuldig ausſprechen; zur Freiſprechung genügten ſchon 3 Stimmen gegen 9. Die Geſetze vom 19. Fructidor V. und vom 8. Frimaire VI. ſtimmen darin überein, daß die Geſchwornen in den erſten 24 Stunden ihrer Berathung nur einſtimmig für und wider den Angeklagten einen Beſchluß faſſen ſollten, wogegen ſie darin von einander abweichen, daß erſteres nach Ablauf der 24 Stunden die Stimmenmehrheit entſcheiden läßt, während letzteres daran feſthält, daß eine Verurtheilung nur nach Stimmeneinheit erfolgen könne und daher dem Präſidenten des Aſſiſenhofs

zur Pflicht macht, nach 24 Stunden eine Erklärung zu Gunſten des Angeklagten abzugeben, als wenn ſich dafür die Stimmenmehrheit ausgeſprochen hätte. Der Code von 1808 hob dieſe Geſetze auf und verordnete, daß der Wahrſpruch immer nach Stimmenmehrheit abzufaſſen und im Falle der Stimmengleichheit die mildere oder gelindere Meinung entſcheidend ſey; er ließ jedoch, zu Gunſten des Angeklagten bei einer einfachen Mehrheit (ſieben gegen fünf — abſolute Mehrheit nach der franzöſiſchen Jurisprudenz iſt acht gegen vier) die fünf gelehrten Richter mit den 12 Geſchwornen zur Abſtimmung zuſammentreten und beſtimmt, daß, wenn nur zwei Richter gegen den Angeklagten ſtimmen, derſelbe verurtheilt werden ſolle. Die franzöſiſche Geſetzgebung des Jahres 1821 erkannte an, daß Niemand gegen die Anſicht der Mehrheit der Aſſiſenrichter verurtheilt werden ſolle, vielmehr ſollte das Anſchließen der Mehrheit derſelben an die Minderheit der Geſchwornen die Freiſprechung des Angeklagten bewirken. Das Geſetz vom 4. März 1831 ſchließt die Mitwirkung der Aſſiſenrichter bei der Abſtimmung der Geſchwornen aus und fordert ohne Ausnahme zur Verurtheilung mehr als ſieben Stimmen. Nach dem Geſetze vom 9. September 1835 wurde das Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit wieder angenommen. Nach dem Geſetze vom 18. Oktober 1848 iſt zum Ausſpruche der Jury gegen den Angeklagten über die Hauptthatſachen, die Erſchwerungs- und Entſchuldigungsgründe und über die Zurechnungsfähigkeit, eine Mehrheit von mehr als ſieben Stimmen erforderlich, und die Jury hat dieſe Majorität über ſieben Stimmen ohne Angabe der Zahl der Stimmen zu verkünden; über das Daſeyn mildernder Umſtände wird durch einfache Stimmenmehrheit entſchieden (ſiehe Schweidler a. a. O. §. 31 S. 50).

In Rheinbayern, Rheinheſſen und Belgien gelten die Vorſchriften des Code, ſo daß dort die rechtsgelehrten Richter, je nachdem ſie ſich der Mehrheit oder Minderheit der Geſchwornen anſchließen, nicht ſelten mit der Mehrheit einer Stimme den Ausſchlag geben oder geben können.

Das bayeriſche Geſetz vom 10. November 1848 iſt jedoch dieſem Rechte nicht gefolgt. Nach Art. 192 kann der Wahrſpruch der Geſchwornen bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte ſich der That ſchuldig gemacht habe, ob dieſelbe unter einem eine ſchwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umſtande begangen worden ſey, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigſtens 8 Stimmen gebildet werden; dagegen entſcheidet über Strafmilderungsgründe einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günſtigere Meinung.

Die Motive erkennen an, daß die in Rheinbayern geltende Vorſchrift die Grundidee, worauf das Schwurgericht gebaut iſt, geradezu verletzt und von jeher der Gegenſtand allgemeinen Tadels geweſen ſey, daß aber, wenn man nicht Stimmeneinhelligkeit (wie in England und Nordamerika,

wogegen aber die allertriftigſten Gründe ſtreiten) fordern wolle, ein beſtimmtes Prinzip über die nöthige Stimmenzahl ſich gar nicht aufſtellen laſſe. Die Geſetzgebung, heißt es weiter, wird daher nur dahin zu wirken haben, daß nicht durch Statuirung einer zu geringen, die Möglichkeit eines Irrthums zu nahe ſtellenden Majorität die Unſchuld des Angeklagten durch Feſtſtellung einer zu großen, die Sicherheit der bürgerlichen Geſellſchaft gefährdet werde. Die Majorität von 8 gegen 4 dürfte den beiden ſich entgegenſtehenden Intereſſen genügen und dieſe müſſe konſequent ſowohl bezüglich des einfachen Schuldausſpruchs, als bezüglich der eine ſchwere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umſtände gefordert werden.

(I. Beilagenband der bayeriſchen Verhandlungen a. a. O. Beilage VI. S. 244 — 245.)

Das großherzoglich heſſiſche Geſetz hat das franzöſiſche Recht dahin modificirt, daß, wenn der Angeklagte nur mit 7 gegen 5 Stimmen der Hauptthat für ſchuldig, beziehungsweiſe der Zuſtand oder die Thatſache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, für nicht erwieſen erklärt wird, der Aſſiſenhof über denſelben Gegenſtand zu berathen habe und die Schuld erſt dann als feſtſtehend zu betrachten ſey, wenn die Mehrzahl der Richter dem Ausſpruche der Mehrzahl der Geſchwornen beitrete.

(Art. 185 Regierungsblatt S. 442 und Verhandlungen der zweiten Kammer der großherzoglich heſſiſchen Landſtände von $18^{47}/_{48}$, Beilagenband IV., Beilage Nr. 441, S. 5 — 6.)

Hiemit ſtimmt der §. 111 der K. preußiſchen Verordnung vom 3. Januar 1849 in ſo fern überein, als dort beſtimmt iſt, daß dann, wenn das Schuldig rückſichtlich der That oder der die That begleitenden erſchwerenden Umſtände nur durch eine Mehrheit von 7 Stimmen gegen fünf ausgeſprochen iſt, das Gericht ſelbſt in Berathung trete und nach Mehrheit der Stimmen über den von den Geſchwornen nur mit einfacher Mehrheit feſtgeſtellten Punkt entſcheide. Dagegen ſolle zur Annahme ſolcher Umſtände, welche nach ausdrücklicher Vorſchrift der Geſetze die Strafbarkeit mildern, der Ausſpruch von ſechs Geſchwornen für deren Vorhandenſeyn genügen.

(ſ. Hagens a. a. O. S. 135 — 136.)

Das kurheſſiſche Geſetz beſtimmt, daß die Entſcheidung einer jeden den Geſchwornen vorgelegten Fragen für den Angeklagten ausfalle, wenn fünf von den zwölf Geſchwornen zu ſeinem Vortheile, hingegen wider den Angeklagten, wenn acht derſelben zu ſeinem Nachtheile in ihrer Erklärung mit einander übereinſtimmen.

(§. 324, Geſetzesſammlung S. 215.)

Auch der §. 36 des großherzoglich badiſchen Geſetzes verlangt eine Mehrheit von wenigſtens zwei Drittel der Geſchwornen bei der Entſcheidung der Frage, ob die That verübt worden, ob eine That-

ſache, die als erſchwerender Umſtand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehülfe, und ob derſelbe zurechnungsfähig erſcheine (Regierungsblatt S. 90). Die Mehrheit der ſtändiſchen Commiſſion ging mit der Regierung davon aus, daß, wenn man auch Stimmeneinhelligkeit fordern würde, manches ſcheinbar darauf gebaute Urtheil doch in der Wirklichkeit nur Ergebniß der Mehrheit wäre, indem es zuletzt ihr gelingen werde, durch Feſtigkeit und Ueberredung auch die im entgegengeſetzten Sinne Stimmenden zu gewinnen, oder ein recht halsſtarriger Geſchworner, der nicht nachgeben will, die übrigen, welche der unangenehmen Zwangslage entgehen wollen, zur Nachgiebigkeit zu zwingen; ferner daß ſie die Achtung vor dem Geſchwornengerichte bei der Einführung nicht dadurch gefährden möchte, daß zu oft Losſprechungen der Schuldigen erfolgen könnten, bloß weil ein ängſtlicher, von übertriebenen Zweifeln gepeinigter Geſchworener der Abſtimmung der übrigen nicht beitrete. Die Commiſſion war einſtimmig der Anſicht, daß man ſich mit einer Mehrheit von 7 gegen 5 nie begnügen könne, und daher entweder 9 oder doch 8 Stimmen zur Verurtheilung gefordert werden müßten, weil das Vertrauen auf die Mehrheit des Ausſpruchs nur erhöht werde, wenn eine größere Mehrheit dafür ſpreche."

(Vergl. den angeführten Commiſſionsbericht von Mittermaier a. a. O. S. 50 und in demſelben 7ten Beilagenheft die Motive zu §. 31 des Entwurfs S. 257.)

Unſer Geſetz ſchließt ſich dem bayeriſchen und badiſchen Geſetze an. Eine Entſcheidung gegen den Angeklagten iſt nur dann als bejaht anzuſehen, beziehe ſich dieſelbe auf die Hauptfrage oder auf die andern in den Art. 155 bis 158 bezeichneten Umſtände, wenn ſich wenigſtens zwei Drittel der Geſchwornen dafür ausgeſprochen haben. Eine Beſtimmung darüber, wie es im Falle der einfachen Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit zu halten ſey, gibt unſer Geſetz ſo wenig wie das badiſche; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß wenn nicht wenigſtens acht das Schuldig ausſprechen, der Angeklagte als freigeſprochen zu betrachten iſt, ebenſo wie im Falle der Stimmengleichheit die dem Angeklagten günſtigere Meinung gilt (Art. 166).

9) Ueber die Art der Abſtimmung hat unſer Geſetz (Art. 165) das Verfahren in den Rheinprovinzen beibehalten, nach welchem die Abſtimmung mündlich erfolgt (Art. 345 des Code d'instr. crim.), während nach den franzöſiſchen Geſetzen vom 9. September 1835 und 13. Mai 1836 geheime Stimmgebung angeordnet iſt, eine Einrichtung, welche keine Nachahmung verdient und in kein deutſches Geſetz Eingang gefunden hat.

(Stemann a. a. O. S. 359 ff.)

(Schweidler a. a. O. §. 30 S. 49 ff.)

(Mittermaier über das franzöſiſche Geſetz vom 13. Mai 1836, in der kritiſchen Zeitſchrift fur Rechtswiſſenſchaft ꝛc. Band VIII. S. 479 ff.)

(Derſelbe in dem angeführten Commiſſionsberichte S. 49 und in ſeinem eutſchen Strafverfahren Theil II. §. 196 S. 432 ff., und in ſeiner Schrift: die Mündlichkeit, das Anklageprincip ꝛc. §. XXVI. Nr. VI. S. 395 ff.)
(Art. 191 des bayeriſchen Geſetzes.)
(Art. 176 ff. des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes.)
(§. 323 des kurheſſiſchen Geſetzes.)
(§. 35 des badiſchen Geſetzes.)
(§. 109 der K. preußiſchen Verordnung.)

10) Der Obmann der Geſchwornen zählt die Stimmen, die ſich für und gegen die Frage ergeben haben, ab; er ſelbſt hat ſeine Simme zuletzt abzugeben. Die Abſtimmung der einzelnen Geſchwornen erfolgt in der durch das Loos beſtimmten Ordnung (vergl. Art. 108). Die Zahl der Stimmen iſt bei den einzelnen Fragen nicht anzugeben, vielmehr hat der Obmann nach dem Ergebniſſe der Stimmenzählung auf dem Fragebogen unter die betreffende Frage nur beizuſetzen: „Ja" oder „Nein." Bei der theilweiſen Bejahung einer Frage wird die Beſchränkung mit kurzen Worten beigefügt; z. B. bei der Tödtung: „Ja, aber ohne Vorbedacht" (Art. 165). Wenn ſo alle Fragen beantwortet ſind, wird der Fragebogen von ihm und zwei Geſchwornen unterſchrieben, worauf er ſich mit den übrigen Geſchwornen in den Sitzungsſaal zurückbegibt.

Sollte bei dem einen oder andern Geſchwornen nach dem Verlaſſen des Berathungszimmers ein Zweifel entſtehen, ſo dürfen die Geſchwornen in daſſelbe nicht mehr zurückkehren und eine wiederholte Berathung pflegen.

Auf die Frage des Präſidenten, was das Ergebniß ihrer Berathung ſey, erhebt ſich der Obmann und lieſt den Wahrſpruch mit den am Schluſſe des Art. 167 bezeichneten einleitenden Worten vor, worauf er den Fragebogen dem Präſidenten übergibt, der ſolchen mit dem Gerichtsſchreiber bei Vermeidung der Nichtigkeit zu unterzeichnen hat.

Dieſe Vorſchriften ſtimmen mit den Art. 193 — 195 des bayeriſchen Geſetzes, mit den Art. 180 — 182 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes (vergl. mit den Art. 345 — 349 des Code d'instr. crim.), mit dem §. 37 des großherzoglich badiſchen Geſetzes und mit den §§. 328 — 329 des kurheſſiſchen Geſetzes im Weſentlichen überein.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die geſchriebene Antwort deutlich ſeyn muß, daß dieſelbe durch Raſuren, Ausſtreichungen, Randbemerkungen oder Zwiſchenzeilen nicht unleſerlich oder zweifelhaft ſeyn darf. Ebenſo bedarf es kaum einer Bemerkung, daß ſich die in Art. 168 angedrohte Nichtigkeit nicht bloß auf die Unterzeichnung des Wahrſpruchs durch den Präſidenten und Gerichtsſchreiber, ſondern auch auf die ſchriftliche Aufnahme deſſelben und auf das Verleſen in Gegenwart aller Geſchwornen bezieht (vergl. mit Art. 348 — 349 des Code d'instr. crim. und den Art. 180 und 182 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes).

11) Die Prüfung der Antworten der Geſchwornen durch den Gerichtshof erfolgt in Abweſenheit des Angeklagten (Art. 169—170 vergl. mit Art. 173 und den Motiven zu Titel V. Abſchnitt 2, und den Verhandlungen der Ständeverſammlung I. Beilagenband S. 244), ſo wie der Geſchwornen, indem der Gerichtshof ſich zu dieſem Zwecke in ſein Berathungszimmer begibt, und der Präſident die Geſchwornen einladet, ſich auch in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen, und ſie erſt dann wieder in den Sitzungsſaal zurückberuft, wenn auch die Richter in denſelben wieder eingetreten ſind (Art. 169, Schlußſatz, vergl. mit Art. 186 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes).

Findet der Schwurgerichtshof den Wahrſpruch dunkel, unvollſtändig oder in ſich widerſprechend, ſo eröffnet der Präſident dieß den Geſchwornen, ſtellt denſelben den Frage- und Antwortenbogen mit den Akten (Art. 161) wieder zu und ſie begeben ſich zur Verbeſſerung oder Vervollſtändigung, oder aber zur Beſeitigung der Widerſprüche des Wahrſpruchs von neuem in das Berathungszimmer zurück. Betrifft dieſe oder jene nur die eine der Fragen, ſo eröffnet der Präſident ihnen zugleich, daß ſie die Antworten auf die übrigen Fragen nicht abändern können (Art. 169 Abſ. 3).

12) Finden ſich ſolche Mängel im Wahrſpruche nicht, und haben die Geſchwornen auch die ſonſtigen Formen beobachtet, die gelehrten Richter finden aber einſtimmig, daß dem Ausſpruche des „Schuldig" ein ſachlicher, materieller Irrthum (au fond) zu Grunde liege, und der Angeklagte mit Unrecht der That für ſchuldig erklärt worden ſey, ſo kann der Gerichtshof, jedoch nur aus eigener Bewegung, vor der Verkündigung des Ausſpruchs, die Entſcheidung ausſetzen und die Sache an die nächſtfolgende Urtheilsſitzung zur neuen Verhandlung verweiſen, bei welcher keiner der Geſchwornen zugelaſſen werden kann, welcher an der früheren Verhandlung theilgenommen hat. Ein dem erſten Ausſpruche gleicher zweiter Ausſpruch der Geſchwornen iſt unumſtößlich, und der Gerichtshof hat letzteren ſeinem Erkenntniſſe zu unterſtellen (Art. 170 Abſ. 1 und 3).

(Siehe auch den Art. 352 des Code d'instr. crim., Art. 187 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes, §. 116 der K. preußiſchen Verordnung vom 3. Januar 1849, §. 40 des großherzoglich badiſchen Geſetzes und Art. 212 des bayeriſchen Geſetzes.)

Daß dieſes Mittel unentbehrlich ſey, darüber beſteht kaum eine Meinungsverſchiedenheit. Es muß die Möglichkeit einer Abhülfe für den Fall gegeben ſeyn, in welchem bei einem den Angeklagten „ſchuldig" erklärenden Wahrſpruche die die Verhandlung leitenden Richter die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Geſchwornen zum Nachtheile des Angeklagten ſich geirrt haben. Es handelt ſich um Verhütung eines materiellen Unrechts, um den Schutz der Unſchuld, und darum kann von der Unumſtößlichkeit des Wahrſpruchs eine Ausnahme gemacht werden.

(Vergl. auch das 7te Heft der Verhandlungen der zweiten badiſchen Kammer von 1848 S. 51 und zu §. 35 S. 258; ferner Stemann a. a. O. S. 381 und Mittermaier, deutſches Strafverfahren Th. II. §. 196 Nr. II. S. 435 ff.)

Da dieſer Beſtimmung die Abſicht zu Grund liegt, für den Angeklagten einen günſtigern Wahrſpruch zu erlangen, ſo folgt von ſelbſt, daß das folgende Schwurgericht keinen dem Angeklagten nachtheiligeren Wahrſpruch abgeben kann, als den vorigen, weßhalb denn auch ein bereits zu deſſen Gunſten bei der erſten Urtheilsfällung entſchiedener Punkt bei der ſpäteren Verhandlung nicht mehr zum Gegenſtande einer Anklage gemacht werden kann (Art. 170 Abſ. 2). Hat z. B. das erſte Schwurgericht bei der auf einen ausgezeichneten Diebſtahl erſter Stufe gerichteten Anklage nur einen einfachen Diebſtahl angenommen, der Schwurgerichtshof überzeugt ſich aber einſtimmig, daß der Angeklagte des Diebſtahls gar nicht ſchuldig erklärt werden könne, ſo kann das zweite Schwurgericht ſich bloß noch über das Schuldig oder Nichtſchuldig wegen eines einfachen Diebſtahls ausſprechen.

Die weitere Beſtimmung des zweiten Abſatzes des Art. 170, daß, wenn ſich der materielle Irrthum der Geſchwornen nur auf die Schuldigerklärung eines mehrerer Mitangeklagten bezieht, nur die Anklage dieſes einen Angeklagten an die nächſte Schwurgerichtsſitzung zu verweiſen ſey, daß aber das Urtheil, welches über die Mitangeklagten ergeht, auf jenen ohne Einfluß ſey, bedarf keiner Erläuterung.

13) Erſt wenn der Wahrſpruch feſtſteht, wenn die etwaigen Mängel deſſelben beſeitigt ſind (Art. 169), verordnet der Präſident die Vorführung des Angeklagten, welchem ſodann der Wahrſpruch der Geſchwornen durch den Gerichtsſchreiber mittelſt Verleſens verkündigt wird (Art 173).

Lautet der Wahrſpruch auf „nicht ſchuldig," ſo verfügt der Präſident durch mündlichen Ausſpruch, ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshof, daß der Angeklagte ſofort in Freiheit geſetzt werde, es wäre denn, daß derſelbe ſich aus einem von der Anklage verſchiedenen Grunde in Haft befindet, oder die Verhandlung den Verdacht eines nicht in der Anklage begriffenen Verbrechens oder Vergehens ergeben hätte, in welch letzterem Falle der Präſident die Haft verordnet, falls ſolche begründet iſt, und den Verdächtigen zur neuen Unterſuchung an das zuſtändige Gericht übergeben läßt (Art. 174—175).

Lautet der Wahrſpruch auf „ſchuldig," ſo beginnt die weitere Verhandlung, welche ſich jedoch auf die Statthaftigkeit und Größe der Strafe und auf die Civilanſprüche zu beſchränken hat. Der Staatsanwalt ſtellt ſeinen Antrag auf Anwendung des Strafgeſetzes, worauf der Präſident den Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit zu fragen hat, ob er nichts zu ſeiner Vertheidigung vorzubringen habe. Der Vortrag des Angeklagten oder ſeines Ver-

theidigers darf nicht gegen den Wahrſpruch der Geſchwornen, ſondern nur darauf gerichtet ſeyn, daß die That durch kein Strafgeſetz verboten oder für eine ſtrafbare Handlung nicht erklärt ſey, oder daß die beantragte Strafe nicht in dieſem Umfange oder in dieſer Strafart verwirkt ſey.

14) Die Civilpartei kann ihre Anſprüche nur vor der Entſcheidung des Gerichtshofs über den Strafpunkt anbringen; ſpäter wird ſie damit nicht mehr gehört (Art. 174 Abſ. 2). Der Gerichtshof kann hierüber erkennen, wenn der Angeklagte auch für nicht ſchuldig erklärt wird (Art. 181 Abſ. 1). Die Parteien müſſen über den Anſpruch gehört werden, und es bleibt dem Angeklagten überlaſſen, darzuthun, daß ſeine Handlung einen Schadenserſatz zum Vortheile der Civilpartei nicht nach ſich ziehe oder daß ſie ihren Schaden zu hoch anſchlage (Art. 177). Iſt ein beſonderes Verfahren über die Größe des Schadens nothwendig (ein Liquidationsverfahren), ſo wird ſolches an das Civilgericht verwieſen (Art. 180 Abſ. 1), wodurch unſer Geſetz von dem in den Rheinprovinzen geltenden Rechte abweicht (Daniels a. a. O. §. 375 S. 199 und Mittermaier, deutſches Strafverfahren Th. II. §. 213 S. 521 und 522. Siehe auch die Einleitung lit. K S. 52).

15) Nach der Verhandlung ſpricht der Gerichtshof entweder die Freiſprechung des Angeklagten, wenn auch der Angeklagte als ſchuldig erkannt, die That aber durch kein Strafgeſetz verboten iſt, oder die Verurtheilung zur Strafe aus, ſollte auch nach dem Ergebniſſe der Verhandlung einer der im Art. 1 des Geſetzes aufgeführten Falle nicht vorhanden und ſomit die Zuſtändigkeit des Schwurgerichtshofs nicht mehr begründet ſeyn (Art. 178—179 vergl. mit Art. 174—175).

Der Präſident leitet die Berathung und Abſtimmung. Die Art der Abſtimmung wird in unſerm Geſetze nicht näher beſtimmt. Nach dem bayeriſchen Geſetze (Art. 201) ſollen die dem Dienſtalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren ſtimmen und der Präſident ſeine Stimme zuletzt abgeben. Es werden daher bei uns die Beſtimmungen der Strafprozeßordnung Tit. V. Kap. I. Art. 342 Abſ. 2—3 Art. 343, Art. 350 ff. zur Anwendung kommen.

Die Berathung und Abſtimmung der Richter erfolgt geheim, weßhalb dieſelben mit leiſer Stimme berathen und abſtimmen ſollen, wenn ſie ſich nicht in das Berathungszimmer zurückziehen (Art. 182 1ter Abſ. vergl. mit Art. 369 des Code d'instr. crim. und Art. 198 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes).

Ueber den Inhalt des Erkenntniſſes beſtimmt unſer Geſetz nur, daß der Gerichtsſchreiber daſſelbe mit Erwähnung des zur Anwendung kommenden Geſetzes bei Vermeidung einer Geldſtrafe bis zu 30 fl. zu ſchreiben (Art. 182 Abſ. 2) und daß die Urſchrift des Erkenntniſſes von den Richtern, welche es erlaſſen haben, innerhalb 24 Stunden von ſeiner Verkündigung an, bei einer Geldbuße von 40 fl. gegen den Gerichtsſchreiber und im geeigneten Falle der Regreß-

klage ſowohl gegen ihn als gegen die Richter, zu unterzeichnen ſey. Dagegen ſchreibt der Art. 199 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes vor:

„Das Endurtheil des Aſſiſenhofs ſoll enthalten:

1) das Datum der Entſcheidung;
2) die Namen der anweſenden Mitglieder des Gerichts, des Staatsanwalts und des Sekretärs;
3) Namen, Alter, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, mit Angabe des Vertheidigers;
4) den Ausſpruch der Geſchwornen mit Frage und Antwort;
5) die Anträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers;
6) die Entſcheidungsgründe mit Bezeichnung und wörtlicher Einſchaltung der zur Anwendung gebrachten Artikel des Strafgeſetzbuchs;
7) die Entſcheidung ſelbſt.

(Ein Formular eines ſolchen Erkenntniſſes ſ. bei Dr. Lippert S. 409—410.)

Aehnliche Vorſchriften enthält theilweiſe der Code d'instr. crim. in den Art. 194—196 für die Erkenntniſſe der Polizeigerichte.

Das bayeriſche Geſetz Art. 206 ſchreibt vor, daß das Erkenntniß mit Entſcheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuſchreiben ſey.

(Ein Formular eines Erkenntniſſes mit Entſcheidungsgründen findet ſich in der Ausgabe des Geſetzes bei C. H. Beck in Nördlingen S. 43—44.)

Auch das kurheſſiſche Geſetz ſchreibt Entſcheidungsgründe zu dem Erkenntniſſe vor (§. 127 Geſetzſammlung S. 191).

Unſer Geſetz folgt hier dem Art. 369 des Code d'instr. crim., nach welchem ein weiterer Entſcheidungsgrund als die betreffende Geſetzesſtelle, auf welche ſich das Urtheil gründet, nicht anzuführen iſt.

Unſere Erkenntniſſe werden daher wie bisher (Art. 354 der Strafprozeßordnung) enthalten:

1) den Vor- und Zunamen des Angeklagten nebſt deſſen Stand und Wohnort;
2) die beſtimmte Benennung des Verbrechens, worüber erkannt wird;
3) die Entſcheidung in der Hauptſache und zwar bei einem verurtheilenden Erkenntniſſe unter genauer Bezeichnung der Strafe nach Art und Größe und unter Erwähnung der dieſelbe begründenden geſetzlichen Beſtimmung;
4) die Entſcheidung über die Prozeßkoſten und über die Verbindlichkeit zum Schadenerſatze (Civilanſpruch), ſo wie über die Zurückgabe der weggenommenen Sachen an den Eigenthümer (Art. 180 Abſ. 2).

Auch haben ſie die Namen der Richter, welche an der Entſcheidung Antheil genommen, und den Tag, Monat und Jahr an welchem ſolche ergangen iſt, anzuführen.

Ob auch die Namen des Staatsanwalts und Vertheidigers und deren Anträge zu erwähnen ſeyen, wird die Praxis der Schwurgerichtshöfe ergeben; wir glauben, daß die Erwähnung derſelben ſo wenig nöthig iſt,

als die Anführung des Verweiſungserkenntniſſes und des Inhalts des Wahrſpruchs der Geſchwornen, indem das Erkenntniß des Schwurgerichtshofs dieſe Akte vorausſetzt.

16) Ueber die Verurtheilung in die Prozeßkoſten enthält der Art. 181 zwei Beſtimmungen:

a) daß der Angeklagte zu deren Erſatz zu verurtheilen ſey

α) wenn er für ſchuldig erkannt wird;

β) wenn er zwar freigeſprochen, aber zum Schadensersatze an die Civilpartei verurtheilt wird;

b) daß Mehrere, welche wegen derſelben That verurtheilt ſind, wegen der Koſten ſolidariſch zu haften haben.

Dieſe Vorſchriften ſtimmen im Weſentlichen mit unſerer Strafprozeßordnung Tit. X. (Art. 441 – 446 überein.) Ueber die Behandlung des Inquiſitionskoſtenweſen ſ. meinen Commentar II. Band S. 968 bis 977. Hiebei wird jedoch auf die Miniſterialverfügung vom 30. Oktober 1848 (Regierungsblatt S. 500) Nr. V. Ziff. 3 aufmerkſam gemacht, nach welcher die in Unterſuchungsſachen an Zeugen zu zahlenden Gebühren (vergl die K. Verordnung vom 4. Januar 1844 Regierungsblatt S. 1—3, abgedruckt in meinem Commentar zur Strafprozeßordnung Band II. S. 616—618) unmittelbar nach deren Vernehmung von dem Unterſuchungsbeamten aus der Inquiſitionskoſtenkaſſe auszubezahlen ſind, eine Anordnung, welche — wenn die Behandlung des Inquiſitionskoſtenweſens und namentlich die Dekretur der Koſtenverzeichniſſe nicht abgeändert wird — eine Maſſe von Schreibereien zur Folge hat, und über deren Unzweckmäßigkeit in ihrer Allgemeinheit (vergl. dagegen §. 9 der K. Verordnung vom 4. Januar 1844) wohl kein Zweifel ſeyn kann.

17) Vor der Verkündigung des Urtheils durch den Präſidenten hat dieſer den Text des Strafgeſetzes zu verleſen, auf welchen das Erkenntniß gegründet iſt. Das Erkenntniß ſelbſt iſt von demſelben in öffentlicher Sitzung in Gegenwart des Angeklagten mit lauter Stimme zu verkündigen — bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Iſt der Angeklagte wegen ungebührlichen Benehmens aus der Sitzung entfernt worden (Art. 115 Abſ. 3—5), oder iſt derſelbe erkrankt und hat in Uebereinſtimmung mit dem Staatsanwalte in die Fortſetzung der Verhandlung gewilligt (Art. 172), ſo wird demſelben das Urtheil durch ein Mitglied des Gerichts in Anweſenheit des Gerichtsſchreibers eröffnet (Art. 183).

Art. 185 (Art. 181 des Entwurfs).

Nach ausgeſprochenem Erkenntniſſe kann der Präſident den Angeklagten den Umſtänden nach zur Standhaftigkeit, zur Ergebung in die verdiente Strafe, oder zur Beſſerung ſeines Betragens ermahnen. Er eröffnet ihm, daß ihm die Befugniß

zuſtehe, die Nichtigkeitsklage zu ergreifen, und auf welche Friſt die Ausübung dieſer Befugniß beſchränkt ſey.

Art. 186 (Art. 182 des Entwurfs).

Der Gerichtsſchreiber muß ein Sitzungsprotokoll führen, um zu beurkundeu, daß die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden ſind.

In dem Protokolle geſchieht weder der Antworten der Angeklagten, noch des Inhalts der Zeugenausſagen Erwähnung, unbeſchadet jedoch der Beobachtung des Art. 124 in Betreff der Veränderungen, Abweichungen und Widerſprüche in den Erklärungen der Zeugen. Das Protokoll wird von dem Präſidenten und dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet.

Die unterlaſſene Führung eines Protokolles zieht eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden gegen den Gerichtsſchreiber nach ſich.

Art. 187 (Art. 183 des Entwurfs).

Dem Verurtheilten läuft von der Verkündigung des Endurtheils eine Friſt von drei Tagen, um auf der Gerichtsſchreiberei zu erklären, daß er die Nichtigkeitsklage anſtelle. — Der Staatsanwalt kann in der nämlichen Friſt auf der Gerichtsſchreiberei erklären, daß er auf Nichtigkeitserklärung des Erkenntniſſes antrage. — Während dieſer drei Tage, und wenn die Nichtigkeitsklage erhoben worden iſt, bis zum Eingange des Erkenntniſſes des Caſſationshofes, bleibt die Vollſtreckung des Erkenntniſſes des Gerichtshofes ausgeſetzt.

Art. 188 (Art. 184 des Entwurfs).

Im Falle des Art. 195 hat der Staatsanwalt nur eine Friſt von Einem Tage zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeſchwerde.

Art. 189 (Art. 185 des Entwurfs).

Das Strafurtheil wird binnen 24 Stunden nach Ablauf der in dem Art. 187 beſtimmten Friſt vollſtreckt, wenn die Nichtigkeitsklage nicht erhoben worden iſt, oder im Falle der erhobenen Nichtigkeitsklage binnen 24 Stunden nach Eingang des Erkenntniſſes des Caſſationshofes, welches das Geſuch verwirft.

Art. 190 (Art. 186 des Entwurfs).

Der Gerichtshof kann, nach Verkündigung des Erkenntniſſes, aus wichtigen Gründen den Angeklagten der Gnade des Königs empfehlen. Dieſe Empfehlung wird nicht in das Erkenntniß eingerückt, ſondern ſie geſchieht in einem beſonderen geheimen, jene Gründe entwickelnden Protokolle, welches nach Vernehmung des Antrags des Staatsanwalts in dem Berathungszimmer aufgenommen und wie die Urſchrift des verurtheilenden Erkenntniſſes unterzeichnet wird.

Eine Ausfertigung dieſes Protokolles und des Erkenntniſſes ſendet der Staatsanwalt ſofort an das Juſtizminiſterium ein.

Art. 191 (Art. 187 des Entwurfs).

Iſt der Angeklagte während der dem verurtheilenden Erkenntniſſe vorhergegangenen mündlichen Verhandlungen entweder durch ſchriftliche Beweiſe oder durch die Ausſagen der Zeugen anderer Verbrechen beſchuldigt worden, als wegen deren er angeklagt war, und würden dieſe neu entdeckten Verbrechen eine weitere Strafe nach ſich ziehen, oder hat der Angeklagte bei dieſen Verbrechen Mitſchuldige, welche ſich in Haft befinden, ſo verordnet der Gerichtshof, in ſofern noch keine Unterſuchung eingeleitet iſt, daß der Angeklagte wegen dieſer neuen Verbrechen nach den im gegenwärtigen Geſetze vorgeſchriebenen Formen verfolgt werden ſoll. Der Gerichtshof kann in einem ſolchen Falle verfügen, daß mit der Vollſtreckung des Straferkenntniſſes inne gehalten werde.

I. Der Gerichtsſchreiber hat über die vor dem Schwurgerichtshofe vorgekommenen Verhandlungen ein Protokoll (Sitzungsprotokoll) aufzunehmen, durch welches beurkundet werden ſolle, daß die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden ſeyen (Art. 186 Abſ. 1).

Dieſes Protokoll hat zu enthalten:

1) den Tag, Monat und das Jahr der Verhandlung;
2) den Ort des Sitzes des Schwurgerichtshofs;
3) die Namen der Richter, des Staatsanwalts oder ſeines Stellvertreters und des Gerichtsſchreibers (Art. 37 Abſ. 1) und daß der Präſident die öffentliche Sitzung (Art. 109) mit angemeſſener Bezeichnung des Gegenſtandes der Verhandlung eröffnet habe (vergl. Art. 49);

4) die Angabe der perſönlichen Verhältniſſe des Angeklagten und die Bezeichnung des gegen ihn angeklagten Verbrechens (Art. 122), ſo wie den Namen ſeines Vertheidiger;
5) daß dem Angeklagten die Liſte der Haupt- und Ergänzungsgeſchwornen rechtzeitig mitgetheilt worden ſey (Art. 83 Abſ. 1—2);
6) wie viele von den 30 Geſchwornen erſchienen ſind, ob nicht eine Ergänzung derſelben nothwendig geweſen und was wegen der ausgebliebenen Geſchwornen verfügt worden ſey (Art. 84 ff.). Ergeben ſich bei der Verhandlung Anſtände wegen der Ablehnung der Geſchwornen, ſo ſind auch dieſe anzuführen;
7) die Namen, den Stand, das Gewerbe, den Wohnort ꝛc. der 12 Geſchwornen und daß dieſelben die Worte: „Ich ſchwöre es, ſo wahr mir Gott helfe" bei der Beeidigung ausgeſprochen haben oder daß ſie vorſchriftmäßig beeidigt worden ſeyen, und daß ein in Art. 89 bezeichnetes Verhältniß bei keinem der Geſchwornen vorhanden ſey (Art. 118 Schlußſatz);
8) daß das Verweiſungserkenntniß, die Anklageſchrift und die Zeugenliſte vorgeleſen worden ſeyen und der Staatsanwalt die Anklage entwickelt habe (Art. 120);
9) daß die Zeugen bei ihrer Beeidigung die Worte des 2ten Abſatzes des Art. 123 ausgeſprochen haben oder daß ſie geſetzmäßig beeidigt und daß die Sachverſtändigen, ſoweit ſolche nicht bereits dienſtlich beeidigt waren, vorſchriftmäßig beeidigt worden ſeyen (Art. 151);
10) daß die Zeugenverhörprotokolle über die nach den Art. 134—135 ſchriftlich vernommenen Zeugen vorgeleſen worden und der Verhandlung unterworfen worden ſeyen (Art. 137); ferner — die nach Art. 124 zu bemerkenden Veränderungen ꝛc. in den Ausſagen der früher vernommenen Zeugen;
11) daß im Falle der Beiziehung eines Dollmetſchers die Vorſchriften der Art. 149—150 beobachtet worden ſeyen;
12) welche Anträge der Staatsanwalt im Laufe der Verhandlung geſtellt hat und was hierauf verfügt worden ſey (Art. 57—58); ſo wie auch die Anträge des Angeklagten und ſeines Vertheidigers und deren Erledigung (Art. 120, 127, 128, 130, 138, 140, 152, 153 Abſ. 3, 171 Abſ. 2).
13) daß im Fälle des Art. 158 die Frage wegen des behaupteten Milderungsgrundes geſtellt worden ſey;
14) daß der Wahrſpruch von dem Obmanne vorgeleſen und von dem Präſidenten des Gerichts unterzeichnet worden ſey (Art. 168), und daß der Gerichtsſchreiber den Wahrſpruch in Gegenwart des Angeklagten vorgeleſen habe (Art. 173);
15) daß der Präſident den Angeklagten gefragt habe, ob er zu ſeiner Vertheidigung nichts vorzubringen habe (Art. 177);
16) daß das Erkenntniß öffentlich in Gegenwart des Angeklagten vom

Präſidenten verkündet worden ſey (Art. 182) oder daß einer der Fälle des Art. 183 eingetreten ſey.

Das Protokoll muß nicht nothwendig alle dieſe Punkte enthalten, d. h. es ſind nicht lauter ſolche, deren Auslaſſung Nichtigkeit zur Folge hätte (wie die unter Ziff. 1—2, 4, 6, 8 und 12); aber auch dieſe ſind wichtig genug, um im Sitzungsprotokolle erwähnt zu werden.

Von den vorliegenden Formularen (ſ. das bayeriſche Geſetz bei Beck in Nördlingen S. 45—52 und bei Dr. Lippert a. a. O. S. 292 vergl. mit S. 298 ff.) dürfte das dem preußiſchen Reſcript vom 15. Februar 1833 über Abfaſſung der Aſſiſenprotokolle (Daniels a. a. O. S. 264 ff.) mit wenigen — nach unſerm Geſetze nöthigen Modifikationen — das kürzeſte und zweckmäßigſte Muſter ſeyn.

Das bayeriſche Geſetz Art. 209 ſpricht ſich über den Inhalt des Sitzungsprotokolls dahin aus: „Daſſelbe hat alle weſentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle geſtellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entſchließungen zu beurkunden.“

„Der Antworten des Angeklagten und der Ausſagen der Zeugen geſchieht jedoch darin nur in ſo ferne Erwähnung, als dieſelben Abweichungen, Zuſätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten.“

„Ausſagen ſolcher Zeugen, welche in der Sitzung zum erſten Male vernommen werden, ſind dagegen vollſtändig zu protokolliren.“

Letztere Beſtimmung trifft nach unſerem Geſetze nicht zu, indem der Art. 186 ganz allgemein beſtimmt, daß Zeugenausſagen im Protokolle nicht zu erwähnen ſeyen, es wäre denn der Fall des Art. 124 vorhanden, ſo daß eine Protokollirung der Ausſagen der früher nicht vernommenen Zeugen nicht ſtattfindet (ſ. Art. 138 unſeres Geſetzes). Ebenſo muß angenommen werden, daß die Angaben des Angeklagten, ſelbſt wenn ſie ſeinen Erklärungen in der Voruntersuchung widerſprechen, in das Protokoll nicht aufzunehmen ſeyen.

Unſer Geſetz beſchränkt den weſentlichen Inhalt des Protokolls auf die Aufnahme der während der Sitzung zu beobachtenden weſentlichen Förmlichkeiten, von welchen das Geſetz den Rechtsbeſtand der Verhandlungen abhängig macht, und ſtimmt ſo mit dem Art. 372 des Code d'instr. crim. und dem Art. 202 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes überein.

(Vergl. auch Daniels a. a. O. §. 381 S. 200.)

Das kurheſſiſche Geſetz enthält im Weſentlichen dieſelben Vorſchriften, wie das bayeriſche Geſetz.

(§. 113—114 Geſetzesſammlung S. 190.)

II. Die im Art. 185 vorgeſchriebene Beruhigung oder Ermahnung des Angeklagten (vergl. auch Art. 371 des Code d'instr. crim. und Art. 200 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes) kann nach Umſtänden der Präſident

ertheilen oder nicht. Dagegen hat er dem Angeklagten zu eröffnen, daß er binnen 3 Tagen von der Verkündigung des Erkenntniſſes an die Befugniß habe, die Nichtigkeitsklage zu ergreifen und ſich hierüber auf der Gerichtsſchreiberei zu erklären. Dieſelbe Befugniß ſteht dem Staatsanwalte innerhalb der gleichen Friſt zu, falls er nicht bloß im Intereſſe des Geſetzes die Nichtigkeitsklage erheben will, wozu ihm nur eine Friſt von einem Tage geſtattet iſt (Art. 188).

Während dieſer 3 Tage bleibt die Vollziehung des Erkenntniſſes ausgeſetzt; dieſes wird vielmehr erſt nach Ablauf weiterer 24 Stunden (alſo am 5ten Tage) vollſtreckt (Art. 187 und 189), wenn die Nichtigkeitsklage nicht erhoben oder verworfen worden iſt, in welch letzterm Falle die Vollſtreckung auch erſt 24 Stunden nach dem Einlaufe des Erkenntniſſes des Caſſationshofes ſtattfindet.

III. Eine von Amtswegen einzuleitende Begnadigung des Verurtheilten iſt nach dem §. 97 der Verfaſſungsurkunde geboten. Von dieſem Falle (vergl. hierüber meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band II. S. 942 ff.) handelt der Art. 190 des Geſetzes zunächſt nicht, vielmehr von den Fällen, in welchen wichtige Gründe für die Begnadigung vorhanden ſind, z. B. wenn der Angeklagte nach dem Buchſtaben des Geſetzes eine Strafe verwirkt hat, welche mit ſeiner Verſchuldung in einem auffallenden Mißverhältniſſe ſteht.

Dieſe Gründe ſind nicht in Form eines Anbringens an das K. Juſtizminiſterium wie bisher zu entwickeln, ſondern ſie ſind in ein Protokoll aufzunehmen und zwar in geheimer Sitzung der Schwurrichter in dem für ſie beſtimmten Berathungszimmer und es haben die Richter daſſelbe zu unterzeichnen. Der Staatsanwalt, welcher hierüber mit ſeinem Antrage zu hören iſt, hat das Protokoll ſofort an das K. Juſtizminiſterium einzuſenden.

(Vergl. auch Art. 595 des Code d'instr. crim.; Art. 204 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes; Art. 96 des I. Theils des bayeriſchen Strafgeſetzbuches und Daniels a. a. O. §. 438 S. 224—225.)

IV. Den einen Theil des Art. 191 begreift ſchon der Art. 175 des Geſetzes, indem letzterer verordnet, daß im Falle der Freiſprechung eines Angeklagten, gegen welchen ſich im Laufe des öffentlich mündlichen Hauptverfahrens eine andere ſtrafbare That ergibt, dieſelbe zur neuen Unterſuchung an das zuſtändige Gericht zu verweiſen ſey. Der Art. 191 ſchreibt daſſelbe Verfahren vor, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen iſt und die neuen Verbrechen oder Vergehen während der Hauptverhandlung über das abgeurtheilte Verbrechen oder Vergehen, welche eine weitere Strafe nach ſich ziehen, zum Vorſchein gekommen ſind, gleichviel ob durch ſchriftliche Beweiſe oder durch die Ausſagen der Zeugen, oder wenn der Angeklagte bei dieſen Verbrechen Mitſchuldige hat, welche verhaftet ſind.

Es wird die neue Vorunterſuchung durch das zuſtändige Bezirks-

gericht geführt und das Hauptverfahren hierüber nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes von dem Schwurgerichtshofe vorgenommen.

Die Vollziehung des Erkenntniſſes kann ausgeſetzt werden, wenn z. B. den Angeklagten eine ſchwerere Strafe treffen oder die zuerſt erkannte ganz abſorbirt würde (ſiehe oben zu den Art. 3—4 S. 79—83).

(Vergl. auch Art. 379 des Code d'instr. crim.; Art. 201 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes; Art. 213 des bayeriſchen Geſetzes; §. 338 des kurheſſiſchen Geſetzes.)

Titel VI.

Von den Nichtigkeiten und den Klagen dagegen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Nichtigkeiten.

Art. 192 (Art. 188 des Entwurfs).

Der Ausſpruch der Geſchwornen kann in keiner Weiſe angefochten werden.

Art. 193 (Art. 189 des Entwurfs).

Die verurtheilenden Erkenntniſſe der Schwurgerichtshöfe, ſo wie das ganze, auf die Verſetzung in den Anklageſtand gefolgte Verfahren können nur mit der Nichtigkeitsklage und in den geſetzlich beſtimmten Formen angegriffen werden, und zwar

I. von dem Verurtheilten:

1) Wenn eine der Förmlichkeiten des Verfahrens, bis zu Schöpfung des Wahrſpruchs einſchließlich, deren Beobachtung das Geſetz bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten hat, verletzt oder vernachläſſigt worden iſt.

In dieſem Falle zieht dieſe Verletzung oder Vernachläſſigung auf den Antrag des Verurtheilten die Vernichtung des verurtheilenden Erkenntniſſes und alles Deſſen, was vorher gegangen iſt, von dem älteſten nichtigen Akte an, nach ſich.

2) Wenn es unterlaſſen oder verweigert worden iſt, entweder über ein oder mehrere Geſuche des Angeklagten oder über einen oder mehrere Anträge des Staatsanwaltes zu erkennen, welche

den Gebrauch einer von dem Geſetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechts zum Zwecke hatten, wenn auch die Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der nachgeſuchten oder beantragten Förmlichkeit geſetzt iſt.

3) Wenn das Urtheil von dem nicht auf geſetzliche Weiſe beſetzten Gerichte oder von Richtern, die nicht allen Verhandlungen angewohnt haben, ausgegangen iſt.

4) Wenn der erkennende Richter das Geſetz unrichtig auf die durch den Ausſpruch der Geſchwornen feſtgeſtellten Thatſachen angewendet hat.

Die unrichtige Ausmeſſung der Strafe innerhalb des geſetzlichen Rahmens iſt kein Nichtigkeitsgrund.

II. Von dem Staatsanwalte:

1) In den Fällen der vorſtehenden Nr. 3—4.

2) Wenn die Freiſprechung auf den Grund des Nichtvorhandenſeyns eines Strafgeſetzes erfolgt iſt (Art. 178), welches jedoch in der That beſteht.

Art. 194 (Art. 190 des Entwurfs).

Iſt die ausgeſprochene Strafe die nämliche, wie diejenige, welche das auf das Verbrechen anwendbare Geſetz verhängt, ſo kann Niemand auf Nichtigerklärung des Erkenntniſſes unter dem Vorwande antragen, daß bei Anführung des Textes des Geſetzes ein Irrthum ſtattgefunden habe.

Art. 195 (Art. 191 des Entwurfs).

In allen andern Fällen des Art. 193, in welchen das Geſetz dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsklage nicht ausdrücklich einräumt, kann die Aufhebung des Beſchluſſes, mag Freiſprechung oder Verurtheilung erfolgt ſeyn, von dem Staatsanwalte nur im Intereſſe des Geſetzes und ohne Nachtheil für die Partei betrieben werden.

Unſer Geſetz erkennt mit dem engliſchen und franzöſiſchen Rechte die Unumſtößlichkeit des Wahrſpruchs der Geſchwornen an. Es iſt einleuchtend, daß der Ausſpruch der Geſchwornen, welcher lediglich auf ihrer innern Ueberzeugung beruht, und worüber ſie keine Gründe anzugeben und nur ihrem Gewiſſen Rechenſchaft abzulegen haben, den Rechtsmitteln des deutſchen Prozeſſes, dem Rekurs, der Appellation, der Reviſion, der weiteren Vertheidigung ꝛc. nicht unterſtellt werden kann.

Gerade deßhalb haben angeſehene deutſche Rechtslehrer ſich gegen die Geſchwornengerichte erklärt, weil ſie die wiederholte Prüfung einer Sache durch ein höheres Gericht für ein weſentliches Schutzmittel des Angeklagten betrachten.

Hingegen ſagt Stemann a. a. O. S. 376 ff.: „Ich habe mich ungeachtet der hohen Autorität, welche die genannten Gelehrten genießen, von der Richtigkeit ihrer Anſicht nicht überzeugen können und glaube, daß diejenigen Länder, in welchen die Geſchwornenverfaſſung beſteht, den Mangel unſeres deutſchen Inſtanzenganges eben nicht zu beklagen haben.“ Derſelbe erinnert zunächſt an die dem Angeſchuldigten günſtige Vorſchrift (gegen welche ſich jedoch Dr. Köſtlin a. a. O. S. 212 — 213 erklärt), in dem Falle, wenn die einſtimmige Anſicht der Aſſiſenrichter dahin geht, daß die Geſchwornen in der Sache ſelbſt geirrt und den Angeklagten mit Unrecht der That für ſchuldig erklärt haben (Art. 170 unſeres Geſetzes); ferner an die Prüfung der Sache durch den Caſſationshof. Werde ein Angeklagter verurtheilt, und, ſey es in dem Verweiſungs-Erkenntniſſe, in der Inſtruktion und in dem Verfahren vor den Aſſiſen oder im Straferkenntniſſe ſelbſt, eine der im Geſetze unter Androhung der Nichtigkeit vorgeſchriebenen Förmlichkeiten verletzt oder verſäumt worden, ſo werde auf den Antrag des Verurtheilten oder des Staatsanwalts die ganze Procedur vom älteſten nichtigen Akte an, ſo wie das Erkenntniß annullirt. Daſſelbe geſchehe, wenn das Gericht nicht kompetent geweſen, oder wenn es unterlaſſen oder ſich geweigert habe, über einen Antrag des Angeklagten oder der Staatsbehörde zu entſcheiden, der dahin ging, daß der Antragſteller ſich einer ihm geſetzlich zuſtehenden Befugniß bedienen könne, wenn auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich an den Mangel der verlangten Förmlichkeit geknüpft ſey. Auch wegen irriger Anwendung des materiellen Rechts könne die Nichtigkeitsklage von den Parteien ergriffen werden, wenn eine andere als die geſetzliche Strafe erkannt worden ſey, und von dem Staatsanwalte allein, wenn ungeachtet des Beſtehens eines Strafgeſetzes vom Aſſiſenhofe wegen Nichteriſtenz deſſelben ein losſprechendes Erkenntniß erfolgt ſey; auch greife in allen Fällen, in welchen auf den Grund eines ungültigen oder unvollſtändigen Wahrſpruchs ein Strafurtheil abgegeben worden ſey, Caſſation Platz. Es laſſe ſich überhaupt annehmen, daß bei verurtheilenden Wahrſprüchen die ganze Rechtsbeziehung der That von Neuem geprüft, und wenn z. B. die Jury eine Handlung als ein beſtimmtes Verbrechen charakteriſirt hat, dieſelbe ſich aber hernach als ein anderes Verbrechen darſtellt, das Endurtheil caſſirt und auf dieſe Weiſe der Wahrſpruch mit zerſtört werden könne. Die Fälle, in welchen der franzöſiſche Caſſationshof einen von der Jury gefällten Ausſpruch vernichtet, und die nun urtheilende zweite Jury den Angeklagten losgeſprochen habe, ſeyen keineswegs ſo ſelten. Gegen freiſprechende Erkenntniſſe gebe

es nur eine Caſſation im Intereſſe des Geſetzes ohne Wirkung für den Angeklagten.

Braun, Hauptſtücke des öffentlich mündlichen Strafverfahrens §. 8 S. 65 ff. erwähnt ganz richtig, „daß das franzöſiſche Strafverfahren in ſeiner Trennung der Voruntersuchung von der Hauptunterſuchung und in den zwiſchen beiden inneliegenden Erkenntniſſen der Raths- und der Anklagekammer beſtrebt ſey, die Strafſachen mehr als einmal und von verſchiedenen Seiten und unter verſchiedenen Formen zu prüfen und dadurch ſey es ſichernder und die Gerechtigkeit fördernder, als unſer Juſtizweſen. Der franzöſiſche Prozeß beſtehe in der Regel aus zwei Unterſuchungen, der ſchriftlichen und der mündlichen; letztere ſey gewiſſermaßen die Probe auf die Haltbarkeit der Voruntersuchung und der darüber gegebenen Entſcheidungen; im deutſchen Prozeſſe erblicke man dieſe Probe in den Entſcheidungsgründen und in dem Inſtanzenzug. Man gebe dem Verfahren wenige Sicherheit in den Anfängen und Grundlagen, laſſe die Unterſuchung ohne beſondere Sorge für das Wie? entſtehen und wachſen, lege aber alles Gewicht darauf, daß die ſo entſtandene und fertige Unterſuchung gehörig gedeutet, erklärt und der geſetzliche Schluß — die Anwendung der Strafe — daraus gezogen werde. Man gleiche darin einem Baumeiſter, welcher ängſtlich beſorgt und dafür bemüht ſey, daß ſein Gebäude den Regeln der Wiſſenſchaft entſpreche, ohne darauf zu ſehen, ob das Material, womit er baut, von guter oder ſchlechter Beſchaffenheit ſey."

Köſtlin a. a. O. S. 214 bemerkt, „daß ſchon mit der Anfechtung des Straferkenntniſſes mittelbar eine Aufhebung des Wahrſpruchs gegeben ſeyn könne, ohne daß dadurch die Idee der Jury verletzt wäre, wie Manche irrigerweiſe annehmen; denn einmal könne es keinem Anſtande unterliegen, daß der Wahrſpruch mit hinfällt, wenn das Erkenntniß gerade deßhalb angefochten werde und aufgehoben werden müſſe, weil es auf ein unvollſtändiges oder mit Formfehlern behaftetes Verdikt gebaut wurde. Daſſelbe ſey aber ferner der Fall, wenn die Jury eine Handlung als ein beſtimmtes Verbrechen charakteriſirt habe, der Caſſationshof aber finde, daß dieſelbe ſich als ein ganz anderes oder gar kein Verbrechen darſtelle. Ferner müſſe das Verdikt mittelbar fallen in den in unſerem Geſetze Art. 193 Nr. I. Ziff. 1 – 3 angeführten Fällen und es müſſe unmittelbar der Anfechtung unterliegen, wenn es unter Umſtänden abgegeben ſey, die es gar nicht als ein wahres Verdikt erſcheinen laſſen, d. h. wenn die Geſchwornen ſich widerrechtlich benommen, z. B. ohne die Gegenwart des Gerichtshofs Zeugen befragt, von den Parteien oder Zeugen Papiere angenommen, auf Koſten einer Partei gegeſſen und getrunken, ihren Beſchluß der Entſcheidung des Zufalls anheimgeſtellt haben u. dergl. und es ſey nicht abzuſehen, warum in dieſen Fällen nicht auch ein freiſprechendes Verdikt ſollte aufgehoben werden können."

Kann auch ein Rekurs im Sinne unſerer Strafprozeßordnung im

Schwurgerichtsverfahren nicht ſtatthaft ſeyn, ſo iſt doch wohl unbeſtreitbarer Grundſatz, daß jedes richterliche Urtheil zu ſeinem Rechtsbeſtande zweierlei vorausſetzt: „Uebereinſtimmung mit dem Geſetze und daß es auf den Grund geſetzmäßig gepflogener Verhandlungen erlaſſen worden ſey.“ Fehlt einem Urtheile eine dieſer Vorausſetzungen, ſo müſſen Rechtsmittel gegeben werden, um die Mängel zu beſeitigen, um das verletzte Anſehen des Geſetzes wieder herzuſtellen.

Dieſe Mittel ſind in den Art. 193 und 195 unſeres Geſetzes durch die Nichtigkeitsklage gegeben, welche ſich jedoch in ihrer Wirkung verſchieden äußert. Die dem Staatsanwalte eingeräumte Nichtigkeitsklage im Intereſſe des Geſetzes äußert keinerlei Wirkungen auf den betheiligten Freigeſprochenen oder Verurtheilten, ſie bezweckt lediglich die Geſetzmäßigkeit der richterlichen Thätigkeit überhaupt und die Einheit in der Anwendung der Geſetze zu erhalten und zu befördern; ſie hat nicht die Vernichtung des frühern Urtheils und die Wiederholung der Verhandlungen zur Folge, es erfolgt nur der Ausſpruch, daß durch das in Frage ſtehende Verfahren oder Urtheil das Geſetz verletzt worden ſey.

Die Nichtigkeitsklage, welche dem Verurtheilten und beziehungsweiſe dem öffentlichen Miniſterium der Art. 193 einräumt, iſt einerſeits im Intereſſe jenes, andererſeits im Intereſſe der allgemeinen Rechtsordnung gegeben und in dieſem Sinne aufzufaſſen. Iſt dieſelbe gegründet, ſo wird das frühere Urtheil vernichtet, es wird ein neues Verfahren eingeleitet und darauf ein neues Urtheil gefällt, und die Nichtigkeitsklage in dieſer Richtung äußert ſomit ihre Wirkungen auf die beim Strafprozeſſe Betheiligten.

Unſer Geſetz handelt zunächſt

I. Von der Nichtigkeitsklage, welche der Verurtheilte ergreifen kann.

Dieſe kommt dem Verurtheilten zu:

1) wenn eine der Förmlichkeiten des Verfahrens, bis zur Schöpfung des Wahrſpruchs einſchließlich, deren Beobachtung das Geſetz bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten hat, verletzt oder vernachläſſigt worden iſt. Als ſolche Förmlichkeiten des Verfahrens bezeichnet unſer Geſetz:

a) die Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens, — wenn nicht der Fall des Art. 110 vorliegt und hierüber vom Schwurgerichtshof entſchieden iſt — (Art. 109 Abſ. 1);

b) die Bekantmachung des Angeklagten mit der Liſte der Haupt- und Ergänzungsgeſchwornen (Art. 83 Abſ. 1—2) und die Beeidigung der Geſchwornen auf die im Schlußſatze des Art. 118 vorgeſchriebene Weiſe;

c) die Eidesleiſtung der Zeugen nach Inhalt des zweiten Abſatzes des Art. 123;

d) das Verleſen und die Verhandlung über die Ausſagen der nach Art. 134 ſchriftlich zu vernehmenden Zeugen (Art. 137);
e) die Beſtellung von Dollmetſchern (Art. 149—150);
f) die Beeidigung der Sachverſtändigen, ſofern ſie nicht zuvor dienſtlich beeidigt ſind (Art. 151);
g) die Frage über den Beweis der Umſtände an die Geſchwornen, wegen deren dem Richter nicht nur geſtattet, ſondern geboten iſt, die Strafe unter den regelmäßigen geringſten Grad herabzuſetzen (ſtrafmildernde Umſtände) (Art. 158);
h) das Verleſen des ſchriftlichen und beurkundeten Wahrſpruchs der Geſchwornen durch deren Obmann in öffentlicher Sitzung und die Unterzeichnung deſſelben durch den Präſidenten und Gerichtsſchreiber (Art. 165, 167 und 168);
i) das Verleſen des Wahrſpruchs durch den Gerichtsſchreiber nach der Vorführung des Angeklagten in den Sitzungsſaal (Art. 173);
k) die Verkündigung des Urtheils durch den Schwurgerichtshofspräſidenten in Gegenwart des Angeklagten in öffentlicher Sitzung (Art. 182 Abſ. 1);
l) wenn der Staatsanwalt eine andere Anklage vorgebracht hat, als worauf das Verweiſungserkenntniß lautet (Art. 53 Abſ. 2);
m) wenn das Verweiſungserkenntniß nicht alle aus den Akten hervorgehenden thatſächlichen Merkmale des zur Anklage verwieſenen Verbrechens enthält (Art. 20).

In den Fällen unter lit. l und m wird vorausgeſetzt, daß der Angeklagte oder ſein Vertheidiger ſich hiebei nicht beruhigt haben und daß der Schwurgerichtshof, des Einſpruchs ungeachtet, ſein Urtheil gegen den Angeklagten gefällt habe (ſiehe oben zu Art. 28 S. 122).

n) wenn dem Angeklagten im Falle eines auf Zuchthausſtrafe lautenden Erkenntniſſes ein Vertheidiger nicht beſtellt worden wäre (Art. 24).
o) wenn der Bezirksrichter in einem Falle eine Unterſuchung von Amtswegen eingeleitet hat, welche auf Klage des Betheiligten beruht (Art. 7 vergl. oben S. 88—89).

Iſt die Nichtigkeitsklage begründet, ſo zieht dieſelbe die Vernichtung des Urtheils und aller Verhandlungen nach ſich, welche auf den nichtigen Akt gefolgt ſind, oder, wie ſich der zweite Abſatz des Nr. I. Ziff. 1 des Art. 193 des Geſetzes ausdrückt, es zieht die Nichtigkeitsklage die Vernichtung alles deſſen, was vorhergegangen iſt, von dem älteſten nichtigen Akte an, nach ſich.

2) Wenn es unterlaſſen oder verweigert worden iſt, entweder über ein oder mehrere Geſuche des Angeklagten oder über einen oder mehrere Anträge des Staatsanwaltes zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Geſetze eingeräumten Befugniß oder eines

Rechts zum Zwecke hatten, wenn auch die Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der nachgeſuchten oder beantragten Förmlichkeit geſetzt iſt.

Der Staatsanwalt, der Angeklagte oder ſein Vertheidiger haben ihre Anträge dem Gerichtsſchreiber zu Protokoll zu geben und zu unterzeichnen. Der Schwurgerichtshof hat hierüber zu entſcheiden; die Entſcheidungen ſind vom Präſidenten und Gerichtsſchreiber zu unterzeichnen; lauten dieſelben abweiſend, ſo wird zwar die weitere Verhandlung und Entſcheidung der Sache nicht aufgehalten, aber es kann nach erfolgtem Erkenntniſſe in den geeigneten Fällen die Nichtigkeitsklage ergriffen werden (vergl. Art. 57 und 58 mit Art. 93 Nr. I. Ziff. 2 und Nr. II. Ziff. 1). Wird z. B. dem Staatsanwalt verweigert, den zuerſt aus der Urne gezogenen Geſchwornen oder die gleich große Anzahl der Geſchwornen, wie der Angeklagte, abzulehnen (Art. 91—93) oder wird der Antrag wegen eines wichtigen, aber nicht erſchienenen Zeugen, die Sache bis zur nächſten Sitzung der Geſchwornen auszuſetzen, abgelehnt (Art. 105), oder würden die von ihm rechtzeitig producirten Zeugen, Sachverſtändige ꝛc. nicht gehört, ſo ſteht dem Verurtheilten die Nichtigkeitsklage zu; denn er hat ein Recht darauf, daß durchaus nach dem Geſetze gegen ihn verfahren werde und ſein Beſchwerderecht muß daher geltend gemacht werden können, wenn auch das Geſetz an die Verweigerung des Rechts oder an den Mangel der beantragten oder nachgeſuchten Förmlichkeit die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich geknüpft hat. Ein ſolches Recht räumt aber der Art. 193 Nr. II. Ziff. 1 dem Staatsanwalte nicht ein und es weicht ſomit unſer Geſetz von Art. 408 des Code d'instr. crim. ab, welcher dem öffentlichen Miniſterium, wie dem Verurtheilten die Nichtigkeitsklage überall da einräumt, wo entweder in dem Verweiſungsurtheile oder in der Inſtruktion des Prozeſſes und in dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ꝛc. einige von den bei Vermeidung der Nichtigkeit geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten verletzt oder übergangen worden ſind, oder das Gericht unterlaſſen oder ſich geweigert hat, entweder über ein oder mehrere Geſuche des Angeklagten oder über einen oder mehrere Anträge des öffentlichen Miniſteriums zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Geſetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechts zum Zwecke hatten, ſollte auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf die Unterlaſſung der Form geſetzt ſeyn, deren Beobachtung der Gegenſtand der Bitte oder des Antrags geweſen iſt."

Dieſe Abweichung unſeres Geſetzes, durch welche auch der dem Art. 278 des Code d'instr. crim. entſprechende Art. 58 unſeres Geſetzes modificirt wird (ſiehe oben zu Art. 58 S. 133), rechtfertigt ſich durch die Betrachtung, daß, würde eine ſolche Beſchwerde des öffentlichen Miniſteriums zugelaſſen und für ſtatthaft erkannt, das ganze Verfahren von vornen begonnen werden müßte, wodurch der Grundſatz, daß Niemand zuge-

muthet werden darf, ſich zweimal den Qualen und Gefahren eines Criminalprozeſſes auszuſetzen, beſeitigt würde. Der Angeklagte, welcher ſeine Unterwerfung unter den Wahrſpruch der Geſchwornen zu erkennen gegeben hat, braucht den möglichen Nachtheil eines in Folge des neuen Verfahrens härteren Strafurtheils nicht zu tragen. Daher geſtattet der Art. 195 dem Staatsanwalte nur eine Beſchwerde im Intereſſe des Geſetzes in den unter Nr. I. Ziff. 1 – 2 des Art. 193 bezeichneten Fällen, welche gegenüber von dem Verurtheilten keinerlei Wirkung äußert.

3) Der unter Nr. I. Ziff. 3 des Art. 193 aufgeführte Nichtigkeitsgrund kann ſowohl vom Verurtheilten, als vom Staatsanwalte geltend gemacht werden.

Das Gericht iſt nur gehörig beſetzt:

a) wenn drei fähige Richter mit Einſchluß des Präſidenten, der Staatsanwalt oder ſein Stellvertreter und ein Gerichtsſchreiber anweſend ſind.

α) Die Richter dürfen nicht unfähig ſeyn (ſiehe Strafprozeßordnung Art. 39 und meinen Commentar Band I. S. 342 ff.). Iſt der Richter in einem ſolchen Verhältniſſe, ſo iſt er von Amtswegen verbunden, daſſelbe ſeinem Vorgeſetzten anzuzeigen und es ſoll wider denjenigen, welcher dieſer Vorſchrift entgegenhandelt, mit Ordnungsſtrafen verfahren werden, vorbehältlich der nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs etwa verwirkten Strafe (Art. 44 der Strafprozeßordnung). (Vergl. auch Art. 89.)

β) Daſſelbe gilt von einem abgelehnten oder von einem von Amtswegen ausgeſchloſſenen Richter (Art. 40 der Strafprozeßordnung).

An die Stelle eines unfähigen oder abgelehnten oder von Amtswegen ausgeſchloſſenen Richters tritt ein anderer von dem Vorſtande des Kreisgerichts ernannter Richter (Art. 39 und 232 des Schwurgerichtsgeſetzes).

γ) der aus der Mitte des Kreisgerichts ernannte Richter darf zu dem Beſchluſſe über Verſetzung in den Anklageſtand nicht mitgewirkt oder die Unterſuchung geführt haben (Art. 41 des Schwurgerichtsgeſetzes).

δ) Räthe des Caſſationshofs, welche bei der Entſcheidung von Nichtigkeitsbeſchwerden gegen Erkenntniſſe des Criminalſenats mitgewirkt haben, dürfen in derſelben Sache die Stelle des Schwurgerichtshofspräſidenten nicht verſehen (Art. 205 Abſ. 1).

b) Die Staatsanwälte bei den Kreisgerichten werden von dem Könige aus der Zahl der Mitglieder des Civilſenats des Kreisgerichts oder der Bezirksrichter des Kreiſes in widerruflicher Weiſe ernannt; ebenſo deren Stellvertreter. Es kann daher Niemand die Verrichtungen eines Staatsanwalts verſehen, welcher nicht auf geſetzliche Weiſe dazu ernannt iſt (Art. 264 der Strafprozeßordnung).

c) der Gerichtsſchreiber muß ein beeidigter Protokollführer des Kreisgerichts (Sekretär oder Kanzleiaſſiſtent) ſeyn und wird durch den Vorſtand des Kreisgerichts ernannt (Art. 39 Abſ. 3 des Schwurgerichtsgeſetzes).

d) Die Geſchwornen dürfen in keinem der in den Art. 60—61 bezeichneten Verhältniſſe ſtehen; auch darf keiner derſelben in der Sache

α) als Polizei- oder Unterſuchungsbeamter, als Angeber oder Kläger, als Zeuge, Dollmetſcher oder Sachverſtändiger thätig geweſen ſeyn oder ein unmittelbares Intereſſe haben (Art. 89);

β) der Geſchworne darf mit dem Angeklagten oder mit einem der gegenwärtigen und dem nämlichen Verfahren unterworfenen Mitangeklagten weder in auf- oder abſteigender Linie verwandt, noch bis zum zweiten Grad der bürgerlichen Ordnung verſchwägert oder Ehegatte, Bruder, Vormund, Pflegvater des Angeklagten, beziehungsweiſe des Mitangeklagten ſeyn (Art. 89 und 131).

Ein Geſchworner, welcher ſich in einem ſolchen Verhältniſſe zu dem Angeklagten befindet, hat auf daſſelbe vor der Ziehung der 12 Geſchwornen aufmerkſam zu machen (Art. 89 Abſ. 2).

γ) Alle Geſchworne müſſen in Gemäßheit des Art. 118 Schlußſatz beeidigt ſeyn;

δ) es müſſen alle 12 Geſchworne an dem Wahrſpruche Theil genommen haben; keiner darf das Berathungszimmer verlaſſen haben (Art. 193 Nr. II. Ziff. 3 vergl. mit Art. 164 Abſ. 2, Art. 37 Abſ. 2 und Art. 82).

ε) Im Falle des Art. 170 kann kein Geſchworner, welcher an dem erſten Wahrſpruche Theil genommen, zu Schöpfung des zweiten Wahrſpruches zugelaſſen werden (Art. 170 Abſ. 1); daſſelbe gilt im Falle der Caſſation (Art. 217).

4) Eine unrichtige Anwendung des Strafgeſetzes auf die durch den Ausſpruch der Geſchwornen feſtgeſtellten Thatſachen iſt vorhanden:

a) wenn eine ſtrafloſe Handlung für ſtrafbar, oder
b) wenn eine ſtrafbare Handlung für ſtraflos erkannt wird;
c) wenn auf eine nach dem Geſetze nicht zuläſſige Strafart, oder
d) wenn auf eine dem Verbrechen nicht geſetzlich gedrohte Strafe erkannt wird.

In allen dieſen Fällen ſteht ſowohl dem Verurtheilten als dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsklage zu; die Beſeitigung eines ſolchen Erkenntniſſes erfordert das Intereſſe des Verurtheilten wie der Staatsgeſellſchaft. Unſer Geſetz beſtimmt jedoch im Falle der lit. d. in Uebereinſtimmung mit dem Art. 411 des Code d'instr. crim., daß, wenn die ausgeſprochene Strafe die nämliche, wie diejenige iſt, welche das auf das Verbrechen anwendbare Strafgeſetz verhängt, Niemand auf Nichtigerklärung des Erkenntniſſes unter dem Vorwande antragen könne, daß bei

Anführung des Textes des Geſetzes (ſ. Art. 182 Abſ. 1) ein Irrthum ſtattgefunden habe; denn außerdem könnte die Nichtigkeitsklage leicht zur Chikane oder zur Verzögerung des Strafvollzugs benützt werden.

Im Falle des Schlußſatzes der Ziff. 4 des Art. 193 Nr. I. konnte eine Nichtigkeitsklage nicht zugelaſſen werden, indem hier das durch keine abſolute geſetzliche Regeln geleitete richterliche Ermeſſen entſcheidet, weßhalb es ſich von keiner Nichtigkeitsklage, ſondern nur von einem Rekurs oder von einer Appellation handeln könnte.

II. Dem Staatsanwalte ſteht die Nichtigkeitsklage nur in den Fällen der Ziff. 3—4 Nr. I. des Art. 193 zu. Der Fall unter Ziff. 4 lit. a. oder der umgekehrte Fall des Art. 178 (wenn ein Strafgeſetz beſteht) iſt unter Ziff. 2 der Nr. II. des Art. 193 beſonders hervorgehoben. Nur in den unter Nr. II. des Art. 193 angeführten Fällen äußert die vom Staatsanwalte ergriffene Nichtigkeitsklage auch gegenüber dem Verurtheilten ihre Wirkung, in allen andern Fällen aber kann der Staatsanwalt die Aufhebung des Beſchluſſes, mag Freiſprechung oder Verurtheilung erfolgt ſeyn, nur im Intereſſe des Geſetzes und ohne Nachtheil für die Partei betreiben (Art. 195).

(Vergl. auch das bayeriſche Geſetz Tit. IV, Kap. 1 Art. 230 ff.)
(Das kurheſſiſche Geſetz §. 355—357.)
(Das großherzoglich heſſiſche Geſetz Art. 270—272.)
(Code d'instr. crim. Art. 408—411.)
(Das großherzoglich badiſche Geſetz §. 41.)
(Das K. ſächſiſche Geſetz §. 41—42 bei Haaſe a. a. O. S. 110 ff.)
(Die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 138—142 bei Hagens a. a. O. S. 145 ff.)
(Mittermaier deutſches Strafverfahren Bd. II. §. 206. S. 482 ff.)
(Fr. Pixis a. a. O. S. 172 ff.)
(Braun a. a. O. §. 15 S. 119 ff.)
(Dr. Köſtlin a. a. O. S. 212 ff.)
(W. Schweidler a. a. O. §. 45 ff. S. 87.)
(Dr. v. Daniels a. a. O. §. 412 ff. S. 211.)
(Siehe auch die Einleitung S. 48—52.)

Zweiter Abſchnitt.

Von den Förmlichkeiten bei der Verfolgung von Nichtigkeitsfragen.

Art. 196 (Art. 192 des Entwurfs).

Will die verurtheilte Partei die Nichtigkeitsklage ergreifen, ſo hat ſie dieß bei dem Gerichtsſchreiber des Schwurgerichtshofs inner der geſetzlichen Friſt (Art. 187) zu erklären, und dieſe

Erklärung wird von ihr und dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet; kann oder will der Erklärende nicht unterzeichnen, ſo thut der Gerichtsſchreiber davon Erwähnung.

Dieſe Erklärung kann auch in derſelben Form durch den Anwalt der verurtheilten Partei oder durch einen Specialbevollmächtigten geſchehen: in dieſem letzteren Falle bleibt die Vollmacht der Erklärung beigefügt.

Die Erklärung wird in ein dazu beſtimmtes Regiſter eingetragen; dieſes Regiſter iſt öffentlich und jeder hat das Recht, ſich Auszüge daraus ertheilen zu laſſen.

Art. 197 (Art. 193 des Entwurfs).

Wird eine Nichtigkeitsklage von dem Staatsanwalt ergriffen, ſo muß, außer der in dem vorhergehenden Artikel beſtimmten Eintragung, die Nichtigkeitsklage binnen einer Friſt von drei Tagen der Partei zugeſtellt werden, wider welche ſie gerichtet iſt. — Iſt dieſe Partei derzeit verhaftet, ſo wird ihr der Akt, welcher die Erklärung enthält, daß die Nichtigkeitsklage ergriffen werde, von dem Gerichtsſchreiber vorgeleſen; ſie unterzeichnet denſelben, und wenn ſie nicht unterzeichnen kann oder will, ſo thut der Gerichtsſchreiber davon Erwähnung.

Art. 198 (Art. 194 des Entwurfs).

Der Verurtheilte kann, indem er ſeine Erklärung abgibt oder in den nächſten zehn Tagen auf der Gerichtsſchreiberei des Gerichtshofes oder des Gerichts, welches das angefochtene Erkenntniß oder Urtheil erlaſſen hat, eine Schrift hinterlegen, welche die Gründe zur Nichtigkeitsklage enthält. Der Gerichtsſchreiber ſtellt ihm hierüber eine Beſcheinigung aus, und übergibt dieſe Schrift auf der Stelle dem als Staatsanwalt funktionirenden Beamten.

Während dieſer zehn Tage bleiben die Akten auf der Gerichtsſchreiberei zur Einſicht des Vertheidigers hinterlegt.

Art. 199 (Art. 195 des Entwurfs).

Alsbald nach Ablauf der zehn Tage, von der Anmeldung der Nichtigkeitsklage an gerechnet, ſendet der Staatsanwalt die Akten mit ſeinen Bemerkungen und der etwa eingereichten Recht-

fertigungsſchrift des Verurtheilten an den Generalſtaatsanwalt am Caſſationshofe.

Die Rechtfertigungsſchrift des Verurtheilten kann auch unmittelbar auf der Gerichtsſchreiberei des Caſſationshofes übergeben werden.

Der Gerichtsſchreiber des Gerichtshofes, welcher das angegriffene Urtheil erlaſſen hat, muß ein Verzeichniß der Aktenſtücke koſtenfrei anfertigen, und beifügen, bei einer Strafe bis zu vierzig Gulden, welche der Caſſationshof auszuſprechen hat.

Dieſe Artikel ſind für ſich klar und bedürfen keiner Erläuterung. Dieſelben ſtimmen mit den Art. 273—276 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes und im Weſentlichen auch mit den Art. 417, 418, 422 und 423 des Code d'instr. crim. überein.

(Vergl. Daniels a. a. O. §. 419 ff. S. 213.)

Titel VII.

Von dem Caſſationshofe.

Erſter Abſchnitt.

Von deſſen Zuſammenſetzung.

Art. 200 (Art. 196 des Entwurfs).

Der Criminalſenat des K. Obertribunals bildet für alle Nichtigkeitsbeſchwerden in Schwurgerichtsſachen den Caſſationshof; er hat in allen Verfügungen dieſe Eigenſchaft beſonders auszudrücken.

Art. 201 (Art. 197 des Entwurfs).

Die in dem gegenwärtigen Geſetze dem Staatsanwalt am Caſſationshofe zugetheilten Befugniſſe und Verrichtungen werden von dem bei dieſem Gerichtshofe angeſtellten Generalſtaatsanwalt verſehen.

Dem Gerichtsſchreiber des Criminalſenats des K. Obertribunals oder einem Stellvertreter ſind die Geſchäfte der Gerichtsſchreiberei bei dem Caſſationshofe übertragen.

Art. 202 (Art. 198 des Entwurfs).

Jeder öffentliche Rechtsanwalt iſt berechtigt, den Angeklagten auch vor dem Caſſationshofe zu vertreten. Es kann daher derſelbe bei dem Letzteren in allen durch das gegenwärtige Geſetz vorgeſehenen Fällen Beſchwerden, Nichtigkeitsklagen und Vertheidigungen ſchriftlich und mündlich anbringen und ausführen. Einer Vollmacht bedarf es hiezu nur dann, wenn derſelbe nicht ſchon früher zu den Akten legitimirt war.

Die am Sitze des Caſſationshofes wohnenden öffentlichen Anwälte ſind verpflichtet, die Vertheidigungen zu übernehmen, welche ihnen von Amtswegen zugetheilt werden.

Art. 203 (Art. 199 des Entwurfs).

Der Caſſationshof handhabt bei allen ſeinen Verhandlungen die Ordnung in ihrem vollſten Umfange gegen alle dabei anweſende Perſonen, insbeſondere gegen Ordnungswidrigkeiten jeder Art in öffentlichen Sitzungen.

Art. 204 (Art. 200 des Entwurfs).

Ein Erkenntniß des Caſſationshofes kann nicht von weniger als ſieben Richtern, mit Inbegriff des Präſidenten, erlaſſen werden.

Erforderlichen Falls ergänzt er ſich aus den übrigen Richtern des K. Obertribunals.

Der Generalſtaatsanwalt hat den Sitzungen beizuwohnen.

Vor jedem Beſchluſſe iſt derſelbe mit ſeinen Anträgen zu vernehmen.

Art. 205 (Art. 201 des Entwurfs).

Räthe des Caſſationshofes, welche bei der Entſcheidung von Nichtigkeitsbeſchwerden gegen Erkenntniſſe des Criminalſenats mitgewirkt haben, dürfen in der nämlichen Sache nicht den Schwurgerichten präſidiren.

Bei der Entſcheidung von Nichtigkeitsklagen gegen Urtheile eines Schwurgerichtshofs ſind diejenigen Räthe auszuſchließen, unter deren Vorſitz die angefochtenen Erkenntniſſe ergangen ſind.

Der Caſſationshof entſtammt der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung. Für ganz Frankreich beſteht nur ein Caſſationshof, welcher aus drei

Kammern — chambre des requêtes, civile und criminelle — zuſammengeſetzt iſt.

Die letztere hat über alle Nichtigkeitsklagen, welche gegen Urtheile der Aſſiſenhöfe, der Zucht- und Polizeigerichte ergriffen werden, zu entſcheiden. Es verſammeln ſich jedoch die drei Kammern unter dem Vorſitze des erſten Präſidenten, wenn aus denſelben Gründen zum zweitenmal die Nichtigkeitsklage ergriffen wird, oder wenn der Caſſationshof die oberſte Disciplinargewalt über einen ganzen Appellhof auszuüben hat. Die Gerichte ſind an die Ausſprüche des Caſſationshofes nicht gebunden; tritt daher das Gericht der Anſicht deſſelben nicht bei, ſo kann leicht eine neue Caſſation veranlaßt werden. Das Geſetz vom 1. April 1837 jedoch vorſchreibt, daß, wenn das zweite Urtheil aus den nämlichen Motiven caſſirt wird, das Gericht in Beziehung auf den Rechtspunkt ſich nach dem Ausſpruche des Caſſationshofes richten müſſe.

Die Beſtimmung des Caſſationshofes iſt: die Aufrechthaltung der Geſetze gegen rechtskräftige Urtheile, Begründung der Einheit in der Rechtspflege und Bildung einer gleichförmigen Auslegung der Geſetze. Er bildet keine eigentliche Inſtanz und es ſteht demſelben eine eigentliche Gerichtsbarkeit nicht zu, wohl aber die Aufſichts- und Disciplinargewalt über das geſammte Richterperſonal und die Entſcheidung über Competenzconflikte oder die Verweiſung einer Sache von einem Gerichte an ein anderes, ſo wie über Syndikatsklagen und Dienſtvergehen der Richter.

In den deutſchen Rheinlanden iſt der Caſſationshof zugleich Reviſionshof, d. h. er entſcheidet bei Nichtigkeitsklagen in der Materie, in der Hauptſache ſelbſt in letzter Inſtanz, ohne dieſe erſt an ein anderes Gericht zu verweiſen; wenn z. B. der Aſſiſenhof eine von den Geſchwornen als erwieſen ausgeſprochene Thatſache als ſtrafbares Verbrechen erklärt hat, welche kein Verbrechen iſt, oder wenn er ein Strafgeſetz unrichtig angewendet hat, ſo ſpricht der Caſſationshof im erſtern Falle den Verurtheilten frei, im zweiten Falle ſpricht er die mildere Strafe gegen denſelben aus.

(Mittermaier a. a. O. Thl. I. §. 40 S. 207 ff. und Thl. II. §. 206 S. 489 ff.)

(Schweidler a. a. O. §. 49 S. 96—97.)

(Piris a. a. O. S. 172 ff.)

(Tittmann a. a. O. §. 37 und 38 S. 131 ff.)

(Braun a. a. O. §. 15 S. 119 ff.)

(Daniels a. a. O. §. 429 S. 217 ff.)

Unſer Geſetz folgt den Einrichtungen des Caſſationshofes in den deutſchen Rheinprovinzen; auch bei uns entſcheidet derſelbe unter gewiſſen Vorausſetzungen in der Sache ſelbſt.

Der Criminalſenat des K. Obertribunals iſt als Caſſationshof beſtellt. — Ueber den Perſonalbeſtand des K. Obertribunals ſ. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Bd. II. S. 857. Der Criminalſenat

beſteht hiernach aus fünf Richtern; ein Erkenntniß iſt aber von nicht weniger als ſieben Richtern mit Einſchluß des Präſidenten zu fällen, und es hat daher der Obertribunalpräſident den Caſſationshof ſtets aus den Räthen der andern Senate zu ergänzen.

Daß hiebei nach einer beſtimmten Reihenfolge zu verfahren iſt, kann nach dem Art. 396 vergl. mit Art. 341 der Strafprozeßordnung nicht zweifelhaft ſeyn (ſ. auch meinen Commentar Band II. S. 816 und 899).

Diejenigen Räthe, welche als Schwurgerichtshofspräſidenten zu den angefochtenen Erkenntniſſen mitgewirkt haben, ſind bei der Entſcheidung über die Nichtigkeitsklage ausgeſchloſſen (Art. 205 Abſ. 2).

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Verfahren.

Art. 206 (Art. 202 des Entwurfs).

Die Sitzungen des Caſſationshofes ſind öffentlich. Geeigneten Falles finden jedoch auch hier die Vorſchriften der Art. 110 bis 114 über die Verhandlung bei verſchloſſenen Thüren ihre Anwendung.

Art. 207 (Art. 203 des Entwurfs).

Der Caſſationshof kann alsbald nach Ablauf der in Art. 187, 198 beſtimmten Friſten über die Nichtigkeitsbeſchwerde erkennen, muß aber binnen Monatsfriſt ſeine Entſcheidung ertheilen.

Art. 208 (Art. 204 des Entwurfs).

Sobald der Generalſtaatsanwalt die Akten einer Strafſache empfangen hat, muß er binnen kürzeſter Friſt dieſelben prüfen, ſie wenn es nöthig, vervollſtändigen, und ſodann dem Präſidenten des Caſſationshofs Behufs der Beſtimmung eines Termins zur öffentlichen Verhandlung vorlegen. Kommt die Rechtfertigungsſchrift erſt nach dieſer Vorlegung ein, ſo findet ſie keine Berückſichtigung mehr.

Art. 209 (Art. 205 des Entwurfs).

Der Präſident beſtellt einen der Räthe des Caſſationshofes als Referenten, welcher an dem zur Verhandlung der Sache beſtimmten Termin in der öffentlichen Sitzung Vortrag erſtattet, ohne jedoch ſeine rechtliche Anſicht kund zu geben.

Art. 210 (Art. 206 des Entwurfs).

Die Anberaumung des Termins wird, mindeſtens drei Tage vor der Verhandlung, mittelſt Anſchlags in dem Sitzungsſaale und auf der Gerichtsſchreiberei des Caſſationshofes, und durch beſondere Ladungen an den Generalſtaatsanwalt und an den von dem Angeklagten oder Verurtheilten aufgeſtellten Vertheidiger bekannt gemacht.

Iſt der Angeklagte verhaftet, ſo kann er nicht verlangen, an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Art. 211 (Art. 207 des Entwurfs).

Nach erſtattetem Vortrage des Referenten wird zuerſt diejenige Partei gehört, welche die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben hat, und dann die andere Partei vernommen.

Hat ſowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben, ſo erhält zuerſt der Angeklagte oder ſein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beſchwerde.

Hält der Caſſationshof die Sache für genügend aufgeklärt, ſo kann er den Schluß der Verhandlung ausſprechen.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten oder ſeinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Art. 212 (Art. 208 des Entwurfs).

Die Nichtigkeitsklagen kommen zur Verhandlung und werden entſchieden, wenn auch kein Vertheidiger erſchienen oder keine Ausführung der Beſchwerden überreicht worden ſeyn ſollte.

Wurde dieſe Klage von dem Angeklagten oder Verurtheilten erhoben, ſo iſt nach eingetretener Verkündigung des Urtheils eine Reſtitution gegen jene Verſäumniß auf den Grund eines Mangels an eigener Verſchuldung nicht mehr zuläſſig.

Der gleiche Ausſchluß tritt ein, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage angeſtellt und die Bekanntmachung derſelben an den Verurtheilten nach der Vorſchrift des Art. 197 ſtattgefunden hat.

Art. 213 (Art. 209 des Entwurfs).

Das Caſſationsgericht iſt auf die Prüfung der aufgeſtellten Beſchwerdepunkte beſchränkt. Daſſelbe iſt nicht verbunden, auf

eine Prüfung des Verfahrens und Urtheils einzugehen, wenn weder der Angeklagte (Art. 198) noch ſein Vertheidiger die Beſchwerdepunkte näher bezeichnet hat.

Art. 214 (Art. 210 des Entwurfs).

Die Berathungen des Caſſationshofes geſchehen geheim.

Die Urtheile werden nach Stimmenmehrheit beſchloſſen und mit den Entſcheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Art. 215 (Art. 211 des Entwurfs).

Die Urſchriften der Urtheile werden von dem Präſidenten und dem Gerichtsſchreiber der Sitzung unterzeichnet, und in der Regiſtratur des Caſſationshofes aufbewahrt.

Art. 216 (Art. 212 des Entwurfs).

Die Ausfertigungen ertheilt und beglaubigt der Gerichtsſchreiber unter Beidruck des Gerichtsſiegels.

Jedermann iſt berechtigt, auf ſeine Koſten Abſchrift der Urtheile zu begehren.

Das Verfahren vor dem Caſſationshof iſt öffentlich, es wäre denn, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt werden würde (Art. 110) in welchem Falle daſſelbe Verfahren, wie vor dem Schwurgerichtshofe einzutreten hat (Art. 111—114).

Bei der dießfallſigen Verhandlung wird die Rechtfertigungsſchrift nicht mehr beachtet, wenn der Generalſtaatsanwalt die Akten dem Präſidenten des Caſſationshofs behufs der Beſtimmung eines Termins zur öffentlichen Verhandlung bereits vorgelegt hat (Art. 208).

Die Nichtigkeitsklage kann von jedem öffentlichen Rechtsanwalte erhoben und bei dem Caſſationshofe verfolgt werden (Art. 202 Abſ. 1).

Die in Stuttgart wohnenden öffentlichen Rechtsanwälte ſind verpflichtet, die Vertheidigung zu übernehmen, welche ihnen von Amtswegen zugetheilt werden (Art. 202 Abſ. 2). Die Nothwendigkeit einer ſolchen Vertheidigung tritt z. B. in den Fallen des 2ten Abſ. des Art. 220 und der Art. 263—264 ein. Nach dem Art. 72 Abſ. 3 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes wird die Rechtfertigungsſchrift eines Offizialvertheidigers aus der Staatskaſſe bezahlt.

Die Verhandlung vor dem Caſſationshofe findet ſtatt, wenn auch der Rechtsanwalt des Verurtheilten ſich nicht einfindet oder eine Ausführung der Beſchwerden nicht eingereicht hat.

Iſt das Urtheil des Caſſationshofes verkündigt, ſo findet wegen jener

Verſäumniß des Vertheidigers auf den Grund, daß er an ſolcher keine Schuld trage, eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht ſtatt. Ebenſo wird der Vertheidiger mit ſeiner Ausführung ausgeſchloſſen, wenn die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts dem Verurtheilten nach der Vorſchrift des Art. 197 bekannt gemacht worden iſt, und dieſer innerhalb 10 Tagen eine Schrift bei der Gerichtsſchreiberei nicht übergeben hat (Art. 212 vergl. mit den Art. 198—199 und 208).

Der verhaftete Angeklagte kann nicht verlangen, an den Verhandlungen des Caſſationshofs Theil zu nehmen (Art. 210 Abſ. 2), wohl aber der auf freiem Fuße befindliche Verurtheilte.

Die Entſcheidung des Caſſationshofes hat ſich auf die von dem Angeklagten oder von ſeinem Vertheidiger angebrachten Beſchwerdepunkte zu beſchränken und es findet ſomit eine Prüfung und Entſcheidung anderer nicht näher bezeichneter Beſchwerdepunkte nicht ſtatt (Art 213).

Das bayeriſche Geſetz ſpricht ſich hierüber in Art. 245 dahin aus:

1) daß der Gerichtshof, wenn der Staatsanwalt die Beſchwerde erhoben hat, ſich lediglich auf die Prüfung der aufgeſtellten Beſchwerdepunkte zu beſchränken habe;

2) hat der Angeklagte die Nichtigkeitsklage erhoben und

   a) die Beſchwerdepunkte nicht näher bezeichnet oder wegen einer im Verfahren oder bei der Schöpfung des Wahrſpruchs vorgekommenen Formverletzung Beſchwerde erhoben, ſo hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede weſentliche Förmlichkeit des Prozeſſes beobachtet und ob das Geſetz richtig angewendet worden ſey;

   b) hat er dagegen wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung oder wegen irriger Anwendung des Geſetzes ſich beſchwert, ſo hat der Gerichtshof lediglich dieſe beiden Punkte zu prüfen. Wäre in den Fällen unter a—b das Strafgeſetz unrichtig angewendet worden, und enthält das anzuwendende Strafgeſetz eine ſtrengere Strafbeſtimmung, ſo kann aus dieſem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheils erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben hat.

(Siehe auch den I. Beilagenband der Verhandlungen der württembergiſchen Ständeverſammlung von 18⁴⁸/₄₉ S. 830—831 u. S. 901.)

Dritter Abſchnitt.

Von der Entſcheidung.

Art. 217 (Art. 213 des Entwurfs).

Wird das Urtheil des Schwurgerichtshofs auf die Beſchwerde

des Verurtheilten wegen Nichtigkeit im Verfahren bis zum Ausſpruch der Geſchwornen einſchließlich vernichtet, ſo verweist der Caſſationshof die neue Verhandlung an einen anderen Schwurgerichtshof, welcher aus einem anderen Präſidenten und aus anderen Richtern beſtehen muß, als welche bei dem vernichteten Verfahren mitgewirkt haben.

Art. 218 (Art. 214 des Entwurfs).

Bei jeder Verweiſung an einen anderen Schwurgerichtshof verfügt der Caſſationshof zugleich, ob die Sache bei dem nächſten ordentlichen Quartalſchwurgerichte vorkommen, oder ob etwa ein außergewöhnliches Schwurgericht zur Aburtheilung gehalten werden ſoll.

Der Vorſtand des Obertribunals hat im letzteren Falle das Erforderliche alsbald anzuordnen.

Art. 219 (Art. 215 des Entwurfs).

Wird das Urtheil des Schwurgerichtshofs vernichtet, weil daſſelbe eine von den Geſchwornen als erwieſen erklärte Thatſache als Verbrechen beſtraft hat, welche kein Verbrechen iſt, oder weil der Gerichtshof ein Strafgeſetz zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig angewendet hat, ſo erkennt der Caſſationshof zugleich in der Hauptſache, ſetzt den Verurtheilten in Freiheit, oder ſpricht die mildere Strafe aus.

Art. 220 (Art. 216 des Entwurfs).

Wird das Urtheil des Schwurgerichtshofs wegen einer in dem Verfahren ſeit dem Ausſpruche der Geſchwornen bis zum Urtheile begangenen Nichtigkeit oder aus dem Grunde vernichtet, weil in dem Urtheile auf die von den Geſchwornen anerkannte Thatſache unrichtig eine mildere, als die geſetzlich anwendbare Strafe erkannt iſt, ſo bleibt zwar der Ausſpruch der Geſchwornen beſtehen, der Caſſationshof hebt aber vorerſt nur das Urtheil auf, und behält entweder die Hauptſache bei ſich, oder verweist dieſelbe an einen andern Schwurgerichtshof.

Im erſteren Falle werden der Angeklagte und ſein Vertheidiger in der öffentlichen Sitzung des Caſſationshofes über die

Anwendung des Strafgeſetzes gehört und dieſer Gerichtshof erläßt dann ein neues Straferkenntniß.

Der durch die Verweiſung mit der Sache befaßte neue Schwurgerichtshof muß aus einem anderen Präſidenten und aus anderen Richtern beſtehen, als welche bei dem vernichteten Urtheile mitgewirkt haben.

Art. 221 (Art. 216 des Entwurfs).

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Geſetzes vernichtet worden iſt, von dem neuen Schwurgerichtshof, an welchen die Sache verwieſen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinſtimmende Weiſe erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denſelben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsklage angegriffen, ſo hat das Obertribunal in ſeinem Plenum über daſſelbe zu entſcheiden.

Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denſelben Gründen, wie das erſte, vernichtet wird, ſo iſt die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen andern Schwurgerichtshof, wobei die Beſtimmung des Art. 220, Abſ. 3 gleichfalls Platz greift, zu verweiſen und dieſer hat ſodann die Rechtsanſicht des Obertribunals ſeiner Entſcheidung zu Grunde zu legen.

Art. 222 (Art. 216[a] des Entwurfs).

Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückgewieſen wurde, ſein Urtheil in Uebereinſtimmung mit der von dem Obertribunal ausgeſprochenen Rechtsanſicht abgegeben, ſo kann über denſelben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben werden.

Art. 223 (Art. 217 des Entwurfs).

Hat der Staatsanwalt gegen ein Urtheil des Schwurgerichtshofs die Nichtigkeitsklage ergriffen, ſo kann der Caſſationshof eine dem Verurtheilten ſowohl günſtige als ungünſtige Entſcheidung nach Befund erlaſſen.

Iſt hingegen das Rechtsmittel bloß von dem Verurtheilten ergriffen worden, ſo darf keine das angefochtene Urtheil erſchwerende Entſcheidung erfolgen.

Art. 224 (Art. 218 des Entwurfs).

Hat der Staatsanwalt im Intereſſe des Geſetzes (Art. 195) die Nichtigkeitsklage erhoben, ſo hat ſich der Angeklagte bei der Verhandlung nicht zu betheiligen. Findet der Caſſationshof die aufgeſtellte Beſchwerde gegründet, ſo fällt er ſeinen Ausſpruch dahin, daß durch das gepflogene Verfahren oder erlaſſene Urtheil das Geſetz verletzt worden ſey.

Art. 225 (Art. 219 des Entwurfs).

Gegen das Urtheil des durch die Verweiſung mit der Sache beauftragten Schwurgerichtshofs iſt die Nichtigkeitsklage ebenfalls zuläſſig und es tritt hiebei das nämliche Verfahren ein, wie bei der erſten Nichtigkeitsbeſchwerde. Eine weitere ſolche Beſchwerde findet nur in Anſehung der Strafanwendung ſtatt.

Art. 226 (Art. 220 des Entwurfs).

Der Angeklagte, deſſen Verurtheilung aufgehoben und der zur neuen Aburtheilung an einen anderen Schwurgerichtshof verwieſen worden iſt, iſt alsbald im bisherigen Zuſtande der Verhaftung in das Criminalgefängniß dieſes anderen Kreiſes abzuliefern.

Art. 227 (Art. 221 des Entwurfs).

Das Erkenntniß, welches die Nichtigkeitsklage verworfen hat, wird binnen drei Tagen dem Generalſtaatsanwalte bei dem Caſſationshofe in einem bloßen von dem Gerichtsſchreiber unterzeichneten Auszuge zugefertigt, welcher hierauf daſſelbe dem Staatsanwalte überſendet.

Unſer Geſetz unterſcheidet folgende Fälle:

1) wenn auf die Beſchwerde des Verurtheilten das Urtheil des Schwurgerichtshofs wegen Nichtigkeit im Verfahren bis zum Ausſpruche der Geſchwornen einſchließlich vernichtet wird (Art. 217—218);
2) wenn das Urtheil wegen einer in dem Verfahren ſeit dem Ausſpruche der Geſchwornen bis zum Urtheile oder wegen eines in dieſem begangenen Nichtigkeit vernichtet wird.

In den Fällen unter Ziff. 1 verweist der Caſſationshof die Sache zur neuen Verhandlung an einen andern Schwurgerichtshof, welcher auch

aus drei andern Richtern beſtehen muß, als welche zu dem für nichtig erklärten Verfahren mitgewirkt haben.

Hiebei verfügt der Caſſationshof zugleich, ob die Sache bei der nächſten Quartalſitzung des Schwurgerichtshofs vorkommen oder eine außerordentliche Schwurgerichtsſitzung (vergl. auch Art. 38 Abſ. 3) gehalten werden ſoll (Art. 218), in welch letzterem Falle der Präſident des Caſſationshofes die nöthigen Einleitungen alsbald zu treffen hat.

In den Fällen der Ziff. 2 iſt zu unterſcheiden:

a) wenn durch den Schwurgerichtshof eine von den Geſchwornen als erwieſen ausgeſprochene Thatſache als Verbrechen beſtraft worden, welche kein Verbrechen iſt;

b) wenn der Schwurgerichtshof ein Strafgeſetz zum Nachtheile des Verurtheilten unrichtig angewendet hat;

c) wenn in dem Verfahren nach dem Ausſpruche der Geſchwornen bis zum Urtheile eine unter Strafe der Nichtigkeit gegebene Vorſchrift hintangeſetzt wurde;

d) wenn auf die von den Geſchwornen als erwieſen ausgeſprochene Thatſache unrichtig eine mildere als die geſetzlich gedrohte Strafe angewendet wurde.

In den Fällen unter lit. a — b erkennt der Caſſationshof in letzter Inſtanz in der Hauptſache durch einen den Verurtheilten freiſprechenden Beſchluß (lit. a) und beziehungsweiſe durch ein die Strafe des Verurtheilten milderndes Urtheil (Art. 219).

In den Fällen unter lit. c — d bleibt der Wahrſpruch der Geſchwornen beſtehen, und es wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und der Caſſationshof kann entweder in letzter Inſtanz in der Hauptſache entſcheiden oder die Sache an einen andern Schwurgerichtshof Behufs der Verhandlung über die Anwendung des Strafgeſetzes (Art. 177) und Behufs der Erkennung der Strafe verweiſen, in welchem Falle der neue Schwurgerichtshof aus einem andern Schwurgerichtshofspräſidenten und aus anderen Richtern beſtehen muß, als welche bei dem vernichteten Urtheile mitgewirkt haben (Art. 220 Abſ. 1 und 3). Gegen das Urtheil deſſelben iſt ebenfalls die Nichtigkeitsklage zuläſſig, bei welcher das nämliche Verfahren eintritt, wie bei der erſten Nichtigkeitsbeſchwerde (Art. 225). Eine weitere ſolche Beſchwerde findet jedoch nur in Anſehung der Strafanwendung ſtatt. Behält aber der Caſſationshof die Hauptſache zur Entſcheidung, ſo wird das im Art. 177 vorgeſchriebene öffentlich mündliche Verfahren vor dem Caſſationshofe vorgenommen, es werden der Angeklagte und ſein Vertheidiger (welcher in Fällen der Vertheidigung von Amtswegen aus den in Stuttgart wohnenden öffentlichen Rechtsanwälten zu beſtellen iſt — (Art. 202 Abſ. 2) — ſo wie der Staatsanwalt über die Anwendung des Strafgeſetzes gehört, und der Caſſationshof entſcheidet ſodann in der Hauptſache, er erläßt das neue Straferkenntniß (Art. 220 Abſ. 1—2).

Dieſes Erkenntniß darf jedoch keine das angefochtene Urtheil erſchwerende Entſcheidung ausſprechen, wenn der Verurtheilte ſelbſt die Nichtigkeitsklage ergriffen hat; nur im Falle der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhoben hat, kann der Caſſationshof nach Befund der Umſtände die in dem vernichteten Urtheile erkannte Strafe mildern oder erhöhen, der Caſſationshof kann eine dem Verurtheilten günſtige oder ungünſtige Entſcheidung erlaſſen (Art. 223).

Hiemit ſtimmen im Weſentlichen die Vorſchriften des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes Art. 278—280 (Regierungsblatt S. 460) überein.

Dagegen weicht das bayeriſche Geſetz Art. 248—249 (Geſetzesblatt S. 339—341) hievon ab. Daſſelbe räumt im Geiſte des franzöſiſchen Caſſationshofs dem oberſten Gerichtshofe in Straſſachen niemals eine Entſcheidung in der Hauptſache (sur le fond) ein, es ſoll ihm nur die Vermittlung einer ſtatigen gleichförmigen Rechtſprechung zukommen.

(I. Beilagenband der Verhandlungen des Geſetzgebungsausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten Beilage IX. S. 282—283.)

Das großherzoglich badiſche Geſetz (§. 44 Ziff. 3) folgt dem Grundſatze unſeres Geſetzes. In dem Berichte der ſtändiſchen Commiſſion (7tes Beilagenheft der Verhandlungen der zweiten Kammer im Jahr 1848, Beilage Nr. 2 S. 407) iſt bemerkt, daß das Verfahren nach dem bayeriſchen und franzöſiſchen Rechte die Conſequenz des Charakters eines Caſſationshofs für ſich habe, der nicht ſelbſt als zweite Inſtanz richten ſolle, ferner der Vortheil, daß da, wo ein anderer Aſſiſenhof urtheilt, dieſer ſelbſtſtändig prüft und urtheilt, und gegen ſein Urtheil wieder Caſſation ergriffen werden kann; „allein," heißt es dort weiter, „entſchiedene Nachtheile liegen in der Verzögerung des Verfahrens und in vielfachen Colliſionen, welche herbeigeführt werden, wenn z. B. der Aſſiſenhof, an welchen die Sache nun gewieſen wird, dennoch die nämliche von dem Caſſationshofe als irrig erklärte Auslegung des Geſetzes ſeinem Urtheile zum Grunde legt. Man muß dann entweder neue Caſſation zulaſſen oder verordnen, daß der Caſſationshof zugleich ausſpricht, was als entſchiedene Wahrheit anzuſehen iſt, ſo daß der durch die Verweiſung mit der Sache befaßte Aſſiſenhof an den deciſiven Theil des Caſſations-Urtheils gebunden iſt."

In dieſem Sinne entſcheidet denn auch das bayeriſche Geſetz Art. 251, daß der oberſte Gerichtshof in ſeiner Plenarſitzung über das Urtheil zu entſcheiden habe, wenn der zweite Gerichtshof daſſelbe auf die nämlichen Gründe gebaut hat, aus welchen das Urtheil des erſten Gerichtshofs vernichtet wurde. Der dritte Gerichtshof hat ſodann die Rechtsanſicht des oberſten Gerichtshofes ſeiner Entſcheidung zu Grunde zu legen und unſer Geſetz folgt dieſer Vorſchrift, wenn der Caſſationshof im Falle einer unrichtigen Anwendung des Geſetzes nicht vorzieht, in der Hauptſache zu entſcheiden (Art. 221 vergl. mit Art. 220 Abſ. 1—2). Der Commiſſions-

bericht geht offenbar von einer unrichtigen Vorausſetzung aus, indem er unſerm Geſetzesentwurfe ein Prinzip hinſichtlich des Wirkungskreiſes des Caſſationshofes unterſtellt, das Prinzip des bayeriſchen und franzöſiſchen Rechts, von welchem dieſer überall nicht ausgegangen iſt. Der dritte Abſatz des Art. 216 des Entwurfs, welcher aus dem Art. 220 des Geſetzes weggeblieben iſt, erſcheint lediglich als eine Conſequenz des Prinzips des Entwurfs, welcher nicht hätte aufgegeben werden ſollen, wenn man den erſten Abſatz des Art. 220 beibehalten wollte.

Der dritte Abſatz des Art. 216 des Entwurfs lautet:

„Verweist hingegen der Caſſationshof die Sache an einen andern Schwurgerichtshof, ſo hat er zugleich auszuſprechen, was als entſchiedene Wahrheit anzuſehen ſey, und der durch die Verweiſung mit der Sache befaßte Schwurgerichtshof iſt an den deciſiven Theil des Caſſationserkenntniſſes gebunden; das Weitere aber hat er (ohne Zuziehung von Geſchwornen) ſelbſt zu entſcheiden.“

Der Caſſationshof wird ſich in der Regel nicht herbeilaſſen, den weitläufigen Weg des Art. 221 des Geſetzes durch Verweiſung der Sache an einen andern Schwurgerichtshof einzuſchlagen, vielmehr wird er, wo es immer thunlich erſcheint, ſelbſt in der Hauptſache entſcheiden.

(I. Beilagenband der Verhandlungen der württembergiſchen Ständeverſammlung Art. 216 des Entwurfs S. 260, Bericht der Commiſſion S. 831 und deren Beſchlüſſe S. 901.)

Daß der Angeklagte oder Staatsanwalt die ergriffene Nichtigkeitsklage vor der öffentlichen Verhandlung fallen laſſen kann, iſt wohl nicht zu bezweifeln.

Die Ergreifung der Nichtigkeitsklage von einem oder mehreren Mitangeklagten hat in Beziehung auf die übrigen keine Wirkung.

Titel VIII.

Von der Ablehnung einzelner Mitglieder der Gerichte.

Art. 228 (Art. 222 des Entwurfs).

Will der Angeklagte oder Verurtheilte ein Mitglied des Schwurgerichtshofs oder des Caſſationshofs ablehnen, ſo hat er dem Gerichte, wozu der Abgelehnte gehört, ſpäteſtens vor Beginn der zur Verhandlung anberaumten Sitzung, ſein von einem Anwalte unterzeichnetes ſchriftliches Geſuch zu überreichen.

Art. 229 (Art. 223 des Entwurfs).

In dieſem Geſuche müſſen die Gründe der Ablehnung genau angegeben, und wo möglich ſogleich urkundlich beglaubigt ſeyn.

Art. 230 (Art. 224 des Entwurfs).

Der abgelehnte Richter wird augenblicklich darüber gehört, der Staatsanwalt vernommen, von den übrigen Mitgliedern wird darüber ſofort berathen und das Geeignete nach Lage der Sache beſchloſſen.

Dieſe Verhandlung findet bei verſchloſſenen Thüren ohne weitere Vernehmlaſſung der Partie ſtatt.

Art. 231 (Art. 225 des Entwurfs).

Der Beſchluß wird dem Ablehnenden alsbald mitgetheilt und — ohnerachtet einer dagegen angezeigten Beſchwerde — auf der Stelle in Vollzug geſetzt.

Art. 232 (Art. 226 des Entwurfs).

Wird der Ablehnung ſtattgegeben, ſo ergänzt ſich das Gericht unverzüglich nach Maßgabe der in dieſem Geſetze enthaltenen Vorſchriften.

Art. 233 (Art. 227 des Entwurfs).

In Anſehung der Ablehnungsgründe gelten die Beſtimmungen der Strafprozeßordnung in Art. 39, 40.

Art. 234 (Art. 228 des Entwurfs).

Jedem Richter und Staatsanwalte wird zur Pflicht gemacht, die ihm bekannten, ſeine Perſon betreffenden Unfähigkeitsgründe (Art. 39* der Strafprozeßordnung) dem Gerichte ſelbſt zu eröffnen.

Wie ſchon oben S. 283 angeführt wurde, handelt dieſer Titel lediglich von dem Verfahren bei Ablehnung der Mitglieder des Schwurgerichtshofs oder des Caſſationshofs. Das Verfahren, in welchem der Staatsanwalt mit ſeinen Anträgen zu hören iſt, findet vor demſelben Gerichtshofe ſtatt, welchem der abgelehnte Richter angehört; nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß von dieſer Berathung jener Richter ausgeſchloſſen iſt (Art. 230 Abſ. 1). Wird ein Bezirksrichter zu Bildung des Schwurgerichtshofs beigezogen (Art. 39 Abſ. 2), ſo erkennt über deſſen Ablehnung der aus andern Richtern ergänzte Schwurgerichtshof (Art. 39 – 40).

Der Schwurgerichtshof wird nach Maßgabe der Art. 39—40 ergänzt, wenn die Ablehnung für ſtatthaft erkannt wird.

* Der in Art. 234 enthaltene Druckfehler (das unrichtige Citat des Art. 79 der Strafprozeßordnung) iſt in Nr. 75 des Regierungsblatts S. 714 berichtigt.

Der Staatsanwalt als Mitglied des Schwurgerichtshofs (Art. 37) kann wegen eines Verhältniſſes, welches den Richter unfähig macht (Art. 39 der Strafprozeßordnung) oder wegen eines Verhältniſſes, wegen deſſen der Richter abgelehnt oder ausgeſchloſſen werden kann (Art. 40), abgelehnt werden; er iſt aber ſchuldig, das erſtere Verhältniß von Amtswegen anzuzeigen (Art. 234).

Titel IX.

Vom Verfahren gegen Abweſende und Flüchtige.

Art. 235 (Art. 229 des Entwurfs).

Kann ein Angeklagter in Gemäßheit des ihn vor das Schwurgericht verweiſenden Urtheils nicht zur Haft gebracht werden, ſo iſt auf Betreiben des Staatsanwalts das Verweiſungsurtheil in beglaubigter Abſchrift mit der Aufforderung an den Angeklagten, ſich der Haft zu ſtellen, mitzutheilen, ſeinem Vormunde, zurückgelaſſenen Bevollmächtigten, wenn ein ſolcher bekannt iſt, ſeinem Ehegatten und in deſſen Ermanglung ſeinen nächſten Verwandten oder Verſchwägerten, und endlich den in ſeiner Wohnung zurückgebliebenen Perſonen, inſofern die Vorgenannten nicht zu denſelben gehören.

Findet ſich keine der beſagten Perſonen vor, ſo hat darüber der Schultheiß der Gemeinde, in welcher der Angeklagte bisher ſeinen Wohnſitz hatte, ein Zeugniß auszuſtellen, und es iſt ihm eine beglaubigte Abſchrift des Verweiſungsurtheils einzuhändigen, deren Empfang er in jenem Zeugniſſe zu beſcheinigen hat.

Art. 236 (Art. 230 des Entwurfs).

Stellt ſich der Angeklagte nicht binnen zehn Tagen von der im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Mittheilung und Bekanntmachung des Verweiſungsurtheils an, ſo hat ſodann auf den Antrag des Staatsanwalts und auf Vorlage der Beſcheinigung jener Mittheilung und Bekanntmachung hin, der Criminalſenat des betreffenden Kreisgerichtshofs zu verordnen, daß das Vermögen des Angeklagten mit Beſchlag belegt werde und ihm jede gerichtliche Geltendmachung von Rechten auf dem Wege der Klage, ſowie jede Ausübung ſeiner ſtaatsbürgerlichen Rechte unterſagt ſeyn ſolle.

Art. 237 (Art. 231 des Entwurfs).

Dieſer Beſchluß, welcher unter Anführung des Verweiſungsurtheils, das Vergehen oder Verbrechen bezeichnen muß, deſſen der Angeklagte in jenem angeklagt wird, iſt auf Betreiben des Staatsanwalts in ein oder mehrere dazu in dem Beſchluſſe zu bezeichnende öffentliche Blätter einzurücken und in der Gemeinde, in welcher der Angeklagte bisher ſeinen Wohnſitz hatte, auf ortsübliche Weiſe bekannt zu machen. Zugleich hat der Staatsanwalt eine beglaubigte Abſchrift deſſelben dem Civilgerichte des Wohnorts des Angeklagten zuzuſtellen, welches auf den Grund dieſer Mittheilung die Beſchlagnahme unverzüglich zu vollziehen und zu dem Ende das in Beſchlag zu nehmende Vermögen, wo möglich unter Zuziehung der nächſten Verwandten des Angeklagten, geſetzmäßig zu verzeichnen und einem von ihm zu beſtellenden Verwalter zu übergeben hat, welcher eidlich zu verpflichten iſt, dem Abweſenden nichts aus deſſen Vermögen verabfolgen zu laſſen.

Durch die Beſchlagnahme hört alle Veräußerungsbefugniß des Beklagten in Betreff ſeines Vermögens auf.

Art. 238 (Art. 232 des Entwurfs).

Zur Verhandlung über die Anklage vor dem Schwurgerichtshofe kann erſt nach Ablauf von zwei Monaten von der Bekanntmachung des — die Vermögensbeſchlagnahme verfügenden Beſchluſſes an, geſchritten werden.

Art. 239 (Art. 233 des Entwurfs).

Die Aburtheilung findet durch den Schwurgerichtshof ohne Zuziehung von Geſchwornen ſtatt: es iſt dabei keine Vertheidigung des Angeklagten zuläſſig.

Art. 240 (Art. 234 des Entwurfs).

Die Verhandlung beſteht in der Verleſung des Verweiſungsurtheils und des inzwiſchen von dem Staatsanwalte gefertigten Anklageaktes, ſowie obigen Beſchluſſes des Criminalſenats und der Beſcheinigung der Bekanntmachung deſſelben, worauf der Staatsanwalt ſeine Anträge ſtellt, die er ſchriftlich und von ihm unterzeichnet zu den Akten gibt; es können keine Zeugen und

Experten vernommen werden und es findet auch keine Verleſung von Ausſagen und Erklärungen ſolcher ſtatt. — Der Schwurgerichtshof hat vor Allem zu prüfen, ob ſämmtliche für das Contumacialverfahren vorgeſchriebene Förmlichkeiten beobachtet worden ſind; findet er, daß dieß nicht geſchehen iſt, ſo hat er zu verordnen, daß die fehlenden Förmlichkeiten nachgeholt werden ſollen, und die Sache in eine andere Sitzung zu verweiſen; ſind ſämmtliche Förmlichkeiten erfüllt, ſo hat er zu prüfen, ob unter der Vorausſetzung, daß die in der Anklage vorgeſtellten Thatſachen wahr ſind, eine durch das Geſetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt; findet er, daß dieß nicht der Fall iſt, ſo hat er den Angeklagten von der Anklage frei zu ſprechen, und die Aufhebung der Beſchlagnahme ſeines Vermögens zu verordnen; im entgegengeſetzten Falle hat er die geſetzliche Strafe gegen den Angeklagten zu verhängen und denſelben in die Koſten zu verurtheilen.

Art. 241 (Art. 235 des Entwurfs).

Der Schwurgerichtshof hat in dieſer Weiſe ſelbſt dann zu erkennen, wenn er der Anſicht ſeyn ſollte, daß die That ſich nicht zur Competenz des Schwurgerichts eigne.

Art. 242 (Art. 236 des Entwurfs).

Wird der Angeklagte verurtheilt, ſo iſt auf Betreiben des Staatsanwalts ein Auszug des Urtheils nicht nur in ein oder mehrere dazu in dem Urtheile zu beſtimmende öffentliche Blätter einzurücken, ſondern auch dem Civilgerichte, welches die Beſchlagnahme des Vermögens vollzogen hat, mitzutheilen.

Art. 243 (Art. 237 des Entwurfs).

Von dem Zeitpunkte dieſer Mittheilung an finden die Grundſätze der Verwaltung des Vermögens Abweſender ſtatt.

Während dieſer Verwaltung iſt aus dem Vermögen des Angeklagten der Ehefrau, den Kindern und Eltern deſſelben, wenn ſie in Noth ſind, Unterſtützung zu leiſten, worüber das Civilgericht (Art. 237) zu entſcheiden hat.

Art. 244 (Art. 238 des Entwurfs).

Gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofs ſteht nur dem Staatsanwalte, nicht dem Angeklagten die Nichtigkeitsklage zu.

Art. 245 (Art. 239 des Entwurfs).

Der Schwurgerichtshof kann in ſeinem Urtheile verordnen, daß die zu Gerichtshänden gekommenen Beweisſtücke Denen, die ein Recht auf dieſelben haben, zurückgegeben werden ſollen; in dieſem Falle iſt bei Strafe bis zu vierzig Gulden durch den Gerichtsſchreiber des Schwurgerichtshofs im Beiſeyn des Staatsanwalts eine genaue Beſchreibung dieſer Gegenſtände aufzunehmen.

Art. 246 (Art. 240 des Entwurfs).

Durch die Verurtheilung des Angeklagten wird der Lauf der Verjährung der Strafbarkeit (Strafgeſetzbuch Art. 130 — 132) gehemmt.

Art. 247 (Art. 241 des Entwurfs).

Wegen eines Beſchuldigten, der ſich nicht ſtellt und deſſen man nicht habhaft werden kann, darf das Verfahren gegen die anweſenden Mitbeſchuldigten nie unterbrochen oder verzögert werden.

Art. 248 (Art. 242 des Entwurfs).

In jedem Stande des Contumacialverfahrens von dem Verweiſungsurtheile an können die Verwandten und Freunde des Angeklagten gegen die Fortſetzung des Contumacialverfahrens einkommen, wenn es dem Angeklagten aus irgend einem Grunde unmöglich iſt, ſich zu ſtellen. Ueber die Entſchuldigung hat, wenn ſie vor den Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe vorgebracht wird, der Criminalſenat, und wenn es während derſelben geſchieht, der Gerichtshof zu erkennen; wird ſie begründet erkannt, ſo iſt zu verordnen, daß das Verfahren während einer beſtimmten, dem Entſchuldigungsgrunde entſprechenden Zeit nicht fortgeſetzt werden ſoll.

Art. 249 (Art. 243 des Entwurfs).

So wie der Angeklagte ſich ſtellt oder ergriffen wird, ſo

wird das gegen ihn eine Strafe ausſprechende Contumacialurtheil und das demſelben vorausgegangene Verfahren von dem Verweiſungsurtheile und dem Anklageakte an von Rechtswegen als aufgehoben betrachtet, und es iſt nun zu verfahren, wie hätte geſchehen müſſen, wenn der Angeklagte bereits bei Erlaſſung des Verweiſungsurtheils und ſeit demſelben gegenwärtig geweſen wäre.

Art. 250 (Art. 244 des Entwurfs).

Der Angeklagte kann nicht dadurch der contradiktoriſchen Verhandlung und Aburtheilung zuvorkommen, daß er erklärt, ſich dem ergangenen Contumacialurtheile unterwerfen zu wollen.

Art. 251 (Art. 245 des Entwurfs).

Entweicht der Angeklagte abermals, ſo tritt damit das gegen ihn ergangene Contumacialurtheil wieder in Kraft und das eingeleitete contradiktoriſche Verfahren wird nicht fortgeſetzt, ſo lange der Angeklagte ſich nicht wieder ſtellt oder ergriffen wird.

Art. 252 (Art. 246 des Entwurfs).

Entweicht der Angeklagte erſt, nachdem ihm bereits das Verweiſungsurtheil und der Anklageakt zugeſtellt worden ſind (Art. 23), ſo bedarf es der in Art. 235 vorgeſchriebenen Mittheilung nicht, und das Contumacialverfahren beginnt mit dem im Art. 236 vorgeſchriebenen Beſchluß des Criminalſenats des betreffenden Kreisgerichts.

Art. 253 (Art. 247 des Entwurfs).

Findet die Entweichung ſtatt, nachdem bereits die Verhandlungen vor dem Schwurgerichte begonnen haben, ſo wird ſofort und ohne Unterbrechung zum Contumacialverfahren übergegangen und das Contumacialurtheil erlaſſen; die Vorſchriften der Art. 235 bis 240 finden ſonach in dieſem Falle keine Anwendung. Die Beſchlagnahme des Vermögens des Angeklagten geſchieht dann in Gemäßheit des Contumacialurtheils, wenn in dieſem gegen ihn eine Strafe ausgeſprochen wird.

Art. 254 (Art. 248 des Entwurfs).

Stellt ſich der Angeklagte oder wird er ergriffen, nachdem

ein Contumacialurtheil gegen ihn ergangen iſt, und es können bei den nun ſtattfindenden contradiktoriſchen Verhandlungen vor dem Schwurgerichte in der Unterſuchung vernommene Zeugen aus irgend einem Grunde nicht erſcheinen, ſo ſind deren ſchriftliche Ausſagen zu verleſen; ebenſo können die Protokolle über die Verhöre der abgeurtheilten Mitangeklagten vorgeleſen werden, ſo wie alle Urkunden, von denen der Präſident des Schwurgerichtshofs glaubt, daß ſie über das Vergehen oder Verbrechen und den Angeklagten Aufſchluß geben könnten.

Art. 255 (Art. 249 des Entwurfs).

Auch im Falle der Freiſprechung iſt der Angeklagte in die Koſten des Contumacialverfahrens zu verurtheilen.

Wird derſelbe von den Geſchwornen für nicht ſchuldig erklärt, ſo iſt dieſe Verurtheilung in dem Beſchluſſe des Präſidenten auszuſprechen, durch welchen verordnet wird, daß der Angeklagte in Freiheit geſetzt werden ſoll.

Art. 256 (Art. 250 des Entwurfs).

Die Beſchlagnahme und Verwaltung des Vermögens des Beklagten kann nur bis zu dem erfolgenden contradiktoriſchen Erkenntniſſe, mag dieſes nun eine Verurtheilung oder Freiſprechung ſeyn, währen; die Beſchlagnahme fällt dann mit allen ihren Wirkungen hinweg und das Vermögen iſt dem Angeklagten mit den bezogenen Früchten auszuliefern. In Abzug können nur gebracht werden: die Koſten, in welche der Angeklagte verurtheilt worden iſt, die Koſten der Verwaltung und Beſchlagnahme, ſo wie die etwaigen Verwendungen und die der Familie und den Eltern des Angeklagten geleiſteten Unterſtützungen.

In Württemberg wurde erſt durch die Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843 das Contumacialverfahren eingeführt, man folgte bis dahin dem richtigern Grundſatze, daß gegen einen Abweſenden kein Criminalprozeß und keine Verurtheilung ſtattfinden dürfe.

Die Strafprozeßordnung macht jedoch den Ausſpruch eines Contumacialerkenntniſſes davon abhängig

1) daß die Anſchuldigung auf ein Verbrechen gerichtet ſeyn muß, welches das Strafgeſetzbuch mit einer Kreisgefängnißſtrafe von 3 Monaten oder mit einer höheren Strafe bedroht;

2) daß der Abweſende vor ſeiner Flucht bereits in Anſchuldigungsſtand verſetzt und der hierauf gerichtete Beſchluß demſelben eröffnet worden iſt;
3) daß der Angeſchuldigte wirklich die Flucht ergriffen hat;
4) daß die im Art. 457 der Strafprozeßordnung vorgeſchriebene öffentliche Ladung erfolgt iſt;
5) daß die in derſelben anberaumte Friſt von 3 Monaten fruchtlos abgelaufen iſt.

(Vergl. meinen Commentar zur Strafprozeßordnung Band II. S. 990 bis 995.)

Unſer Geſetz ſchreibt für Abweſende in Schwurgerichtsfällen gleichfalls ein Contumacialverfahren vor, deſſen Grundlage im franzöſiſchen Rechte gegeben iſt (Art. 465 ff. Code d'instr. crim.).

Daſſelbe ſetzt voraus, daß ein Verweiſungserkenntniß des Criminalſenats ergangen iſt und daß die Stellung des Angeklagten vor den Schwurgerichtshof nicht bewirkt werden kann.

Die einzelnen Beſtimmungen unſeres Geſetzes weichen in wenigen Richtungen vom franzöſiſchen Rechte ab und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Durch ein Contumacialerkenntniß wird übrigens nur der Lauf der Verjährung der Unterſuchung unterbrochen.

(Siehe den I. Beilagenband der Verhandlungen der württembergiſchen Ständeverſammlung von $18^{48}/_{49}$ S. 832.)

(Mittermaier deutſches Strafverfahren Thl. II. §. 212. S. 543 ff.

(Daniels a. a. O. §. 471 ff. S. 243.)

(Code d'instr. crim. Chap. II. Des contumaces. Art. 465—478.)

(Großherzoglich heſſiſches Geſetz 213 ff.)

(Großherzoglich badiſche Strafprozeßordnung Tit. XXI. §. 311 ff. bei Thilo S. 258 ff.)

(S. dagegen das kurheſſiſche Geſetz §. 57 Abſ. 2 (Geſetzſammlung S. 184.)

Titel X.

Von der Wiederaufnahme der Unterſuchung.

Art. 257 (Art. 251 des Entwurfs).

Iſt ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß als Urheber deſſelben Verbrechens ebenfalls verurtheilt worden, ſo bleibt, wenn beide Erkenntniſſe unvereinbar ſind und den Beweis der Unſchuld des einen oder des andern Verurtheilten enthalten, die Vollſtreckung

beider Erkenntniſſe ausgeſetzt, ſelbſt wenn die Nichtigkeitsklage gegen das eine oder das andere Erkenntniß verworfen worden iſt. Die beiden Erkenntniſſe werden entweder auf Anrufen eines der Verurtheilten oder auf Antrag des Generalſtaatsanwalts am Caſſationshofe dieſem Tribunale angezeigt. Dieſer Gerichtshof hebt alsdann, wenn er nach vorgängiger Prüfung gefunden hat, daß die beiden Verurtheilungen unvereinbar ſind, dieſelben auf und verweist die Angeklagten vor einen andern Schwurgerichtshof, als diejenigen, welche die beiden Erkenntniſſe erlaſſen haben, damit dort auf Grund der vorhandenen Anklageakte verfahren werde.

Art. 258 (Art. 252 des Entwurfs).

Iſt Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden, und werden demnächſt auf Antrag des Verurtheilten oder des Generalſtaatsanwalts dem Caſſationshofe Beweisſtücke zugeſendet, welche nach der Verurtheilung beigebracht worden und geeignet ſind, hinreichende Anzeigen für die fortdauernde Exiſtenz der Perſon zu begründen, deren angeblicher Tod Veranlaſſung zu der Verurtheilung gegeben hatte, ſo kann dieſer Gerichtshof vorläufig einen Criminalſenat bezeichnen, um die Exiſtenz und Identität der angeblich getödteten Perſon zu unterſuchen und ſie durch Vernehmung dieſer Perſon, durch Abhörung von Zeugen und durch alle ſonſtigen Mittel feſtzuſtellen, welche geeignet ſind, die die Verurtheilung vernichtende Thatſache ins Licht zu ſtellen. — Die Verweiſung der Sache an einen Criminalſenat hat von ſelbſt die Wirkung, daß die Vollſtreckung bis dahin ausgeſetzt werden muß, wo der Caſſationshof definitiv entſchieden haben wird. — Der vom Caſſationshof beſtimmte Gerichtshof erkennt bloß über die Identität oder Nichtidentität der Perſon, und nachdem das Erkenntniß deſſelben mit den Aktenſtücken dem Caſſationshof überſandt worden iſt, kann dieſer das verurtheilende Erkenntniß aufheben, und, geeigneten Falles, die Sache ſelbſt vor einen andern Schwurgerichtshof verweiſen, als diejenigen, welche darin zuerſt erkannt haben.

Art. 259 (Art. 253 des Entwurfs).

Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten ein Zeuge oder mehrere, die gegen ihn und zu ſeinen Laſten aus-

geſagt hatten, verfolgt werden, weil ſie in dem Proceſſe ein falſches Zeugniß abgelegt haben, und wenn die Anklage wegen falſchen Zeugniſſes gegen ſie zugelaſſen oder auch nur ein Verhaftbefehl wider ſie erlaſſen iſt, ſo wird durch die Staatsbehörde, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, die Vollſtreckung des verurtheilenden Erkenntniſſes ausgeſetzt, ſelbſt wenn der Caſſationshof die Beſchwerde des Verurtheilten verworfen hat.

Werden die Zeugen in der Folge wegen falſchen Zeugniſſes zu Laſten des Angeklagten verurtheilt, ſo wird auf den Antrag Desjenigen, der durch das erſte Erkenntniß verurtheilt worden iſt, oder auf den Antrag des Generalſtaatsanwalts dem Caſſationshofe von der Verurtheilung des Zeugen Anzeige gemacht.

Beſagter Gerichtshof überzeugt ſich von dem Ausſpruche der Geſchwornen, auf Grund deſſen das zweite Erkenntniß erlaſſen iſt, und vernichtet das erſte Erkenntniß, wenn zu Folge dieſes Ausſpruches die Zeugen eines falſchen Zeugniſſes zu Laſten des zuerſt Verurtheilten ſchuldig befunden ſind; und damit gegen den Angeklagten auf Grund des vorhandenen Anklageaktes verfahren werde, verweist er denſelben vor einen andern Schwurgerichtshof als diejenigen, die das erſte oder zweite Erkenntniß erlaſſen haben. — Werden die eines falſchen Zeugniſſes Angeklagten losgeſprochen, ſo hört die Ausſetzung von Rechtswegen auf und das verurtheilende Erkenntniß wird vollſtreckt.

Art. 260 (Art. 254 des Entwurfs).

Stirbt ein Zeuge im Falle des erſten Satzes des vorhergehenden Artikels, bevor ein endliches Urtheil über die Anſchuldigung oder Anklage gegen ihn ergangen iſt, ſo wird, wenn der Zeuge noch nicht im Anklageſtand war, die Unterſuchung fortgeſetzt, als ob der Zeuge noch am Leben wäre, und nach deren Erſchöpfung werden die Akten an den Criminalſenat eingeſendet, um über die Anklage nach geſetzlicher Vorſchrift zu entſcheiden.

Das Erkenntniß des Criminalſenats wird mit den Akten in jedem Falle an den Caſſationshof zur Prüfung und Aburtheilung eingeſendet.

War dagegen wider den Zeugen bei ſeinem Tode die Anklage

bereits erkannt, ſo werden die Akten ſofort unmittelbar an den Caſſationshof zur Aburtheilung überſendet.

Dieſer Gerichtshof hat dann in dem einen, wie in dem andern Falle darüber zu entſcheiden, ob das Erkenntniß, gegen welches die Wiederaufnahme der Unterſuchung begehrt wird, aufzuheben iſt, oder nicht, und kann in jenem Falle den Angeklagten vor einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen verweiſen, welcher das angegriffene Erkenntniß erlaſſen hat.

Art. 261 (Art. 255 des Entwurfs).

Die Zeugen, welche wegen falſchen Zeugniſſes verurtheilt worden ſind, können bei den neuen mündlichen Verhandlungen weder beeidigt, noch vermöge der Präſidialgewalt unbeeidigt vernommen werden.

Dieſer Titel handelt von der ſogenannten Reviſion der Straferkenntniſſe oder wie ſich der Code d'instr. crim. Liv. II. Tit. III. Chap. III. ausdrückt: »Des demandes en Révision.«

Auch unſer Geſetz kennt, wie das franzöſiſche Recht (Art. 443 ff.) nur drei Fälle, in welchen der Gegenſtand eines verurtheilenden Erkenntniſſes einer neuen Prüfung — ſelbſt nach Verwerfung der Nichtigkeitsklage durch den Kaſſationshof — unterworfen werden kann. Dieſe Fälle ſind in den Art. 257, 258 und 259—261 unſeres Geſetzes aufgeführt, und es iſt für ſich klar, daß gegen einen Freigeſprochenen kein weiteres Verfahren mehr eingeleitet werden darf; es hat der Satz: »non bis in idem« volle Geltung.

(I. Beilagenband der Verhandlungen der württembergiſchen Ständeverſammlung S. 832.)

(Daniels a. a. O. §. 434—436. S. 221.)

(Mittermaier a. a. O. Thl. II. §. 206. S. 484 ff.)

(Schweidler a. a. O. §. 46 S. 88—89.)

(Dr. Köſtlin a. a. O. S. 215—216.)

(Das bayeriſche Geſetz Art. 264.)

(Das großherzoglich heſſiſche Geſetz Art. 294—298.)

(Die K. preußiſche Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 151 bei Hagens S. 148.)

Titel XI.

Von dem Verfahren bezüglich der die gerichtliche Verhandlung ſtörenden Vergehen und Verbrechen.

Art. 262 (Art. 256 des Entwurfs).

Wenn in einer Schwurgerichtshofs- oder Caſſationshofsſitzung einer oder mehrere der Anweſenden Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben, oder irgendwie Unruhe erregen, wodurch die Verhandlungen geſtört werden, ſo mahnt der Präſident zur Ruhe und Ordnung, und läßt, bleibt dieß unbeachtet, die Ruheſtörer aus dem Gerichtsſaale weiſen. Widerſetzen ſie ſich dieſem Befehle, oder kommen ſie zurück, ſo befiehlt der Präſident ihre Feſtnehmung bis zu vierundzwanzig Stunden.

Wird die Ruhe in der nächſten Umgebung des Gerichtsſaals während der Sitzung in einer Weiſe geſtört, daß dadurch die Verhandlungen unterbrochen oder gehindert werden, ſo verordnet der Präſident, nachdem die Ruheſtörer vergebens zur Ruhe ermahnt worden ſind, ebenfalls deren ſofortige Feſtnehmung bis zur gleichen oben bezeichneten Dauer.

Dieſer Verfügung muß im Sitzungsprotokolle Erwähnung geſchehen.

Art. 263 (Art. 257 des Entwurfs).

Sind in der Gerichtsſitzung Injurien, Thätlichkeiten oder andere Verbrechen vorgefallen, welche zu Strafen Veranlaſſung geben können, die vom Kreisgericht oder von Bezirksgerichten auszuſprechen wären, ſo erkennt darüber der Schwurgerichtshof mit Ausſchluß der Geſchwornen, oder beziehungsweiſe der Caſſationshof, nachdem der Thäter einen Vertheidiger gewählt, oder wenn dieß nicht geſchehen, der Gerichtshof je nach ſeinem Ermeſſen ſelbſt einen ſolchen beſtellt hat, während der Sitzung und unmittelbar nachdem die Thatſachen feſtgeſtellt ſind, ohne daß eine Berufung dagegen zuläſſig wäre.

Art. 264 (Art. 258 des Entwurfs).

Werden aber in der Sitzung des Schwurgerichts- oder Caſſationshofs Thätlichkeiten begangen, und auf friſcher That entdeckt,

welche ihrer Schwere nach vor das Schwurgericht zu verweiſen wären, ſo entſcheidet auch darüber der Gerichtshof und zwar der Schwurgerichtshof mit Ausſchluß der Geſchwornen auf der Stelle und ohne auseinander zu gehen, in ſofern die Sache ſofort zum Spruche vorbereitet werden kann.

Er vernimmt zu dem Ende die Zeugen, den Thäter und den Vertheidiger, den derſelbe ſich gewählt hat, oder der ihm von dem Präſidenten beigeordnet worden iſt, und nachdem er die Thatſachen feſtgeſtellt und den Staatsanwalt oder deſſen Stellvertreter angehört hat, und zwar alles öffentlich, verhängt er die Strafe durch ein Erkenntniß, welches die Gründe enthalten muß.

Art. 265 (Art. 259 des Entwurfs).

Der Schwurgerichtshof muß im Falle des vorhergehenden Art. 264, damit eine Verurtheilung ausgeſprochen werden kann, ſich dafür mit Stimmeneinheit entſcheiden. Bei dem Caſſationshofe dagegen ſind wenigſtens fünf Stimmen dazu erforderlich.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind aus dem Entwurfe mit einer minder weſentlichen Modifikation (I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 832) in das Geſetz übergegangen. Dieſelben entſprechen den Vorſchriften des Liv. II. Tit. IV. chap. 4 des Code d'instr. crim. Art. 504 ff. und den Art. 311—315 des großherzoglich heſſiſchen Geſetzes. (Vergl. Dr. v. Daniels a. a. O. §. 501—504 S. 253 ff.)

Titel XII.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 266 (Art. 259ᵃ der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft.

Art. 267 (Art. 259ᵇ der ſtändiſchen Beſchlüſſe.)

Alle, auch bereits anhängige, Unterſuchungen in Schwurgerichtsfällen (Art. 1), welche am 15. Oktober in erſter Inſtanz noch nicht abgeurtheilt ſind, ſollen nach Vorſchrift des gegenwärtigen Geſetzes behandelt werden.

Art. 268 (Art. 259ᶜ der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Wo in einem Straffalle das Haupterkenntniß vor dem gedachten Termin (Art. 266) gefällt war, werden auch Nebenpunkte, namentlich das Urtheil gegen Nebenperſonen, welches zu jener Zeit ausgeſetzt bleiben mußte, ſey es auch nach jenem Termin, in Gemäßheit der ſeitherigen Grundſätze des Verfahrens und von dem ſeither zuſtändigen Richter erledigt.

Art. 269 (Art. 259ᶜ der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Auf Unterſuchungen in Schwurgerichtsfällen (Art. 1), welche nach dem 15. Auguſt anhängig werden, oder welche vor dieſem Tage anhängig geworden ſind, in welchen aber die Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand noch nicht erfolgt iſt, findet der Titel II dieſes Geſetzes Anwendung.

Art. 270 (Art. 259ᵈ der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Iſt in einem Schwurgerichtsfalle, welcher in erſter Inſtanz noch nicht abgeurtheilt iſt, am 15. Oktober die Vertheidigungsſchrift eingereicht oder auf Vertheidigung, ſo weit dieß zuläſſig iſt, verzichtet, ſo iſt der Angeſchuldigte ſofort zu einer Erklärung darüber zu veranlaſſen, ob er der Anwendung des gegenwärtigen Geſetzes für ſeine Unterſuchungsſache entſage.

Wenn auch nur einer von mehreren Theilnehmern an einem Verbrechen die Anwendung dieſes Geſetzes verlangt, ſo tritt die Vorſchrift des Art. 267 ein.

Art. 271 (Art. 259ᵉ der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Die nach Art. 63 vorgeſchriebenen Verzeichniſſe für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ ſind in der letzten Hälfte des Monats Auguſt zu fertigen und bis zum 15. September an den Bezirksrichter einzuſenden, welcher ſpäteſtens bis zum 30. deſſelben Monats den Bezirksausſchuß einzuberufen hat (Art. 67, 69).

Art. 272 (Art. 259ᶠ der ſtändiſchen Beſchlüſſe).

Die Liſte der Geſchwornen iſt bis zum 15. Oktober an den Vorſtand des Civilſenats des Kreisgerichts einzuſenden (Art. 74), welche von dem Kreisgerichtsvorſtande ſpäteſtens am 1. November öffentlich bekannt zu machen iſt.

Unſer Miniſterium der Juſtiz iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtizdepartements:
Römer.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinetsdirektor:
Maucler.

Dieſer Titel kam in Folge der ſtändiſcherſeits geſtellten Anträge und Beſchlüſſe in das Geſetz. Derſelbe iſt von vorübergehender Bedeutung und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

(Siehe den I. Beilagenband der ſtändiſchen Verhandlungen S. 893 bis 894, 901, 1001, V. Band der Protokolle S. 4533—4541, VI. Band S. 4893—4895.)

Nach der Miniſterialverfügung vom 6. November 1849 (Regierungsblatt S. 723—724), betreffend öffentliche Bekanntmachung der Geſchwornenliſten der Schwurgerichtsbezirke, genügt, daß die Liſte jedes Sprengels am Sitze des Gerichtshofes angeſchlagen, und, wie ſoches geſchehen, in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, auch jedem Oberamtsgerichte ein die Geſchwornen des Oberamtsbezirks enthaltender Auszug zum Zwecke öffentlichen Anſchlags und zur Mittheilung an die Lokalblätter im Falle unentgeltlicher Aufnahme zugefertigt werde.

Berichtigung einiger Druckfehler.

S. 12 Z. 2 von oben iſt „und“ zu ſtreichen.
„ 12 „ 1 von unten ſtatt „getreten“ iſt zu ſetzen: „zu treten hat“.
„ 13 „ 26 von oben ſtatt „Schnurr“ iſt zu leſen: „Scheuerl“.
„ 13 „ 1 von unten iſt „uns“ zu ſtreichen.
„ 24 „ 12 von oben iſt zu ſetzen ſtatt „ſolchem“ „ſolchen“.
„ 27 „ 13 von unten iſt nach dem Worte „noch“ einzuſchalten: „geſchloſſener Vorunterſuchung, beziehungsweiſe nach“ ꝛc.
„ 28 „ 1 von oben ſtatt „urtheilten“ zu ſetzen: „Verurtheilten“.
„ 48 „ 3 von unten ſtatt „britiſchen“ zu ſetzen „kritiſchen.“
„ 95 „ 13 von unten ſtatt „den Verdächtigen“ zu ſetzen: „dem Verdächtigen.“
„ 96 „ 25 von oben iſt bei lit. d das Wörtchen „ſich“ zu ſtreichen.
„ 99 „ 17 von oben iſt ſtatt „Vertretung“ zu ſetzen: „Betretung.“
„ 107 „ 10 von oben iſt ſtatt „auch“ zu ſetzen: „aber.“
„ 110 „ 16 von oben iſt vor die Worte: „die einzelnen“ zu ſetzen: „daß“.

de la Haye

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holzinger, M.

Die Schwurgerichte in Württemberg

Stuttgart 1849

Crim. 134 t

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394727-1